Geschichte

der

Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter.

Von

Dr. Albert Werminghoff,

Privatdocent der mittelalterlichen Geschichte
an der Universität Greifswald.

Erster Band.

Geschichte

der

Kirchenverfassung Deutschlands

im Mittelalter.

Von

Dr. Albert Werminghoff,
Privatdocent der mittelalterlichen Geschichte
an der Universität Greifswald.

Erster Band.

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.



Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist erwachsen aus dem Beitrag, den sein Verfasser für den von A. Meister herauszugebenden „Grundriss der deutschen Geschichtswissenschaft“ übernahm; ein Auszug aus ihm wird dort veröffentlicht werden. Sein Ziel konnte nicht sein, auf verhältnismässig beschränktem Raume durchweg Neues zu bieten, sondern nur, die vorhandene Litteratur nach Möglichkeit zusammenzufassen und vorzüglich mit ihrer Hülfe die Darstellungen der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte zu ergänzen. Nicht als ob sie allein ausgebeutet worden sei: wer tiefer in den Stoff einzudringen sich müht, wird leicht finden, dass mit dem Studium von Untersuchungen und Monographien eine ausgebreitete Durcharbeitung des Quellenstoffs sich verband, auch wenn nicht bei jeder einzelnen Aufstellung ein Beleg angemerkt wurde. Es schien nicht angängig, solche Hinweise zu häufen, da ihre Fülle überdies den Umfang des Bandes recht erheblich gesteigert hätte. Ich war bestrebt, durch eine abgerundete Form der Darstellung ihre Schwierigkeiten eher zu verdecken als zu vergegenwärtigen. Die eingestreuten Beispiele, die allerdings in den letzten Paragraphen dieses Bandes sich vielleicht allzusehr vordrängen, wollen der Veranschaulichung dienen, die allgemeinen Sätze erläutern und das Urteil rechtfertigen. H. Brunners „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte“ und K. Müllers „Kirchengeschichte“ waren mir Führer und Vorbilder, denen nachzueifern lockte.

Während die grossangelegte „Kirchengeschichte Deutschlands“ von A. Hauck die Teilnahme an den Problemen der mittelalterlichen Geschichte unseres Volkes neu belebt hat, ist auch, täuscht nicht Alles, das Interesse an kirchlicher Verfassungsgeschichte in erfreulichem Steigen begriffen. Dankbaren Sinnes darf ich die Arbeiten von U. Stutz erwähnen, die neben denen von E. Friedberg, P. Hinschius, E. Loening und G. Phillips mir das Kirchenrecht und seine Entwicklung erschlossen. Ich schrieb als Historiker, aber es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass nicht minder Juristen und Theologen sehen möchten, wie gern ich ihren Anregungen gefolgt bin. Ich schrieb als Protestant, und doch soll kein Wort den Andersgläubigen verletzen. Bei Verschiedenheiten in der Auffassung, wie sie der Gegensatz des Bekenntnisses und der Lehre mit sich bringt, wird über prinzipielle Fragen stets Streit sein; ich vermied, in allen solchen Fällen die ausdrückliche Hervorkehrung der im letzten Grunde dogmatischen Differenzen, um gleichwohl hier zu betonen, wie

sehr ich gerade katholischen Autoren mich verpflichtet fühle. Der protestantische Historiker des Mittelalters muss gleichsam katholisch zu denken wissen, will er eine Zeit verstehen, von der ihn die Reformation innerlich mehr getrennt hat als den Schilderer des neunzehnten Jahrhunderts die Revolutionsperiode vom Zeitalter der absoluten Monarchie. Er muss die kirchliche Organisation zu erfassen trachten als die Hüterin eines Glaubens, den er achten wird, ohne selbst ihn als den seinigen zu bekennen. —

Die Drucklegung des Bandes, die im Januar dieses Jahres begonnen hatte, war schon zu weit vorgeschritten, als dass mehrere in den Nachträgen aufgeführte Untersuchungen noch hätten verwertet werden können. Lebhaft bedaure ich, dass die Abhandlungen von F. Jostes und S. Rietschel zu spät mir zugänglich wurden, vornehmlich aber dass ich die Monographie von D. Schäfer über das Wormser Konkordat nicht mehr auszubeuten vermochte: die Bemerkungen S. 190 ff. erweisen sich schon jetzt als der Berichtigung bedürftig, da ich trotz einzelner Zweifel nicht den Mut hatte, zur hergebrachten Ansicht mich in Widerspruch zu setzen.

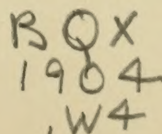
Einen bestimmten Termin für das Erscheinen des zweiten Bandes, der die Verfassung der Kirche vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert darlegen soll, wage ich nicht anzugeben. Wichtige Vorarbeiten sind gemacht, aber für den Zweck der grösseren Darstellung noch nicht alle; ihr Abschluss und ihre Zusammenfassung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dem zweiten Band sollen hinzugefügt werden einige Dokumente und wenn möglich zwei Karten der kirchlichen Einteilung Deutschlands und der geistlichen Territorien, endlich ein allgemeines Sach- und Namenregister.

In Dankbarkeit sei der Unterstützung durch mehrere Freunde gedacht, deren Bemühungen Hinweise auf einige entlegenere Quellenzeugnisse oder Untersuchungen einbrachten. Entspricht der Druck den Anforderungen des Lesers, so gebührt sein und nicht zum Wenigsten des Verfassers Dank Herrn Dr. E. Stengel in Berlin, der in niemals ermüdender Hülfsbereitschaft alle Druckbogen überprüfte.

Greifswald, 16. März 1905.

Albert Werminghoff.

Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes.



B. Die fränkische Kirche.

C. Das Papsttum.

Dritter Abschnitt.
Die Kirche vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert.
Erstes Kapitel.
Staat und Kirche in Deutschland.

Nachträge zur Litteratur.

S. 2 Z. 6 v. o.: U. STUTZ, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905.

S. 4 Z. 9 v. o.: H. VON SCHUBERT, Grundzüge der Kirchengeschichte. Tübingen 1904.

S. 12 Z. 1 v. u.: J. GRILL, Der Primat des Petrus. Tübingen 1904.

S. 20 Z. 19 v. o.: F. GILLMANN, Das Institut der Chorbischöfe im Orient (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe Nr. 1). München 1903.

S. 23 Z. 21 v. o.: P. DE CHASTONAY, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXV (1905), S. 3 ff.

S. 23 Z. 24 v. o.: F. X. FUNK, Historisches Jahrbuch XXVI (1905), S. 1 ff.

S. 35 Z. 21 v. o.: L. DUCHESNE, Revue historique LXXXVII (1905), S. 278 ff.

S. 49 Z. 2 v. u.: W. OHR, Historische Vierteljahrschrift 1905, S. 57 ff.

S. 53 Z. 1 v. u.: E. SECKEL, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XVI (3. Aufl. Leipzig 1905), S. 265 ff.

S. 99 Z. 10 v. u.: A. MÜLLER, Neues Archiv XXV (1900), S. 652 ff.
E. PERELS, Neues Archiv XXX (1905), S. 473 ff.

S. 99 Z. 9 v. u.: H. SCHRÖRS, Historisches Jahrbuch XXV (1904), S. 1 ff.

S. 122 Z. 1 v. u.: F. X. SEPPELT, Das Papsttum und Byzanz (Kirchengeschichtliche Abhandlungen, herausg. von M. SDRALEK II, Breslau 1904, S. 1 ff.).

S. 158 Z. 4 v. u.: Statt 605 l. 505 Auszug; vgl. dazu A. HAUCK, Berichte der philol.-hist. Klasse der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1904, S. 137 ff.

S. 159 Z 7 v. u.: K. ZEUMER, Neues Archiv XXX (1905), S. 485 ff., vgl. auch ebd. S. 405 ff.

S. 191 Z. 8 v. o.: D. SCHÄFER, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abhandlungen der Berliner Akakemie der Wissenschaften 1905. I). Berlin 1905.

S. 211 Z. 21 v. o.: A. BRACKMANN, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Klasse 1904, S. 477 ff.

S. 213 Z. 1 v. u.: Für die Diözese Meissen vgl. O. POSSE, Codex diplomaticus Saxoniae regiae A. I (Leipzig 1882), S. 167 ff. (dazu die Karten im Anhang).

S. 219 Z. 14 v. o.: S. RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.

S. 220 Z. 16 v. o.: F. JOSTES, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) LXII (1904); vgl. M. TANGL, Neues Archiv XXX (1905), S. 517 f.

S. 220 Z. 24 v. o.: *Passau*: F. STRAUSS, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI (1905), S. 128 ff.

S. 189 Z. 19 v. o. ist statt 1215 zu lesen: 1216. Die Sentenz ist gedruckt MG. Const. II, 70.

Geschichte
der
Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter.

„Dreimal hat Rom der Welt Gesetze diktiert, dreimal die Völker zur Einheit verbunden: das erste Mal, als das römische Volk noch in der Fülle seiner Kraft stand, zur Einheit des Staates; das zweite Mal, nachdem dasselbe bereits untergegangen, zur Einheit der Kirche; das dritte Mal infolge der Reception des römischen Rechts im Mittelalter zur Einheit des Rechts; das erste Mal mit äusserem Zwange durch die Macht der Waffen, die beiden anderen Male durch die Macht des Geistes."

Rudolf von Jhering, Geist des römischen Rechts.

Vorbemerkung über Litteratur und Hülfsmittel.

Die an der Spitze eines jeden Paragraphen stehenden bibliographischen Angaben erstreben keinerlei Vollständigkeit. Ausser den dort angeführten Schriften und Abhandlungen wurden folgende, nicht regelmässig verzeichneten Bücher, Nachschlagewerke und Quellensammlungen benutzt:

I. Ueber Kirchenrecht: E. FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl. Leipzig 1903. P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I—VI. Berlin 1869 ff. W. KAHL, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I. Freiburg i. Br. 1904. A. VON KIRCHENHEIM, Kirchenrecht. Bonn 1900. G. PHILLIPS (und F. H. VERING), Kirchenrecht I—VIII. Regensburg 1855 ff. AEM. L. RICHTER, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. besorgt von W. DOVE und W. KAHL. Leipzig 1886. J. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I—III. Freiburg i. Br. 1900 ff. R. VON SCHERER, Handbuch des Kirchenrechts I. II. Graz und Leipzig 1886 ff. R. SOHM, Kirchenrecht I. Leipzig 1892. U. STUTZ, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. VON HOLTZENDORFF, herausgegeben von J. KOHLER II (Leipzig und Berlin 1904), S. 812 ff. L. THOMASSIN, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia I—III. Paris 1688. F. H. VERING, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1893. PH. ZORN, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888. — Vgl. auch FRIEDBERG[5] S. 5 ff.

II. Ueber die Quellen des Kirchenrechts: B. HÜBLER, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl. Berlin 1902. F. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I. Gratz 1870. PH. SCHNEIDER, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, 2. Aufl. Regensburg 1892. J. FR. VON SCHULTE, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart I—III. Stuttgart 1875 ff. — Vgl. FRIEDBERG[5] S. 113 ff. 140 ff.

III. Ueber allgemeine Kirchengeschichte (vgl. E. BRATKE, Wegweiser zur Quellen- und Literaturkunde der Kirchengeschichte. Gotha 1890. H. WEINGARTEN, Zeittafeln und Ueberblicke zur Kirchengeschichte,

5. Aufl. bes. von C. F. ARNOLD. Leipzig 1897): K. HASE, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen I. II. Leipzig 1886 f. J. HERGENRÖTHER, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte I. II., 4. Aufl. bes. von J. P. KIRSCH. Freiburg i. Br. 1902 ff. J. H. KURTZ, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 13. Aufl. bes. von N. BONWETSCH und P. TSCHACKERT I. II. Leipzig 1889 ff. W. MÖLLER, Lehrbuch der Kirchengeschichte I., 2. Aufl. bes. von H. VON SCHUBERT. Tübingen und Leipzig 1902; II. Freiburg i. Br. 1891. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I. II. Freiburg i. Br. 1892 ff.

III. Ueber deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte: H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte I. II. Leipzig 1887 ff. H. BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig 1903 (auch in HOLTZENDORFF-KOHLERS Encyklopädie I, S. 171 ff.). K. FR. VON EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I—IV., 5. Aufl. Göttingen 1843 f. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte I—VIII., davon I und II in 3. Aufl., III—VI in 2. Aufl., für V bes. von K. ZEUMER und für VI bes. von G. SEELIGER. Berlin 1880 ff. — Vgl. SCHRÖDER[4] S. 3 ff. — Angaben über Darstellungen und Monographien zur politischen Geschichte finden sich bei DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 6. Aufl. bes. von E. STEINDORFF. Leipzig 1894.

IV. Nachschlagewerke: Kirchenlexikon von WETZER und WELTE, 2. Aufl. bes. von HERGENRÖTHER und KAULEN I—XII. Freiburg i. Br. 1882 ff. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. bes. von HAUCK. Leipzig 1896 ff. (im Erscheinen begriffen).

V. Quellensammlungen (mit ausgewählten Stücken und nur unter den Namen der Herausgeber angeführt): C. MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 2. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901. — W. ALTMANN und E. BERNHEIM, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 3. Aufl. Berlin 1904. O. FRANKLIN, Sententiae curiae regiae. Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter. Hannover 1870. F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901. K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904. — —

Abkürzungen wie z. B. MG. SS. für Monumenta Germaniae, Scriptores verstehen sich von selbst. Citate aus dem Corpus iuris canonici (benutzt in der Ausgabe von E. FRIEDBERG I. II. Leipzig 1879) sind nach üblicher Citiermethode angeführt.

Einleitung.

Das deutsche Volk entbehrte bei seinem Eintritt in die Geschichte der alle Glieder umfassenden Einheit. Vereinzelt und ohne inneren Zusammenhang begannen mehrere Völkerschaften den Angriff auf das römische Weltreich, bis um die Wende des zweiten und dritten nachchristlichen Jahrhunderts eine Reihe von Stämmen die frühere Vielheit staatlicher Bildungen ablöste. Den Reichen freilich der Vandalen in Afrika, der Ostgothen in Italien, der Westgothen in Gallien und Spanien war keine lange Dauer beschieden: sie unterlagen entweder der Reaktion Ostroms, zu deren Träger sich Justinian I. (527—565) gemacht hatte, oder dem Ansturm des Islam, der sich seit Anfang des achten Jahrhunderts in Europa festsetzte; die Burgunder und Langobarden wurden gleich den Thüringern, Alamannen und Bayern dem fränkischen Reiche einverleibt, in dessen Begründer Chlodowech (481—511) und in dessen Vollender Karl dem Grossen (768—814) die staatenbildende Kraft der Deutschen des früheren Mittelalters sich verkörperte. Zum ersten Male waren sämtliche festländischen Germanen zu einer Einheit verbunden; die Unterwerfung der Sachsen unter die Franken stellte das Gleichgewicht her zwischen den Eroberungen auf romanischem oder romanisiertem und auf deutschem Boden.

Karls Reich war nur eine Durchgangsstufe für neue Bildungen. Aus ihm ging das ostfränkische hervor, räumlich und zugleich hinsichtlich seiner politischen Aufgaben die Grundlage des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, an dessen Gestaltung und Verteidigung die Herrschergeschlechter der Ottonen, Salier und Hohenstaufen sich mühten und — scheiterten. Otto I. (936—973) verband mit der deutschen Königskrone die des römischen Kaisers; Heinrich IV. (1056—1106) musste sie verteidigen; Friedrich I. (1152—1190) behauptete seine Würde; mit Friedrich II. (1212—1250) ging das mittelalterliche Kaisertum zur Rüste. Seine Nachfolger in Deutschland waren nur die Verwalter einer mannigfach geschmälerten Erbschaft an Hoheit und Macht. Während die Staaten des westlichen Europa, Frankreich und England, zu nationalen Einheiten wurden, musste das deutsche Reich der Anteilnahme an der grossen Politik sich entschlagen: den deutschen König beschäftigte sie nur insoweit, als sie ihn in seiner Eigenschaft eines territorialen Fürsten in Mitleidenschaft zog. Emporkömmlinge „aus verschiedenen Häusern“ sassen auf dem Stuhle

Karls. Keine Tradition, wie sie in Erbmonarchien wirksam zu sein pflegt, bestimmte ihre Schritte. Nur ein Streben war ihnen allen gemeinsam, ihre Hausmacht abzurunden, d. h. das Territorium ihrer Familie, mochte es gleich nur auf Kosten des Reiches möglich sein. Friedrich III. (1439—1493) und Maximilian I. (1493—1519) haben dafür allein Sinn gehabt. Die Reformation Luthers sah sich einem Herrscher gegenüber, der zwar dank der geschickten Politik zweier Generationen über ein Reich gebot, in dem die Sonne nicht unterging, der aber eben dadurch von den Interessen des deutschen Volkes und seinem nationalen Drange nach staatlicher Selbstbestimmung abgelenkt wurde. Als ein buntes Wirrsal von grossen und kleinen Territorien mit mannigfach abgestuften Rechten und Pflichten gegenüber dem König, dem mehr aus Gewohnheit denn aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit der Vorrang eingeräumt blieb, so stellte sich das deutsche Reich am Ausgang des Mittelalters dar.

Die politische Geschichte eines Volkes ist aber nicht weniger die der Verfassung seines Staats, der Gesamtheit also von Ordnungen, die den einzelnen Volksgenossen mit dem Ganzen verknüpfen, ihm ein bestimmtes Mass öffentlicher Rechte und Pflichten auferlegen, damit er sei es zur Teilnahme an der Lenkung des Gemeinwesens, sei es zur Ausführung obrigkeitlicher Weisungen erzogen werde. Schon in der germanischen Urzeit begegnet der Widerstreit zwischen Königtum und Aristokratie, neben denen die Versammlung der Freien auch das demokratische Prinzip vertrat. Eine absolute Monarchie hat das mittelalterliche Deutschland nicht gekannt. Die fränkischen Herrscher waren bald weniger, bald mehr abhängig von einer Beamtenschar, die ihre Pflichten rasch in Rechte umzusetzen wusste. Aus ihrer Mitte erhoben sich gegen die Merowinger die Pippiniden, ohne dass dem Versuch dieser, mit Hülfe der Königsboten unmittelbaren Einfluss auf die Unterthanen zu behaupten, nachhaltiger Erfolg zuteil geworden wäre. Zwischen Königtum und Volk drängte sich — in seinen ersten Ansätzen schon zu Ausgang des neunten Jahrhunderts bemerkbar — das Fürstentum, hervorgehend aus mancherlei Wurzeln, sich gliedernd nach den Stufen, die dem einzelnen Grossen innerhalb des Reichslehnsverbandes angewiesen waren. Aus ursprünglichen Beamten und Dienern des Reiches wurden Inhaber seiner Güter, Träger seiner Obliegenheiten, Reichsfürsten, deren jeder sein Land samt den damit verbundenen Befugnissen zu eigenem Recht zu verwalten trachtete. Das deutsche Königtum, vordem sich gründend auf eine eigenartige Verknüpfung von Erblichkeit und Wahl, wurde bald vergeben durch das Kollegium der Kurfürsten. Unmittelbares Reichsgut stand ihm wohl zur Verfügung in Reichsvogteien, Reichsstädten und Reichsdörfern, aber es lag zerstreut auf weitem Raume, war stets der Minderung ausgesetzt durch Verfügungen über seine Substanz und seine Zubehörungen, deren Form noch immer durch privatrechtliche Anschauungen bedingt war. Der König war der Idee nach die letzte Quelle jeglichen Rechtes; um jedoch seinen hoheitlichen Ansprüchen Geltung zu verschaffen, bedurfte er von Fall

zu Fall der Vereinbarung mit dem einzelnen Reichsstand. Nirgends gebot er unbeschränkt. Hier trat ihm altes Herkommen in den Weg, dort ein Privileg; seine Gewalt als Träger der Macht des Reiches war allenthalben durchlöchert; er war der Erste unter Gleichen, der bevorzugte Genosse eines hohen Adels, dessen Mitglieder insgesamt in engeren Kreisen diejenigen Befugnisse für sich forderten, die sie dem Könige im Reiche nicht zugestehen mochten. So wurde in den Reichsfürstentümern die straffe Gliederung durchgeführt, die dem Reich als Staat fehlte; hier waren Beamte der Befehle ihrer Herren gewärtig, die das Reich nicht kannte; hier trat die Einrichtung der Landstände ins Leben, deren Leistungen für das Territorium bedeutsamer waren als die des Reichstages für das Reich; hier keimte die moderne Auffassung vom Staate. Neben dem Fürstentum standen die Städte, in ihren Schöpfungen auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung hier und dort ihm vorauseilend, soweit sie Reichsstädte waren, ihm in der Stellung zum Reichsoberhaupte wesensverwandt. Wohl huldigten die Reichsstädte dem König, waren sie gehalten zur Heerfahrt und Steuer für das Reich, aber jede von ihnen leitete ihre Geschicke im Krieg und im Frieden beinahe unbeschränkt. Vielgestaltig wie das Bild der Territorien des Reichsfürstenstandes war auch das der Städte. Die Verfassung wohl keiner stimmte überein mit der ihrer Nachbarin; bald überwog das aristokratische, bald das demokratische Element. Uneins mit dem Fürstentum, dessen Politik die Städte vielfach bedrängte, vermieden die bürgerlichen Gemeinwesen den Anschluss an das Königtum. Ebenso wie ihre Widersacher waren sie nicht geneigt, die Machtstellung der Reichsgewalt zu fördern, zu steigern. Versuche der Einigung zwischen den Parteien waren erfolglos; bezeichnend genug wandte sich das letzte Unternehmen einer Verbindung zwischen den Fürsten und Städten gegen die territorialen Tendenzen des deutschen Königs.

Unsere Betrachtung der deutschen Geschichte des Mittelalters ist noch unvollständig: es fehlt der Hinweis auf die Bedeutung der Kirche für die Schicksale unseres Volkes. Wie griff ihre Verfassung ein in das Räderwerk der weltlichen, wie gestaltete sich die Verwaltung der ihr als einer geistlichen Anstalt zugewiesenen Aufgaben? Besass sie etwa die Einheit des Rechts, die man bei den Ordnungen des Reiches vermisst? Wodurch ward sie gewährleistet und wie hielten ihre Aeusserungsformen Schritt neben den fortdauernd sich differenzierenden Erscheinungen des Lebens im Reich, Reichsfürstentum und im städtischen Wesen?

Diese Fragen zu beantworten versucht unser Abriss. Er wird darzulegen haben, wie die Verfassung der Kirche entstand und sich weiterbildete, wie sie ihr Verhältnis zum Staat sich schuf und wertete. Die Betrachtungen werden vorzugsweise dem zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert zugekehrt sein, aber sie dürfen auch die Anfänge kirchlicher Ordnungen und ihre Aufnahme im fränkischen Reich nicht vergessen.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Kirche im römischen Reich.

Erstes Kapitel.

Bis zum Mailänder Edikt vom Jahre 313.

§ 1. Die Entstehung der Episkopalverfassung.

H. BRUDERS, Die Verfassung der Kirche von den ersten Jahrzehnten der apostolischen Wirksamkeit an bis zum Jahre 175 n. Chr. (Forschungen zur christlichen Literatur und Dogmengeschichte IV, 1 und 2). München 1904. E. VON DOBSCHÜTZ, Die urchristlichen Gemeinden. Leipzig 1902. E. VON DOBSCHÜTZ, Probleme des apostolischen Zeitalters (Leipzig 1904), S. 38 ff. 63 ff. 103 ff. E. FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (5. Aufl. Leipzig 1903), S. 12 ff. A. HARNACK, Die Lehre der zwölf Apostel nebst Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur II, 1 und 2). Leipzig 1884. A. HARNACK, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. Leipzig 1902. E. HATCH, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Uebers. von A. HARNACK. Giessen 1883. G. HEINRICI, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XIX (1876), S. 465 ff. XX (1877), S. 89 ff. E. LOENING, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums. Halle a. S. 1888. A. RITSCHL, Die Entstehung der altkatholischen Kirche, 2. Aufl. Bonn 1857. O. RITSCHL, Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche (Göttingen 1885), S. 142 ff. R. SOHM, Kirchenrecht I (Leipzig 1892), S. 16 ff. 157 ff. U. STUTZ, Kirchenrecht S. 812 ff. (Encyclopädie der Rechtswissenschaft von HOLTZENDORFF und KOHLER II. Leipzig 1904), TSCHIRN, Zeitschrift für Kirchengeschichte XII (1895), S. 215 ff. H. WEINGARTEN, Historische Zeitschrift XLV (1891), S. 441 ff. C. WEIZSACKER, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche (3. Aufl. Tübingen und Leipzig 1902), S. 584 ff. F. WIELAND, Die genetische Entwicklung der sog. ordines minores in den ersten drei Jahrhunderten. Rom 1897.

Die ersten Stadien der kirchlichen Verfassungsbildung scheinen sich der einwandfreien Schilderung zu entziehen. Nur in ihren allgemeinen Umrissen sind sie erkennbar, die Quellen aber mannigfacher Deutung fähig.

In der apostolischen Zeit, d. h. in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode Christi, hatte die Schar seiner Bekenner, die zunächst als messiasgläubige Juden im nationalen und religiösen Verbande ihres Volkes verblieben, an den vom Heiland selbst berufenen Aposteln ihre natürlichen Vorsteher. Neben diesen standen sieben durch Gemeindewahl bestimmte und von den Aposteln durch Handauflegen bestätigte

Männer zur Verteilung von Lebensmitteln in der Gemeinde. Nur diese war autonom; in der Vollzahl ihrer Mitglieder, nicht durch Ausschüsse, verwaltete sie ihre Angelegenheiten, übte sie Rechtspflege und Sittenzucht aus.

Straffere Organisationen, die sich bald an das jüdische Vorbild, bald an die römischen Verbindungen mit gottesdienstlichem Charakter anlehnen mochten, brachte die Ausbreitung der christlichen Lehre mit sich. Auch in der nachapostolischen Zeit waren Männer tätig, um, vornehmlich nach der Zerstörung von Jerusalem im Jahre 70, den Zusammenhang der Gemeinden untereinander aufrecht zu erhalten und zu fördern. Wie vordem zogen die Apostel von Ort zu Ort, um zu missionieren. Gleich ihnen mit besonderer geistlicher Ausrüstung versehen waren Lehrer und Propheten, hier kürzere, dort längere Zeit wirkend, jene zur Verkündigung sittlicher Normen, diese zu enthusiastischem Gebet und zur Mitteilung solcher göttlicher Willensäusserungen, die über die rein sittlichen Vorschriften hinausgingen. In den Einzelgemeinden ruhten die Obliegenheiten der Aufsicht, Seelsorge und Disziplin auf den „Alten“ *(πρεσβύτεροι)*, Beamte dagegen der Gemeinden waren ausschliesslich die Episkopen und deren dienende Gehülfen, die Diakone. Amtspflicht der Episkopen war die Regelung des Verkehrs und der Finanzen, die Sorge für die Armen, die Annahme, Darbringung und Verwendung der Opfergaben im Gottesdienst. Sie waren ein von der Gemeinde auf Zeit gewählter Ausschuss aus den Presbytern, innerhalb deren sie eben durch ihre Eigenschaft als Beamte einen bedeutsamen Vorsprung erlangen mussten. Jeder einzelne von ihnen konnte selbständig handeln, ohne an die Mitwirkung des Kollegiums gebunden zu sein.

Seit der Mitte etwa des zweiten Jahrhunderts aber stand, wenigstens in den grösseren Gemeinden, nur ein Episkope oder Bischof an der Spitze, neben ihm das Presbyterkollegium und die Diakone. Der Anstoss zu dieser Aenderung war vielleicht von Rom ausgegangen: hier scheint sich die Lebenslänglichkeit des monarchischen Episkopats oder des Einzelepiskopats ausgebildet zu haben, dem nach dem Aussterben der Apostel auch deren Befugnis zufiel. Gleichzeitig ward das Presbyterkollegium zum amtlich von der Gemeinde bestellten Rat des Bischofs, dessen apostolische Wirksamkeit allein von jenem unabhängig blieb. Begründet war die Verschiebung in verschiedenen Umständen. Das Bedürfnis nach Einheit wie in der Disziplin vor allem gegenüber den *lapsi* so in der Lehre im Gegensatz zu abweichenden Spekulationen besonders des Gnostizismus rief zugleich mit der Festlegung des Kanons der neutestamentlichen Schriften die Anschauung hervor, dass nur die Bischöfe dank dem sich in ununterbrochener Folge seit der apostolischen Zeit fortpflanzenden *charisma veritatis* die Hüter seien der *doctrina apostolorum,* die Inhaber der *potestas apostolorum.* Nur wo der Bischof ist, da ist auch die katholische Ecclesia; nur er kann fortan, im Gegensatz zum allgemeinen Priestertum der Gläubigen im ersten Jahrhundert, das Gott wohlgefällige Opfer, die Eucharistie, in gültiger Weise darbringen. In seinen Briefen vertritt er die Gemeinde nach aussen; er

nimmt in die Gemeinde auf und schliesst von ihr aus. War die Kirche bisher verstanden worden als die ideale Gemeinschaft der räumlich zerstreuten Christen, so umschrieb sie Cyprian († 258) als die auf den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, beruhende Gemeinschaft, der im Gehorsam gegen die Bischöfe anzugehören Bedingung der Seligkeit war[1]). Mit Fug ist auf die Aenderung aufmerksam gemacht worden, die zu gleicher Zeit auf dem Gebiete der weltlichen Verfassung sich vollzog: die bisherigen Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung wurden zu kaiserlich bestellten Behörden, die Vorsitzenden der Magistrate zu Beamten, die der römische Kaiser ernannte und über die Städte setzte.

Damit wandelten sich zugleich die Amtsbefugnisse der Presbyter. Ihre kollegialen Obliegenheiten wichen der Berechtigung jedes einzelnen von ihnen, als Vertreter des Bischofs, z. B. bei Taufen, Benediktionen, Begräbnissen, tätig zu sein. Beim Gottesdienst war ihnen ein angesehener Standort eingeräumt, ohne dass sie berufsmässig Anteil gehabt hätten an seiner Leitung. Diese ruhte vielmehr in den Händen des Bischofs, dessen Aufgabe wie die Bewahrung der Lehre so auch das Gebet und die Spendung des Opfers war. Die Diakone andererseits wurden den Presbytern rechtlich untergeordnet als Kultusbeamte und Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung des Gemeindevermögens. Als in Rom, unter Bischof Fabian (236—250), den sieben Diakonen ebensoviele Subdiakone angereiht, beide einander dienstlich gleichgestellt wurden, indem man einem jeden von ihnen die kirchliche Versorgung eines der von Kaiser Alexander Severus (222—235) eingerichteten Stadtbezirke übertrug, war damit der Anstoss zum Ausbau des Gemeindeklerus gegeben. Neben Presbyter und Diakone traten die Lektoren zur Verlesung der heiligen Schrift, die Exorcisten zur Vertreibung der Dämonen, während die Ostiarii und Akoluthen die unterste Stufe der Beamtenschaft einnehmen sollten. Die Unterscheidung des heidnischen Tempeldienstes zwischen handelnden und dienenden Personen als der Stufen des höheren und des niederen *ordo* war auf diese Weise in die römische Gemeinde und, dank ihrem Vorbilde, in die grösseren Gemeinden des Westens eingezogen. Dem Tüchtigeren bot sich die Möglichkeit des Aufsteigens bis zur Würde des Bischofs, der seine Gaben und Vollmachten auf andere übertrug, dessen Beamtenschaft eine Vorschule ward für den geistlichen Beruf. Die Folge musste sein, dass eben die Träger dieses Berufs mehr und mehr als ein besonderer Stand sich von den übrigen Gemeindemitgliedern schieden. Zwischen diesen und ihren Leitern hatte in den ersten zwei Jahrhunderten kein anderer Unterschied bestanden als ein solcher des Ranges und des Grades, gleichwie in den städtischen Organisationen

---

[1]) Cyprian, Epist. 33, 1: *Per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur;* Epist. 66, 8: *Scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo et si qui cum episcopo non sit in ecclesia non esse;* Epist. 73, 21: *Salus extra ecclesiam non est;* De unitate ecclesiae c. 6: *Habere non potest Deum patrem qui ecclesiam non habet matrem.* Vgl. MIRBT[2] S. 22 ff. O. RITSCHL, Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche S. 85 ff. 142 ff.

die Gemeinde *(plebs)* und das Organ ihrer Selbstverwaltung, der Magistrat *(ordo)*, einander gegenüber getreten waren. Jeder einzelne Christ hatte lehren, regelmässig taufen und die Eucharistie spenden dürfen. Die ganze Gemeinde hatte ihre Beamten ein- und abgesetzt und unter deren Vorsitz über Disziplinarvergehen geurteilt. Gerade die Zusammensetzung der einzelnen Gemeinden aber aus Personen verschiedener sozialer Stellung und Nationalität, die Notwendigkeit strafferer Organisation innerhalb der Gemeinden, deren Kopfzahl durch das Ueberhandnehmen der Kindertaufen ständig wuchs, andererseits die sich steigernden sittlichen Anforderungen an die Beamten und Analogien mit alttestamentlichen Anschauungen von priesterlichem Beruf, mit heidnischen vom mystischen Wesen des Opfers und des Gottesdienstes, — alles führte zur Trennung von λαός *(plebs)* und κλῆρος *(ordo)*, die im Abschluss der hierarchischen Gliederung zum Ausdruck gelangte [1]). Der Widerspruch der Montanisten, besonders Tertullians († um 230), für den das Amt als solches seinem Träger keine Vollmacht erteilte, die nicht auch den übrigen Gemeindemitgliedern eignete [2]), blieb unwirksam. Dem Klerus wurden mehr und mehr die kirchlichen Handlungen, ausser der Nottaufe, vorbehalten. Seine Angehörigen, die keineswegs schon immer auf ihr bürgerliches Gewerbe verzichteten, sollten die Darbringungen der Gemeinde an Naturalien und Geldgeschenken erhalten, in Ausübung ihrer sacerdotalen Funktionen aber abhängig bleiben vom Bischof. Nach dessen Willen, wenn nicht durch die Wahl des Klerus selbst, wurden die unteren Stufen der Geistlichkeit bis zum Subdiakon in der Regel besetzt, während bei Presbytern und Diakonen die Wahl durch die Gemeinde nach Vorschlag sei es des Bischofs, sei es des gesamten Klerus erfolgte. Bei allen Geistlichen aber bewirkte die Handauflegung des Bischofs die Einführung in ihr Amt; eine symbolische, der Art des Amtes entsprechende Handlung deutete dessen Besitzergreifung an. War der Bischof selbst gestorben, so übernahm bis zur Wahl seines Nachfolgers durch die Gemeinde, den Klerus und einige benachbarte Bischöfe das Kollegium der Presbyter und Diakone die Verwendung der kirchlichen Einkünfte, die Verwaltung der kirchlichen Besitzungen. Dem Neugewählten übertrug dann die Weihe *(ordinatio)* durch einen der am Wahlakt beteiligten Bischöfe, die vermittels der Handauflegung zu vollziehen war, die Nachfolgerschaft der Apostel. Zu seinem Stuhle geleitet übernahm er schliesslich die bischöflichen Pflichten, indem er eine Predigt hielt und die Messe celebrierte.

---

[1]) Für den Priester wird in besonderer Weise Gott als Erbteil und Los *(κλῆρος)* gedacht; vgl. Deuteron. 18, 2: *Dominus . . . ipse est hereditas eorum* (der Priester und Leviten).

[2]) Tertullian, De exhortatione castitatis c. 7: *Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas, et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici . . . Igitur si habes ius sacerdotis in temetipso ubi necesse est, habeas oportet etiam disciplinam sacerdotis, ubi necesse sit habere ius sacerdotis* (Tertulliani opera ed. OEHLER I, Lipsiae 1853, S. 747 f.; Auszug bei MIRBT [2] S. 18). Vgl. A. HARNACK, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1903, S. 216.

§ 2. Anfänge der Metropolitanverfassung und des römischen Papsttums.

J. VON DÖLLINGER, Das Papsttum (2. Aufl. von Janus, Der Papst und das Concil, bes. von J. FRIEDRICH). München 1892. E. FRIEDBERG, Lehrbuch[6] S. 27 ff. 31 ff. E. HATCH, Gesellschaftsverfassung S. 172 ff. C. J. VON HEFELE, Conciliengeschichte I., 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873. J. LANGEN, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I. Bonn 1881. K. LÜBECK, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des vierten Jahrhunderts (Kirchengeschichtliche Studien herausg. von KNÖPFLER, SCHRÖRS, SDRALEK. V, 4. Münster i. W. 1901), S. 32 ff. O. RITSCHL, Cyprian von Karthago S. 153 ff. J. FR. VON SCHULTE, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe (Prag 1871), S. 114 ff. K. VON SCHWARTZ, Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche. Leipziger Diss. 1898. R. SOHM, Kirchenrecht I, S. 258 ff. 377 ff. TH. ZAHN, Skizzen aus dem Leben der alten Kirche (Erlangen und Leipzig 1894), S. 156 ff.

Führte die Verfassungsbildung bis zur Wende des dritten und vierten Jahrhunderts trotz der Zerstreutheit der einzelnen Gemeinden zu dem seinem Wesen nach einheitlichen monarchischen Episkopat, so erhob sich bald über allen einander rechtlich gleichstehenden Bischofssitzen der Bau der katholischen Kirche. In ihr ward die moralische Einheit in Glauben und Lehre ergänzt durch eine rechtliche Verknüpfung der Einzelgemeinden zu grösseren Verbänden, den Vorläufern einheitlicher Verwaltung.

Die Grundlage solcher Verbände, die Metropolitanverfassung mit ihren Synoden, lässt sich zurückverfolgen bis in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Für diese zuerst sind gemeinsame Beratungen benachbarter Gemeindevorsteher bezeugt, ins Leben gerufen zur Verhandlung über praktische Fragen wie über solche der Lehre und Disziplin, für die eine Regel aufzustellen von nöten erscheinen mochte. Geographische Verbindungen, wirtschaftliche Verkehrsbedürfnisse, alte und neue kirchliche Zusammenhänge schufen zunächst formlose Versammlungen, dann regelmässige Zusammenkünfte der Bischöfe innerhalb einer Reichsprovinz, die ebenso als Kultgemeinschaft wie als Inhaberin eines Landtags für die Zwecke der weltlichen Selbstverwaltung *(concilium)* zum vorbildlichen Muster dienen konnte für den Ausbau kirchlicher Organisation. Regelmässig war die Hauptstadt der Provinz deren Metropole. Hier vereinigte sich darum auch die kirchliche Synode oder das kirchliche Concil zur Beschlussfassung über Angelegenheiten der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, berufen und geleitet von dem Bischof der Hauptstadt, dem als *metropolitanus* bald die Oberaufsicht über die Bischöfe des Distrikts, die Teilnahme an ihrer Wahl, ihre Bestätigung und Ordination als wichtige Gerechtsamen erwuchsen. Zur Abstimmung aber auf den Synoden waren nur die Bischöfe befugt, mochten auch in der Regel als ihr Beirat Mitglieder der Presbyterkollegien anwesend sein, neben ihnen Diakone und selbst Laien den Umstand bilden. In den Synoden — ihre Abhaltung bezeichnete das Reichsconcil von Nicaea (325) als alte Gewohnheit, um zugleich je zwei in jedem Jahre für die einzelne

Provinz anzuordnen — hat der hierarchische Gedanke eines Abschlusses nach Oben die Solidarität aller zur apostolischen Nachfolge berufenen Bischöfe in Erscheinung treten lassen. Der Anfang war gemacht, die einzelnen Bischöfe durch den Willen übergeordneter Verbände in ihre Grenzen zu bannen. Erst die staatliche Anerkennung der christlichen Religion und der katholischen Kirche als ihrer Bewahrerin hat ökumenische, d. h. die ganze Kirche umspannende und für sie massgebende Concilien geschaffen.

Immerhin war schon im dritten Jahrhundert ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem Osten des Reiches und seinem Westen bemerkbar. Dort ist die Bildung der Metropolitanverbände rascher vor sich gegangen, nicht zuletzt weil das Christentum sich stärker und gleichmässiger verbreitet hatte; sie führte zu Patriarchaten als den Vereinigungen von Metropolitanverbänden unter einem jeweils gemeinsamen Oberhaupt. Im Westen war Karthago der Mittelpunkt für die Provinz Africa proconsularis, der sich zunächst Numidien und Mauretanien angliederten. Während in Spanien zu Anfang des vierten Jahrhunderts die afrikanische Einrichtung des Seniorats bestanden zu haben scheint — der dienstälteste Bischof der Provinz war ihr *primas* —, in Gallien vielleicht Lyon wie als Sitz der gallischen Landesvertretung so als Stätte kirchlicher Tagungen zu betrachten ist, war in Italien, das vor der diocletianischen Reichsreform in der bürgerlichen Verwaltung ein Ganzes für sich bildete, der römische Bischof das Haupt der übrigen Bischöfe der Halbinsel. Er berief sie zu Synoden, weihte sie und setzte sie ab. Weitergehende Befugnisse fehlten ihm noch, mochten gleich Tendenzen eines Primats zu seinen Händen in und über der Gesamtkirche vorhanden sein.

Schon im zweiten Jahrhundert war die römische Gemeinde die angesehenste. In Rom hatten die Apostel Petrus und Paulus den Märtyrertod erlitten; hier fanden sich Christen aus allen Teilen des Reiches; hier setzte sich die Bedeutung der Hauptstadt bei den Anhängern der neuen Lehre um in ein Gefühl der Verpflichtung zur Fürsorge für andere Gemeinden. Zu weitreichender Liebestätigkeit seitens der Gemeinde gesellte sich wie ihre Stellungnahme in dogmatischen Streitigkeiten so die Vorbildlichkeit ihrer Einrichtungen, vornehmlich des lebenslänglichen Einzelepiskopats: in dessen Träger verkörperte sich mehr und mehr die *ecclesia principalis* mit ihrer apostolischen Ueberlieferung. Im Kampf um die Osterfeier versuchte Bischof Victor (189—198) den asiatischen Gemeinden die Annahme der römischen Sitte aufzudringen, widrigenfalls sie aus der Gemeinschaft mit Rom und der ganzen katholischen Kirche ausgeschlossen werden sollten. Gegenüber dem Montanismus wandte die Entscheidung des Bischofs Kallistus (217—222) zum ersten Male das an Petrus gerichtete Herrenwort[1]) auf den römischen Stuhl an. Bischof Stephan I. (254—257)

[1]) Matth. 16, 18f.: *Dico tibi, quia tu es Petrus, et supra hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Et tibi dabo claves regni caelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis; et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in caelis;* vgl. MIRBT [2] S. 18.

verlangte von den nach Rom und von Rom aus gegründeten, demnach von ihm abhängigen Gemeinden Gehorsam auf Grund des *primatus*, dessen Verbindlichkeit freilich eine afrikanische Synode zu Karthago noch bestritt. Tatsächliche Vorgänge kamen diesen Ansprüchen zu statten. In Rom wurde der Metropolit von Alexandria der Ketzerei bezichtigt; nach der Entscheidung des Kaisers Aurelian (270—275) sollte die durch den Ausschluss des Paulus von Samosata erledigte Kirche von Antiochien dem zugesprochen werden, mit dem der Bischof von Rom und die Bischöfe Italiens Gemeinschaft hielten; im Jahre 314 bat ein Concil von Arles den römischen Bischof Sylvester (314—335) um die Bekanntmachung seiner Beschlüsse. Für keine Kirche des Abendlandes ist die Anerkennung des Christentums durch den Staat förderlicher gewesen als gerade für die römische.

§ 3. Staat und Kirche.

P. ALLARD, Histoire des persécutions pendant les deux premiers siècles Paris 1903. A. BIGELMAIR, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorconstantinischer Zeit (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München Nr. 8). München 1902. C. CALLEWAERT, Les premiers Chrétiens et l'accusation de lèse-majesté. Besançon et Paris 1904 (Revue des questions historiques LXXIV, 1903, S. 23 ff.). M. CONRAT, Die Christenverfolgungen im römischen Reiche. Leipzig 1887. E. FRIEDBERG, Lehrbuch[5] S. 34 ff. F. GÖRRES, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLVII (1904), S. 381 ff. O. HIRSCHFELD, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1888, S. 833 ff. FR. MAASSEN, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit (Gratz 1876), S. 23 ff. TH. MOMMSEN, Historische Zeitschrift LXIV (1890), S. 389 ff. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899), S. 35 ff. 575 ff. K. J. NEUMANN, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I. Leipzig 1890. B. NIEHUES, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter I (Münster 1863), S. 129 ff. F. OVERBECK, Studien zur Geschichte der alten Kirche I (Schloss-Chemnitz 1875), S. 93 ff. O. SEECK, Zeitschrift für Kirchengeschichte XII (1891), S. 381 ff. J. E. WEIS, Christenverfolgungen. Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche. (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München Nr. 2). München 1899.

Die Bedeutung der ersten drei Jahrhunderte für die Geschichte des Christentums erschöpft sich nicht in der Ausbildung der kirchlichen Verfassungsformen: sie brachten zugleich die Auseinandersetzung des römischen Staates und seiner Religion mit den Bekennern der christlichen Lehre. Wohl gebot diese „dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist“ (Marc. 12, 17; vgl. Rom. 13, 1 ff.), aber eben durch ihren nicht nationalen Monotheismus setzte sie sich in offenen Widerspruch zu den vorhandenen Kulten, vor allem zur göttlichen Verehrung, die dem Kaiser als Träger der Staatsidee gezollt wurde und sich darstellte als der religiöse Ausdruck des Gehorsams gegen den Staat. Der einzelne Christ war demnach Gottesleugner *(ἄθεος)*, staatsgefährlich und schuldig des Majestätsverbrechens, für dessen Ahndung im ordentlichen Prozessverfahren kapitale Strafen wie z. B. der Verlust des römischen Bürgerrechts, der Freiheit und des Lebens zur Anwendung gelangten. Häufiger und bei Nichtbürgern allein

statthaft war das Einschreiten vermittelst der *coercitio*, d. h. der Bestrafung auf dem Verwaltungswege durch kaiserliche und städtische Behörden, sobald der einzelne Christ die Teilnahme am Kaiserkultus verweigerte, andere davon abzuhalten suchte und dadurch als dem Gemeinwesen schädlich erschien. Hier konnte der Beamte, ohne an prozessuale Formen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen Art und Höhe der Strafe bestimmen; er war abhängig von der jeweiligen Volksstimmung, die ihren Hass gegen das Judentum auf die neue Lehre übertrug, weil sie deren Anhänger des *odium humani generis* und der ärgsten geheimen Verbrechen beschuldigte. Trajans Reskript vom Jahre 112 bestimmte zwar, dass die Christen nicht von Amtswegen aufgesucht, sondern nur auf Anklage hin verfolgt werden sollten[1], stellte aber die Strafwürdigkeit des Christentums als Norm fest, aus der wie stete Rechtsunsicherheit für den einzelnen Christen so für die Gemeinden dauernde Gefährdung ihres Bestandes, ihrer Einrichtungen und ihres Besitztums sich ergeben mussten. Von einer allgemeinen, gegen die Christen überall vorgehenden Verfolgung kann bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts nicht die Rede sein; landschaftliche Verfolgungen nur, so unter Marcus Aurelius (161—180) und Septimius Severus (193—211), liessen freilich zahlreiche Märtyrer die sittliche Kraft ihres Glaubens bezeugen.

Die Zeit tatsächlicher Duldung und stossweiser Bekämpfung unterbrach unter Kaiser Decius (249—251) die erste allgemeine Verfolgung der Christen: die Laien sollten bei fortdauernder Widersetzlichkeit gegen das Opfer an die Staatsgötter mit Körperstrafen, Haft, Vermögenseinziehung und Verbannung belegt, die Bischöfe sofort zum Tode verurteilt werden. Valerianus (253—260) verbot den Christen bei Todesstrafe den Besuch ihrer Zusammenkünfte und Grabstätten, befahl neben der Amtsentsetzung der christlichen Senatoren und Richter die Hinrichtung aller Bischöfe, Priester und Diakone: sein Edikt sollte die kirchliche Organisation vernichten, die Masse ihrer Leiter berauben. Wohl wurde es durch Gallienus (260—268) wieder aufgehoben, aber in den vier Jahrzehnten der Ruhe verblieb wie vordem das christliche Bekenntnis unter Todesstrafe, die vollstreckt werden konnte, sobald die Versagung der Anbetung des Kaiserbildes amtlich festgestellt war. Immerhin drängte die Lage der Dinge zur Entscheidung, zumal die Zahl der Christen in allen Teilen des Reiches, in allen Ständen sich vermehrte, selbst in der Umgebung des Kaisers Anhänger und Freunde besass. Noch einmal unter Diocletian (284—305) holte der Staat zur Vernichtung der Kirche aus; in ihr sollte die Neuordnung des Reiches und seiner Verfassung, die sich gründete auf die Verbindung der überlieferten Staatsreligion und des orientalischen Despotismus zu einer absoluten Monarchie, gleichsam gipfeln. Ein erstes Edikt (303) befahl die Zerstörung der Gotteshäuser, Einziehung der heiligen Orte und Begräbnisstätten, Verbrennung der heiligen Bücher; alle Christen in amtlichen Stellungen

---

1) MIRBT[2] S. 4.

sollte die Infamie treffen, die Christen in den kaiserlichen Hofhaltungen die Sklaverei, wenn sie bei ihrem Glauben verharrten. Zwei weitere Edikte (303 und 304) ordneten die Gefangennahme der Kleriker an, die jede Art von Folter zur Beteiligung am Opfer zwingen sollte; schliesslich wurde (304) allen Christen Opfer und Libation anbefohlen, die Todesstrafe auf jegliche Verweigerung gesetzt.

Während im Osten des Reiches die Verfolgung noch um mehrere Jahre Diocletians Herrschaft überdauerte, kam sie im Westen schon seit dem Jahre 305 zum Stillstand. Das Edikt der Kaiser Constantinus (306—337), Galerius (292—311) und Licinius (307—323) vom 30. April 311 gewährleistete die gesetzliche Freiheit in der Ausübung des Christentums, sobald nur seine Bekenner nicht wider die öffentliche Ordnung handelten. Das Mailänder Edikt der Kaiser Constantinus und Licinius vom 13. Juni 313 ergänzte sodann das Zugeständnis der Toleranz durch die Anerkennung der Parität zwischen Christentum und den staatlich privilegierten Kulten[1]. Jedwede Strafgesetzgebung gegen die Christen wurde aufgehoben, den Verurteilten Begnadigung zugebilligt, Rückgabe alles eingezogenen oder usurpierten kirchlichen Besitzes angeordnet, der christlichen Kirche *(corpus Christianorum)*, ihren Angehörigen also, ihrem Vermögen und ihren Einrichtungen, der Schutz des Rechtes zugestanden. Noch war sie nicht zur Reichskirche erhoben.

Zweites Kapitel.

Die Kirche als Reichskirche im vierten und fünften Jahrhundert.

§ 4. Die Erhebung der Kirche zur Reichskirche.

P. ALLARD, Julien l'Apostat I (Paris 1900), S. 40 ff. TH. BRIEGER, Zeitschrift für Kirchengeschichte IV (1881), S. 163 ff. J. BURCKHARDT, Die Zeit Constantins des Grossen (2. Aufl. Leipzig 1880), S. 347 ff. E. FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I (Tübingen 1872), S. 1 ff. O. GRASHOF, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVI (1876), S. 3 ff. 193 ff. 321 ff. XXXVIII (1878), S. 3 ff. E. HATCH, Gesellschaftsverfassung S. 185 Anm. 27. P. HINSCHIUS, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I (herausg. von H. MARQUARDSEN. Freiburg i. Br. 1887), S. 192 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I (Strassburg 1878), S. 20 ff. 64 ff. FR. MAASSEN, Neun Capitel S. 62 ff. W. MÖLLER — VON SCHUBERT, Lehrbuch I², S. 543 ff. 691 ff. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht S. 595 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I (Freiburg i. Br. 1892), S. 165 ff. 184 ff. 216 ff. B. NIEHUES, Kaiserthum und Papstthum I, S. 207 ff. C. J. PLANCK, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I (Hannover 1803), S. 215 ff. L. VON RANKE, Weltgeschichte III, 1 (Leipzig 1883), S. 525 ff. IV, 1 (1883), S. 35 ff. V. SCHULTZE, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X (3. Aufl. Leipzig 1901), S. 757 ff. U. STUTZ, Kirchenrecht S. 817 ff.

---

[1]) MIRBT² S. 32.

Die Anerkennung der christlichen Kirche war nur die Vorläuferin ihrer Erhebung zur Reichskirche: gefördert vornehmlich durch die Söhne Konstantins ward sie, nach vorübergehender Reaktion unter Julian (Apostata 361—363), durch Theodosius I. (379—395) vollzogen. Die Teilung des römischen Reiches im Jahre 395 zerstörte zwar die Glaubenseinheit noch nicht, liess aber im Osten dank der festeren Verbindung der kirchlichen Organisation mit der Person des Herrschers mehr und mehr einen Cäsaropapismus aufkommen, im Abendlande hingegen ihm infolge der fortschreitenden Auflösung der Reichsgewalt, der Begründung germanischer Staaten auf römischem Boden die Anfänge einer kirchlichen Einigung des Westens unter dem Papst als Oberhaupt zur Seite treten.

Wenn Konstantin der Grosse (306—337) nach dem Mailänder Edikt bemüht gewesen war, durch Begünstigung der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe sich eine neue Stütze seiner Allgewalt zu schaffen, so war er deshalb nicht willens, der Kirche völlige Selbständigkeit einzuräumen: sie hätte durch dogmatische und hierarchische Streitigkeiten auch das staatliche Leben gefährdet. Noch war der Kaiser auch *pontifex maximus* für die heidnischen Kulte. Diese Doppelstellung haben Konstantins Söhne aufgegeben. Constantius II. (335—361) und Constans (335—350) geboten die Schliessung der heidnischen Tempel und bedrohten jedes Opfer mit Vermögenskonfiskation und Todesstrafe. Wohl suchte Julian (361—363) die frühere Alleinherrschaft des Heidentums wieder herbeizuführen, wohl verkündeten Jovianus (363—364), Valentinianus I. (364—375) und Valens (364—378) noch einmal die Gleichberechtigung und Bekenntnisfreiheit für die Anhänger der alten Staatsreligion wie für die Christen, Gratianus (375—383) verzichtete aber auf die Würde des Pontifex maximus und entzog den heidnischen Kulten ihre Vorrechte, Staatszuschüsse und Besitzungen. Theodosius I. (379—395) befahl im Jahre 380 das Bekenntnis zur Religion, wie sie der hl. Petrus den Römern gelehrt habe, verbot jedwede gottesdienstliche Handlung nach heidnischem Brauche und legte auf jede öffentliche oder geheime Uebertretung die Strafe des Hochverrats. Zwei Gesetze endlich von Valentinianus III. (425—455) schlossen alle Heiden von den Zivil- und Militärämtern aus und bezeichneten es als Aufgabe des Staates, die Einheit des orthodoxen Glaubens herzustellen, jeden Ketzer als von dieser abtrünnig und ebenso jeden Heiden zu verfolgen wie zu bestrafen. Nur ein rechtgläubiger Christ sollte vollberechtigter Bürger des Reiches sein können[1]). Dem Herrscher, so lehrte der Kirchenvater Augustinus († 430), lag die Sorge dafür ob, dass niemand sich gegen die Kirche und ihre göttlichen Gebote empöre; der hierarchischen Heilsanstalt und Inhaberin der Wahrheit sollte auch der weltliche Staat seine Mittel gehorsam zur Verfügung stellen.

Die Durchführung des Kampfes wider Heiden und Ketzer wurde erleichtert durch die starke Bindung der Kirche an die Person des jeweiligen Herrschers. In seiner Macht waren *imperium* und *sacerdotium*

---

[1]) Vgl. MIRBT[2] S. 62ff.

vereint: er war der *pontifex maximus,* der *summus episcopus* für die einer einheitlichen Spitze entbehrende Hierarchie, deren Recht, das *ius sacrum,* als Bestandteil des öffentlichen Rechts bestimmt ward von dem Träger der weltlichen Obrigkeit. „Was der Kaiser will, das soll als Kanon gelten", so verkündete Constantius II. im Jahre 355. Nur mit seinem Willen tagten als Organe ebenso der Regierung wie der Kirche die ökumenischen Synoden, deren Beginn und Schliessung, Verlegung und Vertagung der Kaiser anordnete, gleichwie er sie leitete und beaufsichtigte, durch Bestätigung ihrer Beschlüsse diese zu kirchlichen und staatlichen Gesetzen erhob[1]). Neben die kirchlichen Instanzen der Rechtsprechung in Sachen der Disziplin trat das Gericht des Kaisers. An ihn konnten Berufungen eingelegt, bei ihm Anklagen gegen die Bischöfe erhoben werden, deren Verurteilung er dann — im Westen regelmässig — einer Provinzialsynode übertragen mochte. Kirchliche Strafen erfuhren vielfach durch weltliche eine Verschärfung. Kaiserliche Verordnungen schufen Normen für den Eintritt in den geistlichen Stand, kaiserlicher Oberaufsicht unterlag die kirchliche Verwaltung, deren Autonomie eben an den Staatsgesetzen ihre Grenze fand.

Dieser Leitung der Kirche durch den Staat entsprangen ihre innere Vereinheitlichung und ihre Umbildung zu einer privilegierten weltlich-politischen Macht. Jene wurde erreicht durch die bereits erwähnte Gesetzgebung gegen Heiden und Ketzer, ferner durch Massregeln, die alle fremdartigen und widerstrebenden Elemente unter das Gebot der Kirche zwangen. Wer durch einen oder mehrere Bischöfe ausgeschlossen war, sollte es für die ganze katholische Kirche sein; kein Fremder sollte in einer Gemeinde Aufnahme finden ohne den Friedensbrief; die Bischöfe sollten ihre Gemeinden nicht verlassen dürfen, die übrigen Kleriker nur mit Erlaubnis ihres Bischofs einem anderen sich zu Dienst verpflichten. Hand in Hand damit ging die Ueberweisung staatlicher Aufgaben an die Kirche, z. B. der Armenpflege, und die Teilnahme an der Rechtsprechung durch Uebertragung des Asylrechts der heidnischen Tempel an die christlichen Gotteshäuser. Erfüllt werden konnten diese Obliegenheiten nur dadurch, dass zu den laufenden Einnahmen an Geld und Naturalien ein kirchlicher Kapitalbesitz an Immobilien, Grundstücken also und Gebäuden, und an Mobilien, vornehmlich heiligen Kultusgeräten, hinzutrat, wie ihn nicht zuletzt die Überweisung des heidnischen Tempelgutes, Schenkungen und Vermächtnisse mit sich brachten. Indem aber der Staat der Kirche das Privileg einräumte, Vermächtnisse und Erbschaften anzunehmen, ausserdem von sich aus ihr Vermögen vergrösserte und ihrem Eigentum Rechtsschutz gewährleistete, musste die Kirche bedacht sein, ihren Organismus den beiden Seiten ihres Wesens anzupassen, dem Charakter als einer wirtschaftlichen Macht und der ausschliesslichen Anstalt für das Seelenheil der Gläubigen.

---

[1]) Auf den ökumenischen Synoden war der Bischof von Rom regelmässig durch Gesandte vertreten.

§ 5. Die Rechtsstellung des Klerus.

O. GRASHOF, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXVII (1877), S. 3 ff. 256 ff. E. HATCH, Gesellschaftsverfassung S. 144 ff. 165 ff. B. KÜBLER, Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft IV (herausg. von PAULY-WISSOWA, Stuttgart 1901), S. 2343 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 129 ff. 195 ff. 252 ff. 314 ff. W. MOELLER-VON SCHUBERT, Lehrbuch I², S. 694 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I, S. 220 ff. B. NIEHUES, Kaisertum und Papstthum I, S. 384 ff. G. J. PLANCK, Gesellschaftsverfassung I, S. 276 ff. 331 ff. U. STUTZ, Die Verwaltung und Nutzniessung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs. Berliner Diss. 1892. PH. ZORN, Lehrbuch des Kirchenrechts (Stuttgart 1888), S. 31 ff.

Die neue Rechtsstellung der Kirche, ihre Bedeutung als Werkzeug und gleichzeitig Teilhaberin der staatlichen Gewalt, kam zum Ausdruck in der Erhebung des Klerus zu einem besonderen bürgerlichen Stande. Seine Rechte und Obliegenheiten, gewährt und umschrieben in einer eigens für ihn tätigen Gesetzgebung, mussten ihn noch mehr von den Laien scheiden, als es vordem seine ausschliessliche Befugnis zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen vermocht hatte. Wertvoll vornehmlich war die Einräumung der Immunität, d. h. der Freiheit von den öffentlichen Grundlasten an Frohnden und Naturalleistungen *(munera sordida)*, wie sie früher den heidnischen Priestergenossenschaften und einigen bürgerlichen Berufskreisen zugesichert war. Mit ihr verband sich die Aufhebung municipaler Dienstleistungen *(munera civilia)*, mochte gleich die Beseitigung der Gewerbesteuer nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten werden können. Zu bestimmten Vorrechten im Strafprozess, wie z. B. der Befreiung der Bischöfe vom Zeugniszwang und der Priester von der Tortur, kam die Anerkennung der eigenen Gerichtsbarkeit für die Mitglieder des Klerus. Während Untersuchung und Ahndung ihrer Kriminalvergehen grundsätzlich den staatlichen Gerichten vorbehalten blieb, war für ihre und der Laien kirchliche Straf- und Disziplinarvergehen das Gericht des Bischofs, in zweiter Instanz die Synode, unter Umständen selbst die Reichssynode zuständig; dieser wurde bei Kriminalanklagen gegen die Bischöfe die Feststellung des Tatbestandes überwiesen, die Aburteilung der Bischöfe blieb Sache der weltlichen Gerichte. Der weitgehende Anteil der Bischöfe an der Rechtsprechung in Civilsachen, auf Grund dessen jede Partei einen Prozess in jeglichem Stadium dem staatlichen Gericht entziehen und der Entscheidung durch das geistliche zuführen konnte, musste im fünften Jahrhundert wieder beseitigt werden. Das bischöfliche Gericht sollte nur als Schiedsgerichtshof und als Forum für die civilen Streitigkeiten der Kleriker untereinander bestehen bleiben. Das tatsächlich geübte Intercessionsrecht zu Gunsten Angeklagter wie Verurteilter fand eine Stütze in dem *ius asyli* der Gotteshäuser, das den Geistlichen befähigte, dem christlichen Flüchtling Strafminderung, wenn nicht gar Straflosigkeit zu erwirken.

Solchen Rechten der Geistlichkeit trat zur Seite die Regelung der Einkünfte des einzelnen Klerikers. Dank der wirtschaftlichen

Lage der Kirche erschien seine Stellung als so begehrenswert, dass nicht nur Angehörige der ärmeren Bevölkerungsschichten sich zum Eintritt in den Klerus drängten, sondern auch solche der wohlhabenden, zumal die Immunität von den drückenden, auf Kreise und Stände als haftpflichtigen Einheiten gelegten *munera sordida* und *munera civilia* erhebliche Erleichterung versprach. Schon seit dem Jahre 320 musste die staatliche Gesetzgebung die Aufnahme von Decurionen in den klerikalen Stand verbieten und Sorge tragen gegen seine Vermehrung als den Interessen des Staates gefährlich. Noch galt der Grundsatz, dass der Geistliche sich möglichst von weltlichen Geschäften und Beamtungen fernhalten und als Diener des Altars auch vom Altar, d. h. von den Gaben der Laien in der Gemeinde, leben solle (vgl. 1. Cor. 9, 13), aber sein Anteil am Einkommen der Kirche ward ihm vom Bischof zugemessen, dessen freies Gutdünken über die Höhe seines *stipendium* entschied. Die Absicht war jedenfalls, dem einzelnen Kleriker ein gesichertes Dasein zu gewährleisten — allerdings in steter und oft drückender Abhängigkeit vom Bischof —: dass sie keineswegs immer verwirklicht wurde, zeigte die Einschränkung des Handels- und Gewerbebetriebs durch Geistliche, das Verbot der Erbschleicherei und des Wuchers mit Kirchengut. Die Satzung des Papstes Simplicius (468—483) vom Jahre 475, nach der die gesamten Einkünfte einer Kirche in vier Teile geteilt, je einer dem Bischof, dem Klerus, den Armen wie Fremden zugewandt, der letzte endlich für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Kultuszwecke *(fabrica ecclesiae)* aufgebraucht werden sollte, galt zunächst nur für Rom und dann auch für die Bistümer, die dem römischen Stuhl unmittelbar unterstellt waren; erst im achten Jahrhundert hat sich ihr Geltungsgebiet erweitert. Immerhin war schon im vierten und fünften Jahrhundert der Geistlichkeit das aristokratische Prinzip der Abschliessung und Auslese eingeflösst. Es äusserte sich in der Verschärfung der Aufnahmebedingungen und einem besonderen Pflichtenkreis für ihre Mitglieder.

Nur Männer, Freie und freigelassene Sklaven, konnten naturgemäss Geistliche werden. Zugleich ward der Besitz aller Sinne und körperliche Fehlerlosigkeit gefordert, sodann das Alter von dreissig Jahren für den, der zum Priester geweiht werden sollte. Voraussetzung war überdies regelmässig die Taufe und längere Bewährung in sittlich untadeligem Lebenswandel. Die Forderung eines dem asketischen Ideal angenäherten Verhaltens, wie es sich in anständiger und bescheidener Kleidung, im Verzicht auf weltliche Vergnügungen — man verbot den Wirtshausbesuch, die Teilnahme an Schmausereien und Schauspielen —, in der seit Ende des vierten Jahrhunderts von den Büssern und Mönchen übernommenen Sitte der Tonsur äussern sollte, verband sich mit dem Gebot des Cölibats. Im Westen des Reiches wurde die Ehelosigkeit für den höheren Klerus als Norm verkündet, ihre Ausdehnung auf den niederen Klerus wohl mehrfach anbefohlen, ohne doch allenthalben durchgeführt zu werden. Niemand sollte in den geistlichen Stand aufgenommen

werden, der durch Schliessung einer zweiten Ehe *bigamus* geworden war oder eine Witwe geheiratet hatte. Wissenschaftliche Vorbildung wurde nicht zur Bedingung gemacht, die technische konnte erreicht werden durch das Aufsteigen von einem Grad innerhalb des Klerus zum nächsthöheren, das regelmässig erfolgen sollte *per interstitia*, d. h. erst nach einigem Verweilen im niederen *ordo* durfte eine Beförderung zum nächsthöheren erfolgen. Die Würde aber des Standes wurde angesehen als beruhend auf göttlicher, von menschlichen Bedingungen unabhängiger Gabe, wie man gesagt hat auf der Mitteilung des in der Kirche als dem Leibe Christi vorhandenen Liebes- und Wahrheitsgeistes. Vermittelt wurde sie durch die Ordination. Diese machte den Aufzunehmenden eines Sakraments teilhaftig, das ihn nicht nur am Austritt aus dem Klerus hindern sollte, sondern auch auf ihn die dingliche Heiligkeit seines Standes als unzerstörbaren Besitz übertrug, ihm, wie der erheblich spätere Ausdruck lautete, den *character indelebilis* verlieh. Vollziehen aber konnte die Ordination nach voraufgehender Prüfung nur ein Bischof[1]).

§ 6. Die Verfassung der bischöflichen Diözese.

E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 103 ff. W. MOELLER-VON SCHUBERT, Lehrbuch I², S. 699 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I, S. 228 ff. G. J. PLANCK, Gesellschaftsverfassung I, S. 358 ff. 381 ff. F. PROBST, Kirchliche Disziplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten (Tübingen 1873), S. 90 ff.

Der monarchische Episkopat, die Grundlage der kirchlichen Verfassung, erwies sich als hinlänglich gefestigt, um auch unter den veränderten Verhältnissen, wie sie der Bund zwischen Staat und Kirche im römischen Reiche mit sich brachte, neue Aufgaben zu übernehmen. Vordem war der einzelne Bischof Gemeindevorsteher gewesen, ausgerüstet mit spirituellen Gaben, die ihn als letzte Quelle der Lehre und der Zucht erscheinen liessen. Jetzt bewirkten, die althergebrachten Anschauungen festigend, die wirtschaftliche Sicherstellung seiner Gewalt wie die Ausbreitung der christlichen Lehre auf dem platten Lande eine bedeutungsvolle Förderung seines Amtes.

Immer weniger konnte vom Vermögen der Einzelgemeinde, von den Klerikern als ihren Dienern die Rede sein. Jenes ward mehr und mehr als Eigentum der Bischofskirche, folgeweise als Stiftungsvermögen aufgefasst, seine Verwaltung aber dem Bischof anheimgegeben, die sich demnach ebenso auf den für kirchliche Zwecke bestimmten

---

[1]) Über die Kopfzahl der Geistlichkeit in den einzelnen Diözesen fehlen Angaben; namentlich in den grösseren und volkreichen Städten wird sie nicht gering veranschlagt werden dürfen. In Rom waren nach einem Briefe des Bischofs Cornelius (251—253), also vor dem Mailänder Edikte (313), ausser dem Bischof 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akoluthen und 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarien, insgesamt also 155 Geistliche tätig (MANSI, Concilia I, 817; JAFFÉ-KALTENBRUNNER, Regesta pontificum Romanorum n. 106).

Besitz am einzelnen Bischofsorte, z. B. das kirchliche Gebäude, die einzelne Wohltätigkeitsanstalt, erstreckte, wie sie ausgedehnt worden zu sein scheint auf den kirchlichen Besitz im Umkreis der Bischofsstadt, z. B. auf Landkirchen. Entstanden innerhalb einer grösseren Gemeinde mehrere Kirchen, so blieb gleichwohl der Bischof der *parochus* für alle. Im Osten des Reiches wurden die Dorfbischöfe *(chorepiscopi),* d. h. die Vorsteher der ländlichen Gemeinden, dem Stadtbischof untergeben, dann durch dessen Presbyter verdrängt. Für den Westen hingegen sind, wenigstens seit dem fünften Jahrhundert, Kirchen auf dem flachen Lande bezeugt, an denen, obwohl sie im Eigentum von Grundherren verblieben, der Bischof die Priester und Diakone mit der Ausübung bestimmter kirchlicher Befugnisse betrauen mochte. Noch war das Land nicht eingeteilt in Pfarrbezirke, die Zuständigkeit des Landgeistlichen noch nicht fest umschrieben: er blieb vom Bischof abhängig, der die Kirche geweiht hatte und von dem er das hl. Oel empfing. Nur an volkreichen Orten konnten, wie es scheint, die Priester auch ohne besonderen bischöflichen Auftrag die Taufe vornehmen *(baptisteria).*

Die bischöfliche Diözese *(παροικία, διοίκησις)* trat auf solche Weise an die Stelle der Gemeinde. Sich anlehnend an die Bezirke der weltlichen Verwaltung ward sie zu einem Stadt und Land gleichmässig vereinigenden Bezirk für die Handhabung der *disciplina catholica,* für die Aufrechterhaltung der *fides catholica* durch Lehre, Kultus und Spendung der Sakramente. Die straffe Zentralisation, wie sie die Diözesen im Osten aufwiesen, wurde allerdings im Westen nicht erreicht, aber die wichtigste Voraussetzung war auch hier vorhanden. Jeder Kleriker wurde durch die Aufnahme in den geistlichen Stand vermittels der bischöflichen Ordination an das ihm zu übertragende Amt gebunden; ihm ward verboten, mehrere Aemter in verschiedenen Sprengeln zu bekleiden; nur auf Grund eines bischöflichen *dimissoriale* konnte er in einer anderen Diözese zu einem höheren Amt befördert werden; er bedurfte eines kanonischen Briefs *(littera formata, l. commendaticia)* zu jeder Reise oder zur Vornahme geistlicher Handlungen in einem anderen Sprengel; er unterstand dem bischöflichen Gericht; seine Einkünfte bestimmte der Bischof. Je nach seiner Zugehörigkeit zu den einzelnen *ordines* war die Art seiner Tätigkeit innerhalb des Bistums genau umschrieben.

Dem *ostiarius* war der äussere Küsterdienst übertragen, zu dessen Zeichen er bei seiner Einführung den Schlüssel der Kirche erhielt. Der *lector* hatte die heiligen Schriften zu verlesen und deren Handschriften zu verwahren. Der Exorcist *(exorcista)* sorgte für die Geisteskranken und trug bei Beschwörungen des bösen Geistes, also auch bei Taufen, die kirchlichen Gebetsformeln aus dem Buche vor, das ihm bei der Ordination der Bischof übergeben hatte. Dem Akoluthen *(acoluthus)* war die Aufgabe gestellt, durch Anzünden der Leuchter den Gottesdienst vorzubereiten, bei der Feier des Abendmahls für Kelch und Wein zu sorgen. Der Subdiakon *(subdiaconus)* — bis zum zwölften Jahrhundert den *ordines minores* zugerechnet —

unterstützte die Priester bei Spendung des Abendmahls durch Zurüstung der Altargeräte und Altardecken, durch Darreichung des Wassers zum Waschen der Hände vor dem Altar. Ueber den niederen Klerus — seine einzelnen Stufen waren freilich im vierten und fünften Jahrhundert noch nicht überall und in den beiden Reichshälften keineswegs gleichmässig festgelegt, während überdies häufig ein vielköpfiges niederes Kirchenpersonal von Sängern, Totengräbern und Krankenpflegern die Dienerschaft des Bischofs verstärkte — führte die Oberaufsicht der Archidiakon *(archidiaconus)*, dessen Amt schon seit dem vierten Jahrhundert begegnet. Er war vom Bischof gewählt aus dem Kollegium der Diakone *(diaconi)*, gleichzeitig betraut mit der Leitung der Armenpflege, die ihm einen weitgehenden Einfluss auf die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens zusichern musste, und endlich mit der Fürsorge für die Befolgung der rechtlichen Vorschriften im ganzen Sprengel. Erklärlich aber wird diese Stellung aus der Bedeutung der Diakone überhaupt. Nach der Satzung des Concils von Neocaesarea (314/25) sollten es deren an keiner bischöflichen Kirche mehr denn sieben sein. Ihr Anteil an der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Armenpflege, einzelne gottesdienstliche Aufgaben wie z. B. Beichtermahnung, Fürbittgebet vor dem Opfer, Verlesung der Evangelien brachten jeden Einzelnen tatsächlich, nicht freilich rechtlich in weit nähere Beziehungen zum Bischof als den Priester *(presbyter)*. Dieser blieb wohl dauernd mit dem Bischof, freilich als *secundus sacerdos*, Verwalter des *sacerdotium*, aber nur im Auftrage des Bischofs und nur in Ausnahmefällen vollzog er die Taufen und die Wiederversöhnung der Büssenden, spendete er den Segen, predigte er in der Kirche. Denn regelmässig gehörten diese Handlungen zu den Befugnissen des Bischofs, dem allein die Weihe des heiligen Oeles, die Weihe der sich Gott widmenden Jungfrauen, die Ordination der Kleriker vorbehalten blieben. Es war nur ein geringer Ersatz, dass dem *presbyterium*, d. h. den Presbytern und Diakonen zusammen, die Stellung eines bischöflichen Senats eingeräumt wurde. Seine Zustimmung war erforderlich bei der Aufnahme neuer Kleriker, der Veräusserung von Kirchengut, bei wichtigeren Angelegenheiten der Verwaltung und Rechtsprechung, während bei der Wahl eines neuen Bischofs der hergebrachte Anteil des Gesamtklerus der Diözese und des Volkes mit den übergeordneten Gewalten des Metropolitans wie des Kaisers wetteiferte.

Nach wie vor galt auch im römischen Reiche die alte, freilich nicht immer befolgte Regel, dass Klerus und Volk bei erledigtem Bistum zu dessen Neubesetzung zusammenwirkten. Allein die Wahl des Bischofs war gesetzmässig, nicht aber die eigenmächtige Ernennung durch den Vorgänger. Bei Klerus und Volk, wenn nicht bei dem Presbyterium und einem Ausschuss der Gemeinde des bischöflichen Sitzes — durch die geringere Kopfzahl konnten widrige Wahlumtriebe eher als vermeidbar erscheinen — lag die Initiative. Zur Leitung aber der Wahl, zur Prüfung des Neugewählten hinsichtlich seiner Rechtgläubigkeit, Tugendhaftigkeit und Befähigung zum Amte, zu seiner Anerkennung oder auch Verwerfung, die eine Neuwahl erforderlich

machte, war die Provinzialsynode berechtigt, wenn nicht gar ausschliesslich der Metropolitan. Durch diesen, dem mindestens zwei andere Bischöfe beistehen sollten, ward dann die Ordination des Gewählten vollzogen, für dessen Zulassung schon von den römischen Bischöfen Siricius (384—399) und Zosimus (417—418) besondere Vorschriften über das Alter, sittliche Führung im Priesterstande, Zugehörigkeit zur Geistlichkeit des Bistums ergingen. Im Gegensatz zum Ostreiche scheint im Abendland ein Eingreifen des Kaisers und eine kaiserliche Bestätigung des Bischofs nicht rechtens gewesen zu sein. Immerhin zeigte das Verhalten des Kaisers Honorius (395—423) bei der zwiespältigen Wahl eines römischen Bischofs im Jahre 418, dass die Staatsgewalt wenigstens gegenüber wichtigeren Diözesen nicht auf tatsächliche Mitwirkung bei ihrer Besetzung verzichten wollte, gleichwie sie festhielt an der Eingliederung des einzelnen Bistums in den Metropolitanverband.

§ 7. Die Ausbildung der Metropolitanverfassung und der römische Primat.

E. CH. BABUT, La plus ancienne décrétale. Paris 1904. F. CHR. BAUR, Die christliche Kirche vom Anfang des vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts (Tübingen 1859), S. 238 ff. J. BLOETZER, Zeitschrift für katholische Theologie X (1886), S. 67 ff. J. FRIEDRICH, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1901, S. 417 ff. 1902 S. 383 ff. F. X. FUNK, Theologische Quartalschrift LXIV (1882), S. 561 ff. F. X. FUNK, Historisches Jahrbuch XXIII (1902), S. 497 ff. H. GRISAR, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I (Freiburg i. Br. 1901), S. 240 ff. E. HATCH, Gesellschaftsverfassung S. 176 ff. C. A. KNELLER, Zeitschrift für katholische Theologie XXVII (1903), S. 1 ff. 391 ff. 789 ff. XXVIII (1904), S. 58 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 423 ff. K. LÜBECK, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie S. 99 ff. FR. MAASSEN, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853. B. NIEHUES, Kaiserthum und Papstthum I, S. 388 ff. G. J. PLANCK, Gesellschaftsverfassung I, S. 573 ff. 621 ff. 673 ff.

Das vierte und fünfte Jahrhundert haben einmal den inneren Ausbau der kirchlichen Verfassung in der einzelnen bischöflichen Diözese vorbereitet; sie haben aber auch, in Anlehnung an ältere Bildungen, die Verbindung der kirchlichen Verwaltungskörper untereinander gesteigert, ohne doch deren Einheitlichkeit mit gleichmässiger Folgerichtigkeit für das ganze Reich herbeizuführen.

Die Provinzialsynoden[1]) wurden erst jetzt zu einer dauernden

---

[1]) Die Beschlüsse der Synoden des vierten bis siebenten Jahrhunderts sind zusammengestellt bei H. TH. BRUNS, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV. V. VI. VII. Berlin 1839; vgl. auch F. LAUCHERT, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien. Freiburg i. Br. und Leipzig 1896. — Ueber allgemeine Sammlungen von Concilien (benutzt ist diejenige von J. D. MANSI, Florenz und Venedig 1766 ff.; neuer Abdruck, Paris und Leipzig 1900 ff.) vgl. C. J. VON HEFELE, Conciliengeschichte I (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873), S. 74 ff. E. FRIEDBERG, Lehrbuch[5] S. 143 ff.

Einrichtung. Seit dem Beschlusse des Concils von Nicaea (325) zweimal jährlich von Bischöfen der Kirchenprovinz besucht, waren sie Organe der autonomen kirchlichen Gesetzgebung, vor allem aber der kirchlichen Rechtsprechung. Als Appellationsinstanz erhoben sie sich über das Gericht des einzelnen Bischofs, gegen den nur vor ihnen Klagen wegen Verletzung der Amtspflicht und wegen schwerer Sünden angestrengt werden konnten. Bestimmte Formen, die sich denen des weltlichen Strafprozesses annäherten, ohne der selbständigen Züge (wie z. B. Verurteilung auch des abwesenden Angeklagten, selbständiges Inquisitionsverfahren der Synode) gänzlich zu entbehren, regelten den Gang der Verhandlungen, die freilich vielfach durch die kaiserliche Gerichtshoheit durchkreuzt werden konnten. Hierzu kam die Tätigkeit der Synode auf dem Gebiete der Verwaltung. Sie befasste sich mit der Errichtung neuer Bistümer und deren Gebietsabgrenzung, erlaubte die Versetzung eines Bischofs von der einen Kirche zur anderen. Ihre Teilnahme an Wahl und Weihe eines Bischofs wurde durch das Concil von Nicaea geordnet; in Gallien hatte sie die Wahl des Metropoliten zu bestätigen und ihm die Weihe zu erteilen. Dieser aber war als Inhaber des wichtigsten bischöflichen Sitzes in der Provinzialhauptstadt befugt, die Synode einzuberufen, ihre Verhandlungen zu leiten und über die Ausführung ihrer Beschlüsse zu wachen. Sein Oberaufsichtsrecht über die Provinz kam zum Ausdruck in der Visitation ihrer Kirchen, der Kontrole der Verwaltung in einem erledigten Bistum für die Dauer der Sedisvakanz, in der Ordination des Bischofs, der nur mit seiner Erlaubnis eine Reise ausserhalb des ihm anvertrauten Sprengels antreten durfte.

Die Gliederung der Gesamtkirche nach Diözesen und Metropolitanprovinzen entsprach in ihren Grundzügen der weltlichen Reichsverfassung, in der die unterste Verwaltungseinheit, die *civitas,* überragt wurde von der Reichsprovinz mit ihrem Provinzialstatthalter an der Spitze. Während hier aber seit dem vierten Jahrhundert die Reichsdiözesen unter den kaiserlichen Statthaltern *(vicarii)* jeweils mehrere Provinzen in sich vereinigten, die alle im Reichsverband ihren Zusammenschluss finden sollten, machte sich hinsichtlich der Vereinigung kirchlicher Provinzen zwischen Osten und Westen ein bedeutsamer Unterschied geltend. Dort bildeten sich umfassendere Verbände über den Provinzen: nach mannigfachen Schwankungen im Einzelnen fiel seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts den Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem die Führung der oströmischen Kirche zu. Anders im Westen. Wohl traten auch hier Ansätze zur Ausbildung grösserer Verbände zu tage, z. B. im Primat von Karthago, aber dessen Gebiet wurde durch die vandalische Eroberung (429) für immer dem weströmischen Reiche entrissen. Während Britannien und Nordgallien der kirchlichen Zusammenfassung durch Metropolitanprovinzen entbehrten, kam sie zum Abschluss in Spanien und Südgallien, wo Arles Primatialstellung zu erlangen wusste. In Italien und den kirchlich zu ihm gehörigen Alpen- und Donauprovinzen bewirkte die politische Gliederung eine Teilung zwischen Mailand —

zu ihm kamen später Ravenna und Aquileja hinzu — und Rom, einerseits also zwischen Norditalien und den von ihm abhängigen, nach Norden hin vorgelagerten Gebieten, andererseits Mittel- und Süditalien nebst den Inseln des Mittelmeers. Gerade aber der Bischof von Rom ist der Träger der kirchlichen Einheitstendenz des Westens geworden, nachdem das Kaisertum auf die staatliche Reichseinheit verzichtet hatte, die westliche Reichshälfte im Laufe noch des fünften Jahrhunderts unter die germanischen Staaten aufgeteilt worden war.

Konstantin der Grosse hatte allerdings durch die Berufung des ökumenischen Concils von Nicaea (325) ein Hülfsmittel der Einheit in Lehre und Glauben, Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kirche geschaffen. Aber nur noch das Concil von Chalcedon (451) war eine allgemeine Reichssynode, während die übrigen herkömmlich als ökumenisch bezeichneten Versammlungen zu Konstantinopel (381) und Ephesus (431) zu Unrecht diesen Namen führen[1]). Schon die Berufung von gleichzeitig tagenden Generalconcilien beider Reichshälften (Seleucia—Ariminum 359, Konstantinopel—Rom 382) zeigte, dass die ökumenische Synode kein dauernd wirksames Organ der Gesamtkirche sein konnte. Ihre Abhängigkeit von kaiserlicher Macht und Beeinflussung hinderte die Entfaltung des Dranges nach Befreiung der Kirche von jeder weltlichen Oberhoheit; der Verlauf überdies der politischen Geschichte wie der kirchlichen Verfassungsbildung hatte den Gegensatz zwischen dem Morgen- und dem Abendlande gesteigert. Der Bischof von Konstantinopel war wohl von den Kaisern emporgehoben worden, aber er war in seinem Verhalten keineswegs frei. Der Bischof von Rom hingegen ward mit dem Niedergang und schliesslich dem Untergang des westlichen Kaisertums tatsächlich unabhängig, in kirchlicher Hinsicht der Erbe des römischen Kaisers. Die Grundlagen seines Primats reichten, wie wir sahen[2]), in die ersten Jahrhunderte der Kirche zurück. Sie wurden gefestigt durch den Ausgang des arianischen Lehrstreites; der Sieg des Athanasianismus stärkte sein dogmatisches Ansehen, da nur der römische Stuhl am orthodoxen Bekenntnis festgehalten hatte. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts trat seine autonome Gesetzgebung neben die der Concilien. Es mag dahingestellt bleiben, ob die älteste Decretale eines römischen Bischofs wirklich Damasus I. (366—384) zugebilligt werden darf, jedenfalls übermittelte dessen Nachfolger Siricius (384—399) die Satzungen seiner Metropolitansynoden den einzelnen Provinzen, „weil ein Jeder die Beschlüsse

---

[1]) Die römisch-katholische Kirche erkennt folgende Concilien als ökumenische an (vgl. C. J. VON HEFELE, Conciliengeschichte I² S 59 f.): 1) *Nicaenum I.* 325. — 2) *Constantinopolitanum I.* 381. — 3) *Ephesinum* 431. — 4) *Chalcedonense* 451. — 5) *Constantinopolitanum II.* 553. — 6) *Constantinopolitanum III. (Trullanum)* 680. — 7) *Nicaenum II.* 787. — 8) *Constantinopolitanum IV.* 869. — 9) *Lateranense I.* 1123. — 10) *Lateranense II.* 1139. — 11) *Lateranense III.* 1179. — 12) *Lateranense IV.* 1215. — 13) *Lugdunense I.* 1245. — 14) *Lugdunense II.* 1274. — 15) *Viennense* 1311. — 16) *Constantiense* 1414—1418. — 17) *Basiliense* 1431 ff.; *Florentinum* 1439. — 18) *Lateranense V.* 1512—1517. — 19) *Tridentinum* 1545—1563. — 20) *Vaticanum* 1869. 1870.

[2]) Vgl. S. 12 f.

des apostolischen Stuhls kennen muss"; seine Antworten auf Fragen über Angelegenheiten kirchlicher Verfassung waren massgebende Befehle; er überwachte die kirchliche Verwaltung z. B. von Spanien. Innocenz I. (401—417) erhob den Anspruch auf das oberste richterliche Amt in der Kirche; unter ihm und Zosimus (417—418) wurden die gefälschten Beschlüsse einer angeblichen Synode von Sardica (343) dahin ausgelegt, dass dem römischen Bischof die Befugnis zustehe, Berufungen gegen die Provinzialsynoden in allen *causae maiores* anzunehmen und die letzte Entscheidung zu fällen. Leo I. (440—461) ist mit Recht der erste eigentliche Papst an der Schwelle des Mittelalters genannt worden. Wichtiger als ein Edikt von Valentinianus III. (425—455) vom Jahre 445, das die Bischöfe Galliens wie aller Provinzen des Westreichs der höchsten Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des *venerabilis papa urbis aeternae* unterwarf, war die Herleitung seines Primats aus göttlichem Recht. Der Nachfolger Petri, so lässt sich Leos Begründung seiner Befugnisse zusammenfassen [1]), steht über dem Bischof und der Provinzialsynode; er hat zu wachen über die Aufrechterhaltung der orthodoxen Lehre wie über die Befolgung der kirchlichen Vorschriften *(canones)*, die er in seinen Verordnungen *(decreta)* ergänzt; er ist berufen zur Fülle der Amtsgewalt *(in plenitudinem potestatis)*, alle übrigen Bischöfe nur für ein Stück hirtenamtlicher Fürsorge *(in partem sollicitudinis)*; die Kirche ist erbaut auf Petrus, nicht mehr auf den einander und grundsätzlich auch dem römischen Bischof gleichberechtigten Bischöfen, wie einst Cyprian [2]) gelehrt hatte. Gelasius I. (492—496) zog aus solchen Sätzen nur den letzten Schluss, wenn er erklärte, nicht synodale Erlasse, sondern Christus selbst habe der römischen Kirche den Primat verliehen. Die Welt aber werde geleitet durch die geheiligte Autorität der Priester und die königliche Gewalt; jene sei die vorzüglichere, da die Priester im jüngsten Gericht auch für die Könige Rechenschaft ablegen müssten. Wohl sei der Priester in staatlichen Dingen dem Kaiser zu Gehorsam verbunden, dieser jedoch müsse sich in geistlichen Dingen, in Fragen des Seelenheils dem Priester fügen [3]). — Der

[1]) Vgl. MIRBT [2] S. 59 ff.

[2]) Vgl. S. 9.

[3]) Vgl. den Brief an Kaiser Anastasius (491—519) vom Jahre 494: *Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim, fili clementissime, quod, licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas tuae salutis exspectas inque sumendis coelestibus sacramentis eisque ut competit disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem. Si enim, quantum ad ordinem pertinet publicae disciplinae, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites, ne vel in rebus mundanis exclusae videantur obviare sententiae, quo, oro te, decet affectu eis obedire, qui praerogandis venerabilibus sunt attributi mysteriis?* (MIRBT [2] S. 67 f.). —

Um die Wende des fünften und sechsten Jahrhunderts hat der in Rom lebende skythische Mönch Dionysius Exiguus die für seine Zeit vollständigste und am besten geordnete Uebersicht über das kirchenrechtliche Material veranstaltet. Sie

hierarchische Gedanke suchte die ganze Welt zu umspannen und sich untertänig zu machen. Tatsächlich musste er sich einschränken auf das Gebiet des Abendlandes; die Frage war, ob die neuen germanischen Staaten auf römischem Boden die Trägerin solcher Ansprüche, die Verfassung der katholischen und römischen Kirche, bekämpfen oder sich ihr allenthalben fügen würden.

---

bestand aus zwei ursprünglich getrennten Sammlungen: *A.* von Concilsschlüssen, die in zweiter Recension folgende Anordnung aufweisen: Canones apostolorum, Schlüsse von Nicaea (325), Ancyra (314), Neocaesarea (314—325), Gangra (362—370 ?), Antiochia (341), Laodicea (343—381 ?), Constantinopel (381), Chalcedon (451), Sardica (343?), Karthago (419); *B.* von 38 päpstlichen Decretalen mit jeweils für jeden einzelnen Papst fortlaufender Kapitelzählung, und zwar der Päpste: Siricius (384—399), Innocenz I. (401—417), Zosimus (417—418), Bonifatius I. (418—422; dabei ein Reskript des Kaisers Honorius), Coelestinus I. (422—432), Leo I. (440—461), Gelasius I. (492—496), Anastasius II. (496—498). Ausgabe: MIGNE, Patrol. lat. LXVII, 139—230. 231—316. — Ueber die Sammlung und ihre späteren Erweiterungen, vor allem die im Jahre 774 von Hadrian I. an Karl den Grossen geschickte Collectio Dionysio-Hadriana, die u. a. päpstliche Ordnungen von 461—721 hinzufügte (MIGNE, a. a. O. 315—346) vgl. FR. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I (Gratz 1870), S. 422 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirche vom fünften bis zum neunten Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Die Kirche in den germanischen Mittelmeerstaaten und in Gallien.

§ 8. Die Kirche im vandalischen Reich (429—534).

F. DAHN, Die Könige der Germanen I (München 1861), S. 183 ff. F. GÖRRES, Realencyklopädie der christlichen Alterthümer I (herausg. von F. X. KRAUS, Freiburg i. Br. 1880), S. 259 ff. F. GÖRRES, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X (1893), S. 14 ff. CH. J. REVILLOUT, De l'arianisme des peuples Germaniques, qui ont envahi l'empire Romain (Paris 1850), S. 260 ff. L. SCHMIDT, Geschichte der Wandalen (Leipzig 1901), S. 59 ff. 103 ff. 191 ff.

Dem Reich der Vandalen in Afrika (429—534) war zu kurze Dauer beschieden, um die nationalen und religiösen Gegensätze zwischen den Eroberern und der besiegten Bevölkerung überwinden zu können. Der Dualismus, der in der staatlichen Verwaltung Vandalen und Römer räumlich, dazu nach Pflichten und Behörden von einander schied, beherrschte auch die kirchlichen Zustände. Das Königtum hatte, nach dem Vorbild des römischen Imperium, wohl die höchste Gewalt in Kirchensachen — von seiner Zustimmung war die Besetzung der Bistümer abhängig, nur auf seinen Befehl oder mit seinem Willen traten die Synoden zusammen, gleichwie es mehrfach das arianische Bekenntnis von jedem weltlichen Beamten forderte —, aber in der kirchlichen Organisation des Landes trat die arianische Hierarchie neben die katholische.

In die Stelle der freilich nicht insgesamt vertriebenen katholischen Bischöfe der Provincia proconsularis, d. h. des Gebiets von Karthago, das wegen der hier angesiedelten Vandalen auch *sortes Vandalorum* genannt wurde, rückten arianische Bischöfe ein, unter ihnen die arianischen Presbyter und Diakone. Zumeist Vandalen von Geburt er-

hielten sie mit dem kirchlichen Vermögen der Verjagten auch deren Rechte, wie denn das Asylrecht der Kirchen in Kraft blieb, und dazu ihre kirchliche Obliegenheiten; ausdrücklich wird bezeugt, dass sie den Gottesdienst in der Volkssprache abhielten. Der in Karthago ansässige arianische Patriarch besass gegenüber den arianischen Bischöfen die Befugnisse eines Metropoliten.

Die katholische Hierarchie andererseits war jedenfalls nicht fortwährend den Verfolgungen durch die Könige ausgesetzt. In etwa drei Vierteilen des Reiches wurde der Besitz der orthodoxen Kirchen nicht wesentlich geschmälert. Wie unter der Römerherrschaft vollzogen sich die Wahlen und Weihen der Bischöfe. Ihr Verkehr mit Byzanz oder mit Rom, dessen Kirche ihnen als das Haupt aller galt, wurde keineswegs immer beeinträchtigt. An stetigen Frieden war darum nicht zu denken. Nationaler Hass und fiskalische Interessen, der Einfluss der arianischen Geistlichen auf den König, der begründete Verdacht hochverräterischer Verbindung des orthodoxen Klerus sei es mit dem oströmischen, sei es mit dem weströmischen Kaiser wider das vandalische Regiment riefen unter Geiserich (428—477), Hunerich (477—484) und Trasamund (496—523) Verfolgungen der Katholiken hervor, deren Umfang und Schwere aber der Bischof Victor von Vita († um 500) mit offensichtlicher Uebertreibung geschildert hat. Das Edikt Hunerichs vom 24. Februar 484 verfügte zwar die Rückanwendung der römischen Strafgesetze wider Arianer und andere Häretiker auf alle Katholiken, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist die arianische Taufe empfangen haben würden, verbot den katholischen Geistlichen *(homousiani sacerdotes)* die Veranstaltung religiöser Versammlungen, untersagte ihnen die Vornahme von Taufen wie von Weihen der Priester und Bischöfe, räumte endlich alle Kirchen den Arianern ein[1]), — mit so fanatischer Härte jedoch seine Durchführung begann, sie wurde nicht im ganzen Reiche vollzogen und nicht über Hunerichs Tod hinaus fortgesetzt. Zum guten Teil war das Verhalten des Königtums gegenüber den Katholiken bedingt durch politische Rücksichten, besonders die auf die Massnahmen des oströmischen Kaisers. Schwankend zwischen der Anerkennung und der Versagung der Religionsfreiheit war es unfähig, die Propaganda der Katholiken in den Bezirken des arianischen Glaubens zu beseitigen oder den Widerstand des Episkopats zu brechen. In diesem sahen und fanden die römischen Untertanen ihre natürlichen Beschützer gegen die Staatsgewalt. Ihre und der Geistlichen Sympathien standen zu Justinian (527—565), dessen Feldherr Belisar im Jahre 534 der Vandalenherrschaft ein rasches Ende bereitete. Die Verfolgungen aber der Katholiken wurden abgelöst durch solche der Arianer.

---

1) Ueberliefert bei Victor von Vita, Historia persecutionis Africanae provinciae temporibus Geiserici et Hunirici regum Wandalorum lib. III c. 2, MG. auct. antt. III, 40; vgl. ebenda S. 63 das Verzeichnis der 466 Teilnehmer des karthagischen Religionsgesprächs mit Angabe ihrer Schicksale.

§ 9. Die Kirche im Reiche Odovakars und der Ostgothen (476—555).

F. DAHN, Die Könige der Germanen III (Würzburg 1866), S. 187 ff. M. DUMOULIN, Revue historique LXXIX (1902), S. 13 ff. P. EWALD, Neues Archiv (1885), S. 412 ff. H. GRAUERT, Historisches Jahrbuch XX (1899), S. 264 ff. L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter I (Leipzig 1897), S. 133 ff. TH. MOMMSEN, Neues Archiv X (1885), S. 581 ff. XI (1886), S. 361 ff. G. PFEILSCHIFTER, Der Ostgothenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche (Münster i. W. 1896); Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von KNÖPFLER, SCHRÖRS, SDRALEK III, 1 und 2), S. 47 ff. 225 ff. L. VON RANKE, Weltgeschichte IV, 1, S. 370 ff. CH. J. REVILLOUT, De l'arianisme des peuples Germaniques S. 296 ff. J. SÄGMÜLLER, Theologische Quartalschrift LXXXV (1903), S. 91 ff. G. SCHNÜRER, Historisches Jahrbuch XII (1888), S. 251 ff. XIII (1889), S. 253 ff. H. USENER, Commentationes philologae in honorem Mommseni (Berolini 1877), S. 759 ff. J. WITTIG, Theologische Quartalschrift LXXXIV (1902), S. 388 ff.

Die Ansiedlung der germanischen Söldnerscharen unter dem Rugier Odovakar (476—493), die Gründung des ostgothischen Reiches durch Theoderich den Grossen (475 bez. 493—526) standen gleich den übrigen Staaten der nichtfränkischen Germanen auf weströmischem Boden unter dem Zeichen des Gegensatzes zwischen dem arianischen Bekenntnis der Eroberer und dem athanasianischen der unterworfenen Bevölkerung. Damit war zugleich für beide Nationalitäten eine Verschiedenheit der kirchlichen Organisationen gegeben: die arianische musste sich erst Boden schaffen, die römische dagegen Freiheit und Eigenart zu behaupten suchen.

Die Einrichtungen der arianischen Kirche in Italien lassen sich wie auch anderwärts nicht deutlich erkennen. Allem Anscheine nach war der Einbruch der Ostgothen mit keinem zu grossen Verlust für die Katholiken verbunden: sie ergriffen Besitz von den Heiligtümern, die bereits die Krieger des Odovakar für sich beschlagnahmt oder errichtet hatten; man hört von Kirchenbauten für die Ostgothen in Rom und namentlich in Ravenna, der Residenz Theoderichs, weiterhin dass die arianischen Kirchen insgesamt der ordentlichen Grundsteuer und den bisherigen Leistungen an den Fiskus unterworfen waren, dass ihnen das Asylrecht zuerkannt war. In den grösseren Städten wie Rom und Ravenna[1]) oder in den dicht von Ostgothen besiedelten Gebieten war jedenfalls stets ein arianischer Bischof neben dem katholischen tätig; man hat für ihn eine der katholischen etwa gleiche hierarchische Umgebung vermutet. Die schachbrettartige Festsetzung der Ostgothen, wie sie das System der *hospitalitas* mit sich brachte, bewirkte vielleicht eine Zunahme der kirchlichen Anstalten auf dem platten Lande, verhinderte aber wohl um nichts weniger die Abhaltung arianischer Synoden, von denen keine Spur begegnet. Ohne Zweifel war die Sprache, in der die Geistlichkeit predigte und die heiligen Schriften las, die gothische —, auch dies

---

[1]) Die hier von Theoderich um das Jahr 500 erbaute Kathedrale (heute Sant Apollinare nuovo) war für den arianischen Gottesdienst bestimmt und 504 geweiht worden; 560 erst wurde sie für den römischen Kultus aufs Neue geweiht.

ein Anzeichen dafür, dass die arianische Kirche eine Landeskirche war, die mit denen der Vandalen, Westgothen und Burgunder keinerlei Verbindung unterhielt und schuf. Theoderichs Vermittlung für die vom Kaiser Justinus (518—527) verfolgten arianischen Gothen des Ostreichs, die beim Kaiser anzubringen er im Jahre 525 den Papst nötigte, war eine rein politische Massregel. Ueber alle Arianer besass er keinerlei rechtliche Gewalt, mochte er gleich über die arianische Kirche Italiens als König der Ostgothen die Befugnisse eines Oberhaupts ausüben.

Die katholische Kirche hingegen konnte überall an bereits bestehende Ordnungen anknüpfen. Obwohl sie vorläufig den Anspruch aufgeben musste, unter den arianischen Herrschern die jedes andere Bekenntnis ausschliessende kirchliche Gemeinschaft zu sein, blieb sie die römische auch in dem Sinne, dass sie nach dem sog. Acacianischen Schisma[1]) an der Glaubensgemeinschaft mit der oströmischen Kirche festhielt, sodann im römischen Papsttum sich den Vertreter ihrer die Grenzen des ostgothischen Reiches überschreitenden Organisation bewahrte. Während Odovakars Verhalten zu ihr kein unfreundliches gewesen zu sein scheint, war es den arianischen Ostgothen unmöglich, ihr gegenüber alle die Rechte zu behaupten, die vor ihnen die orthodoxen Kaiser ausgeübt hatten. Theoderichs Toleranz und seine Politik gegenüber dem Papsttum entsprangen deshalb nicht so sehr scharf umschriebenen Befugnissen, die ihm als dem Verweser eines Teils der römischen Gesamtmonarchie zugestanden hätten, als vielmehr der Beobachtung, dass für die katholischen Romanen der oströmische Kaiser der natürliche Vorkämpfer des Katholizismus, nicht nur des Römertums überhaupt war. Er musste suchen, die religiösen Gegensätze nach Kräften zu mildern. Zeitweise mochte die Einheit des Bekenntnisses in der Kirche gestört sein, jedenfalls war die Herrschaft der ostgothischen Könige von dem Augenblick an gefährdet, wo die römisch-katholische Kirche und die Päpste sich auch rechtlich mit der oströmischen vereinigten. Diese zwiefachen Beziehungen aber der Kirche zu dem Königtum der Ostgothen und den oströmischen Kaisern waren geeignet, ihre Selbständigkeit zu fördern,

---

[1]) Im Jahre 482 hatte Kaiser Zeno (474—491), beraten vom Patriarchen Acacius von Konstantinopel, ein Religionsedikt, das sog. Henotikon, erlassen, das die Rückkehr der Monophysiten zur orthodoxen Kirche ermöglichen sollte, nachdem sie durch das Concil von Chalcedon (451) ausgeschlossen worden waren. Das Festhalten des Papstes Felix II. (483—492) an dem Beschluss der Synode wie den dogmatischen Briefen Leos I. (440—461) und die Exkommunikation des Acacius (484) führte zum ersten Schisma zwischen Rom und Byzanz, das erst 519 unter Papst Hormisdas (514—523) und Kaiser Justinus (518—527) beigelegt wurde; vgl. G. KRÜGER, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIII (3. Aufl. Leipzig 1903), S. 372 ff. Als Folgewirkung des Acacianschen Schismas ist das sog. Laurentianische anzusehen. In Rom wurden 498 zwei Päpste gewählt, der orthodoxe Diakon Symmachus und der dem Henotikon geneigte Archipresbyter Laurentius. Der Streit zwischen den Anhängern beider — die Mehrheit des römischen Senats stand zu Laurentius — zog sich trotz des Schiedsspruchs Theoderichs und mehrerer römischer Synoden bis zum Jahre 514 hin; vgl. PFEILSCHIFTER, a. a. O. S. 55 ff.

obwohl sie noch nicht gänzlich frei ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen fähig war.

Die Grundlage der weltlich-politischen und wirtschaftlichen Machtstellung, deren die Kirche im vierten und fünften Jahrhundert teilhaftig geworden war, das Kirchenvermögen in Stadt und Land, der Besitz an kirchlichen Gebäuden wie an Gütern samt der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Zahl von Sklaven und Kolonen, wurde wie von den römischen Kaisern so von Theoderich dem Schutz des Gesetzes anheimgegeben. Während sein Edikt daran festhielt, dass der Nachlass von Klerikern, die keine Blutsverwandten besassen, an die Kirche fallen solle, jeder Kirchenraub mit dem Tod zu bestrafen sei, bestätigte ein königliches Präcept vom Jahre 507 oder 508 das Verbot der römischen Synode und des römischen Senats von 502, demzufolge es keinem Bischof gestattet sein solle, über Abtretung von Kirchengütern rechtsgültige Vereinbarungen zu treffen. Die völlige Befreiung der kirchlichen Besitzungen von ausserordentlichen Besteuerungen war nicht aufrecht zu erhalten — je nach der Finanzlage des Reiches hatten die Kaisergesetze aus der Wende des vierten und fünften Jahrhunderts in dieser Hinsicht geschwankt —, sicherlich waren sie auch nicht völlig von den Grundlasten *(munera sordida)* eximiert, deren Umfang bereits Kaiser Valentinian III. (425—455) derart festgesetzt hatte, dass er die Leistungen der Kirche hatte steigern können. Zu Recht bestehen blieben die Immunitäten der Kleriker von den persönlichen Lasten, die Satzungen, die dem Zudrang zum Klerus aus den Kreisen der städtischen Curialen steuern sollten, endlich die Normen, die den Gerichtsstand der Geistlichen privilegierten. Nach wie vor waren für Streitfälle rein kirchlicher Natur die einzelnen Bischöfe oder die Synoden zuständig; für bürgerliche Streitigkeiten zwischen Klerikern scheint nicht durchgängig nur das Gericht des Bischofs angerufen worden zu sein, während bei solchen zwischen Klerikern und Laien die Weigerung des klagenden Laien, sich vor dem Bischof einzufinden, den Spruch der weltlichen Gerichte, zuletzt also des königlichen Hofgerichts zur Folge hatte. Der Ausweg, dass Bischöfe durch das Mittel gütlicher Vereinbarung die gegen sie selbst oder ihre Geistlichen klagenden Laien zufriedenstellten, war statthaft. Erst König Athalarich (526—534) verfügte ungefähr im Jahre 527 zu Gunsten der stadtrömischen Kirche, dass Laien ihre gegen Kleriker gerichteten Klagen zuerst beim Papst anzubringen hätten; der solle dann entscheiden oder die Entscheidung delegieren; erst dann, wenn die Entscheidung den Kläger nicht befriedigt hätte, sollte die Klage vor dem weltlichen Richter erneuert werden können; hier aber war dann stets zu beweisen, dass sie zuvor, doch ohne Erfolg beim Papst selbst anhängig gemacht worden sei. Wie vordem war für die Strafvergehen rein kirchlicher Natur der Geistlichen das Gericht des Bischofs oder der Synode massgebend, ebenso für bürgerliche Vergehen der Geistlichen; der klagende Laie aber konnte sich an das weltliche Gericht wenden, um über die rein kirchlichen Strafen der kirchlichen Behörden hinaus auch weltliche Bestrafung des Schuldigen zu erwirken.

Schwere Kriminalanklagen gegen Geistliche konnten nur vor dem weltlichen Gericht verhandelt und entschieden werden. Papst Symmachus (498—514) wurde im Jahre 500 von Theoderich auf Grund gegnerischer Anklagen wegen Ehebruchs, der Verschleuderung von Kirchengut und nicht ordnungsmässiger Osterfeier — nur der erstgenannte Vorwurf fiel in das Gebiet des staatlichen Strafrechts — nach Ravenna vor das Hofgericht geladen, Papst Johannes I. (523—526) im Jahre 526 wegen Verdachts des Hochverrats von Theoderich in Untersuchungshaft genommen, während derer er, noch vor dem königlichen Urteil, starb. Gewahrt blieb endlich die Befugnis des Bischofs, als Schiedsrichter tätig zu sein, wenn in bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Laien diese auf seinen Schiedsspruch sich einigten. Jede Verletzung des Asylrechts der Kirchen bedrohte Theoderichs Edikt mit dem Tode, um gleichzeitig vor seiner missbräuchlichen Ausdehnung zu warnen.

Diese Abgrenzung der Rechtssphären von Kirche und Staat schloss nicht aus, dass die inneren Angelegenheiten der Kirche selbständig durch die kirchlichen Organe geregelt wurden. Auf die Berufung der Synoden und ihre Beschlüsse hat das Königtum regelmässig keinen Einfluss ausgeübt, wenn nicht wie im Laurentianischen Schisma das Interesse des Friedens ein Einschreiten der weltlichen Gewalt forderte. Die Glaubensgemeinschaft zwischen Rom und Byzanz wurde wiederhergestellt, ohne dass Theoderich als Arianer einen anderen Anteil daran hatte als den, der ihm vorübergehend durch den Schutz der katholischen Kirche wider die Heterodoxie des Kaisers zugebilligt worden war. Von einem Recht des Königs auf Ueberwachung oder Bestätigung der Bischofswahlen war nicht die Rede, und doch konnte es ihm nicht gleichgültig sein, ob Männer zu dem wichtigen Amte befördert würden, die seine Herrschaft vielleicht gefährdeten. Athalarichs Gesetz vom Jahre 533 wider die Simonie bei Papst- und Bischofswahlen, das der übermässigen Verschleuderung von Geld und Kostbarkeiten, ja selbst kirchlichen Gefässen an einflussreiche Hofleute, Beamte, Vornehme und Arme Grenzen setzte, wurde im Einvernehmen mit dem Papst verkündet: nur bei strittigen Wahlen sollte der königliche Hof angegangen und ihm bei der Entscheidung zwiespältiger Papstwahlen 3000, zwiespältiger Bischofswahlen 2000 Solidi entrichtet werden.

Die Geschiche der Papstwahlen selbst seit Ausgang des fünften Jahrhunderts lässt eine durchgängig beachtete Regel nicht erkennen. Mehrfach ernannte ein Papst bei seinen Lebzeiten den Nachfolger; so designierte vielleicht Symmachus (498—514) den Hormisdas (514—523), so Felix III. (526—530) den Bonifatius II. (530—532), dessen Designation zu Gunsten des Diakons Vigilius wieder rückgängig gemacht wurde. Der König selbst setzte den Papst ein, d. h. er führte seine Wahl herbei, so Theoderich im Jahre 526 Felix III., so Theodahad (534—536) im Jahre 536 den Silverius (536—537). Die Papstwahl wurde frei, ohne jedwede Beeinflussung durch den König vollzogen, so bei Gelasius I. im Jahre 492, so bei Anastasius II. im Jahre 496. Den kirchlichen Kanones entsprach nur die letzterwähnte Art der Besetzung des

erledigten Stuhles, zugleich aber auch der hierarchischen Auffassung, derzufolge die älteste rein kirchliche Papstwahlordnung[1]) der römischen Synode vom Jahre 499 der weltlichen, bei der Wahl tätigen Faktoren mit keinem Worte gedachte. Um Gewalttat und simonistische Umtriebe *(episcopalis ambitus)* auszuschliessen wird verfügt, dass kein Presbyter, Diakon oder Geistlicher überhaupt bei Lebzeiten des Papstes und ohne dessen Wissen sich durch förmliche Namensunterschrift, eine andere schriftliche Erklärung oder auch durch Eide hinsichtlich der Papstwahl verpflichtet, irgendwie seine Stimme verspricht, darüber in Privatzusammenkünften Erörterungen anstellt oder Beschlüsse fasst, anderenfalls soll er seines Amtes entsetzt und excommuniciert werden. Gleiche Strafe soll den treffen, der überführt wird, bei Lebzeiten des Papstes Umtriebe in bezug auf die Papstwürde vorgenommen oder wenigstens versucht zu haben. Stirbt ein Papst unerwartet, sodass er über die Wahl des Nachfolgers keine Anordnung mehr hat treffen können, so soll der *ordo ecclesiasticus* einmütig oder in seiner Majorität den Papst bestellen. Wer unfrei abstimmt, d. h. sich durch frühere Zusagen gebunden hat oder durch Versprechungen gewonnen ist, soll das *sacerdotium* entbehren, d. h. des geistlichen Amtes verlustig gehen oder — und diese Deutung ist die wahrscheinlichere — nicht selbst römischer Bischof werden dürfen, wenn er nicht durch das Eingeständnis seiner Schuld Straflosigkeit erwirkt. Das Synodaldekret nannte zwar nur die stadtrömische Geistlichkeit wahlberechtigt, d. h. die am Concil teilnehmenden Priester der als *tituli* bezeichneten Kirchen Roms und die städtischen Diakone, tatsächlich aber kam ein Anteil an der Wahl auch dem römischen Volke und dem häufig den Ausschlag gebenden römischen Senate zu, wie denn auch das Wahlprotokoll von Priestern und Laien unterzeichnet werden musste. Dass der so gewählte Papst, neben dem der Wortlaut jenes Dekrets von 499 den vom Vorgänger designierten als gleichberechtigt zuliess, durch den Herrscher bestätigt würde, war allem Anschein nach kein rechtliches Erfordernis für die Gültigkeit seines Pontifikats. Die Anzeige der vollzogenen Besitzergreifung des päpstlichen Stuhls zu Händen des oströmischen Kaisers hatte gleich dem Schreiben zu dessen Thronbesteigung in jener Zeit nur formale Bedeutung. Als die beiden Päpste Symmachus (498—514) und Laurentius (498—505) im Jahre 498 Theoderich um seinen Schiedsspruch, nicht um sein Urteil angingen, das ihm nur kraft einer anerkannten Gerichtshoheit zugestanden hätte, erklärte er sich für Symmachus als denjenigen, der nach den Kanones der Kirche von der Majorität gewählt und zuerst ordiniert worden sei. Das Recht, die Papstwahl von sich aus zu bestätigen, hat der König damals nicht beansprucht. Erst im weiteren Verlaufe des Streites zwischen den beiden Prätendenten gab im Jahre 502 (?) eine römische Synode (in ihrer vierten Sitzung, der sog. *synodus Palmaris)* auf Befehl des Königs alle geistliche Gewalt und alles Kirchengut an Symmachus zurück.

---

[1]) MG. auct. antt. XII, 399 (MIRBT[2] S. 70); vgl. auch den letzten Senatsbeschluss von 530 (?), Neues Archiv X, 413 (= XI, 368).

Sie wich damit einem Richterspruch über den Papst aus, und gleich ihr vertraten auch die Bischöfe Ennodius von Pavia († 521) und Avitus von Vienne († um 526) die Anschauung, dass der Nachfolger Petri von niemand gerichtet werden könne; sein Sitz wurde bezeichnet als oberste Appellationsinstanz für Alle und über Alles. Der Primat des Papstes in der abendländischen Kirche ward nicht bestritten, im Gegenteil von den Päpsten selbst häufig betont und auch gegenüber dem Patriarchen von Konstantinopel zur Geltung gebracht, dessen Supremat im Orient wie auf dem Concil von Chalcedon (451) so von neuem im Jahre 476 durch Kaiser Zeno (474—491) bestätigt worden war. Den apostolischen Stuhl aber bezeichnete Papst Hormisdas (514—523) als den Erhalter der katholischen Religion, der sie stets ohne Makel bewahrt habe.

---

§ 10. Die Organisation der Kirche in Gallien und der Vikariat der Bischöfe von Arles.

C. F. ARNOLD, Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit (Leipzig 1894), S. 182 ff. C. F. ARNOLD, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche II (3. Aufl. Leipzig 1897), S. 56 ff. III (1897), S. 622 ff. E. CH. BABUT, Le concile de Turin. Essai sur l'histoire des églises provençales au Ve siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique Romaine (417—450). Paris 1904. L. DUCHESNE, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I. II. Paris 1894 ff., bes. I, S. 1 ff. 84 ff. W. GUNDLACH, Neues Archiv XIV (1889), S. 253 ff. XV (1890), S. 11 ff. 235 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 12 ff. 463 ff. H. J. SCHMITZ, Historisches Jahrbuch XII (1891), S. 1 ff. 245 ff. H. J. SCHMITZ, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXII (1894), S. 3 ff. J. ZELLER, Westdeutsche Zeitschrift XXIII (1904), S. 91 ff.

Seit der Reform der Verwaltung des römischen Reiches durch Diocletian (284—305) setzte sich die Praefectura Galliarum, deren Statthalter bis um das Jahr 400 seinen Sitz in Trier hatte, aus drei Ländermassen zusammen, Spanien, Britannien und Gallien. Das letztere wiederum zerfiel in zwei, später vereinigte Diöcesen mit insgesamt siebzehn Provinzen, deren jede mehr oder weniger *civitates* umspannte. Die Einteilung des Landes zu staatlichen Zwecken ward die Grundlage der kirchlichen, die aber ihr Vorbild keineswegs durchgängig nachahmte. In der Hauptsache deckten sich wohl die Bistümer — von ihnen bestand nur das von Lyon bereits im letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts, während die übrigen zum Teil viel später errichtet wurden — mit den Gebieten der *civitates*; dabei jedoch war nicht ausgeschlossen, dass der Bischof nicht in der Stadt selbst, sondern in einem Nebenorte seinen Sitz hatte, dass vielfach mehrere Stadtbezirke zu einem einzigen Bistum vereinigt waren. Noch im fünften Jahrhundert fehlte es an einer festen Abgrenzung der Bistümer gegeneinander. Auch die Einrichtung der Metropolitanverbände war noch nicht soweit durchgeführt, dass jedes

Bistum dauernd zu einer bestimmten Provinz gehört hätte. Ueber sie hinaus sind zwar gemeinschaftliche Concilien mehrerer Metropolitanverbände bezeugt, aber eine Vereinigung aller zu einer gallischen Gesamtkirche war bis zum Ende des vierten Jahrhunderts noch nicht ins Leben getreten [1]).

Die Weiterbildung der Metropolitanverfassung war im oströmischen Reiche während des vierten Jahrhunderts durch die Einrichtung von Patriarchaten zum Abschluss gelangt; jedes von ihnen vereinigte fortan in sich mehrere Metropolitanverbände. Anders in der abendländischen Kirche. Ihre Einheit verkörperte sich im Primat des römischen Papstes, dessen Streben nach Suprematie gerade in Hinsicht auf Gallien einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen hatte. Als Kaiser Valentinianus III. (425—455) zu Gunsten Leos I. (440—461) im Jahre 445 verordnete, dass kein Bischof des weströmischen Reiches etwas ohne Geheiss des Bischofs der ewigen Stadt unternehmen oder sich der Ladung vor dessen Gericht entziehen dürfe [2]), vereitelte er zugleich die Versuche des Bischofs von Arles, für sich und seine Kirche einen von Rom unabhängigen, selbständigen Primat in Gallien aufzurichten.

Diese Versuche waren durch Ereignisse der politischen Geschichte hervorgerufen und gefördert worden. Um das Jahr 400 hatte die Residenz des Praefectus praetorio Galliarum aus dem durch die Germanen gefährdeten Trier nach Arles verlegt werden müssen. Hier hatte sich in den Jahren 407—411 der Usurpator Constantinus festgesetzt, bis die Reorganisation der zerrütteten Verwaltung der gallischen Provinzen Arles zum Sitz ihres Landtages bestimmte. Dank der neuen Rechtsstellung der Stadt wuchs die Bedeutung ihres Bischofs. Zuvor dem Metropolit von Vienne untergeben, erhob er zunächst Anspruch auf die Würde des Metropolitans in der Provincia Viennensis, forderte dann im Einvernehmen mit dem Bischof von Rom, dessen Einfluss dadurch gesteigert werden musste, Metropolitanrechte über Gallien überhaupt. Mit Berufung auf die Gründung der Kirche von Arles durch den Apostelschüler Trophimus verfügte Zosimus (417—418), kein Geistlicher irgendwelchen Grades solle ohne die durch *litterae*

---

[1]) Die Notitia Galliarum, d. h. das Verzeichnis der gallischen Provinzen mit Angabe der Metropolen und *civitates* aus der Zeit von 390 bis 413 (MG. auct. antt. IX, 584 ff.) kennt folgende Metropolen (die hinter den Namen der Provinzen stehenden Zahlen beziehen sich auf die der *civitates*, zu denen ja auch die Metropolen gehören): Aix (*Narbonensis secunda*, 7), Besançon (*Maxima Sequanorum*, 4), Bordeaux (*Aquitanica secunda*, 6), Bourges (*Aquitanica prima*, 8), Eauze *Novempopulana*, 12), Embrun (*Alpium maritimarum*, 8), Köln (*Germania secunda*, 2), Lyon (*Lugdunensis prima*, 3), Mainz (*Germania prima*, 4), Moutier-en-Tarantaise (*Alpium Graiarum et Poeninarum*, 2), Narbonne (*Narbonensis prima*, 5), Reims (*Belgica secunda*, 12), Rouen (*Lugdunensis secunda*, 7), Sens (*Lugdunensis Senonica*, 7), Tours (*Lugdunensis tertia*, 9), Trier (*Belgica prima*, 4), Vienne (*Viennensis*, 13), also insgesamt 112 *civitates*, darunter 17 Metropolen. Vgl. unten § 18 und § 40 über die kirchliche Einteilung des fränkischen und des deutschen Reiches.

[2]) MIRBT [2] S. 65; vgl. oben S. 25 f.

formatae zu verbriefende Erlaubnis des Bischofs von Arles nach Rom oder sonst wohin reisen dürfen; der Bischof von Arles allein solle in den Provinzen Narbonensis prima, Narbonensis secunda und Viennensis die Bischöfe einschliesslich der Metropoliten ordinieren und alle kirchlichen Streitigkeiten entscheiden, wenn nicht ihre Bedeutung das Urteil des römischen Papstes verlange; er solle, wie Bonifaz I. (418—422) ergänzend anordnete, die Bischöfe zu Synoden einberufen. Die allgemeine Lage Galliens, in dessen Besitz sich die Westgothen, Burgunder und Franken zu teilen begannen, rechtfertigte einen solchen Vorrang der Kirche von Arles. Mochte er auch nicht unbestritten bleiben, jedenfalls verlangte die bedrohte kirchliche Organisation nach einem festen Zusammenschluss. Ohne grosse Mühe, wie es scheint, konnte Hilarius von Arles († 449) die Provinzen des südlichen Gallien, soweit es noch römisch war, unter seinem Primat vereinigen; alle übrigen Metropoliten wurden ihrer Befugnisse entkleidet, nur von Hilarius bestätigte und ordinierte Bischöfe zugelassen, die von ihm veranstalteten Synoden mit der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe ausgestattet. Auf der anderen Seite konnte Papst Leo I. nicht gewillt sein, für die Dauer auf die Unterordnung Galliens unter Rom zu verzichten. Bald nachdem eine römische Synode den Klagen über Hilarius und sein nicht immer gesetzmässiges Verfahren bei der oft gewaltsamen Einsetzung von Bischöfen stattgegeben, ihm die Ausübung der primatialen Befugnisse wie sogar der des Metropoliten entzogen hatte, verlieh das erwähnte Edikt Valentinians III. vom Jahre 445 den Ansprüchen des Papstes auf die oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt in der Kirche des weströmischen Reiches Nachdruck und Bestätigung. Mag sich Hilarius gefügt haben oder nicht, — erst mit seinem Nachfolger wurde ein Abkommen vereinbart, das für die Provincia Viennensis die Metropolitangewalt des Bischofs von Arles neben der des Bischofs von Vienne anerkannte und seine Primatialgewalt stillschweigend wieder aufleben liess. Wenn auch das räumliche Geltungsgebiet der letzteren infolge der staatlichen Verschiebungen in Gallien mannigfachen Schwankungen unterworfen war, jedenfalls sollte sie fortan aufgefasst werden als Folge der dem Bischof von Arles übertragenen Stellvertretung des apostolischen Stuhls in allen Kirchen Galliens. Der Primat ward verstanden als päpstlicher Vikariat. Sein Träger war der Beauftragte Roms und als solcher berechtigt zur Vornahme von Ordinationen, zur Jurisdiktion in kirchlichen Strafsachen, zur Berufung von Concilien für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Satzungen und die Entscheidung von Streitigkeiten. Er war gegenüber den gallischen Bischöfen der Vertreter des römischen Papstes, der durch ihn und zugleich neben ihm in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine kaum beschränkte Disziplinargewalt über die Kirchen Galliens ausübte. Diese Verbindung aber der kirchlichen Ordnungen des Landes mit Rom war um so wichtiger, als gerade damals die Staaten der arianischen Westgothen und der Burgunder, später ausser der vorübergehenden Herrschaft der Ostgothen im südlichen Gallien das Reich der Franken

die politischen Zusammenhänge umformten. Sie hat sich auch in der Folgezeit erhalten, ohne doch stets in gleicher Stärke sich äussern zu können.

§ 11. Das Klosterwesen in Gallien.

A. HARNACK, Reden und Aufsätze I (Giessen 1904), S. 83 ff. E. HATCH, Gesellschaftsverfassung S. 157 ff. M. HEIMBUCHER, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I (Paderborn 1896), S. 30 ff. 68 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 332 ff. W. MOELLER-VON SCHUBERT, Lehrbuch I[2], S. 461 ff. 563 ff. CH. DE MONTALEMBERT, Les moines d'Occident I (Paris 1860), bes. S. 137 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I, S. 208 ff. G. J. PLANCK, Gesellschaftsverfassung I, S. 402 ff. O. ZÖCKLER, Askese und Mönchtum (Frankfurt a. M. 1897), bes. S. 323 ff.

Seit dem Ausgang des vierten Jahrhunderts begegnen in Gallien die Anfänge des klösterlichen Lebens, dessen Schilderung die der Hierarchie und ihrer Ordnungen ergänzen muss. Die Gesetzgebung dann des fünften Jahrhunderts hat es eingegliedert in das kirchliche Rechtsleben, nicht in den Organismus der kirchlichen Verfassung: die Kongregationen der Mönche und, in Gallien wenigstens kaum vor dem sechsten Jahrhundert, der Frauen stellten nur eine Form dar des religiösen Genossenschaftswesens, dem an sich kein Anteil zukam an der Verwaltung der Kirche, wie sie dauernd die Aufgabe des mannigfach abgestuften Klerus blieb.

Die Heimat des Mönchswesens ist Aegypten, wo seit dem dritten Jahrhundert immer grössere Scharen in selbstgesuchter Ausschliessung von jedwedem menschlichen Verkehr, in Selbstkasteiung, Beschaulichkeit und Arbeit das Ideal vollkommeneren Christentums zu verwirklichen trachteten, als es die verweltlichte Kirche herbeizuführen geeignet schien. Neben die ursprüngliche Anachorese oder das Eremitentum mit strenger Vereinzelung der Asketen trat bald das gemeinsame Leben unter einem Dache, das die Zellen der Mönche möglichst aneinanderrückte *(coenobium, monasterium)*. An der Spitze jedes Klosters steht der Abt *(abbas)*, mag er nun der Gründer oder der von der Genossenschaft gewählte Leiter sein. Er ordnet die Verwaltung des Klosters, die Tätigkeit und das gemeinsame Leben der Mönche, die ihm unbedingten Gehorsam bis zum Tode schulden. Bei ihrem Eintritt ins Kloster, der erst nach einer Prüfung vollzogen werden kann, müssen sie ihres Sondervermögens sich entäussert haben; sie dürfen fortan kein Sondereigentum mehr erwerben; was an Arbeitsertrag über den notwendigsten Bedarf zum Unterhalt hinausgeht, gehört dem Kloster. Die einfache Tracht und das in eigener Weise geschnittene Haar, aus dem sich die Tonsur in ihren verschiedenen Formen (zuletzt die römische Kranztonsur, *tonsura sancti Petri)* entwickelt hat, unterschieden die Mönche äusserlich von den Laien, die sie rechtlich zunächst blieben. Sie sollten nicht zu Geistlichen geweiht werden, andererseits konnten die Kleriker, die als Beauftragte

des Bischofs den Gottesdienst in der Klosterkirche versahen, nicht Mönche werden, da ihnen nicht erlaubt war das Amt zu verlassen, zu dem sie ordiniert waren.

Langsamer als im Orient verbreitete sich das Mönchswesen im Abendlande. Immerhin entstanden bereits im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts die ersten Niederlassungen von Anachoreten und mehrere, z. t. stark besetzte Klöster, so z. B. als Stiftung des späteren Bischofs Martinus von Tours († 397) das von Marmoutier, so weiterhin das auf der Insel Lérins bei Toulon und zu St. Moritz im Rhônetal. Die Zahl der Klöster wurde im fünften Jahrhundert noch erheblich vermehrt, ohne dass sie insgesamt zu einer einzigen Kongregation, zu einer Verbindung aller für die Durchführung der gleichen Ordnungen sich zusammenschlossen. Die strengen Vorschriften der ersten Mönchsregeln des Pachomius († 348 ?) und des Basilius († 379) konnten nicht befolgt werden, ebensowenig das Verbot des Sondereigentums der Mönche oder ihres Eintritts in den klerikalen Stand; mehrere Bischöfe im südlichen Gallien während des fünften Jahrhunderts waren vor ihrer Wahl Insassen von Lérins gewesen. Die anachoretische und die coenobitische Lebensweise war gleichzeitig eingebürgert, abgesehen von den grossen Klöstern formlos und teilweise ohne Gelübde. „Gebet und Askese, methodische Bodenkultur oder lediglich die Beschaffung der kärglichen Lebensbedürfnisse aus dem Haushalt der wildwachsenden Natur, hie und da Liebestätigkeit und religiöse oder klassicistische literarische Interessen stehen neben- oder gegeneinander.“

Unter solchen Umständen erfuhr die Stellung der Klöster und Mönche zur bestehenden Organisation der Kirche nach zwei Seiten hin durch die Beschlüsse des ökumenischen Concils von Chalcedon (451) ihre Regelung. Diese erhoben einmal die Pflichten der Mönche zu kirchlichen Pflichten, deren Uebertretung mit kirchlichen Strafen bedroht wurde. Der Mönch soll nicht heiraten, kein Amt übernehmen, nicht aus dem Kloster austreten, um wieder Laie zu werden. Kein Sklave darf Mönch werden. Nur mit Erlaubnis des Bischofs kann der Mönch zeitweise sein Kloster verlassen, ausserhalb dessen er sich nicht aufhalten oder gar mit weltlichen oder kirchlichen Angelegenheiten sich befassen darf[1]). Das Mönchtum erscheint als besonderer, neben den Klerus gestellter kirchlicher Stand; erst seit dem sechsten Jahrhundert werden auch die Mönche *clerici* genannt. Andererseits ward in Chalcedon das einzelne Kloster in kirchlicher Hinsicht der Gewalt des jeweiligen Diözesanbischofs unterworfen. Er überträgt den Geistlichen im Kloster die Ausübung kirchlicher Obliegenheiten;

---

[1]) Im Gegensatz zu den regelrecht lebenden Mönchen stehen 1) die *sarabaitae* (= die Widerspänstigen?), die zu je zweien oder dreien oder wenig mehr in einer Zelle oder einem *monasterium* zusammenlebten, ihren Unterhalt durch freie Arbeit in den Städten sich erwarben und aus gemeinsamer Kasse ihre Bedürfnisse bestritten, dabei reichlich Almosen gaben und als Mönche auftraten; 2) die *gyrovagi* oder *circumcelliones,* die ohne festen Aufenthalt von Kloster zu Kloster zogen und in jedem als Gäste auf drei bis vier Tage verweilten; vgl. Regula s. Benedicti c. 1 ed. E. WOELFFLIN. Leipzig 1895. HEIMBUCHER, a. a. O. I, S. 56. MÖLLER-VON SCHUBERT, a. a. O. I, S. 582.

ihm sind sie zu Gehorsam verpflichtet wie die übrigen Stadt- und Landkleriker. Nur mit seiner Einwilligung können Klöster errichtet werden, deren keines jemals wieder seinem ursprünglichen Zweck entfremdet werden darf, jedes dauernd der bischöflichen Aufsicht unterliegt.

Die Reception dieser Normen durch die allgemeine Kirche schloss ihre Ergänzung im einzelnen nicht aus, wie sie denn für Gallien durch mehrere Concilien des fünften und beginnenden sechsten Jahrhunderts weiter ausgeführt wurden. Kein Abt sollte zu gleicher Zeit zwei Klöstern vorstehen dürfen. Nur erprobten Mönchen sollte erlaubt sein, ausserhalb eines Klosters in gesonderten Zellen zu lebenslänglichem Aufenthalt sich einschliessen zu lassen *(inclusi, reclusi)*, keiner ohne Erlaubnis des Bischofs vom Abte zum Kleriker ordiniert werden oder in einem anderen Kloster Aufnahme finden. Die Frauenklöster endlich sollten nicht in der Nähe von Männerklöstern gelegen sein, kein Geistlicher oder Mönch sie betreten, die messelesenden Priester nicht unnötig in ihnen verweilen. Ihre Verfassung war im allgemeinen derjenigen der Männerklöster nachgebildet. An der Spitze stand eine regelmässig von den Nonnen *(virgines, puellae, moniales)* gewählte Vorsteherin *(mater, praeposita)*, die zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt war, in schwierigen Fällen nach Beratung mit dem an der Klosterkapelle tätigen Priester oder selbst dem Bischof. Vor ihrem Eintritt ins Kloster mussten die Nonnen feierlich das Gelübde stetiger Keuschheit ablegen; dann empfingen sie den Schleier *(velamen)* und noch ein anderes Kleidungsstück *(pulla, furva)*, endlich die Benediktion: nur der Bischof aber konnte das Gelöbnis entgegennehmen und die Einkleidung vollziehen *(sacrare, consecrare virgines)*. Immerhin blieb es Jungfrauen oder Witwen, die nicht mehr zu heiraten gelobten, auch erlaubt, in ihrer bisherigen Umgebung weiter zu leben, ohne zu immerwährendem Aufenthalt in ein bestimmtes Kloster übersiedeln zu müssen.

§ 12. Die Kirche im tolosanischen Reich der Westgothen (419—507).

F. DAHN, Die Könige der Germanen VI (Würzburg 1871), S. 367 ff. F. GÖRRES, Realencyklopädie der christlichen Alterthümer I (herausg. von F. X. KRAUS, Freiburg i. Br. 1880), S. 282 ff. F. GÖRRES, Theologische Studien und Kritiken 1893, S. 708 ff. A. VON HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten I (Breslau 1899; GIERKE'S Untersuchungen Nr. 56), S. 178 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 510 ff. A. LONGNON, Atlas historique de la France (Paris 1885), Karte 3. CH. J. REVILLOUT, De l'arianisme des peuples Germaniques S. 32 ff. 129 ff. — Für die hier ausser Acht gelassene Verfassungsgeschichte der Kirche im toletanischen Reich vgl. ausser den Arbeiten von DAHN, GÖRRES und REVILLOUT (S. 220 ff.) noch F. GÖRRES, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XLII (1899), S. 270 ff. XLV (1902), S. 41 ff. XLVIII (1905), S. 96 ff. F. W. LEMBKE, Geschichte von Spanien I (Hamburg 1831), S. 137 ff. W. SCHULTZE, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern I (Stuttgart 1894), S. 446 ff. U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I (Berlin 1895), S. 103 ff.

Die Geschichte des westgothischen Reichs in Gallien ist zeitlich begrenzt durch den Vertrag des weströmischen Kaisers Honorius (395—423) mit König Walja (415—419) vom Jahre 419, der dem Föderatvolke das westliche Gallien einräumte, andererseits durch den Sieg des Königs der Franken, Chlodowech (481—511), über Alarich II. (485—507) bei Vouillé im Jahre 507. Während das von Eurich (466—485) eroberte Spanien den Westgothen verblieb, wurden mit den südlich der Loire gelegenen Teilen der ehemals römischen Provincia Lugdunensis tertia die Provinzen Aquitanica prima, Aquitanica secunda und Novempopulana zum fränkischen Reich geschlagen, bis ihm, bald nach der Unterwerfung der Burgunder (534), auch die ostgothisch gewordenen Gebiete an der unteren Rhône und am Löwengolf, d. h. die Provence mit Arles, Avignon, Marseille und Toulon, durch die Ostgothen selbst abgetreten wurden (536). Nur der Landstreifen am mittelländischen Meer von den Pyrenäen bis zur Mündung der Rhône, das spätere Septimanien, war bis um die Mitte des achten Jahrhunderts westgothischer Besitz.

Die Westgothen waren durch Vermittlung des Römerreichs der christlichen Lehre und der kirchlichen Organisation zugeführt worden, sodass ein gothischer Bischof schon dem Concil von Nicaea (325) hatte beiwohnen können. Das Bekenntnis jedenfalls ihrer grösseren Hälfte war das arianische, nachdem um die Mitte des vierten Jahrhunderts der arianische Bischof Vulfila († 381) die Bibel ins Gothische übersetzt hatte. Es ist dem Volke verblieben bis zum Uebertritt Rekareds I., des Beherrschers des toletanischen Reiches (586—601), zum Katholizismus.

Die kirchliche Organisation der Arianer im tolosanischen Reich ist kaum in ihren Umrissen erkennbar. Im Allgemeinen mag sie der katholischen ähnlich gewesen sein, wie denn in allen grösseren Städten neben den katholischen gothische Bischöfe anzunehmen sein werden, deren Einsetzung vielleicht schon im fünften Jahrhundert durch den König erfolgte. Neben und unter ihnen waren Priester tätig, ohne dass klar würde, in welcher Weise ihre Stellung von derjenigen der romanischen abwich oder ihr rechtlich gleichkam. Ein arianisches Concil, auf dem sich, königlicher Einberufung zufolge, Bischöfe und Priester mit Vertretern des gothischen Laienadels zusammenfanden, ist erst für das sechste Jahrhundert bezeugt; gewiss hat ihm für die staatlichen Verhältnisse nicht die Bedeutung geeignet wie den späteren Versammlungen des katholischen Episkopats. Immerhin war der Gegensatz zwischen Arianismus und Katholizismus stark genug, um den nationalen, den kein *connubium* zwischen Westgothen und Römern milderte, dauernd aufrecht zu erhalten. Während Eurich vor offensichtlichem Zwang zur Annahme des Arianismus nicht zurückschreckte und gerade zur Zeit seiner Katholikenverfolgung (470—475) nicht selten katholische Kirchen dem arianischen Kultus eingeräumt wurden, begegnet andererseits die Bestimmung, dass nur eine zweite Taufe den Uebertritt zum Arianismus bekräftigen könne, obwohl sich die katholische Kirche bei jeder *reconversio* mit blosser Handauflegung begnügte. Auch Alarich II. war nachgiebig genug, im Jahre 506 nicht

ein Verbot zu beseitigen, das den Arianern den Bau von Kirchen untersagte. Nur für Römer, nicht für die Gothen geltend, musste es den Uebertritt von Römern zum arianischen Bekenntnis erschweren. Sie mochten vereinzelt sich dazu entschliessen, römisch - arianische Gemeinden aber konnten kaum entstehen.

Für die Organisation der katholischen Kirche brachte die Zeit der Westgothenherrschaft in Gallien neue Festigung. Die Toleranz der Könige ihr gegenüber kann nicht bezweifelt werden; nur Eurich suchte in den Jahren 470—475 den Widerstand des Episkopats in den noch römischen Gebieten bis an die Rhône und Loire, die ihm im Jahre 475 abgetreten wurden, aus politischem wie religiösem Interesse dadurch zu brechen, dass er eine Reihe von Bischöfen verbannte, die Neubesetzung von Bistümern zeitweise untersagte, die durch den natürlichen Tod ihrer Inhaber erledigt waren, und so den niederen Klerus seiner Lenker beraubte. Die Kirchenpolitik Alarichs II. dagegen war bemüht, mit den Bischöfen ein Einvernehmen zu erzielen, — ohne Erfolg, da der Uebertritt Chlodowechs zum Katholizismus dem fränkischen König die Unterstützung der Geistlichkeit im Reiche Alarichs sicherte: der römische Klerus stand samt seinen Kirchen während des Glaubenskriegs wider die Arianer im Frieden und im Schutze des Frankenherrschers.

Der Uebergang des Besitzes von Gallien auf die Westgothen, die zahlreichen Verschiebungen der politischen Grenzen im fünften Jahrhundert und zu Anfang des sechsten sind auf die Gestaltung des Landes in kirchlicher Hinsicht ohne Einfluss geblieben. Seine Verbindung mit Rom wurde nicht erschüttert, die oberste Disziplinargewalt des Papstes nicht bestritten und ebensowenig dessen Autorität hinsichtlich der kirchlichen Lehre. Während des sog. semipelagianischen Streites wurden seine Entscheidungen als allein massgebend nachgesucht und anerkannt. Vertreter aber des Papstes in Gallien war der Bischof von Arles, dessen Metropolitanstellung im südlichen Teil der Provincia Viennensis gegenüber den Versuchen des Bischofs von Vienne ausdrücklich bestätigt ward. Zum Tragen des Pallium[1]) berechtigt, handhabte er die Befugnisse des päpstlichen Vikars. Damit verband sich die Aufrechterhaltung der alten Metropolitanprovinzen, auch wenn ihre räumlichen Gebiete die Grenzen des Staates überschritten; so gehörte z. B. die südliche Hälfte des Metropolitansprengels von Arles seit ungefähr 480 zum westgothischen Reiche, der nördliche zum burgundischen. Für den Besuch der Concilien war nicht die Zugehörigkeit des einzelnen Bischofs zum weltlichen Gemeinwesen Voraussetzung, sondern die zur kirchlichen Provinz entscheidend; zu

---

[1]) Das der römischen Amtsschärpe entsprechende Pallium *(ὠμοφόριον)* war ein Schulterumhang, der als Symbol des hohenpriesterlichen Amtes galt. Wahrscheinlich vom Kaiser dem Papste verliehen, konnte es von diesem, wie vermutet worden ist, nur mit Erlaubnis des Kaisers an nicht römische Bischöfe weitergegeben werden. Zum ersten Male ist die Erlaubnis es zu tragen im Jahre 513 dem Bischof Caesarius von Arles († 542) erteilt worden; seine Nachfolger während des sechsten Jahrhunderts erhielten sie stets mit der Uebertragung des Vikariats.

den Synoden von Valence (529) und Marseille (533) berief Caesarius von Arles († 542), damals Untertan Theoderichs des Grossen, die gothischen und burgundischen Bischöfe Südgalliens. Wichtiger war noch, dass die einzelne bischöfliche Diözese ihre alte Ordnung bewahrte und stärkte. Wie früher sollte der Bischof vom Klerus und den Laien seines Sitzes gewählt, vom Metropoliten der Provinz unter Mitwirkung mehrerer Bischöfe ordiniert werden, — eine Regel, die freilich häufig nicht beachtet wurde; heftige Wahlkämpfe um den Bischofssitz zeigen, für wie erstrebenswert seine Inhaberschaft galt. Der bedeutendste Schriftsteller Galliens im fünften Jahrhundert, Apollinaris Sidonius († um 484), hat geschildert, wie die Bewerber um den Bischofsstuhl von Bourges nicht auf zwei Kirchenbänken Platz fanden, die Laien auf ihr Wahlrecht zu Gunsten der anwesenden Bischöfe verzichteten, die sich dem Entscheide des Apollinaris Sidonius zu unterwerfen verpflichteten. Häufig unmittelbar aus dem begüterten Laienstand zum Bischofsamt berufen, als Römer des Einflusses wie auf die römische Bevölkerung ihres Sprengels so auf die städtische Verwaltung an ihrem Sitze sicher, waren die Bischöfe wie früher durchaus die kaum beschränkten Verwalter des Kirchengutes. Zu diesem sollten alle Zuwendungen geschlagen werden, die dem Bischof von fremden, d. h. nicht mit ihm verwandten Personen gemacht wurden; über Veräusserungen kirchlicher Vermögensbestandteile traf das Concil von Agde *(concilium Agathense)* im Jahre 506 eine Reihe von Bestimmungen [1]).

Aus Allem folgte die Abhängigkeit des Klerus vom Bischof; sie wurde durch die erwähnte Synode, dank der erneuten Verkündigung älterer Satzungen, u. a. der wahrscheinlich von Caesarius von Arles verfassten *Statuta ecclesiae antiqua,* noch gesteigert. Die vom Bischof zu besoldenden Geistlichen, unter denen der Diakon das fünfundzwanzigste, der Presbyter das dreissigste Lebensjahr erreicht haben sollte, blieben der Disziplinargewalt des Bischofs unterworfen; wer sein Amt verliess, um kirchlicher Strafe zu entgehen, wurde gleichwie der schutzgewährende Laie mit dem Bann bedroht. Ehelosigkeit oder zum wenigsten Enthaltsamkeit von geschlechtlichem Verkehr wurde den Mitgliedern der oberen *ordines* angeraten. Dazu kam, dass die Zahl der Geistlichen durch die Zunahme der kirchlichen Gebäude in den Städten und auf dem platten Lande wuchs. Die Synode von Agde kennt neben der Kirche am Bischofssitze selbst *parrochiae, in quibus legitimus est ordinariusque conventus* und *oratoria in agro.* Kirchlich sind beide Arten von Gotteshäusern dem Bischof untergeben, wo immer sie errichtet sind, in der Bischofsstadt oder auf dem Lande, wie immer sie heissen mögen (Landkirchen, Martyrien, Kapellen, Bethäuser), da sie nur auf Grund bischöflicher Gewährung den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung erschlossen waren. Wer sie auch erbaut hatte und den an ihnen tätigen Geistlichen bestellte [2]), über die Handhabung des Gottesdienstes und die Verwaltung der Sakramente

[1]) MANSI, Collectio conciliorum VIII, 323 ff.

[2]) Vgl. unten § 23.

befand der Bischof. Wenn bestimmt wurde, dass in den Oratorien wohl Messe gelesen werden dürfe, an den hohen Festen aber wie z. B. zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten nur in den Pfarrkirchen und der Hauptkirche des Bischofssitzes, dass an den bezeichneten Tagen die Laien insgesamt communicieren sollten, so war damit der Pfarrzwang der Folgezeit vorbereitet.

Das Concil von Agde hatte zwar, nachdem es mit Erlaubnis des Königs unter dem Vorsitz des Bischofs von Arles zusammengetreten war, die jährliche Abhaltung gleicher Reichsconcilien angeordnet, aber eine Wiederholung machte der Sieg der Franken unmöglich. Ueber diesen hinaus ist eine Reihe seiner Beschlüsse in Kraft geblieben und ebenso Alarichs II. *Lex Romana (Visigothorum,* auch *Breviarium Alarici regis)* vom Jahre 506, zu dessen Ausarbeitung neben vornehmen Laien auch Bischöfe hinzugezogen waren [1]). Für die Römer im Westgothenreich bestimmt, wollte es die römische Kirche aussöhnen mit der arianischen Herrschaft: es gewährleistete ihr volle Freiheit in kirchlichen Dingen durch Bestätigung der wichtigsten Privilegien, die ihr das römische Recht zugebilligt hatte. Die Beschränkungen des Eintritts in den Klerus fielen fort, die Freiheit der Kirche von staatlichen Lasten wurde teilweise beibehalten, der besondere Gerichtsstand der Geistlichen und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe geregelt. Dank seiner ganzen Anlage hat sich das Gesetzbuch über die Grenzen des Westgothenreichs hinaus das grösste Ansehen erworben: es ist das der fränkischen Kirche geworden, die als juristische Person nach römischem Recht lebte und beurteilt wurde [2]), „während sich das Recht der einzelnen Kleriker nach ihrer Nationalität richtete, die Eigenkirchen aber dem Recht des Kirchherrn folgten.“ Die fränkische Kirche brachte damit ihre Verbindung mit der gesamten voraufgehenden Entwicklung zum Ausdruck, zumal seitdem die einheitlich geschlossene Weiterbildung ihrer Verfassung im Reiche der Merowinger und Karolinger durch die Eingliederung auch des burgundischen Gebietes gewährleistet wurde.

§ 13. Die Kirche im burgundischen Reich (443—534).

C. BINDING, Das burgundisch-romanische Königreich I (Leipzig 1868), S. 122 ff. 224 ff. A. VON HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten I, S. 263 ff. J. HAVET, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII (1885), S. 233 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 548 ff. CH. J. REVILLOUT, De l'arianisme des peuples Germaniques S. 64 ff. W. SCHULTZE, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II (Stuttgart 1896), S. 82 ff. U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, S. 108 ff.

---

[1]) Ausgabe von G. HAENEL, Berlin 1849 (die als Einleitung voraufgeschickte *Auctoritas Alarici regis* mit Angaben über Entstehung und Publikation auch MG. LL. nat. Germ. I, 465 f.); vgl. dazu M. CONRAT, Das Breviarium Alaricianum (Leipzig 1903), S. 781 ff. A. VON WRETSCHKO bei TH. MOMMSEN und P. MEYER. Theodosiani libri XVI (Berlin 1905), Band I, 1, S. CCCVII ff.

[2]) Lex Ribuaria 58,1: *secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit*; vgl. dazu R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 230 Anm. 10.

Zu Beginn des fünften Jahrhunderts hatte sich der Stamm der Burgunder, damals im Gebiet des Mittelrheins um Worms ansässig, zum katholischen Christentum bekehrt, vertauschte es aber mit dem arianischen Bekenntnis, als er, seit dem Jahre 443 in der Sabaudia angesiedelt und von hier aus an beiden Ufern der Rhône bis nahe zum mittelländischen Meere sich ausbreitend, dem Einfluss des westgothischen Nachbarreiches sich fügte; *cultores Gothicae legis* werden seine Angehörigen einmal genannt.

Die Nachrichten über die Gestaltung der arianischen Kirche sind nur dürftig. Man hört, dass die Arianer kirchliche Gebäude für die Zwecke ihres Kultus in Besitz genommen hätten, dass König Gundobad (473—516) ihnen solche errichtet habe, die samt den Priestern wie die der Katholiken in einer Satzung der *Lex Burgundionum* ausdrücklich als unverletzlich bezeichnet zu sein scheinen; es ist die Rede von Kirchen des Königs und anderer Grundbesitzer, die in deren Eigentum standen und auch vererbt wurden. *Clerici* und *sacerdotes* werden erwähnt, weiterhin Bischöfe, über deren Wahl freilich nichts verlautet, während vermutlich ihre Ordination die königliche Erlaubnis voraussetzte. Die Angaben über jährliche Versammlungen des arianischen Episkopats in Genf sind wenig durchsichtig. Jedenfalls fehlen Spuren einer Verbindung der arianischen Kirche Burgunds mit denen im west- und ostgothischen Reiche: sie war freilich nicht allein vom Staate anerkannt, sondern musste neben der katholischen dem Staate sich einordnen.

Die Organisation hingegen der katholischen Kirche wurde in Burgund mehr und mehr zu einer reinen bischöflichen Territorialverfassung umgeprägt. Es ist zweifelhaft, ob die Besetzung der bischöflichen Stühle möglich war nur auf Grund königlicher Erlaubnis, sicher dagegen, dass diese für die staatlichen Beamten zum Eintritt in den geistlichen Stand erforderlich war. Die alten Metropolitanverbände von Besançon, Lyon und Vienne wurden durch das neu sich formende und vielfach sich verändernde weltliche Staatsgebilde nicht zerstört. Bischöfe mit Sitzen auf burgundischem Gebiet erschienen im Jahre 475 auf einem Concil im damals noch römischen Arles, nahmen dann teil an Concilien im westgothischen Reiche. Ihre Versammlungen bedurften keiner weltlichen Erlaubnis oder Einberufung. Neben Provinzialsynoden, deren Abhaltung mehrfach wenigstens angeordnet wurde, tagten Concilien des gesamten burgundischen Episkopats, so das zu Albon bei Vienne *(concilium Epaonense)* im Jahre 517, dessen Beschlüsse zumeist zwar ältere Vorschriften erneuerten, deutlich aber die Absicht kundgaben, die Stellung der Geistlichkeit überhaupt zu stärken und die hergebrachte Abstufung nach Rechten und Pflichten aufrecht zu erhalten [1]). Der Metropolit, so wurde eingeschärft, sollte die Bischöfe seiner Provinz zur Synode und zur Weihe eines Bischofs einberufen, die gottesdienstlichen Handlungen ordnen, über das Kirchengut wachen, das ein Bischof nur mit seiner Erlaubnis schmälern durfte,

[1]) MG. Concilia I, 15 ff.

und in letzter Instanz über die Geistlichen urteilen. Jeder Priester musste zur Vornahme sakraler Handlungen an Kirchen und Bethäusern in einem fremden Sprengel dessen Bischof um Einwilligung angehen. Presbyter und Diakone sollten eine Reise über die Grenzen des Bistums hinaus nur mit bischöflichen Geleitschreiben unternehmen können. Der Bischof aber ordnete an, wann Kleriker im Streite mit Laien sich an weltliche Gerichte zu wenden hätten; vor ihm waren sie zum Erscheinen verpflichtet, wenn Laien sie anklagten. Zu allem kamen Satzungen über Disziplin, Kultus und, als vor anderen bedeutsam, solche über das Verhalten der Katholiken zu den Arianern. Durch Strafandrohungen warnte das Concil die Geistlichen vor dem Umgang mit den Ketzern, deren Rückkehr zum Katholizismus es immerhin unter gewissen Voraussetzungen gestattete; von ihren kirchlichen Gebäuden sollten nur die den Katholiken einst entzogenen Bethäuser zurückgefordert werden dürfen, nicht aber die Basiliken, weil diese mit ewigem Fluche beladen seien.

Kein Zweifel, die katholischen Bischöfe waren sich ihrer Macht bewusst. Sie verfügten über ein bedeutendes kirchliches Vermögen, das sie zur Linderung von Hungersnöten, zum Loskauf von Gefangenen und zum Bau von Kirchen zu verwenden wussten. Ueber das Asylrecht ihrer Kirchen und die Freilassung ihrer Sklaven traf die *Lex Romana Burgundionum* Bestimmungen, während Angriffe auf die Geistlichen mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation bedroht wurden. Regelmässig Römer von Geburt besassen die Bischöfe einen Rückhalt an der römischen Bevölkerung ihrer Diözesen. Nachdem Gundobad, obwohl zeitlebens Arianer, sich den eigenen Glaubensgenossen weniger geneigt gezeigt als den Katholiken, waren diese der Begünstigung durch das Königtum sicher, seitdem Sigismund (516—523) sich für das katholische Bekenntnis erklärt und nach einem Streit mit dem Episkopat, der für die Aufrechterhaltung älterer eherechtlicher Vorschriften eingetreten war, sich zum Einlenken verstanden hatte. Niemals hatten die Bischöfe die Unterordnung unter den römischen Papst aufgegeben: in ihr verkörperte sich ihre Einheit gegenüber dem zersplitterten Arianismus; Bischof Avitus von Vienne († um 526) erklärte, nicht mehr der einzelne Bischof, sondern der ganze Episkopat gerate ins Wanken, würde der Papst in Frage gestellt[1]). So konnte in den letzten Jahrzehnten des burgundischen Reiches die arianische Kirche mehr und mehr von der katholischen zurückgedrängt werden. Wie vordem der römischen Geistlichkeit im tolosanischen Reiche, so erschien bald den Bischöfen Burgunds der fränkische Königshof als Beschützer ihrer Katholizität, mit dem sie in Verbindung traten, um die Eroberung Burgunds durch die Söhne Chlodowechs vorzubereiten (534).

---

[1]) Avitus, Epist. 34: . . . *si papa urbis vocatur in dubium, episcopatus iam videbitur, non episcopus, vacillare* (MG. auct. antt. VI, 2, 65).

Zweites Kapitel.

Die Kirche im fränkischen Reich der Merowinger und Karolinger.

A. Staat und Kirche.

§ 14. Allgemeine Charakteristik der fränkischen Zeit.

W. ARNOLD, Deutsche Geschichte II,2 (Gotha 1883), S. 248 ff. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte II (Leipzig 1892), bes. S. 311 ff. F. DAHN, Deutsche Geschichte I,2 (Gotha 1888), S. 720 ff. F. DAHN, Könige der Germanen VII,3 (Leipzig 1895), bes. S. 182 ff. VIII,5 (1899), bes. S. 143 ff. VIII,6 (1900), bes. S. 147 ff. 207 ff. IX,1 (1902), S. 611 ff. J. ELLENDORF, Die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit I (Essen 1838), bes. S. 230 ff. II (1838), bes. S. 51 ff. J. FEHR, Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl den Grossen. Wien 1869. E. HATCH, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Uebers. von A. HARNACK. Giessen 1888. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands I. 3. Aufl. Leipzig 1904. II. 2. Aufl. Leipzig 1900. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht III (Berlin 1883), S. 699 ff. P. HINSCHIUS, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausg. von H. MARQUARDSEN I (Freiburg i. Br. 1887), S. 194 ff. G. KAUFMANN, Deutsche Geschichte II (Leipzig 1881), S. 340 ff. 356 ff. J. A. KETTERER, Karl der Grosse und die Kirche. München 1898. J. W. LOEBELL, Gregor von Tours und seine Zeit (2. Aufl. Leipzig 1869), S. 209 ff. 253 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. Strassburg 1878. FR. MAASSEN, Neun Capitel über freie Kirche, S. 106 ff. E. MONTAG, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit I,1 (Bamberg und Würzburg 1812), S. 215 ff. II,2 (1813), S. 54 ff. 106 ff. 192 ff. E. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Stuttgart 1896), S. 260 ff. G. J. PLANCK, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung II. III. Hannover 1804 f. F. W. RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands I. II. Göttingen 1846 ff., bes. II, S. 597 ff. G. RICHTER und H. KOHL, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter I (Halle a. S. 1873), S. 147 ff. II (1885), S. 655 ff. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl. Leipzig 1903), bes. S. 142 ff. W. SCHULTZE, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II (Stuttgart 1896), S. 502 ff. J. TARDIF, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France I (Paris 1881), S. 119 ff. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II. 3. Aufl. Kiel 1883. III. 2. Aufl. 1883. IV. 2. Aufl. Berlin 1884. R. WEYL, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Breslau 1888 (GIERKE'S Untersuchungen Nr. 27). PH. ZORN, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 51 ff. — Die verzeichnete Litteratur gilt auch bei allen folgenden Paragraphen als citiert; im Verlauf des Kapitels werden nur noch spezielle Litteraturverweise gegeben.

Die Jahrhunderte von der Gründung des fränkischen Reiches bis zu seiner Teilung in eine westfränkische und eine ostfränkische Hälfte sind für die Geschichte der Kirchenverfassung eine Zeit voller Gegensätze: der Versuch, sie auszugleichen durch das fränkische Staatskirchenrecht, wie es sich unter den Merowingern vorbereitete und von den Karolingern festgehalten wurde, verleiht dieser Periode ihr Gepräge.

Dank dem Uebertritt Chlodowechs (481—511) zum Katholizismus war die Bevölkerung seines Reiches zwar nicht gespalten in Orthodoxe und Arianer, wohl aber setzte sie sich aus Christen und Heiden zu-

sammen. In Gallien wurde nur allmählich die Vereinigung beider im katholischen Glauben herbeigeführt; in den östlichen Gebieten des Reichs, vornehmlich also in den deutschen, deren Umfang durch die Kriege der Könige dauernd vermehrt ward, liess sich das Heidentum noch keineswegs gänzlich ausrotten, obwohl die Herrscher von Anbeginn an als Hüter und Wächter des reinen Glaubens auftraten. Sie betrachteten sich als *advocati ecclesiae,* schritten strafrechtlich gegen die Andersgläubigen und Ungläubigen mit Ausnahme der Juden ein, weiterhin gegen jede Verletzung der kirchlichen Gebote. Ihre Feldzüge wider die deutschen Stämme suchten ebenso das Staatsgebiet zu erweitern wie die Annahme des Christentums durch die Besiegten zu erzwingen; Karl der Grosse (768—814), so führen die Reichsannalen zum Jahre 775 aus, wollte die Sachsen bekämpfen, bis sie entweder sich der christlichen Religion unterworfen hätten oder gänzlich ausgerottet wären. Sein Streben war, alle Angehörigen des Reichs, wie verschieden immer an Nationalität, im christlichen Bekenntnis zu vereinigen; der Dienst Gottes, zu dem er jeden Christen anhielt, sollte der Grund sein auch der Pflichten gegen den Kaiser und den Staat. Die Getreuen aber des Herrschers waren zugleich die Gläubigen *(fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri)*; Ungehorsam gegen sein Gebot wurde nicht minder von der Kirche mit der geistlichen Strafe des Ausschlusses aus ihrer Gemeinschaft bedroht.

Bedingt war weiterhin durch die Verschiedenheit zwischen Westen und Osten eine solche der kirchlichen Organisation. In Gallien behauptete sie sich zunächst, um freilich auch in den Niedergang des Merowingerreiches verflochten zu werden. In Deutschland galt es, sie von neuem ins Leben zu rufen, da die älteren Ordnungen aus der römischen Zeit wenn nicht ganz zerstört, so doch in ihrer Wirksamkeit unterbrochen waren. Als Vollender der angelsächsischen Missionstätigkeit auf dem Festlande wurde Bonifatius (†754) der Apostel der Deutschen und zugleich der Organisator der im deutschen Missionsgebiet begründeten Kirche. Stets in Verbindung mit dem karolingischen Hausmeier wusste er sie mit den von Rom für massgebend erachteten Grundsätzen in Einklang zu bringen; die Wiederherstellung der zerrütteten westfränkischen Kirchenverfassung ging von ihm aus. Karl der Grosse hat dann die neue Ordnung der fränkischen Gesamtkirche vollendet, getreu den Grundsätzen, die sein ausführlicher Erlass vom Jahre 789, die sog. *Admonitio generalis*[1]), unter Verwertung der Kanonensammlung des Dionysius Exiguus[2]) verkündete; er hat in den neueroberten deutschen Ländern die kirchlichen Einrichtungen gekräftigt und weiter ausgebaut. Wohl bahnte sich dadurch die Eingliederung der gesamten fränkischen Kirche in den Organismus der allgemeinen Kirche an, wie dieser im Papsttum verkörpert war, nachdem die Verbindung mit ihm seit dem sechsten Jahrhundert sich mehr und mehr gelockert hatte, aber vorab behielt

---

[1]) MG. Capitularia I, 52 ff.

[2]) Vgl. S. 26 Anm. 3.

Karl selbst die oberste Leitung nicht nur der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Angelegenheiten. Die Förderung der Kirche, die Ausgestaltung ihrer Verfassungsformen, die Aufsicht über die kirchliche Verwaltung und Zucht, die Gesetzgebung in allen kirchlichen Dingen wie die Entscheidung in Fragen der kirchlichen Lehre [1]), — Karl betrachtete sie als seine Gerechtsame, seine Pflicht. Er war darum nicht Willens, dem Papst ein vom Kaiser unabhängiges Leitungsrecht über die Kirche einzuräumen. Für ihn war der Papst lediglich der erste Bischof der universalen Kirche, ausgestattet mit gewissen Vorrechten, mit der Sorge für die Aufrechterhaltung des Glaubens und der Kanones [2]). In der Person des Kaisers sollten Staat und Kirche ihren gemeinsamen Herrn erblicken, alle staatlichen und kirchlichen Beamten, alle Untertanen sollten in einer Einheit zusammengefasst sein, die auf weltlichen und geistlichen, stets aber vom Herrscher gebilligten oder gesetzten Ordnungen sich gründete.

Nach Karls Tode haben die Wechselfälle der politischen Geschichte des Frankenreichs, die Bestrebungen der kirchlichen Kreise nach Befreiung von der staatlichen Oberherrschaft das fränkische Staatskirchentum wohl erschüttert, aber seine vorzüglichste Stütze, das Eigenkirchenwesen, kam dem ostfränkischen und späterhin dem deutschen Königtum zu Gute, als es auf räumlich beschränkteren Grundlagen seine Stellung zur Kirche auf deutschem Boden regelte.

§ 15. Die fränkische Kirche als Landeskirche.

G. DUBOIS, De conciliis et theologicis disputationibus apud Francos Carolo magno regnante habitis. Alenconii 1902. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht III, S. 539 ff. A. WERMINGHOFF, Historische Zeitschrift LXXXIX (1902), S. 193 ff.

Die Stellung der Kirche im Frankenreich ist dadurch gekennzeichnet, dass sie Landeskirche war. Ihre Grenzen fielen mit denen des Reiches zusammen, nicht aber des merowingischen Teilreiches,

---

[1]) Vgl. die Verwerfung des Adoptianismus auf den Synoden zu Regensburg 792, zu Frankfurt 794, zu Aachen 800 (MG. Concilia II, 110 ff., 220 ff.), der Bilderverehrung auf der Synode zu Frankfurt 794 (vgl. a. a. O. II, 165, dazu die Libri Carolini, MIGNE, Patrol. lat. XCVIII, 999 ff.), endlich die Auseinandersetzungen über die Erweiterung des Glaubensbekenntnisses *(filioque)* zu Aachen 809 und zu Rom 810 (MG. Concilia II, 235 ff.). A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II², S. 282 ff.

[2]) Vgl. den Brief Karls an Leo III. vom Jahre 796: *Nostrum est secundum auxilium divinae pietatis sanctam undique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris et intus catholicae fidei agnitione munire. Vestrum est, sanctissime pater, elevatis ad Deum cum Moyse manibus nostram adiuvare militiam, quatenus vobis intercedentibus Deo ductore et datore populus Christianus super inimicos sui sancti nominis ubique semper habeat victoriam et nomen domini nostri Jesu Christi toto clarificetur in orbe* (MG. Epistolae IV, 137; vgl. ebenda S. 414 den Brief Alkuins an Karl). Im Allgemeinen vgl. H. LILIENFEIN, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger (Heidelberg 1902), S. 22 ff. W. OHR, Der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis. Leipzig 1902. A. WERMINGHOFF, Historische Zeitschrift XCII (1904), S. 456 ff.

das niemals aufhörte, staatsrechtlich ein Bestandteil des Gesamtreichs zu sein, da nur die Teilung der Reichsverwaltung es hervorgerufen hatte, nicht auch des karolingischen Teilstaates, der ideell gefasst wurde als Glied des Reichskörpers zu gesamter Hand der karolingischen Familienmitglieder, bis der tatsächlichen Aufteilung auch eine rechtliche Scheidung der sich neubildenden Gebietskörper folgte. Die Absicht war, von der Kirche jede rechtliche Gewalt fernzuhalten, deren Inhaber nicht zugleich Untertan des fränkischen Königs war, sodass z. B. im sechsten Jahrhundert das Bistum Augsburg aus seiner Verbindung mit dem byzantinischer Hoheit unterworfenen Patriarchate von Aquileja gelöst wurde, die primatiale Stellung des Papstes über der Gesamtkirche und folgeweise auch der fränkischen von den Karolingern nur unter der Voraussetzung anerkannt ward, dass er als erster Reichsbischof zugleich Mitglied war der Reichskirche. Daraus folgte die Unmöglichkeit der Neuerrichtung kirchlicher Verwaltungseinheiten ohne Einvernehmen mit dem Königtum; die sächsischen Bistümer konnten allein gegründet werden durch die staatliche Gewalt, die an Stelle von Missionssprengeln mit schwankenden oder unbestimmten Grenzen räumlich festumschriebene Gebiete den Bischöfen zur Verwaltung überwies. Sie war es, die das Bistum zunächst ausstattete, nachdem sie dessen Sitz gewählt hatte.

Weiterhin war die fränkische Landeskirche eine Staatskirche. Als Inhaberin von kirchlichen wie weltlichen Befugnissen und Besitzungen fand sie der fränkische Staat vor, als er sich im römischen Gallien, dann in den Reichen der Westgothen und Burgunder einrichtete. Sie ward zum Werkzeug der Herrscher, um deren Gewalt über die römischen Provinzialen und übrigen Untertanen zu begründen und zu befestigen. Indem die Könige der Franken in die leergewordene Stelle der römischen Kaiser, an den Platz heterodoxer Könige einrückten, indem sie die Gewöhnung der Provinzialen an ein unbeschränktes Imperium unter Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen für sich zu benutzen wussten, den Arianern gegenüber dem katholischen Glauben zum Siege verhalfen, liessen sie es sich gefallen, wenn die Kirche, in monarchischen Vorstellungen lebend, die alttestamentlichen Anschauungen von der Heiligkeit des durch Gott eingesetzten Königtums dauernd vertrat. Die Bischöfe und Priester standen nicht minder, wenngleich auf Grund besonderer Verhältnisse, im Dienst des Königs als die Grafen und Schultheissen. In der Kirche und über sie beanspruchte das Königtum eine Reihe von bedeutsamen Rechten, obwohl sich seine Träger der für die Laien überhaupt gültigen Zucht in sittlichen Fragen unterwarfen. Die Könige bestimmten die staatlichen Obliegenheiten des Klerus, an dessen scharfer Sonderung vom Laienstande sie festhielten. Sie schufen die Normen für die Ausstattung der Kirche und ihrer einzelnen Anstalten mit liegenden Gütern und nutzbaren Rechten.

Seit dem sechsten Jahrhundert hat eine Reihe von Abhandlungen aus geistlicher Feder immer wieder den geheiligten Beruf des Königtums betont, in erster Linie für die Kirche zu sorgen. Die Herrscher

selbst bezeichneten ihre Gewalt als von Gott übertragen, aber doch erst seit dem Jahre 768 wurde ihrem Titel die Demutsformel *(gratia Dei, per misericordiam Dei, divina ordinante providentia)* hinzugefügt. Zurückgehend auf altjüdisches Vorbild und angelsächsischen Brauch bürgerte sich seit Pippin (751—768) die Salbung des neuen Königs mit heiligem Oel durch Papst oder Bischöfe ein; seit Anfang des neunten Jahrhunderts verband sich mit ihr die byzantinische Sitte der Krönung, dergestalt freilich dass die des Kaisers als weltlicher oder kirchlicher Akt, die des Königs in der Regel als kirchlicher Akt vollzogen wurde. Die Salbung war jedenfalls nur eine Anerkennung und Heiligung des Königtums durch die Kirche, die Krönung stellte sich dar als eine Uebergabe der Krone, die der Gesalbte nach der Auffassung der Zeit unmittelbar von Gott selbst empfing; beide Handlungen, nach kirchlichem Ritus vollzogen, entbehrten der staatsrechtlichen Bedeutung. Die seit den Karolingern bezeugten und vielfach angeordneten Fürbitten der Geistlichen für den Herrscher, sein Haus und Reich sollten diesen zu gute kommen lassen was die Kirche durch ihre Diener bei Gott vermöchte; schon in der Merowingerzeit begegnen vom König anbefohlene Kirchengebete, später auch ebensolche Fasten von längerer oder kürzerer Dauer.

Während in der Hofschule Knaben den Unterricht empfingen, der sie später zu Kirchenämtern befähigen sollte, gehörten zum unmittelbaren Gefolge des Königs zahlreiche Kleriker der verschiedensten Grade und Würden, Diakone und Presbyter, Aebte und Bischöfe. Vielfach waren sie zum Aufenthalt am Hofe verpflichtet, für dessen Zeit sie sich und ihre Begleiter auf eigene Kosten zu verpflegen hatten. Zum königlichen Hofstaat gehörten ferner die Kapelle, ursprünglich der Aufbewahrungsort der Kappe des hl. Martinus von Tours und anderer Reliquien[1]), die von Geistlichen bewahrt und bei Feldzügen getragen wurden, im übertragenen Sinne die Gesamtheit aller Geistlichen am Hofe umspannend. Diese hatten alle hier vorkommenden geistlichen Handlungen zu vollziehen — vielleicht war schon von den arianischen Königen in ihrer Umgebung ein besonderer Gottesdienst durch arianische Geistliche eingerichtet worden —; zu ihnen gehörten der Beichtvater und der Bibliothekar des Königs, ferner seit Karl dem Grossen die Beamten der Kanzlei, die durchgängig mit kirchlichen Pfründen ausgestattet und besoldet wurden. An ihrer Spitze stand der Erzkapellan *(archicapellanus)*, der, von der Ausübung der Residenzpflicht am Orte seines kirchlichen Amtes befreit, alle Geistlichen am Hofe beaufsichtigte, den Verkehr der Geistlichen im Reich mit dem König vermittelte und diesen in allen kirchlichen Angelegenheiten beriet[2]). Bischöfe, Priester und Aebte waren als Gesandte des Königs

[1]) Für sie (vgl. MG. Capitularia II, 515) war in der Aachener Pfalz wie zu Ingelheim und anderwärts eine eigene Kirche erbaut; über die Kapelle als Archiv für Staatsdokumente vgl. MG. Concilia II, 166 c. 3.

[2]) Unter Ludwig dem Deutschen (843—876) wurde im Jahre 856 die Vorsteherschaft der Kanzlei mit dem Amt des *archicapellanus* verbunden, im Jahre 870 beide Würden zugleich dem Erzbischof von Mainz übertragen. Unter Karl III

im völkerrechtlichen Verkehr zur Tragung der Kosten solcher Aufträge gehalten. Seit Karl dem Grossen wurde das Königsbotenamt in der Regel gemeinsam von höheren Geistlichen, Erzbischöfen also, Bischöfen, oder Aebten, und weltlichen Grossen versehen, beiden eine weitgehende Teilnahme an der allgemeinen Reichsregierung eingeräumt. Wie der weltliche *missus* eine Aufsicht erhielt über rein kirchliche Verhältnisse, die für die Selbständigkeit des Klerus eine gewisse Gefahr in sich schloss, so übernahm der geistliche Königsbote weltliche Obliegenheiten, erhielt er eben durch den staatlichen Auftrag grössere Befugnisse in kirchlichen Dingen, als ihm seine Stellung innerhalb der Hierarchie zunächst einräumte. Innerhalb seines Missatsprengels *(missaticum, ministerium)*, dessen räumlicher Umfang den eines Erzbistums überschreiten konnte, überwachte er das Leben und Verhalten aller Mitglieder des geistlichen Standes, die Verwaltung der kirchlichen Güter und die Ausübung der den einzelnen kirchlichen Anstalten überwiesenen Rechte. Immer wieder wurden Grafen und Bischöfe zu einträchtigem Wirken, zu gegenseitiger Unterstützung angehalten; sie beide waren Diener des Königs, dessen Huld zu verlieren auch der Bischof sich scheute, da seine unmittelbare Einwirkung in jeder selbst rein kirchlichen Angelegenheit stets möglich war. Trat aber die eigentümliche Verquickung beider Sphären vornehmlich unter den Karolingern zu Tage, in der Befugnis jedenfalls zur obersten Gesetzgebung in kirchlichen Dingen glich ihre Herrschaft durchaus derjenigen der Merowinger. Die königlichen Satzungen, die Kapitularien, deren Beurkundungsform und Gliederung sich den Beschlüssen der kirchlichen Concilien verwandt zeigt, regelten Materien des weltlichen und des kirchlichen Rechtslebens, bald beide gemeinsam *(capitula mixta)*, bald getrennt *(capitula mundana, capitula ecclesiastica)*, dergestalt dass die rein oder überwiegend kirchliche Vorschriften enthaltenden *capitula ecclesiastica* mit kirchlicher Verfassung, mit Disziplin und Kultus sich beschäftigten [1]).

(876—889) kam der Titel *archicancellarius* in Aufnahme, aber erst unter den Ottonen ist die dauernde Uebertragung des Erzkanzleramts an das Ersbistum Mainz erfolgt; vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889), S. 295 ff. G. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), S. 6 ff.

[1]) Alle Kapitularien sind vereinigt in der Ausgabe von A. BORETIUS und V. KRAUSE, MG. Capitularia I und II (1883 und 1897). Die wichtigsten *capitula ecclesiastica* sind Karls des Grossen *Admonitio generalis* vom Jahre 789 (a. a. O. I, 52) und Ludwigs des Frommen *Capitulare ecclesiasticum* von 819 (a. a. O. I, 275). Ueber die Kapitularien und die Sammlung der echten Kapitularien des Abtes Ansegis von St. Wandrille (bis zum Jahre 827 reichend; a. a. O. I, 382 ff.) vgl. im Allgemeinen R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 253 ff. Fälschungen des 9. Jahrhunderts sind die Kapitularien des Benedictus Levita, die Capitula Angilramni und die Decretales Pseudoisidorianae. Die Sammlung des Benedictus Levita, aus 3 Büchern und vier Anhängen bestehend, will die des Ansegis ergänzen. Abgefasst im westfränkischen Reich um das Jahr 845 bringt sie echte und unechte, aus verschiedenen Quellen zusammengesetzte Kapitularien, die sich ausgeben als von Karl dem Grossen oder Ludwig dem Frommen erlassen. Die Absicht der Fälschung ist gerichtet auf Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit auch über Laien, deren Einfluss auf die Kirche bekämpft wird (MG. LL. II,2, 39—158; man citiert: Bened. Lev. I c. 320 p. 64). Die Capitula Angilramni, entstanden gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts und benannt nach Bischof Angilram von Metz († 784), dem

Abhängig vom Königtum war auch seit dem sechsten Jahrhundert das Organ der fränkischen Kirche, die Concilien, deren äussere Form freilich im Laufe der Zeit sich mannigfach gewandelt hat. Sie waren eine Schöpfung des Königtums — das erste zu Orléans tagte noch bei Lebzeiten Chlodowechs im Jahre 511 —, sie konnten also nur veranstaltet werden auf königlichen Befehl, der sie auch verschob, absagte und an einen anderen Ort verlegte. Sie waren National- oder Partikularconcilien, je nachdem die Bischöfe aus dem ganzen Reich sich einfanden oder aus mehreren Teilreichen oder aus einem von ihnen. Die Bischöfe waren zum Erscheinen verpflichtet, doch konnten sie mit ihrer Vertretung Diakone, Presbyter oder Aebte beauftragen. Von der Beratung und Beschlussfassung waren die Laien ausgeschlossen, mochten sie gleich im Laufe der Zeit als Zuhörer sich einstellen; der König nahm erst seit dem siebenten Jahrhundert an den Verhandlungen teil. Die merowingischen Concilien aber waren keine *concilia mixta,* d. h. keine Versammlungen von Bischöfen und weltlichen Grossen zu gemeinsamer Ordnung von rein kirchlichen Angelegenheiten. Feste Regeln über den Vorsitz bestanden nicht; es scheint, dass entweder

---

sie Papst Hadrian I. (772—795) im Jahre 785 übergeben haben soll, bestehen aus 71 (nach anderer Zählart 80) fast insgesamt gefälschten Kapiteln, welche die Anklagen wider Bischöfe und Geistliche bekämpfen (P. HINSCHIUS, Decretales Pseudoisidorianae et Capitula Angilramni, Lipsiae 1863, S. 757—769; man citiert: Ps.—Angilram c. 51 (55) p. 761, c. 13[bis] (72) p. 768). Die Sammlung des Isidorus Mercator oder Pseudoisidor ist im westfränkischen Reich (vielleicht im Sprengel von Reims) um die Mitte des 9. Jahrhunderts (von Ebo, Erzbischof von Reims, späterem Bischof von Hildesheim ?, vom Verfasser der Capitula Angilramni ?, von Bischof Aldrich von Le Mans ?) angelegt worden in der Absicht, durch eine einheitliche und möglichst umfassende Vereinigung kirchenrechtlichen Materials die Stellung des Episkopats gegenüber der Metropolitangewalt, dem Chorepiskopat und dem Laienstande zu heben; die Rechtsstellung des Papsttums zu fördern ist nicht geplant, aber tatsächlich wurde sie gehoben infolge der Benutzung der Sammlung durch die Päpste zu Gunsten des Episkopats (P. HINSCHIUS, a. a. O. S. 1—754). Die Hauptmasse des ersten Teiles (S. 1—247) bilden 60 Briefe von 30 Päpsten (Clemens I. 90—99 ? — Melchiades 311—314), von denen nur der erste Clemensbrief und der zweite zum Teil echt, alle übrigen aus den verschiedensten Quellen kompiliert sind (man citiert: Ps.—Isidor, Ep. Euaristi c. 10 p. 92 und versteht darunter das 10. Kapitel im 2. Brief des Euaristus, da die Kapitel zweier und mehr Briefe desselben Papstes durchgezählt werden). Die Hauptmasse des zweiten Teiles (S. 247—444) enthält ausser der im 8. Jahrhundert in Rom gefälschten Schenkungsurkunde Constantins des Grossen (306—337) für Papst Sylvester I. (314—335) den teilweise überarbeiteten und mit Fälschungen durchsetzten Text der gallischen Recension der sog. Isidoriana, d. h. einer unter dem Namen des Erzbischofs Isidor von Sevilla († 636) verbreiteten Sammlung von griechischen, aber ins Lateinische übersetzten, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilsschlüssen bis zum Jahre 683 (man citiert: Ps.—Isidor, Concil. Toletanum IV. (633) c. 3 p. 364). Der dritte Teil (S. 445—754) enthält Decretalen von 33 Päpsten (Sylvester I. — Gregor I. 590—604) und ein Synodaldekret Gregors II. (715—731) vom Jahre 721. Die echten Decretalen fanden sich zum Teil bereits in der Isidoriana, 48 unechte (unecht sind u. a. alle von Sylvester I. bis Felix II. 355—365) rühren von Pseudoisidor selbst her (man citiert: Ps.—Isidor, Decreta Felicis II. c. 14 p. 489 oder Decreta Leonis I. c. 97 p. 628 mit Durchzählung der Kapitel von zwei und mehr Decretalen desselben Papstes). Im Mittelalter wurde die Sammlung für echt gehalten, doch äusserten Stephan von Tournai († 1203), Marsilius von Padua († 1340) und Nicolaus von Cues († 1464) Zweifel. Vgl. im Allgemeinen E FRIEDBERG, Lehrbuch[5] S. 121 ff.

die Metropoliten oder alle Bischöfe den Vorsitzenden bestimmten oder dass ihn der König bezeichnete. Aufgabe der Concilien, die häufig an königlichen Pfalzorten stattfanden, war die Regelung von kirchlichen Dingen, soweit sie eine allgemeine Wichtigkeit für die gesamte Landeskirche und alle Reichsangehörigen hatten. Mit der Verkündung neuer Vorschriften verband sich die Wiederholung älterer Satzungen. Bei Anklagen gegen Bischöfe auf Absetzung waren sie die den Provinzialsynoden übergeordnete Instanz. Auch wichtigere Staatsangelegenheiten, z. B. Staatsverträge, konnte der König ihrer Begutachtung anheimgeben, gleichwie es ihm freistand, die Gegenstände der Beratungen in seinen Vorlagen namhaft zu machen. Die Beschlüsse waren verpflichtend für alle Mitglieder der Landeskirche. Um kirchliche Geltung zu erlangen und um mit geistlichen Mitteln durchgeführt werden zu können, bedurften sie der königlichen Bestätigung nicht, wenn sie nicht der König deshalb verwarf, weil sie dem bestehenden weltlichen Recht oder dem Staatsinteresse zuwiderliefen. Andererseits konnte die königliche Bestätigung nachgesucht werden, damit die Beschlüsse auch als weltliches Recht erschienen, d. h. unter staatlicher Autorität durchführbar wären [1]).

Die Karolinger haben die merowingischen Concilien nicht in derselben Form zu neuem Leben erweckt. Das Königtum übte selbstständig oder nach Beratung mit den weltlichen und geistlichen Grossen die Gesetzgebungshoheit aus. Ohne die Pflicht, sich mit dem Hoftag, dem Reichstag oder dem Reichsconcil ins Einvernehmen zu setzen, konnte es kirchliche Normen schaffen, deren Bekanntmachung in den Kapitularien selten genug über ihre Entstehungsweise unterrichtet. Die Merowingerzeit hatte scharf zwischen Reichstag und Concil geschieden; die Reichsversammlungen der karolingischen Periode dagegen setzten gleich den sie vorbereitenden Hoftagen sich aus Bischöfen und weltlichen Grossen zusammen. Auch der Reichstag wird *concilium, synodus* genannt; seine Teilnehmer vereinigten sich zu gleicher Zeit und an demselben dazu bestimmten Orte. Häufig nach dem Stande getrennt, sodass die Geistlichkeit sich wieder nach dem Grade der Anwesenden in Curien der Bischöfe und Aebte sondern konnte, beratschlagten sie über kirchliche und weltliche Angelegenheiten, fassten aber gemeinsam die endgültigen, vom König zu bestätigenden Beschlüsse, an deren Wortlaut der Herrscher durch seinen nicht selten persönlich ausgeübten Vorsitz und seine Vorlagen einen hervorragenden Anteil hatte. Möglich war daneben die besondere Einberufung von rein kirchlichen Versammlungen, die aber, wenn sie in Gegenwart oder am Hofe des Königs sich einfanden, vom Standpunkt des fränkischen Staatsrechts als die mit geistlichen Grossen in Kirchensachen abgehaltenen Hoftage erschienen; auch ihre Beschlüsse unterlagen der königlichen Sanktion. Die Kanones von fünf Partikularconcilien des Jahres 813, deren Leitung Karl den Königsboten übergeben hatte,

---

[1]) Die Akten der merowingischen Concilien (511—695) sind herausgegeben von FR. MAASSEN, MG. Concilia I (1893).

waren Vorschläge, die der König billigen oder verwerfen konnte, Gültigkeit erhielten nur die in sein Kapitulare von 813 aufgenommenen Beratungsergebnisse. Die Bedeutung der kirchlichen Versammlungen in karolingischer Zeit darf gleichwohl nicht unterschätzt werden. Unter dem schwachen Regiment Ludwigs des Frommen (814—840) nahm ihr Einfluss auch auf dem eigentlich staatlichen Gebiete zu, ebenso die Tragweite ihrer Beschlüsse, deren Zahl grösser ist als die der Kapitularien. Die Geistlichkeit drängte auf den Reichstagen die Laien zurück; auf dem Tage zu Compiègne (833) beschloss sie die Absetzung des Kaisers *(exauctoratio Hludowici)*. Allerdings wurden ihre Tagungen mehr und mehr zu Veranstaltungen mit nur politischen Zwecken. Sie erinnerten den Herrscher an die Aufgaben seines Amtes (Paris 829, Aachen 836); sie vertraten zugleich das Streben der kirchlichen Kreise nach Einheit, die gefährdet war durch Ludwigs Versuche, die Individualsuccession im abendländischen Kaisertum zu beseitigen durch Teilungen des Reiches, das er auf Grund fränkischer Rechtsanschauung als Hausgut der herrschenden Familie betrachtete[1]).

§ 16. Die Rechtsstellung der Geistlichkeit im Staat.

R. W. DOVE, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (Berliner Diss. 1855), S. 20 ff. A. NISSL, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. Innsbruck 1886. A. NISSL, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III (1890/94), S. 365 ff. H. J. SCHMITZ, Die Bussbücher und die Bussdiziplin der Kirche. Mainz 1883. R. SOHM, Zeitschrift für Kirchenrecht IX (1870), S. 193 ff. H. WASSERSCHLEBEN, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Halle a. S. 1851.

Welcher Art immer die Gründe waren, die den Uebertritt Chlodowechs zum orthodoxen Glauben der römisch-katholischen Kirche herbeiführten, jedenfalls war es für die Entwicklung des kirchlichen Wesens im Frankenreiche von der grössten Bedeutung, dass die nationalen und Stammesunterschiede nicht durch den Gegensatz des religiösen Bekenntnisses vertieft wurden. Nicht mit einem Schlage ist das Christentum durchgedrungen. Allmählig unterwarf es sich in Gallien die leitenden Schichten und dann auch die Massen des Volkes. In den Gebieten rechts des Rheines wurde das Heidentum seit dem siebenten Jahrhundert durch die Mission der iroschottischen Mönche, seit dem achten durch die der Angelsachsen, vornehmlich Willibrords († 738) und des Bonifatius († 754), bekämpft. So oberflächlich dann die Bekehrung der besiegten Sachsen zunächst sein mochte, die Uebertragung

[1]) Die Akten der fränkischen Concilien von 742—816 sind herausgegeben von A. WERMINGHOFF, MG. Concilia II, 1 (1904); über sie und die der Synoden bis 916 vgl. die Regesten im Neuen Archiv XXIV (1899), S. 459 ff. XXVI (1901), S. 609 ff. — Neben den allgemeinen Concilien sind die sonstigen Versammlungen der Geistlichkeit (Provinzialsynoden, Diözesansynoden, bischöfliche Gerichtstage, Versammlungen der Pfarrgeistlichen mit ihren Dekanen) im weiteren Verlauf dieses Abschnitts zu erwähnen.

der kirchlichen Organisation in ihre Gebiete verhinderte den allgemeinen Abfall von der staatlich anerkannten Religion. Sie zu bewahren und nach Möglichkeit vorab unter den Unterthanen des fränkischen Königs zu verbreiten, war die Aufgabe der alten und neuen Bistümer auf deutschem Boden. Erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts hat dann die ostfränkische Kirche die Missionstätigkeit nach Osten hin, über die Grenzen des Reiches hinaus, in Angriff genommen.

Die allmähliche Ausbreitung des christlichen Bekenntnisses ist nicht ohne Einfluss geblieben auf die im Klerus vertretenen Nationalitäten. Ursprünglich in der Hauptsache aus Romanen bestehend, konnte er mehr und mehr aus Deutschen besetzt und ergänzt werden; seit Ende des sechsten und stets häufiger im Laufe des siebenten Jahrhunderts begegnen Franken als Inhaber bischöflicher Sitze. Die stammesrechtlichen Unterschiede wurden damit nicht beseitigt. Der einzelne Kleriker behielt zunächst sein angeborenes Recht, während sein Wergeld erhöht, d. h. seiner Person ein verstärkter strafrechtlicher Schutz gewährt wurde; nach der Lex Salica z. B. betrug es für den Bischof 900 Solidi, war also verneunfacht, wenn er nach römischem Recht lebte, nach der Lex Ribuaria 800 solidi; bei beiden fränkischen Stämmen verdreifachte sich das angestammte Wergeld des Presbyters als des regelmässigen Dieners der Kirche, genau wie jedem Diener des Königs das dreifache Wergeld und die dreifache Busse seines Geburtsstandes zukam. Nach fränkischer Anschauung, die darin mit den römischen Gesetzen übereinstimmte, sollten demnach regelmässig keine Unfreien, die des Wergelds erst allmählich teilhaftig wurden, in den Klerus aufgenommen werden; geschah es trotzdem, so war es eine Abweichung von den auch kirchlich festgehaltenen Grundsätzen. Jeder Laie aber, der Kleriker oder Mönch werden wollte, bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung des Königs oder des Grafen. Chlodowech zuerst hat diese Vorschrift mit Rücksicht auf die von den Römern überkommene Steuerverfassung, die von der Geistlichkeit teilweise beanspruchte Minderung der öffentlichen Lasten und Leistungen verkündet, und noch Karl der Grosse hat sie aufrechterhalten, zumal Kleriker und Mönche ausser bei feindlichen Einfällen vom Heeresdienst befreit waren, da ihnen das kanonische Recht das Tragen von Waffen untersagte. Der persönliche Kriegsdienst der Bischöfe und Aebte ergab sich aus ihrer Zugehörigkeit zu den Senioren; sie waren verpflichtet, ihre Vassallen und Hintersassen ins Feld zu führen. Alle Geistlichen leisteten wie die Laien den Untertaneneid auf die Reliquien. Ihre Kirchen aber genossen wie früher das Asylrecht, keine weltliche Gerichtsverhandlung ausserdem sollte in ihnen stattfinden.

Ein besonderer Gerichtsstand sodann unterschied seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts den Klerus vom Laienstand; bei seiner Würdigung sind Merowinger- und Karolingerzeit auseinander zu halten. In jener blieben die Bischöfe grundsätzlich der weltlichen Gerichtsbarkeit im vollen Umfang unterworfen, in eigentlichen Kriminal-

sachen aber, die mit der Acht oder der Todesstrafe bedroht waren, sollte je nach dem Ausfall des Einleitungsverfahrens im Königsgericht, das die Voruntersuchung gegen den Angeklagten in sich schloss, das Hauptverfahren während der Synode folgen. Hier erhob der König, persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten, die Anklage, hier wurde der Angeklagte entweder freigesprochen oder seines kirchlichen Amtes entsetzt. Freispruch machte das Schlussverfahren in dem Königsgericht unnötig; im anderen Falle galt der abgesetzte Bischof als Laie, den das Königsgericht ohne Zuziehung von Geistlichen mit weltlicher Strafe belegte, dann erst der König begnadigen konnte. Nur bei handhafter Tat oder dem Geständnis der Schuld konnte der König sofort gegen den verbrecherischen Bischof vorgehen, ohne das Erkenntnis der Synode abwarten zu müssen. — Alle übrigen Kleriker wurden ursprünglich in peinlichen Sachen vor dem weltlichen Gerichte prozessiert gleich den Laien, bis die Kirche die Forderung erhob, dass gegen sie kein weltlicher Richter eine Zwangs- oder Strafgewalt ohne Vorwissen des Bischofs ausüben dürfe. Chlothars II. (†629) Edikt vom Jahre 614 erledigte die Streitpunkte[1]. In weltlichen Kriminalsachen der vom Bischof abhängigen Kleriker liess es den weltlichen Prozess vor dem weltlichen Richter bestehen, sobald handhafte Tat oder Geständnis vorlag; der Bischof aber sollte zuvor davon benachrichtigt werden, sei es um vor der weltlichen Aburteilung gegen den Geistlichen disziplinarisch vorzugehen, sei es um ihn im weltlichen Gerichte zu unterstützen und, wenn angängig, der weltlichen Strafe zu entziehen. Von den niederen Klerikern aber sollten Presbyter und Diakone bei schweren Verbrechen, auch im Falle handhafter Tat oder des Geständnisses, zunächst in einem weltlichen Einleitungsverfahren überführt werden müssen; dann sollte im geistlichen Hauptverfahren vor Bischof oder Synode Freisprechung oder Amtsentsetzung erfolgen, endlich das weltliche Gericht, nicht gebunden an das Urteil der geistlichen Instanz, den Angeklagten strafen oder freisprechen. — In allen *causae minores*, namentlich in Sachen *de personis*, d. h. bei Vergehungen, die nicht durch Blut, sondern durch Zahlung von Geld und Geldeswert zu sühnen waren, war die Vorladung der niederen Geistlichen vor den weltlichen Richter erst dann möglich, wenn sich dieser zuvor mit dem Bischof verständigt hatte. Der Bischof also konnte den Streitfall von sich aus erledigen, anderenfalls nicht hindern, dass der weltliche Richter mit unmittelbarem Zwang einschritt, um dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Voraussetzung war dabei, dass bei jedem Streit zwischen

---

[1]) Vgl. c. 6 des Pariser Concils von 614: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconem aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat. Quod si fecerit, ab ecclesia, cui iniuria iurogari dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatu suo cognoscat et emendet* (MG. Concilia I, 187). — Chlothar II. bestimmte dagegen: *Ut nullum iudicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur* (MG. Capitularia I, 21 c. 4).

Geistlichen untereinander allein das geistliche Gericht des Bischofs angerufen wurde, dieses allein das Urteil fällte.

Die Karolingerzeit hielt an der staatlichen Strafgewalt gegen die Bischöfe fest, für die wie für die Klosteräbte erst seit Ludwig dem Frommen die Anfänge eines privilegierten Gerichtsstandes vor dem Königsgericht begegnen. In Kriminalsachen der Bischöfe musste wie früher vor der Vollziehung der weltlichen Strafe die Absetzung des Schuldigen durch eine Synode verkündet sein; ward diese gleichzeitig mit einem Reichstag abgehalten, so erschien der angeklagte Bischof vor ihr gewissermassen als vor einem Königsgericht, dessen Spruch von den geistlichen Beisitzern gefällt wurde, vom König alsdann bestätigt werden musste, während später der Papst beanspruchte, dass erst seine Bestätigung des Synodalerkenntnisses diesem Rechtskraft verleihen sollte. Machte der König von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch, so wurde die weltliche Strafe wie z. B. Tod und Verstümmelung von den Organen des Staats vollzogen; zu Verbannung oder zur Strafhaft in einem Kloster konnte die Hülfe der geistlichen Behörden in Anspruch genommen werden. — In Kriminalsachen von Priestern und Diakonen hatte der Spruch der geistlichen Gerichte, des Bischofs also oder der Synode, dem weltlichen Strafurteil und seiner Vollstreckung durch die staatlichen Beamten voraufzugehen. Alle übrigen niederen Kleriker unterstanden wie in der Merowingerzeit ausschliesslich den weltlichen Gerichten, die ihre Schuld feststellen, die Strafe an ihnen vollziehen mussten. — Anerkannt blieb die Zuständigkeit der bischöflichen Gerichte in *causae minores* der niederen Geistlichen, doch ward ihnen das Metropolitangericht als Berufungsinstanz übergeordnet. Da in solchen Fällen das bischöfliche Gericht nach weltlichen Gesetzen zu handhaben war, musste ihm der Graf oder Schultheiss beiwohnen, um als vollziehendes Organ für das bischöfliche Urteil in Tätigkeit zu treten.

Schon in merowingischer Zeit hatten sich die Bischöfe und übrigen Kleriker bei privatrechtlichen Streitigkeiten um Grundbesitz *(de possessionibus)* und den Personenstand *(de libertate, de statu)*, die stets zur Kompetenz des weltlichen Gerichts, des Grafen- oder des Königsgerichts, gehörten, vor dem weltlichen Richter vertreten lassen können. Die karolingische Zeit machte es allen Bischöfen, Aebten und auch den Presbytern zur Pflicht. Immerhin sollte bei Streitigkeiten um Grundbesitz zwischen Geistlichen untereinander ein Sühneversuch der geistlichen Behörden das Verfahren des weltlichen Gerichts unnötig machen, wenn er jedoch misslang, es wenigstens nicht aufhalten. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien konnte der Bischof an der Gerichtsverhandlung des Grafen sich beteiligen.

Nicht berührt von diesem Ausgleich kirchlicher und staatlicher Befugnisse hinsichtlich des Gerichtsstandes der Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten — erst die kirchenrechtlichen Fälschungen des neunten Jahrhunderts verlangten, dass über Geistliche einzig und allein Geistliche urteilen könnten — wurde der Gerichtsstand und die Gerichtsbar-

keit der Geistlichen in innerkirchlichen Dingen. Ihre Eigenart und Freiheit, wie sie bereits das römische Recht für Verwaltungssachen, Amtsvergehen der Kleriker, Kirchenzucht über Kleriker und Laien hinsichtlich der Sakramente, der Lehre und des Kultus anerkannt hatte, wurden nicht angetastet. Unabhängig handhabte die Kirche ihre Straf- und Zuchtmittel wie den Bann, die Buss- und Beichtdisziplin, für deren Casuistik in zahlreichen Anweisungen, den sog. *libri poenitentiales,* Anweisungen gegeben waren[1]), endlich die disziplinare Züchtigung der ungehorsamen oder pflichtvergessenen Kleriker. Immerhin machte sich in der Karolingerzeit ein stärkerer Anteil des Staates an der Vollstreckung der rein kirchlichen Strafen geltend. So half z. B. der Graf oder gar der König selbst den Bischöfen, um die Fügsamkeit der ihnen untergebenen Priester zu erzwingen; der Graf sollte als *defensor ecclesiae* dem Bischof bei Unterdrückung des heidnischen Aberglaubens zur Seite stehen; in Sachsen endlich wurden kirchliche Vergehen der Laien wie Verschmähung der Taufe, Uebertretung der Fastengebote und Verbrennung der Leichen mit dem Tode bestraft, heidnische Gelübde dagegen mit Geld, dergestalt dass der Verurteilte, war er zahlungsunfähig, die auferlegte Summe durch Eintritt in den Dienst der Kirche zu tilgen hatte. Es entsprach diesem weltlichen Zwang, wenn der Staat durch die Kirche solche Verbrechen ahnden liess, die ursprünglich als rein weltliche angesehen worden waren, z. B. Incest und Verwandtenmord; nur Ehesachen blieben der weltlichen Rechtsprechung anheimgegeben, so sehr die weltliche Ehegesetzgebung den Anschauungen der Kirche sich geneigt erwies. Auf die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch Bischof oder Archidiakon wird erst später einzugehen sein. Wie erheblich aber sie auch sein mochte, eine Ausdehnung der kirchlichen Gerechtsamen auf die rein weltliche Gerichtsbarkeit über Laien in rein weltlichen Dingen war erst möglich durch den Erwerb der Immunität für den kirchlichen Besitz an Land und Leuten.

§ 17. Die Rechtsstellung des Kirchenguts und der Kirchenzehnte.

K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (Leipzig 1879), S. 252 ff. 289 ff. E. PERELS, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche. Berlin 1904. C. RIBBECK, Die sog. Divisio des fränkischen Kirchenguts. Berlin 1883. P. ROTH, Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850), S. 246 ff. L. SENN, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France. Paris 1903. TH. SICKEL, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philol.-hist. Classe XLVII (1864), S. 175 ff. XXXXIX (1865), S. 311 ff. W. SICKEL, Westdeutsche Zeitschrift XV (1896), S. 111 ff.

---

[1]) Ihre Benutzung wurde allerdings vom Concil zu Châlon-sur-Saône im Jahre 813 bekämpft: *Modus . . . paenitentiae peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sanctarum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem . . . imponi debet, repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos paenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores* (MG. Concilia II, 281 c. 38; vgl. ebenda S. 289 c. 22).

XVI (1897), S. 47 ff. W. SICKEL, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1904, S. 788 ff. U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, S. 240 ff. 262 ff. F. VON WICKEDE, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Lübeck 1886.

Die Erhebung der Kirche zur Reichskirche hatte sie im vierten und fünften Jahrhundert zu einer wirtschaftlichen Macht umgewandelt; sie verfügte über umfängliches, nach kanonischem Recht unveräusserliches Kirchengut. Die fränkische Kirche hat ihren Besitz sich erhalten und noch vermehrt, zumal königliche Schenkungen ihr Ländereien, staatliche Hoheitsrechte wie Zoll, Münze und Marktgerechtsame überwiesen, die Freigiebigkeit der Laien überhaupt sie zur Inhaberin ausgedehnter Liegenschaften machte, die ihr unter verschiedenartigen Formen übergeben wurden. Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts bereits klagte König Chilperich († 584) über die Verarmung des Fiskus, dessen Reichtümer an die Kirche gekommen seien; für das ausgehende siebente Jahrhundert ist der gesamte kirchliche Immobiliarbesitz auf ein Drittel des Staatsgebietes veranschlagt worden. Die Massregeln Karl Martells († 741) und seiner Söhne, die das *in adiutorium exercitus* eingezogene Kirchengut zu Vergabungen an Laien verwandten, konnten das Wachstum des kirchlichen Besitzes an Grund und Boden nur vorübergehend aufhalten. Die Liegenschaften der einzelnen Anstalten verbreiteten sich in Streulage über das ganze Reich. Bischöfliche Kirchen, Stifter, Pfarrkirchen und Klöster wurden zu Grundherren, unter denen sich naturgemäss je nach der Grösse der Besitzungen mannigfache Unterschiede bemerkbar machten. So verfügte das Bistum Augsburg im Jahre 812 über mehr denn 1500 Mansi, Freising hatte um das Jahr 840 Güter an rund 450 Orten; das Kloster Fulda soll bald nach seiner Gründung (744) über 15000 Hufen besessen haben; im Jahre 816 schätzte man den Besitz eines kleinen Stiftes auf 2—300, eines mittleren auf 1000—2000, eines grossen auf 3000—8000 Hufen[1]).

Auf die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der kirchlichen Grundherrschaften, ihre Verwaltung und Nutzung durch die einzelnen Eigentümer wie die rechtlichen Verhältnisse ihrer Vassallen und Hintersassen ist nicht einzugehen, an ihren Wert im Zeitalter mit überwiegend naturalwirtschaftlicher Betätigung kann nur erinnert werden. In Betracht kommt hier allein die Stellungnahme der Staatsgewalt zum

---

[1]) Die wichtigsten Quellen für die Geschichte des kirchlichen Besitzes sind: 1) die Sal- oder Traditionsbücher mit Abschriften oder Auszügen der Erwerbsurkunden; vgl. O. REDLICH, Deutsche Geschichtsblätter I (1900), S. 89 ff.; 2) die Urbare *(polypticha, registra)* als Gesamtaufnahmen kirchlichen Besitzstandes; vgl. K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philol.-hist. Classe LXXXIV (1876), S. 180 ff. Als Beispiel für die ersteren mag die Ausgabe der Freisinger Traditionsurkunden von TH. BITTERAUF (München 1905) genannt sein, für die letzteren das Polyptichon Irminonis, des Abtes von St. Germain-dés-Près bei Paris, aus der Zeit Karls des Grossen (herausg. von GUÉRARD, Paris 1844), auf Grund dessen der Grundbesitz dieses Klosters auf rund 221000 Hektar mit über 10000 Hörigen geschätzt worden ist; vgl. auch MG. Capitularia I, 250 ff.

Kirchengut, wie sie im Königsschutze und in der Immunität sich äusserte, und endlich zur kirchlichen Forderung des Zehnten.

Die Verleihung des besonderen Königsschutzes *(mundiburdium, defensio)* setzte voraus, dass der Schützling sich persönlich zu Händen des Königs kommendiert hatte. Sie gewährleistete ihm und seinem Gute einen besonderen Frieden, steigerte freilich auch seine Abhängigkeit vom Herrscher, der für den erhöhten Schutz und die Einräumung des Reklamationsrechtes regelmässige Abgaben oder Dienste verlangen konnte. Der fränkische Episkopat widerstrebte zwar dem Eintritt von einzelnen Klerikern und Klöstern, für die sich ihr Abt kommendierte, in ein derartiges Schutzverhältnis, weil es die kirchliche Ordnung zu stören drohte, aber es gelang ihm, andere Zugeständnisse der Staatsgewalt zu erwirken, die das Kirchengut dem Königsgut rechtlich nahezu gleichstellten und doch jene individuellen Bindungen von Geistlichen an den König entbehrlich machten. Seit Karls des Grossen Verordnung vom Jahre 803 standen alle Kirchen unter höherem Frieden; seit Ludwig dem Frommen wurde den Kirchengebäuden ein örtlicher Sonderfrieden zu teil, wie er in der Pfalz des Königs und seiner Umgebung herrschte; endlich wurde mit der Immunität „der Gedanke eines Sonderfriedens verbunden, sodass auf jede Verletzung des Kirchengutes oder wenigstens der räumlich eingefriedeten Besitzungen die hohe Busse von 600 Solidi stand“, die zu zwei Dritteln oder ganz der geschädigten Kirche zufallen sollte. Die Immunitätsprivilegien sollten in erster Linie die Amtshandlungen der öffentlichen Beamten auf kirchlichem Gute beschränken, der königliche Sonderschutz dagegen war bestimmt, jeden Eingriff eines beliebigen Dritten in kirchliches Gut zu verhindern. Indem er dann häufig mit der Immunität gewährt und verbrieft wurde, stellte er sich dar als ein dinglicher Schutz des Besitzstandes, der keinerlei persönliche Abhängigkeit des einzelnen Bischofs oder Abtes vom König in sich schloss.

Die Immunität *(emunitas, inmunitas)* zeitigte andere Folgen. Prinzipiell wurde im fränkischen Reich das Kirchengut zu den staatlichen Lasten herangezogen; es war durch keinen allgemeinen Grundsatz, wie zeitweise im römischen Reich, davon befreit. Die Kirche musste die öffentlichen Abgaben wie z. B. die unter Karl dem Grossen fest normierten Jahresgeschenke an Rossen, Waffen u. a. m. entrichten. Die einzelnen kirchlichen Anstalten hatten den König zu beherbergen oder doch, kam er in ihre Nähe, ihm die Mittel des Unterhalts zu liefern. Ihre freien Hintersassen mussten vor den öffentlichen Gerichten erscheinen und dem Aufgebot zur Heerschau wie zur Heerfahrt gehorchen. Die mit Teilen kirchlichen Gutes ausgestatteten Vassallen führte der Bischof oder Abt in den Krieg. Wollte der König einen seiner Getreuen belohnen, so musste auf sein Geheiss die kirchliche Anstalt ihm Land übergeben als *precaria verbo dominico* oder *verbo regis.* Gleichwohl bestand die Tendenz, das Kirchenvermögen soweit als möglich von den staatlichen Leistungen zu befreien. Ihrer Durchführung dienten die Immunitätsprivilegien,

derer sich immer mehr kirchliche Anstalten, Bistümer also, Stifter und Klöster, zu versichern wussten [1]).

Begriff und Wesen der Immunität sind römischen Ursprungs. Wie die kaiserlichen Domänen der Verpflichtung zu ausserordentlichen Steuern und *munera sordida* enthoben waren, so stand diese Vergünstigung auch dem fränkischen Königsgute zu, dessen Verwaltung in der Hand besonderer königlicher Beamten lag. Nur ein königliches Privileg konnte diese Bevorrechtung auch dem Besitz eines Grundherrn übertragen: der Staat verzichtete auf die meisten öffentlichen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gutes, dessen Inhaber vielmehr sie fortan für sich in Anspruch nehmen durfte. Kein öffentlicher Beamter sollte mehr in amtlicher Eigenschaft, etwa um Gerichtstage abzuhalten, Friedensgelder zu erheben oder Bürgen zu nehmen, den Immunitätsbezirk betreten, keine fiskalischen Gelder wie z. B. Gerichtsgefälle in ihm eintreiben, keinerlei Amtsgewalt unmittelbar gegen Immunitätsleute anwenden, also z. B. sie nicht unmittelbar vorladen: jedes Immunitätsprivileg verbietet den *introitus iudicum,* die *exactiones,* die *districtio.* Welchem Stande die Immunitätsherren angehörten, kam nicht in Betracht, die Mehrzahl jedenfalls der Immunitätsurkunden seit Chlodowech ist zu Gunsten kirchlicher Anstalten ausgefertigt worden, sodass unter Ludwig dem Frommen wohl die meisten grösseren Kirchen sie besassen. Sie waren um so wertvoller, als sie nicht allein den bei der erstmaligen Verbriefung vorhandenen Grundbesitz, sondern auch den gesamten zukünftigen Erwerb eximierten. *Inmunitas* wurde zur Bezeichnung einer geistlichen Herrschaft.

Eine bedingungslose Preisgabe des Immunitätsgebietes an die einzelne Kirche war damit noch nicht vollzogen. Nicht die königliche Gewalt an sich sollte eingeengt werden, sondern die Amtsbefugnisse der öffentlichen Beamten. Auf Grund besonderen königlichen Befehles, in bestimmten Fällen, z. B. bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, konnte der Beamte das Gebiet der Freiung betreten; der Staat hatte nach wie vor ein Interesse an bestimmten Lasten der Immunitätsinsassen, z. B. am Brücken- und Wegebau, an der Beherbergung des Königs oder der Königsboten — die Bezüge eines

---

[1]) Vgl. die Urkunde Ludwigs des Frommen für das Bistum Paderborn vom 2. April 822, in der er es in seinen Königsschutz aufnimmt und ihm die Immunität gewährt: *Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae ecclesiae, quas moderno tempore infra dicionem imperii nostri legibus possidet, vel quae deinceps in iure ipsius loci voluerit divina pietas augeri, ad causas iudiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae contra rationem distringendos nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere presumat, sed liceat memorato episcopo suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus, quae possidet, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit, totum nos pro aeterna remuneratione praedictae ecclesiae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus, qualiter melius delectet clericos in eadem sede degentes pro nobis, coniuge et prole nostra Domini misericordiam exorare.* (R. WILMANS, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, Münster 1867, S. 17). Vgl. über die Urkunde für die Abtei Inden (Cornelimünster) E. STENGEL, Neues Archiv XXIX (1904), S. 390 ff.

Bischofs als Königsboten wurden von Ludwig dem Frommen eigens festgestellt —, an der Heerbannpflicht, an den Jahresgeschenken und der Aufrechterhaltung geregelter Rechtspflege. Da er aber seine Forderungen nicht unmittelbar geltend machen konnte, mussten die Immunitätsherren von sich aus Beamte anstellen, die in ihrem Auftrag die Erledigung der staatlichen Anliegen übernahmen. Hatte in Bistümern vielfach der *vicedominus* oder *oeconomus,* vom Bischof aus seinen Geistlichen gewählt, die oberste Aufsicht über den bischöflichen Haushalt, die Verwaltung und Bewirtschaftung der bischöflichen Güter zu führen, in den Klöstern der Abt oder in seiner Vertretung der Propst, so war in den Immunitäten, dem durch Privileg gefreiten Grundbesitz also von Bistümern oder Abteien, der Vogt *(advocatus, iudex)* derjenige Beamte, der zwischen dem Immunitätsherrn und dem Staat vermittelte. Regelmässig war er ein Laie, da sich ein Geistlicher nicht mit weltlichen Angelegenheiten befassen sollte. Sein Amtsgebiet sollte regelmässig das einer Grafschaft nicht überschreiten, sodass demnach die einzelne Anstalt soviel Vögte haben musste, als ihr eximiertes Gebiet auf einander benachbarte oder von einander getrennte Grafschaftsgaue sich verteilte; die Abtei St. Gallen z. B. hatte im neunten Jahrhundert unter einem Abte sechsundzwanzig Vögte. Der Vogt war der Richter über alle Immunitätsinsassen in Fällen, in denen Friedensgeld oder Bannbusse gezahlt wurde. Er war gehalten, für die staatlichen Gerichte bei Zustellungen und Vollstreckungen innerhalb der Immunität tätig zu sein. Er vertrat die Immunitätsleute und demnach die Immunitätsgeistlichen vor dem weltlichen Richter, wenn vor diesem eine Kriminalklage oder ein Freiheitsprozess gegen sie angestrengt war, bis seit ungefähr der Mitte des achten Jahrhunderts Klagen gegen sie *in causae minores* zunächst an den Vogt gebracht werden mussten; er vertrat sie bei Klagen gegen einen ausserhalb des Immunitätsbezirks Wohnenden, nicht minder auch die kirchliche Anstalt in Rechtsstreitigkeiten und bei Rechtsgeschäften und unterzog sich für sie z. B. der Eidesleistung oder dem gerichtlichen Zweikampf. Für die Einsetzung der Vögte hat erst Karl der Grosse eingehendere Bestimmungen getroffen: sie sollten wenn möglich aus den freien Eigentümern innerhalb der Grafschaften unter Mitwirkung des Grafen und des Volkes, also der Immunitätsinsassen, gewählt werden, nicht selbst Grafen oder Schultheissen sein. Die Ernennung konnte aber auch der König oder in seinem Auftrag der Missus vollziehen, die Kirche selbständig nur dann, wenn ihr dies Recht eigens zuerkannt war. Karl der Grosse hielt zugleich daran fest, dass der Vogt ebenso ein staatlicher wie ein kirchlicher Beamter sei; seine Amtsführung zu überwachen war die Aufgabe der Königsboten. Die Lebenslänglichkeit und Vererblichkeit der Vogtwürde hat sich erst im weiteren Verlaufe des neunten Jahrhunderts entwickelt.

Zu Königsschutz und Immunität gesellte sich endlich in fränkischer Zeit die Anerkennung der allgemeinen Zehntpflicht durch den Staat, der sie einzuschärfen nicht müde ward. Schon im sechsten Jahrhundert war, ohne Zweifel in Anlehnung an biblische, für die jüdischen Leviten

und Priester erlassenen Vorschriften, von der Kirche die Forderung der jährlichen Entrichtung des zehnten Teiles von Feld- und Baumfrüchten wie von der Kopfzahl des Viehes an die Geistlichkeit erhoben worden. Fränkische Concilien, so das von Mâcon im Jahre 585, ordneten die Zahlung des Zehnten *(decima)* aller Früchte bei Strafe des Ausschlusses aus der Kirche an. Die Sitte der Zehntentrichtung aber hat sich nur ganz allmählich verbreitet. In merowingischer Zeit jedenfalls scheinen noch keine Bezirke abgegrenzt gewesen zu sein, innerhalb deren die Kirchen den Zehnten als kirchliche Steuer der Insassen erhoben, sobald er nicht bei Schenkungen von Ländereien diesen als dauernde privatrechtliche Grundlast auferlegt wurde. Erst unter den Karolingern, seit dem Jahre 779, begegnet er regelmässig als jährliche Leistung an die Kirche: von jeglichem Gute sollte er gegeben werden; er wurde zu einer vom Staate anbefohlenen Abgabe an die Kirche, deren Zahlung die weltlichen Beamten nötigenfalls erzwangen. Zu ihr wurden selbst die königlichen Güter, in Sachsen weiterhin alle königlichen Einkünfte, vornehmlich aus Gerichts- und Strafgeldern, herangezogen, während alle Einwohner ein Zehntel ihres Vermögens und ihrer Arbeit, d. h. des Ertrages beider, den Kirchen und Priestern darzubringen hatten. Die Inhaber von Beneficien aus Kirchengut, so verfügte Karl im Jahre 779, sollten hinfort einen doppelten Zehnten *(nona et decima)* den einzelnen Kirchen zuführen, dergestalt dass nach Abzug des allgemeinen Kirchenzehnten ein zweites Zehntel vom Gesamtertrag des Gutes neben dem verschieden angesetzten Zins zu leisten war — der Zehnte als staatlich anerkannte Steuer zu Gunsten der Kirche, der Neunte oder zweite Zehnte als die bei Landleihen vielfach übliche Belastung des ausgeliehenen Gutes —; die Beitragspflicht der Gutsinhaber zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude blieb zu Recht bestehen.

Die Bedeutung aller dieser Anordnungen wird darin zu suchen sein, dass sie den jüngsten Bestandteil des kirchlichen Einkommens unter den Schutz des öffentlichen Rechts stellten. Sie gewährleisteten die Stetigkeit von Bezügen, die neben den freiwilligen Darbringungen der Gläubigen um so willkommener waren, als sie zu den Gefällen des unmittelbar von der Kirche bewirtschafteten Grundbesitzes, zu den Leistungen und Abgaben der hier angesiedelten Hintersassen hinzutraten. Zu einer allgemeinen Regelung der Frage, wer berechtigt sei zur Zehnterhebung, und zu genauer Abgrenzung der Zehntbezirke ist es dagegen in fränkischer Zeit nicht gekommen. Der Bezirk einer Pfarr- oder Taufkirche, das wird für die Wende des achten und neunten Jahrhunderts als Regel angesehen werden dürfen, war zugleich das Gebiet, innerhalb dessen der Zehnte von ihrem Priester beansprucht werden konnte. Neben den Pfarrkirchen aber besassen, sicherlich für kleinere Distrikte, auch andere Gotteshäuser die Zehntgerechtsame, sei es auf Grund alten Herkommens sei es auf Grund selbständigen Erwerbs dieser Befugnis, wie er namentlich von weltlichen Grundherren für ihre Eigenkapellen angestrebt wurde. Die Zehnten neuangebauter Villen, so bestimmte Ludwigs Kapitulare vom Jahre 819,

sollten den hier errichteten Kirchen zugewiesen werden, doch nur wenn an ihnen ein eigener Priester angestellt war und den Rechten älterer Kirchen dadurch kein Abbruch geschah[1]). Die Verteilung endlich der Zehntbeträge war landschaftlich verschieden; römischer und gallo-spanischer Brauch standen einander gegenüber[2]). Jener billigte, dank der Verordnung[3]) des Papstes Simplicius vom Jahre 475, alle kirchlichen Einkünfte, also auch den Zehnten, zu je einem Viertel dem Bischof, dem Klerus, den Armen und der Kirchenfabrik zu; die Vierteilung ist vorzugsweise in den deutschen Ländern, z. B. in Bayern, zur Anwendung gelangt, wo dank der Tätigkeit des Bonifatius die Organisation der Kirche unter römischem Einfluss zu Stande kam. Die gallo-spanische Sitte dagegen, seit Anfang des sechsten Jahrhunderts bezeugt, teilte die Einkünfte zu Gunsten nur von Bischof, Klerus und Kirchenfabrik; an sie lehnte man sich in den altchristlichen Gebieten, z. B. in Trier, an. Jedenfalls aber setzte die Durchführung der Zehntgerechtsame eine weitgehende Gliederung der Diözesen, eine Decentralisation der kirchlichen Vermögens- und folgeweise Verwaltungseinheiten voraus, wie sie gerade in fränkischer Zeit erfolgte.

B. Die fränkische Kirche.

§ 18. Die Gliederung der Kirche.

B. GUÉRARD, Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule sous les rois des Francs (Paris 1832), S. 123 ff. K. KRETSCHMER, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 406 ff. A. LONGNON, Géographie de la Gaule au VI. siècle (Paris 1878), S. 180 ff. A. LONGNON, Atlas historique de la France (Paris 1885), Karte 2, 3 und 5 (vgl. Texte explicatif S. 13 ff. 34 ff. 50 ff.). VON SPRUNER-MENKE, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Gotha 1880), Karte 42.

Das Gebiet der fränkischen Landeskirche deckte sich zwar mit dem des Reiches, ihre Gliederung aber nach Metropolitanprovinzen, Diözesen und endlich Pfarrbezirken entsprach keineswegs durchgängig der weltlichen Einteilung des Staates. Die Provinzen stimmten nicht mit den Herzogtümern oder Stammesgebieten überein, die Diözesen deckten sich nur in Gallien vielfach mit den Grafschaften — dem Umfange nach unter einander ungleich waren sie im rechtsrheinischen

---

[1]) Im Jahre 895 bestimmte das Concil von Tribur: *Placuit huic sancto concilio, ut secundum sanctiones canonum decimae sicut et aliae possessiones antiquis conserventur ecclesiis . . . . Si quis autem in affinitate antiquae ecclesiae novalia rura excoluerit, decima exinde debita antiquae reddatur ecclesiae. Si vero in qualibet silva vel deserto loco ultra miliaria IV aut V vel eo amplius aliquod dirutum conlaboraverit et illic consentiente episcopo ecclesiam construxerit et consecratam perpetraverit, prospiciat presbyterum ad servitium Dei idoneum et studiosum et tunc demum novam decimam novae reddat ecclesiae, salva tamen potestate episcopi* (MG. Capitularia II, 221 c. 14).

[2]) Vgl. die Diözesanstatuten Haitos von Basel (807—823) c. 15; MG. Capitularia I, 364.

[3]) Vgl. oben S. 19.

Gebiet grösser als anderwärts[1]) —; die Pfarrbezirke fielen nicht mit den Hundertschaften zusammen. Begründet waren diese Verschiedenheiten in der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Organisation. In Gallien waren Metropolitan- und Diözesansprengel im Wesentlichen festgelegt, als sich der fränkische Stamm hier ausbreitete und seinen Staat sich einrichtete. Wandlungen im Einzelnen waren dabei nicht ausgeschlossen; sie treten beim Vergleich der Notitia Galliarum mit einer Zusammenstellung der gallischen Metropolen und der ihnen untergebenen Bistümer zu Ende des sechsten Jahrhunderts entgegen[2]). In den deutschen Gebieten andererseits konnten die hergebrachten Gliederungen entweder mit schon vorhandenen Einrichtungen sich verbinden oder im Zusammenwirken von Kirche und Staat dorthin übertragen werden. Indem aber hier die staatliche Gesetzgebung die Grenzen der Provinzen und Diözesen festlegte, erwiesen sie sich als dauerhafter denn diejenigen in Gallien, wo allein die Kirche, in Anlehnung an die weltliche Einteilung des bei ihrer Entfaltung noch römischen Landes, dieses für ihre Zwecke gegliedert hatte.

Schon in römischer Zeit hatte sich das Christentum am Rhein, an der Mosel und der Donau verbreitet, waren hier Metropolen und Bistümer errichtet worden, um freilich in der Folgezeit zum Teil wieder zerstört zu werden. Wohl führte dann die Missionstätigkeit der iroschottischen Mönche zu einer von der römisch-katholischen Kirchenverfassung abweichenden Gliederung — sie legte die Ausübung der bischöflichen Funktionen in die Hände der Aebte —, aber die angelsächsische Mission hielt an der Unterordnung unter Rom, weiterhin an der Verwaltung der Kirche durch die Bischöfe fest. Als Beauftragter des Papstes leitete Bonifatius († 754) in den

---

[1]) Die Metropolitanprovinzen in Deutschland überschritten die Stammesgrenzen an mehr als einer Stelle: Mainz vereinigte fränkisch-hessische, alamannische, thüringische und sächsische Gebiete, Köln erstreckte sich bis tief nach Sachsen, Salzburg war auf den bayrischen Stamm beschränkt, aber dessen Sitze nördlich der Donau waren Mainz unterstellt. Das Bistum Augsburg umspannte alamannische und bayrische Gaue, das von Münster sächsische und fränkische.

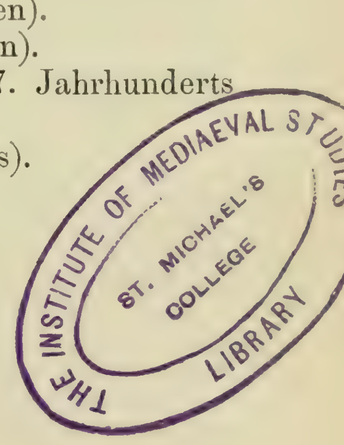
[2]) Für das Ende des 6. Jahrhunderts sind im ganzen 11 Metropolen und 114 ihnen unterstellte Bistümer bezeugt: Arles (mit 24 Bistümern), Bordeaux (17), Bourges (9), Lyon (10), Narbonne (7), Reims (12), Rouen (6), Sens (7), Tours (8), Trier (9), Vienne (5), insgesamt also 125 Bistümer, darunter 11 Metropolen. — Im Testament Karls des Grossen vom Jahre 811 werden 21 Metropolen aufgeführt, darunter 5 in Italien: Rom, Ravenna, Mailand, Cividale, Grado; Köln, Mainz, Salzburg, Trier, Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Reims, Arles, Vienne, Tarantaise, Embrun, Bordeaux, Tours, Bourges (Einhardi Vita Karoli c. 33 ed. WAITZ[4] S. 29); es fehlt die für 813 bezeugte Metropole von Narbonne. — Für die Zeit der letzten Karolinger in Frankreich werden 18 Metropolen uud 109 ihnen unterstellte Bistümer gezählt: Aix (mit 6 Bistümern), Arles (8), Auch (10), Besançon (3), Bordeaux (5), Bourges (7), Embrun (5), Köln (2), Lyon (4), Mainz (4), Moutier-en-Tarantaise (2), Narbonne (9), Reims (11), Rouen (6), Sens (7), Tours (11), Trier (3), Vienne (6), insgesamt also 127 Bischofssitze, darunter 18 Metropolitansitze. Abzuziehen aber sind davon als dem deutschen Reiche eingegliedert die Metropolen von Köln, Mainz und Trier. — Vgl. oben S. 36 Anm. 1 und unten § 40.

deutschen Landen deren kirchliche Organisation nach römisch-katholischem Vorbild in die Wege; auf dem sog. Concilium Germanicum im Jahre 742 wurde er als Erzbischof mit dem Sitze in Mainz anerkannt. Als Vollender gleichsam des vom Apostel der Deutschen begonnenen Werkes setzte dann Karl der Grosse im Anschluss an die langwierigen Kämpfe mit den Sachsen in dem eroberten Lande die Errichtung von Bistümern fort, um sie insgesamt zugleich in Metropolitanverbände einzuordnen. Für die Zwecke der nordischen Mission wurde unter Ludwig dem Frommen das Erzbistum Hamburg gegründet, das nach der Zerstörung seines Sitzes durch die Dänen (845) mit dem Bistum Bremen vereinigt wurde (864), wobei dieses aus seiner bisherigen Unterordnung unter die Metropole von Köln ausschied. Das ostfränkische Reich Ludwigs des Deutschen (843—876) umfasste nach Einverleibung der östlichen Hälfte des lothringischen Teilreiches durch den Vertrag von Meersen (870) im Ganzen 29 Bistümer, die zu fünf Metropolitanprovinzen oder, nach späterem Sprachgebrauch, Erzbistümern zusammengelegt waren.

Die Gliederung der ostfränkischen Kirche gegen Ende des neunten Jahrhunderts wird durch die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht; die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die ungefähren Zeitgrenzen, von denen an eine regelmässige Besetzung der einzelnen Bistümer anzunehmen ist.

A. Erzbistum Mainz:

1) Mainz (Ende des 4. Jahrhunderts).
2) Augsburg (Anfang des 4. Jahrhunderts).
3) Chur (Mitte des 5. Jahrhunderts).
4) Eichstätt (741).
5) Halberstadt (seit Ludwig dem Frommen).
6) Hildesheim (seit Ludwig dem Frommen).
7) Konstanz (um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts von Windisch nach Konstanz verlegt).
8) Paderborn (Anfang des 9. Jahrhunderts).
9) Speier (Anfang des 7. Jahrhunderts).
10) Strassburg (4. Jahrhundert).
11) Verden (Anfang des 9. Jahrhunderts).
12) Worms (Anfang des 7. Jahrhunderts).
13) Würzburg (741).



B. Erzbistum Köln:

1) Köln (Anfang des 4. Jahrhunderts).
2) Bremen (Ende des 8. Jahrhunderts).
3) Lüttich (seit Mitte des 4. Jahrhunderts in Tongern, seit dem 6. Jahrhundert in Mastricht, seit Anfang des 8. Jahrhunderts in Lüttich).
4) Minden (Ende des 8. Jahrhunderts).
5) Münster (Anfang des 9. Jahrhunderts).
6) Osnabrück (Anfang des 9. Jahrhunderts).
7) Utrecht (Ende des 7. Jahrhunderts).

C. Erzbistum Trier:

1) Trier (Anfang des 4. Jahrhunderts).
2) Metz (Anfang des 6. Jahrhunderts).
3) Toul (Mitte des 5. Jahrhunderts).
4) Verdun (Anfang des 6. Jahrhunderts).

D. Erzbistum Salzburg:

1) Salzburg (Anfang des 8. Jahrhunderts).
2) Freising (739).
3) Passau (Anfang des 8. Jahrhunderts).
4) Regensburg (739).
5) Seben (Ende des 6. Jahrhunderts).

E. Erzbistum Hamburg-Bremen (831 gegründet, 845 zerstört, 864 mit Bremen vereinigt, Bremen vom Kölner Erzbistum getrennt).

§ 19. Die Besetzung der Bischofsstühle.

A. HAUCK, Die Bischofswahlen unter den Merowingern. Erlangen 1883. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 522 ff. P. IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX. au XI. siècle. Paris 1890.

Der Abt der Reichenau, Walafrid Strabo, verfasste zwischen den Jahren 840 und 842 den Versuch einer historisch-systematischen Darlegung des Kirchenwesens, den *Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum,* um darin die kirchlichen Organisationsstufen mit den weltlichen Beamtungen zu vergleichen. Die weitgehende Parallelisierung beider entsprach keineswegs allüberall den Tatsachen: fränkische und römische, wirklich vorhandene und nur aus der Ueberlieferung bekannte, öffentliche und private Verhältnisse sind durcheinander geraten[1]). So wenig ein gewisser Zusammen-

[1]) *Comparetur ... papa Romanus Augustis et Caesaribus, patriarchae vero patriciis ... Deinde archiepiscopos, qui ipsis metropolitanis praeminent, regibus conferamus; metropolitanos autem ducibus comparemus, quia, sicut duces singularum sunt provintiarum, ita et illi in singulis provintiis singuli ponuntur. ... Quod comites vel praefecti in saeculo, hoc episcopi ceteri in ecclesia explent. ... Sicut tribuni militibus praeerant, ita abbates monachis ... praeesse noscuntur. Quemadmodum sunt in palatiis praetores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant, ita sunt et illi, quos summos cappellanos Franci appellant, clericorum causis praelati. Cappellani minores ita sunt sicut hi, quos vassos dominicos Gallica consuetudine nominamus .... Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinent, ipsis maiora reservent, ita quidam episcopi chorepiscopos habent, qui in rebus sibi congruentibus quae iniunguntur efficiunt. Centenarii, qui et centuriones vel vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, conferri queunt. Decuriones vel decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, minoribus presbyteris titulorum possunt comparari. Sub ipsis ministris centenariorum sunt adhuc minores. ... Ad horum, id est minorum, similitudinem sunt diaconi et subdiaconi, presbyterorum adiutores in verbo, baptismo et cottidiano officio. Sunt etiam archipresbyteri in episcopiis canonicorum curam gerentes. Habent et potentes. . . procuratores rei familiaris: similiter in quibusdam ecelesiis archidiaconos familiae respicit gubernatio. Sunt in saecularibus questionarii, id est qui reos examinant, sunt in ecclesia exorcistae, daemonum exclusores; habent aulae potentium ianitores, habet et*

hang kirchlicher und weltlicher Einrichtungen auch fehlte, Walafrids Schilderung ist nicht zuletzt deshalb ungenau, weil sie die wesentliche Verschiedenheit in der Rechtsstellung der staatlichen und kirchlichen Beamten und Oberen gänzlich ausser Acht liess. Für jene galt weltliches, staatliches Recht, für diese das Recht der Kirche, das sich seiner Art nach vom weltlichen abhob, wie sehr auch die Könige und, in karolingischer Zeit, der aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Reichstag an seiner Weiterentwicklung beteiligt waren. Dies Recht der Kirche aber, aus älteren und neueren Quellen geschöpft, in autonomen und mit Hülfe des Staates erlassenen Satzungen fortgebildet, umschrieb die kirchlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Hierarchie im fränkischen Reiche. Wie dessen kirchliche Einteilung trotz aller Aenderungen und Verschiebungen prinzipiell übereinstimmte mit der althergebrachten nach Provinzen und Diözesen, so blieben grundsätzlich auch die kirchlichen Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen dieselben wie zur römischen Zeit; tatsächlich ist an ihnen die Ausgestaltung des Kirchenrechts in fränkischer Zeit nicht spurlos vorübergegangen.

Wenn der Eintritt von Laien in den Klerus nur möglich war auf Grund eines vom König oder Grafen ausgestellten *praeceptum de clericatu,* so war es folgerichtig, dass die Merowinger einen weitgehenden Einfluss auf die Besetzung zunächst der oberen kirchlichen Stellen, der Bischofsstühle und Abteien, sich zu verschaffen wussten, dass die Karolinger durchweg an ihm festhielten. Hier ist zunächst von den Bistümern zu handeln, die Abteien werden bei Darlegung des Klosterwesens Berücksichtigung finden [1]).

Die alten Vorschriften über die Besetzung der Bistümer wurden oft genug erneuert. Als ein rein innerkirchlicher Akt, der staatlicher Oberaufsicht oder Genehmigung nicht unterliege, sollte sie in der Weise vor sich gehen, dass die Wahl durch Klerus und Gemeinde vollzogen, darauf vom Metropolit und den Bischöfen der Provinz geprüft wie gutgeheissen, der Gewählte endlich vom Metropolit unter Anwesenheit von mindestens zwei anderen Bischöfen zum Bischof konsekriert wurde. In Wirklichkeit konnte, dank einem unbedingt gültigen Rechtssatz, nach Chlodowechs Regierung kein erledigtes Bistum ohne Genehmigung des Königs seinen Vorsteher erhalten [2]).

---

domus Dei ostiarios; habet mundus veredarios, commentarienses, ludorum exhibitores, carminum pompaticos relatores, habet ecclesia acolitos, lectores, cantores atque psalmistas. (De exordiis etc. c. 31; MG. Capitularia II, 515 f.).

[1]) Siehe unten §. 24.

[2]) Vgl. c. 10 des Concils von Orléans 549 (MG. Concilia I, 103): *Ut nulli episcopatum praemiis aut conparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano vel, quem in vice sua praemiserit, cum conprovincialibus pontifex consecretur;* weiterhin c. 2 des Concils von Paris 614 (a. a. O. S. 186) mit dem Edikte Chlothars II. von 614 c. 1 (MG. Capitularia I, 21): im letzteren heisst es: . . . *canonum statuta in omnibus conserventur, . . . ita ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debeat cum provincialibus, a clero et populo eligatur; si persona condigna fuerit per ordinationem principis ordinetur; certe si de palatio eligitur, per meritum personae et, doctrinae ordinetur.*

Die Formen, in denen der königliche Einfluss sich Eingang verschaffte, waren von mannigfacher Art. Es kam vor, dass ein Bischof noch bei Lebzeiten, wenn er sich den Aufgaben des Amtes nicht gewachsen fühlte, mit Erlaubnis des Königs seinen Nachfolger bezeichnete oder gar konsekrieren liess. Der König konnte vermittels eines *praeceptum de episcopatu* die Person nennen, die gewählt werden sollte: die Wahl wurde dadurch zu einer bedeutungslosen Handlung herabgedrückt, wenn sie nicht gar als überflüssig unterblieb. Der Herrscher bestätigte ein ihm unterbreitetes Gesuch um Anerkennung der Wahl und gebot durch einen *indiculus* dem Metropolitan die Konsekration. Er bestätigte unter mehreren Gewählten den ihm genehmen Kandidaten oder fällte bei zwiespältigen Wahlen die Entscheidung. Immer aber war die königliche Bestätigung die Voraussetzung für die Konsekration; diese dem vom König anerkannten Manne zu versagen war schlechthin unmöglich, so oft auch die alte Satzung eingeschärft wurde, dass sie nicht vollzogen werden sollte, wäre nicht vorher darüber eine Prüfung angestellt, ob der Erwählte und Bestätigte die kirchlichen Erfordernisse erfüllt habe, ob bei Wahl und Bestätigung irgendwelche Simonie geübt worden sei. Tatsächlich kamen oft genug simonistische Missbräuche vor. Wahl- und Parteikämpfe, Bestechungen der Wähler und selbst des Königs blieben nicht aus — der Geschichtschreiber der Franken, Gregor von Tours († 594), beklagt, dass unter Theuderich I. († 534) die Bischofssitze von den Königen verkauft, von den Geistlichen gekauft worden seien —; weltliche Grosse und Günstlinge wurden zu Bischöfen erhoben, ohne vorher dem geistlichen Stande angehört zu haben. Karl Martell († 741) liess im Zwange der Not Bistümer unbesetzt, um über ihr Gut zu verfügen, andere verlieh er seinen Anhängern ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit; mehrere überwies er gleichzeitig einem und demselben Manne.

Die von Karl Martells Söhnen unterstützten Reformen des Bonifatius richteten sich gegen die eingerissenen Missbräuche, aber sie konnten das königliche Ernennungsrecht, von dem unter Karl dem Grossen im Allgemeinen auch ein guter Gebrauch gemacht wurde, nicht beseitigen; erst eine späte Fälschung suchte zu erweisen, dass es Karl dem Grossen durch Papst Hadrian I. (772—795) eigens eingeräumt worden sei. Der Bischof, so war die Auffassung Karls, verdankte sein Amt nächst Gott dem Herrscher. In wenigen Fällen mochte durch besonderes Privileg einer Kirche das Recht der freien Wahl verbrieft sein, ohne dass dadurch jeglicher Einfluss des Königs ausgeschlossen wurde, aber jede Wahl konnte nur vorgenommen werden mit Bewilligung des Königs: dieser war es, der das Ergebnis bestätigte oder verwarf, sodass im letzteren Falle das königliche Ernennungsrecht wieder in Kraft trat. Es wurde trotz erneuter Anerkennung der kirchlichen Vorschriften und Forderungen durch Ludwig den Frommen behauptet; nur von sich aus konnte es der Herrscher beschränken, indem er auch die kirchlichen Faktoren zur Teilnahme heranzog. In der Art nur, wie das Ernennungsrecht gehandhabt wurde, erwies sich das karolingische Verfahren als vom merowingischen

verschieden. Der einfachen Ernennung konnte eine Beratung des Königs mit den geistlichen und weltlichen Grossen voraufgehen; vollzogen wurde sie, vielleicht schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts, durch die symbolische Darreichung des Bischofsstabes[1]); ihr folgte auf Grund königlicher Anweisung die Konsekration durch den Metropoliten und die Provinzialbischöfe. Eine Bischofswahl andererseits war nur statthaft mit Erlaubnis des Königs, der zu ihr besondere Bevollmächtigte entsenden konnte, um die staatlichen Interessen wahrnehmen zu lassen. An ihr nahmen die Geistlichen des Bischofssitzes und der gesamten Diözese teil, sei es persönlich sei es durch Stellverteter, ausserdem die königlichen Beamten und die grossen Grundbesitzer des Sprengels. Das Wahlprotokoll *(decretum canonicum)* wurde dann entweder nach vorheriger Prüfung durch Metropolit und Provinzialbischöfe oder unmittelbar dem König übersandt. Dieser bestätigte es, übertrug dann, auch hier vermittels des Symbols des Stabes, dem Kandidaten das Bistum und liess endlich seine Konsekration durch die zuständigen Mitglieder des Metropolitanverbandes vollziehen.

§ 20. Die kirchliche Stellung der Metropoliten und Bischöfe.

P. HINSCHIUS, Kirchenrecht III, S. 466 ff. 582 ff. E. SECKEL, Neues Archiv XXIX (1904), S. 277 ff. A. SIEKE, Die Entwicklung des Metropolitanwesens im Frankenreiche bis auf Bonifaz. Marburg 1899.

Im Verfahren bei Besetzung der bischöflichen Stühle in merowingischer und karolingischer Zeit spiegelt sich zugleich die äussere Geschichte der Metropolitanverbände und der Diözesen als kirchlicher Verwaltungskörper. Beide wurden in den Niedergang der Merowingerherrschaft verflochten, erfuhren dann durch die Reformen des achten Jahrhunderts eine Neubelebung, in beiden Perioden auch den Einfluss der Kirchenpolitik der Staatsgewalt, zumal ihnen einmal die National- und Reichsconcilien übergeordnet wurden, andererseits die Könige die Geltendmachung der päpstlichen Gerechtsame nach Möglichkeit auszuschliessen oder doch in solchen Grenzen zu halten bemüht waren, die sie selbst ihnen zogen. Erst seit ungefähr der Mitte des neunten Jahrhunderts geht ihre Weiterbildung auf west- und auf ostfränkischem Boden getrennte Wege. Dort erhoben sich die Bischöfe wider ihre heimischen Vorgesetzten, um in Abhängigkeit vom Papst zu geraten. Im Reiche Ludwigs des Deutschen dagegen behaupteten die Metro-

---

[1]) Vgl. Vita Rimberti Hammaburgensis-Bremensis c. 11, geschrieben zwischen 888 und 909 (MG. SS. II, 770): . . . . *nec ulla ambiguitas fuit clero vel populo inter plures de electione . . . Rimbertum omnes concorditer elegerunt. Cum cuius concordiae pacto ad gloriosum tunc temporis regem Hludewicum adduxerunt eum . . . Thiadricus Mindensis ecclesiae episcopus et Adalgarius abbas monasterii Novae Corbeiae. Susceptusque ab eo honorifice, cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione episcopatus est sortitus dominium* (865).

politen ihre alte Stellung über den Provinzialbischöfen bis zum elften Jahrhundert.

Der Metropolitanbischof stand im fränkischen Reich wie vordem an der Spitze des Metropolitanverbandes, der kirchlichen *provincia.* Neben seiner alten Amtsbezeichnung *metropolitanus* begegnet seit karolingischer Zeit auch der Titel *archiepiscopus,* ohne dass dieser ihm allein zugestanden hätte, nicht auch einem besonders angesehenen Bischof wie z. B. Angilram von Metz († 791) hätte beigelegt werden können. Nach karolingischem Sprachgebrauch war wohl jeder *metropolitanus* zugleich *archiepiscopus,* aber nicht jeder *archiepiscopus* war zu höherer Leitung mehrerer Bistümer, des eigenen also und der anderer Bischöfe, berufen. Als Metropolit war er wohl dem Weihegrade nach den Bischöfen seiner Provinz *(episcopi comprovinciales, e. provinciales,* seit dem letzten Viertel des achten Jahrhunderts auch *episcopi suffraganei*[1]) gleichgestellt, aber hinsichtlich seiner jurisdictionellen Befugnisse nahm er ihnen gegenüber eine höhere Stufe innerhalb der Hierarchie ein. Die Reform des Bonifatius war zwar bestrebt, die Metropoliten dadurch in eine gewisse Abhängigkeit vom Papste zu bringen, dass sie von diesem nach Ablegung eines Glaubensbekenntnisses das Pallium sich erbitten und allen seinen Befehlen nachkommen sollten. Gleichwohl hat selbst unter Karl dem Grossen „die Metropolitanwürde noch nicht den Charakter einer blossen höheren Verwaltungsinstanz zwischen dem römischen Stuhle und den einzelnen Bischöfen angenommen, welche in allen wichtigeren Dingen Anweisungen des ersteren zu erbitten und denselben Folge zu leisten sich verpflichtet gefühlt hätte“.

Die Befugnisse der Metropoliten waren grundsätzlich dieselben, wie sie bereits in der voraufgehenden Periode ausgebildet waren, nur dass sie seit der Kirchenreform des Bonifatius häufiger als pflichtmässig hingestellt wurden. Neben der allgemeinen Oberaufsicht über die Suffraganbistümer und das kirchliche Leben in ihnen war am wichtigsten ihre Teilnahme bei der Besetzung der Bischofsstühle und ihre Obliegenheit zur Abhaltung von Provinzialsynoden. In der ersterwähnten Hinsicht sollten sie den Kandidaten prüfen und ihm dann die Konsekration erteilen. Gerade diese Gerechtsame aber erfuhr durch Einschiebung des königlichen Ernennungs- oder Bestätigungsrechtes eine bedeutsame Schmälerung, wenn sie nicht zeitweise gänzlich beseitigt wurde. Einberufung und Leitung der Provinzialsynoden waren in merowingischer Zeit nicht minderen Einbussen ausgesetzt. Wohl bestimmte der Metropolit, ohne vorher die königliche Erlaubnis einholen zu müssen, den Ort der wenigstens einmal im Jahre abzuhaltenden Versammlung, wohl waren die Provinzialbischöfe zum Erscheinen gehalten, wohl wurden auf ihnen bis ins siebente Jahrhundert noch kirchliche Verwaltungsangelegenheiten und

---

[1]) Das Wort *suffraganeus* bezeichnet zunächst einen Geistlichen, der einem anderen als Gehülfe zur Seite steht; vgl. den Brief Amalars von Trier an Karl, MG. Epp. V, 243.

Disziplinarsachen erledigt, bei der überragenden Bedeutung der Nationalconcilien und der Verweltlichung des Episkopats hörten sie jedoch so gut wie auf. Bonifatius berichtete — sicherlich übertreibend — im Jahre 742 dem Papste, dass die Franken seit mehr denn achtzig Jahren keine Synode mehr abgehalten hätten. Erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts sind sie von neuem ins Leben getreten. Die ältere Satzung zweimaligen Zusammentritts in jedem Jahre wurde wiederholt verkündet, ohne dass deshalb den Versammlungen eine selbständige Stellung eingeräumt worden wäre. Wie vordem sollten sie die Disziplin innerhalb der Provinz überwachen, wie sie z. B. dem Gericht des Bischofs als zweite Instanz übergeordnet waren; sie hatten die vom König oder Reichsconcil erlassenen oder anerkannten Bestimmungen für den Metropolitanbezirk zu verkünden und zur Ausführung zu bringen. Königliche Erlaubnis zur Einberufung war in der Regel nicht erforderlich, doch konnte ein königlicher Befehl sie anordnen. Entscheidendes Stimmrecht kam allein den Bischöfen zu, neben denen auch Aebte, Presbyter u. s. w. als Teilnehmer erschienen [1]). Die Beschlüsse waren königlicher Bestätigung nicht unterworfen, die aber nachgesucht werden konnte.

Jeder Metropolitanbischof war gleichzeitig Bischof, und das Bischofsamt als solches war es, das seinem Träger eine Reihe weittragender kirchlicher Obliegenheiten überwies.

Auf die Stellung der Bischöfe im Staate und ihre Beziehungen zum König, auf ihre Handhabung der den einzelnen Bistümern zustehenden senioralen und grundherrlichen Rechte, auf ihren Anteil an der allgemeinen Staatsverwaltung neben *missus* und Graf, an der Rechtsprechung im Königsgericht und der Gesetzgebung in den Nationalconcilien und Reichstagen, — auf alle diese Seiten der bischöflichen Tätigkeit braucht hier nur kurz verwiesen zu werden, desgleichen auf die Art der Erhebung der Bischöfe und ihre Verpflichtung zum Erscheinen auf der Provinzialsynode. Hier ist nur ihrer Amtspflichten als der Leiter der Diözesen *(diocesis, parrochia, episcopium, territoritum civitatis)*, gegenüber Geistlichen und Laien in ihnen zu gedenken.

Der Bischof war kraft seiner *potestas ordinis* zunächst zur Verwaltung der Sakramente und der sonstigen heiligen Handlungen berufen. Er spendete z. B. zu Ostern und zu Pfingsten die Taufe und weiterhin die Firmung, bereitete das hl. Oel, weihte die kirchlichen Gebäude, Altäre und heiligen Gefässe, wie er sie reconciliierte, wenn sie entweiht waren. Er übte kraft seiner *potestas magisterii* das Lehramt. Er hatte deshalb seine Geistlichen in den heiligen Büchern zu unterrichten oder für Schulen zu deren Erziehung zu sorgen; er sollte dem

---

[1]) Einen *ordo de celebrando concilio* hat das vierte Concil von Toledo im Jahre 633 aufgestellt (MANSI, Concilia X, 617); aus der Karolingerzeit vgl. die Schilderung der Provinzialsynode zu Cividale 796 oder 797, MG. Concilia II, 179. — Ueber die Vorgänge beim Zusammentritt von Reichsconcilien vgl. das Concil von Frankfurt 794, Aachen 802 und von den Concilien des Jahres 813 das zu Mainz, a. a. O. II, 131. 230. 259 f.

heidnischen Aberglauben und Brauch nach Kräften steuern; immer wieder wurde seine Pflicht zur Predigt betont, die er so einzurichten hätte, dass der gemeine Mann ihn verstände. Er besass endlich die Regierungsgewalt *(potestas iurisdictionis)* in allen ihren Beziehungen. Er ordnete die Zahl der Feiertage, während derer wie an den Sonntagen die schwere Arbeit auf dem Felde ruhte; er hielt zum Besuche des Gottesdienstes an, wachte über der Zahlung des Zehnten; er sollte sich der Armenpflege annehmen, für Witwen und Waisen, aber auch für Sklaven und Freigelassene sorgen. Auf jährlichen Visitationsreisen innerhalb seines Sprengels, auf denen kein übermässig grosses Gefolge ihn begleiten durfte, damit nicht Beherbergung und Verpflegung die Geistlichen an den Landkirchen allzusehr beschwere, handhabte er die Sittenzucht über Geistliche und Laien, die sich in den einzelnen Pfarreien zum sog. Send *(synodus)* vor ihm einfanden. Er verhängte die kirchlichen Strafen, wie z. B. private und öffentliche Bussen, Entziehung des Abendmahls, Ausschliessung aus der Kirche; er übte die kirchliche Disziplinargewalt über die Geistlichen, deren Amtsvergehen mit Absetzung, Suspension vom Amte oder von dessen Einkünften, Einsperrung in ein Kloster und selbst körperlichen Züchtigungen geahndet wurden. Für die Geistlichkeit im Bistum war er der zunächst zuständige Richter, von dessen Spruch aber Berufung an das Gericht der Provinzialsynode oder des Königs statthaft blieb. Um Verwaltungsmassregeln durchzusetzen, konnte er den gesamten Klerus des Sprengels zu Diözesansynoden einberufen, deren Abhaltung seit dem sechsten Jahrhundert bezeugt ist. Sie dienten zugleich der bischöflichen Gesetzgebung, deren Zweck es war, die Verordnungen der Reichsconcilien und der Provinzialsynoden den besonderen Verhältnissen der Diözesen anzupassen, sie durch die Geistlichkeit ins tägliche Leben einzuführen. In den sog. *capitula episcoporum* des achten und neunten Jahrhunderts, z. B. denen Theodulfs von Orléans († 821), Haitos von Basel († 823) und Hinkmars von Reims († 882), sind die wichtigsten Quellen für die Erkenntnis der bischöflichen Verwaltung überliefert [1]).

§ 21. Die Gehülfen und Stellvertreter des Bischofs für die ganze Diözese.

P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 49 ff. J. B. SÄGMÜLLER, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches (Tübingen 1898), S. 5 ff. H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. STUTZ. III. Stuttgart 1903), S. 79 ff. PH. SCHNEIDER, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum vierzehnten Jahrhundert (Mainz 1882), S. 24 ff. A. SCHRÖDER, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Augsburg 1890.

Die vielseitigen Amtsrechte und Amtspflichten der Bischöfe liessen die Unterordnung der Geistlichkeit grundsätzlich in dem Umfange

[1]) Vgl. die Zusammenstellung von A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVI (1901), S. 665 ff. XXVII (1902), S. 576 ff.

bestehen, wie ihn die frühere Entwicklung des Episkopats festgelegt hatte. Die einzelnen Kleriker empfingen vom Bischof die Ordination, die nicht gegen Bezahlung gespendet werden sollte; keinem Presbyter sollte sie vor dem 30., keinem Diakon vor dem 25. Lebensjahre zu teil werden, ebensowenig einem Widerstrebenden oder einem Unfreien, der sie nur mit Einwilligung seines Herrn erhalten konnte. Durch sie wurden die Geistlichen der verschiedenen Weihestufen an ihr kirchliches Amt gebunden. Sie legte ihnen die Residenzpflicht auf, d. h. nur infolge eines königlichen Befehls oder mit Erlaubnis des Bischofs und in dessen Auftrag konnten sie den Ort ihres Amtes verlassen; nur mit bischöflichen Reisepässen *(litterae formatae, l. commendatitiae)* versehen sollten sie Aufnahme finden, nicht aber als *clerici vagantes* oder *gyrovagi* sich umhertreiben. Aus den Früchten des Bistumsgutes empfingen sie ihren Unterhalt *(stipendia)*; vielfach waren sie mit geringeren Gütern als widerruflichen Precarien beliehen, soweit sie nicht an Eigenkirchen angestellt waren, also von deren Herren abhingen, bis im Laufe des neunten Jahrhunderts die hier übliche Verleihung der unteren Kirchenämter zu Pfründenrecht allgemeiner wurde. Für jeden Geistlichen war die Tonsur das Symbol seines Standes. Immer aufs neue wurden Bestimmungen erlassen, die das sittliche Verhalten des Klerus im Einklang halten sollten mit seiner Würde. Seine Mitglieder sollten keine weltliche Kleidung oder Waffen tragen, sich nicht beteiligen an weltlichen Vergnügungen wie z. B. der Jagd, nicht an weltlichen Geschäften wie z. B. dem Entleihen von Geld gegen Zinsen. Ihr Verkehr mit Frauen wurde nach Möglichkeit eingeschränkt; zu einem allgemeinen Gebot des Coelibats für alle Weihestufen ist es auch in fränkischer Zeit noch nicht gekommen, wenngleich man bei den höheren Geistlichen (Bischof bis Diakon bezw. Subdiakon) ihn als Regel voraussetzte.

Innerhalb dieses nach kirchlichen Pflichten abgestuften Klerus eines Bistums sind — abgesehen von den Insassen der Klöster, die besonders zu behandeln sind — zwei Gruppen zu unterscheiden, die Geistlichkeit am Bischofssitze selbst und die auf dem flachen Lande. Für die Rechtsstellung beider hat die fränkische Zeit eine Reihe von Bildungen z. t. gefördert, z. t. gezeitigt, die zu einer für diese und die spätere Periode bedeutsamen Decentralisation der Bistumsverwaltung führten.

Das *presbyterium*, d. h. die Vereinigung der Presbyter und Diakone, zu dessen Beratungen auch die Subdiakone u. s. w. herangezogen werden mochten, konnte trotz der überragenden Stellung des Bischofs seinen alten Einfluss auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten behaupten. Mit der Ausdehnung freilich des Christentums auf das flache Land und der hierdurch nötigen Abschichtung von Geistlichen aus dem Verbande des Klerus am bischöflichen Sitze — man möchte sie mit der Abschichtung der Antrustionen von ihrer unmittelbaren Verbindung mit der Person des Königs vergleichen — engte sich der Kreis von Mitgliedern des bischöflichen Rates ein. Er konnte sich nur aus Geistlichen zusammensetzen, die an den

Kirchen der bischöflichen Residenz, vor allem demnach an der Kathedrale, in mannigfacher, durch den *ordo* des Einzelnen bedingter Abstufung tätig waren. Gerade aber auf sie wirkte seit dem vierten Jahrhundert jener Geist der Abschliessung und Askese ein, der das Mönchswesen hervorgebracht hatte. Er führte zur Einrichtung der *vita canonica* oder *communis* des Klerus in der Bischofsstadt. Ihre ersten Spuren im Abendlande tauchen im Bistum Vercelli (unter Eusebius † um 371) und in Afrika (in Hippo-regius unter Augustin † 430) auf; seit dem sechsten Jahrhundert verbreitete sie sich in Gallien; sie erhielt im achten durch Bischof Chrodegang von Metz († 766) ihre erstmalige Ordnung[1]). Diese war zunächst nur für den Klerus am Bischofssitze Chrodegangs bestimmt gewesen, aber sie verbreitete sich so rasch an anderen Kathedralen und Kirchen, dass bereits um das Jahr 800 die Zahl der Kanoniker am Dom zu Lyon auf 52, an einer anderen Kirche in Lyon auf 24 angegeben werden konnte. Allgemein vorgeschrieben, in erster Linie für die Geistlichen der Bischofsstädte, wurde dann die *vita canonica* durch das Aachener Concil von 816. Seine *Institutio canonicorum* verkündete eine Norm, die in allen wesentlichen Punkten an Chrodegangs Vorbild sich anschloss und wie dieses mehrfach die Gültigkeit von Einzelbestimmungen der mönchischen *Regula sancti Benedicti* auch auf die Kanoniker ausdehnte[2]). Wie aber an den Bischofskirchen insgesamt, so sollte sie ebenso an allen solchen Kirchen eingeführt werden können, wo immer sie gelegen waren, an denen eine Mehrzahl von Klerikern angestellt war. Domstift und Kollegiatstift unterscheiden sich fortan nur dadurch, dass jenes die Vereinigung der Geistlichen bezeichnet, die an der bischöflichen Hauptkirche in der Bischofsstadt tätig sind, dieses aber dort besteht, wo eine Kirche von mehreren Geistlichen bedient wird, die sich zu gemeinsamer Lebensführung verbunden haben. Das Domstift hatte sein Oberhaupt im Bischof, das Kollegiatstift konnte seinen eigenen, kirchlich vom Bischof abhängigen, hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Handhabung der Disziplin von ihm unabhängigen Vorsteher *(abbas canonicus)* haben. Jenes war nur denkbar in Verbindung mit der Hauptkirche des Bischofssitzes, dieses dagegen konnte bestehen wie an Kirchen der Hauptstadt neben dem Domstift so an

---

[1]) Ausg. von W. SCHMITZ, S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum. Hannover 1889; vgl. über die Recensionen A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVII (1902), S. 646 ff.

[2]) Die Institutio canonicorum Aquisgranensis (MG. Concilia II, 312 ff.) besteht ausser der Vorrede und dem Inhaltsverzeichnis aus 145 Kapiteln, von denen aber nur Kapitel 114—125, 131—145 dem Concil selbst zuzuschreiben, alle übrigen wörtlich aus Schriften von Kirchenvätern oder älteren Concilsbeschlüssen entnommen sind. Benutzt ist in den selbständigen Kapiteln die Regel Chrodegangs, die ihrerseits Einzelnes aus der Benedictinerregel entlehnt hatte, dazu diese selbst noch einmal. Gleichzeitig und durchaus in der Anlage ähnlich ist die Institutio sanctimonialium Aquisgranensis (MG. Concilia II, 422 ff.; vgl. unten § 24); über Ludwigs des Frommen Massregeln zur Durchführung der Aachener Beschlüsse vgl. a. a. O. II, 456 ff., über ihre Bedeutung und Abt Ansegis von St. Wandrille († 833) als vermutlichen Verfasser beider Institutionen vgl. A. WERMINGHOFF, a. a. O. XXVII (1902), S. 607 ff.

Pfarrkirchen auf dem Lande. Beides waren *congregationes canonicae, collegia canonicorum, claustra quo clero canonice vivendum est.*

Der Name der im Stift vereinigten Geistlichen war *canonici,* sei es dass er sie bezeichnen wollte als die nach Vorschrift der *canones* eingesetzten oder lebenden Kleriker, sei es — und das dürfte doch wahrscheinlicher sein — dass sie so genannt wurden, weil sie in ein sie insgesamt buchendes Verzeichnis *(canon, matricula)* eingetragen waren. Bedürfnis und Vermögen der einzelnen Kirchen sollten die Zahl der Kanoniker bestimmen, das letztere deshalb, weil es neben den Opfergaben der Gläubigen die materielle Voraussetzung war für die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Lebens. Sie sollten gemeinschaftlich wohnen, essen, schlafen und die kanonischen Stunden der Prim u. s. w. begehen; ihre Wohnung sollte das *claustrum* sein, d. h. das Haus des Bischofs oder *abbas canonicus,* unter dem Pförtner, Kellermeister, Lehrer, Vorsteher des Armenhospitals und andere ebenfalls dem Stiftsherrenkollegium entnommene Personen ihren Anteil an der Verwaltung des Stiftes haben sollten. Eingehende Vorschriften regelten das tägliche Leben und die Arbeit der Stiftsangehörigen, das Mass ihrer Bezüge an Speise und Trank, die Sonderstellung der Aelteren und Kranken unter ihnen, endlich ihrer Aller Unterordnung unter die Strafgewalt des Stiftsleiters, der über sie je nach Verdienst kirchliche Strafen wie Fasten, Züchtigung, Haft, öffentliche Busse und Excommunication verhängen konnte, schliesslich ihre Pflicht, die *matricularii,* d. h. die in ein Verzeichnis eingetragenen niederen Kirchendiener, zu beköstigen. Von den Mönchen aber sollte sie dreierlei abheben: einmal die aus Linnen gefertigte Kleidung, sodann die Erlaubnis, ihr Privateigentum auch nach dem Eintritt ins Stift beizubehalten und nach Belieben zu nutzen, endlich die Rangunterscheidung, wie sie die Verschiedenheit der kirchlichen Weihen und demnach der geistlichen Amtsfunktionen mit sich brachten. In jedem Stifte gab es Presbyter, Diakone u. s. w. Alle sollten diejenigen Obliegenheiten beim Gottesdienst erfüllen können, zu denen ihr kirchlicher Charakter sie befähigte. Auch dem einzelnen Mönche konnte ein individueller Weihegrad eignen, aber für ihn war er ohne jeden Einfluss auf seine Stellung gegenüber den von der Regel auferlegten Pflichten.

Die Aachener Satzungen bedeuteten für die kirchliche Verfassung eine Uebertragung der hauptsächlichsten in Klöstern üblichen Lebensregeln auf die Geistlichkeit an den bischöflichen Kathedralen, die in Mönchsgenossenschaften zu verwandeln sie bestimmt schienen. Zugleich aber dienten sie als Durchgangsstufe für den korporativen Abschluss der Presbyterien zu den Domkapiteln, deren später zu schildernde Organisation und rechtliche Stellung eben in der Einrichtung der *vita canonica* ihre Wurzeln hatte, wie sich ja schon in fränkischer Zeit die Ansätze für die Aemter des Domdekans und Dompropstes zeigen. Vielfach knüpfte das Amt des letzteren an das des Archidiakons an, das des ersteren dagegen an das Archipresbyterat der bischöflichen Kirche, dessen Träger der amtsälteste

Presbyter in ihr war. Seine Pflichten waren denen der übrigen Presbyter an der Kirche gleich, d. h. er hatte zu predigen und Messe zu lesen, die Sakramente wie z. B. der Taufe, der Busse und der letzten Oelung zu spenden. Darüber hinaus aber konnte er vom Bischof mit der Reconciliation der Büsser betraut sein, mit der Ueberwachung der Geistlichen beim Gottesdienst, namentlich beim bischöflichen Pontifikalamt, mit der Aufsicht über die Presbyter der Bischofsstadt überhaupt. Nach aussen hin freilich stand er hinter dem Archidiakon zurück, obwohl er den Bischof auf den Synoden häufig vertrat und in dessen Abwesenheit vielfach die Spiritualien verwaltete, soweit sie nicht den bischöflichen *ordo* erforderten. Gerade weil sein Geschäftskreis sich fast ganz auf die innerkirchlichen Verhältnisse beschränkte, mussten diejenigen Geistlichen um so grössere Bedeutung erlangen, die dem Bischof als Gehülfen für seine Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zur Seite traten.

Der Chorbischöfe der fränkischen Zeit ist zuerst zu gedenken. Im Abendlande begegnen sie seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts, ohne dass sich ein geschichtlicher Zusammenhang mit den gleichnamigen, seit dem vierten Jahrhundert bezeugten Geistlichen in der oströmischen Kirche aufdecken liesse [1]). Im Orient waren sie die kirchlichen Leiter bestimmter Distrikte innerhalb der Bistümer. Im fränkischen Reich dagegen konnte ihre Tätigkeit sowohl bestimmte Bezirke als das Gesamtgebiet der Diözese umspannen. Sie waren die Gehülfen und Vertreter des Bischofs, sei es dass sie in seinem Auftrag und neben ihm an der Missionstätigkeit sich beteiligten, sei es dass sie ihn bei der Verwaltung des Bistums und der Vollziehung der heiligen Handlungen unterstützten, sei es endlich dass sie bei erledigtem Stuhle diejenigen Funktionen verrichteten, deren Ausübung die Konsekration zum Bischof, den bischöflichen *ordo,* voraussetzten. Eben weil sie Bischöfe waren, konnten sie z. B. die niederen Geistlichen ordinieren, das Chrisma bereiten, Kirchen weihen. Regelmässig bedurften sie zur Vornahme solcher Handlungen der Erlaubnis des Bischofs, wenn sie nicht während einer Sedisvakanz das Bistum selbständig leiteten. Die Bedeutung ihrer Tätigkeit war um so grösser, je öfter den Bischof Staatsgeschäfte in Anspruch nahmen, je weniger er seine Amtspflichten aus Kränklichkeit oder Nachlässigkeit erfüllte, je mehr endlich der oft grosse Umfang des Bistums ihn hinderte, ihnen stets und überall persönlich nachzukommen. Dieser letzte Grund hat im ostfränkischen Reich das Institut der Chorbischöfe bis ins zehnte Jahrhundert hinein bestehen lassen, zumal manche Sprengel als Ausgangs- und Stützpunkte der Mission im Osten dienten. Im westfränkischen Reich dagegen wurde es seit ungefähr der Mitte des neunten Jahrhunderts vom Episkopat bekämpft, vielleicht weil er einer allzugrossen Selbständigkeit der Chorbischöfe vorbeugen wollte, die hin und wieder die Autorität der Bischöfe zu untergraben drohte, weil andererseits mit ihrer Hülfe die Staatsgewalt die Dauer der Sedisvakanzen hatte verlängern und das Kirchengut

---

[1]) Vgl. oben S. 21.

hatte schmälern können. Zunächst wurden ihre Rechte eingeschränkt; die Reception sodann der Fälschungen des Benedictus Levita und Pseudoisidor hat die Chorbischöfe zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gänzlich beseitigt.

Anders der Archidiakon, der erste der an der Kathedralkirche angestellten Diakone, dessen Amtsbefugnisse, wie sie die römische Zeit ausgebildet hatte, in der fränkischen Periode noch erheblich gesteigert wurden. Als erster der Beamten mit geistlichem Charakter war er Gehülfe des Bischofs gewesen bei den äusseren Anordnungen für den Gottesdienst, der Leitung der Armenpflege, der Aufsicht über die kirchliche Verwaltung, der Aufsicht über die niederen Kleriker, ihren Unterricht und ihr Verhalten während gottesdienstlicher Verrichtungen. Er hatte die rechtliche Ordnung in der Diözese zu überwachen und nahm deshalb auch Teil an der Rechtsprechung des bischöflichen Gerichts. Er verhängte Disziplinarstrafen und verteilte an die einzelnen Geistlichen ihren Unterhalt. Trotz des niederen *ordo* war die Stellung des Archidiakons bedeutender als die eines Presbyters und selbst des Archipresbyters, dessen Pflichten sich in der Verrichtung der Kultushandlungen nahezu erschöpften. Zu Allem kamen in fränkischer Zeit neue Obliegenheiten. Immer mehr wurde die vorzüglichste Tätigkeit des Archidiakons in die äussere Verwaltung des Bistums verlegt. Wie vordem übte er gewisse gottesdienstliche Funktionen, leitete er die Disziplin der Diakone und niederen Kleriker, stellte er die Würdigkeit und Tätigkeit der zu ordinierenden Geistlichen fest; nach dem Bischof war er häufig der Aufseher und Leiter der *congregatio canonicorum* an der Kathedrale, also der Vorläufer des späteren Dompropstes. Er war zugleich das Aufsichtsorgan des Bischofs für den Gesamtzustand des Sprengels. Er sollte ein genaues Verzeichnis der Kirchen und Kapellen führen; er berichtete dem Bischof über wichtige Bussfälle; er bereitete die Visitation der Diözese durch den Bischof vor und erleichterte sie durch Entscheidung in minder erheblichen Fällen. Zwei oder drei Tage bevor der Bischof sich zur Visitationsreise anschicke, sollte er in den einzelnen Kirchspielen die Ankunft des Diözesans anzeigen und alle zum Erscheinen vor ihm auffordern. Damit verband sich seine Befugnis zur Aufsicht über den gesamten Landklerus. Er musste sich vergewissern über den Glauben, den Lebenswandel und die Amtsführung des einzelnen Landgeistlichen wie über dessen Verrichtung des Gottesdienstes. Bezeichnend genug ist die Klage des Concils von Châlon-sur-Saône im Jahre 813, dass an manchen Stellen die Archidiakone über die Kleriker auf dem Lande eine Art Herrschaft ausübten, zumal sie bei ihren Dienstreisen allzugrosse Reichnisse beanspruchten [1]). Erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts hat sich die Gewohnheit eingebürgert, gleichzeitig mehrere Archidiakone zu bestellen und ihnen je einen Bezirk des Bistums zur Geltendmachung der bischöflichen Verwaltungsgerechtsame zu überweisen; sie konnte sich festigen, weil damals die Einteilung der Diözese in Pfarrbezirke im Wesentlichen durchgeführt war.

[1]) MG. Concilia II, 277 c. 15.

§ 22. Die Gehülfen des Bischofs für Teile der Diözese.

P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 261 ff. P. IMBART DE LA TOUR, De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica (Burdegalae 1890), S. 3 ff. P. IMBART DE LA TOUR, Les paroisses rurales du IV. au XI. siècle (Paris 1900), S. 1 ff. (Revue historique LX, 1896, S. 241 ff. LXI, 1891, S. 10 ff. LXIII, 1897, S. 1 ff.). K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1886), S. 238 ff. J. B. SÄGMÜLLER, Die Entwicklung des Archipresbyterats S. 29 ff. H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 6 ff. ST. ZORELL, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVI (1902), S. 74 ff. 258 ff.

Der Umfang der archidiakonalen Befugnisse in fränkischer Zeit darf nicht vergessen lassen, dass ihre Träger nur Stellvertreter der Bischöfe waren, nicht aber aus eigenem Recht sie handhabten: wie früher und später lag die Leitungsgewalt über die ganze Diözese beim Bischof, in dessen Amtsrechten sich die Verbreitungsgeschichte des Christentums wiederspiegelt. Zuerst und allein hatte es die Bewohner der Städte ergriffen, von diesen ausgehend alsdann auf das flache Land sich verbreitet. Je mehr aber hier die Kopfzahl der Christen wuchs, um so weniger ging es an, sie insgesamt und ohne Rücksicht auf die räumlichen Schwierigkeiten nur in der *civitas* des Bischofs zur Teilnahme an den heiligen Handlungen zu versammeln. So mussten für kleinere Distrikte innerhalb des Bistums Gehülfen des Bischofs bestellt werden, Seelsorger also, die in priesterlicher Tätigkeit durch Lehre, Gottesdienst und Mitteilung der Gaben der Kirche, vornehmlich der Sakramente, an der christlichen Heranbildung und Kräftigung des Volkes wirkten. Die Anfänge dieser Bildungen reichen in Gallien zurück bis ins vierte Jahrhundert; das Concil von Agde im Jahre 506 beschäftigte sich mit ihnen. Ihre Weiterentwicklung in fränkischer Zeit führte zur Aufteilung der Diözesen in Pfarrsprengel oder Kirchspiele mit bestimmter rechtlicher Stellung, zur Anstellung von Pfarrgeistlichen, die stets der *potestas iurisdictionis* des Bischofs oder seines Archidiakons unterworfen blieben, aber eben durch ihre Obliegenheiten innerhalb fester räumlicher Grenzen Teilhaber wurden der bischöflichen *potestas ordinis* und *potestas magisterii*.

Frühzeitig treten auf dem platten Lande zwei Hauptarten kirchlicher Gebäude entgegen, solche zur Verrichtung von Andacht und Gebet wie zur Verehrung bestimmter Heiliger oder Märtyrer *(oratoria, capellae, martyria)*, zusammengefasst unter der Bezeichnung *tituli minores*, und alsdann solche zur Abhaltung von Gottesdienst und Predigt wie zur Spendung der Sakramente, vorzüglich der Taufe *(ecclesiae baptismales, e. parrochiales, baptisteria)*. Gerade die letzteren aber erhoben sich infolge der ihren Geistlichen eingeräumten kirchlichen Befugnisse zu Mittelpunkten für die kirchlichen Bedürfnisse der in ihrem Umkreis ansässigen christlichen Bevölkerung. Indem dann die räumlichen Grenzen abgesteckt wurden, innerhalb deren die Bewohner in einer nunmehr dauernd versorgten Kirche sich zur Teilnahme am Gottesdienst, zum Empfang der Sakramente einfinden mussten, wurden einmal die Diözesen in Pfarrbezirke zerteilt, deren Zahl

und Grösse jeweils nach dem Umfang des Bistums und der Bevölkerungsziffer sich richtete, ward andererseits den Kirchspielangehörigen ein Pfarrzwang auferlegt. Kurz, von der Taufkirche ging die regelmässige Seelsorge in Predigt, Messe und Beichte aus, weiterhin der Unterricht im Glauben und in den kirchlichen Vorschriften; aussser in Fällen der Not konnte nur hier die Taufe vollzogen werden; nur auf ihrem Kirchhof konnte ein christliches Begräbnis erfolgen; an sie war der Regel nach der Zehnte zu entrichten, der dann an den Bischof, den Klerus, an die Kirchenfabrik und, bei Vierteilung der Einkünfte, auch an die Armen abgeführt werden sollte. Schritt vor Schritt sieht man diese Entwicklung sich vollziehen: das Concil von Agde (506) kannte *oratoria in agro* und *parrochiae, in quibus legitimus est ordinariusque conventus*; auf der bayrischen Provinzialsynode zu Riesbach im Jahre 798 wurde verlangt, dass entsprechend der Bevölkerung innerhalb der Diözesen Priester an Pfarrkirchen angestellt und ihre Pfarrbezirke gehörig umschrieben würden; für die Mitte des neunten Jahrhunderts hat man die Zahl der Pfarrkirchen in Deutschland auf rund 3500 veranschlagt, im Moselgebiet den Umfang eines einzelnen Kirchspiels auf durchschnittlich 1—4 Quadratmeilen.

Das Wesen der Pfarrkirche umgrenzt zugleich die Tätigkeit des an ihr wirkenden Geistlichen. Im Gegensatz zum Kleriker an der Kathedrale oder in der bischöflichen Stadt war er Landgeistlicher (*presbyter diecesanus, p. parrochialis*). Wie seine Kirche der Weihe und Erhebung zur Pfarrkirche, der Umschreibung ihres Gebietes durch den Bischof oder Chorbischof bedurfte, so er der Einweisung in sein Amt vermittels der symbolischen Uebergabe des Evangeliums, der Glockenseile und Kirchenschlüssel, nachdem ihn zuvor vielfach die Pfarrinsassen oder, handelte es sich um eine Eigenkirche, der Grundherr bezeichnet hatten. Nur vom Bischof konnte er das hl. Oel empfangen, nicht selbst es weihen, wie ihm gleichzeitig die Ordination anderer Geistlicher und die Firmung untersagt war, weiterhin die Konsekration von Altären, die Reconciliation aller derer, die nach Ableistung der öffentlichen Busse in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen wurden; er sollte das Volk in der Kirche nicht benedicieren, die sich Gott weihenden Jungfrauen und Witwen nicht einkleiden. Dem Bischof oder Archidiakon hatte er bei ihren Visitationsreisen Aufnahme und Verpflegung zu gewähren, eine Pflicht, deren Schwere eine Reihe von Synodalbeschlüssen zu mildern oder doch gerechter zu verteilen suchte; er war gehalten, die Diözesansynode zu besuchen. Seine Amtsführung, die gehörige Verwaltung des seiner Kirche gehörigen Grundvermögens, des Pfarrhauses also samt den Ländereien, dessen Umfang zum mindesten einen Mansus betragen sollte, und der Einkünfte der Kirche, des Zinses demnach von ausgeliehenem Kirchengut, des Zehnten, der Oblationen und der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen wie Taufe und Begräbnis, unterstanden der Aufsicht des Bischofs oder Archidiakons. Mannigfach waren seine Pflichten gegenüber den Pfarrinsassen (*plebs, p. baptismalis*): er brachte das Opfer dar, predigte und taufte an den altherkömmlichen

Taufzeiten Ostern und Pfingsten; er vergab Sünden und erteilte die Kommunion; er bestattete die Toten. Er war der Seelsorger für alle Bewohner der *castra, curtes, villae* und für alle Klosterinsassen im Bezirk seiner Kirche, in der allein an den Hauptfesten des Jahres (Ostern, Pfingsten, Weihnachten u. s. w.) Gottesdienst abgehalten werden konnte. Er hatte die religiösen Vereinigungen, z. B. die Gebetsbrüderschaften, zu überwachen, endlich die Knaben, die Kleriker werden wollten, unentgeltlich zu unterrichten und dann dem Bischof oder Chorbischof zur Weihe vorzuschlagen. Eben durch das Taufrecht aber war er ausgezeichnet vor den übrigen Geistlichen im Kirchspiel. Solche waren ihm an der Pfarrkirche selbst als Diakone, Subdiakone, Lektoren u. s. w. untergeordnet; sie waren seine Gehülfen bei der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen wie z. B. der Messe, die er allein nicht lesen durfte; sie konnten mit ihm zur *congregatio canonica* vereinigt sein. Andere Kleriker waren an den *tituli minores* tätig, bald von der Pfarrkirche dorthin abgesandt, bald von den Eigentümern dieser *tituli*, den Klöstern oder Grundherren, fest angestellt; auch sie hielten Gottesdienst, lasen die Messe, dergestalt freilich dass an den jährlichen Hauptfesten nur der Gottesdienst in der Pfarrkirche allein statthaft war. Ueber alle diese Geistlichen hatte der Vorsteher der Pfarrkirche die Aufsicht: er war der *archipresbyter* für sie, und so entsprach seine Stellung in dieser Hinsicht der des Archipresbyters an der Kathedrale in der Bischofsstadt. Er sollte Eingriffe in sein Privileg der Taufspendung verhindern, ebenso auch Verletzungen seiner Zehntgerechtsame; er überwachte die gesamte gottesdienstliche Verwaltung im Kirchspiel, zumal an seiner Kirche als der bevorrechteten und vielfach auch älteren Mutterkirche *(matrix)*, der gegenüber die sonstigen *tituli minores* als Hülfskirchen oder von ihr abgezweigte Tochterkirchen erschienen. Eine eigene Jurisdiction über die Geistlichen war ihm nicht eingeräumt: nach seinem Bericht an den Bischof konnte nur dieser Anordnungen in Verwaltungssachen treffen oder Strafen über die Kleriker der *tituli* verhängen.

Die Aufteilung der Diözesangebiete in Pfarrbezirke war im neunten Jahrhundert grundsätzlich abgeschlossen. Grade in seinem Verlauf aber führte die steigende Zahl der Pfarrkirchen, die Erhebung von immer mehr *tituli minores* zu Pfarrkirchen zur Zusammenlegung jeweils mehrerer Kirchspiele zu umfassenderen Verwaltungsbezirken innerhalb des Bistums. Während sie in Gallien um die Mitte des Jahrhunderts bereits vollzogen erscheint, wurde sie in Deutschland erst in Angriff genommen, hier wie dort aber war ihr Ergebnis dasselbe. Jeweils einige benachbarte, etwa die im Gebiet einer Hundertschaft belegenen Pfarreien wurden zu je einer *decania* zusammengeschlossen, d. h. bestimmte Pfarrgeistliche bestellte der Bischof zu Dekanen *(decani)*, für die also der in den Klöstern übliche Name verwandt wurde. Jeder Dekan sollte die ihm untergebenen Pfarrgeistlichen allmonatlich zu einer Versammlung einberufen: „hier wurde nach vorausgegangener Predigt und Messe verhandelt über theologische Themate, Verwaltung des Amtes, den religiösen Zustand der Gemeinden,

Anstellung von Fürbitten und Gebeten für die Obrigkeit und in allgemeinen Anliegen“; hier fand sich ein wer in den einzelnen Pfarreien ein schweres Vergehen durch öffentliche Busse zu sühnen hatte, dann wurde darüber an den Bischof oder Archidiakon berichtet, von der Versammlung die Leistung der auferlegten Busse überwacht und endlich dem Bischof anheimgegeben, den Zeitpunkt der Reconciliation zu bestimmen. Die Dekanien waren für die Verwaltung der Diözese eine Zwischenstufe zwischen der Zentralstelle am Bischofssitz und den Parrochien; nur vereinzelt scheinen zu Ende des neunten Jahrhunderts in Deutschland bestimmte Dekanien bestimmten Archidiakonatssprengeln zugeteilt gewesen zu sein. Sie waren um so wichtiger, als der Episkopat mit Rücksicht auf die allgemeine kirchliche Disziplin und die Stetigkeit seiner eigenen wie der kirchlichen Bezüge überhaupt sich auseinandersetzen musste mit den Tendenzen eigenrechtlicher Kirchherrschaft, wie sie namentlich die laikalen Grundherren in fränkischer Zeit erfüllten.

§ 23. Die Eigenkirche in fränkischer Zeit.

P. IMBART DE LA TOUR, De ecclesiis rusticanis aetate Carolingica S. 100 ff. P. IMBART DE LA TOUR, Les paroisses rurales S. 175 ff. (Revue Historique LXVII, 1898, S. 1 ff.). U. STUTZ, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895. U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, S. 134 ff. U. STUTZ, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XX (1899), S. 213 ff. U. STUTZ, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1904, S. 1 ff.

Bis zum Ausgang des fünften Jahrhunderts hatte die Kirche ihr Recht allein auf Grund römischer Anschauungen sich gebildet: ihre unterste Einheit war die bischöfliche Diözese, in der das gesamte Kirchengut in Stadt und Land betrachtet wurde als Eigentum der bischöflichen Kathedrale, der Bischof aber als der jeweilige Träger dieses Eigentums, wie ja allein von ihm die gesamte Verwaltung abhing und nicht minder der städtische und ländliche Klerus. Dieser starren Centralisation gegenüber bedeutete die gesonderte Ausstattung der kirchlichen Gebäude auf dem flachen Lande, wie sie vornehmlich in fränkischer Zeit sich vollzog, den Beginn einer Auflösung der ursprünglichen Eigentums- und folgeweise Verwaltungs- wie Nutzungseinheit. Indem seit karolingischer Zeit der einzelnen Kirche, der Pfarrkirche sowohl als auch jeder Kapelle u. s. w., ein Mindestmass von Eigentum zuerkannt wurde, erhob sie sich zum Mittelpunkt eines gesonderten Rechtskreises innerhalb des Bistumssprengels, dessen Vorsteher freilich grundsätzlich die Leitungsgewalt über den an jener Kirche tätigen Geistlichen behielt. Die einzelne Kirche aber wurde es vornehmlich dann, wenn sie eine Eigenkirche war, d. h. im Eigentum eines Grundherrn stand, der seinerseits aus seinem Eigentum an der Kirche heraus Anspruch auf die Leitungsgewalt über sie erhob. Das Eigentum des Grundherrn stellte sich gleichberechtigt neben das der Kathedrale, seine Eigenkirche neben die bischöfliche Kirche;

er forderte Anteil an ihrer Leitung; der Bischof musste sich mit ihm auseinandersetzen, um seine Stellung als Vorsteher über alle kirchlichen Einrichtungen innerhalb des Bistums nach Möglichkeit zu wahren.

Der Begriff der Eigenkirche ist nur aus germanischen Rechtsanschauungen zu erklären. Er knüpft an den heidnischen Haustempel an, in dem der Germane priesterliche Funktionen für seine Angehörigen, Familienmitglieder und Gesindeleute, ausgeübt hatte. Die Rechtsverhältnisse dieses Haus- oder Eigentempels wurden dann seit der Bekehrung der Deutschen zum Christentum auf alle Eigenkirchen übertragen, d. h. auf alle diejenigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Anstalten, die auf dem einem Grundherrn zu freiem Eigentum gehörigen Boden errichtet wurden. Eigenkirchen konnten demnach sein Bethäuser, Kapellen, Pfarrkirchen und Klöster. Ihrer kirchlichen Einzelbestimmung übergab sie die Weihe des Bischofs, dagegen kam es nicht darauf an, wie das Eigentum am Boden, auf dem sich die Eigenkirche erhob, erworben war, sei es nun z. B. durch Erbgang, sei es durch Uebertragung, sei es durch Säkularisation oder gewaltsame Beschlagnahme ursprünglich kirchlichen Gutes. Es machte keinen Unterschied, ob der Grundherr ein Laie war (ein weltlicher Grosser, der König) oder ein Geistlicher welches Weihegrades immer (Bischof u. s. w.) oder eine Genossenschaft (Hundertschaftsgemeinde, Stift, Kloster). Jeder dieser Grundherren war der Eigentümer des Altargrundes, über dem die Kirche erbaut war oder er sie selbst erbaute; er war ihr Eigentümer. In einer Zeit, die Reichs- und königliches Gut als im königlichen Eigentum stehend betrachtete, war der König Eigentümer aller auf königlichem oder, was dasselbe besagte, auf fiskalischem Boden errichteten Kirchen und Klöster. Im Bistum Chur z. B. zählte man unter Ludwig dem Frommen über 230 Kirchen, von denen nur 31 bischöflich, die übrigen im Besitz des Königs und anderer Laien waren; unter jenen waren 6 Taufkirchen und 25 *tituli minores,* sodass bei Uebertragung dieses Verhältnisses auf die anderen Kirchen unter ihnen rund 40 Pfarrkirchen und 160 *tituli minores* sich befanden. Bald nach dem Jahre 810 besass das Germanuskloster bei Paris auf einem Gesamtbesitz von 8000 Mansen 36 Kirchen und 3 Kapellen. Jeder dieser Grundherren war zugleich der Eigentümer der Zubehörungen seiner Kirche, der *dos ecclesiae,* die ihr durch den *libellus dotis* als Ausstattung überwiesen war. Zubehör aber der Kirche ist „das Kirchengebäude mit seinem Inventar, mit den Messgewändern und Kirchengeräten, mit den Kirchenbüchern und Glocken u. s. w., alles was an unbeweglichem Gut und nutzbaren Rechten und Einkünften zur Kirche gehört, die kirchlichen Ländereien also, die vom Stifter und Anderen an den Altar übertragen worden sind und, vielleicht zerstreut, um die Kirche herumliegen, die Oblationen und die Primitien, die Gebühren, die der Geistliche für seine Amtshandlungen erhebt, und später der Zehnt“.

Aus diesem Eigentum des Grundherrn ergaben sich wichtige Folgerungen. Als Kirchherr konnte er über seine Kirche nach freiem

Belieben verfügen, d. h. sie vererben, vertauschen und verschenken, kurz, sie behandeln wie jede dem wirtschaftlichen Güterverkehr zugängliche Liegenschaft. Die Eigenkirchen des Königs konnten demgemäss verliehen werden wie jedes Krongut und zwar an Laien und an geistliche Anstalten wie Bistümer, Stifter und Klöster; das Bistum Würzburg z. B. erhielt bei seiner Ausstattung fünfundzwanzig königliche Eigenkirchen, über die der arnulfingische Hausmeier bestimmte. Nur sollten sie dem kanonischen Veräusserungsverbot zufolge nicht ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet, also nicht etwa in ein weltliches Wohnhaus verwandelt und dadurch säkularisiert werden können. Weil aber der Eigentümer die Einkünfte der Kirche, die Altareinkünfte wie die Nutzungen des Kirchenguts, bezog, erwuchs ihm doppelte Pflicht: er hatte für den Unterhalt der Kirche und ihren guten Bau zu sorgen, dann aber auch für ihre Bedienung durch Geistliche, deren Tätigkeit den kirchlichen Aufgaben der Gebäude entsprach. Diese geistliche Bedienung mochte er, war er selbst vielleicht ein Geistlicher, in Person ausüben; in anderen Fällen setzte er nach freiem Ermessen Geistliche ein, die dann von ihm besoldet wurden und in seinem Auftrag die Kirche verwalteten.

Für die hergebrachte kirchliche Ordnung schloss dies Eigenkirchenwesen erhebliche Gefahren in sich. Wenn auch das einzelne kirchliche Gebäude, das ein Grundherr errichtete, nur dadurch seinem Zwecke zugeführt werden konnte, dass es der Bischof auf diesen Zweck hin weihte, wenn auch der einzelne Geistliche nur dann geistliche Funktionen ausüben durfte, wenn er ordiniert war und vom Bischof in sein Amt an jener Kirche eingeführt, so war doch vor allem dem Laienstand Einfluss auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt. Die Geistlichen an den Eigenkirchen waren tatsächlich weit abhängiger vom Grundherrn als vom Inhaber der kirchlichen Gewalt, dem Bischof. Häufig genug wurden Hörige und Unfreie zu Geistlichen an jenen Kirchen erhoben oder, hielt sich der Grundherr an die kanonischen Satzungen, dem Bischof zur Einweisung vorgeschlagen. Gegen geringen Lohn waren sie Diener des Grundherrn, der sie oft zu unkirchlichem Dienste verwandte und sie entliess, wann es ihm gefiel, mit oder ohne Grund und Recht, während das kirchliche Recht den einmal vom Bischof bestellten Geistlichen nur im Falle ungesetzlichen Verhaltens für absetzbar erklärte.

Eigenkirchen begegneten bei den Westgothen und Burgundern; im fränkischen Reiche tauchten die Klagen der kirchlichen Kreise über sie bereits um die Mitte des siebenten Jahrhunderts auf. Damals beschwerten sich die Bischöfe darüber, dass ihnen die Hofeigentümer die schon vor Zeiten auf ihren Höfen errichteten Bethäuser mitsamt dem ihnen übertragenen Vermögen vorenthielten, die Geistlichen der Zuchtgewalt des Archidiakons entzögen. Das sog. Concilium Germanicum vom Jahre 742 musste das Gebot erlassen, dass jeder Geistliche innerhalb der Diözese dem Bischof untertan sein solle. Auch in der Frage des Eigenkirchenwesens hat dann die Gesetzgebung Karls des

Grossen und weiterhin Ludwigs des Frommen [1]) eine Vermittlung angebahnt zwischen den Ansprüchen des Episkopats und denen der Grundherren, deren grösster ja der König selbst war. Verboten wurde eine Realteilung der Eigenkirchen unter mehrere Miterben, zumal sie leicht das ihr zugewiesene Gut schmälern, ihren Charakter eben als Kirche gefährden konnte. Unter Mitwirkung des Bischofs sollte die Kirche genügend ausgestattet werden, einer jeden zum mindesten eine ganze zinsfreie Hufe eignen und für sie sowie für den Anteil am Zehnten und die Gaben der Gläubigen, für die kirchlichen Gebäude und den Kirchhof die Priester nur geistliche Dienste verrichten. Die Priester sollten eben nicht mehr angewiesen sein auf kärgliche Stipendien, sondern auf eine lebenslängliche und nur durch Richterspruch entziehbare Pfründe, deren Gegenstand eben die Kirche war mit ihrem Zubehör, deren Leihe zu kirchlichen Amtsverrichtungen verpflichtete, nicht aber zur Kommendation und zur Erneuerung im Herrenfall. Wurde dem Priester mehr Gut übertragen, so war davon dem Herrn der schuldige Dienst zu leisten. Kein Unfreier sollte zum Geistlichen an einer Eigenkirche ernannt werden, aber kein vom Grundherrn dem Bischof vorgestellter Geistlicher sollte auch vom Bischof zurückgewiesen werden können, sobald Lebenswandel und Bildung den Anforderungen entsprachen. Er wurde endlich der bischöflichen Disziplinargewalt innerhalb der Diözese unterworfen: an den Gerichtstagen und Synoden des Bischofs hatte er sich einzufinden, ihm alljährlich über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

Die besondere Stellung der Eigenkirchen wurde im Jahre 826 von einem römischen Concil anerkannt [2]), im weiteren Verlauf des neunten Jahrhunderts durch die fränkische Gesetzgebung einmal gegen das Bestreben des Episkopats, sie zu beseitigen, dann aber auch gegen die missbräuchliche Ausdehnung der grundherrlichen Gerechtsame verteidigt, zu der die laikalen Gewalten, vornehmlich also der Adel, geneigt waren. Andererseits machte sich mehr und mehr auch auf diejenigen Kirchen, die bisher nicht Eigenkirchen gewesen waren, der Einfluss des Eigenkirchenwesens geltend. Sie wurden als Eigenkirchen des Bischofs betrachtet, dieser als ihr Grundherr; ihre Verleihung durch ihn erfolgte demgemäss ebenfalls zu Pfründenrecht. Mit allem war die Auflösung der alten kirchlichen Vermögenseinheiten, wie sie sich vordem in den Bistümern verkörpert hatten, vollzogen: soviele Eigentümer gab es am Kirchengut innerhalb einer Diözese als Grundherren und daher ebensoviele gesonderte Vermögenskreise, eine Entwicklung, vergleichbar derjenigen, die innerhalb der bischöflichen Sprengel die spirituelle Verwaltung auf die einzelnen Pfarreien in

[1]) In Betracht kommen vornehmlich die Kapitel 6, 9, 10—12 und 29 von Ludwigs des Frommen Capitulare ecclesiasticum 819; MG. Capitularia I, 276 ff.

[2]) *Monasterium vel oratorium canonice constructum a dominio constructoris invito non auferatur, liceatque illi id presbytero cui voluerit pro sacro officio illius dioceseos et bonae auctoritatis dimissoriae cum consensu episcopi, ne malus existat, commendare, ita ut ad placita et iuxta reverentiam ipsius episcopi oboedienter sacerdos recurrat* (MG. Capitularia I, 374 c. 21).

ihnen verteilt hatte. In allem ist die erste Folgewirkung germanischer Rechtsanschauung auf das kirchliche Rechts- und Verfassungsleben zu erblicken, die zweite war die Ausdehnung des Eigenkirchenbegriffs auf die vordem von jeder weltlichen Herrschaft freien Klöster — also über die königlichen Eigenklöster hinaus — und schliesslich auf die Bistümer selbst. Vorbereitet haben diese Ausdehnung der Königsschutz, die Immunität, die Besetzung der Bischofsstühle durch den König: um ihretwillen konnte der Gedanke des königlichen Eigentums an den Reichskirchen von der deutschen Reichsgewalt des Mittelalters zum Vorteil des Herrschers ausgenutzt werden.

---

§ 24. Das Klosterwesen in fränkischer Zeit.

A. BLUMENSTOK, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890. F. DAHN, Könige der Germanen VII, 3, S. 328 ff. VIII, 5, S. 259 ff. A. EBNER, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Regensburg 1890. J. FRIEDRICH, Kirchengeschichte Deutschlands II (Bamberg 1869), S. 126 ff. G. GRÜTZMACHER, Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Berlin 1892. G. GRÜTZMACHER, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIII (3. Aufl. Leipzig 1903), S. 214 ff. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands I², S. 230 ff. II², S. 552 ff. M. HEIMBUCHER, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, S. 68 ff. J. A. KETTELER, Karl der Grosse und die Kirche S. 212 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, S. 364 ff. 637 ff. C. DE MONTALEMBERT, Les moines d'Occident II. Paris 1860. G. J. PLANCK, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung II, S. 468 ff. W. PÜCKERT, Aniane und Gellone. Leipzig 1899. F. W. RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 668 ff. O. SEEBASS, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche II (3. Aufl. Leipzig 1897), S. 575 ff. IV (3. Aufl. Leipzig 1898), S. 241 ff. TH. SICKEL, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philol.-hist. Classe XLVII (1864), S. 565 ff. E. SPREITZENHOFER, Die historischen Voraussetzungen der Regel des heiligen Benedikt von Nursia. Wien 1895. K. WEISS, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster. Basel 1893. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVII (1902), S. 631 ff. R. WEYL, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger S. 71 ff. R. WEYL, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern (GIERKE'S Untersuchungen Nr. 40. Breslau 1892), S. 122 ff. O. ZÖCKLER, Askese und Mönchtum S. 355 ff.

Der Ausbreitung des christlichen Glaubens und der Einführung kirchlicher Ordnungen in Gallien war, wie früher dargelegt wurde[1]), das Mönchtum gefolgt. Seine Geschichte im Frankenreich ist die seiner Vereinheitlichung dank der Reception der *Regula sancti Benedicti*, der Auseinandersetzung mit dem Episkopat als dem Träger der kirchlichen Gewalt, mit dem Königtum, das seine Rechte in der Landeskirche auch den Klöstern gegenüber aufrecht erhielt, endlich mit der Grundherrschaft überhaupt, die vornehmlich an der Gründung von Klöstern und ihrer wirtschaftlich notwendigen Ausstattung sich beteiligt hatte. Mehr und mehr traten die Mönche als Regularkleriker *(regulares)* neben die säkularen, d. h. die nicht zur Unterwerfung

---

[1]) Vgl. oben S. 38 ff.

unter die Regel verpflichteten Weltgeistlichen; seit dem sechsten Jahrhundert wurden auch sie *clerici* genannt. Die Nonnen hatten wohl kirchlich anerkannte Lebensformen angenommen, konnten aber als Frauen nicht im eigentlichen Sinne zu den Geistlichen gezählt werden. Mönche und Nonnen, beide zur Beobachtung der *vita religiosa* gehalten, stellten sich zwischen Laien und Klerus als eine besondere Schicht der Bevölkerung; sie vermittelten zwischen jenen beiden Gruppen, während diejenigen Geistlichen, die zur *vita canonica* oder *communis* vereinigt waren, wiederum den Säkularklerus dem Regularklerus näher brachten. Das Mönchtum, sei es das der Männer sei es das der Frauen, hat die Spuren seiner Entstehung aus laikalen Genossenschaften nie ganz verwischt, aber seine Anhänger konnten, in der Regel wenigstens, aus eigenem Rechte der kirchlichen Verwaltung sich nicht annehmen, obwohl ihre Pflichten als kirchliche betrachtet und behandelt wurden. Auch das Klostergut gehörte zum Gut der Kirche überhaupt, das Vermögen jedoch der einzelnen Abteien an Liegenschaften, Gebäuden u. a. m. war rechtlich von dem des Bistums geschieden: es hat jene Decentralisation des Kirchenguts fördern helfen, der bei der Schilderung der fränkischen Eigenkirchen bereits gedacht worden ist [1]).

Die Zahl der Klöster war seit dem fünften Jahrhundert in dauerndem Steigen begriffen. Wie das Königtum der Merowinger und der Karolinger war der fränkische Episkopat und die fränkische Laienaristokratie geschäftig tätig, zu den älteren Klöstern neue Niederlassungen von Männern und Frauen ins Leben zu rufen. Langsamer als im Westen des Reiches ging ihre Vermehrung im Osten von Statten, da dessen Bevölkerung am zähesten das angestammte Heidentum bewahrte. Gerade hier aber wurde die Anlage von Klöstern seit Ausgang des sechsten Jahrhunderts zu einem Mittel wie der Urbarmachung der deutschen Gebiete so der Christianisierung ihrer Bewohner. Klöster wie St. Gallen, begründet 614, Reichenau (724), Fulda (744) und Corvey (822) wurden Stützpunkte der Mission. Sie gingen zum Teil den später errichteten Bistümern vorauf, in die sie dann eingefügt wurden. Aeltere Berechnungen der Zahl der Klöster in Gallien während des sechsten Jahrhunderts schwanken zwischen rund 300 und rund 200; die neueste Zusammenstellung der deutschen Klöster bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts ergibt ausser den Dom- und Kanonikerstiftern ungefähr 200 Mannsklöster und ungefähr 80 Frauenklöster [2]). Indem sie über alle Bistümer sich verteilten — von den deutschen Sprengeln wiesen die von Würzburg, Konstanz und Mainz die meisten auf —, waren sie zugleich Mittelpunkte für die geistige und wirtschaftliche Kultur des Landes. Dazu kam die gleichartige Organisation der Klöster. Mit immer weniger Ausnahmen und soweit nicht in einzelnen Frauenklöstern die

---

[1]) Vgl. oben S. 83ff.

[2]) Vgl. das nach Bistümern geordnete Klosterverzeichnis bei HAUCK, a. a. O. II², S. 796ff. Eine Liste aller mittelalterlichen Klöster sucht zu geben C. DE MAS-LATRIE, Trésor de chronologie (Paris 1889), S. 1873ff.

vita canonica durchgeführt war, galt für sie alle dieselbe *Regula sancti Benedicti*. Sie waren freilich noch nicht zu einer rechtlichen Einheit, zu einer Congregation, zusammengeschlossen, mochten gleich einige von ihnen zu geistlichen Bünden, sog. Gebetsverbrüderungen *(confraternitates, fraternitates, societates)*, sich vereinigt haben, in denen die Insassen der Klöster sich verpflichteten, der lebenden und toten Mitglieder gemeinschaftlich, bei der Messe, im Gebet oder Seelamt, zu gedenken [1].

Diese Gleichheit der Klosterverfassung und damit die Zurückdrängung des Eremitentums wie der sog. *reclusi* war die Folge der mit Beginn des siebenten Jahrhunderts einsetzenden Verbreitung der Benediktinerregel. Nach einem Worte des heiligen Cassianus († um 450) hatte es ursprünglich so viele Regeln gegeben als mönchische Genossenschaften und Zellen. Eine jede lebte, wenn nicht der ungeschriebene Wille ihres Leiters an die Stelle der Regel trat, nach ihrer eigenen Hausordnung, die an ältere Vorbilder sich anlehnen mochte, jedenfalls den meisten Nachdruck legte auf die asketischen Pflichten der Mönche und Nonnen, deren Verbindung aber zu einer Genossenschaft und die Verfassung des Klosters kaum berührte [2]. Einige dieser Regeln waren wohl hier und dort recipiert, für die Geschichte aber des Klosterwesens ist es von Bedeutung geworden, dass selbst die weithin beobachtete Regel des heiligen Columbanus von der des heiligen Benedictus von Nursia derart verdrängt wurde, dass diese am Ende der fränkischen Zeit nahezu die alleinherrschende war.

Die Regel [3] Columbans, des Stifters der Abteien Luxeuil in Burgund und Bobio in Italien († 615), ist in den von ihm, seinen

---

[1]) Die zu diesem Zwecke angefertigten Bücher *(diptycha, libri vitae, l. fraternitatum, necrologia)* enthielten neben den Namen besonders der Wohltäter der Klöster die Namenreihen der Mönche von allen vereinigten Klöstern, so z. B. das Reichenauer Verbrüderungsbuch (826 angelegt und später fortgeführt) die Verzeichnisse der Mönche in rund 100 Klöstern Deutschlands, Frankreichs und Italiens (MG. Libri confraternitatum ed. PIPER 145 ff.). Eine zweite Art von Verbrüderungen waren die sog. Totenbünde, wie z. B. der auf der Synode zu Attigny (762 ?) beschlossene, durch den sich Bischöfe und Aebte verpflichteten, für jeden verstorbenen Bischof oder Abt eine bestimmte Zahl von Messen und Psaltern singen zu lassen (MG. Concilia II, 72; vgl. ebendort S. 96. 171 c. 56. 213 c. 47).

[2]) Benedikt von Aniane († 821) unternahm bereits eine Zusammenstellung aller älteren Mönchsregeln, von denen die des Orients das erste Buch, die des Occidents das zweite Buch seines Codex regularum füllten (MIGNE, Patrol. lat. CIII, 393—701). Der Erläuterung der Benediktinerregel diente seine Concordia regularum (a. a. O. S. 713—1380), die zu jedem Capitel der Grundregel entsprechende Auszüge aus 25 anderen Regeln hinzufügte. Die neuere Ausgabe der Mönchsregeln des Mittelalters liegt vor bei L. HOLSTENIUS, Codex regularum, quas sancti patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere, 6 Bde. herausg. von M. BROCKIE. Augustae Vindelicorum 1759.

[3]) Zu unterscheiden sind bei ihr zwei später verselbständigte Teile, die Regula monachorum s. Columbani abbatis (herausg. von O. SEEBASS, Zeitschrift für Kirchengeschichte XV (1895), S. 374 ff.), sodann die in zwei Recensionen überlieferte Regula coenobialis patrum (fratrum), herausg. von SEEBASS, a. a. O. XVII (1897), S. 218 f. S. 220 ff. Das Bussbuch Columbans mit Vorschriften für die sakramentale Poenitenz der Mönche und die Privatbusse der Laien ist herausgegeben von SEEBASS, a. a. O. XIV (1893), S. 441 ff.

Schülern und Genossen begründeten Klöstern lange befolgt worden. Ausgezeichnet durch ihre Strenge, die selbst geringfügige Verstösse gegen die Ordnung mit Schlägen, Einsperrung und anderen Strafen bedrohte, enthielt sie jedoch keine Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Klöster. Erklärlich war dies bei dem Anschluss Columbans an die eigentümlichen Formen kirchlicher Organisation, wie sie in seiner Heimat Irland, bis ins elfte Jahrhundert hinein *Scotia* genannt, Wurzel gefasst hatte, wie sie gleich ihm die übrigen irischen Missionare *(Scotti)* auf das europäische Festland verpflanzten. Die gesamte religiöse Leitung des Volkes ging aus von den Klöstern. Jedes stand unter der Leitung eines Abtes; in jedem war, sofern nicht der Abt selbst, so doch der eine oder der andere Mönch als der Klosterbischof ausgestattet mit dem bischöflichen *ordo*. Dieser aber befähigte ihn, vornehmlich bei Missionsreisen, überall, d. h. also ohne Einschränkung auf ein bestimmtes, räumlich umgrenztes Gebiet die seinem *ordo* entsprechenden Handlungen, z. B. Weihen und Ordinationen von Geistlichen, vorzunehmen. Ging von einem Kloster die Stiftung eines oder mehrerer anderer aus, so übte der Abt des Mutterklosters ein Oberaufsichtsrecht über die Tochterklöster. Er machte somit die Rechte des einzelnen Diözesanbischofs unwirksam.

Diese Durchbrechung des Diözesanverbandes war für den fränkischen Episkopat um so gefahrvoller, als unter den einwandernden Iren vielfach Wanderbischöfe auftraten, die teils in Klöstern lebten, teils von Ort zu Ort ziehend Priester und Diakone, ja selbst Bischöfe ordinierten. Ihre Wirksamkeit war wohl möglich bei dem allgemeinen Verfall der kirchlichen Zucht in merowingischer Zeit, musste aber von Bonifatius bekämpft werden, da sie mit den römischen Anschauungen sich schlechthin nicht vereinigen liess; wie sie geübt ward noch zu Beginn des neunten Jahrhunderts, zeigt das Einschreiten des Concils von Châlon-sur-Saône (813) gegen jene *Scotti*, die als Bischöfe auftraten und deren Weihungen häretischer Simonie verdächtig seien[1]).

Zu allem kam die Einrichtung von Doppelklöstern, d. h. Niederlassungen von Mönchen und Nonnen unter einer gemeinsamen Verwaltung. Sie widersprach zwar der älteren Vorschrift, die Frauenklöster in der Nähe von Männerklöstern verbot, mochte aber gefordert sein durch das Bedürfnis, im Frauenkloster die kirchlichen Funk-

---

[1]) Die Hypothese von J. H. A. EBRARD (Die iroschottische Missionskirche des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts. Gütersloh 1873) von einer Culdeerkirche, d. h. einer nach den Angehörigen irischer geistlicher Genossenschaften *(culidei)* genannten kirchlichen Organisation neben und im Gegensatz zur fränkischen, von Bonifatius reformierten Kirche, die sich über ganz Gallien und über einen grossen Teil Deutschlands verbreitet haben soll, ist widerlegt. Damit fällt zugleich die Annahme einer „romfreien“ Kirche auf dem Festland, die aus Laien und Geistlichen bestanden habe, derart dass die Geistlichkeit, nur aus *episcopi* und *presbyteri* zusammengesetzt, in Klöstern gelebt und den Coelibat verworfen habe. Der Unterschied zwischen der irischen und römisch-fränkischen Osterberechnung, Abweichungen im Taufritus und in der Form der Tonsur kommen für die Verfassungsgeschichte nicht in Betracht; unrichtig ist die Ansicht, Columban habe die Autorität des Papstes bestritten. Ueber die Einrichtungen der irischen Kirche vgl. H. ZIMMER, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X (3. Aufl. Leipzig 1901), S. 204 ff.

tionen durch die Kleriker in benachbarten Anstalten verrichten zu lassen, sodann durch die Notwendigkeit des Schutzes der Nonnen durch die Mönche in Zeiten der Gefahr. Columban hat die Doppelklöster nicht zuerst geschaffen, jedenfalls wurden viele von ihm und seinen Landsleuten gegründet, ja sie finden sich noch zur Zeit des Bonifatius (so z. B. das Doppelkloster Heidenheim bei Eichstätt), als die Regel des Benedikt bereits von der grösseren Zahl der Klöster als Richtschnur angenommen worden war.

Die Regel [1]) Benedikts von Nursia in Umbrien († um 540?) war von dem Stifter des Klosters Montecassino *(monasterium Casinense)*, halbwegs zwischen Rom und Neapel, zunächst für dieses, unter Benutzung älterer Regeln wie vornehmlich der des Basilius († 379) und des Cassianus († um 450) verfasst worden. Nach der Zerstörung der Abtei durch die Langobarden (580) hatte sie sich, dank besonders der Sorge des Papstes Gregor I. (590—604), über Italien verbreitet und seit Anfang des siebenten Jahrhunderts auch im Frankenreiche sich Aufnahme verschafft. Sie legte die mönchischen Pflichten für das tägliche Leben fest, ohne in den Fehler übertriebener Strenge zu verfallen; sie gab Weisungen für das Verhalten zu jeder Stunde, nicht moralische Gemeinplätze; sie umschrieb die klösterliche Verfassung, die sich zugleich den Verschiedenheiten von Ort und Zeit anpassen konnte; sie räumte den Insassen eines jeden Klosters eine Art von Selbstverwaltung ein und anerkannte endlich die Rechte der ordnungsmässigen kirchlichen Obrigkeit, nachdem das Concil von Chalcedon (451) für die Folgezeit die Grundlagen des Verhältnisses zwischen Kloster und Bischof wenigstens geschaffen hatte. Die rasche Verbreitung der Benediktinerregel ist nicht auf eine systematische Bekämpfung der älteren Regeln zurückzuführen. Mehrfach wurden in einem und demselben Kloster die Regeln Columbans und Benedikts gemeinsam beobachtet, so im gallischen Corbie und im elsässischen Murbach; anderwärts, wie z. B. in St. Gallen, wurde die Regel Columbans durch die Benedikts ersetzt. Das Ergebnis war jedenfalls die beinahe alleinige Herrschaft der Benediktinerregel, zumal in Austrasien, wo ihr Bonifatius zum Siege verhalf wie gleichzeitig den römischen Grundsätzen hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung und Verfassung. So wurde sie auf den Reformconcilien von 742 und 743 als die normale betrachtet; Karl der Grosse erbat sich aus Montecassino eine authentische Abschrift; das erwähnte Concil zu Châlon-sur-Saône (813) bezeugte, dass fast alle Klöster des burgundischen Gebietes nach ihr lebten [2]). Am wichtigsten war die Tätigkeit des Abts Benedikt von Aniane in Aquitanien und von Inden (Cornelimünster) bei Aachen († 821), dem Ludwig der Fromme, der

---

[1]) Herausg. von E. WOELFFLIN, Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895; vgl. L. TRAUBE, Textgeschichte der Regula s. Benedicti. München 1898. Zur Geschichte der Benediktiner vgl. namentlich die beiden Werke von J. MABILLON, Annales ordines s. Benedicti I—VI. Paris 1703 ff. Acta sanctorum ordinis s. Benedicti I—IX. Paris 1668 ff. Die Regeln des Basilius und des Cassian bei HOLSTEN a. a. O. I, S. 67 ff. II, S. 1 ff.

[2]) MG. Concilia II, 278 c. 22.

Gönner der Mönche *(monachius)*, die Leitung aller Klöster im Reiche übergeben hatte. Benedikts Ziel war die Beseitigung der zersplitterten Reste des nichtbenediktinischen Mönchtums, die Zurückführung der klösterlichen Zucht in alle Klöster, die stets gefordert, vielfach jedoch durch den Uebergang zur *vita canonica* gemildert worden war; die hergebrachte Klosterordnung sollte nur in Einzelheiten ergänzt, das tägliche Leben allenthalben gleichförmiger gestaltet werden. Auf Benedikts von Aniane Anregungen war das sog. *Capitulare monasticum* vom Jahre 817 zurückzuführen, in dem der Kaiser die Beschlüsse einer Versammlung von Aebten in Aachen bekannt gab, um alsdann mit der Durchführung seine Königsboten zu beauftragen[1]). Gleichwohl darf im Gegensatz zu den Bildungen der rein kirchlichen Organisation beim Klosterwesen nicht von einer Geschichte seiner Verfassung gesprochen werden. Sie blieb dieselbe, auch als, vornehmlich unter den Einwirkungen der Plünderungen durch Normannen und späterhin Ungarn, die Zucht in den Klöstern zerfiel. Erst im zehnten Jahrhundert rief das Bedürfnis nach Besserung eben dieser Zucht Ordnungen hervor, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte der klösterlichen Organisation beginnen sollten.

Jedes Mönchskloser *(claustrum, coenobium, monasterium virorum)* stellte sich dar als eine Niederlassung *(congregatio)* gleich verpflichteter Insassen. Alle hatten sich in den durch die kirchliche Gesetzgebung seit dem siebenten Jahrhundert als lebenslänglich bezeichneten Gelübden *(professio)* der Keuschheit und Armut *(conversio morum)*, des Gehorsams *(oboedientia)* und des dauernden Verweilens im Kloster *(stabilitas loci)* gebunden. Für Alle folgte daraus der Coelibat und die möglichste Einschränkung des Verkehrs mit Frauen, der Verzicht auf jedwedes Sondereigentum, das vor Ablegung der *professio* den Verwandten oder dem Kloster abgetreten werden sollte, die Beobachtung ferner der von der Regel gegebenen Vorschriften und das stete Verharren im Mönchsstande; der Uebergang zur *vita canonica* sollte unstatthaft, böswilliges Verlassen des Klosters strafbar sein. Von ihren Eltern dargebrachte Knaben *(oblati)* wurden im Kloster erzogen und unterrichtet, bis sie jene Gelübde mündlich wie schriftlich leisteten; eine weniger strenge Auffassung hatte ihnen die Wahl gelassen, ob sie sich dem Kloster angeloben wollten oder nicht. Wer sich zur Aufnahme meldete, konnte als Novize *(novitius, novatianus)* erst nach wiederholter Prüfung *(pulsatio)*, später nach einjähriger Probezeit die *professio* ablegen. Im Kloster standen alle einander gleich. Der geistliche *ordo* des einzelnen Mönchs[2]), der ja vorher Weltkleriker gewesen sein konnte, war nur insofern von Bedeutung, als der Presbyter u. s. w. bei gottesdienstlichen Handlungen am Altar selbst

---

[1]) MG. Capitularia I, 345; vgl. MG. Concilia II, 464 ff.

[2]) In einer Urkunde des Bischofs von Konstanz und Abtes von St. Gallen Salomo III. (890—919) vom Jahre 895 werden neben dem Aussteller als Insassen der Abtei 42 *presbyteri*, 24 *diaconi*, 15 *subdiaconi* und 20 *monachi*, letztere ohne Weihegrad, aufgeführt; WARTMANN, Urkundenbuch von St. Gallen II, 298.

fungierte, für dessen Besorgung sonst vom Bischof ein eigener Priester bestellt werden musste. Alle Mönche trugen die Tonsur und die gleiche altrömische Kleidung, bestehend vornehmlich aus dem Leibrock *(tunica)*, der später zum Mantel erweiterten Kapuze *(cuculla)*, einer Art von Umhang, der von den Schultern bis zu den Lenden reichte und bei der Arbeit den Leibrock *(scapulare)* zusammenhielt, Strümpfen *(pedules)* und Sandalen *(caligae)*, zu denen bei Reisen noch Hosen *(femoralia)* hinzukamen. Da der einzelne Mönch kein Sondervermögen besass, musste er auf Kosten des Klosters Speise und Trank nach bestimmtem Masse empfangen. Er war zugleich das Glied einer wirtschaftlichen Anstalt, die ihre Bedürfnisse mit Hülfe des Besitzes an Ländereien u. s. w. zu decken hatte. Eben darum waren die Mönche auch zu wirtschaftlicher Arbeit gehalten, weil ja möglichst alle notwendigen Güter von ihnen hergestellt werden sollten. Damit verband sich die wissenschaftliche Tätigkeit, für die vor allem Cassiodor, der Stifter des Klosters Squillace *(Vivarium)* in Kalabrien († um 570), eingetreten war, weiterhin als besonders wichtig der gemeinsame Gottesdienst *(officia, opera Dei)* an den festgesetzten Stunden *(horae)* der *vigilia nocturna* (um Mitternacht), *matutina* (um 2 Uhr Morgens), *prima* (6 Uhr), *tertia* (9 Uhr), *sexta* (12 Uhr Mittags), *nona* (3 Uhr Nachmittags) und *vespera et completorium* (6 Uhr Nachm.); für ihre Feier gab die Regel eingehende Anweisungen. Alle Mönche speisten gemeinschaftlich im *refectorium*, während einige von ihnen abwechselnd als *septimanarii* oder *hebdomadarii* die Küche besorgten, bei den Mahlzeiten aus erbaulichen Schriften vorlasen u. a. m. Alle Mönche schliefen gemeinschaftlich im *dormitorium* des Klosters, das sich demnach darstellte als eine Vereinigung von Kirche, Wohnräumen für die Mönche wie für die Pilger und Armen *(hospitale pauperum)* und endlich Oekonomiegebäuden für die einzelnen Produktionszweige und Handwerke[1]). Wer seinen mönchischen Pflichten sich entzog, wurde bestraft, je nach der Schwere des Vergehens oder je nach seiner Wiederholung nach zweimaligem geheimen und einmaligem öffentlichen Verweise mit der klösterlichen Excommunication, d. h. dem Ausschluss von den Mahlzeiten und Andachten, mit körperlicher Züchtigung — die Synode von Frankfurt (794) musste gegen die Grausamkeiten einzelner Aebte einschreiten, die ihre Untergebenen geblendet oder verstümmelt hatten — oder Einschliessung im Klostergefängnis *(carcer)*, dessen Heizung das *Capitulare monasticum* von 817 anbefahl, endlich mit Ausstossung aus dem Kloster selbst, wenn ein gemeinsames Gebet um Besserung des Delinquenten vergeblich geblieben war; noch zweimal konnte dann Aufnahme gewährt werden, die dritte Ausstossung war unwiderruflich. Genaue Vorschriften

---

[1]) Ueber die bauliche Anlage der Klöster, vor allem über den Normalplan von St. Gallen aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts mit Eintragung aller für ein völlig eingerichtetes Kloster notwendigen Wohn- und Wirtschaftsräume vgl. H. BERGNER, Kirchliche Kunstaltertümer (Leipzig 1904), S. 170 ff. F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte (Jena 1903), S. 25 ff. K. G. STEPHANI, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung II (Leipzig 1903), S. 1 ff.

regelten das Verhalten der Mönche untereinander, die sich als Brüder *(fratres)* betrachten sollten, und ebenso ihren Verkehr mit der Aussenwelt. Ueber je zehn von ihnen waren in grösseren Abteien Dekane *(decani)* gesetzt, um die Hausordnung zu überwachen, ein Mönch war Pförtner *(portarius)*, ein anderer Schaffner *(cellararius)*, d. h. der Verwalter des gesamten Klosterinventars und Pfleger der Armen wie Pilger, ein dritter war Propst *(praepositus,* später *prior)*, der den obersten Vorsteher der Genossenschaft zu vertreten hatte. Der Abt *(abbas, domnus, pater monasterii)* war ihr Lenker. Ihm war jeder Mönch um so mehr zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, als dadurch die religiöse Hingabe zu Gott verwirklicht wurde. Er ernannte mit dem Rat der Brüder den Propst, den er wegen Widersetzlichkeit oder Untauglichkeit wieder entfernen konnte, während Schaffner und Dekane von den Mönchen selbst gewählt wurden. Er ordnete die Tätigkeit der einzelnen Mönche; er verwaltete das Klostergut; bei wichtigeren Anlässen wie z. B. bei Tauschgeschäften, Verleihungen von Prekarien und Errichtungen von Kirchen mochte er sich des Beirats der älteren und erfahreneren Mönche oder aller Mönche *(conventus)* bedienen, aber seine Entscheidung konnte er selbständig fällen, ohne seinen Untergebenen zur Rechenschaftsablegung verpflichtet zu sein. Er stand über der Regel, von deren Satzungen er Dispens erteilen konnte — so wenn ein Mönch in ein anderes Kloster übertreten wollte — und die er durch besondere Ordnungen für sein Kloster ergänzen durfte[1]. Abt konnte jeder Mönch werden, sobald ihn die Wahl seitens seiner Mitmönche zur Vorsteherschaft berief; nur im Falle der Not sollte sie auf den Insassen eines anderen Klosters gelenkt werden. Die alte Vorschrift, dass ein Abt nur je ein Kloster leite, wurde zwar wiederholt, aber nicht immer beachtet. Als regelmässig galt die freie einmütige Wahl des Abtes; fiel sie auf einen Unwürdigen, so sollte nach dem Wortlaut der Regel Benedikts der Diözesanbischof, benachbarte Aebte und Laien für das Kloster einen Abt bestellen und dadurch dem Wunsche einer gutgesinnten Minderzahl von Mönchen Nachdruck verleihen.

Gerade das Amt des Abtes nötigte zur Umgrenzung der Rechte des Bischofs. Abt war nur der, der vom Bischof benediciert, also durch eine diesem zustehende kirchliche Handlung eingeführt worden war. Der Abt stand unter dem Diözesanbischof, ähnlich wie dieser unter dem Metropoliten der Kirchenprovinz. Er musste die Diözesansynode besuchen, wurde vom Bischof visitiert und sollte nur mit dessen Erlaubnis sich in einen Rechtsstreit einlassen. Ob er irgendwelchen *ordo* besass, d. h. Presbyter oder Diakon war, kam zunächst nicht in Betracht, aber verschiedene Umstände machten ihn wenigstens

[1] Vgl. z. B. die Statuten des Abtes Adalhard von Corbie vom Jahre 822 (LEVILLAIN, Le Moyen-Age XIII, 1900, S. 351 ff.), die sog. Statuta Murbacensia von vielleicht 816, abgefasst vermutlich von Bischof Haito von Basel † 823 (MIGNE, Patrol. lat. XIC, 737 ff.; vgl. dazu O. SEEBASS, Zeitschrift für Kirchengeschichte XII, 1891, S. 322 ff.), im Allgemeinen A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVI (1901), S. 565 Anm. 2.

wünschenswert. Er konnte der Vorgesetzte sein von Mönchen, die bei ihrem Eintritt ins Kloster ihren Weihegrad nicht verloren; die kirchliche Versorgung der Klosterangehörigen konnte solchen Mönchen übertragen werden, zumal das Kloster ein Interesse daran hatte, in seinen Kirchen und Kapellen die gottesdienstlichen Handlungen durch seine Angehörigen vornehmen zu lassen. War der Abt im Besitz eines der höheren *ordines*, so konnte er die niederen *ordines* einigen seiner Mönche mit Erlaubnis des Bischofs erteilen, ein Mittel, das die Annäherung der Mönche an die Kleriker überhaupt erleichtern musste. Wie der Abt so war auch das Kloster dem Bischof unterstellt. Nur mit seiner Erlaubnis konnte ein Kloster errichtet werden; es bedurfte der bischöflichen Weihung; es war ja zugleich eine Anstalt mit rein kirchlichen Zwecken, die im Gottesdienst u. s. w. in Erscheinung traten. Häufig wurde darum eingeschärft, dass die Mönche ihren zuständigen Bischöfen gehorchen, ihrer Disziplinargewalt untergeordnet sein sollten. Nur bei den Bischöfen durften die Mönche wider ihre Aebte klagen, deren Bestrafung dann Sache des Bischofs war, weiterhin vor der Synode oder gar dem König, vor dessen Gericht nach einer Bestimmung Ludwigs des Frommen die Aebte um Strafsachen im weiteren Sinne des Wortes ausschliesslich gerichtet werden sollten. Allerdings konnten die Befugnisse der Bischöfe durch deren Zugeständnisse selbst gegen Missbrauch geschützt werden; bald die Gründer der Klöster, bald die Mönche selbst haben derartige Klosterprivilegien erbeten und erlangt. Ihr Inhalt war mannigfaltig genug. Hier verbrieften sie die unentgeltliche Weihung von Mönchen zu Geistlichen, unentgeltliche Einsegnung von Altären im Kloster, unentgeltliche Verabreichung des hl. Chrisma, wenn nicht gar die Mönche das Recht erhielten, bei solchen Anlässen an einen anderen als ihren Diözesanbischof sich zu wenden. Dort verpflichteten sie den Bischof und seine Nachfolger, den von den Mönchen jeweils zu wählenden Abt sofort und ohne Zahlung von seiten des Klosters zu benedicieren, keine Eingriffe in Klostergut vorzunehmen, das Kloster nur auf Einladung des Abtes zu betreten und nach der Feier des Hochamts, zufrieden mit mässiger Bewirtung, es wieder zu verlassen; dem Abte endlich konnte das erste Einschreiten gegen ungehorsame Mönche überlassen werden, der Bischof sollte nur dann vorgehen, wenn dessen Gewalt nicht mehr ausreichte. Alle diese Einschränkungen, die zuerst beurkundet sein mochten, sei es um dem Ueberhandnehmen der iroschottischen Ordnungen zu steuern, sei es um bei dem Verfalle der Kirchenzucht am Ausgang der Merowingerzeit die Klöster zu schützen, hoben die Unterordnung des Klosters unter den Bischof nicht auf. Nicht alle auf einmal brauchten einem Kloster gewährt zu werden, — aber sie sind bezeichnend für das Streben, der Gewalt der Bischöfe Grenzen zu setzen. Gerade deren oft ungesetzliches Vorgehen macht die Bestätigungen jener Privilegien durch Concilien, Könige und endlich den Papst erklärlich, an dessen Autorität man sich wandte, um durch ihn Besitz und Gerechtsame der Abtei sicherstellen zu lassen. Wie *monasteria in libertate Romana* aber erst in

der folgenden Periode sich finden, so war in fränkischer Zeit ganz vereinzelt jene Exemtion des Klosters Fulda von jeglicher bischöflichen Obergewalt, wie sie die später häufig wiederholte Urkunde[1]) des Papstes Zacharias (741—752) vom 4. November 751 gewährleistete. Auf Bitten des Bonifatius selbst wurde seine Stiftung unmittelbar der Jurisdiction des päpstlichen Stuhles unterworfen; kein Priester, demnach auch kein Bischof, sollte in ihr irgendwelche Gewalt ausüben ausser dem Papste, niemand, der nicht vom Abte selbst eingeladen sei, auch nur eine Messe im Kloster lesen. Fulda wurde aus dem Diözesanverband gelöst — die erwähnten Privilegien gewährten höchstens eine Befreiung vom Diözesanzwang —; es erhielt durch den Ausschluss der bischöflichen Gerechtsame gleichsam eine kirchliche Immunität — man möchte sagen eine *immunitas ab introitu episcoporum* —, wie sie italienischen Klöstern vom Papste bereits zugestanden worden war.

Die Staatsgewalt andererseits konnte nicht auf bestimmte Rechte gegenüber den Klöstern verzichten. Der Eintritt von Laien sollte nur möglich sein mit Erlaubnis des Königs. Die karolingische Reichsgesetzgebung schärfte immer wieder von neuem die Vorschriften der Benediktinerregel ein, verbot das Umherschweifen der Mönche, der keiner Regel anhängenden *sarabaitae* und *gyrovagi*; sie war bedacht, die Zahl der Mönche in jedem Kloster auf einer dessen Mitteln entsprechenden Höhe zu erhalten; sie suchte jeglichen Zwang bei der Aufnahme ins Kloster zu verhindern. Die Mönche waren wohl — ausser im Falle der Not — befreit vom Kriegsdienst, aber bei der Ausstattung der Klöster mit Ländereien, die sie in verschiedenen Formen weiterverleihen konnten, blieben die Aebte, auch nach dem Verbote des Concils von Soissons (744) und wenn nicht ein königliches Privileg ihre Abtei entlastete, die Anführer der klösterlichen Vassallen und Hintersassen; sie boten diese auf und gewährten ihnen Erleichterungen bei Leistung des Kriegsdienstes.

Die Klöster waren ferner zu den jährlichen Geschenken *(dona annualia)* an Rossen, Waffen, Gewändern, Naturalien oder Geld verpflichtet. Kriegsdienst aber und Geschenke fasste der Ausdruck *servitium* zusammen; eine nicht authentische und unvollständige *Notitia de servitio monasteriorum*[2]) aus den ersten Jahren Ludwigs des Frommen zählt 14 *monasteria, quae dona et militiam facere debent* (u. a. Lorsch im Sprengel von Mainz), 16 *quae tantum dona dare debent sine militia* (u. a. Fulda), 54 *quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii* (u. a. Schlüchtern im Bistum Würzburg). Die Klöster waren vielfach ausgestattet mit königlichen Immunitätsprivilegien und häufig berechtigt, sich ihre Vögte selbst zu wählen. Die Aebte galten als königliche Beamte, die an den Reichstagen teilnahmen und verwandt werden

---

[1]) MG. Epistolae III, 374 col. 2; vgl. M. TANGL, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX (1899), S. 193 ff.

[2]) MG. Capitularia I, 350; die Aufzeichnung geht zurück auf Beschlüsse des Aachener Concils vom Jahre 817.

konnten als Beisitzer im Königsgericht, als Gesandte und als *missi,* wie ja ihre Amtsführung von den Königsboten beaufsichtigt wurde. Zahlreiche Aebte hatten sich dem König kommendiert, dergestalt dass solche Kommendationen von ihren Nachfolgern und auch zu Händen eines neuen Königs wiederholt werden mussten: sie erwirkten dadurch für ihre Klöster königliche Mundbriefe, die ihnen die Vorteile des Königsschutzes, ihrem Besitz die Rechtsstellung des Königsgutes gewährten. Alle derartigen Klöster wurden als *monasteria regia* angesehen und denen gleichgesetzt, die entweder auf fiskalischem Grund und Boden, also auf Reichsgut oder Hausgut des Königs erbaut waren, wie z. B. St. Denis und Prüm in der Eifel, oder die dem König überlassen worden waren, um dadurch eine grössere Sicherheit ihres Bestandes zu erwirken, wie z. B. Hersfeld und Lorsch.

Die *monasteria regia* insgesamt waren die Eigenklöster des Königs. Daraus aber entsprangen weitere Befugnisse ihres Eigentümers. Unter die Zahl ihrer Mönche konnte er missliebige oder politisch verdächtige Personen einreihen, wie denn z. B. der letzte Merowingerkönig Childerich III. (743—751) und Herzog Tassilo von Bayern († nach 794) im Kloster gestorben sind. Er konnte über seine Klöster verfügen wie über jedes andere Grundstück, sie z. B. selbst an Laien zu einem *beneficium* verleihen. In solchen Fällen pflegte ein bestimmter Teil des Klosterguts für die regularen Mitglieder der Niederlassung ausgeschieden und gegen die Verwendung zu weltlichen Zwecken sichergestellt zu werden; der Rest hingegen wurde vom Beliehenen oder dem Laienabt — die spätere Bezeichnung *abbacomes* deutet auf die häufige Ausstattung von Grafen mit Abteien — genutzt, während ein Propst oder ein anderer Mönch dann die kirchlichen Pflichten eines Abts wahrnahm. Für Karl Martell († 741) war die Einsetzung solcher Laienäbte ein Mittel der Heeresverstärkung, zumal sie auf sein Geheiss und in seinem Interesse das Klostergut an kriegsdienstpflichtige Vassallen verliehen; der Biograph Karls des Grossen, Einhard († 840), besass, obwohl Laie, die vier Abteien von Peter und Paul zu Mont-Blandin bei Gent, St. Bavo in Gent, St. Servatius in Maastricht und St. Chlodowald bei Paris. Wie häufig selbst unter Ludwig dem Frommen derartige Verleihungen waren, ergibt sich aus den Klagen mehr als einer Synode, von denen die zu Aachen (836) sie wohl für unvereinbar mit den kirchlichen Gesetzen, aber für geboten durch das Staatsinteresse erklärte. Der König bestellte für die *monasteria regia* den Abt; unter Karl dem Grossen waren zahlreiche Bischöfe zugleich Aebte von Klöstern, wie z. B. Haito von Basel († 823) Abt der Reichenau, andere Männer Aebte von mehreren Klöstern, wie z. B. Alcuin († 804) u. a. von Ferrières, St. Lupus in Troyes, St. Martin in Tours. So häufig das Recht der freien Abtwahl als Norm verkündet wurde, tatsächlich blieb es den *monasteria regia* versagt, wenn sie es nicht durch königliches Privileg erwarben.

Wie die Könige verfuhren alle Laien und Geistlichen, die auf ihrem Eigentum ein Eigenkloster errichtet oder erworben hatten; auch ein Kloster selbst konnte nicht nur *tituli minores* und zehntberechtigte

Kirchen, sondern auch Klöster von Männern und Frauen besitzen — so besass Fulda u. a. die kleineren Klöster zu Holzkirchen, Hünfeld und Milz —, sei es durch eigene Errichtung sei es durch Geschenk der Gründer. Alle diese Eigenklöster standen im Eigentum von Grundherren, sei es von Einzel- sei es von Gesamtpersonen, und wurden von diesen genutzt wie die *monasteria regia* durch den König. Diese Abhängigkeit war wohl für die einzelne Abtei oft drückend, aber sie gewährte namentlich dem Laienstand einen weitgehenden Einfluss auf die kirchlichen Anstalten, sicherte ihm Einnahmen, die als Rente für die Errichtung und Ausstattung des Klosters selbst betrachtet werden konnten. Wohl wurde die Stiftung eines Klosters angesehen als ein frommes Werk, zugleich aber war sie ein wirtschaftliches Unternehmen: das Klostergut warf dank der Arbeit der Mönche reichere Erträge ab als die Verleihung von Ländereien an Vassallen und Hintersassen, ganz abgesehen davon dass der Klostergründer im Kloster seine letzte Ruhestätte, für sich und die Seinen einen Zufluchtsort fand, für Frauen und Töchter endlich in den Frauenklöstern Versorgung und Unterkunft. —

Die Frauenklöster *(monasteria, claustra puellarum, nonnarum, sanctimonialium)* im fränkischen Reiche bekannten sich ebenfalls je länger je mehr zur Benediktinerregel. Auch bei ihnen fanden deren Ordnungen Aufnahme, nachdem in merowingischer Zeit vornehmlich die Regeln[1]) des Caesarius von Arles († 542) und des Donatus von Besançon († um 656) befolgt worden waren. An der Spitze eines jeden Frauenklosters stand die Aebtissin *(abbatissa)*, die das Kloster nur wegen Kriegsnot und auf königlichen Befehl verlassen sollte; neben ihr hatten die Pförtnerin *(portaria)* und die Schaffnerin *(cellararia)* entsprechende Obliegenheiten wie Pförtner und Schaffner im Männerkloster. Für die Besorgung der weltlichen Geschäfte, z. B. der Güterverwaltung, konnte ein Propst *(praepositus)* oder *vicedominus* eingesetzt sein. Den Altar der Klosterkirche bediente ein Priester mit Gehülfen niederen Weihegrades, für deren Wohnung ausserhalb der Frauenklausur Sorge zu tragen war, da jeder Verkehr der Nonnen mit Männern möglichst erschwert sein musste. Auch die Nonnen waren zu den Gelübden der *conversio morum, oboedientia* und *stabilitas loci* verpflichtet, nicht minder zu gemeinsamem Gottesdienst, Speisen und Schlafen; sie unterlagen gleichfalls den Strafbestimmungen der Regel. Kirchlicher Vorgesetzter war auch für sie der Diözesanbischof. Er benedicierte die Aebtissin, übergab den Nonnen den Schleier, überwachte ihr sittliches Verhalten. Die Pflichten der Frauenklöster gegenüber dem König waren dieselben wie die der Männerklöster, desgleichen ihre Rechte dank königlicher Privilegierung mit Immunität, mit Befreiung vom Heerdienst ihrer Hintersassen, mit der freien Wahl der Aebtissin durch die Klosterfrauen. Auch Frauenklöster konnten Eigenklöster sein, sei es des Königs sei es eines anderen Grundherrn.

Von der Benediktinerregel befreit waren zwei Gruppen von Nonnen, einmal solche, die wie in früherer Zeit als Jungfrauen oder Witwen

---

[1]) HOLSTEN, a. a. O. I, S. 354 ff. und 377 ff.

auf die Ehe verzichtet hatten, sich wie Nonnen kleideten, aber nicht in ein Kloster traten, sondern einzeln in ihren Familien lebten oder, ohne feste Regel, sich zu Gesellschaften vereinigt hatten; sodann die Stiftsfrauen *(sanctimoniales, s. canonice viventes, canonissae)*, d. h. Nonnen, die sich zur *vita canonica* verbunden hatten und deren Grundsätzen gemäss in einem Frauenstift *(monasterium puellare, in quo canonice vivitur)* zusammen wohnten. Wie an Dom- und Stiftskirchen die Geistlichen zu dieser Lebensform sich entschliessen konnten, nach dem Aachener Concil von 816 es sollten, so mochten auch Frauen — vielleicht erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts — bestimmen, ob sie Kanonissen oder Klosterfrauen nach der Regel Benedikts sein wollten; häufig wird bei der Anlage der Niederlassung darüber befunden worden sein. Die wesentlichen Merkmale aber der *vita canonica* waren das Fehlen der Klostergelübde und die Erlaubnis des dauernden Besitzes von Sondereigentum auch nach dem Eintritt ins Stift. Die Stiftsfrau war weit weniger in ihren Entschliessungen behindert als die Klosterfrau; ihr tägliches Leben im Stift war darum kein anderes als im Kloster, dessen Verfassung auf das Stift übertragen ward. Im Stift freilich konnten sich die sozialen Unterschiede unter seinen Bewohnerinnen weit häufiger geltend machen als im Kloster; seine Hausordnung aber erhielt es durch die Aachener *Institutio sanctimonialium* [1]) vom Jahre 816, deren Einzelvorschriften an die der gleichzeitig verkündeten *Institutio canonicorum* sich anlehnten. Auch bei den Frauenstiftern hat der Drang nach Annahme einer bestimmten Ordnung durch jede klösterliche und klosterähnliche Genossenschaft gewirkt, der Zug nach Vereinheitlichung der Verfassung aller solcher Anstalten, die insgesamt das asketische Ideal ihrer Zeit zu erreichen bestimmt waren.

C. Das Papsttum.

§ 25. Die Beziehungen des Papsttums zur fränkischen Kirche.

F. DAHN, Könige der Germanen VII, 3, S. 342 ff. VIII, 6, S. 271 ff. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands I², S. 404 ff. II², S. 69 ff. 475 ff. A. HAUCK, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig 1904. J. A. KETTERER, Karl der Grosse und die Kirche S. 10 ff. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, S. 62 ff. F. W. RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 582 ff. R. WEYL, Staatskirchenrecht der Merowinger S. 7 ff. R. WEYL, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Breslau 1892 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von GIERKE No. 40).

Die Bekehrung Chlodowechs ist wohl ein Erfolg der katholischen Kirche gewesen, aber er kam ihrem Haupte, dem römischen Papste, zunächst nicht zu Gute. In merowingischer Zeit ward er zwar anerkannt als der erste Bischof der Christenheit, konnte jedoch in die

[1]) MG. Concilia II, 422 ff.; vgl. oben S. 76 Anm. 2.

Angelegenheiten der fränkischen Landeskirche unmittelbar nur dann eingreifen, wenn es der König ausdrücklich erlaubte. Ohne dass die Geistlichkeit, die sich ja mehr und mehr aus Franken zusammensetzte, Widerspruch erhob, wurden die Gerechtsame, die er vordem über die Kirche in Gallien ausgeübt, von den Merowingern eingeengt. Was ihm auch davon blieb, es war zu wenig, als dass von einer Art Oberherrschaft des Papstes über die fränkische Kirche gesprochen werden dürfte.

Die moralische Autorität des Papstes war bedeutender als seine rechtliche. Zahlreiche Pilgerfahrten nach Rom liessen sein Ansehen nicht in Vergessenheit geraten. Man fragte nach der Auffassung des Papstes in innerkirchlichen Angelegenheiten, so z. B. betr. des Verfahrens bei Geisteskrankheit eines Bischofs, über die gehörige Zeit der Osterfeier. Man erbat Reliquien von ihm und die Bestätigung von Privilegien neuerrichteter Klöster. König Theudebert I. († 548) holte seine Entscheidung ein bei einer Frage aus dem kanonischen Eherecht. Die päpstlichen Decretalen waren massgebend für Lehre und Disziplin wie die Beschlüsse der Concilien. „Eine Trennung vom römischen Stuhl galt als eine Trennung von der gesamten Kirche.“ Gregor I. (590—604) stand im eifrigen Briefwechsel mit den fränkischen Königen und Bischöfen. Er mahnte zur Einberufung von Concilien und Beobachtung der kirchlichen Vorschriften. Er war bemüht, den simonistischen Handel mit geistlichen Aemtern, die Besetzung von Bischofsstühlen mit Laien aus der Welt zu schaffen; er bestand auf sittlicher Hebung des Episkopats, — aber alles tat er in seiner unbestrittenen Eigenschaft als eines Hüters der kirchlichen Tradition, nicht als Inhaber einer kirchlichen Obergewalt, dessen Befehlen auch die fränkische Kirche unterworfen gewesen wäre. Ein disziplinares Eingreifen des Papstes ist nur selten bezeugt. Berichte über die Verwerfung eines Concilsbeschlusses von Lyon (567 oder 570) durch Johannes III. (561—574) lassen erkennen, dass die Berufung an ihn empfunden wurde als durchaus ungewöhnlich, nur möglich war, weil der König sie erlaubt hatte. Eben von dieser königlichen Einwilligung war auch die Verleihung des Pallium abhängig, jenes Schulterumhangs, dessen sich im Abendlande ursprünglich allein die Päpste bedienten und dessen Ueberweisung den Empfänger an den Papst fesseln und zur besonders treuen Erfüllung seiner Pflichten anspornen sollte. Zum ersten Male war es im Jahre 513 an Bischof Caesarius von Arles († 542) verliehen worden und dann regelmässig an seine Nachfolger im päpstlichen Vikariat über Gallien; neben ihnen erhielten es auch andere fränkische Bischöfe, für deren Auszeichnung sich der König eigens beim Papst verwandt hatte. Ob stets und aus welchem Grunde vom Papst die Erlaubnis des oströmischen Kaisers einzuholen war, lässt sich nicht mehr entscheiden. Von seiten des Empfängers wurde die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gefordert, der Gebrauch des Pallium bei der Feier des Messopfers und allein in seiner Kirche war für ihn Pflicht und Recht, aus denen weitergehende Befugnisse nicht entsprangen. Der päpstliche Vikariat endlich des Bischofs von Arles

über Gallien verlor in merowingischer Zeit seine Bedeutung. Zu vier Malen, jedesmal auf Antrag eines Königs, wurde je ein Bischof von Arles zum Vikar für dasjenige Teilreich bestellt, dessen Herrscher darum gebeten hatte, aber die mit dieser Würde verbundenen Rechte wurden tatsächlich nicht anerkannt. Der Bischof von Arles war weder der Vorsitzende der Concilien, an denen er sich beteiligte, noch konnte er sie berufen. Er entschied nicht die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander. Ohne seine Vermittlung traten die Bischöfe mit dem Papst in Verkehr; es scheint, dass sie ohne seine Erlaubnisscheine *(litterae formatae)* Reisen unternahmen, dass sie die Forderung Roms nicht zugaben, derzufolge der Vikar der Disziplinargewalt des Provinzialconcils nicht unterliegen sollte. Solange Arles zum westgothischen, dann zum ostgothischen Reiche gehört hatte, war das merowingische Königtum nicht gewillt gewesen, seinem Bischof eine Oberaufsicht über die fränkischen Bistümer einzuräumen; später liess die weite Entfernung seines Sitzes von den Stätten der Reichsregierung seine alten Gerechtsame über ganz Gallien nicht wieder aufleben.

Der wichtigste Grund für diese Zurückdrängung der päpstlichen Gewalt war sicherlich die festumschriebene Macht des merowingischen Königtums. Die Aufmerksamkeit ferner der Päpste war während des sechsten und siebenten Jahrhunderts allzusehr von ihrer Stellung in Italien selbst und zum oströmischen Kaisertum in Anspruch genommen. Die Nachfolger Gregors des Grossen waren endlich nicht im stande, gegen die Verweltlichung der Kirche in dem durch Bürgerkriege zerklüfteten Merowingerreiche einzuschreiten. Erst das Auftreten des heiligen Bonifatius († 754) und das Emporkommen der Karolinger führten einen Umschwung herbei.

Die zunächst missionierende, dann reformierende Tätigkeit des Bonifatius ist bestimmt durch den bei seiner Bischofsweihe abgelegten Eid zu Händen Gregors II. (715—731), der selbst die Weihe vollzog (722). Sein Wortlaut wiederholte den Treuschwur, den die Bischöfe der römischen Metropolitanprovinz dem Papste leisteten, an die Stelle nur des die Treue gegen den oströmischen Kaiser erwähnenden Abschnitts trat das Versprechen, mit Bischöfen, die gegen die kirchlichen Ordnungen sich vergingen, keine Gemeinschaft zu haben, sie zu bekämpfen und dem Papst über sie zu berichten[1]). Bonifatius war

---

[1]) *In nomine etc. Promitto ego Bonifatius gratia Dei episcopus vobis, beato Petro apostolorum principi vicarioque tuo, beato papae Gregorio, successoribusque eius per patrem et filium et Spiritum sanctum, trinitatem inseparabilem et hoc sacratissimum corpus tuum me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere et in unitate eiusdem fidei Deo operante persistere, in qua omnis Christianorum salus esse sine dubio conprobatur, nullo modo me contra unitatem communis et universalis aecclesiae suadente quopiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae aecclesiae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus eius per omnia exhibere, sed et, si cognovero antestites contra instituta antiqua sanctorum patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut coniunctionem: sed magis, si valuero prohibere, prohibeam, si minus, ne* (= nae) *fideliter statim domno meo apostolico renuntiabo. Quodsi, quod absit, contra huius promissionis meae seriem aliquid facere quolibet modo seu ingenio vel occasione temptavero, reus inveniar in aeterno iudicio, ultionem Annaniae et Saffirae incurram, qui vobis etiam de rebus propriis fraudem facere vel falsum*

missus sancti Petri, als er, ausgestattet mit einer Sammlung kirchlicher Vorschriften, vielleicht der des Dionysius Exiguus, im rechtsrheinischen Gebiet zu wirken begann; als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, gefördert von den Söhnen Karl Martells, der ihn auf Empfehlung des Papstes mit einem Schutzbrief versehen hatte, nahm er in den Jahren 742 bis 747 die Reform der fränkischen Kirche in Angriff. Seine Tätigkeit war, wenigstens dem Buchstaben nach, abgeschlossen, als im Jahre 747 ein fränkisches Concil die Annahme einer Erklärung billigte, derzufolge die Versammelten die Einheit mit der römischen Kirche und die Unterordnung unter sie bis zum Tode aufrecht erhalten wollten; untergeben dem hl. Petrus und seinem Stellvertreter würden sie die Weisungen des Apostelfürsten treulich erfüllen.

Vier Jahre später hat Papst Zacharias (741—752) die Uebertragung der königlichen Gewalt an Pippin gutgeheissen (751). Stephan II. (752—757) salbte dann noch einmal den König und seine beiden Söhne, legte zugleich den fränkischen Grossen die Pflicht auf, niemals aus einem anderen Geschlecht als dem der Arnulfinger (Karolinger) sich einen König zu wählen (754). Er legitimierte damit die Erblichkeit der Königswürde im Hause Pippins, dessen Erhebung durch das Rechtsgutachten des Papstes, des Hüters des Glaubens — man glaubte an die göttliche Einsetzung der Herrscher — und des Lehrers der Moral — Pippin hatte ja den Treuschwur gegen den Merowingerkönig verletzt — als gültig hingestellt worden war. Die Verleihung der Würde eines *Patricius* an Pippin und seine Söhne legte ihnen den Schutz des römischen Bischofs und seiner Kirche auf. Durch die Zusage der Schenkung von Gebietsteilen Italiens, die ursprünglich byzantinischer Besitz gewesen und dann von den Langobarden beschlagnahmt worden waren, machte sich der fränkische König zum Bürgen für die „Gerechtsame des hl. Petrus“, die Karl der Grosse im Jahre 774 noch einmal urkundlich anerkannte. Karls Kaiserkrönung am 25. Dezember 800 durch Papst Leo III. (795—816) hat sein Patriciat, dank dem er das Gebiet der römischen Kirche, den Kirchenstaat, als einen Teil seines Reiches behandelte, in einer höheren Würde aufgehen lassen. Der Papst bekannte sich durch die Adoration, d. h. indem er sich vor Karl zur Erde niederwarf, als dessen Untertan. Das Verhältnis freilich zwischen Kaiser und Papst, wie es im vierten Jahrhundert bestanden hatte, ward nicht wieder hergestellt: der Papst hatte Befugnisse gegenüber der fränkischen Kirche, so eng auch Karl ihren Kreis zog, der Kaiser andererseits war berechtigt, päpstlichen Uebergriffen in seine, des Oberhaupts des fränkischen Staats und der fränkischen Kirche, Machtsphäre vorzubeugen.

---

dicere presumserunt. Hoc autem indiculum sacramenti ego, Bonifatius exiguus episcopus, manu propria scripsi atque positum supra sacratissimum corpus tuum, ut superius leguntur, Deo teste et iudice, prestiti sacramentum, quod et conservare promitto (MG. Epp. III, 265 f.); vgl. dazu die Formel des Eids der suburbicarischen Bischöfe im Liber diurnus Romanorum pontificum (d. h. im Formelbuch der päpstlichen Kanzlei) ed. TH. VON SICKEL (Vindobonae 1889), S. 79.

Die Beziehungen des Papstes zum fränkischen Staatsrecht und zum fränkischen Kirchenrecht sind getrennt zu behandeln.

Keine der von Päpsten vorgenommenen Salbungen und Krönungen war ursprünglich die Folge eines Rechtes der Päpste auf diese Handlungen. Das Königtum wie das Kaisertum, beide galten Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen als Geschenke Gottes, der sich zu ihrer Vermittlung des Papstes bediene. Erst im Verlauf des neunten Jahrhunderts hat sich die Anschauung gebildet, dass allein die päpstliche Salbung den Rechtsgrund schaffe für den Besitz des Kaisertitels; zu ihr bekannt haben sich erst die Kaiser Ludwig II. († 875) und Karl der Kahle († 877), jener in einem sicherlich echten Schreiben[1]) an den Kaiser von Byzanz aus dem Jahre 871, dieser bald nach seiner Krönung durch Papst Johann VIII. (872—882), der verkündete, dass er den von Gott zum Retter bestimmten König des westfränkischen Reiches erwählt und nach alter Gewohnheit zum römischen Kaiser erhoben habe. Der fränkische Herrscher und der Papst sind vielfach durch Freundschaft verbunden. Der Papst übernimmt wohl die Patenstelle bei der Taufe von Prinzen oder Prinzessinnen und wird so deren *pater spiritalis, compater spiritalis* dagegen ihrer Eltern. Kommt er über die Alpen, so wird ihm feierlicher Empfang zu teil, bei der Heimreise Geleit. Pippin führte 754 das Pferd Stephans II. am Zügel, ohne dadurch als dessen Untergebener sich zu bekennen; er und Ludwig der Fromme fielen, wie früher byzantinische Kaiser, vor dem Papste zu Boden, um seinen Segen zu erbitten. Ein reger Briefwechsel wird unterhalten[2]), ebenso ein ziemlich starker Verkehr durch Gesandte zu mündlicher Verhandlung und Verständigung über schwebende Fragen der weltlichen Politik wie kirchlicher Natur[3]). Der Papst wirkt mit in staatlichen Angelegenheiten, wie er z. B. seine Unterschrift gibt zu den *Ordinationes imperii* von 806 und 817, zum Vertrag mit Ostrom von 812.

Während in merowingischer Zeit der Papst nicht zum fränkischen Kirchenverband gehört hatte, wurde er ihm von Karl dem Grossen in eigenartiger Weise eingegliedert. Er wurde Reichsbischof, dessen Metropole im Testament des Kaisers vom Jahre 811 an die Spitze aller gestellt ward. Daraus entsprang seine Pflicht zum Fidelitätseid,

---

[1]) MG. SS. III, 521 ff.; gegen die Verdächtigung seiner Echtheit durch A. KLEINCLAUSZ (L'empire Carolingien, Paris 1902, S. 441 ff.) vgl. R. POUPARDIN, Le Moyen-Age XV (1902) S. 185 ff. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVIII (1903), S. 771, Historische Zeitschrift XCII (1904), S. 465.

[2]) Die Briefe der Päpste an die Karolinger vom Jahre 739 bis 791 sind überliefert in dem auf Karls Geheiss 791 zusammengestellten Codex Carolinus (MG. Epp. III, 476 ff.), während die ursprünglich in ihm vereinigten Briefe der Karolinger an die Päpste verloren sind.

[3]) Verloren sind die *capitula*, in denen Karl der Grosse Hadrian I. (772—795) im Jahre 791 über seine Stellung zur Bilderverehrung unterrichtete (vgl. die Antwort Hadrians, MG. Epp. V, 5 ff.), wie sie auch in den Libri Carolini (MIGNE, Patrol. lat. XCVIII, 999 ff.) niedergelegt war; erhalten ist die Denkschrift der Gesandten Ludwigs des Frommen an Eugen II. (824—827) über die Beschlüsse des Pariser Concils von 825 hinsichtlich der Bilderverehrung (vgl. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVII, 1902, S. 590 ff.).

weiterhin seit dem Jahre 824 zu einem besonderen Amtseid vor Antritt seines Pontifikats, der damit an die Stelle der vordem üblichen Sonderanzeige des Wahlergebnisses an den fränkischen Herrscher trat und den Papst vor den übrigen fränkischen Bischöfen unterschied. Er ward angehalten zu ehrbarem Lebenswandel, Beobachtung der kirchlichen Satzungen, frommer Lenkung der Kirche und Vermeidung simonistischer Haeresie. Zugleich aber war er der erste Reichsbischof und eben darum — vom Kirchenstaat, der Papstwahl und den Gehülfen des Papstes ist weiter unten zu handeln — mit Befugnissen ausgestattet, die seiner Bedeutung als Patriarch des Abendlandes soweit Rechnung trugen, als es Karl mit der eigenen Stellung zur fränkischen Kirche für vereinbar erachtete.

Der Papst war theoretisch anerkannt als die höchste Autorität für das kirchliche Dogma und das kirchliche Recht. Die Verurteilung des Adoptianismus im Jahre 794 erfolgte im Einvernehmen mit Papst Hadrian I.; im Jahre 810 liess Karl mit Leo III. darüber verhandeln, ob der Zusatz *filioque* im Glaubensbekenntnis, wie er bislang in seiner Kapelle angenommen war, statthaft sei. Dem Papst wurde damit keine Unfehlbarkeit zugestanden; die *Libri Carolini* verteidigten Karls Auffassung der Beschlüsse des zweiten Nicänischen Concils (787) hinsichtlich der Bilderverehrung, Hadrian I. bekämpfte sein Vorgehen nicht, sondern beschränkte sich auf die Vertretung der römischen Tradition und seiner abweichenden Lehrmeinung. Hinsichtlich des kirchlichen Rechts ist an die Uebersendung der stofflich vermehrten Kanonensammlung des Dionysius Exiguus, der sog. *Collectio Dionysio-Hadriana*, im Jahre 774 durch Hadrian I. zu erinnern[1]. Ausgibig verwertete sie Karl in seiner *Admonitio generalis* vom Jahre 789 und liess sie 802 durch ein Concil von Aachen förmlich recipieren. Er beabsichtigte die fränkische Kirche entsprechend den Kanones und gemäss der römischen Praxis auszugestalten, das kirchliche Leben, den Kultus und die Liturgie in Uebereinstimmung zu bringen mit der römischen Auffassung und mit dem römischen Brauche, z. B. hinsichtlich der Taufe, Kommunion und des Kirchengesanges (Einführung der römischen Form des sog. *sacramentarium Gregorianum*, ergänzt durch das *sacramentarium Gelasianum*; Anordnung des kanonischen Stundengebets nach dem römischen Brevier). Gleichwohl räumte Karl dem Papst keine Primatialstellung ein, derzufolge er „kraft seines Amtes ein selbständiges, von ihm unabhängiges Leitungs- und Anordnungsrecht über die Kirche im Frankenreich auszuüben berechtigt gewesen wäre“.

Sein Anteil an der fränkischen Kirchengesetzgebung war ein mittelbarer: während diese sich der römischen Lehre anpasste, mochte er durch Anregung von Concilien, durch die Abschickung von Gesandten zu ihnen sie beeinflussen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen konnte er die Rechtskraft eines fränkischen Kirchengesetzes aufheben, also Dispensationen und Privilegien erteilen, diese z. B. an ein Kloster wie Fulda, jene z. B. zu Gunsten des Bischofs

[1]) Vgl. oben S. 26 Anm. 3.

Angilram von Metz († 791) und des Erzbischofs Hildebold von Trier († 819), die er auf Ansuchen Karls von der Residenzpflicht befreite, damit sie *propter utilitates ecclesiasticas* dauernd am Königshofe tätig sein könnten; Karl freilich liess die päpstliche Erlaubnis nochmals durch das Frankfurter Concil (794) bestätigen. Dem Papst stand weiterhin das Recht zu, mit der Strafe der Excommunication diejenigen zu bedrohen, die seinen Weisungen nicht gehorchten. Stephan III. (768—772) z. B. suchte die Söhne Pippins von der Vermählung mit Töchtern des Langobardenkönigs Desiderius durch den Hinweis abzuhalten, dass sie bei ihrem Vollzug dem Banne und der ewigen Verdammnis anheimfallen würden. Die Frage, ob der Papst gerichtet werden könne oder nicht, ist unter Karl dem Grossen und seinem Sohne verschieden beantwortet worden. Im Jahre 800 erklärte das auf Karls Geheiss versammelte römische Concil, das sich mit den gegen Leo III. erhobenen Vorwürfen beschäftigen sollte: „Wir wagen nicht den apostolischen Stuhl, der das Haupt aller Kirchen ist, zu richten; denn wir werden von ihm und seinem Statthalter gerichtet, er selbst aber von Niemandem, wie es auch von alters her Sitte ist.“ Leo III. stellte sich dem Concil, um nicht durch sein Ausbleiben die Berechtigung der Anklagen zuzugeben, und reinigte sich dann, wie vor ihm Pelagius I. (556—561), nach ihm Paschalis I. (817—824), durch einen Eid, „von niemand gerichtet oder gezwungen, sondern freiwillig“, ohne dadurch für seine Nachfolger ein Präjudiz schaffen zu wollen. Anders im Jahre 833, als Gregor IV. (827—844) mit Ludwigs älteren Söhnen sich verband, um gegen die geplante Umgestaltung der *Ordinatio imperii* von 817 Einspruch zu erheben. Der fränkische Episkopat betrachtete ihn als dem Ausspruch eines Concils unterworfen gleich jedem anderen Reichsbischof; er drohte ihn abzusetzen und aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen. Während im Jahre 769, also vor der fränkischen Eroberung Italiens, ein römisches Concil den Usurpator Constantin absetzte und bannte, demnach ein richterliches Urteil über einen Papst fällte, wurde im Jahre 800 die Unverantwortlichkeit des Papstes zum Ausdruck gebracht. Karl hat es vermieden selbst über den Papst zu richten und die Ablehnung richterlicher Zuständigkeit durch das Concil nicht verhindert; indem aber Leo den Eid vor dem Concil leistete, gab er zu, dass auch für ihn das Organ zuständig war, das zur Handhabung der Kriminaljustiz gegenüber den fränkischen Bischöfen berufen war; sein Reinigungseid machte freilich ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen ihn unmöglich. Im Jahre 833 hielt sich die Gesamtheit der Bischöfe für dem Papste übergeordnet. Zugleich war im Jahre 800 die richterliche Gewalt des Papstes anerkannt worden, wie denn z. B. auch Hadrian I. betonte, dass er durch göttlichen Willen zum Richter der ganzen Welt berufen sei. Der Anspruch wurde erhoben, dass fränkische Kleriker vor das päpstliche Gericht geladen werden könnten und dies für sie eine Appellationsinstanz werden solle. Tatsächlich war der Kaiser in allen kirchlichen Dingen die höchste und letzte Instanz, der Papst hatte im fränkischen Reiche keine Jurisdiction, soweit sie ihm nicht der Kaiser einräumte.

Aus Allem folgt zugleich die Auffassung Karls über die Befugnisse der Päpste gegenüber den Organen der fränkischen Kirche und ihren Bischöfen. Ein Recht, Concile zu berufen oder ihre Beschlüsse zu bestätigen, stand ihnen nicht zu; sie konnten sie in Anregung bringen und beschicken, mittelbar also auf ihre Festsetzungen einwirken, ihre Abgeordneten jedoch darbten des Anrechts auf den Vorsitz der Concilien. Bei der Neuerrichtung und Besetzung von Bistümern hatte der Papst nicht mitzuwirken. Die Abgrenzung der Metropolitansprengel war ausschliesslich Gerechtsame des Königs, der Papst nur insofern bei der Einsetzung der Metropoliten beteiligt, als er sie in ihre kirchliche Tätigkeit einwies und ihnen das Pallium verlieh. Dieses aber wurde wie in der Merowingerzeit auf Vorschlag des weltlichen Herrschers und nach Ablegung eines Glaubensbekenntnisses auch anderen Bischöfen als den Metropoliten verliehen. Die Pflicht, es vom Papst zu erbitten, war zwar auf einem fränkischen Concil im Jahre 747 den Metropoliten auferlegt worden, aber durchaus nicht alle haben sie erfüllt.

Bei Lebzeiten Karls konnten eben die Metropoliten nicht diejenige Mittelstellung zwischen dem einzelnen Papst und den Bischöfen einnehmen, die Bonifatius für sie geplant hatte: sie blieben in erster Linie dem Herrscher untergeben, dessen Stellung zu den kirchlichen Angelegenheiten gleichzeitig eine dauernde Vertretung der päpstlichen Gerechtsame ausschloss, wie sie vordem von Bonifatius ausgeübt worden war. Dieser war, ähnlich wie in früherer Zeit der Bischof von Arles, zum päpstlichen Vikar oder Legaten bestellt worden — sein Auftrag als *missus sancti Petri* oder *legatus et missus sedis apostolicae* bezog sich wie auf Austrasien und die deutschen Stämme so auf Neustrien —; seit 732 Erzbischof war er 742 zum Metropolit im Reiche Karlmanns erhoben worden (verzichtet 747, † 754), ohne dass doch an eine primatiale Stellung wird gedacht werden dürfen. Als Vertreter des Papstes sollte er Bistümer wie Erzbistümer errichten und besetzen, Concile berufen und missionieren dürfen: die Karolinger haben nur die letzterwähnte Befugnis anerkannt, die beiden ersten allein sich vorzubehalten gewusst. Die päpstliche Statthalterschaft konnte kein dauernder Bestandteil der fränkischen Kirchenverfassung werden. Erforderlich, solange es galt, diese in den deutschen Gebieten einzurichten und in den gallischen zu reorganisieren, war sie unnötig unter Karl, dem gemeinsamen Oberhaupt von Staat und Kirche. So bedeutet denn Karls Stellung gegenüber seiner Kirche, wird sie an den Plänen des Bonifatius gemessen, einmal eine Abkehr von diesen: der Papst erscheint zurückgedrängt, kein päpstlicher Vikar übt mehr die Befugnisse des Bonifatius aus, die Metropoliten, deren Zahl nur langsam vermehrt wird, sind noch keine Mittelspersonen zwischen Papst und Bischöfen; das Recht des Herrschers und des Staates ist überall das entscheidende. Karls Stellung war aber zugleich die Folge der Reform, die Bonifatius eingeleitet und die ersten Karolinger mit Berücksichtigung der Rechte des Staates unterstützt hatten; ohne die Verbindung mit Rom war sie nicht durchführbar gewesen; die Kirche,

der Karl seine Fürsorge zuwandte, war eben die römisch-katholische, deren Organisation im Papsttum ihren Abschluss gefunden hatte. Karl hat in seiner Person den Dualismus zwischen Imperium und Sacerdotium ausgeglichen: darum konnte er, wie man gesagt hat, in seiner fränkischen Reichskirche die Erneuerung oder Fortsetzung der alten römischen Reichskirche sehen. Erst nach seinem Tode verschob sich allmählich das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum zu des letzteren Vorteil.

Mehrere Momente haben diese Wandlung herbeiführen helfen. Karls des Grossen Stellung in der Kirche und über ihr war eine zu persönliche, nicht festgelegt durch die kaiserliche Würde und nicht rechtlich noch dauernd mit ihr verbunden. In der fränkischen Geistlichkeit selbst erhob sich Widerspruch gegen die Einengung der kirchlichen Gerechtsame durch den Staat; die Fälschungen des neunten Jahrhunderts bekämpften sie und führten, ohne dass sie es an sich beabsichtigten, eine Stärkung der kirchlichen Centralgewalt, eben des Papsttums, herbei. Nicolaus I. (858—867) konnte verkünden, dass den kirchlichen Vorschriften der Vorrang gebühre vor den kaiserlichen Gesetzen und Anordnungen, staatliche Einrichtungen aber, die von der Kirche nicht gebilligt würden, unzulässig seien. Das Wachstum der päpstlichen Vormachtstellung hat je nach den verschiedenen Rechten des Papstes — von seinen theoretisch formulierten Ansprüchen ist hier nicht die Rede — verschieden und keineswegs bei allen gleichzeitig eingesetzt. Schon im Jahre 825 räumte Ludwig der Fromme dem Papst das ausschliessliche Recht zur Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten ein. Das römische Concil von 826 legte besonderes Gewicht auf das Gebot, die Dekrete des päpstlichen Stuhles zu beobachten. Die persönlichen Angelegenheiten der Könige (z. B. der Ehezwist Lothars II. von Lothringen † 869), Streitigkeiten unter Bischöfen (z. B. die zwischen Hinkmar von Reims † 882 und seinem Vorgänger Ebo † 851, zwischen Hinkmar und Rothad von Soissons † um 869) hatten Interventionen des Papstes zur Folge. Seine Primatialgewalt also wurde gesteigert. Während die Reichsconcilien unabhängiger wurden vom Königtum, wurden sie um so abhängiger vom Papste, der seit ungefähr der Mitte des neunten Jahrhunderts verlangte, keine Synode solle sich versammeln ohne seine Erlaubnis, ihre Beschlüsse rechtskräftig werden nur durch seine Bestätigung. Er vermochte deshalb auch in das Gerichtsverfahren gegen angeschuldigte Bischöfe einzugreifen; er beanspruchte, Urteile über sie zu billigen oder zu verwerfen, über sie also in letzter Instanz zu urteilen. Allen diesen Tendenzen aber leistete die Fälschung Pseudoisidors Vorschub, nicht als ob sie unternommen wäre, um unmittelbar die päpstliche Macht zu erhöhen, sondern weil ihre Benutzung bereits durch Nicolaus I. jene Bestrebungen förderte und mit dem Scheine der Rechtmässigkeit umkleidete. Pseudoisidor hatte zunächst versucht, die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte und den staatlichen Einfluss bei Anklagen gegen Bischöfe zu beseitigen, die Bischöfe zugleich gegen Beschuldigungen und Aburteilungen auch in den geistlichen Gerichten nach Kräften

sicherzustellen, das Verfahren gegen sie zu erschweren. Wenn er aber forderte, dass jeder Bischof berechtigt sein solle, in jedem Stadium eines gegen ihn angestrengten Prozesses an den Papst zu appellieren, dass erst durch den päpstlichen Spruch jedwedes Synodalurteil vollstreckbar würde, wenn er verlangte, dass der Papst in allen *causae maiores*, d. h. in allen Sachen der Bischöfe, Richter sei, — so war in allen diesen angeblich päpstlichen Decretalen von einem fränkischen Geistlichen die Waffe geschmiedet, die das Papsttum handhaben konnte zur Begründung seiner Herrschaft über die fränkische Kirche.

Durchführbar war die Ausweitung seiner Gerechtsame zunächst im westfränkischen Reich, wo der Widerstand des Episkopats sich gegen die laikale Staatsgewalt des schwachen Karl des Kahlen († 877) und die Befugnisse der Metropoliten richtete, das alte Recht vom Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) nicht verteidigt werden konnte. Langsamere Fortschritte dagegen machte das Papsttum im ostfränkischen Reich, dessen Könige den Schutz und die Herrschaft über die Kirche, alsdann auch ihr Gesetzgebungsrecht in formeller Unabhängigkeit von Rom wenigstens vorläufig behaupteten. Das Papsttum von der Regelung kirchlicher Angelegenheiten gänzlich auszuschliessen war aber nicht mehr möglich: am Ende des neunten Jahrhunderts nannte das Concil von Tribur (895) den pästlichen Stuhl *magistra ecclesiasticae rationis*, deren kaum tragbares Joch mit Ruhe, mit frommer Demut ausgehalten werden müsse [1]).

§ 26. Der Kirchenstaat, seine Entstehung und Verfassung.

L. ARMBRUST, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800. Göttingen 1885. A. BRACKMANN, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIV (3. Aufl., Leipzig 1904), S. 767 ff. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 83 ff. A. CRIVELLUCCI, Studi storici X (1901), S. 2 ff. 289 ff. XI (1902), S. 37 ff. CH. DIEHL, Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne (Paris 1888), S. 124 ff. 319 ff. 368 ff. L. DUCHESNE, Les premiers temps de l'état pontifical. Paris 1898. P. FABRE, De patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum. Insulae 1892. F. GREGOROVIUS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. II. III. 3. Aufl. Stuttgart 1876. H. GRISAR, Zeitschrift für katholische Theologie I (1877), S. 321 ff. 526 ff. W. GUNDLACH, Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff der Res publica Romanorum. Breslau 1899 (GIERKE'S Untersuchungen Nr. 59). G. HAMEL, Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaats. Göttingen 1901. L. M. HARTMANN, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889. L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter I (Leipzig 1897), S. 374 ff. II, 1 (1900), S. 137 ff. II, 2 (Gotha 1903), S. 64 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht I (Berlin 1869), S. 375 ff. S. KELLER, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge X (1900), S. 161 ff. S. KELLER, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. Stuttgart 1904. J. A. KETTERER, Karl der Grosse und die Kirche S. 10 ff. A. LOMBARD, Etudes d'histoire byzantine: Constantin V., empereur des Romains (740—775). Paris 1902. TH. MOMMSEN, Zeitschrift für

[1]) MG. Capitularia II, 230 c. 30: *In memoriam beati Petri apostoli honoremus sanctam Romanam et apostolicam sedem, ut, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum ab illa sancta sede inponatur iugum, conferamus et pia devotione toleremus.*

Social- und Wirtschaftsgeschichte I (1893), S. 43 ff. B. NIEHUES, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum I, S. 487 ff. II (Münster 1887). A. VON REUMONT, Geschichte der Stadt Rom II (Berlin 1867), S. 145 ff. J. B. SÄGMÜLLER, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg i. Br. 1896), S. 16 ff. G. SCHNÜRER, Die Entstehung des Kirchenstaates. Köln 1894. K. SCHWARZLOSE, Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstats. Berlin 1887. K. SCHWARZLOSE, Zeitschrift für Kirchengeschichte XI (1890), S. 62 ff. W. SICKEL, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI (1894), S. 301 ff. XII (1894/95), S. 1 ff. W. SICKEL, Historische Zeitschrift LXXXIV (1900), S. 385 ff. W. WISBAUM, Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des Papstes Gregor des Grossen. Köln 1884.

Das achte Jahrhundert hat nicht nur die Beziehungen des Papsttums zur fränkischen Kirche neu belebt, sondern auch den weltlichen Besitz des apostolischen Stuhles, den Kirchenstaat, als die materielle Grundlage seines Bestehens geschaffen. Drei Wurzeln verdankte er sein Entstehen, den Patrimonien, den ihrem Inhaber durch die oströmischen Kaiser als die tatsächlichen Nachfolger der Ostgothenkönige eingeräumten und von den Päpsten späterhin ausgeübten staatlichen Hoheitsrechten und endlich denjenigen Gebieten Italiens, die Pippin und Karl der Grosse den Päpsten überwiesen, weil diese als Erben jener Kaiser und zugleich als Gegner der Langobarden auf sie Anspruch erhoben. Die Regelung der staatsrechtlichen Eigenart des Kirchenstaats, des *Patrimonium sancti Petri,* wie er seit dem elften Jahrhundert genannt ward, war das Werk Karls des Grossen; sie aufrecht zu erhalten waren seine Nachfahren im abendländischen Kirchenstaat wenigstens bemüht.

Der liegende Besitz der römischen Kirche — das Gesetz Konstantins des Grossen (306—337) vom Jahre 321 hatte der katholischen Kirche überhaupt Vermögensfähigkeit verliehen — blieb wohl kaum über die Zeit Konstantins hinaus, wärend derer u. a. der Lateranpalast ihr überantwortet zu sein scheint[1]), auf Gebäude wie Grundstücke in der Stadt Rom und in deren Gebiet beschränkt. Die Freigibigkeit der Laienkreise kam auch ihr zu Gute; die politischen Geschicke Italiens seit Anfang des fünften Jahrhunderts, der Eintritt von Adeligen in den Klerus und das Aussterben von Adelsgeschlechtern beförderten den Reichtum der römischen Kirche an Grund und Boden: ihre Latifundien wurden zu *patrimonia Petri,* wie die Ländereien der Kirche nach dem Vorbild des kaiserlichen Privatvermögens *(patrimonium principis)* genannt wurden. Unter Gelasius I. (492—496) werden bereits *praedia in Piceni provincia* erwähnt; Gregor I. (590—604) ist der Inhaber ausgedehnter Güter, die über Italien und seine Inseln,

---

[1]) Die Schenkungen Konstantins an die römische Kirche und einige stadtrömische Basiliken bilden vielleicht den historischen Kern der gefälschten Schenkungsurkunde *(Constitutum Constantini),* die unter Papst Paul I. (757—767) in Rom vornehmlich zur Verherrlichung des Kaisers und des Papstes Sylvester I. (314—335) angefertigt zu sein scheint (Ausg. von K. ZEUMER, Berliner Festgabe für R. VON GNEIST 1888, S. 47 ff. = MIRBT [2] S. 35 ff.); vgl. E. LOENING, Historische Zeitschrift LXV (1890), S. 193 ff. E. MAYER, Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge XIV (1904), 1 ff. P. SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Abhandlungen I (Berlin 1903), S. 1 ff.

Afrika und das südliche Gallien (bei Marseille und Arles), Dalmatien und Illyrien verstreut sind. Wohl ging im siebenten und achten Jahrhundert eine Reihe von Besitzungen durch die Eingriffe der oströmischen Kaiser, der Langobarden und wohl auch der Mohammedaner wieder verloren, aber immer noch machte der verbleibende Rest die Päpste zu den reichsten Grundherren Italiens, neben denen die Erzbischöfe von Ravenna und Mailand erheblich zurückstehen mussten.

Der Umfang dieses Grundbesitzes ist für die Zeit Gregors I. auf rund 85 Quadratmeilen, der Wert des jährlichen Gesamtertrags an Naturalien wie Getreide, Wein, Oel und an Geldzinsen auf ungefähr 6 Millionen Mark veranschlagt worden. Er war in Gutsbezirke *(patrimonia)* eingeteilt, deren jeder aus mehr oder weniger Landgütern *(massae)* bestand, dergestalt dass die einzelne *massa* wiederum aus kleineren Gütern *(fundi)* sich zusammensetzte. Für alle Patrimonien[1]) war schon unter Gelasius I. ein Grundbuch angelegt, aus welchem nach seiner Erneuerung durch Gregor I. für die Verwalter der einzelnen Patrimonien je eine *brevis* ausgezogen ward. Verwalter *(rectores patrimonii)* aber waren die Vertrauensmänner des Papstes, nicht selten Bischöfe mit Sitzen in der Nähe der Patrimonien, weit häufiger Mitglieder des stadtrömischen Klerus oder stadtrömische *defensores,* d. h. mit den niederen Weihen ausgestattete Beamte der stadtrömischen Kirche, deren vorzüglichste Aufgabe es war, vor Gericht den Armen rechtskundigen Beistand zu leisten. Jedem *rector* waren andere, wohl von ihm gewählte Wirtschaftsbeamte *(actionarii, notarii),* die auch selbst Geistliche sein konnten, untergeordnet. Der *rector* wurde vom Papst ernannt und mit Empfehlungsschreiben an die staatlichen Beamten, mit denen er in Berührung kommen mochte, ausgestattet. Verpflichtet zu gewissenhafter Sorge für den Bezirk, aus dessen Erträgen er besoldet wurde, und gehalten zur Rechenschaftsablegung über seine Massnahmen war er zugleich der Vertreter des Papstes gegenüber den Insassen der Patrimonien, d. h. den Pächtern *(conductores)* und den später zahlreicheren *emphyteutae,* die das einzelne Grundstück nutzten, den erblich an die Scholle gebundenen, dienst-

---

[1]) Johannes Diaconus (saec. IX.), Vita Gregorii M. c. 53 (MIGNE, Patrol. lat. LXXV, 110) zählt 23 *patrimonia* auf und zwar *p. Siculum, Syracusanum, Panormitanum, Calabritanum, Apulum, Samniticum, Neapolitanum, Campanum, Tuscum, Sabinum, Nursinum, Carseolanum, Appiae, Ravennas, Histrianum, Dalmatianum, Illyricanum, Sardiniae, Corsicanum, Liguriae, Alpium Cottiarum, Germanicianum, Gallicanum.* — Die Synode zu Ravenna 878 unter Johann VIII. (872—882) verbot folgende Patrimonien durch Lehensübertragung zu veräussern: *patrimonium Appiae et Lavicanense vel Campaninum, Tiburtinum, Theatinum, utrumque Sabinense et Tusciae, porticum sancti Petri, monetam Romanam, ordinaria et actionaria publica, ripam, Portus et Ostiam* (c. 15, MANSI, Concilia XVII, 339). Der *porticus s. Petri* ist der von Leo IV. (847—855) ummauerte Stadtteil von Rom auf dem rechten Tiberufer einschliesslich der Peterskirche, die *civitas Leonina.* Päpstliche Münzen hat erst Hadrian I. (772—795) schlagen lassen: sie tragen seinen Namen, aber auch den Karls des Grossen; die Münzen seiner Nachfolger weisen den Namen des Papstes und den des karolingischen Kaisers auf; vgl. J. VON PFLUGK-HARTTUNG, Historisches Jahrbuch XXV (1904), S. 34 ff. Unter *ordinaria et actionaria publica* sind die öffentlichen Einkünfte, unter *ripa* sind Uferabgaben zu verstehen.

und abgabepflichtigen *coloni* und endlich den Sklaven, die teils dem Handwerk teils dem Ackerbau obzuliegen hatten. Alle diese Leute gehörten zur *familia ecclesiae,* über welcher der *rector* die Gerechtsame des Grundherrn wahrnahm. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Patrimonien war zuletzt vom Papst abhängig: Gregors I. Briefwechsel, im sog. *Registrum Gregorii* erhalten, überliefert Weisungen, die an Karls des Grossen Fürsorge für die Landgüter des fränkischen Königs erinnern[1]). Erklärlich sind sie bei der Bedeutung des Grundbesitzes für den Haushalt der Päpste überhaupt. Seine Erträge verwendet der Papst nach freiem Gutdünken. Er baut Kirchen, schmückt sie aus oder stellt sie wieder her. Er besoldet die Geistlichen in Rom, unterstützt Klöster, Wohltätigkeitsanstalten und Missionsunternehmungen, hilft den Armen und kauft Gefangene los. Sicilisches Getreide benutzt er zu Spenden an das römische Volk. Durch ihn erfolgt die Zahlung von Friedensgeldern an die Langobarden. Mit seinem Gelde werden die Verteidigungswerke in den Städten ausgebessert, den kaiserlichen Truppen der Sold bezahlt. Der oströmische Kaiser bewerkstelligte auf solche Weise eine Zwangsanleihe beim Papst, wenn anders er nicht diesem für die Tilgung derartiger Soldrückstände staatliche Geldsteuern überwies.

Nach der Zerstörung des ostgothischen Reiches, der Neueinrichtung Italiens als eines oströmischen Verwaltungsbezirks war der Papst Untertan des Kaisers von Byzanz geworden. Die Bewohner seiner Patrimonien unterlagen, soweit diese nicht von den Langobarden beschlagnahmt wurden, der Besteuerung durch kaiserliche Beamte und wurden zum kaiserlichen Heere ausgehoben. Gerade aber dank der räumlichen Verbreitung des päpstlichen Grundbesitzes und der Verwendung seiner Gefälle entwickelte sich zwischen dem Papsttum und einem grossen Teil der Bevölkerung Italiens eine Gemeinsamkeit materieller Interessen. Sie wurde gesteigert durch die Teilnahme des Papstes an den Versuchen, das Vorwärtsdringen der Langobarden nach Möglichkeit aufzuhalten, an der staatlichen Verwaltung der Halbinsel überhaupt, d. h. ihrer dem oströmischen Kaiser verbleibenden Gebiete[1]), vornehmlich also der Stadt Rom. Die administrative Sonderstellung ihres Sitzes und deren Ausgestaltung kamen den Päpsten zu statten. Schon die in der sog. pragmatischen Sanktion Justinians I. (527—565) vom Jahre 554 zusammengefassten Verfügungen, in denen die Organisation des zurückeroberten Landes

---

[1]) MG. Epp. I. II (1891 ff.) edd. P. EWALD et L. M. HARTMANN; vgl. P. EWALD, Neues Archiv III (1878), S. 433 ff. L. M. HARTMANN, ebd. XV (1890), S. 527 ff. JAFFÉ-EWALD, Regesta pontificum Romanorum I (Lipsiae 1885), S. 143 ff.

[2]) Zu diesen gehörten anfangs des achten Jahrhunderts die Provinzen Istrien und Venetien, das Gebiet von Ravenna (der Exarchat im engeren Sinn), die Dukate der Pentapolis (mit Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona), von Calabrien, von Neapel und endlich der von Rom, letzterer zerfallend in das römische Tuscien nördlich vom Tiber und die südlich des Tiber bis zum Garigliano reichende Campagna; vgl. CH. DIEHL, a. a. O. S. 42 ff. 63 ff. F. GREGOROVIUS, a. a. O. II[2], S. 396 ff. G. SCHNÜRER, a. a. O. S. 23 ff.

geregelt wurde, hatte, an ältere Gerechtsame des Papstes anknüpfend, diesen ermächtigt, in allen Provinzen Italiens den Gebrauch des gesetzmässigen Masses und Gewichts wie der Münze zu überwachen. Er beaufsichtigte die leitenden Beamten *(praesides)* in den mittel- und süditalienischen Verwaltungsdistrikten. Rom selbst und sein Stadtgebiet unterstanden zunächst dem *praefectus urbis*, d. h. dem obersten Civilbeamten zur Wahrung der kaiserlichen Gerichts- und Finanzhoheit; nach Gregors I. Tod wird seiner nicht mehr gedacht; erst unter Hadrian I. (772—795) taucht er in Abhängigkeit vom Papste wieder auf. Erwähnt wird ferner der *magister militum*, später *dux*, d. h. der militärische Befehlshaber des *exercitus Romanus*, der aus Stadtrömern und Bewohnern der im Stadtgebiet errichteten Kastelle sich zusammensetzte. Rom und seine Umgebung bildeten den *ducatus Romanus*, dessen kaiserliche Beamte auf stetes Einvernehmen mit dem Papste angewiesen waren: dieser ja beaufsichtigte sie, wie er zugleich mehr und mehr ihre Obliegenheiten übernahm. Er sorgte für die Mauern der Stadt und ihre Wasserleitungen. Er verhandelte mit den Langobarden um Frieden, verteidigte die Bevölkerung Roms gegen die Ungerechtigkeiten der kaiserlichen Beamten und verpflichtete sie sich durch Getreidespenden, Loskauf von Gefangenen u. a. m. Er behauptete über seine Geistlichen die eximierte Gerichtsbarkeit, derzufolge Angehörige der Kirche nur von ihren geistlichen Oberen gerichtet werden konnten, Berufungen an das weltliche Gericht unmöglich waren. Gregor I. bereits nannte Rom *terra mea*. Honorius I. (625—638) wird als *dux plebis* bezeichnet. Für Sergius I. (687—701) erhoben sich die Milizen von Ravenna und Pentapolis, als er vom kaiserlichen Truppenführer nach Konstantinopel gebracht werden sollte. Constantin I. (708—715) und das römische Volk beschlossen, dem monotheletischen Kaiser Philippicus Bardanes (711—713) nicht zu gehorchen. Auf Gregors II. (715—731) Veranlassung verweigerten die Bewohner Italiens dem Kaiser Leo III. dem Isaurier (716/17—741) die Zahlung der Steuern. Das Edikt Leo's III. vom Jahre 726, das die Verehrung der Bilder verbot, wurde nicht angenommen. Das Papsttum hat damals die völlige Beseitigung der byzantinischen Herrschaft über Italien noch nicht geplant, da an ihre Stelle die der Langobarden getreten wäre; es erhob sich nicht gegen das byzantinische Reich, sondern gegen den der Häresie verdächtigen Kaiser, nachdem seit Ende des fünften Jahrhunderts die Verschiedenheiten in der Auffassung über kirchliche Dogmen häufig genug Anlass zu Streit zwischen Byzanz und Rom, Kaisertum und Papsttum gegeben hatten [1]).

Neue Verwicklungen rief das Vordringen der Langobarden hervor. Nachdem die Hülfegesuche Gregors III. (731—741) bei dem fränkischen

[1]) Ueber die dogmatischen Streitigkeiten vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zum achten Jahrhundert, den Dreikapitelstreit also, den monotheletischen Streit und den Streit über die Bilderverehrung, vgl. G. KRÜGER, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche V (3. Aufl. Leipzig 1898), S. 21 ff. XIII (1903), S. 401 ff. N. BONWETSCH, ebendort III (1897), S. 221 ff. Ueber frühere vgl. oben S. 31 Anm. 1.

Hausmeier Karl Martell († 741) vergeblich gewesen waren, Zacharias (741—752) hinsichtlich des Ducats von Rom wenigstens und einiger Patrimonien mit dem König der Langobarden Liutprand (712—744) eine Verständigung erzielt und für die Erhaltung der byzantinischen Herrschaft im Exarchat von Ravenna und in der Pentapolis sich verwandt hatte, zwangen die Eroberung der beiden zuletzt genannten Gebiete durch König Aistulf (749—756), dessen Forderung einer Kopfsteuer und Anerkennung seiner Gerichtshoheit im römischen Ducat, die Furcht vor seinem Angriff auf Rom selbst den Papst zur Reise nach Frankreich, an den Hof Pippins; der oströmische Kaiser vermochte keinen Schutz zu gewähren. Zu Ponthion (Januar 754) schwor der fränkische König, den Exarchat von Ravenna, die Pentapolis und die dem römischen Ducat entzogenen Rechte und Orte an Papst Stephan II. (752—757) zu „restituieren", sodann den Schirm seines Besitzes auf sich zu nehmen. In Kiersy[1]) sodann (April 754) sicherte er ihm durch seine, seiner Söhne und der fränkischen Grossen *promissio donationis* zu, ihm für den Fall der Eroberung des Langobardenreichs und der noch byzantinischen Besitzungen in Italien folgende Gebiete einzuräumen: Corsica und die südlich der Linie Luni—Reggio—Mantua—Monselice belegenen Städte und Stadtgebiete des langobardischen Reichs, den Exarchat von Ravenna in seinem alten Umfang mit der Pentapolis und den Provinzen Venetien und Istrien, schliesslich die langobardischen Ducate von Benevent und Spoleto; der Ducat von Rom wurde hier nicht noch einmal erwähnt, da der Papst ihn bereits inne hatte.

Die Kriegsereignisse und Abmachungen der folgenden Jahre sind hier nicht zu schildern, ebensowenig die allmähliche Abrundung des Kirchenstaates selbst, die Verhandlungen mit Pippin und den Langobarden über einzelne für ihn beanspruchte Gebiete. So richtig es ist, Stephan II. den Gründer des Kirchenstaates zu nennen, Pippin den Helfer des Papstes, so sicher ist auch, dass die Lage des neuen Gemeinwesens von dem Augenblicke an eine andere werden musste, da Karl der Grosse das Langobardenreich nicht zerstört, sondern nach Vertreibung des letzten einheimischen Königs Desiderius (756—774) es als Ganzes dem fränkischen Reiche angegliedert hatte. Kurz vor dem Fall der Hauptstadt Pavia (Juni 774) hatte er die Urkunde von Kiersy feierlich erneuert (April 774). Wohl forderte Hadrian I. (772—795) alsbald ihre völlige Durchführung, d. h. die unabhängige weltliche Herrschaft über alle in ihr genannten Gebiete; er sah das langobardische Reich als nicht mehr vorhanden an. Karl aber be-

[1]) Für die Vereinbarungen Pippins und Stephans II. zu Kiersy (754) und ihre Wiederholung durch Karl für Hadrian I. zu Rom (774) kommt vornehmlich in Betracht der Bericht der Vita Hadriani (c. 42; Liber pontificalis ed. L. DUCHESNE, Paris 1886, I, S. 498 = MIRBT [2] S. 82); vgl. P. KEHR, Historische Zeitschrift LXX (1893), S. 385 ff., Göttingische Gelehrte Anzeigen 1895, S. 694 ff. E. SACKUR, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVI (1895), S. 385 ff. P. SCHEFFER-BOICHORST, a. a. O. I, S. 63 ff. Weitere Litteratur verzeichnet BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesta imperii I (ed. 2. Innsbruck 1899), n. 74 und 163.

trachtete es als fortbestehend und dazu sich selbst, weil *patricius Romanorum,* als berechtigt, über die Landstriche zu verfügen, die früher der byzantinische Exarch verwaltet hatte; er trug Bedenken, den Papst als weltlichen Souverän neben sich anzuerkennen; er mochte günstigenfalls geneigt sein, dem Papst eine weltliche Herrschaft unter seiner Oberhoheit zuzugestehen; er behielt sich vor, die Ansprüche des Papstes und auch des Erzbischofs von Ravenna zu prüfen, der den päpstlichen Besitz an einzelnen Teilen des Kirchenstaats bestritt und sich einen eigenen, ravennatischen Kirchenstaat zu schaffen beabsichtigte. Ein Ausgleich dieser Auffassungen wurde aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 781 erzielt. Verbrieft wurde zum ersten Male die weltliche Herrschaft des Papstes in Rom und im römischen Ducat, der Exarchat von Ravenna und die Pentapolis mit den bald nach 756 von Desiderius überwiesenen Städten, mehrere Patrimonien wie die in der Sabina, in Calabrien, in Benevent und in Neapel, endlich bestimmte Einnahmen im Herzogtum Spoleto und Tuscien. Der Papst dagegen verzichtete auf die übrigen, in der Urkunde von Kiersy genannten Gebiete, von denen er noch nicht Besitz ergriffen hatte, auf den Landstrich also nördlich des Apennin zwischen Parma, Reggio, Mantua und dem Exarchat, auf Venetien und Istrien, auf die Herzogtümer Benevent, Spoleto und Tuscien wie auf Corsica. Ludwig des Frommen Privileg vom Jahre 817, das sog. *Hludowicianum* [1]), war eine Bestätigung des päpstlichen Besitzes, wie er unter Karl dem Grossen sich gestaltet hatte, nachdem in Einzelheiten die Vereinbarungen von 781 durch spätere, gleichfalls nicht mehr erhaltene *pacta* ergänzt worden waren.

Als Eigentümer des Kirchenstaats wurde der hl. Petrus betrachtet. Den *iustitiae beati Petri* wird Rechnung getragen, wenn Ansprüche des Papstes auf Besitzungen erfüllt werden, die der *sanctae Dei ecclesiae Romanae rei publicae* einverleibt werden sollen und dann *sub iure et potestate beati Petri* stehen; die Römer sind der *populus peculiaris* des Apostelfürsten [2]). Der Kirchenstaat selbst fasste nach

---

[1]) MG. Capitularia I, 353; vgl. J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (Innsbruck 1869), S. 328 ff. TH. SICKEL, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (Innsbruck 1883), S. 50 ff. Weitere Litteratur bei BÖHMER-MÜHLBACHER, a. a. O. n. 643. — Zu den Schenkungen der Karolinger an die Päpste überhaupt vgl. H. KOHL bei G. RICHTER, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter II (Halle a. S. 1885), S. 674 ff. K. LAMPRECHT, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen. Leipzig 1889. TH. LINDNER, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Ottos I. an die Päpste. Stuttgart 1896. H. VON SYBEL, Kleine historische Schriften III (Stuttgart 1880), S. 65 ff., dazu die Karten bei H. GELZER, Georgii Cyprii descriptio orbis Romani. Leipzig 1890 (Italien um das Jahr 600), und A. LONGNON, Atlas historique de la France Nr. 5 (Italien zur Zeit Karls des Grossen).

[2]) Als Aistulf im Jahre 756 Rom belagerte, forderte Stephan II. Pippin durch ein dem hl. Petrus selbst beigelegtes Schreiben zur schleunigen Hülfe auf. Der Apostel nennt darin die *civitas ista Romana nobis a domino Deo commissa,* den *populus mihi a Deo commissus*; er verlangt, die Franken sollten schützen *meam Romanam civitatem et populum meum peculiarem, fratres vestros Romanos, de manibus iniquorum Langobardorum* (MG. Epistolae III, 502). Nach Besiegung Aistulfs forderten byzantinische Gesandte Pippin auf, die von ihm den Langobarden entrissenen *civitates et*

Möglichkeit die Territorien in sich zusammen, die einst dem oströmischen Kaiser gehört hatten. Nicht der Verzicht von Byzanz hat ihm staatsrechtliche Begründung gewährt, sondern die politischen Ereignisse des achten Jahrhunderts. Er ist römisch, weil der römische Bischof als Erbe der römischen Kaiser ihn lenkt. So kann denn der Papst von dem *cunctus noster populus rei publicae Romanorum* sprechen, die Regierung dieses Volkes handhaben als weltlicher Landesfürst, ohne dass diese seine Stellung durch einen besonderen Titel ausgezeichnet worden wäre, ohne dass er aufgehört hätte, im Kirchenstaat und darüber hinaus dank den Patrimonien und den Grosswirtschaften *(domus cultae)* in der Nähe Roms auch Grundherr zu sein. Den Staat Petri verwaltet er als dessen Nachfolger. Für die Bewohner des Staates ist er der *dominus*. Die Bevölkerung der allmählich ihm untergebenen Städte schwört ihm den Treueid, während ihm gleichzeitig die Schlüssel der Städte ausgehändigt werden. Päpstliche Beamte vertreten im Auftrag des Papstes dessen Hoheitsrechte, ohne dass doch von seiner Souveränetät im Kirchenstaat die Rede sein könnte. Reste nomineller Oberhoheit des oströmischen Kaisers erinnerten an die alte Unterordnung des Papstes unter Byzanz; die sie ablösenden Befugnisse des fränkischen Königs als des *patricius Romanorum,* dann als des römischen Kaisers deuteten darauf hin, dass der Kirchenstaat im fränkischen Reiche eine Sonderstellung einnahm, die nicht ohne Analogien war mit Einrichtungen der fränkischen Verfassung, sich aber erklärte aus der eigentümlichen Doppelnatur des Papstes, der fränkischer Reichsbischof und überdies der erste unter den fränkischen Bischöfen geworden war.

Die landesherrlichen Befugnisse des Papstes kamen in der Verwaltung des Kirchenstaates, im Befehl über das römische Heer und der Gewalt über die Befestigungswerke, in der Gerichtsbarkeit über die Bevölkerung zum Ausdruck. Wie im Einzelnen sie gehandhabt wurden, lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen nur in den allgemeinsten Umrissen schildern, zumal es nicht ersichtlich wird, wo und in welcher Weise die alten Ordnungen verändert wurden, wo und wann gänzlich neue an ihre Stelle traten. Die militärischen Beamten des Papstes *(iudices de militia)* werden am häufigsten erwähnt, zumal sie auch zu bürgerlichen Geschäften wie z. B. zur Teilnahme an der Rechtspflege und zu diplomatischen Sendungen verwandt wurden und gleichzeitig Stimme bei der Papstwahl hatten. Die *duces* unter ihnen waren in erster Linie militärische Gouverneure der ihnen anbefohlenen grösseren Städte oder Gebiete, zudem päpstliche Statthalter und deshalb wohl vielfach mit dem Titel *consul* ausgezeichnet; für ihre Einsetzung durch den Papst hatten sie diesem eine Abgabe zu entrichten, jährlich an ihn die Steuern aus ihrem Amtsdistrikt abzuführen; sie waren endlich als Richter tätig. Die *tribuni* waren ver-

---

loca der *imperialis dicio* zurückzustellen; er weigerte sich, da jene Plätze nicht *a potestate beati Petri et iure ecclesie Romanae vel pontifici apostolice sedis* entfremdet werden dürften (Vita Stephani II. c. 45 ed. DUCHESNE, Liber pontificalis I, 453).

mutlich mittleren Städten wie vielleicht denen in der Pentapolis vorgesetzt, die *comites* den kleinen Städten wie z. B. Modena und Todi. Von den bürgerlichen Beamten des Papstes im Kirchenstaat lässt sich noch weniger sagen. Unter ihnen treten vor allem die *chartularii* oder *notarii* hervor, denen wahrscheinlich wie städtische Verwaltungsangelegenheiten so richterliche und militärische Geschäfte überwiesen waren. Der *praefectus urbis* in Rom wird während des achten Jahrhunderts nur einmal genannt: Hadrian I. selbst leitete die Untersuchung gegen einen des Mords Bezichtigten, dessen Folterung dann der Präfekt vornehmen sollte, ohne dass ersichtlich würde, ob er auch das Endurteil fällen konnte. Die Verwaltung der stadtrömischen Justiz in Civil- wie Kriminalsachen bleibt unbekannt.

Zur Wahrnehmung aller weltlichen Regierungsgeschäfte, die vom päpstlichen Lateranpalast in Rom *(episcopium, palatium, patriarchium Lateranense)* aus geleitet wurden, stand dem Papste eine vielköpfige Beamtenschar zur Verfügung. Sie gliederte sich je nach ihrem Verhältnis zur Verwaltung des Kirchenstaats und zum engeren päpstlichen Hofhalt, für dessen Ordnungen der kaiserliche in Byzanz das Vorbild gewesen war. Ihre Mitglieder waren nach Zünften *(scholae)* organisiert und hatten ihre Vorsteher einmal in den Würdenträgern des Palatinalklerus und sodann in den Hofbeamten des Papstes, die insgesamt wieder durch die Ausdrücke *palatii ordines, ordines palatini, officiales curiae* zusammengefasst werden. Sieben Würdenträger des Palatinalklerus *(iudices sacri palatii Lateranensis, palatini, sanctae Romanae ecclesiae, de clero)* treten in den Quellen entgegen. Leichter dünkt es, ihre politische Bedeutung für die Geschichte des Kirchenstaates zu werten als ihre Obliegenheiten und Rechtsstellung zu schildern. Ungewiss bleibt ihr Alter: nur eine Vermutung glaubt sie bereits zu Ende des vierten Jahrhunderts eingesetzt; mit einiger Sicherheit lassen sie sich nur bis ins sechste Jahrhundert zurückverfolgen. Begründeter ist die Ansicht, die in den Pfalzrichtern juristisch geschulte Männer erblickt, die der Papst zu seiner *audientia,* d. h. dem Gericht bei bürgerlichen Rechtsfragen, heranzog; jedenfalls waren sie in der Regel mit den niederen Weihen bis zu der des Subdiakonats versehen, die also eine Art von Erblichkeit der Aemter in einzelnen Familien nicht ausschlossen. Zweifelhaft ist endlich, ob die Siebenzahl der Pfalzrichter herkömmlich war oder sich erst im Laufe der Zeit eingestellt hat. Wie dem immer sei, folgende *iudices palatini* sind zu unterscheiden: 1) der *primicerius (p. notariorum)*, d. h. der Vorstand der Regionarnotare, der päpstlichen Kanzlei und ursprünglich auch der päpstlichen Bibliothek, der Hüter und Schlüsselbewahrer des Palastes, der Leiter der päpstlichen Korrespondenz und damit gleichsam Minister des Auswärtigen, während einer Stuhlerledigung oder Abwesenheit des Papstes sein Vertreter; 2) der *secundicerius notariorum,* d. h. der zweite Vorsteher der päpstlichen Kanzlei, der bei feierlichen Anlässen mit dem Primicerius unmittelbar neben dem Papste, vor den Bischöfen, sich aufstellte; 3) der *arcarius*, d. h. der Verwalter der päpstlichen Einkünfte, beauftragt mit der Sorge für deren ordnungsgemässen Ein-

lauf und ihre Aufbewahrung; 4) der *saccellarius,* d. h. der Verwalter der päpstlichen Ausgaben wie z. B. des Soldes an die Truppen, der Almosen an die Armen, deren Liste er führt, der päpstlichen Gnadengeschenke *(presbyteria)* an die Geistlichen; 5) der *protoscriniarius,* d. h. der Vorsteher der *scriniarii* oder *tabelliones* als der Schreiber der päpstlichen Urkunden, zugleich bei Synoden der Vorleser der Synodalakten, wenn nicht sein Amt erst um die Mitte des neunten oder gar zehnten Jahrhunderts geschaffen wurde; 6) der *primicerius defensorum (primus defensor),* d. h. der Vorsteher der *defensores* als der kirchlichen Advokaten, daher wohl betraut mit der Wahrnehmung der Rechte der römischen Kirche überhaupt und auch mit der Oberaufsicht über die Verwaltung der Patrimonien; 7) der *nomenclator (adminiculator),* d. h. der Ceremonienmeister und Verwalter der Gnadenangelegenheiten von Witwen, Waisen und Gefangenen. Im Gegensatz freilich zur herrschenden Meinung hat man neuerdings geglaubt, dass bis zur Schaffung des Amtes des Primicerius der Nomenclator zu scheiden sei vom Adminiculator, der letztere aber gleichzusetzen mit einem *secundicerius defensorum,* dass erst später der Nomenclator die Befugnisse des Adminiculator (des Secunderius defensorum) an sich gezogen habe. — Die Hofbeamten des Papstes bildeten eine zweite Gruppe. Zu ihnen gehörten: 1) der *vicedominus (superista)* als der Oberaufseher über den päpstlichen Palast und das gesamte Hofgesinde; 2) der *vestararius (prior vestiarii)* als der Oberaufseher über die für die kirchlichen Handlungen und Ceremonien des Papstes erforderlichen Gewänder, Kleinodien und Geräte; 3) der *bibliothecarius* seit der Wende des siebenten und achten Jahrhunderts; 4) die sechs *diaconi palatini* mit einem *archidiaconus* als siebentem an ihrer Spitze, die zugleich mit den *subdiaconi palatini* und *acoluthi palatini* dem Papst assistierten, sobald er selbst Gottesdienst hielt; 5) die *cubicularii,* d. h. die Angehörigen des *cubiculum* als der Vereinigung vornehmlich jüngerer Söhne des römischen Adels, die, vielleicht seit dem sechsten Jahrhundert, am päpstlichen Hofe unterrichtet wurden und dem Papste zu unmittelbarem Dienste, z. B. bei geistlichen Handlungen, verpflichtet waren. Da sie häufig zu den höheren Weihen zugelassen wurden, war die Zugehörigkeit zum *cubiculum,* das man mit der fränkischen Hofkapelle vergleichen mag, tatsächlich die Vorraussetzung für die höchsten geistlichen Würden; von siebzehn Päpsten von 715 bis 867 sind elf, darunter z. B. Leo III. (795—816) und Nicolaus I. (858—867), *cubicularii* gewesen [1]).

So weitverzweigt aber auch die Geschäfte der pästlichen Beamten sein mochten, so bedeutsam die landesherrliche Stellung des Papstes im Kirchenstaat, von einer unbeschränkten Souveränetät des Papstes kann nicht die Rede sein. Die Oberherrschaft des oströmischen Kaisers hinterliess bis ins letzte Drittel des achten Jahrhunderts ihre Spuren in der Datierung der päpstlichen Urkunden nach seinen Regierungsjahren, in den bis zum Ausgang des siebenten Jahrhunderts

---

[1]) Ueber die Geistlichkeit in Rom und die Kardinäle vgl. § 28.

mit seinem Bildnis in Rom selbst geprägten Münzen; noch unter Hadrian I. (772—795) wurden verbannte Verbrecher zur Verwahrung nach Byzanz geschickt. In Wegfall kamen diese Zeichen byzantinischer Oberhoheit unter Hadrian I. (772—795). Er zuerst hat päpstliche Landesmünzen mit seinem Namen schlagen lassen. Seit Ende 781 sind Papsturkunden erhalten, die nach den Jahren seines Pontifikats datieren, freilich mit dem Zusatze: „unter der Herrschaft unseres Herrn und Heilands Jesus Christus", während Leo III. (795—816) zunächst nach seinen Pontifikatsjahren und zugleich den Jahren von Karls italienischer Herrschaft *(a quo cepit Italiam)* datierte, dann vom Jahre 800 an und wie er seine Nachfolger bis auf Johann VIII. (872—882) nach den Jahren der karolingischen Kaiser. Exilierte Verbrecher mussten fortan ins Frankenreich gehen, dessen Herrscher ihren Aufenthaltsort bestimmte. Wohl nannte noch im Jahre 785 Papst Hadrian I. den Kaiser Constantinus II. (780—797) nach alter Gewohnheit seinen Herrn, aber er leugnete zugleich das Fortbestehen der früheren Kaisergewalt, indem er bemerkte, Karl der Grosse habe dem Petrus Städte und Länder zu ewigem Eigentum restituiert, auf die er begründeten Anspruch gehabt habe. Damit brachte er zugleich zum Ausdruck, dass schrittweise die Souveränetät der Karolinger in die Stelle der byzantinischen einrückte: der Patriciat Pippins und seiner Söhne, das Imperium Karls und seiner Nachfolger bezeichnen die Stufen dieser Umbildung, die den Papst aus einem Untertan der Oströmer zum Untertan der Karolinger machte [1]).

Im Jahre 754 hatten Pippin und seine Söhne den Titel *patricius Romanorum* angenommen; er sollte sie zu Schirmherren der römischen Kirche und ihres Besitzes machen, gleichzeitig sie zur Gewährung solchen Schutzes verpflichten. Erst nach Eroberung des Langobardenreichs im Jahre 774 nannte sich Karl auch in seinen Urkunden *patricius Romanorum.* Er betrachtete den Kirchenstaat als einen Teil seines Reiches: „verfassungsmässig stellte sich das päpstliche Gebiet als eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft dar, welche innerhalb des fränkischen Reiches lag". Daraus ergaben sich für den Papst rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem fränkischen König. Diesem wurde das Ergebnis der Papstwahl mitgeteilt und seit 789 der Untertaneneid geleistet; im Jahre 796 versprach Leo III. mit der Uebersendung der Wahlakten *(decretalis cartula)* Treue und Gehorsam, schickte die Schlüssel vom Grabe Petri und das Banner der Stadt Rom und bat endlich, ein königlicher

---

[1]) Bildlich kommt die Herrschaft des fränkischen Königs als des Souveräns, des Papstes als des Souzeräns über Rom wie auf den Münzen (vgl. oben S. 110 Anm. 1) zum Ausdruck in dem Mosaikgemälde aus der Tribüne des Tricliniums oder des Speisesaals, den Leo III. im Lateran erbaut hatte. Es stellt Christus unter den Aposteln dar. Auf der einen Seite dieser Mittelgruppe übergibt Christus dem hl. Petrus die Schlüssel, dem Kaiser Konstantin dem Grossen das Labarum (Banner); auf der anderen Seite gibt Petrus von seinem Throne aus dem Papste Leo III. die Stola, dem König Karl das Banner. Letzteres Bild hat die Unterschrift: *Beate Petre dona vitam Leoni pape, bictoria Carulo regi dona* (G. VON GRAEVENITZ, Deutsche in Rom, Leipzig 1902, S. 21 ff.).

missus möchte das römische Volk mittels des Eides der Treue und der Untertanschaft für Karl verpflichten. Der Papst musste sich königlichen Verordnungen fügen, den König und seine Familie ins Kirchengebet einschliessen und auf sein Geheiss kirchliche Dankfeste veranstalten. Er musste auf Befehl des Königs gerichtliche Untersuchungen anstellen und Polizeimassregeln durchführen. Im Jahre 800 eröffnete Karl das Gerichtsverfahren in Strafsachen wider Leo III., um freilich mit der Zulassung von dessen Reinigungseid auf die letzten Folgerungen solchen Vorgehens zu verzichten[1]). Der Papst übte im Kirchenstaat die der Immunität entsprechende Selbstverwaltung durch seine Beamten aus, die einerseits die Wirksamkeit der ordentlichen königlichen Beamten vereitelten, andererseits aber gleich den Vögten im fränkischen Reich zum König in Beziehungen gestanden zu haben scheinen. Karl wenigstens hielt sich für befugt, im Kirchenstaat Beamte zu ernennen und dem Papste nur deren Verteilung auf bestimmte Bezirke zu überlassen, Appellationen von Untertanen des Papstes an das fränkische Königsgericht anzunehmen. Das päpstliche Heer stand dem König zur Verfügung. Ueber den Rechtsgrund aller dieser Obliegenheiten wird kaum genügende Klarheit zu erzielen sein. Wer einen Vertrag zwischen Papsttum und den Karolingern annimmt, muss die Obliegenheiten des Papstes gegenüber dem weltlichen Herrscher verstehen als vereinbarte Einschränkungen der päpstlichen Gerechtsame zu Gunsten eines für den Kirchenstaat als Ausland zu bezeichnenden Staates. Leitet man sie her aus der Kommendation des Papstes in den fränkischen Königsschutz, so werden die Rechte des fränkischen Königs im Kirchenstaat und über den Papst leicht den Anschein erwecken, als seien sie von vorneherein genau umschrieben gewesen. So wenig die Verfassungsgeschichte gerade des Kirchenstaats auf juristische Abstraktionen zu verzichten vermag, eben so sehr wird sie betonen müssen, dass die Macht der Persönlichkeiten und der Ereignisse Bildungen erzeugte, auf die im Einzelfalle nicht das Recht, sondern die tatsächliche Bedeutung der handelnden Männer von entscheidendem Einfluss war.

Als Karl am 25. Dezember 800 von Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt und adoriert worden war, deckten sich seine und seiner kaiserlichen Nachfolger Befugnisse gegenüber dem Papst und dem Kirchenstaat im Wesentlichen mit denen, die vordem vom Patricius ausgeübt worden waren. Das Recht und die Pflicht, die römische Kirche zu schirmen, blieben sich gleich und ebenso die Oberhoheit im päpstlichen Gebiet, die durch den Kaiser selbst oder seine *missi* geltend gemacht werden konnte, also auch in der Stadt Rom, eben weil sie zum *Romanum imperium*, das Karl beherrschte, als vorzügliches Glied gehörte. Die Nachrichten des *Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma* aus dem Ende des neunten Jahrhunderts über die Ausübung der kaiserlichen Hoheitsrechte verdienen keinen Glauben[2]),

[1]) Vgl. oben S. 105.

[2]) MG. SS. III, 719 ff. (vgl. W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen I, 7. Aufl. Stuttgart und Berlin 1904, S. 348). Berichtet wird, die päpstlichen Beamten

sicher ist nur, dass diese im Jahre 824 von Lothar I. (817—855) zu wirksamster Entfaltung gebracht wurden: seine *constitutio Romana* regelte im Einvernehmen mit dem Papste die römischen Verhältnisse selbst, als erbitterte Parteikämpfe in Rom die Stellung des Papstes wie des Kaisers gefährdet hatten; sein *pactum* mit Eugen II. (824—827) aus demselben Jahre verstärkte die kaiserlichen Rechte hinsichtlich der Papstwahl.

Der überlieferte Wortlaut der *Constitutio*[1]) verlangte unter Androhung der Todesstrafe für alle diejenigen Unverletzlichkeit, denen der besondere Schutz des Papstes oder des Kaisers zugebilligt worden war, weiterhin Gehorsam gegen den Papst und seine Beamten *(duces ac iudices)*. Anbefohlen wird die Rückgabe der angeblich mit Einwilligung des Papstes entrissenen Kirchengüter, die Abstellung der Räubereien an den Grenzen des päpstlichen und italienischen Gebietes. Verboten werden Plünderungen bei Lebzeiten oder nach dem Tode eines Papstes, ebenso bei Strafe des Exils Einmischungen in das Recht der Papstwahl, zu der nur die Römer gemäss den Satzungen der hl. Väter befugt sein sollen. Jeder Einwohner des Kirchenstaats soll frei darüber entscheiden können, nach welchem Recht er leben will. Der Hauptnachdruck ist auf die Wahrung der gerichtsherrlichen Oberhoheit des Kaisers gelegt: zwei *missi*, bestellt von Seiten des Kaisers und des Papstes, haben dem Kaiser über die Rechtspflege der päpstlichen Beamten und alljährlich über die Beobachtung der *Constitutio* zu berichten; Klagen über Rechtsverweigerung sind dem Papste zu melden, der sie dann durch einen der *missi* beheben lassen soll; erfolgt keine Abhülfe, so ist der Kaiser berechtigt, nach Mitteilung eines *missus* neue Königsboten zur endgültigen Beilegung der Anstösse zu entsenden. Alle päpstlichen Gerichtsbeamten in Rom sollen sich dem Kaiser vorstellen, damit er ihre Zahl und ihre Namen erfahre, ihnen persönlich gerechte Amtsführung einschärfen könne. Für den Kirchenstaat, der „im Grunde doch nur eine grosse Immunität unter dem Schutz und *mundiburdium* des Kaisers war“, wurde also „die Gemeinschaftlichkeit des weltlichen Regiments von Kaiser und Papst als Grundsatz anerkannt, sodass dem Papst als Landesherrn die Initiative unmittelbarer Gewalt, dem Kaiser Oberhoheit, höchste Rechtsinstanz und Ueberwachung der weltlichen Handlungen blieb“. Ob Lothars *Constitutio* durch eine Neuordnung der stadtrömischen Verfassung und Verwaltung ergänzt wurde, ist nicht mehr zu entscheiden. Lothars Sohn Ludwig II. (850—875) hat, nachdem sein Versuch gescheitert war, Rom seinem italienischen Königtum zu unterwerfen, als Kaiser an der Autorität über Rom festgehalten, Karl der

---

seien als *homines imperiales* betrachtet worden; ein kaiserlicher *missus* habe dauernd auf Kosten des Papstes bei der Peterskirche gewohnt und hier oder im lateranischen Saal „der Wölfin“ Gerichtstage abgehalten und die Hälfte der Strafgelder für den kaiserlichen Fiskus eingezogen, die Rechtspflege der päpstlichen Beamten in Rom und im Ducat beaufsichtigt und Berufungen wider ihre Urteile angenommen, um darüber dem Kaiser behufs Absendung neuer *missi* zu berichten u. a. m.

[1]) MG. Capitularia I, 323 (= MIRBT[2] S. 84).

Kahle dagegen (840—877) im Jahre 875 auf wesentliche Rechte des Imperium verzichtet, wie es heisst auf die dauernde Anwesenheit seines *missus* in Rom und dessen Teilnahme an der Ordination des Papstes. Je mehr das Kaisertum zum Objekt des Streites zwischen den ostfränkischen und westfränkischen Karolingern, schliesslich auch italienischen Grossen wurde, desto mehr Einbusse erfuhren seine Hoheitsrechte. Den Kaiser zu krönen beanspruchte der Papst als sein ausschliessliches Recht, des Kaisers Pflicht ward der Schutz der römischen Kirche und ihrer Besitzungen gegen die vordringenden Sarazenen. Um so selbständiger wurde die Gewalt des Papstes im Kirchenstaat, wenn auch die Kaiser Wido (891—894) und Lambert († 898) ihre kaiserlichen Gerechtsame zur Geltung zu bringen wussten. Der kaiserliche Einfluss in Rom konnte nur noch von den jeweiligen Machtverhältnissen der konkurrierenden Gewalten abhängen, nicht mehr auf anerkannte Rechtssätze sich stützen.

Lothar I. hatte im Jahre 824 zugleich den kaiserlichen Gerechtsamen hinsichtlich der Papstwahl und Papstweihe eine neue Fassung gegeben; so oft sein *pactum* auch in der Folge übertreten wurde, jedenfalls ist es die Quelle der späteren geblieben und die hier verbrieften Befugnisse des Kaisertums haben noch die Ottonen und Salier behauptet, freilich nicht immer ausgeübt, bis im Jahre 1059 durch die Neuordnung der Papstwahl von seiten des Papstes Nicolaus II. (1058—1061) eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Der Wortlaut des *pactum* selbst ist verloren, sein Inhalt aber ergibt sich aus dem Lothar von den Römern geleisteten Eid [1]) und aus dem *pactum* [2]) Kaiser Ottos I. (936—973) vom Jahre 962, das auf denselben Bedingungen beruhte wie das Lothars. Die Römer schworen auf die Evangelien, das Kreuz Christi und den Leichnam Petri, den Kaisern Ludwig dem Frommen und Lothar treu zu sein unbeschadet der dem Papste versprochenen Treue, den Papst nach kanonischer Satzung zu wählen und nicht weihen zu lassen, „bevor er nicht in Gegenwart eines kaiserlichen *missus* und des Volkes den Eid abgelegt hat, den Papst Eugen freiwillig für die Erhaltung Aller schriftlich geleistet“. Diese schriftliche Zusage Eugens enthielt, wie es scheint, das Gelöbnis der Treue gegen den Kaiser, den Inhaber der Oberhoheit über den Kirchenstaat, trug vermutlich seinem Anspruch auf Anerkennung der Papstwahl Rechnung und zugleich der Pflicht, die Weihe des Gewählten erst nach Ankunft der kaiserlichen Bevollmächtigten in Rom wie in deren Gegenwart zu vollziehen.

§ 27. Die Papstwahlen vom sechsten bis zum neunten Jahrhundert.

R. BAXMANN, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. (Elberfeld 1868) I, S. 27 ff. II (1869), S. 1 ff. C. BAYET, Revue historique XXIV (1884), S. 49 ff. H. DOPFFEL, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern.

---

[1]) MG. Capitularia I, 324 (= MIRBT [2] S. 85).
[2]) MG. Constitutiones I, 24 (= MIRBT [2] S. 88).

Freiburg i. Br. 1889. F. X. FUNK, Historisches Jahrbuch IX (1888), S. 284 ff. H. GRAUERT, Historisches Jahrbuch XX (1899), S. 280 ff. H. GRISAR, Zeitschrift für katholische Theologie III (1879), S. 655 ff. IV (1880), S. 468 ff. H. GRISAR, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, S. 574 ff. M. HEIMBUCHER, Die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht I, S. 219 ff. J. LANGEN, Geschichte der römischen Kirche I (Bonn 1885), S. 341 ff. II (1892), S. 1 ff. O. LORENZ, Papstwahl und Kaiserthum (Berlin 1874), S. 21 ff. B. NIEHUES, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum I, S. 442 ff. B. NIEHUES, Historisches Jahrbuch I (1880), S. 141 ff. L. WEILAND, Zeitschrift für Kirchenrecht XIX (Neue Folge IV. 1884), S. 85 ff. H. J. WURM, Die Papstwahl (Köln 1902), S. 14 ff.

Die im Ganzen günstige Lage des Papsttums während der Herrschaft der arianischen Ostgothen über Italien war nicht von Dauer; die Eroberung der Apenninhalbinsel durch Justinians I. (527—565) Feldherren brachte es in Abhängigkeit vom oströmischen Kaisertum. Verglichen mit der Stellung des Patriarchen von Byzanz gegenüber dem Kaiser mag die des Papstes weniger schwierig erscheinen — sein Sitz war nicht einmal Residenz des Exarchen, sein Anspruch auf die Lenkung der Kirchen in den westlichen Ländern, die sich von der Oberhoheit des Kaisers freigemacht hatten, gab ihm erhöhtes Ansehen —; gleichwohl wurde die Unterordnung unter Byzanz drückend genug empfunden. Sie hat die Abkehr der occidentalischen Kirche von der des Ostens ebenso erleichtert wie sie in der verschiedenen Entwicklung beider seit der Teilung des gesamtrömischen Reiches begründet war. Als im achten Jahrhundert das Kaisertum, an der Verteidigung seines Besitzes in Italien behindert, im Bilderstreit noch einmal versuchte, die Aufrechterhaltung seiner kirchlichen Gerechtsame gegenüber dem Papsttum zu erzwingen, führte dessen Bündnis mit dem fränkischen König zu seiner Loslösung von Byzanz. Trotz mannigfacher Abweichungen in Verfassung und Disziplin, Lehre und Kultus blieb die kirchliche Gemeinschaft zwischen der abendländischen und der morgenländischen Kirche zunächst gewahrt, rechtlich dagegen waren beide von einander geschieden, und das sog. Photianische Schisma[1]) offen-

[1]) Papst Nicolaus I. (858—867) hatte sich nach der gewaltsamen Absetzung des Patriarchen Ignatius (847—858, 867—878) und der Einsetzung des Photius (858—867, 878—886) zu Gunsten des Jgnatius ausgesprochen, dabei die alten Ansprüche des Papsttums über die oströmische Kirche erneut. Photius bannte den Papst (867), dessen Primat aber nach dem Sturze des Kaisers und des Photius auf dem 8. allgemeinen Concil zu Konstantinopel (869) wiederum anerkannt, 879/80 von neuem bestritten wurde, obwohl Papst Johann VIII. (872—882) sich bereit erklärt hatte, nach dem Tode des Ignatius wieder Photius anzuerkennen, der freilich zu Gunsten Roms auf die kirchliche Suprematie über Bulgarien verzichten sollte. Das 881 entstandene Schisma ward später beseitigt, ohne dass der Verkehr zwischen beiden Kirchen reger geworden wäre. Neue Streitigkeiten brachen unter Papst Leo IX. (1049—1054) aus, dessen Verlangen, sich mit dem Kaiser Konstantin IX. Monomachos (1042—1054) gegen die Normannen in Unteritalien zu verbünden, der Patriarch Michael Kerullarios (1043—1058) bekämpfte, während dieser zugleich litterarische Angriffe auf Rom förderte, um das Ansehen seines Stuhles zu steigern. Das Auftreten der päpstlichen Gesandten in Byzanz verhinderte ein Einvernehmen zwischen Papst, Patriarch und Kaiser. Am 16. Juli 1054 wurde Leo's IX. Bannbulle gegen den Patriarchen auf den Hauptaltar der Sophienkirche in Byzanz niedergelegt. Damit war die längst bestehende innere Trennung der Kirchen auch äusserlich vollzogen: die späteren Versuche sie zu beseitigen blieben ohne Erfolg; vgl. MIRBT[2] S. 95. 161. W. NORDEN, Das Papsttum und Byzanz. Berlin 1903.

barte die Schwierigkeiten, sie unter der Herrschaft des Papstes zu vereinigen.

Die kirchlichen Ansprüche und die kirchliche Stellung der Päpste wurden während der byzantinischen Zeit (um 550—um 750) von zwei Seiten her eingeschränkt. Nachdem die Entwicklung der oströmischen Kirchenverfassung den Bischof von Byzanz als Patriarch an die Spitze aller Patriarchen des Ostens erhoben hatte, ihm auf den Concilien von Konstantinopel (381) und Chalcedon (451) der erste Rang nach dem Bischof von Rom zugesprochen worden war, nannte sich der Patriarch Johannes IV. Nesteutes († 595) erstmals selbst „ökumenischer Patriarch" *(πατριάρχης οἰκουμενικός, patriarcha universalis)*. Er bestritt damit die Forderung der Päpste auf den Universalepiskopat, auf den Primat über die Gesamtkirche, wie sie z. B. von Innocenz I. (401—417) und Leo I. (440—461) aufgestellt, von occidentalischen Bischöfen wie z. B. Avitus von Vienne († um 526) anerkannt worden war. In Byzanz blieb der Widerspruch der Päpste Pelagius II. (579—590) und Gregor I. (590—604) unbeachtet; das Zugeständnis des Kaisers Phokas (602—610), die römische Kirche sei das Haupt aller Kirchen — wie es scheint, verbot er auch dem Patriarchen die Führung jenes Titels —, hatte nur vorübergehend Gültigkeit. Die Patriarchen hielten, gestützt zugleich durch die Beschlüsse des sog. *Concilium quinisextum* vom Jahre 692, an der Bezeichnung fest, ohne sie freilich gegenüber der Kirche des Westens mit irgendwelchem tatsächlichen Inhalt füllen zu können. Die Päpste dagegen verzichteten auf eine ausdrückliche Betonung ihres universalen Episkopats in ihrem Titel. Gerade die von Gregor I. im Gegensatz zum Patriarchen angenommene Bezeichnung *servus servorum Dei,* die sich unmittelbar dem Eigennamen des Papstes und seinem Titel „Bischof" anschloss (z. B. *Gregorius episcopus servus servorum Dei)* und die ältere Titulatur (z. B. *Coelius Symmachus episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae)* verdrängte, ist auch von allen seinen Nachfolgern geführt worden. Ob sie von Gregor als Zeichen der Demut gewählt wurde — andere Bischöfe wie z. B. der hl. Augustinus († 430) und der hl. Bonifatius († 754) haben sich ebenso ihrer bedient —, ob er sie anwandte, um an sein Mönchtum vor Uebernahme des Pontifikats zu erinnern, lässt sich nicht mehr entscheiden. Kein späterer Papst hat sich *episcopus universalis* genannt, ohne Andere daran zu hindern, von ihm als *apostolicus et universalis pontifex, universalis papa (urbis Romae)* zu sprechen. Der Primat wurde im Ausdruck *vicarius Petri,* später *vicarius Christi* oder *vicarius Dei* so bestimmt wie genügend betont.

Folgenschwerer war die Unterordnung des Papsttuns in kirchlichen Angelegenheiten unter den Kaiser. Dieser vereinigte in sich, genau wie einst Constantin der Grosse (306—337), *imperium* und *sacerdotium,* war Herrscher und Priester zugleich. Zu seiner Thronbesteigung entsendet der Papst ein Glückwunschschreiben. Sein Bild *(lauratum)* wird in Rom feierlich eingeholt und an geweihtem Orte aufgestellt. Sorgfältig vorbereitete Ceremonien begleiten den Besuch des Kaisers Constans II. (641—668) in Rom (663) wie den seines

Exarchen von Ravenna. Der Kaiser betrachtet sich als die letzte Quelle wie des weltlichen so des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Lehre. Mit seiner Erlaubnis verleiht der Papst die Pallien. Angeblich von Constantin dem Grossen hat er das Recht erhalten, bei grossen Festlichkeiten, auf dem Wege von und zu der Kirche, nicht in dieser selbst, die Tiara, aus Bischofsmütze und Krone betehend, zu tragen. Der Kaiser ausschliesslich berief allgemeine Concilien, die der Papst regelmässig zu beschicken hatte, während in Byzanz und ebenso in Ravenna beim Exarchen ständige Gesandte *(apocrisiarii, responsales)* den Verkehr vermittelten. Als der Eintritt von Beamten und Soldaten in die Klöster verboten wurde, musste Gregor I. (590—604), der sich ausdrücklich als Untertan des Kaisers und ihm wie den staatlichen Gesetzen zu Gehorsam verpflichtet bekannte, den Erlass an die Bischöfe Italiens weitergeben. Der Kaiser wird vom Papst, so z. B. von Pelagius I. (556—561) und Gregor I., gebeten, Schismatiker zu bestrafen. Er verkündet Glaubenssätze, die wie z. B. das Glaubensbekenntnis *(ἔκθεσις)* des Heraclius (610—641) vom Jahre 638 und der sog. *typus* des Kaisers Constans II. (641—668) vom Jahre 648 zwiespältige Lehrmeinungen beseitigen sollen. Papst Martin I. (649—653), der den Befehl, im Streit über die Willen in Christus fortan zu schweigen, nicht beachtete, wurde verhaftet, nach Byzanz geschleppt und endete im Exil auf der Halbinsel Krim. Der Kaiser fordert den Papst vor sich; so musste Constantinus (708—715) nach Nicomedia reisen, um mit Justinian II. Rhinotmetus (685—695, 705—711) über die für Rom anstössigen Artikel des sechsten allgemeinen Concils von Konstantinopel, des sog. *Concilium Trullanum* von 680, zu verhandeln. Der Kaiser duldete Plünderungen des päpstlichen Schatzes durch den Exarchen und dessen Soldaten, so unter Papst Severinus (640). Er bestrafte den Papst für seinen Ungehorsam wider das Bilderedikt (726) — im Verbote des Bilderdienstes fällte der Kaiser eine Entscheidung zugleich über die Lehre — durch Einziehung des sicilischen *patrimonium* samt dessen reichen Erträgen, riss diejenigen Reichsländer, die bislang dem Papst unmittelbar untergeben waren, also Unteritalien und die illyrischen Provinzen, Macedonien und Griechenland, von Rom los und unterwarf sie dem Patriarchen von Byzanz (733). Zu Allem kam die Verfügung über den pästlichen Stuhl selbst. Der Papst ward vom Kaiser abgesetzt, so z. B. Silverius (536—537) und Martin I. (649—653), zu seiner kirchlichen Würde designiert wie Pelagius I. (556—561); selbst die Erhebung eines Papstes bei Lebzeiten des Vorgängers ward bei Eugen I. (654—657) vorgenommen, da man fürchtete, der Kaiser möchte einen Irrgläubigen einsetzen. Regelmässig war die kaiserliche Bestätigung der Papstwahl erforderlich.

Von einem Recht der Kaiser, die Papstwahl zu bestätigen, wird erst seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts gesprochen werden dürfen. Der erwählte Papst konnte regelmässig nicht vor Eintreffen der kaiserlichen Willenserklärung geweiht werden; geschah es ohne sie wie z. B. bei Pelagius II. (578—590), so musste es in ausserordentlichen Vorkommnissen seine Entschuldigung finden. Die Päpste haben die

Befugnis des Kaisers nicht bestritten; Gregor I. z. B. bat Mauritius (582—602), seine Wahl nicht zu bestätigen. Andererseits bot sich für die Kaiser in der Bestätigung ein Mittel dar, den Gewählten zum Nachgeben in dogmatischen Fragen zu zwingen. Die Folge war die lange Dauer der Sedisvakanzen, die zum mindesten sich über drei bis vier Monate erstreckten, nach dem Tode Sabinians (604—606) sogar fast ein Jahr, nach Honorius I. (625—638) ein Jahr und sieben Monate währten. Jede Bestätigung verpflichtete zu kostspieligen Gesandtschaften nach Byzanz, zur Zahlung von Sporteln — man hat sie auf rund 240 000 Mark veranschlagt —, auf die der Kaiser erst zu Gunsten Agatho's (678—681) verzichtete, ohne darum seine Gerechtsame selbst preiszugeben. Alle diese Missstände für die kirchliche Verwaltung legten es nahe, die kaiserliche Bestätigung durch die des räumlich näheren Exarchen von Ravenna zu ersetzen. Zu Gunsten von Papst Benedictus II. (684—685) wurde verfügt, dass der Gewählte ohne Säumen ordiniert würde *(e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur)*, d. h. wahrscheinlich, dass der Exarch als Stellvertreter des Kaisers die Anerkennung innerhalb einer bestimmten Frist auszusprechen habe, damit eine willkürliche Verlängerung der Sedisvakanz vermieden werde. Eben dieser Bestätigung durch den Exarchen tragen auch die Formeln des *Liber diurnus*[1]) Rechnung. War ein Papst gestorben, so erfolgte durch den Archipresbyter, den Archidiakon und den Primicerius der Notare als die Verwalter der Kirche bei erledigtem Stuhle *(locum servantes sedis apostolicae)* eine Todesanzeige nach Ravenna; während ein Protokoll über den Verlauf der Neuwahl im Lateranarchiv hinterlegt wurde, sandte man einen Bericht darüber an den Kaiser, gleichzeitig aber eine Bittschrift um Bestätigung an den Exarchen, bei dem sich für den Neugewählten auch der päpstliche Apocrisiar in Ravenna, der dortige Erzbischof und die *iudices* verwenden sollten. Geübt ward diese Gewohnheit bis ins achte Jahrhundert hinein; Gregor III. (731—741) hat vielleicht zum letzten Mal die Bestätigung seitens des Exarchen nachgesucht. Seine Nachfolger wurden frei gewählt und frei geweiht, nur dass seit Paul I. (757—767) eine offizielle Anzeige des Wahlergebnisses an den fränkischen König abgeschickt wurde. Die kurzen Fristen zwischen Wahl und Weihe der Päpste in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts zeigen, dass eine Bestätigung der Wahl durch den fränkischen König nicht Voraussetzung war für die Vornahme der Weihe. So bedeutsam Karl der Grosse in der Kirche gebot, ein Bestätigungsrecht wie die byzantinischen Kaiser hat er nicht geltend gemacht; nur eine späte Fälschung berichtet, dass er von Hadrian I. (772—795) die Befugnis erhalten habe, den päpstlichen Stuhl von sich aus zu besetzen. Ludwigs des Frommen *pactum* mit Paschalis I. (817—824) vom Jahre 817 verbriefte den Römern ungehinderte Wahl des Papstes, der erst nach seiner Konsekration Gesandte ins Frankenreich schicken sollte, um mit dem Herrscher Freundschaft und Frieden zu vereinbaren, wie es seit

---

[1]) Vgl. die Formeln 57—63 ed. SICKEL S. 46—49 (= MIRBT[2] S. 79).

Karl Martell, Pippin und Karl gewöhnlich geschehen sei. Lothars I. *Constitutio Romana* vom Jahre 824 bedeutete diesen Festsetzungen gegenüber eine Ausweitung der kaiserlichen Gerechtsame, die in den römischen Unruhen unter Paschalis I. und bei der Wahl Eugens II. (824—827) begründet sein mochte. Einmal wurde für die Erneuerung der *pacta* zwischen Papst und Kaiser die Frist zwischen Wahl und Weihe bestimmt; die Weihe sodann wurde davon abhängig gemacht, dass der Neugewählte in Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten und des Volkes den von Eugen schriftlich geleisteten Eid abgelegt habe. Das Kaisertum verlangte die Wahl daraufhin prüfen zu können, ob sie kanonisch und gesetzmässig erfolgt sei, im anderen Falle sie zu verwerfen; es forderte das Recht der deklaratorischen Bestätigung der Papstwahl, d. h. einer Bestätigung, „durch welche die an sich schon bestehenden Rechte des kanonisch Gewählten die Anerkennung des Kaisers und damit in ihrer Geltung vor der Welt eine gewisse äussere Verstärkung erfahren mussten"; die Gegenwart endlich der *missi* bei der Konsekration sollte die Schutzpflicht des Kaisers gegenüber dem Papste veranschaulichen. Die Gerechtsame der Karolinger waren nach Allem weit enger begrenzt als die der Byzantiner, deren konstitutive Bestätigung Bedingung war für die Handhabung der päpstlichen Jurisdictionsrechte. Nicht immer sind in der Folgezeit diese Normen beobachtet worden. Die Kaiser trachteten nach wirklichem Bestätigungsrecht, so z. B. bei der Doppelwahl des Jahres 855, wo die kaiserlichen *missi* zunächst für Anastasius eintraten, nach langen Verhandlungen erst Benedikt III. (855—858) anerkannten; die persönliche Gunst und Anwesenheit Kaiser Ludwigs II. (840—875) und seiner Grossen halfen Nicolaus I. (858—867) mehr als seine Wahl. Die Römer andererseits nahmen mehrfach die Konsekration vor, ohne die Ankunft der kaiserlichen *missi* abzuwarten, so bei Sergius II. (844—847) und Leo IV. (847—855), deren rasche Weihe freilich mit Aufruhr in der Stadt, Bedrohung durch die Sarazenen entschuldigt wurde. Noch im Jahre 898 ist die Vorschrift erneuert worden, dass bei der Konsekration des Papstes zur Verhütung von Gewalttat und Aufruhr kaiserliche Gesandte zugegen sein sollten. Tatsächlich wurde sie nicht mehr befolgt, da gleichzeitig mit dem Niedergang des Kaisertums die Besetzung des päpstlichen Stuhles zur Machtfrage wurde sich bekämpfender Parteien.

Ueber die Hergänge bei und nach einer Papstwahl lässt sich eine Reihe von Angaben zusammenstellen, die manchen Gebrauch, aber auch mancherlei rechtsförmliche Festsetzungen deutlich machen. Für den Ort der Wahl fehlt es an einer Bestimmung. Sie erfolgte in einer stadtrömischen Kirche, zumeist der des Lateran, einmal auch auf dem römischen Forum. Erst drei Tage nach dem Tode *(depositio)* eines Papstes [1]), die mit Gebet und Fasten ausgefüllt wurden, sollte

[1]) Die Päpste der drei ersten christlichen Jahrhunderte wurden in den vor den Stadtmauern liegenden *coemeteria* (später *catacumbae* genannt) bestattet, so z. B. in denen des Calixtus, der Priscilla u. a. m., wenn nicht in Einzelgräbern (z. B. in der Basilica s. Pauli in via Ortiensi), später in den vatikanischen Grotten, während

sie in Angriff genommen werden. Jede Art von Simonie, mochten nun Verabredungen bei Lebzeiten eines Papstes vorangegangen sein, mochte jemand *ambitus, preces, pretium* angewandt haben, machte die Wahl ungültig. Eben darum musste auch der Gewählte sich zunächst sträuben, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen; sein Widerstreben, das oft mit Gewalt gebrochen werden musste (so z. B. bei Gregor IV. 827—844), war nicht so sehr ein Zeichen konventioneller Demut als die Bürgschaft dafür, dass er alle Simonie vermieden habe, sich nur in den Willen Gottes füge; schon im Jahre 469 hatte ein kaiserlicher Erlass denjenigen Bischof als seines Priesteramts unwürdig bezeichnet, der nicht unfreiwillig ordiniert worden sei. Die Nationalität des zu Wählenden kam nicht in Frage. Die Griechen und Syrer auf dem päpstlichen Stuhle während des siebenten und achten Jahrhunderts lehren die Stärke des byzantinischen Einflusses schätzen, bis Zacharias (741—752) die Reihe der Griechen schloss und sein Nachfolger die der Römer oder Italiener überhaupt eröffnete [1]). Voraussetzung der Wahl war die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande, doch wurde die Wählbarkeit durch immer neue Satzungen eingeschränkt. Pelagius I. (556—561) ordnete an, dass der zu Wählende allen kirchlichen Stufen angehört haben müsse; nach dem Sturze des Constantinus (767—768), der obgleich Laie dank dem gewalttätigen Einfluss seines Bruders, des Herzogs von Nepi, noch bei Lebzeiten Pauls I. (757—767) erhoben und konsekriert worden war, setzte das römische Concil von 769 fest, dass fortan nur Diakone und Priester der römischen Kirche selbst, die unter Beobachtung der Weihestufen ihre Würden erlangt, gewählt werden dürften. Ein häufig geübter Brauch war damit als Norm verkündigt worden, bis mit Marinus I. (882—884) der erste Bischof zum Papst gewählt wurde. Nach der Wahl ward der Gewählte in feierlicher Prozession zur Laterankirche geführt, wenn nicht in ihr die Wahl stattfand. In ihrer Apsis empfing er auf dem Throne sitzend die Huldigung der römischen Bevölkerung, um dann vom Lateranpalast selbst, dem *patriarchium*, Besitz zu ergreifen. Auch als Papst behielt er den Taufnamen bei; nur Johannes II. (533—535) legte den heidnisch klingenden Namen Mercurius zu Gunsten des christlichen

---

ihre Grabmäler im Atrium der Peterskirche errichtet wurden. Erst Leo I. (440—461) erhielt durch Sergius (687—701) sein Grabmal im Kreuzschiff der Peterskirche selbst und weiterhin ist die Mehrzahl der Päpste im Innern dieser Kirche begraben worden. Bei ihrem Neubau durch Julius II. (1503—1513) wurden die Reste der Grabmäler in den Grotten aufgestellt; vgl. L. DUCHESNE, Liber pontificalis I, S. CLVII. F. GREGOROVIUS, Die Grabmäler der römischen Päpste. Leipzig 1857. L. M. KAUFMANN, Der Katholik 1901, II, S. 517 ff. — Die Unsitte der Römer, nach dem Tode eines Papstes den Lateranpalast zu plündern (z. B. im Jahre 640 und 885), die sich auch in den häufigen Volksaufständen während eines *interpontificium* äusserte (z. B. im Jahre 844), wurde wie für andere Bistümer in Concilien des fünften bis siebenten Jahrhunderts, z. B. denen zu Chalcedon 451 und Paris 614, so auch für Rom noch im Jahre 898 durch Johann IX. (898—900) verboten.

[1]) Von den 48 ersten Päpsten bis Simplicius (468—483) waren 24 Römer, 8 Italiener, 9 Griechen, 2 Afrikaner, je einer ein Syrer, Dalmatiner, Spanier, Sarde und einer von unbekannter Herkunft gewesen; vgl. A. HARNACK, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1904, S. 1044 ff.

ab; kein Papst hat mehr den Namen des Petrus geführt, dessen Nachfolger er war; nur Beinamen „der Grosse“ (z. B. Gregor I. 590—604) und „der Heilige“ (z. B. Martin I. 649—653) können ihm nach seinem Tode zuerkannt werden; im Text der Urkunden fehlt stets die gleichnamige Päpste von einander unterscheidende Ordnungszahl, die ihnen in historischen Aufzeichnungen gegeben wird, bis erst Urban IV. (1261—1264) sie seinem Namen hinzufügte. Ihren Abschluss erhielt die Neubesetzung des Stuhles — nach Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung oder Anerkennung, solange diese überhaupt erbeten werden musste oder nachgesucht wurde — durch die Ordination oder Konsekration, deren Feier nach bestimmtem Ritus vollzogen werden sollte. War der *electus futurusque per Dei gratiam huius apostolicae sedis antistes* Subdiakon, Diakon oder Presbyter, so musste ihr die Erteilung der noch fehlenden Weihen voraufgehen, allerdings *per saltum*, d. h. ohne Innehaltung der sonst gültigen Vorschriften über ihr zeitliches Auseinanderfallen. War der Gewählte bereits Bischof, so konnte er, da die Bischofsweihe nicht wiederholt werden darf, nur benediciert werden. Die Weihe selbst fand gemäss altem Brauche regelmässig an einem Sonntag statt. Der Gewählte begab sich aus der Sakristei der Peterskirche zur *Confessio sancti Petri*, dem unterirdischen Gewölbe mit dem Altar über dem Grabe des heiligen Petrus, und legte hier das Glaubensbekenntnis ab; nach Lesung der Messe bis zum Gloria wurde er von den Bischöfen von Albano und Porto zum Bischof von Ostia geführt, der auf erhöhtem Sitze thronend ihm die Weihe spendete, während Diakone das geöffnete Evangelienbuch über sein Haupt hielten, der Archidiakon ihm das Pallium anlegte und jene beiden Bischöfe die erste wie zweite Oration beteten. Vom päpstlichen Throne aus spendete dann der Geweihte allen Priestern den Segen, um schliesslich selbst die Messe zu beenden.

Zum Kreise aber der wahlberechtigten Personen gehörten zunächst die gesamte in Rom tätige Geistlichkeit, sodann allem Anscheine nach die Bischöfe der benachbarten Diözesen, endlich die laikale Bevölkerung Roms, als deren Vertreter Senatoren und später die *iudices*, die Stadtmiliz und die Bürger überhaupt genannt werden. *Clerus, senatus populusque Romanus* wählten Gregor I.; *cuncti sacerdotes ac proceres ecclesiae et universus clerus atque optimates et universa militaris praesentia seu cives honesti et cuncta generalitas populi istius a Deo servate Romane urbis* werden in einer Formel des *Liber diurnus* aufgezählt. Ueber den Wahlmodus fehlen die Nachrichten, nur soviel lässt sich sagen, dass er zwiespältige Wahlen keineswegs ausschloss, die dann durch Vereinigung der beiden Parteien auf einen Dritten beseitigt werden konnten. Einträchtige Wahlen setzt auch der *Liber diurnus* voraus; sie herbeizuführen lag um so mehr im Interesse der Wähler, als durch sie einer einseitigen Entscheidung des Kaisers zu Gunsten eines der Gewählten nach Möglichkeit vorgebeugt wurde. Auch in der karolingischen Zeit wird der Wahlkörper in ähnlicher Weise gekennzeichnet wie früher. *Sacerdotes ac primates cleri et optimates militiae, universus exercitus et cives honesti omnisque populus*

Romanus erklärten sich für Stephan IV. (816—817), *omnis clerus, universi proceres cunctusque senatus ac populus* für Benedict III. (855—858). An der Wahl also waren dieselben geistlichen und laikalen Angehörigen des Kirchenstaats beteiligt, auf die Ludwig der Fromme (817) — mit Betonung der Einmütigkeit — und Lothar I. (824) das aktive Wahlrecht beschränkt wissen wollten. Die Gefahr heftiger Parteikämpfe bei den Wahlen war darum nicht vermieden. Zwar versuchten die Beschlüsse des römischen Concils von 769, allen Laien die Teilnahme an der eigentlichen Wahlhandlung zu entziehen und sie auf die Acclamation des Gewählten wie auf die Unterzeichnung des Wahlinstruments zu beschränken, durch mehrere Ausführungsbestimmungen endlich den Wahlakt vor Gewalttat zu schützen, in Wirklichkeit aber ist es bei der Wahl des Papstes durch Klerus und Volk geblieben. Die Laien wurden vertreten durch die Adligen und die weltlichen Beamten des Papstes in Rom und im Kirchenstaat, sodass mehr und mehr das gewöhnliche Volk auf die Zustimmung zu den Beschlüssen jener gedrängt worden zu sein scheint; der Klerus dagegen sollte die eigentlich entscheidende Stimme haben. Inwieweit einzelnen Gruppen in ihm ein Vorrecht bei der Abstimmung selbst zugebilligt war, lässt sich nicht mehr erkennen.

§ 28. Die Anfänge des Kardinalats.

H. GRISAR, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, S. 146 ff. 265 ff. 519 ff. 750 ff. L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1, S. 160 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht I, S. 309 ff. 373 ff. NEHER, Kirchenlexikon herausgegeben von WETZER und WELTE II (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1883), S. 1955 ff. G. PHILLIPS, Kirchenrecht II, S. 11 ff. V, S. 709 ff. J. B. SÄGMÜLLER, Theologische Quartalschrift LXXXII (1900), S. 69 ff. J. B. SÄGMÜLLER, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle S. 1 ff.

Die kirchliche Lehre und das kirchliche Recht haben bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts den Papst zu einer einzigartigen Stellung innerhalb der Kirche erhoben. Die Nachfolge des Apostels Petrus war wohl der einzige Rechtsgrund, auf den er sich stützte, aber dank der geschichtlichen Entwicklung des Papsttums ergab sich für seinen Träger eine Mehrheit von Sphären, in deren jeder er wirken konnte. Er war einmal Bischof von Rom, d. h. der Stadt Rom und ihrer Umgebung in einem Umkreis von vierzig Meilen, sodann der Metropolit der römischen Kirchenprovinz und deshalb das Oberhaupt der in ihr tätigen sogen. suburbicarischen Bischöfe, ferner Primas von Italien und endlich Patriarch des Abendlandes, dergestalt freilich dass die beiden zuletzt genannten Würden im Primat über die Kirche aufgingen. Dieser Primat über die Kirche umfasste theoretisch die gesamte christliche Kirche, also die des Westens und die des Ostens, ausgeübt in Wirklichkeit konnte er nur werden über die Kirche des Westens, soweit und solange die einzelnen Landeskirchen, die spanische, die englische und die fränkische, ihn anerkannten. So waren im

Papste von einander unterscheidbare Würden zu einer Einheit verbunden: der jeweilige Inhalt seiner Massregeln liess stets erkennen, ob sie getroffen wurden für die römische Diözese allein, für die römische Kirchenprovinz oder das Gebiet der abendländischen Kirche überhaupt. Er konnte sich in gleichsam bischöflichen Hirtenbriefen an Volk und Klerus von Rom wenden, Rundschreiben für den römischen Metropolitansprengel erlassen, sich zu Kundgebungen und Regierungshandlungen für den Kreis der Kirche des Westens entschliessen. Als Bischof von Rom hielt er Synoden ab, an denen sich die Geistlichkeit seiner Diözese, aber auch benachbarte und weiterhin zufällig in Rom anwesende Bischöfe beteiligten, sodass sie den *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* des Patriarchen von Byzanz entsprachen. Mit den Bischöfen von Mittel- und Süditalien veranstaltete er Metropolitanconcile, noch häufiger aber solche, zu denen ausser diesen suburbicarischen Bischöfen auch die übrigen Erzbischöfe von Italien, die von Aquileja, Grado, Mailand und Ravenna, herangezogen wurden. Den byzantinischen Patriarchalsynoden ähnlich sollten sie dem Papsttum zur kirchlichen und politischen Oberherrschaft über Italien verhelfen, gleichzeitig seinem Einfluss in den Ländern nördlich der Alpen die Wege ebnen. Nicht nur italienische Angelegenheiten kamen hier zur Sprache, sondern auch solche des Frankenreichs, wie denn z. B. auf dem römischen Concil von 863 über die Ehestreitigkeiten des Königs Lothar II. von Lothringen (855—869) verhandelt und die Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier ausgesprochen wurde.

Für die Handhabung aller aus seinen Würden sich ergebenden Obliegenheiten stand dem Papste eine vielköpfige Schar von Geistlichen zur Verfügung, die *curia*, wie sie freilich erst seit ungefähr dem elften Jahrhundert bezeichnet wird. So vielfach ihre Gliederung Analogien aufweist mit der des Klerus an anderen Mittelpunkten des kirchlichen Lebens, so sehr musste gerade die Mannigfaltigkeit der in Rom und von Rom aus zu erledigenden Geschäfte Bildungen zeitigen, die nur Rom eigentümlich waren, zumal mit der Tätigkeit des einzelnen Geistlichen für das Bistum Rom sich vielfach solche für die römische Metropolitanprovinz und die Kirche des Abendlandes verband.

Ausser dem Palatinalklerus, der wegen seiner Anteilnahme an der Verwaltung des Kirchenstaats bereits gewürdigt wurde [1]), sind in Rom zwei weitere Gruppen von Geistlichen zu unterscheiden, die Regionarkleriker und die Kleriker an den einzelnen Kirchen der Stadt.

Zum Regionarklerus gehörten 1) die *diaconi regionarii*, verwandt zur Assistenz beim päpstlichen Gottesdienst und zur Verwaltung päpstlicher Besitzungen, vornehmlich aber zur städtischen Armenpflege. Für diese hatte Bischof Fabianus (236—250) Rom in sieben kirchliche Regionen eingeteilt, deren Zahl jedoch in der Folgezeit bald gesteigert, bald wieder herabgesetzt worden sein muss. Jedenfalls zerfiel während des zehnten und elften Jahrhunderts das

---

[1]) Vgl. oben S. 116 ff.

Stadtgebiet links des Tiber in zwölf Regionen, während Trastevere wahrscheinlich die dreizehnte bildete. In jeder dieser Regionen erhob sich eine *diaconia*, d. h. ein kirchliches Gebäude, in dem gottesdienstliche Handlungen vorgenommen wurden, zugleich aber auch Kranke und Arme Unterkunft und Pflege finden konnten; Zuwendungen von Liegenschaften und Gefällen ermöglichten ihr Bestehen. Diese räumliche Verbindung von Kirche und Krankenhaus *(xenodochium)* wurde später getrennt, die Vorsteher beider aber blieben die Regionardiakone, die nach ihrem Eintritt in den Kardinalat nach ihren Kirchen[1]) sich nannten, genau wie die *diaconi palatini* mit ihrem Archidiakon an der Spitze. — 2) Die *notarii regionarii* waren ursprünglich verpflichtet zur Aufzeichnung der Märtyrerakten, später aber zur Niederschrift von Urkunden, soweit diese die einzelnen Kirchen betrafen, und zur Führung von Taufregistern. Der Vorstand ihrer Zunft *(schola)* war der *primicerius notariorum*, dessen Zugehörigkeit zum Palatinalklerus die Notare selbst Anschluss an die päpstliche Kanzlei finden liess, wo sie zur Anfertigung von Urkunden u. a. m. verwandt wurden. — 3) Die *subdiaconi regionarii* mit einem *archisubdiaconus* als Vorsteher wurden vornehmlich bei der Güterverwaltung und Rechtsprechung beschäftigt. — 4) Die *acoluthi regionarii*. — 5) Die *defensores regionarii* wurden vielfach zur Verwaltung der Patrimonien herangezogen, sodann zu Anwaltschaften bei Prozessen der Kirche selbst wie solchen der Armen, Waisen und Witwen.

Im Klerus an den einzelnen Kirchen Roms sodann sind ebenfalls mehrere Kategorien zu unterscheiden, die sich je nach den von ihnen bedienten Kirchen von einander sondern. Drei Arten von Kirchen, neben denen aber die Kirchen der Regionardiakone ihre eigene Stellung behaupteten, treten hervor: 1) die *basilicae coemeteriales*, d. h. die Grabkirchen über den Ruhestätten der Märtyrer vor den Mauern der Stadt, z. B. die *basilica apostolorum ad catacumbas* (heute San Sebastiano); 2) zahlreiche Kirchen innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern, bestimmt für die Seelsorge, die Spendung der Sakramente und regelmässige liturgische Versammlungen. Zu ihnen gehörten die päpstliche Kathedralkirche neben dem Lateranpalast, die *basilica s. Salvatoris Constantiniana (b. Lateranensis*, erst seit 1144 nach Johannes dem Täufer und Johannes dem Evangelisten genannt, und die vier unmittelbar dem Papste zustehenden Patriarchalkirchen *(patriarchiae, basilicae principales)*, nämlich die *basilica s. Petri in Vaticano, bas. s. Pauli in via Ostiensi, bas. s. Laurentii extra muros, bas. Liberii (s. Maria maior ad praesepe)*. Unter ihnen galt die Laterankirche als *omnium urbis et orbis ecclesiarum mater et caput*, die vier

---

[1]) Johannes diaconus (im zwölften Jahrhundert) zählt in seiner Schrift De ecclesia Lateranensi (c. 18, MIGNE, Patrol. lat. LXXVIII, 1391) folgende 18 Diakonien auf: *s. Mariae in dominica, s. Luciae in circo juxta septem solia, s. Mariae novae, ss. Cosmae et Damiani, s. Adriani, ss. Sergii et Bacchi, s. Theodori, s. Georgii, s. Mariae in schola Graeca, s. Mariae in porticu, s. Nicolai in carcere, s. Angeli, s. Eustachii, s. Mariae in Aquiro, s. Mariae in via lata, s. Agathae in equo marmoreo, s. Luciae in capite Suburrae, s. Quirici.* — Für die kirchliche Topographie Roms im Mittelalter vgl. ausser den Werken von

übrigen als Patriarchalkirchen für Byzanz, Alexandria, Jerusalem und Antiochien, dergestalt dass bei einem Besuche der orientalischen Patriarchen in Rom diese in der entsprechenden Kirche Wohnung nehmen mussten, wie der Papst im *patriarchium (palatium) Lateranense* Hof hielt; 3) die nur innerhalb der Stadtmauern belegenen *tituli*, d. h. Kirchen, in denen allein an die Gläubigen alle Sakramente, also vorzüglich Taufe und Busse, gespendet werden konnten, wie denn hier die Gläubigen und Katechumenen auch auf den Empfang der Sakramente vorbereitet wurden. Alle *tituli* waren demnach *ecclesiae*, aber nicht alle *ecclesiae* zugleich *tituli*. Die Zahl dieser *tituli* betrug, geringe Schwankungen abgerechnet, 25, bis sie durch Papst Calixtus II. (1119—1124) auf 28 festgesetzt wurde. Die Priester der *tituli* hatten in diesen regelmässig den Gottesdienst abzuhalten, sodann nach Wochen abwechselnd in den Patriarchalkirchen von St. Peter u. s. w. bei der Spendung von Taufe und Busse zu funktionieren. Zu diesem Zwecke waren die ersten Priester von je sieben *tituli* zugleich mit je einer Patriarchalkirche verbunden, in der grössere Versammlungen von Gläubigen stattfinden konnten als in den vielfach kleineren Titelkirchen[1]).

An allen diesen Kirchen waren zur Beaufsichtigung und zur Feier des Gottesdienstes bald mehr bald weniger Geistliche tätig, die sich teils zur *vita communis* vereinigt haben konnten, teils auf eine Mönchsregel sich verpflichtet hatten; während des neunten Jahr-

---

GREGOROVIUS und GRISAR (hier eine Karte Roms im 4.—7. Jahrhundert) M. ARMELLINI, Le chiese di Roma dalle loro origini Eino al secolo XVI. Roma 1887. E. PLATNER, C. BUNSEN, E. GERHARD, W. RÖSTELL, Beschreibung der Stadt Rom. I—III. Stuttgart und Tübingen 1829—1842 (Auszug von E. PLATNER und L. URLICHS, Beschreibung Roms, ebenda 1845). DE WAAL, Kirchenlexikon von WETZER und WELTE X (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1897), S. 1243 ff.; die wichtigsten Quellen (die Graphia aureae urbis Romae saec. X., die Mirabilia urbis Romae saec. XII. sqq.) bei C. L. URLICHS, Codex urbis Romae topographicus. Wirceburgi 1871; vgl. auch die Auszüge aus dem Liber pontificalis bei J. VON SCHLOSSER, Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen Mittelalters (Wien 1895), S. 59 ff. — Für den römischen Gottesdienst sind die 16 *ordines Romani* wichtig; die älteste Ordnung *(ordo Romanus vulgatus)* enthält Bestandteile aus der Zeit vor Gregor I. (590—604), die ersten sind um 800 aufgezeichnet worden, die sechs letzten nach dem 10. Jahrhundert (MIGNE, Patrol. lat. LXXVIII, 937 ff. nach MABILLON, dessen Einleitung ebenda S. 851 ff. wiederholt ist).

[1]) Die Liste der Unterschriften des römischen Concils von 499 (MG. auct. antt. XII, 405 ff.) weist 29 tituli auf, nämlich *Aemilianae, Aequiti(i), Anastasiae, Apostolorum, (s.) Caeciliae, (s.) Clementis, Chrysogoni, Crescentianae, Cyriaci, Damasi, Eusebi, Fasciolae, Gai, Juli, s. Laurenti, Lucinae, Marcelli, s. Matthaei, Nicomedis, Pammachi, Praxidae, Priscae, Pudentis, Romani, (s.) Sabinae, Tigrioae, Vestinae, Vizantis*; auf diese *tituli* verteilen sich 67 Presbyter, dergestalt dass z. B. zu den *tituli Anastasiae* und *Marcelli* je drei, zu den *tituli Lucinae* und *Nicomedis* je zwei *presbyteri* gehörten, zu anderen wie z. B. *titulus s. Matthaei* je einer. — Nach Johannes diaconus (a. a. O.) war im 12. Jahrhundert die Verteilung der *tituli* auf die Patriarchalkirchen in folgender Weise geregelt. Zur *basilica s. Petri* gehörten die *tituli s. Mariae Transtiberim, s. Chrysogoni, s. Caeciliae, s. Anastasii, s. Laurentii in Damaso, s. Marci, ss. Martini et Silvestri*; zur *basilica s. Pauli* die *tituli s. Sabinae, s. Priscae, s. Balbinae, ss. Nerei et Achillei, s. Sixti, s. Marcelli, s. Susannae*; zur *basilica s. Maria maior* die *tituli ss. Apostolorum, s. Cyriaci, s. Eusebii, s. Pudentianae, s. Vitalis, ss. Marcellini et Petri, s. Clementis*; zur *basilica s. Laurentii* die *tituli s. Praxedis, s. Petri ad vincula, s. Laurentii in Lucina, s. Crucis in Jerusalem, s. Stephani in Coelio monte, ss. Johannis et Pauli, ss. Quattuor coronatorum.*

hunderts wurden z. B. die Diakonie s. Agathae und die Titelkirche s. Priscae von einem Abt oder Prior versehen. Bezeichnet wurden die Geistlichen insgesamt nach ihrem Weihegrade *(ordo)* als *presbyteri* u. s. w., daneben kamen andere Namen wie *mansionarii*, *custodes*, *ministri* für sie vor. Die angesehensten unter ihnen allen aber waren einmal die *diaconi regionarii* und die *diaconi palatini*, sodann die jeweils amtsältesten *presbyteri* an den *tituli*. Diese letzteren waren bereits in vorkonstantinischer Zeit als Stellvertreter des Bischofs von Rom selbst erschienen: damals war eine bischöfliche Kathedrale noch nicht vorhanden gewesen; der Bischof hatte nicht überall celebrieren können, zumal die Ausdehnung der Stadt ihn daran hinderte; so konnte das Abendmahlsbrot *(fermentum)* von ihm nur in der Kirche consekriert werden, in der er gerade Gottesdienst hielt, sodass es dann bald von dieser, bald von jener Kirche aus durch Akoluthen den anderen überbracht werden musste. Auch nachdem die katholische Kirche vom römischen Staat anerkannt und in der Lateranbasilica die bischöfliche Kathedrale errichtet war, verkörperte der Papst in sich die Einheit der stadtrömischen Kirche, die Priester aber der Titelkirchen unterschrieben sich nach diesen erstmals in einem Synodaldekret vom Jahre 499, neben ihnen die Diakone mehrerer kirchlicher Stadtregionen[1]). Erst seit dem sechsten Jahrhundert werden beide, allerdings noch nicht in öffentlichen Dokumenten, als *presbyteri* oder *diaconi cardinales* bezeichnet. Bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts war der Titel eines Priesters: *NN. presbyter sanctae Romanae ecclesiae tituli NN.*, später dagegen: *NN. tituli s. Laurentii in Lucina (s. Marci* oder sonst) *presbyter cardinalis*, der des Diakons bis zum Ende des elften Jahrhunderts: *NN. diaconus sanctae Romanae ecclesiae primae (secundae* u. s. w.*) regionis* oder *NN. diaconus sanctae sedis apostolicae*, später aber unter Hervorhebung der Diakonie als Diakonaltitel: *NN. ss. Cosmae et Damiani (s. Theodori* oder sonst) *diaconus cardinalis*.

Der Name *cardinalis* ist einmal abzuleiten von *cardo*, Türangel, in übertragenem Sinne Bischof und dessen Hauptkirche, sodann aber bedeutet er soviel wie *principalis*, vorzüglich. *Cardinales* sind also zunächst die zu einer Hauptkirche gehörigen, bei ihr angestellten Geistlichen; auch Kleriker an ausserrömischen Kirchen wie z. B. an der von Mailand und Laon konnten somit *cardinales* heissen; erst Papst Pius V. (1566—1572) hat die Bezeichnung ausschliesslich den

---

[1]) An der Spitze der Unterschriften (MG. auct. antt. XII, 405 ff.) steht die des Papstes *(Caelius Symmachus episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae his constitutis synhodalibus a me probatis atque firmatis consentiens subscripsi)*, es folgen die von 70 Bischöfen (z. B. *Caelius Rusticus episcopus civitatis Menturnenses subscripsi et consensi synhodalibus constitutis atque in hac profiteor me manere sententia*; *Rufinus episcopus ecclesiae Canusinae subscripsi)*, die von 67 Presbytern (z. B. *Caelius Laurentius archipresbyter tituli Praxidae his subscripsi et consensi synhodalibus constitutis atque in hac me profiteor manere sententia; Caelius Januarius presbyter tituli Vestinae his consensi et subscripsi synhodalibus — sententia; Gordianus presbyter tituli Pammachi subscripsi*), endlich die von 6 Diakonen (z. B. *Cyprianus diaconus sanctae ecclesiae Romanae regionis . . [septime] subscripsi et consensi synhodalibus — sententia*; *Anastasius diaconus regionis . . [primae] subscripsi)*. Vgl. die Unterschriften der römischen Synodaldekrete von 745 und 761, MG. Concilia II, 43 ff. 69 ff.

Klerikern der römischen Kirche vorbehalten. *Cardinales* sind ferner unter den Geistlichen an demselben *cardo* nur diejenigen, die unter ihren Amtsgenossen mit gleichem Weihegrad eine bevorzugte und höhere Stellung einnehmen. Zu den römischen *cardinales* — und die römische Kirche war der ausgezeichnetste *cardo* — gehörten folgeweise in erster Linie die alten Gehülfen und Stellvertreter des Papstes, die Mitglieder seines *presbyterium*, die Regionardiakone, die *diaconi palatini*, die ersten Priester der *tituli*. Sie unterstützten ihn als den Bischof von Rom in der Leitung der stadtrömischen Kirche; in eigenen Versammlungen, so verfügte Johann VIII. (872—882) unter Wiederaufnahme einer verlorenen Satzung Leo's IV. (847—855), überwachten sie die gesamte Disziplin des römischen Klerus und die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Kleriker wie bei Streitigkeiten zwischen diesen und Laien; wöchentlich zweimal sollten sie im Lateranpalast mit dem Papste selbst beraten; über die römischen Klöster[1]) aber und demnach für die von Mönchen versehenen Diakonalkirchen und *tituli* hatten nur die Kardinäle zu sorgen, die selbst das Mönchsgelübde abgelegt hatten. Der einzelne Kardinalpriester war damit der Vorgesetzte für alle an seinem *titulus* angestellten Geistlichen, des unter ihm am *titulus* wirkenden *archipresbyter*, des *presbyter secundus, tertius* u. s. w. Seine Verpflichtung zum regelmässigen Gottesdienst am *titulus*, zum Gottesdienst ferner in der Patriarchalkirche, der sein *titulus* angegliedert war, ist bereits erwähnt[2]). Der älteste Kardinalpresbyter aber *(NN. archipresbyter s. Susannae, NN. presbyter cardinalis tituli s. Crucis sanctae Romanae ecclesiae archipresbyter,* seit dem zwölften Jahrhundert auch *prior cardinalium presbyterorum,* später *decanus* genannt) war der nächste und unmittelbare Assistent des Papstes bei allen geistlichen Funktionen; während einer Abwesenheit des Papstes von Rom oder einer Sedisvakanz war er der erste Verwalter des päpstlichen Stuhles neben dem Kardinalarchidiakon und dem *primicerius notariorum*[3]). Die Kardinaldiakone dagegen übten wie früher die Armenpflege, für die ihnen u. a. Subdiakone und Akoluthen untergeordnet waren; die *diaconi palatini* unter ihnen assistierten ausserdem an den Wochentagen bei den vom Papste selbst celebrierten Messen. Der älteste Kardinaldiakon, der Kardinalarchidiakon, war wie bereits erwähnt Verwalter des apostolischen Stuhles bei Abwesenheit des Papstes oder während einer Sedisvakanz. Sein Amt, gleich dem des Kardinalarchipresbyters den gleichnamigen in anderen Bistümern ähnlich, war vielfach die Durchgangsstufe für die Wahl zum Papst, so z. B. für Valentin I. (827) und in späterer Zeit für Gregor VII. (1073—1085).

Zu den Kardinalpresbytern und Kardinaldiakonen traten schliesslich die Kardinalbischöfe *(episcopi cardinales)* hinzu, die freilich dank

[1]) Auf die Klöster in Rom ist nicht näher einzugehen; zu Beginn des 9. Jahrhunderts waren es ihrer mehr als 40 (vgl. GREGOROVIUS, a. a. O. III, S. 31 ff.), um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts zählte man 20 Nonnen-, 40 Mönchs- und 60 Kanonikerklöster (Arnoldus de s. Emmerammo II c. 34, MG. SS. IV, 567).

[2]) S. oben S. 132.

[3]) Vgl. oben S. 116. 125.

ihres höheren Weihegrades jenen gegenüber eine höhere Stellung einnahmen, dergestalt dass z. B. ihre Unterschriften in Urkunden und Synodaldekreten denen der übrigen Kardinäle voraufgingen[1]. Obwohl Bischöfe gehörten sie zum *cardo* des römischen Bischofs. Ihre Sitze lagen in unmittelbarer Nähe von Rom; als Stellvertreter des römischen Bischofs hatten sie als die *septem episcopi cardinales ebdomadarii* in wöchentlichem Wechsel alle Sonntage am Petersaltar der Laterankirche die Messe zu celebrieren und das Gloria in excelsis zu beten. Denn wie je sieben Kardinalpriester zu je einer Patriarchalkirche in naher Beziehung standen, so sie zur Laterankirche als der Kirche des Patriarchen für das Abendland, d. h. des Papstes. Einige von ihnen hatten ausserdem besondere gottesdienstliche Obliegenheiten in einzelnen Kirchen in Trastevere und in der *civitas Leonina.* Für sie alle waren in Rom ständige Wohnungen errichtet, die sie während eines Aufenthalts in der Stadt bezogen, die sog. *episcopia,* von denen sich zwei an die Peterskirche anlehnten. Dauernd und regelmässig betrug die Zahl der Kardinalbischöfe sieben, ohne dass sich entscheiden liesse, welche Bistümer stets von ihnen besetzt waren, ob dieselben Bistümer auch immer Kardinalbistümer waren. Ursprünglich waren es, wie es scheint, die von Ostia, Porto, Albano, Labico, Gabii, Nomentum und Silvacandida. Der Tätigkeit der Bischöfe von Ostia, Porto und Albano bei der Konsekration eines neuen Papstes wurde schon gedacht[2]. Alle Kardinalbischöfe waren suburbicarische Bischöfe, d. h. sie gehörten mit zahlreichen anderen Bischöfen zum Metropolitansprengel des Papstes, der sich über Mittel- und Süditalien erstreckte. Wie diese waren auch sie, nicht sie allein, *episcopi Romani,* gleich ihnen waren sie Suffraganbischöfe des Papstes. Darum waren die Kardinalbischöfe und die übrigen suburbicarischen Bischöfe zum Besuch der Provinzialsynoden des Papstes als des Oberhauptes des römischen Metropolitansprengels gehalten; ausdrücklich erneute das römische Concil von 743 die Satzung, dass die Bischöfe mit Sitzen in der Nachbarschaft Roms alljährlich am 15. Mai beim Papste und demnach bei seiner Metropolitansynode sich einzufinden hätten, während Bischöfe mit entfernteren Sitzen nur so oft es tun sollten, als es ihnen der Wortlaut einer Urkunde auferlegte, in der sie sich zur *visitatio liminum ss. apostolorum,* d. h. der Kirchen mit den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus, verpflichteten. Alle suburbicarischen Bischöfe wurden vom Papste, nachdem er ihr Wahldekret geprüft hatte, vielfach ohne Assistenz anderer Bischöfe, an beliebigen Sonntagen des Jahres ordiniert; sie schwuren ihm Gehorsam[3]. Sie unterstanden dauernder Ueberwachung durch den Papst, der dazu die Rektoren seiner Patrimonien mit Vollmachten ausstatten konnte, weiterhin seiner Gerichtsbarkeit, zumal sie sich auf den orthodoxen Glauben und die gehörige Verwaltung ihrer Sprengel verpflichtet hatten. War ihr Stuhl erledigt, so war es dem Papst freigestellt, aus den benachbarten Diözesen einen Bischof

---

[1]) Vgl. oben S. 133, Anm. 1.
[2]) Vgl. oben S. 128.
[3]) Vgl. oben S. 101 Anm. 1.

als *visitator* zu berufen. Durch diesen wurden dann die laufenden Geschäfte des Bistums erledigt, zugleich die Neuwahl geleitet, deren Bestätigung oder Verwerfung wiederum dem Papste zustand, sodass nicht selten von ihm die Ernennung des neuen Bischofs ausging.

Dieselbe Ernennung *(creatio)* aber seitens des Papstes fand statt bei den Kardinälen, für die während des achten Jahrhunderts nur ein einziger Vorschlag des fränkischen Königs bezeugt ist. Die Obliegenheiten ihres Kollegium freilich, soweit sie nicht auf den römischen Gottesdienst, die Disziplin des stadtrömischen Klerus u. s. w. sich bezogen, werden bis zum Ende des neunten Jahrhunderts kaum als regelmässige zu bezeichnen sein. Für ihre Zuziehung zu den kirchlichen Geschäften über die der römischen Diözese und Kirchenprovinz hinaus, fehlte es noch an festen Normen; im letzten Grunde entschied allüberall die Autorität des Papstes. Alle Kardinäle waren bei seinen Konsistorien zugegen, d. h. Zusammenkünften des Papstes, des Stadtklerus und der benachbarten Bischöfe zur Entscheidung von Angelegenheiten *de religione*, ebenso bei seinen Concilien anwesend, doch hatten auf letzteren nur die Kardinalbischöfe Sitz und Stimme, Kardinalpresbyter und Kardinaldiakone das Recht der Mitberatung. Aus den Kardinälen allein Gesandte *(missi, legati sedis apostolicae, legati e latere, apocrisiarii)* mit diplomatischen Aufträgen zu betrauen war der Papst nicht verpflichtet, gleichwie er wen er mochte als Berater *(consiliarius)* verwenden konnte. Der Beschluss des römischen Concils von 769, dass nur Kardinalpresbyter und Kardinaldiakone zu Päpsten gewählt werden dürften — von den Kardinalbischöfen war nicht die Rede, weil der strenge Wortlaut älterer Vorschriften einem Bischof die Vertauschung seines ursprünglichen Sitzes mit einem anderen verbot — entsprach altem Brauche und wurde auch im neunten Jahrhundert bis auf wenige Ausnahmen befolgt[1]). Das wichtigste Recht der Kardinäle war unstreitig die Teilnahme an der Wahl und auch Konsekration des Papstes, aber das ausschliessliche Recht an der Papstwahl und die Beteiligung an der weltlichen Verwaltung des Kirchenstaates sind ihnen erst in der folgenden Periode eingeräumt worden[2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 127.

[2]) Vgl. die Zusammenstellungen aller (auch der späteren) Kardinalstitel und der Kardinäle bei C. DE MAS LATRIE, Trésor de chronologie (Paris 1889), S. 1151 ff.

Dritter Abschnitt.

Die Kirche vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Staat und Kirche in Deutschland.

§ 29. Allgemeine Charakteristik des deutschen Mittelalters.

H. BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [2] S. 79 ff. E. DEVRIENT bei G. RICHTER, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter III, 2 (Halle a. S. 1898), S. 734 ff. 763 ff. W. DÖNNIGES, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung (Geschichte des deutschen Kaiserthums im 14. Jahrhundert). Berlin 1842. K. FR. EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II [5], S. 479 ff. III [5], S. 471 ff. H. FINKE, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte IV. Supplementheft (1896), S. 1 ff. H. GERDES, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur im Mittelalter I (Leipzig 1891), S. 529 ff. II (1898), S. 449 ff. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands III. IV. Leipzig 1896 ff. P. HINSCHIUS, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart herausgegeben von H. MARQUARDSEN I (Freiburg i. Br. 1887), S. 197 ff. 213 ff. TH. LINDNER, Weltgeschichte II (Stuttgart und Berlin 1902), S. 320 ff. III (1903), S. 67 ff. F. MAASSEN, Neun Capitel über freie Kirche S. 151 ff. E. MICHAEL, Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert I (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1892), S. 266 ff. II (1899), S. 1 ff. E. MONTAG, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II (Bamberg und Würzburg 1814), S. 79 ff. 187 ff. 401 ff. 456 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte I (Freiburg i. Br. 1892), S. 381 ff. II, 1 (Tübingen und Leipzig 1902), S. 1 ff. J. F. PFEFFINGER, Corpus iuris publici I (Gothae 1737), S. 1107 ff. G. J. PLANCK, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung III—VI. Hannover 1805 ff. F. VON RAUMER, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit VI. Leipzig 1825. J. E. VON SARTORI, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter I—IV. Nürnberg 1788 ff. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 388 ff. H. VON SCHUBERT, Roms Kampf um die Weltherrschaft (Halle a. S. 1888), S. 11 ff. P. SUGENHEIM, Staatsleben des Klerus im Mittelalter I. Berlin 1839. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte V—VIII (V [2] herausgegeben von K. ZEUMER, VI [2] herausgegeben von G. SEELIGER). — Die verzeichnete Litteratur gilt auch bei allen folgenden Paragraphen als citiert; im Verlauf des Kapitels werden nur noch spezielle Litteraturverweise gegeben.

Jede Darstellung der Geschichte des deutschen Volkes vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert wird ihren Stoff zu bewältigen trachten je nach der Seite historischen Werdens und Lebens, der vornehmlich sie ihre Aufmerksamkeit widmet, und jeweils nach dieser

die verschiedenen Perioden gegeneinander abgrenzen. Für die politische Geschichte bildet die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Einschnitt: die Zeit der Könige und Kaiser aus sächsischem, fränkischem und schwäbischem Geschlecht wird abgelöst durch die Folge von Königen aus verschiedenen Häusern, bis das Haus Habsburg seit Albrecht II. die Würde des deutschen Königs, seit Friedrich III. auch den Titel des römischen Kaisers dauernd an sich fesselt[1]). Für die Geschichte der Reichsverfassung bedeutet das zwölfte Jahrhundert den Wendepunkt: das deutsche Königtum wird zum Führer einer Fürstenaristokratie, die für ihre einzelnen Glieder mehr und mehr königliche Hoheitsrechte beschlagnahmt; an die Stelle des Einheitsstaates tritt ein buntes Gemenge von Territorien, reichsfürstlichen Gebieten und städtischen Gemeinwesen, die alle für sich nach Möglichkeit Befreiung von allzudrückender Unterordnung unter die Reichsgewalt beanspruchen. Die Verfassungsgeschichte der Kirche in Deutschland endlich ist aufs engste verbunden mit derjenigen der allgemeinen Kirche, die im Papsttum ihren einigenden Mittelpunkt fand. Drei Perioden sieht sie einander sich folgen: die Zeit der Vormachtstellung des Staates bis zum Pontifikat Gregors VII. (1073—1085), die Zeit des Kampfes zwischen Staat und Kirche und der Herrschaft der Kirche bis zu den allgemeinen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts und schliesslich das ausgehende Mittelalter mit seinen Ansätzen territorialer Kirchenverfassung, bis die deutsche Reformation die bislang im katholischen Glauben geeinte abendländische Christenheit in eine protestantische und eine katholische Hälfte auseinandergehen liess. Damit war zugleich die Notwendigkeit neuer Verfassungsformen gegeben, die freilich hier wie dort an vorhandene Bildungen anknüpfen konnten. Der Protestantismus löste sich aus in Landeskirchen, der Katholizismus schloss im Concil von Trient (1545—1563) seine mittelalterliche Entwicklung ab, um, geleitet vom Papsttum, unter Beibehaltung der alten, innerlich neubelebten Formen die ererbten Ansprüche zu behaupten.

Rein äusserlich angesehen ist die Verfassungsgeschichte der Kirche auf deutschem Boden — und in ihr spiegelt sich die der allgemeinen Kirche — nicht einheitlich. In jeder der aufgezählten Perioden stehen andere Fragen der kirchlichen Organisation und der kirchlichen Rechtsentwicklung im Vordergrund, in jeder unternimmt die Kirche die Lösung neuer Aufgaben. Innerlich dagegen sind jene Jahrhunderte gleichwohl eine Einheit: sie brachten die endgültige Ausgestaltung der hierarchischen Gliederung, der hierarchischen Befugnisse,

---

[1]) Da die politische Geschichte im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden darf, sind zu den Namen der deutschen Könige und Kaiser nur in ganz seltenen Fällen ihre Regierungsjahre vermerkt; in der Regel gibt die Jahreszahl des aus ihrer Regierung erwähnten Ereignisses ausreichenden Hinweis. Bei Päpsten ist durchgängig ihre Regierungszeit angegeben, bei weltlichen Fürsten, Erzbischöfen u. s. w. das Jahr ihres Todes oder ihres Rücktritts, sobald nicht derselbe Name kurz hintereinander sich wiederholt. Für die Päpste liegt deren Verzeichnis bei MIRBT [2] S. 452 ff. zu Grunde, für die weltlichen Fürsten die Stammtafeln von H. GROTE (Leipzig 1877), für die Erzbischöfe u. s. w. die Listen bei EUBEL, GAMS und HAUCK (vgl. die Angaben an der Spitze von § 40).

und zwar durch die eigene Macht der Kirche. Diese wurde erst jetzt zu dem die Welt umspannenden Reiche, das sich darstellte als der Erbe des altrömischen Imperium, das sein Gesetzbuch erhielt im *Corpus iuris canonici*: in ihm war niedergelegt, was an Ordnungen der Vergangenheit, an Rechtssatzungen des Augenblicks für alle Zeit als massgebend erschien. Die Kirche ist in Verfassung und Recht wie folgerichtiger so beständiger als der Staat, dessen Gesetzgebung rascher den wechselnden Bedürfnissen der in ihm vereinigten Gesellschaft Rechnung tragen wird als die der Kirche; der Staat kann nicht gleich der Kirche seine Bildungen und Daseinsformen als von Gott selbst gewollt, demnach im Grunde als allgemein verbindlich und unveränderlich hinstellen. In dieser Eigenart der Kirche — moralische Wertung würde von Ueberlegenheit der Kirche sprechen — ist es begründet, dass sie weit weniger der Umwandlung unterworfen scheint denn der Entfaltung ihres innersten Lebensprinzipes, der Einheit. Die Einheit aber der allgemeinen Kirche verkörpert sich im Papsttum. Die Geschichte der papalen Macht wird zur Geschichte der kirchlichen Einrichtungen. Bis zur Mitte des elften Jahrhunderts ist das Papsttum geschwächt durch die Nachwirkungen der Abhängigkeit seiner Träger von römischen Adelsfaktionen; die Ottonen und Salier sind die Herren der Päpste und damit der deutschen Kirche. Das reformierte Papsttum erneuert mit Erfolg die alten Ansprüche auf den Primat in der Kirche und setzt sie um zur Forderung ausschliesslicher Gesetzgebung für die Kirche durch die Kirche; das deutsche Königtum weicht zurück vor den Tendenzen eines päpstlichen Absolutismus, wie sie Päpste wie Innocenz III. (1198—1216) und Bonifaz VIII. (1294—1303) erheben; die Kirche Deutschlands wird ihnen untertan. Dieser Absolutismus aber weckt die Widersacherschaft selbst kirchlicher Kreise. Die grossen Reformconcilien verlangen Selbständigkeit des kirchlichen Lebens innerhalb nationaler Grenzen. Theoretisch überwindet das Papsttum den Angriff durch die Betonung seiner rechtlichen Allmacht und dogmatischen Lehrgewalt, — tatsächlich muss es Verständigung suchen mit den einzelnen Nationen, von denen die deutsche nicht mehr durch ihr Königtum, sondern durch die territorialen Gewalten vertreten erscheint.

Wenn die nachfolgende Darstellung von dieser Periodisierung abweicht, so geschieht es aus mehreren Erwägungen. Jeder Durchschnitt durch die einzelne Periode müsste versuchen, die gesamte kirchliche Verfassung während des Zeitraums zu veranschaulichen, und trotz steter Anknüpfung an frühere Abschnitte ihre Geschichte zerstückeln, ohne dass er überall für alle Einrichtungen in jeweils einer Periode Neues bieten könnte. Wohl lockte der wohlgegliederte Bau der kirchlichen Organisation zu dogmatischer Betrachtung, aber eine solche würde nicht das Mass und die Stärke der geschichtlich wirkenden Kräfte erkennen lassen, nicht genügend auch das Gleichzeitige und das einander sich Folgende, sie gefährdete also den Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Einrichtungen überhaupt. Es bleibt nichts Anderes übrig als ähnlich wie im vorigen Abschnitt die

Betrachtung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im deutschen Reiche zu sondern von derjenigen der kirchlichen Einrichtungen auf deutschem Boden, sodann des Papsttums und endlich der allgemeinen Concilien wie ihrer Folgen. Die untere Grenze des ersten Kapitels wird das Jahr 1500, des zweiten und dritten die Wende des vierzehnten und fünfzehnten, des vierten ebenfalls das Jahr 1500 bilden müssen. Nur als ungefähre Grenzbestimmungen sind natürlich diese Angaben zu verstehen, da bei jeder geschichtlichen Darstellung die Epochen, so sehr sie hervorzuheben sind, doch wieder verwischt werden müssen. Soweit nur irgend angängig soll versucht werden, historische und dogmatische Behandlungsweise gegenseitig auszugleichen.

§ 30. Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche.

J. BAUMANN, Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino. Leipzig 1873. E. BERNHEIM, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VII (Neue Folge I. 1897), S. 1 ff. F. VON BEZOLD, Historische Zeitschrift XXXVI (1876), S. 313 ff. H. VON EICKEN, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (Stuttgart 1887), S. 356 ff. 778 ff. E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861. E. FRIEDBERG, Zeitschrift für Kirchenrecht VII (1869), S. 69 ff. E. FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I (Tübingen 1872), S. 29 ff. E. FRIEDBERG, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Leipzig 1874. P. GENNRICH, Die Staats- und Kirchenlehre Johanns von Salisbury. Gotha 1894. O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht III (Berlin 1881), S. 501 ff. A. GOEDECKEMEYER, Preussische Jahrbücher CXIII (1903), S. 398 ff. H. GRAUERT, Historisches Jahrbuch XXII (1901), S. 631 ff. M. GUMPLOWICZ, Geschichte der Staatstheorien (Innsbruck 1905), S. 90 ff. A. HAUCK, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig 1904. C. B. HUNDESHAGEN, Zeitschrift für Kirchenrecht I (1861), S. 251 ff. O. LORENZ, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert I (Wien 1863), S. 3 ff. O. LORENZ, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II (3. Aufl. Berlin 1887), S. 333 ff. E. MICHAEL, Zeitschrift für katholische Theologie XXVI (1902), S. 263 ff. C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894), bes. S. 543 ff. F. J. MOULART, Kirche und Staat oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen. Uebersetzt von H. HOUBEN. Mainz 1881. G. PHILLIPS, Kirchenrecht II, S. 470 ff. H. REHM, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von H. MARQUARDSEN, Einleitungsband. Freiburg i. Br. und Leipzig 1896), S. 175 ff. K. RIEKER, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart (Leipzig 1893), S. 7 ff. S. RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Leipzig 1874. J. SÄGMÜLLER, Theologische Quartalschrift LXXX (1898), S. 50 ff. A. SOLMI, Stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fino al concordato di Worms. Modena 1901. H. WERNER, Deutsche Geschichtsblätter VI (1904/5), S. 65 ff. 105 ff.

Die litterarische Tätigkeit des Mittelalters ist ausgegangen von der theologisch-moralischen Deutung der in der Bibel vereinigten heiligen Schriften. Jeder Satz in ihnen galt als unumstössliche, für immer massgebende Wahrheit; dass er zu verstehen sei aus der Zeit seiner Festlegung heraus, kam nicht zum Bewusstsein. Vornehmlich

die Kirche — die lateinische Sprache ihres Kultus blieb bis ins dreizehnte Jahrhundert die der Urkunden und der schriftstellerischen Erzeugnisse jeglicher Art — wandte den wissenschaftlichen Aufgaben ihre Pflege zu. Wie die Geschichtschreibung und Philosophie so wurde auch die Untersuchung über die theoretischen Grundlagen des kirchlichen und staatlichen Lebens fast nur von Geistlichen betrieben, die darum die Bedeutung der Kirche ebenso überschätzten, wie sie die des Staates geringachteten. Die Laienkreise leisteten beinahe ausschliesslich tatsächlichen, weit weniger auch litterarischen Widerstand. Es gab zahlreiche Sammlungen des kirchenrechtlichen Quellenstoffes wie z. B. die durchweg für echt gehaltenen und häufig benutzten *Decretales Pseudoisidorianae*[1]); um die Mitte des zwölften Jahrhunderts fand ihr wesentlicher Inhalt Aufnahme im *Decretum Gratiani*, dessen Ausgestaltung zum *Corpus iuris canonici* die Päpste des dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhunderts veranlassten[2]), — eine Sammlung der deutschen

[1]) Vgl. S. 52 Anm. 2.

[2]) Das *Corpus iuris canonici* zerfällt in das Decretum Gratiani und drei officielle Sammlungen von päpstlichen Decretalen. I. Das *Decretum Gratiani*, um 1150 zusammengestellt von dem Kamaldolensermönch Gratianus im Kloster St. Felix zu Bologna, enthält drei Abteilungen: a. 101 Abschnitte *(distinctiones)*, jede aus Quellenstellen *(canones)* bestehend [man citiert: c. 34 D. 53, d. h. Canon 34 Distinctio 53]; b. 36 Rechtsfälle *(causae)*, aus deren jeder Rechtsfragen *(quaestiones)* abgeleitet sind, die durch Quellenstellen *(canones)* beantwortet werden [c. 3 C. 1 qu. 1, d. h. Canon 3 Causa 1 Quaestio 1]; C. 33 qu. 3 ist eine Abhandlung über das Busswesen *(de poenitentia)* und zerfällt in *distinctiones*, diese in *canones* [c 2 D. 1 de poen., d. h. Canon 2 Distinctio 1 de poenitentia, anstatt c. 2 D. 1 C. 33 qu. 3]; c. 5 Abschnitte *(distinctiones)* über den Kultus und die Sacramente *(de consecratione)*, jede aus Quellenstellen *(canones)* bestehend [c. 1 D. 3 de consecr., d. h. Canon 1 Distinctio 3 de consecratione]. — Die nach dem Jahre 1139 erlassenen Concilienschlüsse und Papstbriefe wurden als *Decretales extra decretum (Gratiani) vagantes*, *Extravagantes* in den privaten Sammlungen der sog. *Quinque compilationes antiquae* vereinigt, die aber nicht in das Corpus iuris canonici aufgenommen worden sind (herausg. von E. FRIEDBERG. Leipzig 1882). Benutzt wurden sie für die Herstellung der ersten officiellen Decretalensammlung, die wie die beiden folgenden amtlich verkündet worden ist. Die drei in das Corpus iuris canonici hinter dem Decretum Gratiani (I) aufgenommenen Sammlungen sind: II a. Die *Decretales Gregorii IX. (Liber Extra*, abgekürzt *X)*, 1234 publiciert. Sie schloss alle nicht hier und vordem von Gratian aufgenommenen Decretalen aus; sie zerfällt in 5 Bücher *(libri)*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel in die chronologisch aneinandergereihten Decretalen, *capita* [c. 42 X. de electione 1, 6, d. h. Caput 42 Extra de electione libro 1 titulo 6]; II b. Der *Liber sextus*, erlassen im Jahre 1298 von Bonifaz VIII. (1294—1303) als Nachtrag zum *Liber Extra*, zerfallend in 5 Bücher *(libri)*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel in *capita* [c. 1 in VI to de officio legati 1, 15, d. h. Caput 1 in Sexto de officio legati libro 1 titulo 15]; II c. die *Clementinae*, d. h. die Constitutionen Clemens' V. (1305—1314), publiciert von Johann XXII. im Jahre 1317, zerfallend in 5 Bücher *(libri)*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel in *capita* [c. un. in Clem. de iureiurando 2, 9, d. h. Caput unicum in Clementinis de iureiurando libro 2 titulo 9]. — Nicht amtlich zusammengestellt, aber in die seit 1500 veranstalteten Ausgaben des Corpus iuris canonici aufgenommen sind zwei Extravagantensammlungen: a. Die *Extravagantes Johannis XXII.*, d. h. 20 Constitutionen Johanns XXII. (1316—1334), verteilt als *capita* unter 14 *tituli* [c. un. Extrav. Joh. XXII. 3, d. h. Caput unicum Extravagantium Johannis XXII. titulo 3]; b. Die *Extravagantes communes*, d. h. 74 päpstliche Decretalen bis zum Jahre 1484, zerfallend in 5 Bücher *(libri)*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel in *capita* [c. 1 Extrav. comm. 1, 8, d. h. Caput 1 Extravagantium communium libro 1 titulo 8]. Alle diese Sammlungen sind in den Ausgaben des Corpus iuris canonici vereinigt; benutzt ist diejenige von E. FRIEDBERG, Leipzig 1879 ff., vgl. oben S. 2 f.

Reichsgesetze oder eine von jeglicher Spekulation sich freihaltende Darstellung des deutschen Staatsrechts fehlte [1]), während vornehmlich seit dem dreizehnten Jahrhundert eine schier unübersehbare Fülle von Rechtsbüchern, Landes- und Stadtrechten dem Bedürfnis räumlich umgrenzter Gebiete nach schriftlicher Aufzeichnung des in ihnen gültigen Rechts Genüge zu tun versuchte. Einheit des kirchlichen Rechts, Zersplitterung des weltlichen nach seinem Ursprung und seinem Inhalt kennzeichnete die Lage im späteren Mittelalter; die Gefahr für den Staat wurde nur von Wenigen wie von Nikolaus von Cues († 1464) erkannt: in seinem Entwurf einer Reichsreform forderte er vom Reichstag „die Herstellung eines gemeinen nationalen Rechts auf Grund der zahllosen Partikularrechte“. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die allmähliche Reception des römischen Rechts als eine sich langsam vollziehende Befreiung der Laien vom Einfluss der Geistlichkeit, gerade weil aus Sätzen des römischen Rechts die Staatsallmacht, für den Herrscher die Stellung über dem Gesetz und damit für den weltlichen Staat die Ueberordnung über jedwede rechtlich umgrenzte Form gesellschaftlicher Verbindung beansprucht werden konnten. Die tatsächliche Anwendung freilich solcher Anschauungen kam nicht dem deutschen Königtum zu Gute, sondern den deutschen Territorialgewalten, den Landesherren und den Städten, in mannigfach abgestuftem Umfang.

Die Weltanschauung des Mittelalters gründete sich auf die Idee der Verbandseinheit des Menschengeschlechtes, die vorgestellt wurde als von Gott begründet und geleitet, für die deshalb eine einheitliche äussere Rechtsordnung und eine einheitliche Regierung erforderlich war, damit sie ihr Ziel, die Einheit in und mit Gott, erreichen könne. Die Zweiteilung andererseits der menschlichen Lebensordnungen in eine geistliche und eine weltliche Organisation war um nichts weniger durch göttlichen Ratschluss gegeben. Die Kirche hatte die Menschheit auf den ewigen, jenseitigen Zweck vorzubereiten, der Staat dagegen ihren zeitlichen, diesseitigen Zweck zu erfüllen. Beide traten in ge-

---

[1]) Die Schriften des Jordanus von Osnabrück (*De praerogativa Romani imperii* herausg. von G. WAITZ, Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, hist.-philol. Classe XIV, 1868/69, S. 39 ff.; vgl. H. GRAUERT, Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, S. 330 ff. F. KAMPERS, Festgabe K. TH. VON HEIGEL gewidmet von TH. BITTERAUF u. a. München 1903, S. 105 ff. F. WILHELM, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX, 1898, S. 615 ff. XXIV, 1903, S. 353 ff.), Lupolds von Bebenburg (*De iure regni et imperii* ed. Argentorati 1603; vgl. S. RIEZLER, Widersacher der Päpste S. 107 ff. 180 ff.), Peters von Andlau *Libellus de cesarea monarchia* herausg. von J. HÜRBIN, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XII, 1891, S. 34 ff. XIII, 1892, S. 163 ff.; vgl. J. HÜRBIN, Peter von Andlau, Strassburg 1897, S. 129 ff.) und endlich des Enea Silvio (*De ortu et auctoritate imperii Romani* herausg. von M. GOLDAST, Monarchia II, Frankfurt 1668, S. 1558 ff.; vgl. H. G. GENGLER, Ueber Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte. Erlangen 1860. A. MEUSEL, Der Libellus de ortu et auctoritate imperii Romani des Enea Silvio de Piccolomini (Pius II.). Breslau 1905, bringen mehr doctrinäre Erörterungen als Systeme des geltenden Rechts; noch am meisten sucht Peter von Andlau dem Bedürfnis nach Systematik zu entsprechen.

sonderten Kreisen in Erscheinung, für beide bestand je eine eigentümliche Verfassung, galt je ein eigenes Gesetz. In der gleichen Gemeinschaft, die dem gemeinsamen König Christus unterstellt ist, leben zwei Völker, der Klerus und die Laien. Jedes von ihnen hat seine Regierung, das eine das *sacerdotium,* das andere das *imperium* oder *regnum.* Das Recht des Klerus ist das *ius divinum,* das der Laien das *ius humanum.* Dieser Dualismus aber sollte nur als vorübergehend, zeitlich dauernd gedacht werden; seine Beseitigung wurde ins Jenseits verlegt, sodass die Frage, wie er auf Erden nach Möglichkeit ausgeglichen, wie seine Aufhebung auf Erden eingeleitet werden könne, unmittelbar zum Problem des gegenseitigen Verhältnisses von Kirche und Staat führen musste.

Die kirchlichen Kreise fanden die Lösung des Problems in der völligen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, in der Ueberordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche. In Anlehnung an alte Deutungen einzelner Bibelstellen wurde die Kirche verglichen mit der Sonne, die dem Mond, d. h. dem Staate, ihr Licht spende, mit der Seele, die den Körper, d. h. wiederum den Staat, zu lenken habe. Als gottgewollte Einrichtung könne nur sie allein die Einheit des Menschheitsverbandes verwirklichen, derart dass alle weltliche Ordnung nicht anders denn als ein Teil der Kirche bestehen dürfe [1]). Die Kirche wird zum wahren Staat, dem die Fülle aller Gewalt eigen ist. Ihr Haupt ist Christus, dessen überirdisches Königtum sich darstellt im Nachfolger des Apostels Petrus, dem die Gewalt gegeben war, im Himmel wie auf Erden zu binden und zu lösen, mithin dem Papste: dieser steht zwischen Gott und Menschen in der Mitte, unter Gott und kleiner als er, weil aber grösser als der Mensch über diesem. Nach der Auffassung Gregors VII. (1073—1085) ist die Kirche, das Imperium Christi, zur Regierung der Welt berufen, der Staat anzusehen nur als eine von Menschen erfundene, auf zufälligen historischen und moralisch verwerflichen Gründen beruhende Schöpfung, um derentwillen die ersten Fürsten aus blosser Herrschgier, auf Antrieb des Teufels, sich eine Macht über ihresgleichen angemasst hätten [2]); „wenn der Stuhl des hl. Petrus über Himmlisches und Geistliches entscheidet und richtet, um wie viel mehr über das Irdische und Weltliche". Während Gregor IX. (1227—1241) den Satz aufstellte, dass die Nacken

---

[1]) Vgl. den Brief Innocenz' III. von 1198 Okt. 30 (MIRBT [2] S. 130): *Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare maius, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset* (vgl. 1. Moses 1,16), *sic ad firmamentum universalis ecclesiae, quae coeli nomine nuncupatur, duas magnas instituit dignitates, maiorem, quae quasi diebus animabus praeesset, et minorem, quae quasi noctibus praeesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem, cuius conspectui quanto magis inhaeret, tanto minore lumine decoratur et, quo plus ab eius elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore*; vgl. auch c. 6 X. de maioritate et oboedientia 1,33 und die Ausführungen des Caesarius von Heisterbach bei E. MICHAEL, Geschichte des deutschen Volkes I [2], S. 277 ff.

[2]) Vgl. besonders Gregors Brief an Bischof Hermann von Metz († 1090) aus dem Jahre 1081, MIRBT [2] S. 105 ff.

der Könige und Fürsten niedriger seien als die Knie der Priester, nannte Innocenz IV. (1243—1254) im Jahre 1245 die Vermutung unrichtig, dass Kaiser Konstantin der Grosse zuerst dem apostolischen Stuhl weltliche Gewalt verliehen habe; in Wahrheit stamme sie her von Christus selbst: „nicht blos eine priesterliche, sondern auch eine königliche Alleinherrschaft gründete Christus, indem er dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern zugleich die Zügel des himmlischen und des irdischen Reiches übergab. Konstantin hat, nachdem er durch den christlichen Glauben der katholischen Kirche einverleibt war, die ungeordnete Gewaltherrschaft, die er vordem in rechtswidriger Weise ausgeübt hatte, demütig in die Hand der Kirche gelegt und von dem Statthalter Christi die jetzt nach Gottes Willen geordnete Gewalt zurückerhalten, um sich ihrer zur Bestrafung der Uebeltäter, zur Belohnung der Guten zu bedienen. Auch die Gewalt des materiellen Schwertes steht Petrus zu; sie ist dem Vermögen nach bei der Kirche und tritt in Wirksamkeit durch ihre Uebertragung an den Kaiser“ [1]). Hatte Innocenz III. (1198—1216) für den Satz, dass der Papst als Stellvertreter Christi und Nachfolger des Apostelfürsten von Gott zum Richter über Lebende und Tote gesetzt sei, die juristische Form geprägt und erklärt, am besten sei für die Freiheit der Kirche gesorgt, wenn diese die volle Gewalt wie in weltlichen so in geistlichen Dingen behaupte, so verkündete Bonifaz VIII. (1294—1303) durch die Bulle *Unam sanctam* vom 18. November 1302, dass der Kirche beide Schwerter eignen, das geistliche und das weltliche, jenes geführt von der Kirche, dieses für sie gehandhabt durch die Könige und ihre

---

[1]) *Minus . . . acute perspiciunt . . . qui apostolicam sedem autumnant a Constantino principe primitus habuisse imperii principatum, qui prius naturaliter et potencialiter fuisse dinoscitur apud eam. Dominus enim Jhesus Christus, Dei filius, sicut verus homo verusque Deus sic secundum ordinem Melchisedech verus rex ac verus sacerdos existens, quemadmodum patenter ostendit nunc utendo pro hominibus honorificentia regie maiestatis, nunc exequendo pro illis dignitatem pontificii aput patrem, in apostolica sede non solum pontificalem, sed et regalem constituit monarchatum, beato Petro eiusque successoribus terreni simul ac celestis imperii commissis habenis, quod in pluralitate clavium competenter innuitur, ut per unam, quam in temporalibus super terram, per reliquam, quam in spiritualibus super celos accepimus, intelligatur Christi vicarius iudicii potentiam accepisse. Verum idem Constantinus, per fidem Christi catholice incorporatus ecclesie, illam inordinatam tyrampnidem, qua foris antea illegitime utebatur, humiliter ecclesie resignavit, in cuius resignationis memoriale signaculum et plenum rationis mystice sacramentum relicta ab eo scematis principalis insignia pro venerabili anteriorum patrum similitudine retinemus, et recepit intus a Christi vicario, successore videlicet Petri, ordinatam divinitus imperii potestatem, qua deinceps ad vindictam malorum, laudem vero bonorum legittime uteretur et, qui prius abutebatur potestate permissa, deinde fungeretur auctoritate concessa. In gremio enim fidelis ecclesie ambo gladii habentur administrationis utriusque reconditi. . . . . Materialis potestas gladii apud ecclesiam est inplicata, sed per imperatorem, qui eam inde recipit, explicatur et, que in sinu ecclesie potentialis est solummodo et inclusa, fit, cum transfertur in principem, actualis. Hoc nempe ille ritus ostendit, quo summus pontifex cesari, quem coronat, exhibet gladium vagina contentum, quem acceptum princeps exerit et vibrando innuit se illius exercitium accepisse* (E. WINKELMANN, Acta imperii inedita II, Innsbruck 1885, S. 698; BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, Regesta imperii V n. 7584). — Die angebliche Schenkungsurkunde Konstantins des Grossen (vgl. oben S. 109 Anm. 1, S. 124) hatte auszugsweise als sog. *Palea,* d. h. als ein Nachtrag von Gratians Schüler Paucapalea Aufnahme gefunden in das Decretum Gratiani (cc. 1. 2 D. 96).

Krieger, aber auf den Wink und die Zulassung des Priesters, dass weiterhin die geistliche Gewalt jegliche weltliche überrage, als Dogma endlich, dass für jede menschliche Einzelpersönlichkeit notwendige Vorbedingung der Seligkeit die Unterordnung unter den Papst sei[1]. Mochten diese Sätze nicht neu sein, jedenfalls brachten sie „die abschliessende Zusammenfassung des päpstlichen Anspruchs auf die Weltherrschaft", wie er von den grossen Päpsten des Mittelalters stets erhoben und verteidigt worden war.

Aus diesem Anspruch aber folgte die Oberhoheit des *sacerdotium* über das *imperium*, des Papstes demnach über den Kaiser, der dank der nur mittelbaren Verbindung seiner Gewalt mit Gott von dessen Statthalter beaufsichtigt und geleitet, im Falle der Not gerichtet und bestraft werden müsse. Er ist dem Papst zu Gehorsam verpflichtet: denn aus der ihm eigenen Machtvollkommenheit heraus hat Papst Zacharias (741—752) die Absetzung des letzten Merowingerkönigs ermöglicht, Leo III. (795—816) die *translatio imperii* von den Griechen auf die Deutschen vollzogen, während den Römern das *sacerdotium*, den Franzosen das *studium* zusteht[2]. Der Papst kann also die kaiser-

---

[1]) *Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere. Nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum . . . . Quae unum corpus mysticum repraesentat, cuius corporis caput Christus, Christi vero Deus. In qua unus dominus, una fides, unum baptisma . . . . Haec est tunica illa Domini inconsutilis, quae scissa non fuit, sed sorte provenit. Igitur ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput, non duo capita, quasi monstrum, Christus scilicet et Christi vicarius, Petrus Petrique successor* (vgl. Joh. 21, 17) . . . . *In hac eiusque potestate duos esse gladios, spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur* (vgl. Luc. 22, 38. Matth. 26, 52) . . . . *Uterque ergo [est] in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis* (vgl. dazu Bernhard von Clairvaux, De consideratione IV, 3, 7; MIGNE, Patrol. lat. CXXXII, 776). *Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati* (vgl. Rom. 13, 1) . . . *Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt* (vgl. Jerem. 1, 10. 1. Cor. 2, 15) . . . *Est autem haec auctoritas, etsi data sit homini et exerceatur per hominem, non humana, sed potius divina potestas, ore divino Petro data sibique suisque successoribus in ipso Christo, quem confessus fuit, petra firmata, dicente Domino ipsi Petro: Quodcunque ligaveris etc. (= super terram erit ligatum et in coelis et quodcunque solveris super terram erit solutum et in coelis;* Matth. 16, 19). *Quicunque igitur huic potestati a Deo ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit, nisi duo sicut Manichaeus fingat esse principia, quod falsum et haereticum esse iudicamus, quia testante Moyse non in principiis, sed in principio coelum Deus creavit et terram* (vgl. 1. Moses 1, 1). *Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et definimus omnino esse de necessitate salutis* (c. 1 Extrav. comm. 1, 8; MIRBT[2] S. 148 f.); vgl. dazu H. GRAUERT, Historisches Jahrbuch IX (1888), S. 137 ff. R. SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Stuttgart 1903), S. 124 ff.

[2]) Jordanus von Osnabrück, De praerogativa imperii Romani c. 5: . . . *est nota dignum, quod debitus et necessarius ordo requirebat, ut sicut Romani tamquam seniores sacerdotio sic Germani vel Franci tamquam iuniores imperio et ita Francigene vel Gallici tamquam perspicatiores scientiarum studio dotarentur, et ut fidem catholicam, quam Romanorum constantia firmiter tenet, illam Germanorum magnanimitas imperialiter tenere precipiat et eandem Gallicorum argutia et facundia ab omnibus esse tenendam firmissimis rationibus approbet et demonstret; . . . sacerdotio una sedes principalis, videlicet Roma, et studio unus locus principalis, videlicet Parisius, sufficit, sed imperio quatuor loca principalia sancti Spiritus*

liche Herrschaft wieder an sich nehmen, gleichwie allein aus der widerruflichen Erlaubnis des Papstes Gregor V. (996—999) sich das Recht der deutschen Kurfürsten herleitet[1]), deren Wahl nur dann rechtskräftig sein kann, hat er ihre Gesetzmässigkeit geprüft und ihr Ergebnis bestätigt. „Das Kaisertum ist nicht Dein", so schrieb Gervasius von Tilbury in seinen *Otia imperialia* an Otto IV., „sondern Christi, nicht Dein, sondern Petri; nicht von Dir kam es Dir zu, sondern vom Statthalter Christi und Nachfolger Petri. Durch die Gunst *(beneficio)* des Papstes ward es dem König der Franken verliehen, durch die Gunst des Papstes gehört es jetzt dem König der Deutschen, nicht dem der Franken. Auch fällt das Kaisertum nicht dem zu, dem Deutschland zufällt, sondern dem, dem der Papst es zu geben beschliesst[2])." Widerspricht die Haltung des Kaisers den Zwecken der Kirche, so hat der Papst die Befugnis, die Untertanen von ihrem Gehorsam gegen den Kaiser zu entbinden.

Von den an Zahl geringeren Vertretern der imperialen Lehre, unter denen überdies nur verhältnismässig wenige Deutsche sich namhaft machen lassen, wurde die Souveränetät des Staates nicht mit der gleichen Folgerichtigkeit verfochten. Sie hielten daran fest, dass Staat und Kirche zwei von einander unabhängige, gemeinsam von Gott eingesetzte Gewalten seien; sie bestritten demnach die Zulässigkeit der einzelnen Ansprüche auf Unterordnung des Kaisers unter den Papst. Wohl wurde dem *imperium* und dem *sacerdotium* dieselbe Selbständigkeit zuerkannt, jenem für das Gebiet der *temporalia*, diesem für die *spiritualia*, derart dass die Aufgaben des Staates sich in der Kriegs-, Finanz- und Gerichtshoheit, der äusseren Sicherung des Lebens erschöpften, der Kirche dagegen die geistliche Fürsorge als Vorbereitung für die himmlische Seligkeit zufiel und mit ihr die Pflege der gesamten geistigen und sittlichen Kultur, der Wohltätigkeit für Arme und Kranke, der Gerichtsbarkeit auf allen Gebieten des Rechts, die den überirdischen Zweck der Menschheit nur irgendwie berührten. Gerade deshalb aber, weil die geistigen Lebensgüter stets höher ge-

---

ordinatione novimus attributa, que sunt Aquisgrani, Arelatum, Mediolanum et urbs Roma (ed. WAITZ S. 70f.); vgl. F. WILHELM, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIX (1898), S. 634f.

[1]) Vgl. Tolomeo von Lucca in der Fortsetzung des Thomas von Aquino († 1274), De regimine principum III c. 19: . . . *cum ecclesia vexaretur ab iniquis Romanis, advocatus est Otto primus dux Saxonum in ecclesiae subsidium liberataque ecclesia a vexatione Longobardorum et impiorum Romanorum ac Berengarii tyranni in imperatorem coronatur a Leone septimo genere Alemano; qui et imperium tenuit usque ad tertiam generationem, quorum quilibet vocatus est Otto. Et extunc, ut historiae tradunt, per Gregorium quintum, genere similiter Theutonicum, provisa est electio, ut videlicet per septem principes Alamaniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa, et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicabit* (Opera Thomae Aquinatis XVI, Parmae 1865, S. 269). Ueber die vielfach missverstandene Nachricht des Martinus Polonus: *post* (d. h. nach dem Tode Ottos III.) *institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur* (MG. SS. XXII, 466) vgl. Deutsche Städtechroniken VIII, 424f.

[2]) MG. SS. XXVII, 382, angeführt in der Uebersetzung von E. MICHAEL, a. a. O. I², S. 271.

schätzt wurden als die materiellen, musste dem *sacerdotium* um seines erhabeneren Zieles willen eine gesteigerte innere Würde, ja sogar ein äusserer Vorrang eingeräumt werden. So ergab sich nicht nur die Unterordnung des Staates unter die Kirche in den Spiritualien, der Kirche unter den Staat in den Temporalien, sondern auch der Zwang, im Falle der Not einer jeden dieser Gewalten die Uebernahme von Funktionen zuzusprechen, die ihr an sich fremd waren: in Ermangelung eines höchsten weltlichen Richters sollte der Papst über Weltliches entscheiden, ja unter Umständen den Kaiser absetzen dürfen, nachdem er unter dem Druck der Verhältnisse die *translatio imperii* bewerkstelligt habe. Die Erinnerung andererseits an Zeiten, in denen die Kirche dem Staate untergeben gewesen, war lebendig genug, um zu fordern, dass im Falle der Not auch der Kaiser sich der Kirche annehmen, über Fragen der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechts befinden, endlich über den Papst richten und ein Concil berufen solle. Für alle Verteidiger der kaiserlichen Doktrin war der einzelne Inhaber des *imperium* stets ein Mitglied der Kirche gleich jedem anderen Laien; die Gefahr der Ketzerei hatte er zu meiden.

Nur einige Beispiele mögen die imperiale Doktrin verdeutlichen. Im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts lehrte Eike von Repgau, der Verfasser des Sachsenspiegels — der Bearbeiter des kaiserlichen Land- und Lehnrechts oder des sog. Schwabenspiegels (1274/75) steht im Lager der Gegner —, dass Gott zwei Schwerter auf Erden liess zum Schirm der Christenheit: „dem Papst ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche; dem Papst ist auch gesetzt zu reiten zu bestimmter Zeit auf einem weissen Pferde und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit der Sattel sich nicht verschiebe; damit wird bezeichnet: was dem Papste widersteht und was er mit geistlichem Recht nicht zu zwingen vermag, das soll der Kaiser mit weltlichem Recht zwingen, dem Papste zu gehorsamen; ebenso soll auch die geistliche Gewalt dem weltlichen Rechte helfen, wenn es dessen bedarf.“ Die Schrift Dantes († 1321) *de monarchia,* im Jahre 1300 veröffentlicht, gipfelt in dem Nachweise, „dass die Autorität des weltlichen Monarchen ohne irgend einen Vermittler aus dem Quell der allumfassenden Autorität sich niedersenkt“, dieser Satz aber sei nicht dahin zu verstehen, als sei der römische Kaiser in keinem Punkte dem Papst untergeordnet. „Die irdische Glückseligkeit richtet sich immerhin nach der himmlischen Seligkeit. So möge denn der Kaiser dem Petrus jene Ehrerbietung zollen, die der erstgeborene Sohn dem Vater schuldig ist, damit er, bestrahlt vom Lichte der väterlichen Gnade, um so herrlicher den Erdkreis erleuchte, über den er gesetzt ist von ihm allein, der da ist der geistlichen und weltlichen Dinge Allwalter.“ Einzig und allein der Parteigänger Kaiser Ludwigs des Bayern in seinem Kampf mit Papst Johann XXII. (1316—1334), Marsilius von Padua († 1342?), hat in seiner Abhandlung *Defensor pacis* die letzte Folgerung der Lehre von der unabhängigen und überdies ausschliesslichen Berechtigung des Staates gezogen. Für ihn ist der gewählte Herrscher nur das vollziehende Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt, die dem souveränen

Volke eignet. Dem Volke gegenüber steht der Kirche kein Gesetzgebungsrecht zu und ebensowenig ihren Gliedern oder dem Papste; die Kirche ist jeglicher Gerichtsbarkeit, allen Eigentums zu entkleiden. Ihre Priester werden gewählt und eingesetzt von der einzelnen Gemeinde, über die hinaus der Staat die Zahl der Priester festlegt; sie haben keinerlei obrigkeitliche Gewalt, sondern allein die Pflicht der Seelsorge; sie stehen unter dem weltlichen Gesetz. Die päpstliche Würde ist weder im göttlichen Recht noch in der heiligen Schrift begründet; sie kann nur abgeleitet werden von dem allgemeinen Concil und der staatlichen Gesetzgebung; sie gewährt ihrem Träger nur die Leitung der Concile und die Verkündigung der Concilsbeschlüsse, die vom Staat genehmigt und bestätigt werden müssen. Die Quelle aber der göttlichen Wahrheit ist nicht das Priestertum, nicht die Tradition, sondern allein die hl. Schrift; in zweifelhaften Glaubensfragen hat ein allgemeines Concil, berufen unter Leitung der weltlichen Obrigkeit aus allen Gläubigen, Laien und Priestern, zu befinden. Mit Recht ist die Auffassung des Marsilius als ein Bruch mit allen Ueberlieferungen des Mittelalters über Staat und Kirche bezeichnet worden. Seine Ideen bringen die Lehre von der Souveränetät des Volkes zum Ausdruck, die hervorgerufen worden war durch das eifrige Studium des römischen Rechts und vertieft durch die Anlehnung an die aristotelische Politik. In ihnen tritt der laikale Widerspruch gegen die Gedankenwelt kirchlicher Kreise zu Tage, — aber sie blieben eine Theorie gleich den Darlegungen Lupolds von Bebenburg (als Bischof von Bamberg † 1363), der allein versuchte, das deutsche Königtum und römische Kaisertum als ihrer Geschichte und ihrem Wesen nach verschieden darzutun. Jenes war ihm die nationale Fortsetzung des karolingischen Königtums, gewährleistet durch die Wahl der Kurfürsten; im Kaisertum dagegen erblickte seine Schrift *De iuribus regni et imperii* (1338—1340 verfasst) „die freilich sehr beschränkte politische Universalgewalt über die ganze Christenheit, die vom römischen Volke durch die Hand des Papstes verliehen werde“.

Weder die imperiale noch die papale Doktrin konnten jemals ganz verwirklicht werden; jene ward zu spät litterarisch verfochten, diese reizte trotz ihrer logischen Geschlossenheit zu Widerspruch. Wohl scheint die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bis um die Mitte des elften Jahrhunderts Ansätze eines Cäsaropapismus aufzuweisen, aber stets traf die kirchliche Herrschaft der Kaiser unmittelbar nur das Papsttum und denjenigen Teil der allgemeinen Kirche, der auf dem Boden Deutschlands und Italiens sich eingerichtet hatte, nicht also die Kirchen auch von England und Frankreich, obwohl die unmittelbare Beherrschung selbst dieser gefordert war durch die Idee des universalen Imperium. Seit dem Zeitalter Gregors VII. wies das Verhältnis von Staat und Kirche die Keime eines Supremats des Papsttums auf, eines hierokratischen Systems, an dessen Ausbau Päpste wie vornehmlich Innocenz III. (1198—1216) und Bonifaz VIII. (1294—1303) mit nicht geringem Erfolge gearbeitet haben. Auch dieses System jedoch musste stets Verständigung suchen mit über-

lieferten Einrichtungen, mit Bildungen des staatlichen Rechts im deutschen Reiche, in dessen Territorien und Städten. Es ist gescheitert an dem Widerspruch zwischen der Idee und der Wirklichkeit, an der Verweltlichung der Kirche. In solchem Sinne ward jene tiefsinnige Sage historisch erfüllt, nach der bei Uebertragung des westlichen Reiches durch Kaiser Konstantin den Grossen an den Papst die Stimme eines Engels gerufen haben soll: „Heute habe ich der Kirche Gift eingeträufelt“ [1]). Die Kirche suchte ihre Machtstellung, ihre Herrschaft über Himmlisches und Irdisches festzuhalten, — sie überspannte dabei das ihr einst wohltätige Prinzip der Einheit zu einer Allgewalt ihres Oberhauptes, die für die kirchliche Verfassung nicht minder unerträglich war als für die mündig gewordene Laienwelt. Die Kirche war die Erzieherin der romanisch-germanischen Nationen gewesen zu gleichförmiger, geistiger und religiöser Bildung: in der Zeit der Reformconcilien begann deren Auseinanderstreben, dem im sechzehnten Jahrhundert M. Luther die Vollendung brachte.

§ 31. Kaisertum und Papsttum.

A. CARTELLIERI, Neue Heidelberger Jahrbücher XIII (1904), S. 121 ff. W. DEUSSEN, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl. Münster i. W. 1879. A. DIEMAND, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (Historische Abhandlungen herausgeg. von TH. VON HEIGEL und H. GRAUERT No. 4). München 1894. P. DOENITZ, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Halle a. S. 1891. V. DOMEIER, Die Päbste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (GIERKE'S Untersuchungen No. 53). Breslau 1897. E. ENGELMANN, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886. TH. FRANTZ, Der grosse Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufen Friedrich II. Berlin 1903. K. HAMPE, Historische Zeitschrift XCIV (1904), S. 385 ff. C. KOEHLER, Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit (GIERKE'S Untersuchungen No. 24). Breslau 1888. M. KRAMMER, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Breslau 1903. W. MICHAEL, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert (Hannover und Leipzig 1888), S. 38 ff. 78 ff. C. MIRBT, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit. Leipzig 1890 (Kirchengeschichtliche Studien H. REUTER gewidmet S. 97 ff.). K MÜLLER, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie I. II. Tübingen 1879 ff. R. MÜLLER, Die rechtlichen Wandlungen der „advocatia ecclesiae“ des römischen Kaisers deutscher Nation (Erlanger Diss., Kaiserslautern 1895), S. 31 ff. F. MUTH, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen. Göttingen 1881. F. REDLICH, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Münster 1892. P. SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 239 ff. R. SCHWEMER, Papsttum und Kaisertum. Stuttgart 1899. J. SCHWARTZER, Forschungen zur deutschen Geschichte XXII (1882), S. 161 ff. G. WAITZ, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Göttingen 1873. J. WEIZSÄCKER, Abhandlungen der Berliner Akademie 1888, Philos.-hist. Klasse II, S. 1 ff. K. WENCK, Historische Zeitschrift LXXVI (1896), S. 6 ff. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVI (1901), S. 31 ff. Westermanns Deutsche Monatshefte XCII (1902), S. 790 ff. Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXIV (1903), S. 380 ff.

---

[1]) Vgl. J. VON DÖLLINGER, Papstfabeln des Mittelalters (2. Aufl. Stuttgart 1890), S. 112 ff. E. SCHAUS, Zeitschrift für deutsches Altertum XLII (1898), S. 104 f.

Die enge Verflechtung von Staat und Kirche, die Beherrschung beider durch den Träger der Krone, wie sie in Karl dem Grossen als fränkischem König und römischem Kaiser sich verkörpert hatten, konnten in der Folgezeit nicht aufrecht erhalten werden. Die Idee des allumfassenden Imperium setzte begrifflich die Unteilbarkeit voraus, verlangte also nach Individualsuccession; das Königtum dagegen ermöglichte Teilungen des Landbesitzes unter mehrere Söhne, die alle wohl verbunden blieben durch den Gedanken der Familieneinigung, getragen aber von den nationalen Tendenzen ihrer Völker bestrebt sein mussten, ihre Einzelstaaten unabhängig von einander und jeweils zu eigenem Recht zu verwalten. Die grundsätzliche Trennung des ostfränkischen Reiches von dem westfränkischen — beide gemeinsam hatte Karl III. (der Dicke 876 bezw. 885—887) noch einmal beherrscht — und damit die Loslösung Deutschlands von der Dynastie der Karolinger trat mit der Wahl Konrads I. im Jahre 911 ein: er und nach ihm die sächsischen Ludolfinger oder Ottonen wurden die Rechtsnachfolger des karolingischen Geschlechts. Dem grössten deutschen König des zehnten Jahrhunderts, Otto I., gelang es, die centrifugalen Neigungen der Stämme und Herzogtümer zurückzudrängen. Um das Jahr 960 war das deutsche Reich das erste Land ursprünglich karolingischen Besitzes, dessen Einheit durch eine starke Staatsgewalt behauptet wurde.

Die Kirche andererseits konnte sich vorab noch nicht gänzlich von der Herrschaft des Staates freimachen. Im Gegensatz zum Imperium hatte sie trotz des Auseinandergehens der einzelnen Reiche ihre Einheit in Glauben und Lehre, Kultus und Verfassung bewahrt. Diese Einheit mochte durch den Niedergang des Papsttums seit dem Ende des neunten Jahrhunderts gefährdet, die Möglichkeit der Errichtung von unabhängigen, sich selbst genügenden Landeskirchen nicht ausgeschlossen sein: trotzdem ist es dazu nicht gekommen. Die allgemeine Kirche hielt fest an der Vorstellung und dem Anspruch der Universalität wie Einheit, die ihr seit den Zeiten des altrömischen Kaisertums eingepflanzt waren. Nur in ihr und nur durch sie bildeten die germanischen und romanischen Völker insofern ein Ganzes, als sie zum christlichen Glauben sich bekannten. Eben diese universale Idee der Kirche ward zur Voraussetzung des mittelalterlichen Kaisertums. Indem Otto der Grosse, vom Papste selbst gerufen, es erneuerte (2. Februar 962), verband er einmal das deutsche Königtum mit dem Imperium, hinterliess er sodann seinen Nachfolgern die Aufgabe, jeweils die durch den Titel des *Romanorum imperator* beanspruchte Machtfülle stets neu zu erwerben, die einst Karl der Grosse schon besessen hatte, als er die Kaiserkrone empfing (25. Dezember 800).

Zu diesem Unterschied zwischen karolingischem und deutschem Kaisertum treten zwei andere hinzu. Die Machtsphäre der deutschen Kaiser war räumlich begrenzter. Die Grundlage blieb das deutsche Reich, zu dem das Königreich Italien und zeitweise auch Burgund hinzugefügt waren. Dänemark, Polen und Ungarn erkannten nur vorübergehend die Lehnshoheit des Kaisers an, während Böhmen dauernd dem Reich angegliedert wurde. Eine kleine Zeitspanne hindurch war

der König von England Lehnsmann Heinrichs VI. Die Vereinigung Siciliens mit dem Reiche blieb undurchführbar, weil es Lehen war des Papstes. Die Würde eines Königs von Jerusalem bot Friedrich II. kaum mehr als einen Titel. Die Aufzählung aller dieser Länder aber erinnert zugleich an die Anstrengungen, die ihre Erwerbung dem Kaisertum bereiten musste, um die Idee der weltlichen Universalmonarchie zu verwirklichen, an die kurzlebigen Erfolge zahlreicher Kämpfe, die doch je länger je mehr durch den nationalen Drang der Völker nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung bestritten, wieder aufgehoben wurden [1]). Die Autorität des Imperium, so gross sie z. B. unter Konrad II. und Heinrich III. war, liess sich in keine dauernd anerkannte umgestalten.

Eingeengt wurde sodann die imperiale Gewalt gegenüber der Kirche. Nur die drei Ottonen, Heinrich II. und die zwei ersten Salier sind zugleich die Leiter der Kirche gewesen. Indem sie aber, in Erfüllung ihrer Schutzpflicht, die Hand boten zur Reform des Papsttums im Dienste von Bestrebungen, die den Einfluss des Staates auf die Kirche bekämpften, gaben sie dem Papsttum die innere Stärke wieder, um von sich aus die Freiheit für die Kirche, die Beherrschung des Staates durch die Kirche zu verlangen und allmählich zu erringen. So bedeutet das Zeitalter Heinrichs IV. (1056—1106) und Gregors VII. (1073—1085) in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, von Imperium und Sacerdotium, die entscheidende Wendung. Die Spuren des Staatskirchentums wichen je länger je mehr dem sogen. theokratischen oder hierokratischen System. Die Hohenstaufen haben die alte Stellung des Kaisertums gegenüber und über der Kirche nicht mehr behaupten können, soviele Anstrengungen sie auch machten, um das Uebergewicht über die einzelnen Staaten zu mehren, mittelbar also das Papsttum einzudämmen. Die kaiserliche Würde endlich einzelner Könige des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts gewährte ihren Trägern nur je einen Namen, keine Rechte gegenüber der allgemeinen Kirche, keine gegenüber den Nachbarnationen, die, weil nicht beschwert durch die Last des Kaisertums, ihren Staat sich hatten bilden können. Die Idee des Kaisertums hat das deutsche Volk teilnehmen lassen an den Gütern einer alten und reichen Kultur, aber ihm auch das höchste sittliche Gut einer Nation, den einheitlichen Staat, vorenthalten [2]).

---

[1]) Erwähnt mag hier sein die eigentümliche Vision der Hildegard von Bingen († um 1179; vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 398 ff.) — für das historische Urteil ist sie natürlich ohne Bedeutung —: *In diebus illis imperatores Romanae dignitatis a fortitudine, qua prius Romanorum regnum tenuerant, descendentes, in gloria sua inbecilles fient; reges et principes multorum populorum, qui prius Romano imperio subiecti erant, se ab eo separabunt nec ulterius ei subicientur. Et sic Romanum imperium in defectum dispergetur. Nam unaquaeque provincia et quisque populus regem sibi tunc constituet, cui obediat, dicens, quod latitudo Romani imperii magis sibi oneri fuerit quam honori. Postquam imperiale sceptrum hoc modo divisum fuerit nec reparari potuerit, tunc etiam infula apostolici honoris dividetur.* (Annales Stadenses, MG. SS. XVI, 331).

[2]) Auf den Streit zwischen J. FICKER (Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbruck 1861. Deutsches Königthum

Nur[1]) deutsche Könige sind seit Otto I. zugleich römische Kaiser gewesen, freilich nicht alle, sodass daher in Urkunden Heinrich V. als Kaiser Heinrich IV. aufgeführt wird, da Heinrich I. nicht Kaiser gewesen war. An der Nachfolgerschaft der Karolinger, auf deren Vorbild man sich berief[2]) gleichwie auf das der altrömischen Kaiser, wurde festgehalten. Karl IV. konnte sich nur deshalb so nennen, weil ihm Karl der Grosse (768 bezw. 800—814), Karl der Kahle (843 bezw. 875—877) und Karl der Dicke (876 bezw. 881—887) in jener Würde voraufgegangen waren. Die gewohnheitsmässige Verbindung von Königtum und Kaisertum schuf für jenes einen Anspruch[3]), zugleich aber auch die Pflicht, sich die Kaiserkrone zu erwirken, da sie galt als ein Mittel zur Vollendung der Herrschaft, da um ihretwillen die Römerzüge unternommen wurden. Die Salbung zum König, so bekannte Friedrich I., steht dem Erzbischof von Köln zu, die höchste aber, die kaiserliche, dem Papste; Gottes Gnade habe ihm durch die Wahl der Fürsten Königtum und Kaisertum zugeeignet. Die Goldene Bulle (1356) sprach von dem *rex Romanorum in imperatorem promovendus*. Gleichzeitig war die kaiserliche Würde ein ausschliessliches Vorrecht des deutschen Königs. Wohl tauchte zuweilen, so unter Papst Johann XXII. (1316—1334), der Gedanke auf, sie in andere Hände übergehen zu lassen, aber er ward niemals verwirklicht. Zwei Kaiser zur selben Zeit konnte es regelmässig nicht geben. Nur Otto II. ist im Jahre 967 zu Lebzeiten seines Vaters († 973) auch Kaiser geworden; Friedrich I. musste auf den Plan einer Erhebung seines zweiten Sohnes Heinrich zum Kaiser neben sich selbst verzichten und konnte ihn allein zum *Caesar* ernennen. Der Thronfolger mochte dafür zum römischen König designiert werden, sodass dieser Titel zugleich den Anspruch auf die spätere Kaiserwürde veranschaulichte.

---

und Kaiserthum. Innsbruck 1862) und H. VON SYBEL (Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862) ist nicht einzugehen. Ohne letzterem durchweg zuzustimmen, pflichten wir seinem Endergebnis bei.

[1]) Werden hier und im Folgenden Einzeltatsachen erwähnt oder Belege gegeben, so sollen diese nicht mehr denn Beispiele sein, die zur Erläuterung der allgemein gehaltenen Sätze dienen; alle Tatsachen und Quellenstellen, aus denen sie gewonnen sind, anzuführen war von vorneherein unmöglich.

[2]) Vgl. die Arenga der Urkunde Friedrichs I. für Aachen von 1166: . . . *voluntatis nostre atque propositi summum desiderium fuit, ut divos reges et imperatores, qui nos precesserunt, precipue maximum et gloriosum imperatorem Karolum, quasi formam vivendi atque subditos regendi sequeremur et sequendo pre oculis semper haberemus, ad cuius imitationem ius ecclesiarum, statum rei publice et legum integritatem per totum nostrum imperium servaremus. Ipse enim, tota cordis intentione ad eterne vite premia anhelans, ad dilatandam gloriam Christiani nominis et cultum divine religionis propagandum quot episcopatus, constituerit, quot abbatias, quot ecclesias a fundamento erexerit, quantis prediis ac beneficiis illas ditaverit, quantarum largitate elemosinarum non solum in cismarinis sed etiam in transmarinis partibus resplenduerit, ipsa eius opera et gestorum volumina, que plurima sunt et maxima fide oculata, plenius declarant*; H. LOERSCH bei G. RAUSCHEN, Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jahrhundert (Leipzig 1890), S. 154. Vgl. unten S. 167 Anm. 2.

[3]) Der englische Chronist Matthaeus von Paris (saec. XIII.) spricht daher vom *regnum Alemannie, quod regnum Romanorum, eo quod sit quasi arra ad imperium Romanorum adquirendum, dicitur* (Cronica minora z. J. 1257, MG. SS. XXVIII, 369 f.; vgl. ebd. S. 367).

Die Führung des kaiserlichen Namens setzte regelmässig die Krönung durch den Papst voraus, der sie zu vollziehen seit Ausgang des neunten Jahrhunderts als sein Recht behauptete, es aus der Krönung Karls des Grossen und aller seiner Nachfolger herleitete. Nur Maximilian I. nannte sich, weil nicht gekrönt, seit 1508 „erwählter römischer Kaiser". Nur ein rechtmässiger Papst war fähig, die feierliche Handlung vorzunehmen; Heinrichs IV. Kaisertum, der im Jahre 1084 vom Gegenpapst Clemens III. (1080—1100) gekrönt worden war, und ebenso das Ludwigs des Bayern, den im Jahre 1328 ein gebannter Bichof weihte und vier Vertreter der Bürgerschaft Roms krönten [1]), ist von der Kirche niemals anerkannt worden. An Stelle des Papstes konnten von ihm ausdrücklich bevollmächtigte Kardinäle einen Kaiser krönen, so 1312 Heinrich VII. und 1355 Karl IV. Der Ort der Feier war zumeist die Peterskirche in Rom, doch kamen Ausnahmen vor, wie denn Lothar von Supplinburg 1133 und Heinrich VII. 1312 in der Laterankirche zu Rom, Karl V. als der letzte in Italien gekrönte Kaiser im Dome von Bologna 1530 das kaiserliche Diadem empfingen. Tag der Krönung war beinahe durchgängig ein Sonntag oder ein kirchliches Fest, so Ostern bei Konrad II. 1027 und Heinrich IV. 1084, Himmelfahrt bei Otto III. 996, Weihnachten bei Otto II. 967 und Heinrich III. 1046. Vom Tage der Krönung an zählten die kaiserlichen Urkunden die *anni imperii*, waren sie versehen mit dem kaiserlichen Siegel, das wie das königliche seit Heinrich III. die Umschrift: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi* aufweisen mochte.

Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen wird veranschaulicht durch historische Berichte und bildnerische Darstellungen, vornehmlich aber durch die sog. *ordines coronationis,* d. h. Aufzeichnungen mit Angabe der symbolischen Gebräuche und Gebete; es gestaltete sie zu kirchlichen Festen im Rahmen gottesdienstlicher Handlungen. Während im Laufe der Zeit ihr Hergang sich in Einzelheiten wandelte, mögen hier nur einige Momente hervorgehoben werden: der Fusskuss des Ankömmlings am Vorhof der Peterskirche, wo ihn der Papst, auf dem Throne sitzend und umgeben von den Kardinälen und Würdenträgern seiner Kirche, erwartete; das Versprechen, ein Beschützer der heiligen römischen Kirche sein zu wollen [2]), mit dem sich ein besonderer Sicherheitseid für die Person

---

[1]) Ludwig der Bayer anerkannte damit den Anspruch der Römer, den Kaiser zu wählen, wie er seit dem 12. Jahrhundert aufgestellt, im 13. Jahrhundert zweimal gebilligt wurde, im Jahre 1312 die Krönung Heinrichs VII. durch die Legaten herbeiführte und 1347 Cola Rienzi die beiden sich bekämpfenden Könige, Ludwig den Bayern und Karl IV., vor seinen Richterstuhl fordern liess; vgl. Otto von Freising, Gesta Friderici II c. 29 ff. ed. WAITZ [2] S. 101 ff. Chronicon Urspergense z. J. 1211, MG. SS. XXIII, 173. Manfreds († 1266) Schreiben an die Römer v. J. 1258, MG. Const. II, 558. Albertus Mussatus, Historia augusta VIII c. 7, MURATORI, SS. ser. Ital, X, 460. C. MÜLLER, Kampf Ludwigs des Bayern I, S. 178 f. E. WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit II, 2 (Innsbruck 1886), S. 433. Im Allgemeinen vgl. K. HAMPE, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XX (1905), S. 10 ff.

[2]) Für die Zeit Ottos I. bis Ottos III. (WAITZ, a. a. O. S. 62): *In nomine Christi promitto, spondeo atque polliceor ego N. imperator coram Deo et beato Petro apostolo me protectorem ac defensorem esse huius sanctae Romanae aecclesiae in omnibus utilitatibus,*

des Papstes an Leib, Gliedern und Leben voraufgehen oder sich anschliessen konnte[1]), zu dem seit Otto IV. (1198—1218) mehrfach ein besonderer Eid hinsichtlich des päpstlichen Besitzes in Italien hinzutrat[2]); die Geschenke des Kaisers an den Papst; seine Aufnahme unter die Domherren von St. Peter, zu deren Zeichen er mit priesterlichen Gewändern bekleidet wurde; das bis auf Heinrich V. übliche *scrutinium*, d. h. eine Prüfung des Kaisers durch den Papst, vorgenommen bei der runden Porphyrplatte im Haupt-

---

in quantum divino fultus fuero adiutorio, secundum scire meum ac posse. — Für die Zeit seit Heinrich II. (MG. LL. II, 187): *In nomine domini nostri Jesu Christi ego N. rex et futurus imperator Romanorum promitto, spondeo, polliceor atque per haec evangelia iuro coram Deo et beato Petro apostolo tibi, beati Petri apostoli vicario, fidelitatem tuisque successoribus canonice intrantibus meque amodo protectorem ac defensorem fore huius sanctae Romanae ecclesiae et vestrae personae vestrorumque successorum in omnibus utilitatibus, in quantum divino fultus fuero adiutorio, secundum scire meum ac posse, sine fraude et malo ingenio. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.* — Seit Lothar von Supplinburg (DIEMAND, a. a. O. S. 111): *Ego enim N. rex Romanorum, annuente Domino futurus imperator, promitto, spondeo et polliceor atque iuro coram Deo et beato Petro me de cetero protectorem ac defensorem fore summi pontificis et sanctae Romane ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et iura eius, quantum divino fultus adiutorio fuero, secundum scire et posse meum, recta et pura fide. Sic Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia.*

[1]) Dieser Sicherheitseid *(iuramentum securitatis, i. fidelitatis)* war für Otto I. vor dem Römerzug von Grossen des Reiches geleistet worden, da der König ursprünglich nicht in Person einen förmlichen Eid ablegte (MG. Const. I, 21). Seit Lothar von Supplinburg wurde er in unmittelbarem Anschluss an das allgemeine Versprechen von Beauftragten Lothars in dessen Namen geschworen (ebd. I, 168), seit Heinrich VI. wird er vor der Krönung von Grossen des Reiches im Namen des Kaisers geleistet, von diesem feierlich beurkundet und unmittelbar vor der Krönung persönlich wiederholt (ebd. I, 478. II, 43). Für die Wandelung der Verhältnisse während des 10. bis 14. Jahrhunderts ist der Inhalt der Sicherheitseide bezeichnend. Otto I. verspricht, wenn er nach Rom komme, die römische Kirche und ihren Bischof nach Vermögen zu erhöhen, nichts mit seinem Willen und Rat oder durch seine Anstiftung dazu zu tun, dass der Papst Leben, Glieder oder die Ehre verliere, in Rom nichts anordnen zu wollen in Allem, was den Papst und die Römer angehe, ohne den Rat des Papstes, zurückzugeben was vom Besitz des hl. Petrus in seine Hand komme; schliesslich werde er den, dem er das italische Reich übergebe, schwören lassen, dass er nach Kräften dem Papst beistehe zur Verteidigung des Landes (MG. Const. I, 21). Karl IV. verbriefte schon 1346 seinen Schwur, dem Papst alle Eide zu leisten, die sein Grossvater Heinrich VII. (MG. LL. II, 492; vgl. c. un. in Clem. de iureiurando 2,9. Johann von Victring, Liber certarum historiarum IV c. 7, BÖHMER, Fontes rer. Germ. I, 374) abgelegt habe, sowie alle Gelöbnisse zu erneuern, die vordem der Kirche gemacht seien, den Kirchenstaat wie auch die päpstlichen Lehnskönigreiche Sicilien, Sardinien und Korsika nicht zu besetzen, sondern den Papst in ihrer Verteidigung zu unterstützen; vor dem für die Kaiserkrönung zu bestimmenden Tage wolle er Rom nicht betreten, es am Tage nach der Krönung mit allen seinen Leuten verlassen und sich möglichst schnell aus dem päpstlichen Gebiete entfernen und ohne Erlaubnis des Papstes nicht dahin zurückkehren (A. THEINER, Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae sedis II, Rom 1862, S. 155; vgl. BÖHMER-HUBER, Regesten Karls IV. n. 228. 242. 319. 2016. S. 504 n. 10).

[2]) Ottos IV. Eid vom Jahre 1201, die sog. Recuperationen des päpstlichen Stuhles nach seiner Kaiserkrönung nochmals durch Urkunde und Eid zu bekräftigen (MG. Const. II, 37), ist von Friedrich II. wiederholt worden (ebd. II, 62. 79. 113), desgleichen von Heinrich VII. (MG. LL. II, 501. 536; vgl. A. THEINER, a. a. O. I, S. 433); vgl. auch die Zusicherungen Wilhelms von Holland und Rudolfs von Habsburg (MG. Const. II, 463. III, 43).

schiff von St. Peter, die ihn geneigt zeigen sollte zur Ausübung kirchlicher Tugenden und mit der Ablegung des Glaubensbekenntnisses schloss; die Salbung durch den Kardinalbischof von Ostia an der *confessio sancti Petri*, späterhin am Altar des hl. Mauritius; die feierliche Uebergabe der aus Deutschland mitgebrachten Reichsinsignien (Ring, Schwert, Krone, Scepter, Reichsapfel) und die Aufsetzung der Mitra durch den Papst, dergestalt dass bei jedem einzelnen Symbol entsprechende Gebete oder Segnungen vorgeschrieben waren, die Zahl aber und die Reihenfolge der Herrschaftszeichen mehrfach gewechselt hat. Nach Beschluss der Krönungsmesse, während derer dem Kaiser und der häufig gleichzeitig gekrönten Kaiserin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht wurde, fand mehrfach ein feierlicher Zug zum Lateranpalast statt, bei dessen Beginn wie Ende der Kaiser dem Papst den Steigbügel zu halten hatte, und zuletzt ein Krönungsmahl. Auf Beides ist seit dem zwölften Jahrhundert hin und wieder verzichtet worden.

Alle diese Ceremonien entbehrten des nationalen Elements. Es galt eine Würde zu heiligen, die über den Nationen stehen, zum *dominium mundi* berufen sein sollte[1]). Zu Unrecht hat man sie erniedrigend genannt, da die Kaiser selbst nur selten an ihnen Anstoss nahmen. Im kirchlichen Glauben erzogen mochten auch die Nüchterneren unter ihnen ergriffen werden von der Mystik des Schaugepränges und der liturgischen Formeln, unter denen ihnen von Gott selbst durch den Papst die höchste irdische Gewalt verliehen werden sollte. Ebenso richtig aber ist, dass jene Handlungen leicht einseitig gedeutet werden konnten als Beweise für die Unterordnung des Kaisers unter den Papst. Die verschiedenen Versprechen und Eide, die Obliegenheit zur Betätigung äusserer Ehrfurcht vor dem Oberhaupt der Kirche, das besondere Pflichtverhältnis zur Kirche und die Vorstellung von der göttlichen Statthalterschaft des Papstes, — Alles zusammen ward aufgefasst als Aeusserungsformen einer Lehnsverbindung, die den Papst zum Lehnsherrn, den Kaiser zu seinem Lehnsmann machte,

---

[1]) Vgl. C. TH. PERTHES, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (Hamburg und Gotha 1845), S. 6 f.: „Da alle Völker, welche sich zur katholischen Kirche bekannten, im Papste ihren geistigen Mittelpunkt erblickten, so fühlten sie sämtlich sich durch Rom zu einer Einheit verbunden; aber Roms völkervereinigende Macht war zunächst nur geistiger Natur und strebte wie jede irdische Macht, welche den Beruf fühlt, geistig zu wirken, und das Unzureichende der geistigen Waffen bemerkt, durch äussere Macht sich tragen und fördern zu lassen. Das Papsttum suchte, um das Christentum zu sichern und zu verbreiten, nach einem weltlichen Schutz, welchen das Mittelalter *advocatia ecclesiae* nannte, und, um die katholisch gewordenen Völker einigen zu können, nach einem Berechtigten, der mit dem Ausdruck *dominus mundi* bezeichnet ward. Da die *advocatia ecclesiae* und das *dominium mundi* sich gegenseitig voraussetzten, so liessen sie sich auch nur in ihrer Vereinigung zu einer Macht erstreben, und diese Macht bezeichnete die Sprache der Zeit als heiliges römisches Reich. Es lag ausserhalb der geschichtlichen Möglichkeit, dass sich das heilige römische Reich als integrierender Bestandteil des Papsttums oder als Rechtsordnung des Verkehrs der Völker untereinander gestaltete. Die geistliche Gewalt des einen Papstes konnte nur dann wirksame Unterstützung von der weltlichen Gewalt hoffen, wenn dieselbe für die gesamte Christenheit in der Hand eines Einzigen vereinigt war, wenn also das heilige römische Reich den römischen Kaiser zum Haupte hatte“.

das Kaisertum zum Gegenstand hatte[1]. Eine andere Art der staatsrechtlichen Verknüpfung von weltlichen Staaten mit der Kirche als eben den Lehensnexus kannte man nicht. Schon Gregor VII. hatte beabsichtigt, den deutschen König durch den Wortlaut eines ihm aufzuerlegenden Treueides zum *miles sancti Petri* zu machen[2]. Bekannt ist das Bild der Krönung Lothars von Supplinburg mit der Unterschrift: *Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores — Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.* Bekannt ist ferner der Streit Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1154—1159), dessen Legat Roland, der spätere Papst Alexander III. (1159—1181), die kaiserliche Würde als *beneficium* des Papstes bezeichnete, mit jenem Worte also, das die Deutschen nur für Lehen angewandt wussten, der Papst dagegen später nach seinem ursprünglichen Wortsinn auslegte. Dem gleichen Gedankenkreis entsprachen die Worte Innocenz' III. (1198—1216), dass der Kaiser bei der Krönung mit dem Reich investiert werde, die Ausführungen Gregors IX. (1227—1241), dass der apostolische Stuhl dem Kaiser das Reich und die Gewalt des Schwertes verleihe, ohne damit seine eigene hoheitliche Gerechtsame im Geringsten zu schmälern. Otto IV. und Friedrich II. mussten solchen Anschauungen Rechnung tragen; beide nannten sich in den ersten Zeiten ihres Kaisertums „erwählte römische Kaiser von Gottes und des Papstes Gnade". Die Theorie endlich der beiden Schwerter war nur möglich in einer Zeit, die nach einem Worte des Bischofs Otto von Freising († 1158) bei Verleihungen von Königreichen das Schwert als Investitursymbol kannte und benutzte[3].

Gleichzeitig liessen sich aus dem Recht des Papstes, die Krönung zu vollziehen, und aus dem Anspruch der deutschen Könige auf die kaiserliche Würde weitere Folgerungen ableiten.

Die erste bestand in dem Ansinnen der Päpste, die Krone nur dem zu gewähren, der eine Bürgschaft bot für ein Verhalten nach dem Wunsche und zum Vorteil der Kirche; sie führte also von selbst zur Forderung, das Königtum zu Händen dessen zu bestätigen, der zur Kaiserkrone geeignet, ihrer wert erschien. Ein solches Verlangen war unmöglich gewesen, solange der deutsche König diese seine Stellung der eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl verdankte, die als Prinzip bis ins zwölfte Jahrhundert aufrechterhalten wurde. Allerdings nicht ohne Ausnahmen. Auf dem Tag zu Forchheim

[1] Nach Nicolaus von Botrinto (Relatio de Heinrico VII. ed. BÖHMER, Fontes rer. Germ. I, 118) erklärten allerdings einige *iuris periti* im Jahre 1312 dem Kaiser, *quod imperator et rex Robertus* (von Sicilien † 1348) *non subiciuntur ecclesie equaliter quantum ad temporalia, quia unus est defensor et advocatus, nihil habens ab ecclesia de temporalibus, alius est subditus et vasallus, suum regnum ab ecclesia habens*; vgl. dazu das Rechtsgutachten bei W. DÖNNIGES, Acta Henrici VII. (Berolini 1839) II, S. 58 ff. Heinrich VII. bekundete seinerseits (a. a. O. S. 55): *Nos fuimus et semper esse volumus defensor et pugil sacrosancte Romane ecclesie in omnibus suis iuribus. Sed nos non sumus astricti alicui ad iuramentum fidelitatis nec unquam iuramentum fecimus, propter quod ad iuramentum fidelitatis simus alicui astricti, nec scimus, quod antecessores nostri imperatores Romanorum hoc iuramentum unquam fecerint.*

[2] Vgl. MG. Const. I, 559.

[3] Gesta Friderici II c. 5 ed. WAITZ ² S. 85.

(1077) sollte die Wahl als ausschliessliches konstitutives Prinzip durchgesetzt werden. Lothar von Supplinburg verhinderte die unmittelbare Nachfolgerschaft der Hohenstaufen auf die mit ihnen verwandten Salier. Friedrich I. erklärte, durch die Wahl der Fürsten das *regnum* — freilich auch das *imperium* — zu besitzen[1]). Heinrichs VI. Plan, durch Gesetz die Krone in seinem Hause erblich zu machen und Sicilien mit dem Reiche staatsrechtlich zu vereinigen, scheiterte am Widerspruch der Fürsten, deren Wahlrecht dadurch beseitigt worden wäre, und an der Einsprache des Papstes: sein Recht, den Kaiser zu krönen, wäre zu einer Pflicht geworden, seine Oberhoheit über Sicilien überhaupt beseitigt. Die Doppelwahl des Jahres 1198 wurde für den Sieg der Wahl über die Erblichkeit entscheidend, zumal ihre allmähliche Ueberwindung nicht zum wenigsten gefördert worden war durch jenen Anspruch des Papstes, der zunächst der Kaiserwürde galt, notwendig aber bald sich auf das deutsche Königtum erstrecken musste. Gregor VII. bereits hatte ein oberstes Bestätigungsrecht der deutschen Königswahl verlangt, Lothar von Supplinburg um Konfirmation seiner Erhebung gebeten. Innocenz III., im Streite zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig eben um der Kaiserkrone willen über seine Willensmeinung befragt, legte sich die Vollmacht bei, die Personen der Erwählten daraufhin zu prüfen, welche von ihnen die pästliche Gunst, d. h. die Kaiserkrönung, verdiene, einen der Erwählten also als unwürdig zu verwerfen[2]). Damit war ein

---

[1]) Vgl. das Schreiben Friedrichs I. vom Jahre 1157 (Rahewin, Gesta Friderici III c. 11 ed. WAITZ² S. 143): *Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subiecit, . . . quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.* Vgl. auch seine Antwort im Schreiben der deutschen Bischöfe an den Papst 1158 (a. a. O. III c. 17 S. 150): *Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum et usus bonus predecessorum et patrum nostrorum. Istos limites aecclesiae nec volumus preterire nec possumus; quidquid ab his discordat non recipimus. Debitam patri nostro* (d. h. dem Papste) *reverentiam libenter exhibemus, liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio asscribimus, electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici; quidquid preter hec est ex habundanti est, a malo est.* — Nach den Annalen von Stade z. J. 1240 erklärten die Fürsten dem Papste *non esse sui iuris imperatorem instituendi, sed tantum electum a principilus coronare* (MG. SS. XVI, 367).

[2]) Vgl. die Decretale *Venerabilem* von 1202: . . *illis principibus* (d. h. den Wahlfürsten) *ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, presertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, que Romanum imperium in persona magnifici Karoli a Grecis transtulit in Germanos. Sed et principes recognoscere debent et utique recognoscunt, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter ac generaliter observatum, ut ad eum examinatio persone pertineat, ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcumque vel excommunicatum in regem, tirampnum (= tyrannum) vel fatuum, heriticum eligerent aut paganum, nos inungere, consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? . . . Quod autem, cum in electione vota principum dividuntur, post ammonitionem et exspectationem alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unctio, consecratio et coronatio postulantur, sicut utraque pars a nobis multotiens postulavit,*

Präcedenzfall geschaffen, der eine Ausdehnung der päpstlichen Befugnisse ermöglichte. Bei zwiespältigen Königswahlen verlangte der Papst das Recht richterlicher Entscheidung, die durch ein prozessuales Verfahren an seinem Sitze herbeizuführen sei gleich dem bei einer streitigen Bischofswahl, bei einschichtigen Königswahlen eine Prüfung des Wahlvorganges und der Person des Gewählten, der als *rex electus* vor der Approbation keine rechtsgültigen Regierungshandlungen vornehmen könne noch auch dürfe; im Notfalle sollte der Papst eine Neuwahl anordnen, den ihm genehmen Kandidaten bezeichnen, den missliebigen von vorneherein als nicht wählbar ausschliessen. In ausführlichen Gutachten liess sich Urban IV. (1261—1264) im Jahre 1263 aus Anlass der Doppelwahl von 1257 wie über die Befugnisse der Kurfürsten so über die Rechte des Papstes aus, der entscheiden würde, sobald bei einem Zwiespalt unter den sieben — hier zum ersten Mal aufgezählten — Kurfürsten beim Papst Klage erhoben oder Berufung eingelegt worden sei[1]). Gregor X. (1271—1276) approbierte erst nach langen Verhandlungen das Königtum Rudolfs von Habsburg, nachdem er vor dessen Wahl den Kurfürsten befohlen hatte, einen König zu wählen, da er sonst dem Reiche von sich aus ein Oberhaupt setzen würde; beim Papst reichte König Ottokar von Böhmen († 1278) seine Proteste gegen Rudolfs Wahl ein; der Papst bestimmte Alfons von Castilien zum Verzicht auf das Kaisertum. Bonifaz VIII. (1294—1303) forderte im Jahre 1301 Albrecht I. auf, vor ihm wegen des Frevels an Adolf von Nassau binnen sechs Monaten sich zu rechtfertigen, im anderen Falle werde er alle Untertanen vom Eid der Treue entbinden und mit allen geistlichen wie weltlichen Mitteln gegen ihn einschreiten. Als dann 1303 die päpstliche Approbation Albrechts eingetroffen war, gab dieser zu, dass einstmals durch den Papst das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen sei, vom Papst das Wahlrecht der weltlichen und geistlichen Kurfürsten sich herleite; um der Approbation willen hatte er das wichtige Bündnis mit König Philipp dem Schönen von Frankreich (1285—1310) preisgegeben. Johann XXII. (1316—1334) bezeichnete in seinem ersten Prozess gegen Ludwig den Bayern 1323 das Imperium als erledigt; die deutsche Königswahl habe zu einem zwiespältigen Ergebnis geführt, sei von ihm weder zugelassen noch hinsichtlich der Person des Gewählten gebilligt worden, während ihm doch gegenüber dem Erwählten *examinatio, approbatio, admissio* bezw. *repulsio* und *reprobatio* zustehe; Ludwig habe den Königstitel usurpiert, sich in

---

ex iure patet pariter et exemplo. Numquid enim, si principes ammoniti et exspectati vel non poterint vel noluerint convenire, apostolica sedes advocato et defensore carebit eorumque culpa ipsi redundabit in penam? Philipp von Schwaben wird bezeichnet als *iusto a nobis iudicio repobatus: sunt enim notoria impedimenta ducis Suevie, scilicet excommunicatio publica, periurium manifestum et persecutio divulgata, quam progenitores eius et ipse presumpserunt in apostolicam sedem et alias ecclesias exercere* (ZEUMER S. 26f. = c. 34 X. de electione 1, 6; MG. Const. II, 605 Auszug); vgl. dazu Innocenz' III. Deliberatio super facto imperii de tribus electis von 1200 (HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici II., Bd. I, S. 70ff.).

[1]) MG. Epp. saec. XIII. Bd. I, S. 545 ff. (ZEUMER S. 87 Auszug).

die Verwaltung des Reiches eingemischt; binnen drei Monaten habe er bei Strafe der Exkommunikation sich solcher Handlungen zu entschlagen, alle bisherigen Regierungsmassregeln zu widerrufen [1]. Der Kurverein zu Rense (1338) betonte zwar, dass dem Gewählten *regnum et imperium* zustehe, er nicht päpstlicher *nominatio, approbatio, confirmatio, assensus, auctoritas* zur Führung des Königstitels und zur Handhabung der Reichsgüter und -Rechte bedürfe [2], Ludwigs des Bayern Gesetz über die Königswahl *Licet iuris* von 1338 erklärte zwar, dass die Wahl allein zum wahren König und rechten Kaiser mache [3], — Karls IV. Verhalten aber, der vor der päpstlichen Approbation weder zum deutschen König sich krönen liess noch den Titel und das Siegel des Königs führte, war nur geeignet, die Ansprüche des Papstes zu sanktionieren. Obwohl die Goldene Bulle (1356) mit keinem Worte des Papstes gedachte, durch die bereits erwähnte Bezeichnung des deutschen Königs als *rex Romanorum in imperatorem promovendus* [4])

---

[1]) ZEUMER S. 149, vgl. dazu Ludwigs sog. Nürnberger Appellation von 1323, die aber unveröffentlicht blieb, bei J. HARTZHEIM, Concilia Germaniae IV (Coloniae 1761), S. 298 ff., und seine Sachsenhäuser Appellation von 1324 (ZEUMER S. 151 Auszug) auf Johanns XXII. Bannspruch vom 23. März 1324.

[2]) Die Kurfürsten erklärten *hoc esse de iure et antiqua consuetudine imperii approbata, quod, postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regio assumendis et quod super hiis talis electus non habet necessario recurrere ad eandem sedem, sed quod sic est habitum, obtentum et observatum a tempore, de cuius principio memoria non existit, quod electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte, ut supra, sibi titulum regium assumpserunt ac bona et iura imperii administrarunt et quod de iure et consuetudine hoc licite facere potuerunt et poterunt, nulla approbatione vel licencia dicte sedis apostolice super hoc habita et obtenta* (ZEUMER S. 155 f. Neues Archiv XXX, 1905, S. 111 f.); vgl. K. HÖHLBAUM, Der Kurverein zu Rense (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse NF. VII, 3). Berlin 1903.

[3]) Ludwig bekämpft die Behauptung als lügnerisch, *quod imperialis dignitas et potestas est a papa et quod electus in imperatorem ex electione non est verus imperator nec rex, nisi prius per papam sive per sedem apostolicam confirmetur, approbetur et coronetur; . . . de consilio et assensu electorum et aliorum principum imperii declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est, quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu. Et hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in imperatorem concorditer vel a maiori parte electorum ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore et eidem ab omnibus subiectis imperio debet obediri, et administrationem et iurisdictionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur* (ZEUMER S. 156 f.); vgl. K. ZEUMER, Neues Archiv XXX (1905), S. 87 ff. 100 ff.

[4]) Goldene Bulle c. 1 § 1, 2 und öfter (ZEUMER S. 160 ff.); c. 2 § 1 (S. 163) ist vom *rex Romanorum futurusque caesar* die Rede, c. 5 § 1 (S. 166) vom *imperator vel rex Romanorum.* Die Bezeichnung *rex Romanorum,* ursprünglich für den bei Lebzeiten des kaiserlichen Vaters designierten Sohn und Nachfolger im Gebrauch, war seit Heinrich IV. für den deutschen König, um sein Anrecht auf Rom anzudeuten, in Aufnahme gekommen.

sein Anrecht auf das Kaisertum festlegte, ohne freilich zu sagen, wer ihn zum Kaiser befördern solle und dass der Papst es tun müsse, hat Gregor XI. (1370—1378) die Wahl Wenzels (1376) bei Lebzeiten Karls IV. von seiner Erlaubnis abhängig machen wollen. Später ist dann noch eine päpstliche Approbation sogar der Absetzung Wenzels (1400) als erforderlich hingestellt worden. Auch bei der Wahl Sigmunds (1410—1437) ward das päpstliche Konfirmationsrecht ausgeübt und von seiten des Königs anerkannt.

Die zweite Folgerung bestand im Verlangen der Päpste, den Kaiser, wie sie ihn gekrönt hatten, so auch seines Kaisertums und damit mittelbar seines Königtums zu entkleiden. Die Handhabe zu seiner Verwirklichung lieferten die kirchlichen Strafen, die auch verwandt werden konnten, um den rechtmässigen oder dem Papst genehmen Herrschern Anhänger zu sichern wie ihr Regiment zu befestigen. Das Richteramt des Papstes in der Kirche wurde zu dem über den Träger des Staates, hob also dessen Souveränetät auf. Bei Heinrichs IV. Bannung (1076) wurde ihm die Regierung Deutschlands und Italiens untersagt, jeder ihm geleistete Eid gelöst, verboten ihm als einem König zu dienen. Als Otto IV. die Interessen des Papsttums verletzte und Sicilien angriff, ward er gebannt, die Fürstenschaft zu einer Neuwahl aufgefordert. Friedrich II. wurde 1227 mit dem Bann belegt, weil er den gelobten Kreuzzug nicht angetreten habe, zum zweiten Male 1239, wobei seine Völker der Gehorsamspflicht gegen ihn entbunden wurden, während jeder Ort, an dem er sich befände, verflucht sein sollte, endlich 1245 auf dem Concil von Lyon: das Absetzungsdekret warf ihm Meineid, Kirchenschändung und Ketzerei vor, den Bruch der Lehnstreue, die er als König von Sicilien dem Papste schulde; als Fürst, der sich des Kaisertums und des Königtums, aller Würden und Ehren unwert gezeigt, soll er aller Kronen und Reiche verlustig sein, kein Untertan mehr an ihn gebunden, jeder Anhänger im Kirchenbann, die deutschen Fürsten zu einer Neuwahl befugt. Ludwig der Bayer wurde 1324 gebannt und aufgefordert, bis zur Entscheidung über seine und Friedrichs des Schönen Wahl von der Reichsverwaltung abzulassen, zur Entgegennahme des endgültigen Spruches vor dem Papst zu erscheinen. Seiner Appellation von Sachsenhausen (Mai 1324) folgte die Absetzung (Juli 1324) durch den Papst, endlich die Entziehung der Pfalzgrafschaft, der Kurwürde, der beweglichen und unbeweglichen Güter (Oktober 1327), der Befehl der Kreuzzugspredigt wider ihn (Januar 1328). In fast allen Fällen hatte das Papsttum Erfolg. Der Wahl Friedrichs II. im Jahre 1211 entsprechen die Wahlen der Gegenkönige Heinrich Raspe (1246—1247) und Wilhelm von Holland (1248—1256). Rudolf von Habsburg bestätigte nur diejenigen Privilegien Friedrichs II., die vor der päpstlichen Exkommunikation und Absetzung beurkundet waren. Die Wahl Karls IV. (1346) bei Lebzeiten Ludwigs beschwor die Gefahr eines neuen Krieges um die Herrschaft. Das Papsttum fasste das römische Kaisertum und das deutsche Königtum als untrennbar auf, als seine widerrufliche Gabe, die Kaiserkrönung als eine Gunstbezeugung, die es an be-

stimmte Bedingungen zu knüpfen befugt sei; von ihm war das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten abhängig, das als stets entziehbares Geschenk des Papsttums hingestellt wurde. Auch die deutsche Anschauung sah Kaisertum und Königtum als zusammengehörig an, aber der König sollte vom Papst gekrönt werden müssen, die Kaiserkrönung also nur eine Form sein, das Kaisertum im letzten Grunde sich herleiten aus dem Wahlrecht der Fürsten. Ein Ausgleich zwischen solchen Gedankenreihen war unmöglich.

Beide Folgerungen, die der Bestätigung der Königswahl und die der Absetzung des Kaisers, werden noch aus anderen Gründen als aus dem päpstlichen Recht, den Kaiser zu krönen, verständlich.

Das Kaisertum war eine kirchliche Einrichtung in dem Sinne, dass es nur von einem Manne vertreten werden konnte, dessen religiöser Glaube zugleich der allgemein kirchliche war. Wenn nach dem Sachsenspiegel der vom Papst mit Fug Gebannte nicht König werden sollte, so galt dies auch für den Kaiser; in drei Fällen, gab Eike von Repgau zu, darf der Kaiser vom Papste gebannt werden, wenn er nämlich am Glauben zweifelt, sein Eheweib verlässt, Gottes Haus zerstört, d. h. den Gottesdienst unmöglich macht. Der Vorwurf der Ketzerei, wie er gegen Friedrich II. und Ludwig den Bayer erhoben wurde, untergrub die Wurzeln der kaiserlichen Würde, weil der Ketzer sich von selbst von der kirchlichen Gemeinschaft loslöste. Als katholischer Christ konnte der Kaiser Wallfahrten unternehmen wie Otto III. zum Grabe Adalberts von Prag († 997) in Gnesen. Er unterzog sich kirchlichen Bussübungen gleich Otto III. oder Heinrich III. Er unterlag kirchlichen Anordnungen über sein Verhalten selbst im Privatleben; Karl IV. musste sich 1348 vom Papste ob des Tragens zu enger und zu kurzer Kleider, ob seiner Teilnahme an Lanzenspielen und Tournieren tadeln lassen, da er die für einen Kaiser sich ziemende Würde nicht wahre. Auf das Beispiel des altrömischen Kaisers Theodosius I. (379—395), der die vom Mailänder Bischof Ambrosius († 397) verhängte öffentliche Kirchenbusse geleistet habe, weil er aus Anlass der Ermordung mehrerer kaiserlicher Beamter in Thessalonich ein Blutbad hatte anrichten lassen (390), wurde immer wieder verwiesen. Heinrichs IV. Bitte um Absolution vom Banne, sein Kniefall im Bussgewand vor Gregor VII. in der Burg von Canossa (1077) waren Erklärungen der Unterwerfung unter Massregeln kirchlicher Zuchtgewalt, denen er wie jeder andere Laie gehorchen musste, wollte er als Mitglied der Kirche gelten. Vom Standpunkt der kirchlichen Lehre aus war es nur folgerichtig, dass Heinrich IV., weil aus der Kirche ausgestossen, erst im Jahre 1111 im Dom zu Speyer beigesetzt werden durfte. Ergreifend wirkt diese Unterordnung der einzelnen Herrscher unter die Kirche als die Vermittlerin himmlischer Gnaden und himmlischen Lohnes für die Befolgung ihrer Satzungen, aber sie musste ebensosehr die Wertung der kaiserlichen Würde verschieben: diese erschien wie eine kirchliche Beamtung, zu deren Verwaltung erst die Billigung durch die Kirche und ihr Oberhaupt befähige. Wie um ein kirchliches Amt traten im Kampfe zwischen Ludwig dem

Bayern und den Päpsten die Parteien einander gegenüber; um den Besitz dieses Amtes rangen beide in einem kanonischen Prozessverfahren, als dessen Stadien sich Johanns XXII. erster Prozess und Bannspruch, Ludwigs Appellationen, die Sentenzen endlich seiner Ankläger und Richter darstellten. Nicht allein für die Tendenzen der Kurie sind sie bezeichnend, die den weltlichen Herrscher vor sich lud und bestrafte gleich einem ungehorsamen Bischof, sondern auch für die Anschauungswelt Ludwigs: immer wieder von Neuem suchte er Versöhnung mit der Kirche; im Jahre 1343 widerrief er alle seine Massregeln gegen die Päpste und erklärte sich bereit zur Niederlegung des Kaisertitels, versprach dazu eine Pilgerfahrt übers Meer, den Bau von Kirchen und Klöstern, die Spendung von Almosen und die Veranstaltung von Wallfahrten. Nicht würdelos sollte man solche Zugeständnisse nennen: sie bringen die ganze Bindung des mittelalterlichen Menschen an die Kirche zum Ausdruck. Die höchste weltliche Stellung, die des Kaisers, war angewiesen auf das Einvernehmen mit ihr, dergestalt dass sie ohne dieses zugleich des Rechtsgrundes für ihr Dasein und ihr Wirken entbehrte. Die Opposition aus nationalen oder weltlichen Motiven musste unter solchen Voraussetzungen als Auflehnung und mehr noch als Sünde wider den von der Kirche verkündeten Willen Gottes selbst erscheinen.

Das Kaisertum war ferner eine christliche Einrichtung — es seines christlichen Charakters wegen als eine Schöpfung des apostolischen Stuhles zu bezeichnen, ist unrichtig —, und zwar deshalb, weil es nur Christen zu Untertanen hatte, weil nur das Bekenntnis zum christlichen Glauben die Zugehörigkeit zum Imperium bewirkte. Wie in der späteren römischen Kaiserzeit nur ein rechtgläubiger Christ vollberechtigter Bürger des Reiches hatte sein können, wie in karolingischer Zeit die Bezeichnung *fidelis* nur erhielt wer dem Herrscher und der kirchlichen Lehre die Treue bewahrte [1]), so war auch im Mittelalter die *fides catholica,* also ein der juristischen Umschreibung zunächst unzugängliches Prinzip, das Bindemittel für die Untertanen des universalen Imperium und zugleich die Mitglieder der universalen Kirche. Wer den von der Kirche gelehrten und behüteten Glauben nicht teilte, ging ihrer Gnadengaben verlustig und folgeweise des weltlichen Rechtsschutzes, den das weltliche Schwert gewährte und aufrechterhielt; das Wort Augustins († 430): *Coge intrare,* das er im Kampfe wider die Donatisten nach dem viel milderen Herrenspruch (Luc. 14, 23) geprägt und dem römischen Kaiser zugerufen hatte, war die Richtschnur auch für dessen Nachfolger. Aus Allem aber folgte, dass die Befugnisse der Kaiser und ihre Obliegenheiten ihrem Wesen nach zunächst religiöse waren, erst in zweiter Linie als rechtlich wertbar verstanden wurden. Staatliche Rechte und moralische Pflichten der Kaiser ergänzten, bedingten einander gegenseitig, um bei dem persönlichen Regiment der Herrscher bald zu Ansprüchen an die Kirche sich zu verdichten, bald zu Zugeständnissen an sie zu führen. Be-

---

[1]) Vgl. oben S. 16 und 48.

rücksichtigt man überdies die gewohnheitsmässige Verknüpfung des deutschen Königtums mit der kaiserlichen Würde und Gewalt, die Folgerungen des Papsttums aus seiner Gerechtsame, die Kaiserkrönung zu vollziehen, so wird begreiflich, warum eben die kaiserlichen Befugnisse von denen gehandhabt oder zum wenigsten angestrebt wurden, die noch nicht zu Kaisern gekrönt waren, dass andererseits die Päpste kaiserliche Hoheitsrechte ausübten, sobald ein Kaiser fehlte oder über das Ergebnis der Königswahl noch keine Entscheidung getroffen war. Rechte und Pflichten, königliches und kaiserliches Walten, weltliches und geistliches Regiment verflochten sich zu einem schier unentwirrbaren Gewebe; die Betrachtung sucht sie auseinanderzuhalten, um immer wieder zum Ergebnis zu gelangen, dass die Scheidung der einzelnen Elemente logisch gefordert, dem tatsächlichen Zustand und jeder Sondererscheinung gegenüber unstatthaft ist.

Die erste und vorzüglichste Obliegenheit des Kaisers war der Schutz der Kirche, die *advocatia ecclesiae*. Aus ihr erwuchs nicht nur die Aufgabe, die universale Stellung des Kaisertums nach Kräften durchzuführen und zu behaupten, sondern auch die andere, die religiöse Idee der Kirche als die rechtlich gewertete Grundlage zugleich der staatlichen Ordnung zur Geltung zu bringen. Sie kam zum Ausdruck im Wortlaut des vor der Krönung zu leistenden Versprechens und setzte sich einmal in die Verpflichtung um, das christliche Bekenntnis auszubreiten, ihm Anhänger zu gewinnen und zu erhalten. Ottos I. Kämpfe gegen die Dänen, Slawen und Ungarn bezweckten auch deren Christianisierung. Heinrich II. stiftete 1007 das Bistum Bamberg als Stützpunkt für die Mission unter den Slawen. Konrad III., Friedrich I. und Friedrich II. unternahmen Kreuzzüge ins heilige Land. Die christlich-kirchliche Gesetzgebung und Disziplin wurde von den Herrschern gefördert. Heinrich III. war bedacht, die Priesterehe zu verbieten; wie er im Jahre 1051, so lieh Friedrich II. in den Jahren 1220, 1224, 1232 und 1238, Heinrich VII. im Jahre 1312 der Ausrottung der Ketzerei seine Unterstützung, während Karl IV. 1369 zwei Inquisitoren mit der Verbrennung von allen solchen deutschen Büchern betraute, durch die das Volk zur Predigt und Lehre häretischer Irrtümer veranlasst werden könnte. Heinrich IV. hat 1085 zu Mainz den Gottesfrieden [1]) für das ganze Reich verkündet. Die Rechtsbücher

[1]) Im Gegensatz zu den für bestimmte Zeit vereinbarten Landfrieden sollte die Gültigkeit der Gottesfrieden *(paces, treugae Dei)*, wie sie zuerst auf französischen Kirchenversammlungen verkündet wurden (1037—41, MG. Const. I, 596 ff., wo auch die Texte aller weiteren bis zum Jahre 1111), zeitlich unbeschränkt sein. Ueber Burgund ins deutsche Reich sich verbreitend wurden die Bestimmungen auf den römischen Lateransynoden von 1123, 1139 und 1179 als verbindlich für die gesamte Christenheit erklärt. Die *treugae Dei* befriedeten nicht nur (wie auf ihnen fussend die Landfrieden) die Geistlichen, Kirchen und Kirchhöfe, sondern sie verboten auch das Tragen der Waffen, ausser bei Reichskriegen und bei Verfolgung handhafter Verbrecher, und jegliche Gewalttat an den sog. gebundenen Tagen. Als solche bezeichneten die Concile von 1139 und 1179 (vgl. c. 1 X. de treuga et pace 1, 34) die Zeit von Mittwoch Abend bis Montag Morgen jeder Woche, ausserdem die Zeit vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Sonntag nach Ostern. Für den Bruch des Gottesfriedens wurden kirchliche Strafen angedroht, so

des dreizehnten Jahrhunderts verlangten, entsprechend einer Zusage Friedrichs II. vom Jahre 1220, dass hartnäckiger Widerstand gegen den Kirchenbann die Reichsacht nach sich zöge, während eine Reichssentenz von 1287 verfügte, auf die Reichsacht solle nach Jahr und Tag die Exkommunikation folgen [1]). Die Herrscher haben ferner die kirchlichen Einzelanstalten mit Grundbesitz als ihrer wirtschaftlich nötigen Ausrüstung zu versehen, mit Privilegien als den Verbriefungen, die ihre Rechtsstellung auszeichnen und als eine besondere erscheinen lassen sollen. Die Einleitungen ihrer Urkunden enthalten, so oft sie gleich formelhaft wiederholt wurden und wie sehr ihre Abhängigkeit von älteren Mustern bemerkbar ist, ein System gleichsam der mittelalterlichen Anschauung von dieser Pflicht des Reichsoberhauptes zur „Milde“, und nicht nur ein Dichter wie Walther von der Vogelweide gemahnte den Kaiser daran, dass seine Hand dem Siebe gleichen müsse. Otto II. z. B. begründete 989 eine Urkunde für Speyer mit der Hoffnung, dass königliche und kaiserliche Freigebigkeit gegen die Kirchen Gottes das Reich fördern, ihm irdischen und himmlischen Lohn zusichern werde. Heinrich II. bekundete 1016, dass die göttliche Gnade ihn zur Kaiserwürde berufen habe, damit er mit reichen Spenden Sorge trage für die ihm unterworfenen Völker, zumeist aber für die Priester Christi und die kirchlichen Gemeinschaften, deren Gebet ihm zeitliche und ewige Glückseligkeit gewährleiste [2]). Paschalis II. (1099—1118) gab zu, dass Heinrichs V. Vorfahren die Kirchen ihres Reiches mit so bedeutenden Rechten ausgestattet hätten, dass vor allem auf den Bischöfen und Aebten als seinen Stützen das Reich beruhe.

Dem Papst, dem Oberhaupt der Kirche, schuldet der Kaiser vorzügliche Ehrfurcht. Bei feierlichen Anlässen und Begegnungen führt er wohl das Pferd des Papstes eine Strecke weit am Zügel *(officium stratoris)* und hält dem Papste beim Auf- und Absteigen den Bügel

---

z. B. die Exkommunikation; anderwärts wird bestimmt, dass friedestörende Geistliche mit Absetzung, Suspension, Fasten und körperlichen Züchtigungen zu bestrafen seien (MG. Const. I, 605 c. 17 = S. 608 c. 18 aus den Jahren 1083 und 1085); vgl. auch Sachsenspiegel Ldr. II, 66, dazu den sächsischen Landfrieden Heinrichs (VII.) von 1221 oder 1223, MG. Const. II, 394. Im Allgemeinen vgl. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] S. 651 ff.

[1]) Im Jahre 1418 wurde im Reichsgericht verhandelt über Herzog Friedrich von Oesterreich, der vom Konstanzer Concil gebannt, exkommuniciert und aller Lehen, die er von Kirchen, vom Reiche oder von weltlichen Herren gehabt habe, verlustig erklärt worden sei und alle seine Länder dem König zu freier Verfügung übergeben habe. Im Jahre 1433 erklärte Sigmund, da Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt vom Basler Concil gebannt und vom westfälischen Femgericht geächtet und aller Lehen und Würden verlustig erklärt worden sei, so entziehe er ihm seine Reichslehen, weil er der Kirche, deren oberster Vogt, und den Gerichten, deren oberster Richter er sei, Hülfe leisten müsse (FRANKLIN S. 34 und 15).

[2]) MG. Dipl. II, 325. III, 450; vgl. auch die Arenga der Urkunde Lothars III. von 1126 (H. BRESSLAU, Diplomata centum, Berolini 1872, S. 116); s. oben S. 152 Anm. 2. Aeltere Vorbilder sind u. a. in den *Formulae imperiales* aus der Zeit Ludwigs des Frommen überliefert, z. B. n. 18 und 28, MG. Formulae 299. 306. Ueber die Arengen von Privaturkunden vgl. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I (Leipzig 1886), S. 670 ff.

(officium strepae), wozu Friedrich I. 1155 sich erst verstehen wollte, nachdem er darüber belehrt war, dass es auch früher so gehalten worden sei. Der Kaiser wirft, ehe er sich dem Papste nähert, seinen Mantel ab, kniet zu Boden nieder, küsst die Füsse des Papstes und erhält erst dann den päpstlichen Friedenskuss und Segen, so Friedrich I. 1177 in Venedig. Seit der zweiten Hälfte vielleicht des dreizehnten Jahrhunderts wurden die Schreiben von Kaisern an die Päpste mit der demütigen Formel: *Devota pedum oscula beatorum* eingeleitet[1]). In Briefen und Schriftstücken zwischen Kaiser und Papst wird eine strenge Etikette gewahrt. Der Name des Papstes geht voran, der des Kaisers folgt; der für den Angeredeten vom Schreibenden oder von diesem für sich selbst angewandte Numerus wechselt, ebenso die Umschreibung der angeredeten, später auch der schreibenden Person *(paternitas, sanctitas — excellentia, serenitas, maiestas)*. Die Anrede und ferner die Bezeichnung: *dilectus filius (carissimus, dilectissimus in Christo filius)* kamen dem Kaiser nur zu, erfüllte er seine Pflicht gegen die Kirche, während für ihn selbst der Papst der *sanctissimus in Christo pater et dominus* war. Oft erwähnt ist der Streit Friedrichs I. mit Hadrian IV. (1151—1159): der Kaiser befahl seinem Notar, in Schreiben an den Papst den kaiserlichen Namen an die erste, den des Papstes an die zweite Stelle zu rücken, den Papst in der Einzahl anzusprechen; dieser Gebrauch sei vor Zeiten in Uebung gewesen — tatsächlich war er es unter Karl dem Grossen, an dessen Vorbild sich auch hier Friedrich hielt —, dann sei er in Abgang gekommen; entweder müsse der Papst der alten Gewohnheit sich fügen oder der Kaiser das Beispiel seiner Vorgänger befolgen[2]).

Alle Pflichten des Kaisers gegenüber dem Papste, auch die der Etikette, fasste der Ausdruck *oboedientia* zusammen, zu deren Erfüllung sich die deutschen Könige seit Rudolf von Rheinfelden (1077—1080) in ihren Wahlanzeigen an den Papst bereit erklärten, um damit, seit der Wahl Ottos IV. 1198, vielfach die Bitte um Bestätigung der Wahl

---

[1]) Vgl. z. B. die Eingänge folgender Briefe: (1376) *Sanctissimo in Christo patri et domino nostro reverendissimo domino Gregorio digna Dei providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex devota pedum oscula beatorum*; (1376) *Sanctissimo . . . pontifici Wenzeslaus in regem Romanorum Dei gratia electus semper augustus et rex Boemie cum reverencia debita devota pedum oscula beatorum*; (1401 von Ruprecht) *Cum obediencia filiali devota pedum oscula beatorum, beatissime pater et domine precipue*; (Deutsche Reichstagsakten I, 124. 117. IV, 33), dazu (a. a. O. I, 120): (1376) *Sanctissimo in Christo patri meo et domino meo metuendissimo domino Gregorio digna Dei providencia sacrosancte ac universalis ecclesie summo pontifici Dei ac vestre sanctitatis humillima et devota creatura Ludowicus, archiepiscopus ecclesie vestre Maguntinensis, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius et eiusdem imperii princeps elector, devota pedum oscula beatorum.* Die Summa de arte prosandi Konrads von Mure, 1275 auf 1276 verfasst, schreibt vor: *Pape . . . illi, quos filios appellat, cum magna humilitate offerunt devota pedum oscula beatorum* (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX, München 1863, S. 454; vgl. auch a. a. O. S. 732. 845). Zuerst findet sich die Formel *(Devota* oder *devotissima pedum oscula beatorum)* in den Schreiben Rudolfs von Habsburg an den Papst 1273 ff., MG. Const. III, 23. 32. (42). 63. 87. 177.

[2]) Rahewin, Gesta Friderici IV c. 21 f. ed. WAITZ[2] S. 209 ff., dazu vgl. W. MICHAEL, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 78 ff.

durch den Papst und um spätere Krönung des Gewählten zum Kaiser zu verbinden. Als Heinrich IV. im Jahre 1076 den Spruch Gregors VII. verhindern wollte, versprach er dem apostolischen Stuhle und dem Papst in allen Dingen den schuldigen Gehorsam und für jegliche Beeinträchtigung Genugtuung zu leisten. Friedrich I. gelobte auf dem Würzburger Reichstag (1165) Alexander III. (1159—1181) nicht anzuerkennen, sondern Zeit seines Lebens dem Gegenpapst Paschalis (1164—1168) Gehorsam, Ehre und Ehrerbietung, bis er im Frieden von Venedig (1177) dem vordem bekämpften Papst durch den Eid seiner Getreuen den schuldigen Gehorsam und die Liebe des Sohnes zusicherte. In der Periode der Reformconcilien war die Frage der Oboedienz der Herrscher um so wichtiger, als ihre Erklärung zu Gunsten eines Papstes diesem die Anhängerschaft zugleich der Reichsfürsten in Aussicht stellte, sobald es gelang, auch den Reichstag für die Politik des Reichsoberhaupts zu gewinnen. Aus dieser Oboedienz folgte die Beschirmung des päpstlichen Besitzes, vorzüglich also des Kirchenstaates. Otto I. (962) und Heinrich II. (1020) haben darüber mit den Päpsten ähnliche *pacta* vereinbart wie ihre karolingischen Vorgänger. Otto I. befreite durch die Gefangennahme Berengars von Ivrea († 966) das Papsttum von der Gefahr eines das Patrimonium Petri bedrohenden, selbständigen italienischen Staates. Friedrich I. zögerte nicht, dem päpstlichen Legaten zur Bezeugung guten Willens Arnold von Brescia auszuliefern. Die bereits erwähnten Zusicherungen der Kaiser vor ihrer Krönung gipfelten in der Bürgschaft für das Fortbestehen der päpstlichen Herrschaft in Italien, ihrer Hoheit über andere Staaten [1]). Das Papsttum andererseits nahm Güter und Rechte des Reiches für sich in Anspruch. Der langjährige Streit um die Erbschaft der Gräfin Mathilde von Tuscien († 1115) endete mit ihrer Abtretung an Innocenz III. durch die Egerer Goldbulle Friedrichs II. von 1213. Johann XXII. ernannte nach dem Vorbild von Alexander IV. (1254—1261) und Clemens IV. (1265—1268) für Italien Reichsverweser, bezeichnete sich selbst als den Inhaber des irdischen und himmlischen Imperium, das Gott selbst ihm in der Person des hl. Petrus verliehen habe, und forderte alle Reichsbeamten in Italien, deren Würde nicht vom apostolischen Stuhl bestätigt sei, bei Strafe der Exkommunikation zur Niederlegung ihrer Aemter auf. Der Kreis von Anschauungen, die den Eid des Kaisers als Lehnseid [2]), das Kaisertum als Lehen des apostolischen Stuhles verstanden, war damit geschlossen: der Papst

---

[1]) Vgl. oben S. 154 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 154 Anm. 1, S. 156 Anm. 1, dazu den Eingang des schon angeführten c. un. in Clem. de iureiurando 2, 9: *Romani principes, orthodoxae fidei professores, sacrosanctam Romanam ecclesiam, cuius caput est Christus redemptor noster, ac Romanum pontificem, eiusdem redemptoris vicarium, fervore fidei et clarae devotionis promptitudine venerantes, eidem Romano pontifici, a quo approbationem personae ad imperialis celsitudinis apicem assumendae necnon unctionem, consecrationem et imperii coronam accipiunt, sua submittere capita non reputarunt indignum seque illi et eidem ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos et a qua ad certos eorum principes ius et potestas eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum pervenit, adstringere vinculo iuramenti, prout tam mos observationis antiquae, temporibus novissimis renovatae, quam forma iuramenti huius-*

erschien als der geborene Verweser des Reiches, wenn dieses zeitweise eines Kaisers als des Lehensträgers darbte[1]).

Der Rechte des Kaisers waren nur noch wenige, nachdem das Papstwahldekret Nicolaus' II. (1058—1061) vom Jahre 1059 und seine Ergänzung durch Alexander III., vermittels der Beschlüsse der dritten römischen Lateransynode im Jahre 1179, die immer selbständiger werdende Gesetzgebung der Päpste die Stellung des Kaisertums zur Kirche und zum Papsttum erschüttert hatten. Otto I. wie sein Enkel und Heinrich III. hatten noch Päpste eingesetzt oder doch ihre Wahl herbeigeführt, Otto I. und Heinrich III., was selbst Karl der Grosse nicht getan hatte, Päpste abgesetzt. Nur für die Zeit von 962 bis 1056 waren Bezeichnungen wie „Statthalter Christi" und „Leiter der Kirche Gottes" zutreffend, die Konrad II. und Heinrich III. beigelegt wurden. Heinrichs IV. Versuch, Gregor VII. abzusetzen, musste scheitern; die von ihm und seinen Nachfolgern Heinrich V., Friedrich I. und Ludwig dem Bayern eingesetzten Gegenpäpste darbten der allgemeinen Anerkennung. Die Papstwahl wurde zu einem innerkirchlichen Akt, auf den der Kaiser keinen rechtlichen Einfluss zu üben vermochte. Beim Tode Gregors IX. (1227—1241) konnte Friedrich II. nur versichern, wenn die Kirche ein Oberhaupt erhalte, das den Hass und die Missetaten des Vorgängers gegen ihn nicht fortsetze, so werde es sein eifrigstes Bestreben sein, ihm, dem katholischen Glauben und der kirchlichen Freiheit auf alle Weise Beistand zu leisten. In der Zeit der Reformconcilien endlich ist der Gedanke aufgetaucht, dass zur Hebung des Schismas der Kaiser eine allgemeine Kirchenversammlung berufen solle; er handhabe damit ein *ius primitivum*, das von Konstantin dem Grossen, Justinian und Karl dem Grossen geübt worden[2]), dann aber auf die Päpste, im Falle einer Doppelwahl auf die Kardinäle

---

modi sacris inserta canonibus manifestant; die officielle *rubrica* des Decretalisten Johannes Andreae († 1348) lautet: *Juramenta, quae Romanae ecclesiae praestant Romani principes, fidelitatis exsistunt.*

[1]) Ueber den Plan Nicolaus' III. (1277—1280) einer Vierteilung des Reichs — Deutschland sollte den Habsburgern als Erbreich verbleiben, ein Königreich Arelat Karl von Anjou († 1285) für den Verzicht auf seine Stellung in Mittel- und Oberitalien belohnen, aus der Lombardei und Tuscien zwei von Deutschland unabhängige Reiche geschaffen werden (Tolomeo von Lucca, Historia ecclesiastica lib. XXIII c. 34; MURATORI, SS. rer. Italicarum XI, 1183) — vgl. BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI n. 1156 a. A. BUSSON, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Classe LXXXVIII (1878), S. 635 ff. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903), S. 417 ff. F. J. VÖLLER, Historisches Jahrbuch XXV (1904), S. 62 ff. Gegen den Plan richtete sich die Schrift des Jordanus von Osnabrück; vgl. das Citat oben S. 145 Anm. 2 mit der Betonung der vier Sitze des Reichs. Ueber ältere ähnliche Pläne vgl. C. RODENBERG, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVI (1895), S. 1 ff. F. WILHELM, ebenda Ergänzungsband VII (1904), S. 1 ff.

[2]) Vgl. auch die Erklärung Friedrichs I. auf dem von ihm veranstalteten Concil von Pavia im Jahre 1160: *Quamvis noverim officio ac dignitate imperii penes nos esse potestatem congregandorum conciliorum, presertim in tantis aecclesiae periculis — hoc enim et Constantinus et Theodosius necnon Iustinianus seu recentioris memoriae Karolus Magnus et Otto imperatores fecisse memorantur — auctoritatem tamen diffiniendi huius maximi et summi negotii vestrae prudentiae vestraeque potestati committo. Deus enim constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque iudicandi. Et quia in his,*

übergegangen sei; Uneinigkeit unter den Kardinälen lasse das ursprüngliche Recht des Kaisers wieder aufleben, ermächtige ihn als den verpflichteten Schirmvogt der Kirche zur Veranstaltung des allgemeinen Concils. Sigmund hat in der Tat die Schreiben zum Besuche der Kirchenversammlung ergehen lassen, nachdem er als Ort des Concils die Bodenseestadt Konstanz gewählt hatte; die Einberufung des Basler Concils musste Martin V. (1417—1431) abgerungen werden, Eugen IV. (1431—1447) hat es verlegt wie geschlossen. So wichtig für beide Versammlungen die Stellungnahme des Kaisers war, sie gewährte der kaiserlichen Würde keine Rechte in der Kirche, gegenüber dem Papsttum. Die *advocatia ecclesiae,* die zu betonen Friedrich III. bei seinen häufigen Verhandlungen mit dem deutschen Reichstage über die Türkenhülfe nicht unterliess [1]), war ein Vorwand für seine Forderungen: der Befugnisse entkleidet wurde sie vorgeschoben, gleichwie der Ruf nach einem Concil stets aufs Neue von der weltlichen Diplomatie im Kampf mit der römischen Kurie erhoben werden mochte.

Es fragt sich, welche Gewalt der Grundlage der kaiserlichen Würde, dem deutschen Königtum, gegenüber der auf deutschem Boden erwachsenen Kirche zustand.

§ 32. Königtum und Reichsklerus.

Vgl. die Litteratur zu § 31, ausserdem: ST. BEISSEL, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX (1887), S. 14 ff. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889), S. 295 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 639 ff. J. J. MOSER, Teutsches Staatsrecht III (Frankfurt und Leipzig 1740), S. 326 ff. 415 ff. G. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), S. 11 ff. C. VARRENTRAPP, Erzbischof Christian von Mainz († 1183), Berlin 1867, S. 106 ff.

Die gewohnheitsmässige Verbindung des römischen Kaisertums mit dem deutschen Königtum hat auf dieses um so mehr einwirken müssen, je weniger jenes den Tendenzen des Papsttums Widerstand leisten konnte. Solange der Kaiser noch Herr der Päpste war, die ihm ihre kirchliche Würde verdankten, war das Königtum zugleich Gebieter der Kirche auf deutschem Boden; die Römerzüge der Ottonen und der beiden ersten Salier waren zugleich Mittel, die Hoheit des deutschen Staates über die Geistlichkeit in ihm zu festigen. Sobald jedoch der Kaiser sich dem Papsttum unterordnen musste, wurde das Verhältnis zwischen Königtum und Klerus — zunächst dem höheren,

---

quae ad Deum sunt, non est nostrum de vobis iudicare, tales vos et taliter in hac causa hortamur habere tamquam solius Dei de vobis expectantes iudicum; Rahewin, Gesta Friderici IV c. 74 ed. WAITZ [2] S. 254, dazu die Aktenstücke MG. Const. I, 251 ff.

[1]) Im Jahre 1471 z. B. begründet Friedrich III. den Landfrieden und den Anschlag gegen die Türken mit der Pflicht, *so wir und eyn jeder cristenmensche in dem heiligen sacrament des daufs zur rettunge sins nebencristen gethann hait, und dartzu . . . wir als romischer keyser unnd oberster vaugt und beschirmer des cristenglaubens und stuls zu Rome verwant sin* (KOCH'sche Sammlung der Reichsabschiede I, Franckfurt am Mayn 1747, S. 227, ähnlich S. 249 z. J. 1471, S. 261 z. J. 1474).

auf diesem Wege aber auch dem niederen — ein anderes. Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen der königlichen Klöster, bislang die Beamten des Königs neben den weltlichen, wurden zu geistlichen Reichsfürsten, deren Territorien wie die ihrer weltlichen Genossen durch den Lehnsverband mit dem Reiche verknüpft waren. Der geistliche und weltliche Reichsfürstenstand wurde gekräftigt durch Zugeständnisse, durch die das Königtum die Durchführung seiner imperialen Pläne möglich zu machen suchte, und bald stark genug, ein Königtum zu verhindern, das mittels eigenen Rechts und eigener Kraft die Einheit des Staates hätte verkörpern können. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Reichsverfassung. An die Stelle des alten allgemeinen Untertanenverbandes trat der Reichslehnsverband mit seiner Stufenfolge von Abhängigkeitsverhältnissen. Das Regiment der Könige war persönlich. Es fehlte an dauernd festgehaltenen Normen des Staatsrechts. Zahlreiche Privilegien schufen ebensoviele Ausnahmen. Die Gesetzgebung griff stets nur mit halben Massregeln durch. Langsam ward der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht erfasst, hörte die patrimoniale Behandlungsart von Hoheitsrechten auf. Auf der anderen Seite stand eine kirchliche Organisation, die mit bewusster Folgerichtigkeit immer weitere Lebensgebiete umfasste, für jeden neuen Zweck neue Institute zu schaffen wusste, ohne dass ihre Zahl und die Mannigfaltigkeit ihrer Aufgaben die Einheit der kirchlichen Ordnung gelockert hätte. Eng und enger wurden alle Elemente kirchlicher Verfassung mit der Centralgewalt der allgemeinen Kirche, dem Papsttum, verbunden. Ueber jedem Geistlichen stand ein unpersönliches Rechtssystem. Die fortdauernde Beschäftigung mit den kirchenrechtlichen Satzungen alter und neuer Zeit schuf ein logisch in sich geschlossenes Gesetzbuch, in dem jedweder Kleriker das Mass seiner Pflichten und seiner Berechtigungen wie Ansprüche festgelegt fand. Alles in Allem, das Kaisertum wurde zu einer Einrichtung des kirchlichen Amtsrechts, das Königtum blieb zwar eine weltliche Obrigkeit, aber es konnte niemals der Heiligung durch die Kirche, später gar der Anerkennung durch sie entraten. Indem es der Unterstützung durch kirchliche Organe sich bediente, ging auf diese ein grosser Teil seiner Hoheitsbefugnisse über.

Das Königtum beruhte, wie bereits erwähnt[1]), bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts auf einer Verbindung von Erblichkeit und Wahl, seitdem auf der Wahl allein, die zu vollziehen ausschliessliches Recht der Kurfürsten wurde, dem Papst zugleich Gelegenheit gab, in die Wahl sich einzumischen, sich die Befugnis der Prüfung, der Bestätigung oder Verwerfung beizulegen. Früher aber und später war die Krönung des neuen Königs erforderlich. Seit dem zehnten Jahrhundert haben allein Heinrich I. (918—936) und Albrecht II. (1438—1439) darauf verzichtet. Bei Doppelwahlen wie denen der Jahre 1198 und 1314 wurde sie als mehr oder weniger ausschlaggebend angesehen. Im Notfall, wie bei Heinrich II. (1002—1024),

---

[1]) Vgl. oben S. 156 ff

ersetzte sie die allgemeine Wahl. Der Ort der Krönung hat vielfach gewechselt. Konrad II. (1024—1039) wurde in Mainz gekrönt, die grosse Mehrzahl aller Könige in der Marienkirche zu Aachen. Für den Tag der Krönung fehlte es an einer Bestimmung; häufig verlegte man sie auf einen Sonntag oder kirchlichen Festtag. Die Krönung selbst war eine kirchliche Handlung, vollzogen mit feierlichem Gepränge und im Rahmen eines liturgisch geordneten Kultaktes. Sie vorzunehmen war ursprünglich das Recht des Erzbischofs von Mainz, aber auch der Kölner und Trierer beanspruchten es, jener weil Aachen zum Sprengel seines Erzbistums gehöre, dieser weil seine Kirche, gegründet von unmittelbaren Schülern des hl. Petrus, die älteste aller deutschen Kirchen sei. Bis ins elfte Jahrhundert hinein hat zumeist der Erzbischof von Mainz die Krönung vollzogen, seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts trat mehr und mehr der Kölner an seine Stelle. Papst Leo IX. (1048—1054) erklärte, dass er innerhalb seiner Diözese zur Krönung berechtigt sei. Friedrich I. erkannte die *unctio regalis* als Vorrecht des Kölners [1]) an. In seiner Decretale *Venerabilem* vom Jahre 1202 vergass Innocenz III. (1198—1216) nicht zu bemerken, dass der König Otto IV. an gehöriger Stätte, also in Aachen, und vom gehörigen Erzbischof, nämlich dem Kölner, Krone und Salbung empfangen habe, Herzog Philipp von Schwaben aber weder am richtigen Orte, in Mainz, noch vom richtigen Erzbischof, dem von Tarantaise, gekrönt und gesalbt worden sei, während der Dichter ihn feierte als den Inhaber der rechtmässigen Krone mit dem „Waisen". Sowohl Ludwig der Bayer als auch Friedrich der Schöne behaupteten zu Recht König zu sein, jener weil gekrönt in Aachen und damit an richtiger Stätte, freilich vom Erzbischof von Mainz, dieser weil gekrönt vom Erzbischof von Köln und so von richtiger Hand, allerdings in Bonn.

Das Ceremoniell der Krönungen wird durch Berichte, bildliche Darstellungen und formelhafte Aufzeichnungen *(ordines coronationis)* veranschaulicht. Nur Einzelheiten mögen auch hier erwähnt werden: der Empfang des Königs durch die Geistlichkeit, die ihn in die Kirche geleitet [2]); sein Versprechen, den rechten Glauben zu wahren und durch die Tat zu erweisen, die Kirche und ihre Diener zu schützen

---

[1]) Ueber das angebliche Recht des Abtes von Inden (Cornelimünster), an Stelle des Erzbischofs von Köln den König zu weihen, salben und krönen, vgl. Johann von Victring, Liber certarum historiarium III c. 3; BÖHMER, Fontes rer. Germ. I, 339. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVI (1901), S. 33 f.

[2]) Ueber den feierlichen Empfang eines Königs in einer Stadt durch deren Klerus und Laienschaft vgl. G. WAITZ, Verfassungsgeschichte VI^2, S. 310 ff., für die spätere Zeit vgl. die Schilderungen der Vita Ludovici IV. z. J. 1322, des J. Latomus, Acta vetustiora in civitate Francofurtensi z. J. 1349, Magdeburger Schöppenchronik z. J. 1377, Chronik des Dietrich Westhoff z. J. 1377, Ulman Stromer, Püchel von meim geslecht u. s. w. z. J. 1401, Nürnberger Aufzeichnungen z. J. 1471; BÖHMER, Fontes rer. Germ. I, 155. IV, 412 f. Deutsche Städtechroniken VII, 272 ff. XX, 229 ff. I, 53. XI, 513 ff. — Ueber Gebete für den König bei dessen Teilnahme an einer kirchlichen Versammlung oder Anwesenheit in einer Kirche vgl. G. WAITZ, Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 90 ff.

und zu verteidigen, das von Gott ihm übertragene Reich nach dem Recht der Väter zu verwalten und zu schirmen, dergestalt dass er, wie der Sachsenspiegel vorschreibt, dem Reiche Hulde tut und schwört, das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken, für des Reiches Recht einzutreten nach seinem Können und Vermögen; weiterhin die Frage des Erzbischofs an das Volk, ob es dem König gehorsamen wolle; die Salbung mit dem heiligen Oel an Haupt, Brust, an den Schultern, Oberarmen und Händen; die Uebergabe der Insignien[1]) unter entsprechenden Begleitworten, vor allem der Krone, die den König zum Teilhaber des geistlichen Amtes machen soll; die Führung des Königs vom Altar zum Königsstuhl durch die anwesenden Bischöfe; die Ansprache des Erzbischofs, der in ihr die Uebertragung der Königsgewalt durch die Hand der Geistlichen ausdrücklich betont, dann nach nochmaligem Gebet den Friedenskuss erteilt, bis Tedeum und Messe die Feier beendigen. An die Krönung schloss sich, seit welcher Zeit ist ungewiss, die Aufnahme des Königs unter die Kanoniker der Aachener Marienkirche, deren Privilegien schirmen zu wollen er eid-

---

[1]) Vgl. F. BOCK, Die Kleinodien des hl. römischen Reichs deutscher Nation. Wien 1864. E. GRITZNER, Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches. Leipzig 1902. G. WAITZ, Verfassungsgeschichte VI^2, S. 285 ff. Die Reichskleinodien *(insignia regni, regalia)*, unter denen hinsichtlich ihrer Beziehung auf Kaisertum oder Königtum kein Unterschied gemacht wurde, bestanden z. T. in Reliquien, die mit kirchlichen Ablässen ausgestattet werden konnten; vgl. die Chronik des Matthias von Neuenburg c. 39 z. J. 1315 (BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 189): . . . *sanctuariorum insignia, que regnum dicuntur, scilicet lancea, clavus, pars crucis salvatoris, corona, gladius Karoli et alia*; die Fortsetzung der Chronik des Matthias von Neuenburg z. J. 1350: *lancea, clavi, pars crucis Christi et alia insignia, que imperium dicuntur* (a. a. O. S. 277), die Annalen Heinrichs von Rebdorf (des Tauben) z. J. 1350: *insignia imperialia, videlicet lancea, qua perforatum fuit latus domini nostri Jesu Christi, et clavi ac gladius Karoli Magni necnon alia* (a. a. O. S. 537 f.); z. J. 1352: *Hic . . . papa* (Innocenz VI. 1352—1362) . . . *festum in honore instrumentorum dominice passionis, videlicet haste, clavorum et aliorum, in partibus Alamanie et Bohemie sollempniter celebrandum indixit feria sexta post octavam resurrectionis dominice et super hoc indulgentias dedit; et hoc fecit propter reverentiam imperalium insignium, quia aliqua de predictis instrumentis rex Romanorum seu imperator in sua tenet custodia* (a. a. O. S. 564 f.); z. J. 1361: . . . *existentibus (scil. insignibus imperialibus in Nurenberg) denuntiantur magne indulgentie, quas Innocentius sextus papa tunc gratiose concessit, videlicet easdem indulgentias, quas in urbe Romani pontifices in die cene Domini concedere consueverunt. . . . Insignia imperialia . . . de quibus papa . . . festum indixit, sunt hec: primum videlicet ferrum lancee, que transfixit latus Christi; item clavus cum aliquali petia ligni sancte crucis, que transivit manum Christi; item gladius Karoli Magni, primi imperatoris Romanorum, quem tunc imperator tenebat in manibus, et corona, qua coronatus est in imperatorem a Leone papa tertio; item gladius Mauritii martyris; item petia brachii sancte Anne, matris Marie virginis, et dens Jobannis baptiste; item petia corde, qua Christus fuit ad columnam ligatus; spongia, qua fuit in cruce potatus, et alie plures reliquie sanctorum* (a. a. O. S. 547 f.); vgl. auch die Chronik des Fürstenfelder Mönches z. J. 1323 (a. a. O. I, 64). Seit dem Jahre 1424 wurden die Reichskleinodien und Reliquien *(heiligtum, heiltum)* im Neuen Spital zu Nürnberg verwahrt und jährlich am zweiten Freitag nach Ostern öffentlich ausgestellt. Auch dieser Tag (vgl. die Stelle aus Heinrich von Rebdorf z. J. 1352) wurde *heiltum* genannt, sodass nach ihm andere bezeichnet werden konnten, z. B. 1450 *am suntag nach dem heiltum* = 1450 April 19; vgl. Deutsche Städtechroniken I, 371. 400. II, 16. 42 ff. 216. P. SANDER, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs . . . von 1431—1440 (Leipzig 1902), S. 640 f.

lich versicherte[1]), alsdann in der Regel ein Prunkmahl. Um in Zukunft die vordem häufigen Streitigkeiten unmöglich zu machen, traf die Goldene Bulle eingehende Bestimmungen über die Plätze, die bei ihm die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier neben und gegenüber dem König einzunehmen hätten, fernerhin über ihre Aufstellung bei Aufzügen während einer Reichsversammlung, über ihre Funktionen bei Gottesdiensten in Gegenwart des Königs: die letzteren sollten sie verrichten in einer durch ihr Weihealter vorgeschriebenen Reihenfolge.

Die Beteiligung der drei rheinischen Erzbischöfe bei der Krönung des Königs liess sie zugleich bei seiner Wahl mehr und mehr in den Vordergrund treten. Schon im elften Jahrhundert besass der Mainzer die erste Kurstimme; im zwölften wird erwähnt, dass er während der Erledigung des Thrones zur Führung des Regiments, zur Einberufung der Wähler und Leitung der Wahl befugt sei. Er und die Erzbischöfe von Trier und Köln haben dann den Anteil der übrigen geistlichen Reichsfürsten an der Königswahl[2]) zurückgedrängt. Sie sind die geist-

---

[1]) Diesen Brauch auf Karl den Grossen zurückzuführen, der nach Einhard (Vita Karoli c. 25 ed. WAITZ[4] S. 23) am Chorgebet teilzunehmen pflegte, erscheint kaum zulässig; eher möchte man an Philipp von Schwaben denken, der 1189—1193 als Propst jener Reichskirche nachweisbar ist. Ob die Sitte, den Kaiser bei der Krönung zum Domherrn von St. Peter in Rom zu machen, eingewirkt hat (vgl. oben S. 154) oder sie vom deutschen Brauche beeinflusst ist, bleibt zweifelhaft. Der Kanonikatseid des Königs, aus dem 13. Jahrhundert überliefert (vgl. A. WERMINGHOFF, Neues Archiv XXVI, 1901, S. 33 Anm. 1), hat folgenden Wortlaut: *(Juramentum regis Romanorum). Ab hac hora inantea iuro ego N. [divina favente clementia rex Romanorum, canonicus ecclesie sancte Marie Aquisgranensis Leodiensis diocesis], quod ero fidelis ecclesie beate Marie Aquensis Leodiensis diocesis, bonas consuetudines ipsius ecclesiae tam privilegiorum quorumcumque obtentu seu virtute decano et capitulo eiusdem ecclesie et ipsi ecclesie indultas quam alias quascumque hactenus observatas deinceps observabo, privilegia ecclesie nova et antiqua habita et habenda ac statuta eiusdem et statuenda ratifico, approbo et confirmo, ecclesiam Aquensem pro posse et nosse promovebo, bona et iura eiusdem manutenebo, alienata et distracta simili modo recuperabo. Sic me iuvet Deus et hec sancta Dei evangelia* (L. LERSCH, Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte I, Bonn 1843, S. 96). Vgl. die Urkunde Friedrichs III. vom 17. Juni 1442: *Hodie siquidem in ecclesia nostra beatissime Dei genitricis Marie Aquisgrani Leodiensis diocesis, coronationis nostre completis solempniis, per devotos et dilectos nobis decanum et capitulum ipsius ecclesie in canonicum recepti fuimus ac regali more et laudabili observata consuetudine, solito prestito iuramento, porcionem canonicalis prebende quottidiana recepimus ministratione ceteraque singula perfecimus, que dicti predecessores in eorum primordiis apud eandem ecclesiam facere consueverunt* (J. CHMEL, Regesta Friderici IV. Romanorum regis, Wien 1838, S. 73 n. 607). Für den König versah regelmässig ein Kanoniker den Chordienst, bis 1318 diese *vicaria regalis* durch Ludwig den Bayern geteilt und für zwei Priester bestimmt wurde; das Recht der Collation beider Stellen sollte dem König vorbehalten sein (CH. QUIX, Codex diplomaticus Aquensis I, Aquisgrani 1840, S. 220). Ueber eine angeblich von Heinrich II. im Strassburger Domstift gestiftete Pfründe für einen *praebendarius regis,* später *vicarius imperatoris* oder *rex chori* genannt, vgl. Deutsche Städtechroniken VIII, 427 Anm. 1.

[2]) An die Art der Königswahlen seit Ende des 13. Jahrhunderts bis wahrscheinlich zur Goldenen Bulle *(nominatio,* d. h. Einigung der Wähler in geheimer Abstimmung auf eine bestimmte Persönlichkeit, *electio,* d. h. feierlicher Kürspruch eines von seinen Mitwählern bevollmächtigten Kurfürsten zu Gunsten des künftigen Königs, *laudatio,* d. h. Handgelübde aller Wähler für den Gewählten) und ihre Gleichheit mit der *electio communis* bei Papst- und Bischofswahlen seit dem 13. Jahrhundert (vgl. unten § 40) ist hier nur zu erinnern. Auch die Abfassung des Wahldekretes schloss sich dem kirchlichen Muster an, zumal man durch die Reception kirchlicher

lichen Mitglieder des Kurfürstenkollegiums geworden. Auch nach dessen Schliessung ist dem Erzbischof von Mainz das Recht geblieben, innerhalb bestimmter Frist nach dem Tode des Königs die anderen Kurfürsten zur Neuwahl einzuladen. Die Goldene Bulle gab Regeln dafür, wie er nach Beendigung der Wahlmesse in der Frankfurter Bartholomäuskirche die Wahlverhandlungen leiten, den Kurfürsten in festgelegter Reihenfolge — und zwar zuerst den Erzbischöfen von Trier und Köln — die Stimmen abnehmen und am Schluss seine eigene Stimme abgeben sollte. Alle diese Berechtigungen aber der geistlichen Kurfürsten waren aus ihrer Inhaberschaft von Reichserzämtern erwachsen. Diese verknüpften sie mit der Reichsverwaltung, hatten freilich gleichzeitig den täglichen Dienst von anderen Geistlichen am Königshof zur Voraussetzung.

Zwei Gruppen solcher Geistlichen sind zu unterscheiden, die in der Reichskanzlei [1]) und die in der Hofkapelle. Beide Einrichtungen hatte das deutsche Königtum von den Karolingern überkommen.

Die Reichskanzlei gliederte sich in Personal und Geschäftskreisen nach den zum Kaiserreich gehörigen Ländern. Neben ihrer ältesten Abteilung, der deutschen, wurde im Jahre 962 eine italienische gegründet, während für Burgund keine eigene Abteilung geschaffen wurde. An der Spitze der Abteilungen stand in der Regel ein eigener Kanzler, bis Heinrich V. sie insgesamt einem gemeinsamen Kanzler unterstellte, der seit Friedrich I. Hof- und Reichskanzler *(cancellarius aulae, curiae regalis, imperialis)* genannt wurde; zu seiner Entlastung ward ihm unter Friedrich I. ein Protonotar oder Vicekanzler beigeordnet; er blieb der Vorgesetzte der in seinem Bureau tätigen Notare, Diktatoren und Schreiber. Nach Aussen hin kam die Bedeutung seines Amtes in mancherlei Hinsicht zum Ausdruck. Regelmässig wurde es mit einem höheren Geistlichen besetzt, der während seiner Wirksamkeit am Hofe mit mehreren Pfründen an Dom- oder Kollegiatkirchen ausgestattet sein mochte, nachdem sie ihm durch die königliche, einem Befehl gleichkommende Verwendung überwiesen waren. Durch seine Tätigkeit erwarb er sich die Anwartschaft auf ein Bistum oder Erzbistum, wenn er nicht schon Bischof war, als er für kürzere oder längere Zeit an die Spitze der Kanzlei trat. Sein ständiger Aufenthalt in der unmittelbaren Umgebung des Königs, dessen Siegelbewahrer er war, die häufige Verwendung zu politischen Geschäften und diplomatischen Sendungen liessen ihn vielfach als den leitenden Minister erscheinen. Es genügt, an die Kanzler unter Friedrich I. zu erinnern, an Rainald von Dassel, der in den Jahren 1156—1159 Kanzler und zugleich Dompropst von Hildesheim und Münster, Propst

---

Formen am ehesten der Gefahr entging, dass der Papst die erfolgte Wahl als nicht kanonisch anfocht und den Gewählten nicht anerkannte; vgl. H. BRESSLAU, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft NF. II (1898), S. 122 ff. A. VON WRETSCHKO, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XX (1899), S. 164 ff.

[1]) Über die verhältnismässig späte Beschäftigung von Laien in der Reichskanzlei vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 410 f.

der Stifter St. Peter zu Goslar und St. Moritz in Hildesheim gewesen war und 1167 als Erzbischof von Köln starb, weiterhin an Christian (von Buch?, als Erzbischof von Mainz † 1183), endlich an Philipp von Heinsberg (als Erzbischof von Köln † 1191). Die Abhängigkeit des Kanzlers von den drei Erzbischöfen war eine rein nominelle und allein darin begründet, dass eben den drei rheinischen Erzbischöfen die oberste Leitung der Abteilungen in der Reichskanzlei als Ehrenamt übertragen war. Die der deutschen Abteilung stand, von einzelnen Unterbrechungen abgesehen, seit dem Jahre 870 beim Erzbischof von Mainz [1]), die der italienischen beim Erzbischof von Köln. Der Titel eines burgundischen Erzkanzlers — wie erwähnt, fehlte eine burgundische Abteilung — wurde im elften und zwölften Jahrhundert vom Erzbischof von Besançon, sodann vom Erbischof von Vienne geführt, seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts aber vom Erzbischof von Trier, der bereits im zehnten Jahrhundert Erzkanzler im lothringischen Königreiche Zwentibolds († 900) gewesen war. Seine Würde erhielt dann durch Ludwig den Bayern und in der Goldenen Bulle amtliche Anerkennung.

An die Leitung der Kanzleiabteilungen durch die drei Erzbischöfe gemahnte die Rekognitionszeile der königlichen Urkunden. Sie vermerkte ursprünglich denjenigen Erzbischof als Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Gegenstand oder der Empfänger der Königsurkunde belegen war, seit Heinrich V. denjenigen, in dessen Amtsbereich der König bei Ausstellung der Urkunde gerade verweilte. Seit Bestätigung demnach des Trierer Erzbischofs als des *archicancellarius sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense* wurde eine Urkunde in seinem Namen und an seiner Stelle *(vice)* rekognosciert, wenn der König in Frankreich oder im Gebiet des alten Herzogtums Lothringen sich aufhielt, im Namen des Erzbischofs von Mainz *(archicancellarius sacri imperii per Germaniam)* oder des Erzbischofs von Köln *(a. s. i. per Italiam)*, wenn der König im übrigen Deutschland oder in Italien urkundete. Persönlich in Tätigkeit traten die Erzkanzler nur bei wichtigen internationalen Abmachungen [2]), bei Reichs- und Hoftagen. In Anlehnung vielleicht an alten Brauch setzte die Goldene Bulle fest, dass bei feierlichen Aufzügen derjenige Erzkanzler (Erzbischof und Kurfürst), in dessen Amtsgebiet die Tagung stattfand, an einem silbernen Stabe alle Siegel und Stempel des Reichs, die ihm zuvor der Kanzler ausgehändigt hatte, vor dem König einhertragen sollte; bei der Tafel wurden sie dann von allen Erzkanzlern gemeinsam dem König überreicht, von diesem an sie gemeinsam

---

[1]) Vgl. oben S. 51 Anm. 2.

[2]) Die Urkunde Heinrichs V. im Wormser Konkordat 1122, ausgestellt für den in Italien wohnenden Papst, trägt die Recognition: *Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi* (vgl. das Facsimile bei H. BRESSLAU und TH. SICKEL, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI, 1885, S. 104 ff.). Die Urkunde dagegen über die Errichtung des Herzogtums Oesterreich 1156 ist unterfertigt: *Ego Reinaldus cancellarius vice Arnoldi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi* (MG. Const. I, 222).

zurückgegeben, darnach sollte sie der Kanzler wieder in Empfang nehmen. Erklärlich wird dies Verhältnis zwischen den Erzkanzlern und dem Kanzler durch die Unmöglichkeit, mit den Pflichten eines kirchlichen Oberen und Reichsfürsten auch die des Begleiters und Dieners des Königs zu erfüllen, andererseits begreifen sich bei der Bedeutung des Kanzleramtes die Versuche der Erzbischöfe, ihre nur in Aeusserlichkeiten bestehende Leitung der wichtigsten Reichsbehörde in eine tatsächliche umzugestalten, im Interesse auch der kurfürstlichen Aristokratie auf seine Besetzung Einfluss zu gewinnen und den König noch abhängiger von seinen Wählern zu machen. In der Tat gelang es im vierzehnten Jahrhundert dem Erzbischof von Mainz, mehrere Privilegien zu erwirken, die ihm Ernennung und Absetzung des Kanzlers zubilligten. Wirklichen Erfolg erzielte er erst unter Friedrich III., als er dem König für den Kanzlerposten den Erzbischof von Trier vorschlug und dessen Ernennung herbeiführte (1441—1442). Im Jahre 1463 musste Erzbischof Adolf von Mainz († 1475) jedem Anspruch auf die Einkünfte der Reichskanzlei und ihre Leitung verzichten, bis er 1470 sie durch Pachtvertrag übernahm, d. h. wie die Nutzungen des Kammergerichts so die der Reichskanzlei und die Deckung der Kosten für ihre Verwaltung gegen eine jährlich in zwei Raten zu zahlende Summe von 10000 Gulden an sich brachte. Er war damit Beamter des Königs geworden und blieb es bis 1475, wie es vor ihm der vom König unmittelbar ernannte Kanzler gewesen war.

Neben der Reichskanzlei stand die Hofkapelle, wie in fränkischer Zeit die Vereinigung aller am Hofe lebenden Geistlichen. Ihre Obliegenheiten waren mannigfacher Art. Sie fungierten beim täglichen Gottesdienst als Sänger, Lektoren u.s.w., waren Beichtväter des Königs, seiner Angehörigen und des Gefolges, wurden verwandt zu diplomatischen Missionen, militärischen Kommandos u. a. m. Der Biograph Konrads II., der Burgunder Wipo, war Presbyter, Kaplan des Königs und wahrscheinlich Erzieher Heinrichs III. Im zwölften Jahrhundert war Gottfried von Viterbo Kaplan Konrads III. und Friedrichs I., zugleich des letzteren Notar; er selbst hat die Mühen seiner Tätigkeit am Hof geschildert, wie er nicht nur die Messe zu lesen hatte, sondern auch zu Rechtsgeschäften und der Abfassung von Urkunden herangezogen wurde, wie er je einmal nach Sicilien und Spanien, dreimal in die Provence, häufig nach Frankreich, nach Rom von Deutschland aus sogar vierzig Mal reisen musste. Zur Kapelle gehörten demnach auch die in der Reichskanzlei tätigen Kleriker; sie war eine Schule ebenso für den Staatsdienst wie für die Kirche. Der König entnahm ihr nicht selten seine Ratgeber, ernannte ihre Mitglieder zu Bischöfen oder Aebten; in ihr hat z. B. Bischof Bruno von Toul, der von Heinrich III. erhobene Papst Leo IX. (1049—1054), seine Laufbahn begonnen. An ihrer Spitze stand der Erzkaplan *(archicapellanus,* später *magister capellanus, capellarius),* dessen Amt 870 mit dem des Erzbischofs von Mainz verbunden worden war, bis es mit Heinrich III. wieder aus dieser Vereinigung gelöst wurde und mit dem des Kanzlers verknüpft zu werden pflegte. Der Erzkaplan war häufig zugleich Propst

der Aachener Marienkirche, so unter Heinrich III. der Kanzler Theoderich, der gleichzeitig Domherr war von Konstanz und als Bischof von Konstanz 1051 starb, oder er war Propst von St. Servatius in Maastricht, so unter Heinrich V. der Kanzler Adalbert, der zugleich die Aachener Propstei und die von St. Cyriacus zu Neuhausen innehatte und als Erzbischof von Mainz 1137 starb. Unter Konrad IV. (1237—1254) erging ein Spruch des Hofgerichts, dass jeder Erzbischof nach seiner Investitur gehalten sei, *pro iure capelle* dem Kapellar des Königs je eine Mark Gold zu entrichten. Ueber die Schicksale der Hofkapelle, ihre Organisation in nachstaufischer Zeit fehlt noch eine Untersuchung[1]). Die Biographie des Erzbischofs Balduin von Trier († 1354) berichtet, dass dessen Bruder Heinrich als Graf von Luxemburg — und gewiss darf man es auch auf seine königliche Zeit übertragen — den Priestern der Kapelle die höchste Ehrerbietung gezollt habe; täglich habe er die Messe lesen und zugleich die kanonischen Stunden oder wenigstens Vesper und Komplet begehen lassen. Der Dienst der Kapläne war jedenfalls der gleiche wie früher und ebenso ihre Belohnung durch den König. Zwei Urkundenformeln aus der Zeit Rudolfs von Habsburg dienen zur Veranschaulichung. In der ersten begnadet der König seinen Kaplan, der ihm seit seiner Erwählung treu gedient hat und noch dient, mit Abgabenfreiheit für sich, seine Schwester, sein ganzes Haus und Gesinde. In der zweiten wird der Papst gebeten, die ihm durch einen Bischof überbrachte Bitte um Provisionen für die königlichen Notare, Kleriker und Kapläne baldigst zu erfüllen. Ausserdem aber wurde die Verleihung des Titels *capellanus* an Geistliche, die nicht dauernd in der Umgebung des Königs weilten, häufiger. Schon Lothar von Supplinburg hatte die Mönche von Monte Cassino zu *capellani Romani imperii* ernannt. Alle Stiftsherren von Simon und Juda zu Goslar sollen Kapläne des Königs gewesen sein. In einer Formel der soeben erwähnten Sammlung befiehlt der König einer Gemeinschaft (Stadt?), seine Kapläne und Kapelle daselbst in ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen und jeden Angriff auf sie zu ahnden, damit sie nicht *per leges frivolas et statuta* Schaden erleiden. Zwei spätere Formeln aus der Zeit Karls IV. waren bestimmt, für Ernennungsurkunden von Kaplänen verwandt zu werden. In der ersten wird der „willkommenen Dienste" gedacht, die zur Ernennung zum *noster et imperialis aule nostre capellanus* Anlass geben; in der zweiten nimmt der König einen Ordenskleriker als *capellanus, secretarius, familiaris et domesticus commensalis* auf, und zwar *singularis gracie dono cum sex equis,* reiht ihn in die Zahl der Kapläne ein, *decernentes quod tu omnibus privilegiis, graciis, libertatibus, emunitatibus, fructibus, honoribus et beneficiis gaudeas et . . .*

---

[1]) Zum Folgenden vgl. Gesta Baldewini II c. 1 (J. H. WYTTENBACH und M. F. J. MÜLLER, Gesta Trevirorum II, Trier 1838, S. 204). BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI n. 1576. 1580. 1582. H. KAISER, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen (Innsbruck 1900), S. 15 f. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², S. 343 f.; über die Verpflegung des Hofgesindes vgl. J. SCHWALM, Neues Archiv XXV (1900), S. 750.

potiaris, quibus ceteri capellani, familiares, secretarii, domestici commensales precipue freti sunt hactenus seu quomodolibet potiuntur.

Alle diese Geistlichen in der Reichskanzlei und in der Hofkapelle empfingen vom König Wohnung und Verpflegung, dergestalt dass denen der Reichskanzlei überdies von deren Sporteln und Gebühren ein Anteil überwiesen war, sie fernerhin auf Geschenke und mancherlei Nebenverdienste rechnen konnten; ihr Leben im fünfzehnten Jahrhundert hat Enea Silvio, der spätere Papst Pius II. (1458—1464), der im Jahre 1443, versehen vielleicht mit den niederen Weihen, als Kanzleibeamter vereidigt worden war, einlässlich geschildert[1]. Alle Geistlichen waren zugleich mit Pfründen an den im Reichseigentum stehenden Kirchen ausgestattet: die Einkünfte daraus flossen ihnen zu, ohne dass sie die Pflicht der Residenz am Orte ihres kirchlichen Amtes hätten erfüllen, dieses also persönlich hätten versehen können. Die Pfründen aber verschaffte ihnen königliche Empfehlung, sobald nicht die eine oder andere dauernd mit einer Beamtung am Hofe verbunden war. Heinrich IV. soll die Propstei von St. Servatius zu Maastricht mit dem deutschen Kanzleramt vereinigt haben. Friedrich II. teilte 1217 dem Domkapitel von Meissen mit, dass er einen der dortigen Domherren zum Hofdienst *(familiaritas)* herangezogen habe, und bat, ihn gleichwohl dauernd als zum Domkapitel gehörig anzusehen, d. h. ihm trotz der Abwesenheit die Reichnisse seiner Pfründe nicht zu entziehen, da es königliches Recht sei, von jeder Kathedralkirche einen Kleriker im königlichen Dienst zu verwenden. Der König durfte gewisse Pfründen von vorneherein an die um ihn tätigen Kleriker vergeben. Seit dem dreizehnten Jahrhundert begegnen die ersten Bitten *(preces primariae, primitiae)* der Könige, d. h. königliche Vorschläge an Klöster und Stifter, die Pfründen und Beneficien, die zuerst nach ihrer Königs- und Kaiserkrönung freigeworden waren, den namentlich genannten Personen einzuräumen. „Jedes Kloster im Reich", schrieb Rudolf von Habsburg 1274 an den Abt von Niederaltaich, „ist auf Grund alter Gewohnheit verpflichtet, zu Beginn unserer Herrschaft unsere ersten Bitten zuzulassen"; er fordert ihn gleichzeitig auf, das zuerst erledigte Beneficium dem genannten Kleriker zu überweisen. Eine gleichzeitige Formel betont nachdrücklich, dass Domkapitel und Kollegiatkirchen zur Erfüllung eines derartigen königlichen Ansinnens gehalten seien[2]. Noch im Jahre 1437 anerkannte das Basler Concil

---

[1] Vgl. G. VOIGT, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I (Berlin 1855), S. 272 ff.

[2] ZEUMER S. 31 f. 111 f., dazu MG. Const. III, 34 ff. BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI n. 306—316. 487—491. — Auch die Königin beanspruchte nach ihrer Krönung das Recht der ersten Bitte, so Elisabeth, die Gemahlin Karls IV., im Jahre 1369 gegenüber dem Frauenkloster Niedermünster im Bistum Strassburg (BÖHMER-HUBER, Regg. imperii VIII, S. 499 n. 11). Der König konnte auf sein Recht verzichten, so Karl IV. 1348 gegenüber den dem Bischof von Strassburg unterstehenden (Mediat-) Klöstern Ebersheimmünster, Altdorf u. a. m. (a. a. O. n. 528). Er konnte sein Recht einschränken, so Karl IV. 1362 durch die Vergünstigung für Bischof und Domkapitel von Speyer, dass sie keine erste Bitte der Könige und Kaiser nach ihren Krönungen zu Aachen, Mailand und Rom anzunehmen brauchten,

die Berechtigung des Königs, nach jeder seiner Krönungen solche ersten Bitten an die zur Uebertragung der Pfründen befähigten Personen ergehen zu lassen. Friedrich III. erwirkte entsprechende päpstliche Indulte, um die bislang geübte Gewohnheit fürderhin durch kirchliche Censuren sicherzustellen, seiner und seiner Nachfolger ersten Bitten den Vorrang zu verschaffen vor päpstlichen Reservationen und Anweisungen [1]).

Auf solche Weise nahm das Königtum für die Besoldung der in seinem Dienst beschäftigten Kleriker und für die Belohnung von Klerikern das Vermögen aller Kirchen im Reich in Anspruch, einerlei ob sie Reichskirchen waren oder nicht. Erklärlich aber wird dies Vorgehen durch die Annahme, dass die Könige Befugnisse, die sie in erster Linie bei den Reichskirchen übten, auf alle übrigen kirchlichen Anstalten im Gebiet des Reiches ausdehnten. Damit ist ein Unterschied in der Rechtsstellung der Kirchen angedeutet, der sich auslöste im Eigentum des Reiches an einem Teil von ihnen, in der allgemeinen Hoheit über alle sonstigen, die nicht durch die Idee der Eigenkirche mit dem Reich und seinem Oberhaupt verbunden waren. Reichskirchen und Mediatkirchen stehen nebeneinander; das Verhältnis der Könige zu jenen hat seiner Stellung zur deutschen Kirche und in ihr weit nachhaltiger ihr Gepräge aufgedrückt als die Beziehungen zur Geistlichkeit am Hof und in der Verwaltung der Reichserzämter.

---

wenn nicht die empfohlene Person edel und frei von beiden Eltern her sei (a. a. O. n. 3847). Er konnte endlich die Ausübung seines Rechtes namentlich geistlichen Reichsfürsten für den Umfang ihrer Diözesen oder Metropolitansprengel und darüber hinaus übertragen, so Ludwig der Bayer 1314, indem er dem Erzbischof von Trier die Erlaubnis gewährte, *quod ipse preces primarias regales et imperiales per omnes ecclesias cathedrales, collegiatas et conventuales* (d. h. Domkapitel, Stifter und Klöster) *suarum civitatis, dioecesis et provinciae porrigere valeat auctoritate regali et imperiali et ulterius, quod ipse extra suas predictas civitatem, dioecesim et provinciam per primarias preces regales et imperiales conferre valeat prebendas Aquenses, Traiectenses, Spirenses et Leodienses, dantes eidem plenam potestatem predictas preces nostras primarias auctoritate nostra porrigendi capitulis, conventibus, immo aliis singularibus personis, ad quas beneficiorum spectat collatio, conferendorum pro personis idoneis, quas idem Trevirensis archiepiscopus duxerit eligendas, ac cohercendi rebelles ac contradicentes nostra auctoritate predicta eisdem poenis et cohercitionibus, quibus nos eos compellere et cohercere possemus et predecessores nostri Romanorum reges et imperatores in consimilibus casibus cohercere et compellere consueverunt* (J. D. VON OLENSCHLAGER, Erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kayserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Franckfurt am Mayn 1755, Anhang S. 76); vgl. auch J. FR. BÖHMER, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I (1836), S. 411 zum J. 1315.

[1]) Zu unterscheiden von den ersten Bitten, die dem Geistlichen die Aufnahme in ein Domkapitel oder Kloster verschaffen sollten, waren die königlichen Panisbriefe, bezeugt seit Karl IV., wahrscheinlich aber älteren Ursprungs; nur zu vermuten ist, dass die Könige sie ausstellten nach dem Vorbild der Territorialfürsten. Sie wiesen in ihnen eine Kirche, sei es reichsunmittelbare sei es reichsmittelbare, an, der in der Einzelurkunde genannten Person auf Lebenszeit eine Laienpfründe einzuräumen, d. h. ihr Unterhalt zu gewähren, ohne dass diese in den geistlichen Stand eintrat. Bei jeder Kirche konnte der König nur einmal dies Recht ausüben. Vgl. den Befehl Karls IV. an das Prager Kloster Sderaz vom Jahre 1360 für seinen Türhüter Ditwin, *quatenus infra septa monasterii vestri de aliquo singulari commodo ad habitandum in habitu seculari necnon de prebenda conventuali, que fratribus et dominis conventualibus ministrari*

§ 33. Das Reichskirchengut.

R. EISENBERG, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. (Marburg 1896), S. 69 ff. J. FICKER, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut. Wien 1873 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-philol. Classe LXXII, 1872, S. 55 ff. 381 ff.). H. GEFFCKEN, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. Jena 1890. O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht II (Berlin 1873), S. 526 ff. A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts I (Leipzig 1885), S. 314 ff. K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II (Leipzig 1891), S. 114. 128 ff. III, 1 (1899), S. 162 ff. G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. (Leipzig 1904), Bd. V, S. 366 ff. P. SCHEFFER-BOICHORST, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866), S. 189 ff. R. SCHOLZ, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer. Leipzig 1896. A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (Leipzig 1900), S. 231 ff. U. STUTZ, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts S. 23 ff. G. WAITZ, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII (1873), S. 494 ff. G. WAITZ, Gesammelte Abhandlungen I herausgeg. von K. ZEUMER (Göttingen 1896), S. 576 ff.

Die Ausstattung der kirchlichen Anstalten im Reiche, der Erzbistümer, Bistümer, Kollegiatkirchen und königlichen Klöster, mit Grundbesitz und Rechten jeder Art, wie sie in fränkischer Zeit üblich gewesen war, wurde vom deutschen Königtum zunächst beibehalten, als seine Pflicht bezeichnet und gehandhabt. Jede Durchmusterung des urkundlichen und historiographischen Quellenstoffs erbringt zahlreiche Belege. Unter Otto I. z. B. gingen 41 grössere und 730 kleinere königliche Güter an Kirchen über; im Jahre 1012 erhielt das Bistum Bamberg 65 Ortschaften zwischen Isar und Inn. Bistümer und Klöster empfingen Grafschaften, Markt-, Zoll- und Münzgerechtsame zu Geschenk. Im Jahre 1180 wurde der Erzbischof von Köln mit der herzoglichen Gewalt in Westfalen bedacht, die bislang Heinrich der Löwe († 1195) innegehabt hatte und die sich nun zum kölnischen Herzogtum im alten Ribuarien hinzugesellte. Gleichwie in fränkischer Zeit lässt sich auch im deutschen Mittelalter der Gesamtumfang des kirchlichen Besitzes an Grund und Boden, an Rechten und Einkünften nicht zahlenmässig abschätzen; nur zu ungefähren Angaben bezüglich einzelner Anstalten wird man vordringen können. Eine Gleichförmigkeit des Besitzes innerhalb einer Gruppe rechtlich gleichstehender Kirchen, der Bistümer etwa oder der Abteien, war jedenfalls nicht vorhanden. Der Zufall spielte seine Rolle, nicht minder das persönliche Ansehen oder Verdienst des einzelnen Bischofs oder Abtes, seine Geschicklichkeit in der Ausnutzung der augenblicklichen Gunst oder Lage des Königs. Ist für das elfte Jahrhundert ein Bischof wie Meinwerk von Paderborn († 1036) charakteristisch, dessen Lebensbeschreibung ihn als klugen, nie verlegenen Mehrer des Bistumgutes schildert[1]), so genügt

---

et dari solet in victu et amictu, nihil excludendo, et specialiter de duabus tunicis in anno, scilicet estivali et hyemali mantello seu pallio, ac calciamentis, lineis vestibus aliisque necessariis in omnibus et per omnia, sicut fratribus conventualibus ad tempora vite sue providere et ministrare absque diminucione et contradictione qualibet debeatis (BÖHMER-HUBER, Regesta imperii VIII n. 3054).

[1]) MG. SS. XI, 106 ff., allerdings erst im 12. Jahrhundert verfasst.

es für das vierzehnte Jahrhundert Erzbischof Balduin von Trier († 1354) zu nennen: niemals umsonst, nie ohne materiellen Vorteil für seine Kirche hat er sich in den Dienst des Königs gestellt; sein Eintreten für seinen Bruder Heinrich von Luxemburg, für den vom Papst bekämpften Ludwig den Bayer, bei der Erhebung seines Neffen Karl von Böhmen hat dem Trierer Erzstift reichen Gewinn an Land und Rechten eingebracht[1]). Nicht jede Kirche freilich vermochte ihren Besitz nur zu vergrössern, geschweige denn stets auf gleicher Höhe zu erhalten. Sie musste auf die Gefahr dauernder Verluste gefasst sein, sei es durch Krieg und Fehde mit benachbarten laikalen Gewalten, sei es durch Säkularisationen wie die des Abteigutes von St. Maximin in Trier durch Heinrich II. im Jahre 1023. Manches Stift musste Anleihen aufnehmen, um seine Schulden, wodurch immer sie verursacht waren, zu decken, so z. B. seit dem dreizehnten Jahrhundert eine grosse Zahl von geistlichen Reichsfürsten bei Juden, Kawerzen und Lombarden. Schliesslich wird eine Geschichte des Kirchengutes in Deutschland, die gleich der des deutschen Reichsgutes noch aussteht, in Erwägung ziehen, dass seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehr und mehr die Unlust des Königtums sich bemerkbar macht, die einzelnen Anstalten aus Reichsgut zu beschenken. Hängt dies mit einer Wandlung der Rechtsanschauungen zusammen, auf die noch einzugehen ist, so sicherlich auch mit der steigenden Erschöpfung des Reichsgutes, dessen Bestände nicht mehr wie im Zeitalter der Ottonen durch die Eroberung und Kolonisation des slawischen Gebietes vermehrt werden konnten. Nach der Verschleuderung des Reichsgutes im Streit zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig, nach den mancherlei Verlusten während des sog. Interregnum galt es seine Verwaltung königlichen Beamten anheimzugeben und dadurch nach Möglichkeit dem völligen Untergang der zerstreuten Reste vorzubeugen. Der höhere Klerus andererseits hatte im Laufe der Zeit seine Beziehungen zum Königtum umgestaltet. Geistliche Beamtenschaft unter den Ottonen und Saliern war er allmählich zu einem geistlichen Fürstenstand geworden. Vordem stellte er dem König Diener zur Verfügung, später dem Reiche Fürsten. Vordem hatte er das ihm überwiesene Gut genutzt als Amtsgut, später wurde eben dieses Gut Landesgut, die materielle Grundlage der geistlichen Territorien.

In diesen Gegensätzen ist die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Königtum und Geistlichkeit umschrieben. Die Epoche bildet der Investiturstreit, dessen Bezeichnung nur insofern passend ist, als er die äusserlich sichtbare Rechtshandlung erkennen lässt, deren Vollzug den Kampf entfachte. Im letzten Grunde war er ein Ringen zwischen germanischer und römischer Anschauung von der Herrschaft über die Kirche als über die Summe zahlreicher kirchlicher Einzelanstalten.

---

[1]) Vgl. Gesta Baldewini II c. 4 (Wyttenbach und Müller, Gesta Trevirorum II, S. 207): *Auctor ab augendo tam suae ecclesiae redditus quam civitatis honorem patriaeque meliorationem iste Baldewinus merito appellatur.*

Die rechtliche Grundlage der Investitur und, weil diese die Dahingabe eines Gegenstandes ist, der symbolisch dem Investierten ein Gut zu Besitz und Genuss überweist, die Grundlage der Ueberweisungen von Gütern, liegender Habe also und Rechten, war das Eigenkirchenwesen. Seine Bedeutung in fränkischer Zeit wurde bereits gewürdigt[1]; es hat auch im deutschen Mittelalter die Spuren seines Daseins hinterlassen. Das Königtum betrachtete sich als den Eigentümer der Erzbistümer und Bistümer, der auf deutschem Reichsboden erbauten, bei weitem also nicht aller innerhalb der Reichsgrenzen errichteten Kollegiatkirchen (Propsteien oder Stifter) und Klöster, zahlreicher Pfarrkirchen und Kapellen auf dem platten Lande wie in Städten, soweit beide dem Reiche gehörten. Alle Erzbistümer, alle Bistümer mit wenigen Ausnahmen, ein im Ganzen nicht allzugrosser Teil der Kollegiatkirchen, Klöster und sonstigen Kirchen im Gebiete des deutschen Reiches waren Eigenkirchen des Reiches, Reichskirchen. Höhere und niedere Reichskirchen stehen demnach nebeneinander, dergestalt dass diese Unterscheidung dem kirchlichen Range ihrer Vorsteher Rechnung trägt. Höhere Reichskirchen waren die Erzbistümer, Bistümer und Reichsabteien, niedere Reichskirchen waren die Propsteien oder Collegiatkirchen, Pfarrkirchen und Kapellen[2]. Die übrigen Kirchen im Reich, also die weitaus grösste Mehrzahl der Klöster, soweit sie nicht als *abbatiae liberae* Eigentum des päpstlichen Stuhles waren oder als Niederlassungen der Cistercienser jeglicher Unterordnung ledig sein sollten, ferner der Kollegiatkirchen, Pfarrkirchen und Kapellen waren reichsmittelbar, d. h. zwischen ihnen und dem Reiche standen die Eigentümer, geistliche und weltliche Grosse, kirchliche Einzelanstalten und weltliche Gemeinwesen. Deren Herrschaft aber schloss aus, dass der König unmittelbar sie privilegierte oder irgendwie für die Zwecke der Reichsverwaltung in Anspruch nahm: wollte er es tun, so hatte er sich zuvor mit dem Eigentümer der Kirche, z. B. demnach einem Erzbischof oder einem Grafen, auseinanderzusetzen. Die Mediatkirche war nur dank dem Schutze, den das Reich allen seinen Angehörigen und folgeweise auch ihrem Besitze gewähren sollte, der *advocatia ecclesiae* des Königs unterstellt, sodass deren Wirkung auf sie von nicht allzugrosser Tragweite sein konnte.

Alle Reichskirchen waren ausgestattet mit Gut, d. h. also liegender Habe, dem zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Inventar, mit Rechten privater und öffentlicher Natur und den aus ihrer Handhabung fliessenden Einnahmen an Diensten und Gefällen. Alles Gut der

---

[1]) Vgl. oben S. 83 ff.

[2]) Beispiele für Erzbistümer, Bistümer und Abteien werden im Folgenden sich zahlreich finden (vgl. auch § 35). An Reichspropsteien mögen genannt sein: St. Marien zu Aachen, St. Adalbert zu Aachen, St. Michael zu Beromünster, St. Simon und Juda zu Goslar, St. Peter zu Kaiserswerth, St. Servatius zu Maastricht, Heiligkreuzstift zu Nordhausen, St. Ursus zn Solothurn, St. Victor zu Xanten, St. Felix und Regula zu Zürich. An Pfarrkirchen und Kapellen seien erwähnt die Pfarrkirche St. Johann zu Maastricht, St. Maria, St. Nicolaus, St. Peter in Nordhausen, die Burgkapelle zu Nürnberg.

Reichskirchen zusammen umfasst der Ausdruck Reichskirchengut, das wiederum entsprechend seinen Nutzniessern in das höhere und das niedere Reichskirchengut zerfällt. Alles Reichskirchengut ist Eigentum des Reiches. Wie die einzelne Reichskirche es erworben hatte, ob durch Ueberweisung seitens der Könige oder anderer, z. B. weltlicher Grosser, kam nicht in Betracht.

Die Schicksale des höheren Reichskirchengutes sind zunächst zu behandeln.

Da das Reich der Eigentümer des Gutes der höheren Reichskirchen war, so entzog jede Schenkung von Gut an eine solche dem Reiche nicht das Eigentum an jenem Gute, sondern sie bestellte an Stelle des Königs einen Besitzer und Nutzniesser, eben die Reichskirche, die ihr Erzbischof, Bischof oder Abt vertrat. Das Gut war die materielle Voraussetzung für die Handhabung des geistlichen Amtes in der Kirche, deren Art nur die der kirchlichen Obliegenheiten ihres Vorstehers beeinflusste; ein Erzbischof hatte andere kirchliche Pflichten als ein Bischof, aber das Rechtsverhältnis beider zum Gute des Erzstifts und des Bistums, auf Grund des Gutes zum König war dasselbe. Die Investitur mit dem Gut, den *temporalia* oder *regalia,* war zugleich eine Investitur mit dem kirchlichen Amt, den *spiritualia.* Solange folgeweise der König den einzelnen Bischof u. s. w. ernannte, verlieh er zugleich eine kirchliche Würde, deren kirchliche Obliegenheiten das Kirchenrecht umschrieb, bestellte er in dem einzelnen Erzbischof u. s. w. einen Verwalter von Gut, an dem er als König das Eigentum des Reiches zu wahren befugt und gehalten war. Darin lag eine Gefahr für die Kirche. Durch die Doppelstellung ihrer Diener konnte ihre Selbständigkeit, die freie Entfaltung ihrer Wirksamkeit zum Besten des der Kirche innewohnenden Daseinszweckes gehindert werden. Die Tätigkeit des Reichsklerus in der Kirche musste an Bedeutung um so mehr verlieren, als nach einem Worte des Papstes Paschalis II. (1099—1118) seine Mitglieder aus Dienern des Altars Diener des Königshofes geworden waren, weil sie Städte, Herzogtümer, Marken, Münzstätten und anderes zum Reichsdienst Gehörige mehr empfangen hätten. So war der Investiturstreit in der zweiten Hälfte des elften und im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts ein Kampf um ihre Freiheit vom Staate für die Kirche, für den Staat, d. h. das deutsche Königtum, ein Ringen um das Eigentum des Reiches an den Reichskirchen und ihrem Gut. Die Trennung der Spiritualien und Regalien sollte die Kirche als geistliche Lebensordnung vom Staate lösen; kirchliche Organe sollten den kirchlichen Diener zur Führung seines geistlichen Amtes bevollmächtigen. Das Königtum dagegen verlangte Aufrechterhaltung seiner hergebrachten Gerechtsame oder zum wenigsten, wenn die Spiritualien nicht mehr im Eigentum des Reiches stehen sollten und die Investitur nicht mehr auch in sie einweisen, die Anerkennung seines Eigentums an dem jeder einzelnen kirchlichen Anstalt, also der Kirche überhaupt geschenkten Gute. Die Auseinandersetzung dieser sich kreuzenden Ansprüche brachte das Wormser Konkordat vom Jahre 1122. Es übertrug kirchlichen Wahlkörpern die Wahl des Bischofs oder Abts; der König investierte ihn

fortan nur mit dem Gut seiner Kirche. Das Reich gab sein Eigentum an den Spiritualien auf, erhielt sich das an den Regalien. Aus ihm aber erwuchsen wie vordem den Kirchen Lasten zu Gunsten des Reiches, deren Darstellung ergänzt wird durch die Darlegung der königlichen Gerechtsame und Mitwirkung bei Besetzung der Reichskirchen, der Rechtsverhältnisse der geistlichen Territorien im Reich[1]).

Die Bischöfe — der Kürze halber gewählt umspannt dieser Ausdruck Erzbischöfe und Bischöfe — und die Aebte waren schon in fränkischer Zeit Beamte gewesen zugleich des Reiches und der Kirche. Solange beide Organisationen im Königtum allein ihren Mittelpunkt fanden, mochte ein Zusammenstoss der Kirchen- und Reichspflichten nicht allzu bedenklich erscheinen. Auch das deutsche Königtum hat den Reichsklerus als seine Beamtenschar an sich zu fesseln gesucht. Die Verwaltung des Reiches mit Hülfe nur der weltlichen Beamten erwies sich als unmöglich, weil die sich ausbreitende Erblichkeit der Herzogtümer und Grafschaften dem König die Macht entzog, über die ihrer Verwaltung anheimgegebenen Gebiete und Rechte nach seinem Ermessen zu verfügen, ihren Träger zu mehr oder minder grosser Unabhängigkeit vom König hinführte. Die Geistlichkeit dagegen vereinigte in sich grössere Bildung und Rechtskenntnis. Das kirchliche Amt war nicht erblich, sondern der König übertrug es einem Manne, von dessen Befähigung er überzeugt sein mochte, der sich ihm durch mancherlei Dienste in der Kanzlei und Kapelle, in Krieg und Frieden empfohlen hatte. Es lag im Interesse des Vorstehers der Kirche, durch geregelte Wirtschaftsgebahrung den Ertrag der seiner Kirche überwiesenen Güter zu steigern, da er nach Abzug der Lasten für das Reich ihm zu fast uneingeschränkter Nutzniessung zustand. Die Herrschaft des Königtums über den Klerus war aber von dem Augenblicke an unsicher, wo dieser im Papsttum einen vom deutschen Herrscher unabhängigen Gebieter über sich hatte. Um den Klerus fest mit der Krone zu verbinden, hatte Otto der Grosse sich das Papsttum als die Spitze der kirchlichen Organisation unterworfen; er und seine Nachfolger bis auf Heinrich III. waren zugleich die kirchlichen Herren des Reichsklerus, der seine kirchlichen Beamtungen von ihnen empfing; der apostolische Stuhl schien eine Eigenkirche des Reiches zu werden gleich jedem deutschen Bistum. Diese Umklammerung der Kirche durch den Staat ist im Investiturstreite gelöst worden. Er hat die kirchliche Herrschaft des Königtums über das Papsttum und den deutschen Reichsklerus gebrochen, die weltliche Herrschaft über den Reichsklerus nicht zerstört. Das Gut der Reichskirchen blieb nach wie vor im Eigentum des Reiches, das freilich seitdem sich je länger je mehr in ein Lehnseigentum an den Territorien der Reichskirchen umwandelte, die eben auf Grund des Gutes jener Einzelanstalten sich ausbilden konnten.

Das Reichseigentum am Reichskirchengut äusserte sich zunächst in der Investitur durch den König; wurde ein Bischof oder Abt von

---

[1]) Vgl. § 34—36.

einem anderen als vom König investiert, so stand seine Kirche und deren Gut im Eigentum des investierenden weltlichen oder geistlichen Fürsten. Das Reichseigentum kam ferner zur Geltung in den Lasten des Kirchengutes für das Reich. Die in der Reichskanzlei und Hofkapelle tätigen Geistlichen waren mit Pfründen zumeist an Reichskirchen ausgestattet. Der Reichsklerus stellte dem Königtum die Diplomaten, da Bischöfe und Aebte zur Uebernahme von Gesandtschaften auf Kosten ihrer Kirchen gehalten waren, des weiteren die Staatsmänner wie z. B. Willigis von Mainz († 1011), Adalbert von Bremen († 1072), Engelbert von Köln († 1225) und zahllose Andere. Er war verpflichtet, dem König bei seinen Reisen im Reich stets Herberge und Unterhalt zu gewähren. Während der Dauer seines Verweilens am Sitze des Bischofs oder Abtes oder in einer diesen gehörigen Stadt wurden alle nutzbaren Hoheitsrechte wie Gericht, Zoll, Münze und Geleite von ihm auf eigene Rechnung in Verwaltung genommen. Erst Friedrich II. bestimmte 1220, dass in bischöflichen Städten dies Ledigwerden der Regalien zu Gunsten des Königs nur bei Reichstagen in ihnen stattfinden und nicht länger dauern solle als während der Reichstage selbst und während je einer Woche vor ihrem Beginn und nach ihrem Schluss. Bischöfe und Aebte hatten die Last der Hoffahrt, wenn anders nicht diese Pflicht auf den Besuch von Reichs- und Hoftagen in bestimmten Städten eingeschränkt wurde; eine um das Jahr 1116 gefälschte Urkunde für die Abtei St. Maximin beanspruchte für ihren Vorsteher die dem Abte von Echternach zustehende Vergünstigung, nur solche Reichsversammlungen besuchen zu müssen, die in Mainz, Metz oder Köln stattfänden. Zu den Geschenken der Bischöfe an den König kamen mehr zufällige oder auch feste Abgaben der Reichsklöster, von denen die reichsten oft jährlich 100 Pfund zu zahlen gehalten waren, wenn sie nicht diese abführen mussten, so oft der König in ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Stadt einzog. Das Reichsheer setzte sich aus den Kontingenten wie der weltlichen Grossen und Reichsstädte so vorzugsweise der Reichskirchen zusammen. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 981, auf Grund deren die Aufgebotsschreiben zu einem Truppennachschub nach Italien ergingen, lässt erkennen, um wie viel stärker die Kirchen zur Leistung herangezogen wurden als die laikalen Gewalten[1]). Beschuldigt, den Heerdienst nicht geleistet zu haben, suchte Bischof Wazo von Lüttich († 1048) den Verlust der königlichen Gnade durch

[1]) MG. Const. I, 632; vgl. K. UHLIRZ, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Otto II. (Leipzig 1902), S. 246 ff. Gefordert werden 2090 Panzerreiter, von denen 20 Laien 586, 31 geistliche Anstalten 1504 zu stellen haben. Aufgefordert werden die Erzbischöfe von Köln (100), Mainz (100), Salzburg (70), Trier (70), die Bischöfe von Augsburg (100), Brixen (20), Cambrai (12), Chur (40), Eichstätt (40), Freising (40), Konstanz (40), Lüttich (60), Regensburg (70), Speier (20), Strassburg (100), Toul (20), Verdun (60), Worms (40), Würzburg (60), die Aebte von Ellwangen (40), Fulda (60), Hersfeld (40), Kempten (30), Lorsch (50), Murbach (20), Prüm (40), Reichenau (60), St. Gallen (40), Stablo und Inden (12), Weissenburg (50). Zu jedem Namen ist ein *mittat* oder *ducat* hinzugefügt, sodass also letzteres Wort persönliches Erscheinen im Heere andeutet.

die Zahlung von dreihundert Pfund Silber abzuwenden. Im Jahre 1175 betonte der Erzbischof von Mainz, es sei Gesetz, dass die durch kaiserliche Freigebigkeit ausgestatteten Kirchen im Gehorsam gegen das Reich sich bewähren müssten durch Uebertragung ihrer Güter, zumal in einem Kriege, der das Ansehen des Reichs beträfe. Wie drückend oft diese Last empfunden wurde, die Reichskirchen hatten nicht selten auch zu den Zwecken der Reichskriege ausserordentliche Abgaben zu entrichten, wie denn 1177 die Kosten des Friedens von Venedig den geistlichen Fürsten durch eine Umlage von 1000 Mark, nach heutigem Geldwert etwa 450 000 Mark, aufgebürdet wurden. Die Summen für den Abkauf der Pflicht zur Heerfahrt, von der nur einige Kirchen wie z. B. die Abtei Tegernsee durch Privileg befreit waren, waren höher für die geistlichen als für die weltlichen Reichsfürsten. Sie zu tragen waren die Kirchen im stande allein dadurch, dass sie einzelne Teile ihres Gutes zu Lehen an Ministerialen und Vassallen austaten. Da ein solches Lehen den Heerschild des Empfängers nicht minderte, trugen die Fürsten und ebenso die Könige selbst kein Bedenken es anzunehmen, sodass z. B. die Hohenstaufen für eine Reihe von Besitzungen Vassallen des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Strassburg, des Abtes von Prüm u. a. m. waren; um das Jahr 1160 waren 15 000 Hufen der Abtei Fulda in den verschiedensten Teilen des Reiches zu Fürstenlehen, u. a. an den Sohn Konrads III., ausgegeben[1]).

Zu allem kamen das Regalienrecht, das Spolienrecht der Könige und die von ihnen geübte Regaliensperre. Das Regalienrecht *(ius regaliae, regalium)* bestand in der Einziehung aller frei verfügbaren Rechte und Einkünfte einer Kirche während der Dauer ihrer Erledigung durch und für den König, nicht also auch derjenigen Güter, die aus dem Gesamtgut dem Domkapitel, den Konventen, den abhängigen Kirchen, Vassallen und Ministerialen überwiesen waren. Die Vorteile des Regalienrechts waren für die Könige so erheblich, dass sie oft mit der Investitur eines neuen Kirchenvorstehers zögerten; unter Heinrich V. z. B. blieb deshalb die Abtei Lorsch sechs Jahre lang ohne Abt, Konrad III. nahm sie drei Jahre in eigene Verwaltung. Ohne Widerspruch zu finden übte Friedrich I. das Regalienrecht *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine*; er konnte zu Gunsten einzelner Kirchen durch Privileg darauf verzichten. Mehrfach scheint unter ihm die Dauer seiner Handhabung auf ein Jahr nach dem Tode des Bischofs oder Abtes eingeschränkt worden zu sein — ähnlich wie bei Fahnenlehen die Lehnserneuerung binnen Jahr und Tag stattfinden sollte —: auch der nachfolgende Bischof oder Abt musste also vom Rechte des Königs betroffen werden, da das Reichsrecht, wie es wenigstens der Sachsenspiegel gehandhabt wissen wollte, seine Neuwahl im Interesse des kirchlichen Dienstes innerhalb sechs Wochen nach Eintritt der Stuhl-

---

[1]) Vgl. Gesta Marcuardi abbatis Fuldensis († 1165), BÖHMER, Fontes rer. Germ. III, 171 ff., dazu die Formel 61 im Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen ed. KAISER S. 61.

erledigung vorschrieb. Gänzlich und allgemein auf das Regalienrecht zu verzichten machte sich Otto IV. anheischig, um die Anerkennung des Papstes zu erwirken, wobei er auf Grund eines ihm aufgenötigten Formulars jenes Recht tadelte als einen *abusus, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere* (1209), ebenso Friedrich II. 1213 und 1216, freilich derart dass die Verbriefung von 1216 wie es scheint nur die liegende Habe der Erzbistümer, Bistümer und Reichsabteien entlastete, die von ihnen verwalteten Hoheitsrechte für die wirkliche Dauer der Stuhlerledigung dem König anheimgegeben wurden; gegenüber dem niederen Reichskirchengut behauptete das Königtum seine Gerechtsame. Das Spolienrecht *(ius spolii)* räumte dem König den Mobiliarnachlass des verstorbenen Kirchenvorstehers ein, soweit er mittels des seiner Anstalt überwiesenen Gutes von ihm erworben war. Seine Handhabung ist seit Anfang des zehnten Jahrhunderts bezeugt. Es wurde geübt z. B. beim Tode des Erzbischofs Adalbert von Bremen († 1072), dessen Bücherei, Gewänder und Reliquien Heinrich IV. sich aneignete. Friedrich I. hat es aufrechterhalten und nur zu Gunsten z. B. von Köln und Hersfeld nicht ausgenutzt. Wie lästig es war — es beschränkte sich nicht allein auf das hinterlassene Geld, die Wertgegenstände des Toten, sondern erstreckte sich auch auf die Wirtschaftsgeräte und den Bestand an Getreide, Wein und Vieh —, bezeugt einmal der Widerspuch des Papstes Urban III. (1185—1187), da es zu Unrecht in Anspruch genommen werde und die neuen Bischöfe jeweils ihre Kirchen geplündert und beraubt vorfänden; der Aufstand sodann Philipps von Köln († 1191) gegen Friedrich I. und der Uebertritt des Mainzer Erzbischofs auf die Seite des Papstes; der Versuch endlich Heinrichs VI., durch die Dahingabe des Spolienrechtes den hohen Klerus für den Plan eines im hohenstaufischen Hause erblichen Königtums geneigt zu machen. Den Einzelverzichten gegenüber verschiedenen Kirchen folgte der Verzicht zu Gunsten aller durch Otto IV. (1198 und 1209) und Friedrich II. (1213 und 1216). In der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 versprach Friedrich, dass er beim Tode eines geistlichen Fürsten dessen Nachlass niemals mehr ans Reich ziehen wolle; dieser solle vielmehr dem Nachfolger zukommen, wenn nicht der Verstorbene durch Testament anders darüber verfügt habe. Auch hier also eine Einengung der königlichen Gerechtsame zum Vorteil vorerst des höheren Klerus; erst 1223 hat dann Friedrich II. das Spolienrecht gegenüber dem niederen Reichskirchengut dem Deutschen Orden eingeräumt.

Die Befugnis zur Verhängung der Regaliensperre äusserte sich in der Verwaltung und Nutzniessung des Kirchengutes durch den König selbst, sobald sich der Investierte ihm gegenüber Untreue hatte zu schulden kommen lassen; sie lässt sich der Lehnsentziehung zum Schaden des weltlichen Lehnsmannes wegen Verweigerung der Lehnspflicht vergleichen. Als 1154 die Bischöfe von Bremen und Halberstadt nicht zum Reichsheere stiessen, wurden, vielleicht auf Grund eines Gesetzes Konrads III., ihnen die Regalien entzogen, nicht ihren Kirchen,

da diese ihrer Zubehörungen grundsätzlich nicht entkleidet werden konnten. Als Erzbischof Konrad von Salzburg († 1183), Anhänger des Papstes Alexander III. (1159—1181), sich weigerte, die Investitur mit den Regalien nachzusuchen, wurden ihm diese entzogen und an Laien gegeben; während der daraufhin ausbrechenden Salzburger Fehde rückte Friedrich vor den Sitz des Erzbistums, doch wurde in Verfolg des Friedens von Venedig (1177) bestimmt, dass nunmehr alle Verleihungen und Veräusserungen des Salzburger Kirchengutes durch Friedrich ungültig sein sollten, der investierte Erzbischof die Regalien in dem Umfang wiedererhalte, den sie beim Tode seines Vorgängers Eberhard († 1164) gehabt hätten. In der Berechtigung zur Regaliensperre war ein Mittel gegeben, die Geistlichkeit in Kämpfen z. B. mit dem Papsttum auf die Seite des Königtums zu bannen, aber sie zeigt auch, wie unsicher stets die Verbindung der Staatsgewalt mit dem Reichsklerus war, der eben im Papst ein zweites Haupt besass und das Gut der Reichskirchen zur Befehdung von dessen Eigentümer verwenden konnte. Gleichwie Friedrich II. wahrscheinlich im Jahre 1240 den Geistlichen des Königreiches Sicilien mitgeteilt wissen wollte, dass er trotz des päpstlichen Interdikts die Messe celebriert wünsche, widrigenfalls ihre Temporalien einzuziehen seien, so befahl Ludwig der Bayer 1338 den Klerikern, ohne Rücksicht auf die päpstlichen Prozesse Gottesdienst zu halten; Ungehorsam werde bewirken, dass Leib und Gut des Widerstrebenden ausserhalb des Friedens gesetzt würde, und die allgemeine Ermächtigung zu Angriffen auf sie nach sich ziehen[1]).

Alle Lasten der Reichskirchen, alle Berechtigungen des Königs gegenüber ihren Vorstehern und Besitzungen fasste der Ausdruck *servitium regis* zusammen. War aber, um das Gut nutzen zu können, die Investitur erforderlich, so erklärte sich daraus zugleich die Vorschrift, dass jegliche Verfügung über Kirchengut, jegliche Regierungs-

---

[1]) Vgl. dazu Heinrichs von Diessenhoven Chronik zum Jahre 1338; BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 29 f. Ludwig hatte bereits 1331 allen Herzögen, Markgrafen, Grafen und Landvögten befohlen, die Güter solcher Geistlichen einzuziehen und als kaiserliche Lehen zu behalten, die Papst Johann XXII. anhingen und den Kaiser als exkommuniciert ansähen; der Stadt Esslingen wurden die Güter der Kleriker in ihrem Gebiet angewiesen und zugleich die Weisung erteilt, die Geistlichen gefangen zu nehmen; Ludwig will sie mit lebenslänglichem Gefängnis bestrafen, diejenigen aber, die bei seiner Anwesenheit in Esslingen sich weigern Gottesdienst zu halten, für immer aus der Stadt verweisen (A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, Stuttgart 1899, S. 292 f.). — Da Spolienrecht, Regalienrecht und -Sperre begründet sind im Eigentum an den Kirchen und deren Gut, so werden sie von jedem geübt, der Kirchen zu Eigen hat und des zum Zeichen den Vorsteher investiert. So konnte Heinrich der Löwe 1158 und 1174 zu Gunsten der von ihm investierten Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg auf Regalien- und Spolienrecht verzichten. Im Jahre 1116 fiel die Hinterlassenschaft des Abts von Petershausen an den Bischof von Konstanz, dessen Eigenkirche das Kloster war. Dem Erzbischof von Salzburg stand die Investitur des Bischofs von Gurk zu; als dieser sich weigerte sie nachzusuchen, erklärte Heinrich (VII.) 1228 den Erzbischof für berechtigt, die Regalien von Gurk für sich einzuziehen. Vgl. auch den Bericht der Genealogia comitum Flandriae cc. 3—7 über Graf Robert von Flandern († 1093), MG. SS. IX, 310 f.

handlung des Bischofs oder Abtes vor seiner Investitur durch den König nicht rechtsgültig sein sollte. Darum wurde 1223 der Rechtsspruch bekundet, dass alle Verschenkungen von Land, Uebertragungen von Lehen und Verpfändungen zu widerrufen seien, wenn sie erfolgt wären vor Uebernahme der Regalien, die nur durch die Investitur erfolgen konnte. Im Jahre 1240 setzten Schultheiss, Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren von Lüttich fest, dem Bischof solle nicht gehuldigt werden, ehe er nicht dem König gehuldigt habe, sodass vor dem Nachweis des Empfangs der Regalien auch kein Schultheiss oder anderer Richter ein Schöffenkolleg im Bistum zum Urteil auffordern könnte, kein Vassall sich im Besitz seiner Lehen bestätigen zu lassen brauchte. Deshalb erklärte 1338 der Papst der Aebtissin von Essen, es sei alte deutsche Gewohnheit, dass sie vom König die *investitura temporalitatis* erhalte, dass sie vorher ihre Untergebenen und Vassallen, die Lehen von jener Kirche trügen, nicht neu belehnen noch auch ihren Treueid entgegennehmen dürfe. Das Privileg Ludwigs des Bayern vom Jahre 1315 für den Abt von St. Emmeram, auf Grund dessen er die Vassallen seiner Kirche belehnen könnte, auch wenn er während einer Erledigung des Reichs die Regalien noch nicht erhalten haben sollte, schuf eine Ausnahme, die nur die Regel bestätigt. Zugleich wurde aus dem Eigentum des Reiches die Folgerung gezogen, dass Verfügungen des investierten Bischofs oder Abts über Kirchengut, dauernde Belastungen des Kirchenguts durch ihn regelmässig die Zustimmung des Königs erforderlich machten; mit der Investitur war ihm eine nur lebenslängliche Gewere am Gute übertragen worden. Friedrich I. erklärte 1184, dass kein Höriger des Stifts zu Kaiserswerth ohne Genehmigung des Königs aus diesem Verbande entlassen werden oder sich selbst in ein anderes Abhängigkeitsverhältnis begeben könne. Im gleichen Jahre verkündete eine Reichssentenz, dass kein geistlicher Fürst gehalten sei, Schulden seines Vorgängers zu bezahlen, die dieser ohne Erlaubnis des Königs und ohne den Rat seines Domkapitels aufgenommen habe; auch Kirchengut könne er nicht verkaufen oder verpfänden ohne Einwilligung des Königs. Aehnliche Verfügungen ergingen 1219, 1225, 1234 und 1240 hinsichtlich der Bistümer, 1255 hinsichtlich der Reichsabteien. Im Jahr 1300 widerrief Albrecht I. alle Verkäufe, Veräusserungen und Pfandbestellungen zum Nachteil des Gutes der Abtei Kornelimünster (Inden), sobald sie der Erlaubnis des Königs entbehrten.

Wie das Reich Eigentum am Reichskirchengut besass, wie es solches durch Tausch gegen anderes Reichsgut oder auch durch Uebertragung von Kirchen an den König erwerben konnte, so war es ihm möglich, darauf dauernd oder zeitweilig zu verzichten. Die Schicksale des höheren und niederen Reichskirchengutes waren hierin verschieden. Das ganze Mittelalter hindurch ist die grössere Mehrzahl der Bistümer Eigentum des Reiches, also reichsunmittelbar geblieben. Nur vorübergehend hat Heinrich I. zu Gunsten des Herzogs Arnulf von Bayern († 937) sich des Eigentums an den bayrischen Bistümern begeben und des zum Zeichen ihm die Investitur der Bischöfe über-

lassen. Die überelbischen Bistümer standen nur bis zum Sturze Heinrichs des Löwen (1180) unter ihm als ihrem Herrn, der ihre Bischöfe investierte. Dauernd dem Reiche entfremdet, reichsmittelbar und landsässig im Königreich Böhmen wurden die Bistümer Prag und Olmütz. Die Bedeutung der Bistümer und die reichsfürstliche Würde ihrer Vorsteher traten den Versuchen der Mediatisierung regelmässig entgegen, sodass z. B. im Jahre 1152 die Unterwerfung des Bistums Cambrai unter die Grafen von Flandern nicht durchgeführt werden konnte. Hinsichtlich der Reichsabteien wurde im Jahre 951 bestimmt, dass keine, die das Recht habe, sich ihren Abt zu wählen, einem anderen Kloster oder einer anderen Person geschenkt werden solle. Tatsächlich ist gerade über Klöster sehr häufig verfügt worden, namentlich über solche, die dank ungenügender Ausstattung mit Gütern von der Reichsheerfahrt und anderen Leistungen befreit waren. Unter Heinrich IV. erhielten die Herzöge von Schwaben und Bayern die Abteien Kempten und Altaich zu Lehen, der Bischof von Brixen wurde mit der Abtei Polling beschenkt. Neben *privilegia de non alienando ab imperio* für Reichsklöster stehen die Sprüche des Reichshofes aus den Jahren 1209 und 1215, nach deren letzterem Friedrich II. den Tausch der Frauenklöster Ober- und Niedermünster gegen Besitzungen des Regensburger Bistums zurücknehmen musste. Kein Reichsfürstentum, so ward bekundet, dürfe durch Tausch oder auf irgendwelche Weise dem Reich entfremdet werden, wenn nicht sein Inhaber und dessen Ministerialen damit einverstanden seien. Auch hier also wurde der reichsfürstliche Charakter jener Aebtissinnen als wesentlicher Hinderungsgrund gegen ihre Mediatisierung betrachtet und die Preisgabe der Reichsabteien als Ausnahme hingestellt. Dass aber eine solche möglich blieb, zeigt das Beispiel der Abtei Lorsch, die 1232 dem Erzbischof von Mainz gegeben wurde, damit er die Lasten trage, die das verarmte Kloster nicht mehr zu erfüllen vermochte.

Das niedere Reichskirchengut blieb dem Reiche nur in wenigen Kirchen erhalten. An ihnen verflüchteten sich die Rechte des Eigentümers zu denen des Patrons, zumal die kirchliche Gesetzgebung seit Ende des zwölften Jahrhunderts das Eigenkirchenwesen gegenüber den niederen Kirchen ebenso bekämpfte wie vordem gegenüber Reichsbistümern und Reichsabteien im Investiturstreit. Gerade infolge der räumlichen Zerstreuung des niederen Reichskirchengutes, der geringen Bedeutung des Patronats für den König wird es erklärlich, dass man von zahlreichen niederen Reichskirchen erst erfährt durch die Nachricht von ihrer Veräusserung an andere Anstalten, z. B. der Nürnberger Burgkapelle und der Pfarrkirche St. Blasien in Mühlhausen an den Deutschen Orden. Ludwig der Bayer übertrug 1321 und 1336 den Erzbischöfen von Trier und den Grafen von Jülich als den Pfandinhabern der Reichsstädte Boppard und Oberwesel bez. des Aachener Schultheissenamts, der Reichsstädte Düren und Sinzig die Verleihung und den Patronat aller mit ihren Pfandschaften verbundenen kirchlichen Beamtungen als Geschenk besonderer Gnade, ohne also deshalb den Pfandschilling zu erhöhen, da das Patronatrecht und wahrscheinlich auch das Ver-

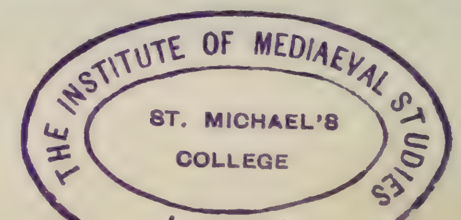
leihungsrecht als *res extra commercium* galten. Die vordem erforderliche kirchliche Einweisung der kirchlichen Beneficiare durch die entsprechenden kirchlichen Oberen blieb bestehen. Indem das Königtum auf ihre Ernennung bez. ihren Vorschlag verzichtete, schmälerte es für die Dauer der Verpfändung von Boppard u. s. w. sein Eigentum an jenen kirchlichen Beamtungen und an ihrem Gute tatsächlich für alle Zeit, da es jene Pfänder nicht mehr einlöste.

Die Verschiedenheit in dem Schicksal des höheren und niederen Reichskirchengutes deutet auf verschiedene Grundsätze bei der Handhabung des Reichseigentums. Bei dem niederen blieb es patrimonial verwertbar gleichwie bei jeder Einnahmequelle, jeder liegenden Habe des Reiches, während überdies die Kirche die Rechte des Kirchherrn hinsichtlich der *spiritualia* schmälerte. Bei dem höheren Reichskirchengut wandelte sich das Eigentum des Reiches am Besitz von Bistümern und Abteien in ein Lehnseigentum um, sein Eigentum an ihren *spiritualia* hatte der Investiturstreit beseitigt. Aus dem Besitz der Kirchen wurde reichslehnbares Kirchengut, die einzelne Reichskirche auf Grund eben ihres Besitzes ein geistliches Reichsfürstentum, ein Territorium, dessen Bischof oder Abt als Landesherr dem Reichsfürstenstand angehörte und für immer angehören sollte. Im Wechsel der königlichen Berechtigungen bei Besetzung der Reichsbistümer und Reichsabteien, im Wandel der Symbole bei der Investitur ihrer Vorsteher trat dieser Prozess in Erscheinung.

§ 34. Der Anteil des Königtums bei Besetzung der Reichskirchen[1]).

E. BERNHEIM, Lothar III. und das Wormser Konkordat. Strassburg 1874. E. BERNHEIM, Zur Geschichte des Wormser Konkordats. Göttingen 1878. E. BERNHEIM, Forschungen zur deutschen Geschichte XX (1880), S. 361 ff. E. BERNHEIM, Zeitschrift für Kirchenrecht XIX (Neue Folge IV, 1884), S. 171 ff. E. BERNHEIM, Zeitschrift für Kirchengeschichte VII (1885), S. 303 ff. K. BEYER, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076. Halle a. S. 1881. R. BOERGER, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipzig 1901. R. BONIN, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105. Jena 1889. J. FICKER, Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. K. FRANZISS, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. Stadtamhof 1880. E. FRIEDBERG, Forschungen zur deutschen Geschichte VIII (1868), S. 77 ff. H. GERDES, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Grossen in den Jahren 953 bis 973. Göttingen 1878. W. GIESEBRECHT, Münchner Historisches Jahrbuch 1866, S. 93ff. A. HAUCK, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891. A. HAUCK, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker. Leipzig 1898. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 530 ff. H. KRABBO, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250). I. Berlin 1901. H. KRABBO, Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte XVII (1904), S. 1 ff. H. KRÖGER, Der Einfluss und die Politik Kaiser Karls IV. bei Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münster i. W. 1885. F. KUMMER, Die Bischofswahlen in Deutschland

[1]) Vgl. unten § 40.



zur Zeit des grossen Schismas (1378—1418). Jena 1891. O. LOEGEL, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Paderborn 1883. O. MELTZER, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in betreff der Bischofswahlen. 2. Aufl. Dresden 1876. C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 343 ff. 463 ff. G. PEISER, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111. Berlin 1883. S. RIETSCHEL, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IX (3. Aufl. Leipzig 1901), S. 214 ff. R. SCHWEMER, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des deutschen Thronstreites von 1198—1208. Strassburg 1882. P. ULICH, Die deutsche Kirche unter Lothar dem Sachsen. Berlin 1885. H. WITTE, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordats. Göttingen 1877. G. WOLFRAM, Friedrich I. und das Wormser Concordat. Marburg 1883. G. WOLFRAM, Zeitschrift für Kirchengeschichte VIII (1886), S. 278 ff.

Die Schwierigkeit, die rechtliche Stellung des Königtums zu den Reichskirchen — also bei weitem nicht allen im Gebiete des Reichs belegenen kirchlichen Anstalten — zu umschreiben, ist in verschiedenen Umständen begründet. Jene Kirchen waren Eigenkirchen des Reiches; sie standen also in dessen Eigentum gleich einem Grundstück, nur dass ihr geistlicher Charakter dem Eigentum zugleich eine geistliche Färbung gab, d. h. es zu einem Eigentum *sui generis,* zu einem Eigen des weltlichen und nicht minder des kirchlichen Rechtsgebietes machte. Als Vertreter des Eigentümers übte der König die Gerechtsame des Reiches, die sich auslösten in der kirchlichen und in der weltlichen Herrschaft über das einzelne Bistum oder Kloster. Durch die Investitur übertrug er das geistliche Amt, die *spiritualia,* und ebenso dessen weltliche Ausstattung, die *regalia.* Mit den Spiritualien und Regalien aber verbanden sich für den Investierten kirchliche und weltliche Obliegenheiten, jene innerhalb der geistlichen Lebensordnung der Kirche, diese innerhalb des staatlichen Reichsverbandes.

Diese Lage der Reichskirchen und ihrer Vorsteher hat der Ausgang des Investiturstreites umgestaltet. Er beseitigte die kirchliche Herrschaft des Königs und gab der Kirche die Verfügung über die Spiritualien zurück. Er liess die weltliche Herrschaft des Königs über die Reichskirchen bestehen, d. h. das Eigentum des Reiches am Gut, das den Anstalten als Ausstattung, als Grundlage ihrer Leistungen für das Reich überwiesen war, das allein fortan dem Bischof oder Abt durch die königliche Investitur eingeräumt werden sollte. Damit bahnte sich eine neue Auffassung von der Eigenart des Reichskirchengutes an. Aus einer Amtsausstattung des kirchlichen Oberen wurde es reichslehnbarer Besitz der Anstalt. In der Person ihres Vorstehers wurde sie durch den König mit den Temporalien oder Regalien belehnt. Sie hatte einen Anspruch auf die dauernde Nutzniessung dieses Reichslehens. Nicht sie konnte des Gutes entkleidet werden, sondern zeitweise nur ihr Vorsteher, wenn er die mit dem Gute verbundenen Reichslehnspflichten gegenüber dem obersten Lehnsherrn, dem König, nicht erfüllte. So wurde das Reichskirchengut zur feudalen Voraussetzung des geistlichen Reichsfürstentums. Der Reichsbischof oder Reichsabt, zuvor ein Beamter des Reiches dank des ihm durch Investitur übertragenen geistlichen Amtes und der Regalien, wurde Reichsfürst auf Grund der in der Investitur sich vollziehenden Be-

lehnung mit den Regalien seiner Kirche. Wie die weltlichen Reichsfürstentümer erblich waren in weltlichen Geschlechtern, so konnte fortan jede Reichskirche die Anerkennung ihres Besitzrechts an den Regalien als der Voraussetzung der Stellung ihres Vorstehers im Reiche beanspruchen. Sie konnte verlangen, immer reichsunmittelbar zu bleiben, d. h. nicht einem anderen als dem König zu unterstehen. Das Gut der einzelnen Kirche war weltlich seinem Ursprunge und seinem Wesen nach, aber es wurde behandelt gleich kirchlichem Gut, das der Inhaberin nicht entzogen werden durfte. Anschauungen des weltlichen und kirchlichen Rechts, des Land- und Lehnrechts, des Staats- und des Privatrechts verquickten sich miteinander. Welche von ihnen die stärkeren waren, wird sich kaum mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Sie alle wirkten bei der Handlung mit, durch die das Königtum an der Besetzung der Reichskirchen sich beteiligte, bei der Investitur.

Investitur im allgemeinsten Sinne ist Uebergabe eines Gegenstandes, der die Sache, an welcher der Eigentümer einer Person Besitz und Genuss einräumen will, sinnbildlich veranschaulicht[1]). Sie ist demnach eine symbolische Handlung bei der Uebertragung sowohl von liegender Habe als auch von Rechten. Bis zum Wormser Konkordat umspannte sie das geistliche Amt *(spiritualia)* und das zu seiner Ausstattung bestimmte Gut *(regalia)*, Land und Befugnisse, der einzelnen Reichskirche, des Erzbistums also, des Bistums und der Reichsabtei, ohne Rücksicht darauf, ob diese ein Manns- oder ein Frauenkloster war. Das Symbol der Investitur waren bis zum Wormser Konkordat der Stab *(baculus, ferula, virga pastoralis)* und der seit der Mitte des elften Jahrhunderts gleichzeitig mit ihm übergebene Ring *(anulus)*. Nach dem Wormser Konkordat umfasste die Investitur nur noch die Masse der Regalien, mochten sie Liegenschaften sein oder Rechte, seit altersher der Kirche zustehen oder seit kurzem erworben sein, vom König herrühren oder von anderen Personen. Das Symbol der Investitur war fortan das Scepter *(sceptrum)*, seit dem fünfzehnten Jahrhundert die Fahne. Vor 1122 war die Investitur ein Akt, der dem Gebiete des Privatrechts entnommen, das Eigentum des Reiches an Spiritualien und Regalien veranschaulichte, dem Investierten auf Lebenszeit Besitz und Nutzung der Spiritualien und Regalien einräumte. Nach 1122 ward sie zu einer Handlung, die in lehnsrechtlichen Formen sich voll-

[1]) Vgl. Placidus von Nonantula, De honore ecclesiae c. 68 (geschrieben 1111): *Investitura ideo dicitur, quia per hoc signum quod nostri iuris est alicui nos dedisse monstramus. Quod enim nostrum est, cum alicui ex nostra parte ad possidendum concedere volumus, eum exinde investire curamus, significantes videlicet et hoc signo illud, quod damus, nobis iure competere et illum, qui accipit, quod nostrum est per nos possidere* (MG. Libelli de lite II, 596); vgl. auch DUCANGE, Glossarium s. v. *investitura.* Das Wort *investire* ist schon zu Ende des 10. Jahrhunderts für die Einweisung in Bistümer gebräuchlich; vgl. Brunonis vita s. Adalberti c. 9: *Electus episcopus* (von Prag) . . . *Italiam vadit* . . ., *ibi eum pastorali virga investivit Otto secundus* (983); . . . *archymandrita Maguntinus* . . . *Willigisus Adalberto venerabile caput unxit et in praesencia imperatoris ad sacerdotum altitudinem provexit* (MG. SS. IV, 598). Die Bezeichnung *investitura* wird später allgemein üblich. Ueber die Verwendung des Bischofsstabes in karolingischer Zeit vgl. oben S. 71 Anm. 1.

ziehend das Recht der Kirche an ihrer Ausstattung anerkannte, das Lehnseigentum des Reiches an dieser, nicht auch am unmittelbaren Vermögen der Kirche (den hl. Sachen), in Erscheinung treten liess. Der Investierte wurde auf Grund eben der Verwaltung der Regalien zum Lehnsmann des Königs; seine Pflichten gegenüber dem König wurden Lehnspflichten. Diese Umbildung der Investitur hat das Recht des Königs zur Besetzung der Reichskirchen umgewandelt in eine Mitwirkung bei ihrer Besetzung.

Als Rechtsnachfolger des Karolingischen Geschlechts hielt das deutsche Königtum zunächst an der Ernennung der Bischöfe und Aebte fest. Die Wahlprivilegien der Könige, nicht häufig ausgestellt für einzelne Bistümer wie z. B. Magdeburg, Paderborn und Würzburg, weit zahlreicher für Klöster wie z. B. Corvey, Fulda und Reichenau, waren nur gegeben unter dem mitunter ausdrücklichen Vorbehalt, dass der König das Wahlergebnis zu bestätigen habe, wenn er es nicht selbst oder durch Abgesandte herbeiführte, ja sogar die Verbriefungen nicht beachtete; sie schlossen höchstens aus, dass dem Bistum oder Kloster ein Vorsteher wider den Willen der Stiftsangehörigen aufgenötigt wurde. Immer bedeutete die Wahl nur einen Vorschlag, an den der König nicht gebunden war. Er konnte die Investitur versagen, sie einem ihm genehmen Mann erteilen und dadurch sein Recht zur Besetzung der Kirche offenbaren. In der Regel wurde folgendes Verfahren geübt. Nach dem Tode eines Bischofs — und was vom Bischof gesagt wird, gilt vorab auch vom Abt — zeigte eine Gesandtschaft aus Geistlichen und Laien dem König die Erledigung der Kirche an und bat um einen Nachfolger des Verstorbenen, dessen Stab und seit der Mitte des elften Jahrhunderts auch dessen Ring sie an den Hof brachte wie nach einer Wahl deren Protokoll. Der König mochte sich dann mit seinen Räten oder den Grossen des Reichs benehmen, jene Gesandtschaft um ihre Wünsche befragen oder sie unter seinem Einfluss eine Wahl vornehmen lassen, — stets blieb die letzte Entscheidung bei ihm selbst. Häufig in öffentlicher Versammlung oder in einer Kirche überreichte er dem ausersehenen Kandidaten den Stab, später Stab und Ring und nahm von ihm den Treueid und die Mannschaft entgegen. An diese Investitur schloss sich alsdann die Inthronisation, d. h. die Besteigung des Bischofsstuhles in der Domkirche des Bistums oder des Abtstuhles in der Klosterkirche zum Zeichen der Besitznahme der Anstalt durch den Investierten, bei der zuweilen der König zugegen war, endlich die Weihe, die bei Erzbischöfen ihre Suffraganbischöfe oder die amtsältesten von ihnen unter Mitwirkung der übrigen, bei Bischöfen der zuständige Erzbischof als Metropolit, wenn nicht ein besonders beauftragter Erzbischof, und die übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz, bei Aebten die Diözesanbischöfe vollzogen. Die Bischofs- oder Abtweihe einem Investierten zu versagen war nicht möglich.

Der Wert dieses Verfahrens war für das Königtum[1]) nichts

---

[1]) Papst Johann X. (914—928) bezeichnet es als *prisca consuetudo et regni nobilitas, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque iussione regis,* dass *nullus alicui*

weniger denn gering. Der Herrscher konnte Männer belohnen, deren Treue und Fähigkeit er voraussetzte oder erprobt hatte. Erzbischof Bruno von Köln († 965) z. B. war ein Bruder, Wilhelm von Mainz († 968) ein Sohn Ottos des Grossen. Hofkapelle und Reichskanzlei waren Vorschulen für höhere kirchliche Aemter. Der König sah den Bestand des Reichseigentums an den Kirchen und ihrem Besitz gewährleistet und stets in Erinnerung gebracht. Er konnte durch Verweigerung oder Verzögerung der Investitur seinem Willen zur Geltung verhelfen. Ihm wurde der Bischof oder Abt durch Treueid und Mannschaft verpflichtet. Die Kirche dagegen nahm an der Investitur Anstoss. Ein Laie, und das blieb der König, obwohl er durch die Salbung mit dem hl. Oel einen ideellen Anteil am geistlichen Amte erhalten hatte, vergabte „mit blutbefleckten Händen“, die Ring und Stab nicht berühren dürften, Insignien, durch die dem Investierten Geschenke des heiligen Geistes, die Sorge für die Seelen und die Verwaltung der göttlichen Sakramente, erwuchsen [1]). Um so mehr konnte darin eine Sünde erblickt werden, weil die Investitur häufig durch Geschenke oder Abgaben aller Art, also durch Simonie, erwirkt wurde. Konrad II. hatte ungescheut den simonistischen Verkauf der Kirchenämter geübt, Heinrich III. auf ihn verzichtet, während er unter des minderjährigen Heinrich IV. Regierung wieder mehrfach vorkam [2]). Die Besetzung der erledigten Bistümer und Abteien entsprach nach Allem nicht den kirchlichen Vorschriften älterer Zeit, die man als für immer verbindlich ansah, ohne zu beachten oder ohne zu wissen, dass sie niemals in ihrer ganzen Strenge hatten befolgt werden können. Die Investitur aber übte nicht nur der König bei den Reichskirchen, sondern auch alle Eigentümer von Kirchen oder Klöstern, weltliche und geistliche Personen. Das durch Heinrich III. reformierte Papsttum bekämpfte also mit den Verboten der Laien-

---

clerico episcopatum conferre debeat nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt (JAFFÉ-LÖWENFELD, Regesta pontificum Romanorum I n. 3564 f.).

[1]) Disputatio vel defensio Paschalis papae (geschrieben 1112; MG. Libelli de lite II, 665 f.): *(Heinricus) peccat in Spiritum sanctum, cum investituras, quae Spiritus sancti dona sunt, sibi usurpare innititur. Novimus etenim, quod anulus et virga pontificalia sunt insignia et per ea spiritualia conferuntur dona, et per ea animarum cura et divina designantur sacramenta. Hec enim nec regem tangere nec ad eum pertinere, cuius manus plene sunt sanguine, inrefragabili ratione profitemur. Sicut enim in aecclesia pastoralis virga est necessaria, qua regitur et ecclesiastica distinguntur officia, sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum, quod est imperalis vel regalis virga, qua regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.*

[2]) Vgl. Wipo, Gesta Chuonradi II. c. 8 ed. BRESSLAU S. 23: *Dum rex et regina a quodam clerico, nobili viro nomine Uodalrico, qui ibi* (Basel 1025) *tunc episcopus effectus est, immensam pecuniam pro episcopatu susciperent, postea rex, in poenitentia motus, voto se obligavit pro aliquo episcopotu vel abbatia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto pene bene permansit. Sed filius eius tertius Heinricus . . . optime et sine scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse.* Vgl. Lamperti Hersfeldensis annales ad a. 1069. 1071. 1075, Bruno, De bello Saxonico c. 15. (MG. SS. V, 176. 183. 334; 236 f.).

investitur den Einfluss der weltlichen Kreise auf die Kirche, zumeist demnach den des Königtums auf die Reichskirchen. Das Königtum andererseits musste sich zur Verteidigung seiner Gerechtsame entschliessen. Ohne sie glaubte es des Eigentums an den Reichskirchen verlustig zu gehen, das gerade in der Investitur zum Ausdruck gebracht wurde. Das Verbot der Investitur durch Laien schien wie die kirchliche so die weltliche Herrschaft des Königs über den Reichsklerus zu zerstören, das geistliche Amt und den Besitz der Kirchen seiner Verfügung zu entziehen.

Die Gesetzgebung des päpstlichen Stuhles gegen die Laieninvestitur wurde vorbereitet durch theoretische Auseinandersetzungen. Die *Libri tres adversus simoniacos* (geschrieben 1057 bis 1058) des Kardinals Humbert verfochten die Anschauung, dass die Investitur ein rein geistlicher Akt sei, bei dem der Stab die *cura pastoralis* darstelle, der Ring das *signaculum secretorum caelestium* sei; die Investitur sei eine Handlung, die das geistliche Amt, die Befugnis zur Verwaltung der Sakramente, übertrage, dem Investierten die *gratia pastoralis* und *omnis pastoralis auctoritas* mitteile; wohl sei sie unentbehrlich, aber mit ihr dürften Fürsten nichts zu schaffen haben, Laien also, die nicht einmal befugt seien, kirchliche Gewänder auch nur zu berühren, die Kirchen zu öffnen und zu schliessen, die am wenigsten Ring und Stab zu übergeben fähig seien[1]). So wurde denn auf der römischen Synode von 1059, deren Dekret über die Papstwahl an anderer Stelle zu behandeln ist, den Geistlichen untersagt, Kirchen aus der Hand von Laien anzunehmen, sei es unentgeltlich sei es gegen Zahlung. Diese Satzung wurde 1063 wiederholt, 1075 dahin ergänzt, dass dem Volk anbefohlen ward, die heiligen Verrichtungen simonistischer Kleriker zu verschmähen, und um den neuen Kanon vermehrt, dass der deutsche König kein Recht habe zur Investitur der Bischöfe. Auf zwei weiteren römischen Synoden von 1078 und einer von 1080 wurde das Verbot der Investitur noch verschärft. Laien und Kleriker, die den Kirchengesetzen zuwider Bistümer, Abteien, kirchliche Aemter und Zehnten zu Lehen geben, sollen dem Bann unterliegen; die Investitur von Bistümern, Abteien und Kirchen durch den Kaiser, König oder eine andere Person ist nichtig, der investierte Geistliche exkommuniciert, der investierende Herrscher oder Machthaber gebannt. Die Besetzung eines erledigten Bistums soll durch Wahl von Klerus und Volk erfolgen, aber nach Weisung eines vom Papst oder vom Metropoliten bestellten Visitators. Sie ist vom Papste oder Metropolit zu bestätigen. Irgendwelche weltliche Rücksichtnahme macht sie ungültig, sodass dann das Wahlrecht verloren gehen, die Bestellung des Bischofs an den Papst oder den Metropoliten zurückfallen muss[2]).

Gregors VII. Nachfolger haben das grundlegende Verbot der Laieninvestitur noch mehrfach wiederholt, Heinrich IV. dagegen hat

---

[1]) Vgl. MG. Libelli de lite I, 100 ff., dazu C. MIRBT, Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 463 ff.

[2]) Vgl. MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums² S. 104 f.

keine seiner Befugnisse preisgegeben und nach wie vor die Bischöfe mit Ring und Stab investiert. Unter Heinrich V. scheiterte der Versuch eines Ausgleichs zwischen Staat und Kirche, wie er 1111 in Sutri unternommen wurde — der König versprach, bei seiner Kaiserkrönung auf die Investitur und alle den Kirchen nicht vom Reich übertragenen Besitzungen zu verzichten, der Papst sollte den Bischöfen befehlen, alles vom Reich herrührende Gut dem König zurückzuerstatten [1] —, am Widerstand der Bischöfe und Laienfürsten. Jene fürchteten den Verlust ihrer weltlichen Macht, diese die Einbusse ihrer Kirchenlehen, beide eine Stärkung des Königs, der die Ueberweisung der Regalien an die Kirchen von seiner Gnade würde abhängig machen können. Die Einräumung des Investiturrechts durch Paschalis II. (1099—1118) an Heinrich V. war nur ein vorübergehender Erfolg des Kaisers; die Lateransynode von 1112 verwarf das päpstliche Zugeständnis. Nach dreimaliger Exkommunication Heinrichs (1115, 1118, 1119), nach Einsetzung eines Gegenpapstes, Gregors VIII. (1118—1121), wurde der Kampf erst beendet durch das zu Lobwiesen bei Lorsch vereinbarte, zu Worms am 23. September 1122 verkündete Konkordat.

Die vertragschliessenden Parteien waren das deutsche Reich und die Kirche, vertreten durch Heinrich V. und Calixt II. (1119—1124), deren Urkunden einander ergänzten. Heinrich verzichtete auf die Investitur mit den kirchlichen Symbolen Ring und Stab, gestattete die Besetzung aller deutschen Reichskirchen durch kanonische Wahl und freie Weihe des Gewählten. Calixt dagegen beliess dem König das Recht der Anwesenheit bei den Wahlen der Reichsbischöfe und Reichsäbte in Deutschland. Die Wahlen sollten vollzogen werden ohne Simonie, d. h. ohne Bestechung der Wähler durch Geld, Versprechungen an sie oder Zusicherung irgendwelcher Vorteile, und ohne Gewalt, d. h. ohne Einschüchterungen der Wähler oder Massregeln, die sie beeinflussen könnten. Der Gewählte sollte vom König vermittels des Scepters mit den Regalien seiner Kirche investiert werden und auf Grund der Regalien seinen Pflichten gegenüber dem König nachkommen. Bei zwiespältigen Wahlen sollte der König nach Rat und Urteil des Metropoliten und der Bischöfe derselben Kirchenprovinz der verständigeren Partei Zustimmung und Hülfe gewähren. Durch Wahl, Investitur und Weihe also und in dieser Reihenfolge der Einzelhandlungen sollte sich die Besetzung der deutschen Reichsbistümer und Reichsabteien vollziehen. Hinsichtlich der italienischen und bur-

---

[1]) Der Papst sollte gebieten, dass dem König und dem Reich zurückgegeben würden *regalia illa, que ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludewici, Heinrici et ceterorum predecessorum . . ., ne quis episcoporum seu abbatum, presentium vel futurorum, eadem regalia invadant, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni, nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant. Sed nec posteris nostris liceat, qui post nos in apostolica sede successerint, te aut regnum super hoc inquiaetare negotio. Porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, que ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus* (MG. Const. I, 141).

gundischen Kirchen wurde dem König kein Recht auf Anwesenheit bei der Wahl eingeräumt, bei ihnen sollte vielmehr der Gewählte zunächst geweiht und binnen eines halben Jahres nach der Konsekration vom Kaiser vermittels des Scepters mit den Regalien investiert werden [1]).

Das Wormser Konkordat, kurz und unbestimmt, weil im Drange der Not und bei der Sehnsucht nach Frieden entstanden, bedeutete weder für den Staat noch für die Kirche einen vollen Sieg. Jener sah sich abgedrängt von der kirchlichen Herrschaft über die Reichskirchen, eingeschränkt auf die weltliche Herrschaft über das Reichskirchengut; als dessen Verwalter blieben die Bischöfe und Aebte mit dem Königtum rechtlich verbunden. Die Kirche andererseits fand ihre Forderungen ganz erfüllt nur im Hinblick auf die italienischen und burgundischen Kirchen; in Deutschland errang sie die Verfügung nur über die *spiritualia,* während sie die Regalien durch das Zugeständnis der Investitur anerkannte als dem Reiche zu eigen gehörig; ihr Verlangen, dass die einzelnen Kirchen auch ihr Gut zu eigen haben sollten, war undurchführbar gewesen. Aus solchen Gründen erklären sich aber auch die Versuche, das Konkordat selbst zu durchbrechen. Friedrich I. hat, wie es scheint, beabsichtigt, die für die deutschen Reichskirchen verbrieften Gerechtsame des Königtums auf die italienischen und burgundischen auszudehnen — er forderte, sie

---

[1]) Die kaiserliche Urkunde hat folgenden Wortlaut: *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctae Romanae aecclesiae et domini papae Calixti et pro remedio animae meae dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae aecclesiae omnem investituram per anulum et baculum et concedo in omnibus aecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, quae a principio huius discordiae usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, quae habeo, eidem sanctae Romanae aecclesiae restituo, quae autem non habeo, ut restituantur, fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium aecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, quae in werra ista amissae sunt, consilio principum vel iusticia, quae habeo, reddam, quae non habeo, ut reddantur, fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino papae Calixto sanctaeque Romanae aecclesiae et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana aecclesia auxilium postulaverit fideliter iuvabo et, de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam. Haec omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt* (es folgen die Namen von 18 geistlichen und weltlichen Fürsten, die eigenhändige Recognition des Kölner Erzbischofs Friedrich als des Erzkanzlers; das Datum fehlt; MG. Const. I, 159f.; vgl. oben S. 174 Anm. 2). — Die päpstliche Urkunde lautet: *Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi, dilecto filio Heinrico, Dei gratia Romanorum imperatori augusto, concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia [absque omni exactione] per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia [absque omni exatione] per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae* (die eingeklammerten Worte sind wahrscheinlich interpoliert; MG. Const. I, 161).

vor ihrer Weihe zu investieren[1]) —; in Rom andererseits ward die Auffassung verfochten, die Rechte des Königs seien allein Heinrich V., nicht auch seinen Nachfolgern am Reich zugebilligt worden, was aus dem Text der Urkunden immerhin gefolgert werden konnte[2]). Gleichwohl blieb das Wormser Abkommen das Grundgesetz für die Mitwirkung des Königtums bei Besetzung der Reichskirchen. Auf die hier zugestandenen Befugnisse hat kein Herrscher ausdrücklich verzichtet[3]). Die Praxis der Könige allerdings musste je länger je mehr in wichtigen Punkten dem steigenden Einfluss des Papsttums sich fügen, immer mehr ihre Gerechtsame der ursprünglichen Bedeutung entkleidet sehen. Während in einem späteren Abschnitt darzulegen ist, wie die kirchlichen Organe, die Wahlkörper in den einzelnen Bistümern und das Papsttum, sich betätigten[4]), ist hier allein der Stellungnahme des Königtums zu den vollzogenen Wahlen oder Doppel-

---

[1]) Vgl. Otto von Freising, Chronicon VII c. 16 ed. WILMANS S. 312 f.: *Imperator . . . congregato iuxta Warmatiam maximo principum conventu investituram episcoporum legato apostolicae sedis . . . resignavit. . . Privilegium ergo de hoc ecclesiae scribitur, ac ipsi rursum, ut electi tam Cisalpini quam Transalpini non prius ordinentur episcopi, quam regalia de manu eius per sceptrum suscipiant, scripto confirmatur. Hoc pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani. Exhinc ecclesia libertati ad plenum restituta paceque ad integrum reformata in magnum montem crevisse sub Calixto papa secundo invenitur*; ausserdem vgl. Otto von Freising, Gesta Friderici II c. 6 ed. WAITZ [2] S. 85 f.: *Tradit . . . curia* (wohl zu übersetzen: die Auffassung des deutschen Königs) *et ab aecclesia eo tempore, quo sub Heinrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod obeuntibus episcopis (vel abbatibus), si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse episcopum (vel abbatem), quem voluerit, ex primatum suorum consilio ponere nec aliquem electum ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat.* Vgl. aber H. BRESSLAU, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Strassburg 1904), S. 22. 29 Anm. 20.

[2]) In der kaiserlichen Urkunde heisst es: *dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro Paulo sanctaeque catholicae aecclesiae omnem investituram; do veram pacem domino papae Calixto sanctaeque Romanae aecclesiae et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt; in quibus sancta Romana aecclesia auxilium postulaverit fideliter iurabo.* Heinrichs V. Zugeständnisse werden dem Papst und der römischen Kirche verbrieft, binden also auch seine Nachfolger im Kaisertum bez. Königtum, zumal die Reichsfürsten ihnen zugestimmt haben. In der päpstlichen Urkunde heisst es: *tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo electiones episcoporum et abbatum . . . in praesentia tua fieri; assensum et auxilium praebeas; regalia . . . a te recipiat et quae . . . tibi debet faciat; de quibus mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo; do tibi pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt.* Calixts II. Zugeständnisse binden nur ihn selbst, nicht auch seine Nachfolger, sind gegeben an Heinrich V. und nicht zugleich an seine Nachfolger oder das Reich, obwohl von den *episcopi et abbates Teutonici regni, qui ad regnum pertinent,* die Rede ist.

[3]) Es bleibt auffällig, dass, soweit ersichtlich, kein König nach Friedrich I. (vgl. oben Anm. 1) sich bei Massnahmen gegenüber Bischofswahlen ausdrücklich auf die Urkunden des Wormser Konkordats beruft. Es bleibe dahingestellt, ob aus diesem argumentum ex silentio Schlüsse zu ziehen sind, die das im Text Gesagte umstossen. Eine in Aussicht stehende Untersuchung von D. SCHÄFER wird ausführen, „dass allein der kaiserlichen Urkunde dauernde rechtliche Gültigkeit zuzuerkennen ist, dass dagegen die päpstliche mit dem Ableben Heinrichs V. ihre rechtliche Bedeutung verlor“ (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1904, S. 975).

[4]) Vgl. § 40.

wahlen und päpstlichen Massregeln wie der Handhabung der Investitur zu gedenken [1]).

Die Wahlen sollten in kanonischer Weise vor sich gehen — ausdrücklich wurde die Rechtsbeständigkeit dieser kirchlichen Forderung noch von Otto IV. (1209), Friedrich II. (1213 und 1219) und Rudolf von Habsburg (1275) anerkannt —, zugleich aber in Gegenwart des Königs. Er konnte demnach am Wahlort anwesend sein oder die Wahl an seinem Hof und jeweiligem Aufenthaltsort vornehmen lassen, weiterhin Einspruch gegen einen Kandidaten erheben durch den Hinweis, dass er ihn, würde er gewählt, nicht investieren werde. Er konnte die zu wählende Persönlichkeit bezeichnen oder empfehlen. Friedrich I. hat verlangt, dass für Wahlen, bei denen er nicht zugegen sein konnte, seine Zustimmung eingeholt werde. Je mehr aber das Papsttum die Besetzung der Bischofsstühle beeinflusste, selbst eine im Sinn des Königs vorgenommene Wahl in Rom für ungültig erklärt werden mochte, um so seltener wurde sie in Gegenwart des Königs oder eines königlichen Abgesandten vollzogen. Um dem ihm genehmen Kandidaten das Bistum zu verschaffen, empfahl ihn wohl der König den Domkapiteln; er liess zuweilen auch durch den Papst eine erfolgte Wahl zunichte machen, damit sein Günstling vom Papst zum Bischof ernannt würde. Bezeichnend für dies Vorgehen ist Karls IV. Beteiligung bei Besetzung des Magdeburger Erzbistums in den Jahren 1361, 1368 und 1371, wo jedesmal die von Karl unterstützten Männer durch päpstliche Ernennung oder Versetzung zu Erzbischöfen erhoben wurden. In Augsburg war 1413 Anselm von Nenningen zum Bischof gewählt worden, der Bürgerschaft dagegen war es willkommen, dass auf Andrängen des Königs der Papst an Friedrich von Grafeneck das Bistum übertrug, der auch 1414 in die Stadt einritt. Eine Spaltung im Domkapitel führte zunächst die Anerkennung des Anselm durch den neugewählten Papst Martin V. (1417—1431) herbei, Sigmund aber verweigerte sie ihm, bis endlich der Papst seinem Wunsche sich fügte, die Bestätigung Anselms aufhob und ihn absetzte (1423). Im folgenden Jahre providierte er einen neuen Bischof, der vom König die Regalien des Hochstifts empfing [2]). — Noch ein anderes Moment darf bei Wertung der königlichen Gerechtsame nicht unterschätzt werden. Je einflussreicher die reichsfürstliche Stellung der Bistümer wurde, um so grösser war auch das Interesse der weltlichen Geschlechter, eines ihrer Mitglieder im Besitze des Bistums zu wissen. Die Besetzung der Bischofsstühle wurde vielfach zur Sache des hohen Adels, dem König blieb kaum anderes übrig, als durch die Unterstützung der einen Partei sich die Feindschaft der gegnerischen zuzuziehen. Es genügt, an den Lütticher Bistumsstreit unter Heinrich VI. zu erinnern. Die Stimmen der Wähler hatten sich zersplittert, sodass dem bisherigen Dompropst als dem Schützling der

---

[1]) Die Reichsabteien werden im Wormser Konkordat den Bistümern gleichgestellt, da aber für ihre Besetzung, nicht auch für die Investitur der Reichsäbte, jede Vorarbeit fehlt, müssen sie für die folgende Betrachtung zunächst ausscheiden.

[2]) Vgl. Deutsche Städtechroniken V, 58 ff. 339 ff.

flandrischen Partei der Archidiakon Albert, der Bruder des mit dem Kaiser zerfallenen Herzogs von Brabant, gegenübertrat. Heinrich verwarf beide und ernannte auf Grund eines Fürstenspruchs den Propst Lothar von Bonn zum Bischof. Der Brabanter dagegen erwirkte vom Papst die Bestätigung seiner Wahl und den Befehl an den Erzbischof von Reims, ihn zu weihen, da der zuständige Metropolit, Bruno von Köln († 1193), sich dessen weigerte, um nicht in Heinrichs Ungnade zu fallen. Heinrich zog vor Lüttich und erzwang die Anerkennung Lothars. Die Ermordung Alberts (1192) erregte in den Niederlanden eine erbitterte Fehde, die erst dadurch beendet wurde, dass Heinrich seinen Kandidaten fallen liess und die Erhebung eines Verwandten der Brabanter Familie beförderte und diesen auch investierte. Der Papst ordnete gleichwohl eine Neuwahl an. Aus ihr ging Albert von Kuik († 1200) hervor, der Ende 1195 investiert und Anfang 1196 geweiht wurde.

Bei zwiespältigen Wahlen, so hatte das Wormser Konkordat bestimmt, sollte der König nach Rat und Urteil des Metropoliten und der Provinzialbischöfe der verständigeren Partei zustimmen und ihr Unterstützung gewähren. Der Wortlaut war dehnbar genug. Er bemerkte nicht, ob die Entscheidung beim Metropoliten und den Bischöfen lag, der König ihr nur beizupflichten hätte oder ob seine Entscheidung erst, gefällt im Einvernehmen mit den Bischöfen, ausschlaggebend sein sollte. Es war nicht festgesetzt, was zu erfolgen habe, wenn aus irgendwelchem Grunde keiner der Gewählten investiert werden konnte. Es fehlte an einer Bestimmung darüber, ob in solchem Falle eine Neuwahl anzuordnen sei oder der König das Recht der Ernennung habe. Die Praxis der Könige bei Doppelwahlen hat je nach ihrem Verhältnis zum Papsttum geschwankt. Heinrich V. beanspruchte einseitige Ernennung eines nicht gewählten Dritten. Lothar von Supplinburg hat mehrfach eine neue Wahl angeordnet und Einmütigkeit der Wähler herbeizuführen gesucht. Unter Konrad III. gelang es der kirchlichen Partei, durch Appellationen an den Papst und dessen oberrichterliche Entscheidung in der kirchlichen Angelegenheit einer Doppelwahl die Befugnisse des Königs gänzlich auszuschalten. Friedrich I. und Heinrich VI. haben bei Doppelwahlen bald für einen der Gewählten sich entschieden, bald eine Neuwahl angeordnet, indem sie hierfür teils völlige Freiheit einräumten, teils den Kandidaten bezeichneten, teils mit einer bestimmten Person sich einverstanden erklärten. Das Vorgehen Heinrichs VI. im Lütticher Streit zeigte, dass er auch beide Gewählte verwarf und von sich aus die Ernennung eines Dritten vollzog. Gegenüber Appellationen nach Rom und Entscheidungen des Papstes haben Friedrich I. und Heinrich VI. ihr Recht gewahrt, freilich ohne dass es jemals ausdrücklich anerkannt worden wäre. Das Beispiel des Kampfes um das Erzbistum Trier veranschaulicht den Gegensatz der Tendenzen. Hier waren 1183 der Dompropst Rudolf und der Archidiakon Folmar gewählt worden. Friedrich ordnete eine Neuwahl in seiner Gegenwart an. Rudolf wurde wiederum gewählt und alsdann vom König investiert, während Folmar

beim Papste Berufung einlegte, der darum die Weihe Rudolfs aussetzte und sich eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit vorbehielt. Friedrich gab nach und befahl Rudolf, sich dem Papste zu stellen. Als aber Urban III. (1185—1187) sich rasch für Folmar erklärte und ihn zum Erzbischof konsekrierte, bestritt der König die Gültigkeit dieser Akte, einmal indem er Rudolf anwies, seine Rechte als Erzbischof geltend zu machen oder durch Verzicht eine Neubesetzung zu ermöglichen, sodann indem er auf dem Reichstag zu Gelnhausen gegen Folmars Weihe vor Empfang der Scepterinvestitur Einsprache erhob. Folmar, zum päpstlichen Legaten ernannt, behauptete sich zunächst, bis ihm Gregor VIII. (1187) untersagte, ohne Zustimmung des Papstes Exkommunikationen und Absetzungen zu verhängen, Clemens III. (1187—1191) endlich ihn des Erzbistums entkleidete (1189).

Die Geschichte der Doppelwahlen seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zeigt den Rückgang der königlichen Gerechtsamen. Wer die Entscheidung treffen sollte, wenn zwei Könige um die Herrschaft rangen, war zweifelhaft. Je häufiger aus irgendwelchem Grunde Doppelwahlen stattfanden, um so häufiger waren Berufungen an die päpstliche Kurie. Sie wurde dadurch in den Stand gesetzt, das Entscheidungsrecht sowohl für die Bistümer als für die Erzbistümer, deren Träger ja des in Rom zu erwirkenden Palliums bedurften, in Anspruch zu nehmen, es ohne Rücksicht auf den König und die Wähler auszuüben. Immer häufiger wurden Bischöfe „postuliert“, d. h. solche Geistliche für die Leitung des Bistümer ausersehen, denen die kanonischen Eigenschaften fehlten, die eine Wahl im Rechtssinne gestatteten und deren Mangel nur der Papst beseitigen konnte, wenn er es nicht verweigerte. Immer häufiger wurden Bischöfe anderer Diözesen von den Domkapiteln in Vorschlag gebracht, und wiederum stand die Versetzung *(translatio)* beim Papste. Immer zahlreicher wurden die päpstlichen Vorbehalte, die Besetzungen durch den Papst *(provisiones)* zur Folge hatten. Immer grösser wurde die Zahl der Doppelwahlen, deren Entscheidung dem Papste zufiel, derart dass er beide Kandidaten verwarf und einem Dritten von sich aus das Bistum „providierte“, d. h. ihn ernannte. Bezeichnend dafür sind Vorgänge in Salzburg, Halberstadt und Passau. Im Jahre 1247 ernannte und weihte Innocenz IV. (1243—1254) so unerwartet rasch einen neuen Erzbischof, dass die Domherren und Ministerialen die Wahl eines anderen bereits vollzogen hatten, als die Nachricht von der päpstlichen Massregel eintraf. Im Jahre 1324 wählte die Majorität des Halberstädter Domkapitels den Ludwig von Niendorf, die Minorität Albrecht von Braunschweig-Lüneburg. Johann XXII. (1316—1334) providierte das Bistum zu Gunsten Giesbrechts von Holstein. Ohne Kenntnis von der Provision wurde vor dem Mainzer Erzbischof als dem Metropoliten für den Braunschweiger entschieden und dieser investiert und geweiht, zumal während des Streites, nach der Bestätigung, vor und nach der Weihe über die päpstliche Massregel nichts Sicheres bekannt geworden war. In Passau wurde 1387 durch Versetzung des providierten Bischofs

die erste Wahl des Domkapitels, das jenem widerstrebte, ungültig gemacht und so Platz für eine Neuwahl geschaffen.

Die dritte Bestimmung des Konkordats über die Vornahme der Weihe nach der Investitur ist nicht seltener unbeachtet geblieben, obwohl die festgesetzte Reihenfolge beider Handlungen für das Reich von nicht geringer Wichtigkeit war. Einem noch nicht geweihten Bischof konnte der König die Investitur versagen und dadurch seine Konsekration unmöglich machen, nicht aber einem Geistlichen, der bereits die Bischofsweihe empfangen hatte. Auch hierin versuchte bereits im zwölften Jahrhundert die kirchliche Partei, die königlichen Gerechtsame zu brechen. Unter Konrad III. z. B. wurde im Erzbistum Salzburg mehrfach die Konsekration vor Erteilung der Investitur durch den König vollzogen, und so die Gelegenheit benutzt, dem König „durch schnelle Konsekration der Kandidaten das mit der vorgängigen Investitur notwendig verbundene Verwerfungsrecht zu schmälern." In offenem Widerspruch zum Wormser Konkordat soll Alexander III. (1159—1181) die Wahl Bertrams von Bremen († als Bischof von Metz 1211) u. a. deshalb für ungültig erklärt haben, weil er vor der Weihe die Investitur mit den Regalien empfangen hätte. In der Tat waren die Weihen gewählter oder vom Papst ernannter Bischöfe vor der Investitur Verletzungen des Konkordats — vollzog sie der Papst selbst, so mochte man die Vereinbarungen von 1122 dahin umdeuten, „dass ein deutscher *electus*, wenn er sich südlich der Alpen befand, zu behandeln sei wie die Bischöfe aus Reichsitalien" —, im Allgemeinen jedoch ist an der Abfolge von Investitur und Weihe festgehalten worden[1]). Der gewählte wie der vom Papst ernannte oder versetzte Bischof wurde, da nach Decretalenrecht dem Erzbischof die Bestätigung der Suffragane zukam, von diesem konfirmiert, war das Erzstift erledigt von dessen Domkapitel, der Erzbischof dagegen vom Papste selbst; der Konfirmation sollte die Investitur durch den König folgen. Diese Regel mochte um so eher befolgt werden können, weil einmal „man bei der Kurie im Laufe der Zeit der Ueberzeugung sich nicht hatte verschliessen können, dass die Loslösung der geistlichen Fürsten aus dem Lehensverbande praktisch unausführbar war", weil sodann die Päpste dank eben ihrem Einfluss auf die Besetzung der Bistümer „die seitens des Kaisers vorgenommene Investitur nicht mehr als eine Schranke ihres Prüfungs- und Kassationsrechtes zu betrachten brauchten". Die Verweigerung der Investitur konnte nur ein Mittel sein, „um einen konfirmierten oder auch selbst konsekrierten Bischof vom Genuss der Temporalien seines Bistums fernzuhalten."

Gerade durch das Wormser Konkordat ward endlich ein Wandel in der Auffassung und in der Handhabung der Investitur angebahnt.

---

[1]) Vgl. Sachsenspiegel Ldr. III 59 § 1: *Swen men kuset bischophe oder ebde oder ebdischen, die den herschilt habit, daz len sollen se untfan vore unde die bisorge* (Seelsorge) *na. Swenne se daz len untfangen habent, so mogen se lenrecht thun unde nicht ir. § 2: Swar men bischopphe oder abbete oder ebdischen nicht ne kieset binnen ses wochen, da de lenunge an den keiser gat, her liet iz sweme her wil, die sech redeliche gehandelit haben* (ZEUMER S. 73); vgl. oben S. 185 f.

Sie umspannte fortan allein die Temporalien oder Regalien der Kirche und war die Voraussetzung für ihre gültige Verwaltung. Sie war zugleich die Handlung, die ihren Empfänger rechtlich mit dem König verband, ihn zu Leistungen verpflichtete, die er mittels des ihm angewiesenen Kirchengutes zu tragen hatte. Ohne den Besitz des vom Reiche herrührenden, ihm zu Dienst verpflichteten Gutes hätten die Bistümer und Abteien jene Abgabenfreiheit beanspruchen können, die für Kirchengut überhaupt die Gesetzgebung der Päpste seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als Norm verkündete. Die Investitur zu erteilen war das Recht des Königs, der aber darauf, da jedes Hoheitsrecht als veräusserlich betrachtet wurde, zu Gunsten anderer Fürsten verzichten konnte; Friedrich I. z. B. übertrug es 1154 hinsichtlich der Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin auf Heinrich den Löwen, seine Nachfolger Philipp von Schwaben und Friedrich II. hinsichtlich der Bistümer Prag und Olmütz auf den König von Böhmen. Die Investitur erfolgte regelmässig nach Ablegung des Treueids und der Mannschaft. In jenem *(fidelitas, Hulde schwören)* versprach der Bischof oder Reichsabt seinem Herrn und König treu, hold und gewärtig zu sein; die Mannschaft *(commendatio, homagium, hominium, Hulde thun)* dagegen bestand in der Handreichung, die häufig mit einem Kuss verbunden wurde [1]. Treueid und Mannschaft sollten dem König persönlich geleistet werden, doch konnte dieser als Zeichen besonderer Gunst dem Vorsteher der Kirche die Reise zum Hof erlassen [2]. Er erteilte ihm dann entweder die Investitur durch Brief und Siegel oder er machte einen Vertreter namhaft, der zur Entgegennahme von Treueid und Mannschaft sowie zum Vollzug der Investitur an seiner Statt befähigt sein sollte, oder endlich er investierte einen Abgesandten des Bischofs oder Abtes. Im Jahre 1260 investierte Richard von Cornwallis den Erzbischof von Köln schriftlich, betonte dabei jedoch, es sei bislang nicht üblich

[1]) Eine Formel der Wiener Briefsammlung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts überliefert den Text des Eides, den wahrscheinlich 1274 mehrere Kirchenfürsten gleichzeitig leisteten: *Post recognita, tradita et concessa et iterum innovata per regalem vestram munificenciam nobis et nostris ecclesiis illa iura, que a Romano imperio, vestris predecessoribus et a vobis pacifice possidemus* (d. h. nach der Bestätigung der Privilegien), *racionis debito credimus convenire, ut et nos vobis et predicto imperio liberaliter impendamus debiti famulatus honores. Nos itaque sub presencium testimonio et religione iurisiurandi promittimus et iuramus, quod in omnibus et singulis, ad que prestiti vobis racione homagii aut ex debito vasallatus Romano tenemur imperio atque vobis, in omni devocione fideles perpetuo persistemus, utilitatibus vestris et imperii intendere volumus et dispendia, in quantum nobis possibile fuerit, omni loco et tempore precavere* (MG. Const. III, 57).

[2]) Vgl. den Baumgartenberger Formularius de modo prosandi (aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts) n. 75 (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX, 815), dazu Formel 6 im Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen ed. KAISER S. 5: *Licet propter viarum discrimina et patriarum ac regionum quamplurium turbaciones innumeras, aliis quoque racionabilibus causis legitime prepeditus nostram, sicut teneris ex debito et prout affectas ex corde, pro suscepcione regalium et temporalium prefate ecclesie nequiveris presenciam visitare* . . . ; Formel 7 (a. a. O. S. 6) ist die einer Urkunde für einen persönlich erschienenen Bischof über die Belehnung mit dem *regalia principatus pontificalis, . . . aliqua feuda et que regalium nomine comprehenduntur*; Formel 54 (a. a. O. S. 54) ist die einer Aufforderung an die Vassallen und Ministerialen eines Bistums zum Gehorsam gegen den mit den *feuda principatus per sceptrum* investierten Bischof.

oder wenigstens nicht häufig gewesen, dass von einer persönlichen Investitur Abstand genommen wurde. Karl IV. beauftragte 1348 den Herzog von Sachsen und den Grafen von Anhalt mit der Investitur des Erzbischofs von Magdeburg, doch sollte dieser bei gelegener Zeit in Person dem König Treueid und Mannschaft leisten und von ihm die Regalien nochmals empfangen. Namentlich Bischöfen an den Reichsgrenzen ist eine solche Erleichterung vielfach gewährt worden. Die Bischöfe von Lüttich z. B. sollten dem König nicht weiter entgegenzukommen haben als bis nach Frankfurt am Main, hier aber, wenn sie den König nicht anträfen, von den Schöffen und dem Rat der Reichsstadt im Namen des Königs investiert werden. Bei anderen Kirchen genügte die Entsendung eines Boten an den königlichen Hof, wo er für seinen Herrn die Investitur empfing. Ruprecht von der Pfalz verlieh 1406 der Aebtissin des Züricher Frauenstifts dessen Regalien in der Person ihres Anwaltes.

Das Symbol der Investitur war laut dem Konkordat von 1122 das Scepter. Bei persönlicher Investitur wurde es dem Bischof oder Abt feierlich durch den König übergeben, häufig wohl binnen Jahr und Tag nach der Wahl oder Provision und Konfirmation und, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, auch binnen Jahr und Tag nach Erhebung eines neuen Königs; die Frist der Regalienerledigung sollte, entsprechend den für die weltlichen Reichslehen gültigen Vorschriften, nicht allzusehr ausgedehnt werden. Das Scepter versinnbildlichte das der Kirche zustehende Gut, mit dessen Nutzniessung der Bischof oder Abt betraut wurde. Neben diesem, man möchte sagen kirchlich gebundenem Gut konnte die einzelne Anstalt noch weltliche Reichslehen besitzen, z. B. ein Herzogtum, eine Mark- oder Landgrafschaft, eine Grafschaft, die vordem Reichslehengut weltlicher Reichsfürsten gewesen war. In solchem Falle war das Symbol der Investitur die Fahne. Als 1180 der Erzbischof von Köln das Herzogtum Westfalen als Lehen vom Reiche empfing, wurde er dafür mit dem *vexillum imperiale* investiert; für das westfälische und das rheinfränkische Herzogtum erhielt er fortan ebensoviele Fahnen, die Regalien seiner Kirche dagegen vermittels des Scepters. Die Häufigkeit solcher Verbindungen, das Schwinden des Gegensatzes zwischen Scepterlehen oder Regalien und Fahnenlehen, die beide dauernd denselben Kirchen überwiesen waren, haben seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts das Scepter bei der Investitur der Reichsbischöfe und Reichsäbte verdrängt. Zum letzten Mal scheint es 1434 bei der Investitur des Bischofs von Bamberg angewandt worden zu sein. An seine Stelle trat die Fahne. Im Jahre 1442 z. B. erhielt der Erzbischof von Köln neben den Reichssiegeln als den Zeichen seines Erzkanzleramtes für Italien drei Fahnen, die eine für sein Erzstift, die zweite für das Herzogtum Westfalen, die dritte für das von ihm verwaltete Bistum Paderborn, während sein rheinfränkisches Herzogtum nicht mehr erwähnt wurde. Jede Fahne wies das Wappen des versinnbildlichten Gebietes auf. Neben ihnen kam dann seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch eine rote Fahne, die sog. Blut- oder Regalienfahne, als Symbol der Landes-

hoheit und vornehmlich der Blutgerichtsbarkeit in Gebrauch. Eingehende Beschreibungen lassen das immer reichere Ceremoniell bei jeder persönlichen Investitur erkennen; man hielt an Bräuchen fest, die auf die persönliche Bindung der Geistlichen an den König hinweisen sollten, obwohl diese immer seltener vor dem König persönlich erschienen und immer seltener an ihn die Bitte um Erteilung der Investitur richteten[1]). Bezeichnend ist ein Schreiben Sigmunds vom Jahre 1417: obwohl er bereits seit sieben Jahren römischer König sei, hätten noch immer nicht alle geistlichen und weltlichen Lehnsträger des Reiches ihre Lehen vom Reiche empfangen; es sollte ihnen nahegelegt werden, zu solchem Zwecke vor ihm sich einzufinden, wenn anders sie nicht der Strafe der Lehnsentziehung ausgesetzt sein wollten. — Für die Investitur waren keine Gebühren an den König zu entrichten, dagegen Sporteln an die Hof- und Kanzleibeamten, deren Höhe die Goldene Bulle auf 63¼ Mark festlegte. Einen wenig höheren Betrag hatte schon 1225 Bischof Oliver von Paderborn vor Empfang der Regalien aufnehmen müssen, ohne doch in den Verdacht der Simonie zu geraten, ebenso 1290 die Aebtissin von Remiremont bezahlt[2]).

Die Investitur der Reichsbischöfe und Reichsäbte entsprach ihrem Wesen nach durchaus derjenigen weltlicher Reichsfürsten. Aus Hulde (Treueid und Mannschaft) und Leihe (Investitur) aber setzte sich der Belehnungsakt zusammen. Reichsbischöfe und Reichsäbte wurden, unbeschadet und trotz ihres geistlichen Charakters, zugleich Lehnsmannen des Königs. Sie waren belehnt mit den Regalien, die eben um der Investitur willen schon im dreizehnten Jahrhundert als Lehen aufgefasst wurden, deren Eigenschaft als Lehen auch zu Tage trat in der seitdem häufiger werdenden Bezeichnung *regalia feuda, regalia feuda principatus pontificalis.* Gerade weil sie unmittelbar vom König geliehen wurden, standen ihre Inhaber auf der zweiten Heerschildstufe. Sie waren deshalb passiv lehnsfähig, d. h. berechtigt Lehen zu empfangen, eben die Regalien ihrer Kirche und dazu auch weltliche Reichslehen; sie waren aktiv lehnsfähig, d. h. sie konnten an ihrem Lehen neue Lehen begründen und demnach weltliche Fürsten, ja selbst den König, diesen freilich ohne die Pflicht der Mannschaft, zu Vassallen annehmen. Als Lehnsmannen des Königs waren sie gehalten zu Diensten für das Reich, zur Erneuerung von Treueid und Mannschaft bei Mann- und Herrenfall, d. h. nach ihrer Wahl oder Provision, nach dem Tod des Königs zu Händen von dessen Nachfolger. Während einer Sedisvakanz trat das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut wieder in Kraft, vornehmlich als dessen Folgewirkungen das Regalien- und das

[1]) Dass Investituren aber noch erfolgten, zeigt z. B. eine Urkunde des Abtes Johann von Reichenau aus dem Jahre 1455: er erneuert darin die Belehnung eines Lehnsträgers des Spitals zu Rottweil mit dem sog. Kellerzehnten zu Trossingen (Oberamt Tuttlingen), *als wir denne von schickung des allmeͣchtigen Gottes zuͦ wirdikeitt der abbtie unsers gotzhus kommen, ouch von dem hailigen stul zu Rome confirmiertt und bestaͤttiget und uns daruff von unserm allergneͣdigsten herren dem Roͤmischen kaiser unsers gotzhus regalia und lehenschafft geliehen worden sind* (H. GÜNTER, Urkundenbuch der Stadt Rottweil I, Stuttgart 1896, S. 539); vgl. dazu oben S. 187 f.

[2]) Vgl. MG. Const. III, 421.

Spolienrecht, solange und soweit die Könige an beiden Gerechtsamen festhielten. Während eines Interregnum darbte das Reich und damit der Reichsklerus und das Reichskirchengut seines obersten Eigentümers und Herrn, bis der neugewählte und gekrönte König die Belehnung und zu ihrem Zeichen die Investitur dem bisherigen Bischof oder Abt bez. seinem während des Interregnum eingesetzten Nachfolger wiederholte. Ausdrücklich untersagte die Goldene Bulle den beiden Reichsvikaren, dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen, die Belehnung der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten. Reichsbischöfe und Reichsäbte waren reichsunmittelbar. Die schon erwähnten Verbote der Veräusserungen von Bistümern und Abteien vom Reich [1]) empfangen darin ihre letzte Begründung, dass solche Verfügungen den Heerschild der Inhaber gemindert hätten. Ihre Regalien waren wie an die Kirche gebunden so verknüpft kraft Lehnrecht mit dem Reich als ihrem Eigentümer [2]). Als reichsunmittelbare Lehnsträger waren die Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte zugleich Reichsfürsten, die Regalien ihrer Kirchen waren die geistlichen Reichsfürstentümer, die geistlichen Territorien im Reich. Wer nicht vom Reiche belehnt ward, war landsässig, entbehrte der Reichsfürstenwürde und der Landeshoheit.

Das Wormser Konkordat hatte die kirchliche Herrschaft des Königtums über die Reichskirchen beseitigt, nicht die weltliche über ihr Gut. Damit bahnte es die Aufnahme der geistlichen Reichsfürsten in den Reichslehnsverband an, die um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vollzogen erscheint. Die Verbindung des Reichsklerus mit dem Staat blieb gewahrt. So sehr und so mannigfach er seinen kirchlichen Aufgaben entfremdet wurde, seine Teilnahme am staatlichen Leben konnte nur auf diese Weise ermöglicht und rege erhalten werden.

§ 35. Die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien.

Ausser der Litteratur zu § 33 und 36 vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande I. Innsbruck 1861. A. HAUCK, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891. G. SCHRÖTTER, Festgabe K. TH. VON HEIGEL gewidmet von TH. BITTERAUF u. a. (München 1903), S. 125 ff.

---

[1]) Vgl. oben S. 188 f.

[2]) Nach der Theorie des Lehnrechts hatten nur die Reichsäbte den Heerschild, wurden sie aber reichsmittelbar, d. h. einem anderen Reichsfürsten durch Mediatisierung unterstellt, so verloren sie die passive Lehensfähigkeit zum Empfang von Reichslehen, behielten aber ihre aktive Lehensfähigkeit und konnten wie früher Laienfürsten zu Lehnsmannen haben. Das Kloster Maximin z. B., 1139 dem Erzbischof von Trier unterstellt, hatte noch im 13. Jahrhundert die Grafen von Nurburg, Diez, Nassau und die Wildgrafen zu Vassallen. Das Recht andererseits der Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöfe der von ihnen gegründeten Bistümer Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau, die also niemals reichsunmittelbar waren, zu investieren, erschien als ein Reichslehen der Salzburger Kirche. Die genannten Bischöfe waren Aftervassallen des Reiches, aber ihr geistlicher Charakter verhinderte eine Minderung des Heerschilds derjenigen weltlichen Reichsfürsten, die von ihnen Lehen trugen wie die Söhne Rudolfs von Habsburg nach dessen Urkunde aus dem Jahre 1280 vom Bischof von Gurk (BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI n. 1174).

Waren schon im fränkischen Reich die Bischöfe und Aebte zu mancherlei Diensten für das Königtum herangezogen, also dem Beamtenadel eingegliedert worden, so hielten die Ottonen und Salier an dieser Uebung fest. Alle diejenigen Geistlichen, die Vorsteher von Eigenkirchen des Reiches waren, bestellte es zugleich zu Reichsbeamten und damit zu Reichsfürsten. Mit dem geistlichen Amte, das es ihnen übertrug, verband sich die Verwaltung des Reichskirchengutes, die Handhabung auch staatlicher Hoheitsrechte. Als Reichsbeamte sahen sich die Geistlichen angewiesen auf die Gnade des Königs. Verwirkten sie diese, so konnte sie der König bestrafen, sei es durch Haft[1]) sei es durch Verbannung, während doch ihre förmliche Verurteilung durch die Kirchengesetze erschwert war. Otto der Grosse verwies den Erzbischof Friedrich von Mainz († 954) nach Hamburg, später nach Fulda. Untreue und Auflehnung wider den König waren Verletzungen der dem König geschuldeten Amtspflicht und wurden nicht weniger als ungebührendes Verhalten geahndet; so musste der Erzbischof Adalbert von Magdeburg († 978), weil er den Herzog von Sachsen mit königlichen Ehren eingeholt, für jede Glocke, die er geläutet, für jeden Kranzleuchter, den er entzündet hatte, dem König ein Pferd entrichten[2]). Reichsbeamte und damit Reichsfürsten waren der Patriarch von Aquileja, alle Erzbischöfe und Bischöfe, alle Aebte und Aebtissinnen der königlichen Männer- und Frauenklöster, der Reichskanzler und der Propst des Aachener Marienstiftes.

Der Investiturstreit zerstörte die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über die Reichskirchen. Es konnte fortan nicht mehr das geistliche Amt übertragen, sondern nur noch den Geistlichen vermittels der Investitur zum Verwalter und Nutzniesser des Gutes seiner Kirche bestellen. Die Versorgung der kirchlichen Obliegenheiten ward aus einer Pflicht gegen Reich und Kirche zur Pflicht allein gegen die Kirche als die in Erfüllung der ihr eigentümlichen Aufgaben selbständige Organisation. Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes wurde zur Berechtigung eben des kirchlichen Vorstehers, des zeitigen Vertreters der einzelnen Anstalt, deren Rechte und Ansprüche er zu wahren hatte. Sein Gehorsam gegen den König, seine Leistungen für das Reich wurden je länger je mehr aufgefasst als Aeusserungen der Lehnsverbindung, in der er zum König stand. Er war Reichsfürst nicht als Beamter, sondern als Lehnsmann des Reiches, das sein Eigentum am Reichskirchengut in ein Lehnseigentum geändert sah. Dieser Wandel der Rechtsanschauung aber musste einmal das Recht der Kirchen an ihrem Gut festigen, das des Königs schmälern, dergestalt dass nunmehr die Könige ihre Schenkungen an die Anstalten auch aus diesem Grunde einschränkten. Er musste andererseits im Verein mit den zahlreichen Veräusserungen von Reichsabteien an weltliche und geistliche Grosse eine ziffermässig nachweisbare Verminderung der geistlichen Reichsfürsten zur Folge haben. Nur die vom König

[1]) An die Haft der Päpste Benedikt V. († 964) und Gregor VI. († 1046) in Deutschland mag hier erinnert werden.

[2]) Vgl. Thietmar von Merseburg († 1018), Chronicon II c. 28 (18) ed. KURZE S. 37.

investierten Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, nur sie, weil im Besitz des Heerschilds und der aus ihr sich ergebenden aktiven und passiven Lehnsfähigkeit, gehörten zum Reichsfürstenstand. Unbeschadet der kirchlichen Gliederungen und Abstufungen, die den Erzbischof über seinen Suffraganbischof in seiner Provinz, den Bischof über Aebte und Aebtissinnen innerhalb seiner Diözese stellten, waren jene Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen Fürstengenossen, da eben ihr Vassallenverhältnis zum König sie den weltlichen Reichsfürsten gleichsetzte, ihre Heerschildstufe sie befähigte, Lehensherren selbst weltlicher Reichsfürsten zu sein. Nur sie waren unter den Geistlichen im Reiche überhaupt Reichsstände und als solche im Besitz von Territorien und der Landesherrlichkeit, von Ländern also, die auf Grund des den Kirchen überwiesenen und von ihnen erworbenen liegenden Gutes erwachsen waren, und von öffentlich-rechtlicher Gewalt, deren Einzelbefugnisse die Kirchenvorsteher an sich zu ziehen verstanden hatten. Gegenüber den Geistlichen gleicher kirchlicher Rangstufe in den Nachbarländern behauptete der deutsche Reichsklerus eine bevorzugte politische Stellung. Im Jahre 1231 wurde die Frage aufgeworfen, ob die deutschen Bischöfe nicht wüssten, dass sie ausgezeichnet seien vor anderen, da sie nicht nur Bischöfe, sondern auch Fürsten und Herren wären. Im Jahre 1239 schrieben einige geistliche Reichsfürsten an den Papst, dass die Kirche sie zu Mittlern zwischen Gott und den Menschen, das Reich sie zu Fürsten eingesetzt hätten [1]).

Seit Ende des zwölften Jahrhunderts erscheint der Kreis der geistlichen Reichsfürsten im Wesentlichen als abgeschlossen. Zu ihm gehörten ausser dem Patriarch von Aquileja die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier — die späteren Kurfürsten also — und die Erzbischöfe von Besançon, Bremen, Magdeburg und Salzburg, von den Bischöfen im dreizehnten Jahrhundert neununddreissig, unter ihnen die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin seit dem Sturze Heinrich des Löwen (1180), der sie zeitweise investiert hatte, während die Bischöfe von Prag (seit 1344 Erzbischöfe) und Olmütz, weil vom König von Böhmen investiert, die Bischöfe von Chiemsee [2]), Gurk,

[1]) Vgl. den Brief des Herzogs Albrecht von Sachsen († 1260) an die deutschen Bischöfe von 1231: *An nescitis, quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis?* (MG. SS. XXIII, 928; BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, Regesta imperii V n. 11094). In dem Brief deutscher Bischöfe an Gregor IX. (1227—1241) von 1239 begegnet die Wendung: *nos, quos mediatores quodammodo Dei et hominis ecclesia et imperium principes statuerunt* (J. FR. BÖHMER, Acta imperii selecta ed. J. FICKER, Innsbruck 1870, S. 671; B.-F.-W. n. 2433). — Unter Rudolf von Habsburg bemerkte Jordanus von Osnabrück, *quod sicut Romani pontifices in Italia fecundiores terras imperii sic Germani principes in Germania meliores terras regni sibi et suis ecclesiis quocumque modo vel titulo conquirunt et usurpant. Ex quo non est dubium tandem regnum Romanorum et sacerdotium ab invicem dividendum esse. Quibus divisis utriusque desolatio est futura* (De praerogativa imperii Romani c. 6 ed. WAITZ S. 78 f.).

[2]) Seit 1325 wurde der Bischof von Chiemsee zwar mehrfach als Fürst bezeichnet, aber dieser Ehrentitel machte seinen Träger nicht zum Reichsfürsten. Sein Gebrauch wurde im 15. Jahrhundert häufiger; er wurde angewandt z. B. von Friedrich III., für den der Bischof Georg von Chiemsee († 1495) *unser Fürst und lieber*

Lavant und Seckau, weil vom Erzbischof von Salzburg investiert, nicht zu den Reichsfürsten gezählt wurden. Die gleiche Regel, Investitur durch den König, war massgebend für die reichsfürstliche Würde der Aebte und Aebtissinnen der Reichsklöster. Im dreizehnten Jahrhundert waren neunundzwanzig Aebte und sechzehn Aebtissinnen Reichsfürsten, nicht also auch die Vorsteher der zahlreichen über das ganze Reichsgebiet verstreuten landsässigen Klöster und nicht die Vorsteher der sog. *abbatiae liberae,* d. h. der unmittelbar unter dem Papst stehenden und ihm zu jährlichem Zins verpflichteten Abteien. Ausgeschaltet waren ferner der Reichskanzler, da er eines Scepterlehens entbehrte, das dauernd mit seinem Amte verbunden gewesen wäre — nur dann, wenn es von einem Reichsbischof oder Reichsabt bekleidet wurde, also zufällig, war der Reichskanzler auch Reichsfürst —, ausgeschaltet weiterhin die Pröpste der dem Reiche gehörigen Kollegiatkirchen wie z. B. des Aachener Marienstiftes, der früher zum Reichsfürstenstande gerechnet worden war. Diesen Pröpsten wurden ihre Kirchen wohl vom König auf Grund eines tatsächlich kaum beschränkten Verleihungsrechtes, hin und wieder auch nach voraufgehender Wahl durch die Stiftskirchengeistlichkeit übertragen, aber ihre Einweisung in den Besitz der Kirchen war keine Investitur zu Lehnrecht; sie darbte der Mannschaft und der Belehnung mit Regalien. Allerdings begegnen auch hier Ausnahmen. Die Propstei Berchtesgaden wurde 1386, 1415 und 1454 durch Belehnung ihres Vorstehers mit den Regalien als Reichsfürstentum anerkannt; wohl wurde sie 1392 dem Erzbistum Salzburg einverleibt, es gelang ihr jedoch, wenngleich mit grossen Geldopfern und trotz eines päpstlichen Widerrufs, ihre Unabhängigkeit vom Erzstift, ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Das Kloster Ellwangen andererseits wurde 1459 in eine Propstei verwandelt, behielt aber seine reichsfürstliche Würde [1]).

Andächtiger war, obwohl er *keinerlei Regalia, Lehen noch Anderes von uns und dem hl. Reiche hat* (G. SCHRÖTTER, a. a. O. S. 135).

[1]) J. FICKER, a. a. O. I, S. 373 weist folgende Geistliche als Angehörige des deutschen Reichsfürstenstandes im 13. Jahrhundert nach: den Patriarchen von Aquileja mit seinem Suffraganbischof von Trient; den Erzbischof von Mainz mit seinen Suffraganbischöfen von Augsburg, Bamberg, Chur, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Konstanz, Paderborn, Speier, Strassburg, Verden, Worms, Würzburg; den Erzbischof von Köln mit den Suffraganbischöfen von Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück, Utrecht; den Erzbischof von Trier mit den Suffraganbischöfen von Metz, Toul, Verdun; den Erzbischof von Besançon mit den Suffraganbischöfen von Basel und Lausanne; den Erzbischof von Bremen mit den Suffraganbischöfen von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin; den Erzbischof von Magdeburg mit den Suffraganbischöfen von Brandenburg, Havelberg, Meissen, Merseburg, Naumburg; den Erzbischof von Salzburg mit den Suffraganbischöfen von Brixen, Freising, Passau, Regensburg; den Bischof von Cambrai, Suffragan des Erzbischofs von Reims; den Bischof von Genf, Suffragan von Vienne; den Bischof von Sitten, Suffragan von Tarantaise: im Ganzen also 1 Patriarch, 7 Erzbischöfe und 39 Bischöfe, sodass keineswegs alle Suffraganbischöfe, z. B. von Mainz nicht die Bischöfe von Olmütz und Prag, zu den Reichsfürsten zählten, Suffraganbischöfe Reichsfürsten sein konnten, ohne dass ihre Erzbischöfe Reichsfürsten waren. Hierzu kommen 29 Reichsäbte, nämlich die von Benediktbeuren, Dissentis, Ebersberg, Einsiedeln, Ellwangen, Epternach, Fulda, Hersfeld, Inden, Kempten, Korvey, Lorsch, Lüders, Luxeuil, Murbach, Ottobeuren, Pfäfers, Prüm,

Von den geistlichen Reichsfürsten *(principes, p. ecclesiastici, p. imperii)* unterschied man wohl, aber nicht regelmässig die Prälaten *(praelati)* als die nicht fürstlichen, den Reichsfürsten jedoch nächststehenden geistlichen Würdenträger. Den einzelnen *princeps* zeichnete man häufig durch das Beiwort *venerabilis* aus, den Prälaten durch *honorabilis* oder *religiosus*. In den Zeugenlisten der Königsurkunden folgten in der Regel den Namen von Angehörigen der königlichen Familie die der geistlichen Reichsfürsten und dann erst die der weltlichen Grossen. Waren unter den Geistlichen verschiedene kirchliche Würden vertreten, so wurden sie nach diesen aufgezählt, sodass bei zwei oder mehr Zeugen desselben kirchlichen Ranges der geweihte Bischof dem nur erst gewählten voraufging, im Allgemeinen aber mannigfache Gesichtspunkte, z. B. die Zugehörigkeit zu einer Kirchenprovinz, das Alter des Bistums oder das Weihealter des einzelnen Bischofs, berücksichtigt werden konnten. In der Zeugenreihe der Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1180 über die Belehnung des Erzbischofs Philipp von Köln (†1191) mit dem Herzogtum Westfalen folgen einander die Erzbischöfe von Trier, Magdeburg, Salzburg, der erwählte Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Worms, Lüttich, Metz, Osnabrück, die Aebte von Fulda und Hersfeld, der Propst von Bonn, der Pfalzgraf von Sachsen und Landgraf von Thüringen, die Herzöge von Sachsen, Lothringen, Schwaben, die Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz, schliesslich elf Grafen, sieben Ministerialen, darunter der Mundschenk, Marschall und Kämmerer, und Andere mehr[1]). Bezeichnend ist auch die Urkunde Albrechts I. von 1298, durch die dem Erzbischof von Mainz zugesichert wurde, dass er und seine Nachfolger *in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture ratione archicancellarie per Germaniam inter principes esse debent et locari priores, non obstante quod in decreto electionis nostre nuper ab illustribus Alemannie principibus celebrate supradictus Gerardus archiepiscopus ordine prepostero seu turbato post venerabilem Boemundum Treverensem archiepiscopum tam scriptura quam figura positus invenitur, per errorem facti, quem in hac parte scienter damnamus, ne trahatur ad consequentiam ullo modo*[2]).

Unter[3]) den Bischöfen, die zugleich Reichsfürsten waren, nahm der von Bamberg eine Sonderstellung ein. Seine Kirche war 1007 gegründet worden als *specialiter sub iure ac dominio sedis Romanae* stehend, sollte befreit sein *ab omni extranea potestate*, nur dem *Romanum mundiburdium* unterworfen. Gleichwohl hatte der Bischof dem Erzbischof von Mainz als seinem Metropoliten zu gehorchen. Die jährliche Entrichtung eines weissen Zelters oder von zwölf Mark Silber an den Papst beeinträchtigte seine reichsfürstliche Stellung nicht. Ist nach P. Hinschius die Bezeichnung Bambergs als eines exemten Bistums unanwendbar und hatte die Unterwerfung unter Rom allein die Bedeutung, dass die Temporalien der Kirche unabhängig von jeder weltlichen Gewalt sein und als Eigentum der römischen Kirche angesehen werden sollten, so widerstritt dieser Rechtslage der tatsächliche Zustand, dass der Bischof Reichsfürst war und mit den Temporalien seiner Kirche vom König belehnt wurde. Schwankend war die Auffassung über die reichsfürstliche Würde des Bischofs von Kamin, der ursprünglich unmittelbar dem Papst unterstand und ihm zu Zins verpflichtet war, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert aber seine Exemtion gegen die Ansprüche der Erzbischöfe von Magdeburg und Gnesen, die Kamin zu ihrem Suffraganbistum zu machen suchten, verteidigen musste. Das Gleiche gilt von der Reichsfürstenwürde der Bischöfe von Lebus, der Erzbischöfe von Riga und ihrer Suffragane von Dorpat, Ermland, Kulm, Kurland, Pomesanien, Samland und Sem-

---

Reichenau, Rheinau, St. Emmeram, St. Gallen, St. Gislen, St. Oyen, Selz, Stablo, Tegernsee, Weissenburg, Werden; endlich 16 Reichsäbtissinnen, nämlich die von Andlau, Buchau, Elten, Essen, Gandersheim, Gernrode, Herford, Hohenburg, Lindau, Niedermünster, Nivelle, Obermünster, Quedlinburg, Remiremont, Säckingen, Zürich. Diese Zahl von 45 Reichsklöstern mag verglichen werden mit der von rund 1150 Klöstern, Stiftern und Domstiftern, deren A. HAUCK (Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 1003ff.) in seiner Darstellung der Zeit von 1122—1250 gedenkt, ohne dass diese Ziffer die Gesamtheit aller Klöster und Stifter in sich schlösse.

[1]) MG. Const. I, 386.

[2]) J. FICKER, Reichsfürstenstand I, S. 156f.

[3]) Vgl. J. FICKER, Reichsfürstenstand I, S. 227ff. 277f. 369ff. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 593f. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 331 Anm. 1. R. KLEMPIN, Die Exemtion des Bisthums Camin. Stettin 1870.

gallen. — Der Hochmeister des Deutschen Ordens *(magister, rector hospitalis sanctae Mariae domus, ordinis Teutonicorum, Alamannorum in Jerusalem)* erscheint als Reichsfürst mit Sitz im Reichstag erst zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts; der Johannitermeister wurde erst 1546 zum Reichsfürst erhoben.

Unter[1]) *abbatiae liberae, sub libertate Romana* wurden diejenigen Klöster[2]) verstanden, die, namentlich seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts gegründet, von ihren Stiftern hinsichtlich der Temporalien dem Eigentumsrecht *(Romanae ecclesiae ius proprietatis)* oder dem Schutzrecht *(tuitio apostolica)* des Papstes anheimgegeben wurden, also *iuris beati Petri* waren, hinsichtlich der Spiritualien dem entsprechenden Bischof unterstanden, wenn sie nicht ausdrücklich von dessen Gewalt eximiert sein sollten. Dem Papste waren sie zu jährlicher Entrichtung eines festen Zinses verpflichtet, oft eines Goldstücks *(aureus, byzantius)*. Römische Abteien dieser Art waren u. a. Hirsau[3]), Muri[4]), Paulinzelle[5]), Reinhardsbrunn[6]), St. Blasien, Zwiefalten; sie waren keine Reichsabteien im Sinne des deutschen Reichsrechts. Nicht zu den römischen Abteien gehörten die Reichsabteien Andlau, Gandersheim, Quedlinburg, Reichenau, St. Emmeram, obwohl sie gleich jenen der Liber censuum des Kardinals Cencius, des späteren Papstes Honorius III. (1216—1227), vom Jahre 1192 als dem römischen Stuhle zinspflichtig aufführt[7]).

Nur in gewissem Sinne reichsunmittelbar, aber nicht zu den Reichsfürsten zählbar waren die Aebte der Cistercienserklöster[8]). Sie waren ihren Sprengelbischöfen nach den Satzungen der Kirche unterworfen; bei dem Verbot, Freibriefe zu erwirken, war für sie ein besonderes Schutzverhältnis zum Papste, wie es die römischen Abteien genossen, unmöglich; sie sollten frei sein von jedweder weltlichen Herrschaft und weltlichen Dienstbarkeit. Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts sich in Deutschland verbreitend beanspruchten sie Freiheit von jeder Vogtei für ihren weltlichen Besitz. Gleichwohl mussten sie Ersatz suchen für die ihnen fehlenden weltlichen Vertreter und Schützer. Der Theorie nach bot ihnen solchen für den Umfang des Reichsgebietes der König mittels der *defensio specialis*, die in seinem Namen und Auftrag die Reichsbeamten, folgeweise bald auch die Landesherren handhabten. Friedrich I. begründete 1155 seine Stellung gegenüber der Abtei Salem damit, dass

---

1) Vgl. A. BLUMENSTOK, Der päpstliche Schutz im Mittelalter (Innsbruck 1890), S. 40 ff. J. FICKER, a. a. O. I, S. 323 ff. G. WAITZ, Verfassungsgeschichte VII, S. 218 ff.

2) Auch Stifter oder Kollegiatkirchen, wie z. B. das Pancratiusstift in Speyer, besetzt von Regularkanonikern des Augustinerordens, konnten im päpstlichen Schutze stehen.

3) Vgl. die Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1075, Wirtembergisches Urkundenbuch I, S. 276.

4) Vgl. H. HIRSCH, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXV (1904), S. 256 ff.

5) Vgl. J. R. DIETERICH, Neues Archiv XVIII (1893), S. 449 ff.

6) Vgl. A. NAUDÉ, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden. Berlin 1883.

7) Le Liber censuum de l'église Romaine ed. P. FABRE (Paris 1889 ff.), S. 152 ff. — Die eigentümliche Doppelstellung des Abts der Reichenau kommt in zwei Urkunden aus den Jahren 1416 und 1455 zum Ausdruck. Nach der ersten ist sein Kloster das *gotzhus in der Richenow, in Costentzer bistum gelegen, daz ån alles mittel dem hailgen stůl ze Rom zůgehört*, in der zweiten (angeführt S. 205 Anm. 1) bezeugt er seine Belehnung durch den Kaiser mit *unsers gotzhus regalia und lehenschaft*; H. GÜNTER, Urkundenbuch der Stadt Rottveil I, S. 332. 539. Zur Geschichte der Reichenau vgl. K. BRANDI, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reichenau I. II. Heidelberg 1890 ff.

8) Vgl. J. FICKER, a. a. O. I, S. 326 ff. (nach diesem auch die Urkundenauszüge). H. GEFFCKEN, Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. S. 44 ff. E. MONTAG, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit II, S. 520 ff. Wie die Stellung der Reichsabteien noch mancher Aufklärung bedarf (vgl. oben S. 199 Anm. 1) so auch die der Cistercienserklöster. Trat z. B. ein Wandel in der reichsfürstlichen Stellung eines Reichsabtes ein, wenn er und sein Klosterkonvent sich dem Cistercienserorden anschlossen?

er *specialis advocatus ac defensor* der römischen Kirche sei, zu der das Kloster *spetiali obedientie subiectione* gehöre. Konrad IV. erklärte 1240 in einer Urkunde für das Kloster Ebrach im Würzburger Sprengel: *Sicut ordo Cisterciensis ab omni advocatorum genere iuxta primariam institutionem suam semper liber extitit et immunis, sic deinceps eadem ecclesia excepto solo Romanorum imperatore nulli prorsus advocatorum, nisi cui voluntarie se subiecerit, ita quod velle suum postea valeat immutare, per predia et possessiones suas aliquatenus sit subiecta.* Aus dieser königlichen Schirmvogtei ergab sich für die Cistercienserklöster wohl eine nähere Beziehung zum Reiche, aber sie waren darum keine Reichsabteien, weil sie keinen weltlichen Herrn ihres Besitzes anerkannten, ihre Aebte weder vom König mit den Regalien investiert wurden noch dem Reiche Dienste leisteten. Man könnte sie in gewissem Sinne als exterritorial bezeichnen. Anderwärts begegnet Unterstellung der Cistercienser unter den Landesherrn, so in Oesterreich, dessen Herzog 1209 bekundete *omnes Cysterciensis ordinis monachos tale ius ex antiquo habere, ut nec ipsi nec ipsorum predia ullo advocato quicquam solvere debeant, sed neque advocatum eis habere liceat nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terre, in qua quique eorum degunt.* —

Aus unseren statistischen Angaben folgt ein erhebliches Uebergewicht der geistlichen Reichsfürstentümer über die weltlichen. J. Ficker stellt für die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den 92 geistlichen Reichsfürsten 13 weltliche gegenüber. Dies Verhältnis verschob sich durch Erhebungen weltlicher Grossen in den Reichsfürstenstand, durch die seit jenem Zeitpunkt üblicher werdenden Erbteilungen, die für die weltlichen Kurfürstentümer erst die Goldene Bulle verbot, einigermassen zu Gunsten des laikalen Reichsfürstenstandes, der um 1350 im Ganzen 44 Mitglieder zählte. Auch ist die Verschiedenheit in der Grösse der geistlichen Territorien — von dem keineswegs gleichförmigen Umfang der erzbischöflichen Provinzen und bischöflichen Diözesen ist hier nicht die Rede — zu berücksichtigen. Neben den grössten geistlichen Territorien wie denen der drei rheinischen Erzbischöfe[1]) standen Bistümer wie das von Münster, die sich an

---

[1]) Vgl. die Schätzungen der Descriptio Theutoniae (saec. XIII. ex., MG. SS. XVII, 238), wo es nach Aufzählung der weltlichen Kurfürsten heisst: *Sunt et tres principes regulares, id est sub pape regulis constituti, electores regum Romanorum, scilicet Treverensis, qui tres habet suffraganeos et 3 milia marcarum in redditibus sibi necessaria ministrantes; Moguntinus et hic habet 17* (in Wahrheit 15) *suffraganeos et 7 milia marcarum in redditibus fideliter computatis; Coloniensis, qui tantum 5 noscitur habere suffraganeos et tamen sibi 50 marcarum milia computantur. Preter hos tres archiepiscopos quatuor alii computantur, sicilicet Rigensis, 7 habet suffraganeos et mille marcarum redditus computatur; Maddiburgensis, qui 7* (mit Kamin 6) *habet suffraganeos et 4000* (wohl verschrieben für 4) *milia habere a pluribus peribetur; Bremensis, qui et ipse 7* (auf deutschem Boden nur 3) *habet suffraganeos et 5 milia marcarum redditus sibi a suis fidelibus asscribuntur; Saltzburgensis, qui 7* (in Wahrheit 8) *habet suffraganeos et 20 milia marcarum redditus habere et amplius computatur. Habet autem Theutonia in universo tam episcopos quam archiepiscopos sexaginta* (so nach dieser Aufzeichnung, mit den Bistümern der Rigaer Kirchenprovinz verzeichnet A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 910 ff. insgesamt 7 Erzbistümer und 47 Bistümer, im ganzen also 54 Bischofssitze; die Differenz erklärt sich aus den Unrichtigkeiten der Aufzeichnung, andererseits durch ihre Zählung auch der nichtdeutschen Suffragane von Hamburg-Bremen). Da nach der Berechnung von K. ZEUMER (Historische Zeitschrift LXXXI, 1898, S. 37) die Mark dem Silbergehalt von 15 Thalern entspricht und die Kaufkraft des Geldes vielleicht als um etwa zehn mal höher denn heute anzusetzen ist, so ergibt sich folgende Reihe: Riga 450 000 Mark heutigen Geldes, Trier 1 350 000 Mark, Magdeburg (mit 4000 veranschlagt) 1 800 000 Mark, Bremen 2 250 000 Mark, Mainz 3 150 000 Mark (also beinahe soviel wie Friedrich II. im Jahre 1241/2 aus 92 Städten und Dörfern; vgl. MG. Const. III, 1 ff.), Salzburg 9 000 000 Mark, Köln

Landbesitz mit ihnen messen konnten, andererseits Bistümer wie Konstanz, dessen weltliches Gebiet kleiner war als das der Abtei St. Gallen, obwohl sein Sprengel einer der grössten in Süddeutschland war, der Unterschiede in den Klosterterritorien nicht zu gedenken [1]).

Jede ziffermässige Schätzung aber der geistlichen Gebiete nach Zahl und Ausdehnung im Vergleich zu den weltlichen darf, um ihre Bedeutung im Leben des Reiches zu verstehen, nicht die ihnen innewohnenden Kräfte vergessen, die nur dazu beitrugen, das Gewicht, das Ansehen und die politische Stellung des Reichsklerus zu erhöhen und zu festigen. Zu erinnern ist einmal an die seit dem dreizehnten Jahrhundert seltener werdenden Mediatisierungen, durch die der einzelnen Kirche ihre Reichsunmittelbarkeit entzogen wurde [2]), an die Unmöglichkeit der Säkularisation, die ihren Charakter als kirchliche Anstalt zerstört hätte, endlich an die Unmöglichkeit der Teilungen ihres Gebietes, an dem ein Erbrecht irgendwelchen Geschlechtes ausgeschlossen war, so oft und so lange Angehörige eines solchen eine und dieselbe Kirche zeitweise oder dauernd innehalten mochten. Eben dank seinem Territorium und der aus seinem Besitz sich ergebenden reichsfürstlichen Würde wurde der Bischof oder Abt in das bunte Getriebe der weltlichen Geschäfte verwickelt. Reichs- und Territorialpolitik, Reichsdienst und landesherrliche Aufgaben nahmen ihn in Anspruch und konnten ihn dem geistlichen Berufe mehr oder weniger entfremden, während Normen des kirchlichen nnd weltlichen Rechts, die nicht immer sich miteinander vertrugen, weltliche und kirchliche Rücksichten seine Erhebung zum Beamten der Kirche und zum Reichsfürsten beeinflussten. So sehr man den Prozess beklagen wird, der zur Einengung der königlichen Gewalt, zum Aufkommen des Territorialfürstentums führen musste, ebenso sehr wird man ihn als unvermeidlich bezeichnen und als das einzige Mittel, um in kleineren Gebieten, als es das Reich mit seinen niemals feststehenden Grenzen war, staatliches Leben zu schaffen und immer weitere Kreise zur Teilnahme an ihm zu erziehen. Ob dieser Partikularismus für die Gesamtentwicklung des deutschen Volkes schädlich war oder nicht, steht hier nicht in Frage: er war begründet in der Entwicklung der Verfassung des Reiches und seiner Teile [3]).

---

22 500 000 Mark. Sind die Summen auch aller Wahrscheinlichkeit nach zu hoch gegriffen, so dienen sie doch zur Veranschaulichung, zumal die erwähnte Quelle die Einkünfte der weltlichen Kurfürsten von Sachsen auf 2000 (= 900 000 M.), bei Rhein auf 20 000 (9 000 000 M.), von Brandenburg auf 50 000 (22 500 000 M.) und Böhmen auf 100 000 (45 000 000 M.) Mark einschätzt.

[1]) Vgl. im Allgemeinen die Karten bei G. DROYSEN, Allgemeiner historischer Handatlas (Bielefeld und Leipzig 1886) Nr. 22. 23. 26/27. 30/31. 33—35, bei K. VON SPRUNER und TH. MENKE, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit (Gotha 1880) Nr. 7. 38—42. Es fehlt an einer Karte, die neben der kirchlichen Einteilung des Reiches in Kirchenprovinzen und Diözesen erkennen liesse, wie der Territorialbesitz des geistlichen Reichsfürstentums gelagert war. Die zerstreuten Angaben bei K. KRETSCHMER, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 214 ff. 406 ff. bieten nur Andeutungen.

[2]) Vgl. oben S. 188 f. 206.

[3]) Für die Bedeutung der geistlichen Territorien in der Neuzeit vgl. besonders C. TH. PERTHES, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution S. 102 ff. und das

Auch in der Bildungsgeschichte der geistlichen Territorien sind, ähnlich wie in der Geschichte des geistlichen Reichsfürstenstandes, zwei Perioden zu unterscheiden, die ihrer Grundlegung durch Bischöfe und Aebte vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert, die ihres Ausbaus durch die Landeshoheit der Kirchenfürsten während des späteren Mittelalters. Die Epoche beider Zeitabschnitte ist die Regierung Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich (VII., 1220—1235, † 1242), deren Zugeständnisse von 1220, 1231 und 1232 die reichsgesetzliche Anerkennung der territorialen Gewalt der geistlichen Grossen verbrieften [1]).

Seine Wurzeln hatte das geistliche Territorium im Gut der einzelnen Kirche. Da dies Gut, die Temporalien oder Regalien, die ‚Weltlichkeit', wie früher dargelegt wurde [2]), Liegenschaften und Rechte aller Art, darunter also auch staatliche Hoheitsrechte, umspannte, da jene die einzelne Kirche zur Grund- und Gebietsherrin machten, diese ihr die Handhabung von immer mehr öffentlich-rechtlichen Gerechtamen ermöglichten, deren Geltungsgebiet sich durchaus nicht mit dem der Grundherrschaft zu decken brauchte, so ergab sich je länger je mehr für den Bischof oder Abt die Stellung einer sich zwischen den König und die Bevölkerung einschiebenden Obrigkeit. Ihre Befugnisse, ihr Landbesitz leiteten sich zwar stets her von der übergeordneten Gewalt des Reiches und seines Königtums, aber ihren Untergebenen gegenüber konnten sie bald stärker bald schwächer ihr Recht zur Herrschaft betonen. Aus der Amtspflicht, das Kirchengut zu verwalten, ward das Territorialrecht, es zu regieren.

Mit Allem wurden Verhältnisse eigenartiger Natur geschaffen. Die einzelne Kirche, das Erzbistum, Bistum oder die Abtei, war sowohl geistliche Anstalt als auch Inhaberin von weltlichem Gut und weltlichen Gerechtsamen. Ihr Interesse, ihre kirchlichen und weltlichen Aufgaben hatte ihr Vorsteher wahrzunehmen, dergestalt dass die Verquickung spiritualer und säkularer Tätigkeit zu einem Anteil der Domkapitel und Klosterkonvente am territorialen Regiment führte [3]). Bischof und Abt waren dem Reich verpflichtet als Mitglieder des Fürstenstandes, ihren Kirchen als deren geistliche Leiter verbunden, gehalten zu weltlichem Gehorsam gegen den König, zu kirchlichem gegen den Papst und die in ihm sich verkörpernde Einheit der katholischen

---

(oben S. 136) angeführte Werk von J. E. VON SARTORI. Sie als Theokratien zu bezeichnen, wie H. VON TREITSCHKE (Politik II, Leipzig 1898, S. 49f.) es tut, möchten wir vermeiden. Der Namen ‚geistliches' oder ‚kirchliches Territorium' soll nur auf den Unterschied seines Inhabers von dem eines weltlichen Territoriums hinweisen. Dass für seine Verfassung auch kirchenrechtliche Momente bestimmend waren, ergibt sich aus dem Hinweis auf die Besetzung der Bistümer und Abteien von selbst (vgl. §§ 34 und 40).

[1]) Vgl. § 36.

[2]) Vgl. oben S. 179 ff.

[3]) An die laikalen Landstände in den kirchlichen Territorien ist hier nicht zu erinnern, weil diese sich auch in weltlichen Territorien finden, also weder eine wesentliche noch eine singuläre Eigenschaft der geistlichen Gebiete genannt werden können (vgl. § 36 gegen Ende).

Kirche, befähigt endlich den Territorien gegenüber zur Geltendmachung der staatlichen Gewalt über die Insassen dieser Gebiete, in denen sie zugleich an Teilen des Bodens grundherrschaftlichen Besitz haben konnten. Je mehr aber ein solcher Zustand sich festigte, je mehr die Kirchen in ihren Ländern sich einrichteten, um so mehr musste die Idee des Reichseigentums am Reichskirchengut sich verflüchtigen zu der vom Lehnseigentum des Reiches am Territorium. Damit nahm die ursprünglich privatrechtliche Auffassung vom Verhältnis des Reiches zu den in ihm vereinigten Bildungen publizistische Elemente in sich auf. Die Beziehungen zwischen Reich und Kirche — hier natürlich verstanden als kirchliche Einzelanstalt — wurden schon frühzeitig gewertet unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts mit seinen ihm allein eigentümlichen Begriffen der Ueber- und Unterordnung. Bei den Bistümern war regelmässig eine Behandlung ausgeschlossen, der die Reichsabteien trotz ihrer Bindung an das Reich in den *privilegia de non alienando ab imperio* sich im Ganzen bis zum dreizehnten Jahrhundert ausgesetzt sahen, der das niedere Reichskirchengut dauernd ausgesetzt blieb. Auf der anderen Seite ward immer deutlicher die Stellung der Reichsgewalt zu den geistlichen Territorien als Hoheit empfunden, die als solche keine Verfügung über die ihr zustehenden Befugnisse im Sinne der patrimonialen Verwertbarkeit jedes einzelnen dieser Rechte zuliess. Beides zusammen bedeutete einen Fortschritt in der Erkenntnis vom Wesen des Rechts, in der Unterscheidung des öffentlichen vom privaten Recht, in der Wertung der in sich einheitlichen Staatsgewalt, einen Fortschritt, der in der Folgezeit nicht wieder verloren gegangen ist. Zunächst freilich trug er dazu bei, die Stellung der geistlichen Territorien als staatenähnlicher Bildungen innerhalb des Reichsverbandes zu festigen, wie gegenüber dem Reichsoberhaupte so aber auch gegenüber den Bevölkerungsschichten verschiedenster rechtlicher Abstufung, den Laien und den Geistlichen, die unter dem Krummstab des Erzbischofs, Bischofs oder Reichsabtes als dessen Untertanen sich zu fühlen gelehrt wurden und lernten. Die im siebzehnten Jahrhundert aufkommende Bezeichnung ‚Landeshoheit' drückt passend das Verhältnis der geistlichen Reichsfürsten nach Oben und nach Unten hin aus.

Bis dies Ziel erreicht werden konnte, war ein weiter Weg zurückzulegen. Ueberschaut man ihn im Grossen, so stellt er sich dar als der Uebergang staatlicher Rechte an die Kirchen. Das Königtum wich vor ihnen als lokalen Machtfaktoren zurück, die es in seinen Dienst hatte ziehen müssen, ohne verhindern zu können, dass aus diesem Dienst für das Königtum ein Anspruch der Kirchen wurde gegen das einheitliche, überall unmittelbar durch weltliche Beamte eingreifende Herrscherrecht der Krone, ein Anspruch auf den Besitz eben der staatlichen Gewalt. Sieht man auf die Einzelheiten dieses Umwandlungsprozesses, so ergibt sich eine verwirrende Fülle von gemeinsamen und abweichenden Zügen, deren Zusammenfassung nur die Tendenzen der Entwicklung, nicht jede einzelne Aeusserungsform darzulegen vermag.

Wie nämlich der Grundbesitz der Kirchen immer sich in Gemenglage befand mit dem der Laien, wie er zahlreiche, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach verschiedenartige Abhängigkeitsverhältnisse zwischen der Anstalt und ihren Untergebenen schuf, so waren auch ihre Herrschaftsrechte und Herrschaftsansprüche in und gegenüber ihren Gebieten von vielgestaltigem Einfluss auf deren Organisation und Verwaltung, auf deren Schicksale im Krieg und im Frieden. Gesteigert wurde die Mannigfaltigkeit der Bildungen dadurch, dass der Uebergang der königlichen Rechte an die Kirchen sich nicht vollzog auf dem Wege gleichzeitiger Ueberweisung, sondern allmählich und ohne irgendwelche Regelmässigkeit. Keine Kirche hatte wohl im selben Augenblick aller und der nämlichen Gerechtsamen sich zu erfreuen, die ihre Nachbarin besass; ein Bistum konnte ein staatliches Recht später erlangen als eine Abtei. Die Stelle gleichförmiger und von gleichen Voraussetzungen ausgehender Schöpfungen nahm ein buntes Durcheinander der Gebilde ein. Ihre gegenseitige Ausgleichung hinsichtlich der Verwaltung zu fördern unternahm die Reichsgesetzgebung allein unter Friedrich II., um im Uebrigen nur mit Entscheidungen von Fall zu Fall in ihr Dasein, ihre Entwicklung einzugreifen.

Noch ein Moment schliesslich darf nicht übersehen werden, das Auseinanderfallen der weltlichen und kirchlichen Einteilungen, der Grenzen, die das Territorium des geistlichen Reichsfürsten von dem des benachbarten Reichsfürsten, das Bistum eines Bischofs von dem des anderen schieden. Die Entstehungsgeschichte der geistlichen Territorien, der häufige Wandel ihres Umfangs dank glücklicher oder verlustbringender Kriege, dank mancherlei Abmachungen und Verträgen von Freund und Feind mussten bewirken, dass die Gebiete keineswegs immer eine zusammenhängende Landmasse umfassten. Kirchliches Gebiet war über das ganze Reich zerstreut. Am dichtesten lagerte es im Westen und Nordwesten, den Bezirken, in denen zur Römerzeit und dann unter den Karolingern das Christentum und mit ihm die kirchliche Verfassung festen Fuss gefasst hatten [1]). Seltsam verzwickt waren die kirchlichen Territorien im mittleren Deutschland, wo Würzburg und Bamberg sich ausdehnten. An Umfang kleiner waren die Lande der ost- und süddeutschen Kirchen, unter denen freilich Salzburg durch die annähernde Geschlossenheit seines Besitzes sich auszeichnete. Die historische Karte der heutigen Provinz Westfalen veranschaulicht, wie auf ihrem Raume das langgestreckte, in zwei Hälften zerfallende Territorium des Bistums Münster, die Stiftslande von Minden, Osnabrück und Paderborn, ein Teil des Erzstifts Köln und zahlreiche Grafschaften sich einzurichten hatten. Zum Gebiet des Erzbischofs von Köln am linken

---

[1]) Die Bezeichnung des Rheins als der Pfaffengasse des hl. römischen Reiches wegen der an seinem Ufer belegenen Bistümer, Stifter und Klöster scheint auf Maximilian I. zurückzugehen (vgl. J. GRIMM, Deutsches Wörterbuch VII, 1587) wie die Charakteristik Karls IV. als Böhmens Vater, des hl. römischen Reiches Erzstiefvater, Sigmunds als Pfaffenbüttel, weil er das Konstanzer Konzil ausgeschrieben habe.

Ufer des Niederrheins trat das Herzogtum Westfalen mit Arnsberg und Lippstadt, von jenem getrennt durch die Grafschaften Berg und Mark[1]). Der Erzbischof von Mainz war Landesherr im Rheingau und in den südlich von Mainz belegenen Besitzungen der früher reichsunmittelbaren Abtei Lorsch, zu beiden Ufern des mittleren Main mit Aschaffenburg, im abgelegenen Eichsfeld und in der Stadt Erfurt. Weit entfernt vom Grundstock Bambergischen und Freisingischen Gutes lagen Splitter zu beiden Ufern des Drauflusses.

Das Gebiet oder Territorium einer Reichskirche deckte sich ferner durchaus nicht regelmässig mit dem kirchlichen Amtssprengel des Erzbischofs oder Bischofs. Während das Territorium einer Reichsabtei kirchlich stets einem oder mehreren Bischofssprengeln und so auch häufig nicht nur einem Metropolitanbezirk eingegliedert war, griff jede Kirchenprovinz über die Territorien verschiedener Inhaber hinweg. Für ihre Abgrenzung waren andere Gesichtspunkte massgebend, andere Tatsachen entscheidend gewesen als bei der Bildung der Territorien des Erzstifts oder Bistums. Die Kölner Metropolitanprovinz umspannte den ganzen Nordwesten des Reiches bis zur Nordsee hin; ihr Leiter hatte fünf Suffraganbischöfe unter sich, während in die Landmasse der Provinz er sich mit diesen, den Grafen und Herzögen am Niederrhein, im heutigen Holland und Belgien teilen musste. Jedes Bistum unterstand kirchlich einem Metropoliten, aber keineswegs regelmässig fiel seine Diözese und sein Territorium zusammen. Jene konnte hinübergreifen in das Territorium eines benachbarten, sei es geistlichen sei es weltlichen Fürstengenossen, dieses zum Teil anderen Bischöfen kirchlich anheimgegeben sein, die nicht denselben Metropoliten wie er selbst hatten. Bezeichnend für diese Verhältnisse sind Bistum und Territorium von Strassburg gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Das Bistum erstreckte sich zu beiden Ufern des Oberrheins, vom Schwarzwald bis zu den Vogesen; der Gesamtumfang des Territoriums dagegen ist auf ungefähr 20 Quadratmeilen veranschlagt worden. Von seinen acht Verwaltungs- und Gerichtsdistrikten rechts und links des Rheins gehörten nur die im elsässischen Nortgau und in der heute badischen Ortenau belegenen zur Diözese Strassburg, waren also in kirchlicher und weltlicher Hinsicht an den Bischof gebunden, die übrigen im elsässischen Sundgau und im rechtsrheinischen Breisgau dagegen sahen in ihm nur ihren weltlichen Herrn, waren kirchlich Bestandteile des Bistums Basel, das zur Kirchenprovinz Besançon gehörte, und des Bistums Konstanz, das gleich Strassburg Suffraganbistum von Mainz war[2]). Das Gebiet des Erzbistums Magdeburg zu beiden Ufern der mittleren Elbe war 1157

---

[1]) Vgl. die Karte bei F. JOSTES, Westfälisches Trachtenbuch (Bielefeld u. s. w. 1904), Anhang. — Im Landbuch Karls IV. wird die Markgrafschaft Brandenburg bezeichnet als *archiprincipatus in inferiori Almania, continens in suis limitibus episcopatus Camynensem, Brandenburgensem, Havelbergensem et Lubucensem, item partes aliarum diocesium, ut Halberstadensis, Verdensis, Swerinensis, Mysnensis et Posnaniensis* (ed. FIDICIN, Berlin 1856, S. 34).

[2]) Vgl. J. FRITZ, Das Territorium des Bistums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte. Köthen 1885 (hier auch eine Karte).

um den weiter nach Osten vorgeschobenen Fläming um Jüterbogk vermehrt worden; hier blieb der Erzbischof von Magdeburg der Landesherr, sein Suffraganbischof von Brandenburg aber war der zunächst zuständige kirchliche Obere für die gesamte Geistlichkeit des Bezirks[1]). Mehr als einmal überschritt die kirchliche Gliederung sogar die Grenzen des Reichsgebietes. Der weitaus grössere Teil der bremischen Kirchenprovinz lag ausserhalb des deutschen Reiches, obwohl das Stiftsland Bremen und drei seiner Suffraganbistümer noch zu ihm gehörten.

Auch der Mittelpunkt der weltlichen Verwaltung eines bischöflichen oder erzbischöflichen Territoriums und der kirchlichen Verwaltung des Bistums oder Erzbistums brauchten nicht zusammenzufallen. Der Erzbischof von Mainz residierte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Eltville am Rhein; der Bischof von Verden leitete seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sein Territorium von Rotenburg aus, der Konstanzer Bischof sein Gebiet im festen Meersburg: die Hauptkirche des Konstanzer Bistumsprengels aber, die bischöfliche Kathedrale blieb der Mariendom in Konstanz, dessen reichsunmittelbare Bürgerschaft sich wie 1384 von Bischof Nicolaus II. († 1387) so von seinen Nachfolgern ihre Rechte und Freiheiten verbürgen, die Belassung des bischöflichen Gerichts und der bischöflichen Münzstätte in ihrer Stadt verbriefen liess, ehe sie den Bischöfen den Einritt in ihre Stadt und die Besitzergreifung des Bistums gestattete[2]).

Aus Allem ergab sich eine recht grosse Mannigfaltigkeit sich kreuzender Berechtigungen und Ansprüche; die Verschiedenheit der Verfassungsformen in den einzelnen Territorien trug dazu bei sie zu steigern.

---

[1]) Vgl. die Arenga einer Urkunde des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg († 1254) vom J. 1238: *Provincia nostre metropolis penthapolim habet quinque sedium, quinque civitatum cathedralium, quas Parthenopolis nostra tanquam filias in Christo carissimas paternis affectibus et maternis amplexibus amplexatur. Inter has Brandenburgensis ecclesia loco nobis est vicinior et aspectu presens et subiacens cotidiano conspectui sedis nostre. Habemus in eius dyocesi ut in vinea spiritualium parrochias et patronatuum iura, decimas non paucas et huiusmodi, que spiritualibus sunt annexa. Habemus in ea ut in area temporalium terras amplas, possessiones, opida, castra, familiam ecclesie residentem, ministerialium turbam multam et rebus et iuribus habundantem, ita ut totam fere dyocesim in hiis et talibus domesticam habeamus, presertim cum ad nos pertineat terre illius iurisdictio temporalis* (A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis A. VIII, Berlin 1847, S. 149 f.).

[2]) PH. RUPPERT, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1891), S. 325 ff., dort auch S. 327 f. Regesten der gleichlautenden Verschreibungen späterer Bischöfe. Vgl. auch die Aufzeichnung über den Einritt des Erzbischofs Dietrich von Köln († 1463) in Köln aus dem Jahre 1414, Deutsche Städtechroniken XII, 358 ff., die Chronik des Augsburgers Burkard Zink z. J. 1413 über das Verhalten des Stadtrats beim Streite um das Bistum, a. a. O. V, 58, über Würzburg die Erzählung des Michael Herbipolensis, Annotata historica z. J. 1340, BÖHMER Fontes rer. Germ. I, 463. — Ueber den Plan des Hildesheimer Domkapitels vom Jahre 1375, den Ort seiner Residenz zu verlegen, vgl. R. DOEBNER, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II (Hildesheim 1886), S. 245, über den Auszug des Metzer Domkapitels aus Metz im Jahre 1462 vgl. C. PAULUS, Festgabe für H. FINKE, gewidmet von G. BUSCHBELL u. a. (Münster i. W. 1904), S. 231 ff. Im Allgemeinen vgl. unten § 38.

§ 36. Die Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten.

Ausser der Litteratur zu § 33 und 35 vgl. G. VON BELOW, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXV (1904), S. 455 ff. J. BERCHTOLD, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland I. München 1863. C. HEGEL, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1898), S. 44 ff. 70 ff. A. HEUSLER, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Weimar 1872), S. 34 ff. F. KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Leipzig 1895), S. 14 ff. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1886), S. 991 ff. 1062 ff. 1251 ff. H. LEO, Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert (Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches IV. V). Halle a. S. 1865 ff. S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 158 ff. S. RIETSCHEL, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche IX (3. Aufl. Leipzig 1901), S. 69 ff. C. RODENBERG, Historische Aufsätze dem Andenken an G. WAITZ gewidmet (Hannover 1886), S. 228 ff. C. RODENBERG, Neues Archiv XXV (1900), S. 481 ff. G. SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XXII, 1. Leipzig 1903), S. 96 ff. E. STENGEL, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrhundert. Innsbruck 1902. E. STENGEL, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV (1904), S. 286 ff. O. VON ZALLINGER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 3. Ergänzungsband (1882), S. 539 ff.; ebenda Bd. X (1889), S. 217 ff. H. ZOEPFL, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II (Leipzig und Heidelberg 1860), S. 1 ff.

Im Folgenden werden einige Specialarbeiten zur lokalen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte [1]) nach alphabetischer Folge der Bistümer und Reichsabteien aufgezählt.

Basel: L. STOUFF, Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal jusqu'à la reforme I. II. Paris 1891. — *Brixen* und *Trient*: A. HUBER, Archiv für österreichische Geschichte LXIII (1862), S. 611 ff. — *Essen*: F. GEUER, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XIII (1889), S. 105 ff. — *Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg, Merseburg*: A. BARTH, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt u. s. w. Wernigerode 1900. FR. SCHLEMM, Archiv für die Geschichte des preussischen Staats, herausgegeben von L. VON LEDEBUR VI (1831), S. 97 ff. — *Hildesheim*: A. BARTH (s. oben). H. A. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim I (Hildesheim 1858), S. 51 ff. 283 ff. II (1858), S. 1 ff. — *Köln*: J. FICKER, Reinald von Dassel. Erzbischof von Köln. Köln 1850. J. FICKER, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln. Köln 1853. H. GRAUERT, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877. J. HANSEN, Rheinland und Westfalen im 15. Jahrhundert I (Leipzig 1888), Einleitung. M. JANSEN, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. München 1895 (Historische Abhandlungen herausgegeben von K. TH. VON HEIGEL und H. GRAUERT, Nr. 8). R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II (1100—1205). Bonn 1901. TH. LINDNER, Die Veme (Münster und Paderborn 1888), S. 337 ff. C. VARRENTRAPP, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch (Leipzig 1878), S. 10 ff. F. WALTER, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866. L. WEILAND, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866), S. 171 ff. — *Konstanz*: K. BRUNNER, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

---

[1]) Weitere Angaben finden sich bei DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde [6] S. 41 ff. 45 ff. (über Regesten- und Urkundenwerke), A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands (in den Anhängen der einzelnen Bände), bei K. KRETSCHMER, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 214 ff. 406 ff., R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 585 f. 597. 610 f. 619 f. Vgl. auch H. ÖSTERLEY, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. II. Berlin 1885 f.

NF. XIII (1898), III 1 ff. P. LADEWIG, TH. MÜLLER, A. CARTELLIERI, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz I. II (— 1383). Innsbruck 1895 ff. — *Lüttich*: A. WOHLWILL, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisthum Lüttich. Hamburg 1867. — *Magdeburg*: A. BARTH (s. oben). W. SCHUM, Historische Aufsätze dem Andenken an G. WAITZ gewidmet (Hannover 1886), S. 389 ff. — *Mainz*: J. FR. BÖHMER, Regesta archiepiscoporum Moguntinensium I. II. herausg. von C. WILL. Innsbruck 1877 ff. H. ZOEPFL, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II (Leipzig und Heidelberg 1860), S. 79 ff. — *Merseburg*: A. BARTH (s. oben). — *Münster*: HECHELMANN, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Münster 1868. J. METZEN, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Münster 1895. — *Murbach*: A. GATRIO, Die Abtei Murbach im Elsass I. II. Strassburg 1895. — *Osnabrück* (vgl. H. FORST, Deutsche Geschichtsblätter V, 1904, S. 117 ff.): M. BÄR, Abriss der Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück (Hannover und Leipzig 1901), S. 1 ff. K. BRANDI, Westdeutsche Zeitschrift XIX (1900), S. 120 ff. F. PHILIPPI (und M. BÄR), Osnabrücker Urkundenbuch I—III (bis 1280). Osnabrück 1892 ff. F. PHILIPPI, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XX (1897/98), S. 24 ff. 64 ff. K. SOPP, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Idstein 1902. H. SPANGENBERG, Mitteilungen u. s. w. XXV (1900/1), S. 1 ff. C. STÜVE, ebenda II (1850), S. 321 ff. C. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I (bis 1508). Jena und Osnabrück 1853. — *Paderborn*: F. SCHULTZ, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Tübingen 1903. — *Prüm*: H. FORST, Westdeutsche Zeitschrift XX (1901), S. 251 ff. XXIII (1904) S. 197 ff. H. FORST, Das Fürstentum Prüm. Bonn 1903. — *Salzburg*: G. VON BELOW, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXV (1904), S. 455 ff. L. BITTNER, Archiv für österreichische Geschichte XCII (1903), S. 483 ff. L. BITTNER, Historische Vierteljahrschrift 1903, S. 439 ff. R. MELL, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLIII. XLIV (1903. 1904). H. B. MEYER, Historische Vierteljahrschrift 1903, S. 88 ff. 442 ff. E. RICHTER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1. Ergänzungsband (1885), S. 590 ff. — *Strassburg*: J. FRITZ, Das Territorium des Bistums Strassburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts und seine Geschichte. Köthen 1885. — *Trient*: A. HUBER (s. oben). — *Trier*: F. CASPER, Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1260—1286). Marburg 1899. A. DOMINICUS, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof von Trier. Koblenz 1862. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 1251 ff. A. LENNARZ, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXIX (1900), S. 1 ff. H. WEIS, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster 1893. — *Werden*: R. KÖTZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901. — *Worms*: J. LECHNER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXII (1901), S. 361 ff. 529 ff. — *Würzburg*: H. BRESSLAU, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII (1873), S. 87 ff. TH. HENNER, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg 1875. TH. HENNER, Bischof Hermann von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg (1225—1254). Würzburg 1875. E. MAYER, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I (1897), S. 180 ff. O. VON ZALLINGER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI (1890), S. 528 ff. H. ZOEPFL. Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II, S. 60 ff. — *Verden*: F. WICHMANN, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1904, S. 275 ff.

Der Begriff der Landeshoheit der Reichskirchen, Erzbistümer also, Bistümer und Reichsabteien, ist ein gewordener. Ihn umschreiben heisst den tatsächlichen und rechtlichen Wurzeln seiner Aeusserungsformen nachgehen, nachdem deren Bedeutung für die Reichsverfassung uud die Tendenzen ihrer Entwicklung im vorigen Abschnitt nur hatten angedeutet werden können. Einmal ist zu erinnern an die Verknüpfung weltlichen Gutes, von Land also und Rechten, mit geistlichen Anstalten,

fernerhin an deren Vertretung durch den zeitigen Bischof oder Abt, an das Verhältnis des Reiches und, als seiner Verkörperung, des Königtums zum Reichskirchengut und dessen jeweiligem Nutzniesser. Das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut wurde zum Lehnseigentum an den Regalien einer jeden Reichskirche, dann zur Hoheit über das geistliche Territorium. Bischof und Abt waren ursprünglich Reichsbeamte in Ausübung kirchlicher und weltlicher Obliegenheiten, nutzten das Gut oder die Regalien ihrer Anstalten an Stelle des Königs, da es die Ausstattung ihres Amtes war. Zu Reichsfürsten geworden verwalteten sie die ‚Weltlichkeit' ihrer Kirchen in deren Namen, als Vertreter von deren Recht am Gut, am Land oder Territorium, aus deren Besitz sich gleichsam als eine daran haftende Immobiliargerechtigkeit die Landeshoheit über das Gebiet und seine Insassen ableitete. Territorium und Landeshoheit zusammen standen jeder Kirche zu als Reichslehen. Wie jenes räumlich gegliedert und zusammengesetzt, wie zahlreich und mannigfaltig die Rechte und Befugnisse gegenüber Land und Leuten im Einzelnen waren, kam nicht in Betracht. Unbegründet ist die Anschauung, das Land, seine Gefälle und Renten seien allodiales Eigentum der Kirchen gewesen, nur die Landeshoheit ein Reichslehen. Je länger je mehr musste diese Stellung der einzelnen Reichskirche sich festigen. Schmälerungen ihres Besitzes uud ihrer Rechte durch königliche Eingriffe und Exemtionen, Aufhebungen ihrer Gewalt zu Gunsten Dritter durch Mediatisierungen und Säkularisationen wurden immer seltener, wenn nicht unmöglich. Die unmittelbare Beziehung der Reichsgewalt zu den Untertanen der Kirche wurde gestört eben durch die Landeshoheit des Bischofs oder Abts. So viele Eigenschaften aber dem geistlichen Territorium mit dem eines weltlichen Reichsfürsten gemeinsam sein mochten, die Sonderart seines Inhabers musste sich ausprägen in seiner Entstehungsgeschichte und seiner Verfassung; waren doch gleichzeitig die Bedingungen seiner Verwaltung durch und für Geistliche, die freilich der Unterstützung durch Laien niemals entbehren konnten, singuläre.

Wir verfolgen zunächst die Entwicklung der Landesherrlichkeit, um ein Bild ihrer Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen zu gewinnen: die untere Zeitgrenze gibt das Jahr der Goldenen Bulle (1356) dank deren Einräumungen wie an die weltlichen so an die drei geistlichen Kurfürsten. Ein kürzerer Abschnitt sodann versucht, am Beispiel des Bistums Osnabrück die Grundzüge wenigstens der territorialen Ordnungen in einem geistlichen Reichsfürstentum bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu veranschaulichen.

Das liegende Gut der Reichskirchen war zum grossen Teil durch ältere und jüngere Ueberweisungen der Könige, zugleich anderer Laien, nicht zuletzt durch eine kluge Güterpolitik des Klerus zusammengekommen. Die Erwerbstitel im Einzelnen konnten verschieden sein, z. B. Hingabe, Vermächtnis, Schenkung, Kauf und Tausch, Lehens- und Pfandnahme. Für das Reich kam das liegende Gut nur als Einheit in Frage: seiner Lasten zum Vorteil des Königtums, namentlich derer für das Reichskriegswesen, ist bereits gedacht

worden[1]; für die Leiter der Kirchen mussten sie sich zum Recht zu Aufgebot, Führung ihrer Truppenkontingente, zur Sicherung der Gebiete durch Burgen- und Festungsanlagen, zur Ansetzung von Vassallen und Ministerialen umwandeln. Möglich war dies Alles durch den Besitz von Landstücken, einerlei ob gross oder klein, ob räumlich vereinigt oder getrennt. Aus Ländereien, die wirtschaftlicher Bestellung und Nutzung zugänglich waren, folgte die Grundherrschaft mit ihren privatrechtlichen Bezügen aus den einzelnen Teilstücken, mit der privatrechtlichen Abhängigkeit von Hintersassen mancherlei Standes; neben den Censualen standen die Colonisten, neben den Ministerialen die Vassallen. Der Hinweis nur auf die *Lex familiae Wormatiensis ecclesiae* des Bischofs Burchard von Worms († 1025), auf die Dienstrechte von Bamberg (1057—64) und Köln (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts), die Reichenauer Fälschung der *Constitutio de expeditione Romana* (Mitte des 12. Jahrhunderts), auf den ersten Vertrag des Bremer Erzbischofs von 1106 über die Marschkolonien an Weser und Elbe mag die Summe der den Geistlichen erwachsenden Tätigkeit andeuten[2]. Ausser Ländereien besassen die Kirchen kraft Bannrechts Dörfer und Städte, in denen sie überdies Teile des Bodens und von ihnen sich ergebende Gefälle als Grundherren innehaben konnten. In jeder dieser Siedelungen waren ihnen die Bewohner zu Abgaben und Diensten verpflichtet. Es galt Ordnungen ins Leben zu rufen, die das Mass der Anteilnahme der Dorf- und Stadtangehörigen an der Verwaltung ihres Wohnortes und an der Rechtsbildung, die Betätigung der Bürger in Handel und Gewerbe regelten. Es genügt an das älteste Strassburger Stadtrecht aus dem ausgehenden zwölften Jahrhundert zu erinnern, das mehr ein Bischofsrecht in Bezug auf Stadt und Bürger als ein eigentliches Stadtrecht genannt worden ist[3].

Zur Inhaberschaft am liegenden Gut trat der Besitz aller an ihm haftenden Rechte, auch solcher, die dem Königtum allein vorbehalten, also öffentliche waren. Ward z. B. im zehnten Jahrhundert einer Kirche ein Gut geschenkt, so fehlt in der Königsurkunde wohl selten die Pertinenzformel, nach der die Liegenschaften der Anstalt überwiesen werden *cum omnibus . . . pertinentibus, in mancipiis utriusque sexus, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, molendinis, mobilibus et inmobilibus cunctisque appendiciis, quae ad haec aliquatenus nominari vel accomodari possunt*[4]; allerdings ging nicht selten eines der Rechte für sich, z. B. der Wildbann und das Forstregal, ohne den Boden, auf dem es sich

---

[1]) Vgl. oben S. 183 ff.

[2]) Vgl. MG. Const. I, 639. ALTMANN-BERNHEIM³ S. 153. 163. MG. Const. I, 661 (dazu P. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Berlin 1897, S. 1 ff.). ALTMANN-BERNHEIM³ S. 159; weitere Nachweise bei R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁴ S. 693 f.

[3]) KEUTGEN S. 93; vgl. ausserdem C. HEGEL, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 146 ff.

[4]) Aus der Urkunde Ottos I. 965 Juli 18, MG. Dipl. I, 414.

entfalten konnte, an die Kirche über. Schon in fränkischer Zeit waren einzelne Anstalten mit Zoll-, ja ausnahmsweise sogar mit Münz- und Marktgerechtsamen ausgestattet worden. In der Folge steigerte sich die Zahl der bewidmeten Kirchen, unter denen z. B. die von Minden 977, die von Verden 985, die von Halberstadt 989 Zoll-, Münz- und Marktprivilegien erhielten. Otto II. bewilligte 994 dem Nonnenkloster zu Quedlinburg Zoll, Münze und Markt, gleichwie sie seine Vorfahren an Köln, Mainz und Magdeburg wie andere königliche Orte gegeben hätten. Wie die Kirche sie handhabte, d. h. an welchen Punkten ihres Grundbesitzes sie Zoll und Münzstätten oder Märkte anlegte, wie sie Zollerhebung und Münzprägung regelte und verwalten liess, welche Freiheiten sie den Marktansiedlern und -Besuchern gewährte, all das bestimmte entweder die Verleihungsurkunde oder gab es völlig in das Belieben des jeweiligen Bischofs oder Abts. Dem König verblieb die oberste Aufsicht. Er konnte wie vordem durch Privilegien an Dritte Erleichterungen oder gar Befreiungen gewähren. Wenn Otto II. z. B. im Jahre 975 die Magdeburger Kaufleute von jeglichem Zoll an allen Zollstätten des Reichsgebiets befreite, so griff er damit ein in das Recht auch derjenigen Kirchen, denen ein Zoll zugestanden war; er mochte deren Schädigung — als Eigentümer des Reichskirchengutes legte er durch seine Gnadenerweisung auch sich selbst eine Einbusse auf, ohne doch dem Wesen seines Eigentums Abbruch zu tun — wett machen durch Verbriefungen, die den Angehörigen solcher Anstalten und so nicht minder diesen ähnliche Verkehrserleichterungen einbrachten. Die Verwaltung des Zolles, der Münze und des Marktes ward zur Obliegenheit von bischöflichen oder klösterlichen Beamten, sodass z. B. die Münzerhausgenossen, der Münzmeister an ihrer Spitze, in Städten wie Basel, Speier und Trier sich darstellen als von den Bischöfen privilegierte Vereinigungen. Aehnlich war der Uebergang der Aufsicht über Mass und Gewicht, also eines ursprünglichen Regals, an die Stifter. In Basel z. B. standen dem Bischof die Wage, Masse und Gewichte wie das Gericht über sie zu; eine Urkunde von 1105 lässt erkennen, wie die Prüfung der Maasse beim Verkauf von Lebensmitteln durch Vermittlung des Bischofs an die Halberstadter Bürgerschaft übergegangen war.

Der Grundbesitz ferner der Reichskirchen, soweit er privatrechtliche Befugnisse hinsichtlich seiner Verwaltung und Nutzung, gegenüber den auf ihm angesiedelten oder mit Teilstücken von ihm beliehenen Leuten gewährte, wurde immer mehr durch das Zugeständnis der Immunität gefreit. Die Immunitätsverleihungen wurden stets aufs Neue bestätigt und blieben so in Kraft. Vielfach waren die entsprechenden Urkunden dadurch untereinander verwandt, dass bei neuen oder erneuten Verbriefungen ältere Diplome, sei es solche für dieselbe sei es für eine andere Kirche, als Vorlagen dienten. Die Immunitätsurkunde z. B. für Minden von 961 wiederholt durch das Mittel einer verlorenen für Paderborn die in karolingischer Zeit für letztere Kirche gebrauchte Fassung; die karolingische Formel für Trier liegt der Urkunde für die Abtei Essen von 973 und durch diese noch dem

Privileg für das Kloster Gernrode von 1028 zu Grunde. Diese Tatsachen erweisen, dass nach Absicht des Königtums die Immunität für den Besitz von Erzbistümern, Bistümern und Reichsabteien die gleichen Rechtswirkungen nach sich ziehen sollte. In der Tat bedeutete sie überall und stets die Schaffung einer Exemtion, die Durchbrechung der regelmässigen Handhabung der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Sie stellte das gefreite Gut sicher vor den Ansprüchen der Grafen als den Vertretern des Königs innerhalb der Gaue und ihrer Gerichtsgewalt; denn „was die grossen weltlichen Herrschaften jener Zeit vermöge des durchweg an sie geknüpften Grafschaftsamtes schon ohne Privileg hatten und übten, musste den kirchlichen noch besonders gewährt werden".

Die Immunitätsurkunden und ihr Stammbaum könnten aber auch den Glauben erwecken, als räumten die späteren Verbriefungen ihren Empfängern die gleichen Rechte ein wie die früheren. In Wirklichkeit enthielten gegenüber den karolingischen Diplomen die sog. Ottonischen Privilegien mehr. Jene verboten die *exactio, districtio*, den *introitus iudicum,* lieferten dem Immunitätsinhaber die fiskalischen Einkünfte innerhalb des gefreiten Gebietes und die niedere Gerichtsbarkeit über die Immunitätsinsassen aus [1]). Die Urkunden des zehnten und elften Jahrhunderts sollten alle diese Wirkungen haben, dazu auch die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischof oder Abt zubilligen. Das Immunitätsgericht trat für alle vom Immunitätsherrn abhängigen Leute an die Stelle des Grafengerichts und ebenso für alle, die Kirchengut besassen, in Fragen um eben dieses Gut, um die dafür schuldigen Dienste und Zinse. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, alle Prozesse um das in der Immunität belegene Gut, alle Klagen wegen Verbrechen, die in der Immunität begangen waren, kurz die hohe Gerichtsbarkeit, gehörte fortan vor das Immunitätsgericht. Mit Ausnahme der sog. Ungerichte (Brandstiftung, blutige Verwundung, Diebstahl, Notzucht, Totschlag), für die das Immunitätsgericht zuständig war, sollten alle Klagen als Fälle der niederen Gerichtsbarkeit ihre Erledigung finden bei dem Niedergericht der Immunität. Beide Gerichte wurden besetzt mit Richtern, die der Immunitätsherr ernannt hatte, mit dem Schultheissen und dem Vogt. Beide waren Beamte des Bischofs oder Abtes. Das Niedergericht des Schultheissen (Meiers, Untervogtes) war dem Gericht des Vogtes untergeordnet. Es ging bei dem Gericht des Vogtes als seinem Oberhof zu Haupte. Der Schultheiss empfing vom Vogt den Bann, die zwingende, rechtsichernde Gewalt, die der Vogt selbst nur vom König erhalten konnte. Ob er ausserdem noch innerhalb eines Teiles des Immunitätsgebietes die Wirtschaftsaufsicht führte, war für seine Tätigkeit als Richter nicht entscheidend. Auch der Vogt war Angestellter des Bischofs oder Abtes. Er hatte die Interessen seines Auftraggebers nach Aussen hin zu wahren und zu vertreten. Er war der Richter im Immunitätsgericht. Die Immunitätsinsassen mussten vor ihm Recht suchen; ihre

---

[1]) Vgl. oben S. 61 ff.

Klagen gegen Auswärtige verfocht er im Namen des Immunitätsinhabers vor dem fremden Gericht. Klagen gegen Immunitätsinsassen von seiten Auswärtiger wurden vom Gericht des Vogtes entschieden. So war der Vogt Graf im Namen der Kirche, aber ursprünglich auch im Auftrag des Königs, jenes weil ihn der Kirchenvorsteher eingesetzt hatte, dieses weil er nur dann fähig war Richter zu sein, sobald ihm der König seinen Bann geliehen hatte, d. h. die zwingende rechtsichernde Gewalt, die sich „im Gericht als Befehl und bei Vollziehung des Urteils ausserdem in Bestätigung hier vorgenommener Handlungen betätigt". Nur die Verleihung des Königsbannes an den Vogt berechtigte zur Vollstreckung von Bluturteilen. Sie war die Bevollmächtigung zur Amstführung als Vogt, — der letzte schwache Rest jenes Einflusses, den die Karolinger auf die Einsetzung der Vögte ausgeübt hatten. Die früheren Bestimmungen über den Kreis derer, die nicht Kirchenvögte sein könnten, waren in Vergessenheit geraten:[1]) die freie Wahl des Vogtes wurde fast regelmässig den Kirchenvorstehern zugestanden.

Vogt konnte nur ein Laie sein, da die Vollstreckung von Bluturteilen ursprünglich den Geistlichen untersagt war, ihnen die Fähigkeit fehlte, von sich aus Anderen diese Vollstreckungsbefugnis einzuräumen[2]). Zu Vögten wurden regelmässig weltliche Grosse bestellt, selbst der König, der dann entweder einen Vertreter für die Handhabung der Vogtei einsetzte oder über sie wie über jede andere nutzbringende Gerechtsame verfügte, sodass z. B. am Ende des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Luxemburg die Vogtei über die Klöster St. Maximin in Trier und Echternach als Reichslehen besassen. Wurden Grafen und Herzöge zu Vögten einer Kirche von deren Leiter ernannt, so verbanden sie dies Amt mit ihrer Grafschaft oder ihrem Herzogtum in Personalunion; sie suchten Ersatz für die Einbusse an Befugnissen und Gefällen, die sie eben durch die Immunitäten innerhalb ihrer Amts-

---

[1]) Vgl. oben S. 63.

[2]) Vgl. Hermann von Niederaltaich († 1275), De advocatis Altahensibus: *Necessarium . . . fuit, ut quelibet ecclesia advocatum haberet sive patronum multis de causis. Cum enim aliquod predium ecclesie delegatur, illud in suum debet patrocinium suscipere advocatus et ab omni homine defendere, in quantum sibi et ecclesie iusticia suffragatur; item quia non est clericalis dignitatis iudicium vel vindictam sangwinis exercere, advocatus inter homines ecclesie furta, violentos coitus, homicidia sive pugnas enormes et incendia et similes causas, per quas possit irregularis effici persona ecclesiastica, si puniret, secundum consuetam iusticiam iudicat; que omnia pro ecclesiarum quiete et libertate sunt antiquitus constituta* (MG. SS. XVII, 373). Vgl. aus dem 12. Jahrhundert das Strassburger Stadtrecht (c. 11, KEUTGEN S. 94): *Illam . . . potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum et huiusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habere nec dare debet.* Das elfte Concil von Toledo im Jahre 675 hatte bestimmt: *His, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, iudicium sanguinis agitare non licet* (c. 30 C. 23 qu. 8), vgl. auch c. 7 C. 23 qu. 5: *Reos sanguinis defendat ecclesia, ne effusione sanguinis particeps fiat* aus Augustin oder Gregor, dazu cc. 5. 9 X. ne clerici 3, 50. Der Ursprung des Sprüchworts: *Ecclesia non sitit sanguinem* war nicht zu ermitteln trotz der Angaben bei E. GRAF und M. DIETHERR, Deutsche Rechtssprichwörter (Nördlingen 1869), S. 549. 553. Es scheint, nach einer brieflichen Mitteilung von Herrn Professor Dr. E. SECKEL in Berlin, nicht im Mittelalter geprägt worden zu sein. Vgl. unten S. 229 Anm. 1.

sprengel erlitten hatten, in der Vogtei. Diese war ausgestattet mit Gehalt in der Form von Liegenschaften innerhalb des Immunitätsgebietes, mit Gefällen aus ihrer Tätigkeit im Immunitätsgericht, da von den Gerichtsbussen ein Drittel an den Vogt, der Rest an den Immunitätsherrn abgeführt werden sollten. Frühzeitig ist die Vogtei gleich jeder anderen Beamtung erblich geworden. Sie ward, sobald nicht die königliche Vogteigerechtsame zum Reichslehen in der Hand eines weltlichen Reichsfürsten und seines Geschlechts wurde, zum Kirchenlehen im Besitz laikaler Familien, deren Oberhaupt die Vogtei bald nur einer Kirche, bald mehrerer Kirchen zugleich innehatte; die Pfalzgrafen bei Rhein z. B. waren im zwölften Jahrhundert Vögte des Erzstifts Trier, der Abtei Cornelimünster und der Abtei Essen für der letzteren fränkische Besitzungen. Die Streulage des Immunitätsbesitzes einer Kirche erforderte nicht selten die Bestellung mehrerer Vögte — für das Gut des Bistums Passau in Bayern war es der Herzog von Bayern, für das in Oesterreich der Markgraf —; andererseits ergab sich oft aus der Vereinigung mehrerer Vogteien in einer Hand die Einsetzung von Untervögten unter dem *summus advocatus*. Diese hatten dann für den Besitz einer oder mehrerer Kirchen innerhalb eines bestimmten Gebietes oder für den Gesamtbesitz einer bestimmten Kirche, wo immer er lag, die Interessen der Kirchen und des *summus advocatus* als ihres Herrn, der sie mit der Untervogtei betraut hatte, wahrzunehmen. Sie alle, Ober- und Untervögte, erhoben Anspruch auf Besoldung durch die Bistümer und Abteien, steigerten ihre Anforderungen an die Immunitätsinsassen. Als immer erneute Unterstützungsgesuche der Vögte sind die Beden *(petitiones, steurae, collectae)* aufgekommen, „die, anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden“. Klagen über ungesetzliche Bedrückungen durch die Vögte kehren in mehr denn einer Bistums- und Klosterchronik des elften und zwölften Jahrhunderts wieder, so z. B. in der Geschichte der Aebte von St. Trond im Sprengel von Lüttich[1]). Papst Honorius III. (1216—1227) mahnte 1221 den Erzbischof von Köln und dessen Suffragane, den Gewalttätigkeiten der Vögte zu steuern, entweder die Vogteien als unabniessendes Pfand von deren Inhabern einzuziehen oder erledigte Vogteien nicht wieder zu verleihen, insbesondere aber für das Gut ihrer Kirchen nicht mehrere Vögte zu bestellen, da dies den Druck nur vermehren würde.

So erklärt sich, dass frühzeitig, zumal seit Ende des elften Jahrhunderts, eine Bewegung gegen die Vögte einsetzte. Ihre Hülfsmittel waren echte und gefälschte Urkunden, Entscheidungen des Reichs-

---

[1]) MG. SS. X, 252 ff. 257 ff. 325 ff. Vgl. auch das sechste Buch der Quirinalia (De iniquitate iudicum et advocatorum) des Tegernseer Mönches Metellus aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, PERTZ, Archiv (1851), S. 635 ff., die Schriften des Abtes Hermann von Niederaltaich, De institutione monasterii Altahensis und De advocatis Altahensibus, MG. SS. XVII, 369 ff. 373 ff. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 1127 f.

gerichts, Verträge mit den Inhabern der Vogtei. Die Kirchen suchten die Gewalt der Vögte zu beschränken oder ganz zu beseitigen.

Das Erstere war möglich durch Einengung der richterlichen Uebung des Vogtes. Er sollte nur drei Dinge halten, wenn nicht gar zwei oder nur eines in jedem Orte [1]), sodass „jede weitere vogteiliche Tätigkeit entweder ganz ausgeschlossen oder vom Ersuchen des Immunitätsherrn abhängig gemacht“ wurde, die anderen vom Immunitätsherrn abhängigen Beamten dauernd mit der Handhabung des Rechtes beschäftigt waren. Die Zuständigkeit des Vogtgerichts konnte auf bestimmte Fälle festgelegt werden, während in anderen der Beamte des Bischofs oder Abtes Recht sprach. Der Willkür solcher Vereinbarungen entsprach es, wenn hier dem Vogt das Gericht blieb z. B. über *effusio sanguinis, furta, pax violata, contentio hereditatis,* dort über *raptus, furtum, incendium, homicidium.* Räumlich wurde die Tätigkeit des Vogtes abgegrenzt durch die Ausschaltung eines bestimmten Gebietes innerhalb der Immunitätsbezirke, durch die Schaffung der sogen. engeren, besser vielleicht inneren Immunität oder eines vogtfreien Gebietes, deren unmittelbare und ausschliessliche Verwaltung dem Bischof oder Abt und seinen Beamten vorbehalten wurde. Das Kloster und seine nächste Umgebung, die Stiftshöfe und zuweilen die Häuser der Geistlichen und ihrer Diener wurden zu Immunitäten innerhalb der weiteren oder äusseren, die sich über den übrigen Besitz der Kirche erstreckte. Im Jahre 1150 blieb die Behauptung des Abtes von Corvey, der mit einem seiner Ministerialen in Streit geraten war, unwidersprochen, dass der Klostervorsteher *quicquid a suis infra muros (Corbeiensis monasterii) delinqueretur aut ipse corrigeret aut camerario vel dapifero suo seu alicui de familia sua corrigendum absque ulla potestate in perpetuum mansura committeret;* das Kloster sei von Kaisern und Königen dahin gefreit, dass *nullus dux, nullus comes, nulla alia secularis potestas aliquam potestatem infra muros eiusdem ęcclesię exercendi iudicium habeat, sed per abbatem et personas temporaliter a se ordinatas quicquid a famulis monasterii sui contra iuris et ęqui rationem admissum fuerit indicari oporteat; et si principibus contra privilegium imperiale non licet, multo minus ministerialibus licere constat* [2]). Die Vogtgewalt konnte endlich beschränkt werden durch Exemtionen bestimmter Gruppen herrschaftlicher Leute von ihr, wie denn z. B. eine Urkunde Konrads III. vom Jahre 1143 die Ministerialen der Bischöfe von Freising von ihr befreite.

Schufen alle solche Massnahmen eine bunte Mannigfaltigkeit, so war andererseits auch eine völlige Aufhebung der Vogtei als einer zwar von der Kirche abgeleiteten, dauernd aber von einem Geschlecht beanspruchten Gerechtsame möglich. Eintreten konnte sie z. B. durch Beseitigung des Lehnsnexus zwischen Kirche und Vogt, sei es bei Heimfall des Lehens an die Kirche sei es durch käuflichen Erwerb der Vogtei zu Händen der Kirche, wie z. B. 1189 Paderborn die

---

[1]) Vgl. die Sententia de iure advocatorum, MG. Const. I, 127.

[2]) MG. Const. I, 184 cc. 7. 8. Vgl. über die engere Immunität in Halberstadt G. WAITZ, Verfassungsgeschichte VII, S. 249 Anm. 3. Im Allgemeinen vgl. G. SEELIGER, Grundherrschaft S. 126 ff. 164 f.

Geldverlegenheit seines Vogtes Widekind von Schwalenberg benutzte, als dieser ins heilige Land zog. Die Vogtei konnte dann an dauernd und gänzlich von der Kirche abhängige Beamte übertragen werden, die jedes selbständigen Rechtes am Amte entbehrten und alle ihre Befugnisse, also auch die Blutsgerichtsbarkeit, von ihrem Herrn, d. h. also vom Bischof oder Abt, ableiteten und in dessen Namen übten. Vornehmlich das Unwesen der Untervögte sollte bekämpft werden. So wurde schon 1155 bekundet, dass, wie vordem die Gewalttätigkeit der Vögte verboten worden sei, jetzt ein Urteil ergehe *de removendis subadvocatis,* dass jeder Obervogt *(principalis advocatus),* der einen Untervogt bestelle oder dulde, des Lehnsbesitzes an der Vogtei dieses seines Untergebenen verlustig gehen solle. Eine Reichssentenz von 1180 ermächtigte die Bischöfe, jede erledigte Vogtei an sich zu nehmen und sie weiterzugeben an wen immer sie wollten; jedweder Widerspruch des *maior civitatis advocatus* sei ungültig. Jedenfalls war damit der Weg gewiesen, der zur Verselbständigung der geistlichen Reichsfürsten hinsichtlich der weltlichen Rechtspflege führen konnte, nicht überall führen musste. Es war ihnen gestattet, die Vogtei an sich zu ziehen. Sie konnten nach wie vor die persönliche Handhabung der in der Vogtei beschlossenen Rechte ihren bisherigen Vögten belassen, sei es nun für das Gesamtgebiet ihres Besitzes sei es für einzelne seiner Teile, — immer erschien dann die Vogtei als von ihnen abgeleitet, ihnen reichsunmittelbar zustehend, den Vögten aber reichsmittelbar weil auf Grund ihrer, der geistlichen Reichsfürsten, Uebertragung. Dies ergibt sich z. T. aus folgender Erwägung. Die Vogtei über eine Reichskirche oder eine Reichsabtei, über ein von ihr *in temporalibus* abhängiges Kloster oder eine Pfarrkirche auf kirchlichem Grund und Boden mochte Reichslehen sein, aber dann hatte der Bischof oder Reichsabt die Gesamt- oder Teilvogtei ursprünglich dem König übertragen, wozu er infolge des Rechts freier Vogtwahl kraft der seinem Grundeigentum — und dies umspannte auch alle Kirchen auf dem Boden seines Bistums oder seiner Abtei — befugt war. Der König hatte alsdann über die ihm gegebene Befugnis verfügt, da er sie als nutzbare Gerechtsame auffasste und behandelte. Im anderen Falle hätte jede Reichskirche reichsmittelbar werden müssen, sobald die Vogtei über ihr Gut nicht von ihr, sondern vom König zu Lehen ging, so das Kloster Reichenau, dessen Vogtei im zwölften Jahrhundert den welfischen Herzögen von Bayern, dann den Hohenstaufen als Herzögen von Schwaben zustand. Welchem Stande die Vögte angehörten, ob es weltliche Grosse waren oder Ministerialen, kam nicht in Betracht[1].

All dies war möglich, weil man einmal seit Anfang des zwölften Jahrhunderts über das kanonische Verbot, das die Teilnahme der Geistlichen am Blutgericht ausschloss, sich hinwegsetzte, ohne dass bis zu dessen Aufhebung durch Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) die Einholung eines päpstlichen Dispenses als erforderlich betrachtet worden

[1]) Vgl. die Auszüge aus Halberstädter Urkunden (1214—1273) bei O. VON ZALLINGER, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X (1889), S. 232 ff.

zu sein scheint [1]). Nicht minder bedeutsam war sodann der Fortfall der königlichen Bannleihe an die unter den geistlichen Reichsfürsten stehenden Richter, Vögte also und Grafen, der, seit der Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erkennbar, die uneingeschränkte Uebung und Weiterverleihung der richterlichen Gewalt hier auf Grund königlichen Privilegs, dort auf Grund der stillsweigend geduldeten Occupation zu einem Rechte der Kirchenvorsteher werden liess. Sie konnten fortan „ohne Weiteres ganz allein und selbständig über die gesamte von den Vögten geübte richterliche Gewalt, einschliesslich des Blutbannes, nach freiem Ermessen verfügen, sie zum Teil an (ihnen untergebene) Stiftsvorsteher übertragen, zum Teil sich selber vorbehalten u. s. w.“ Fortan war die gesamte Stellung der Vögte bedingt durch das Recht der geistlichen Reichsfürsten, von diesen abhängig, als Lehen oder sonstwie, kein selbständiger Besitz mehr der Vögte, durch den das Recht der Reichskirchen ausgeschaltet worden wäre. So wurden die hohe Gerichtsbarkeit und damit der Blutbann Zubehör der Regalien der geistlichen Reichsfürsten, nicht aller auf einmal — der Deutschenspiegel wie der sog. Schwabenspiegel [2]) kennen noch solche, bei denen die königliche Bannleihe erforderlich war —, aber doch nicht weniger und einer stetig wachsenden Zahl: sie wurden Bestandteile der landesherrlichen Würde des Bischofs oder Reichsabtes, reichslehnbar mit und in ihr. Infolge der Uebertragung der Regalien, schrieb Rudolf von Habsburg 1278 an den Salzburger Erzbischof, sei an ihn die Vollgewalt übergegangen, in bürgerlichen und kriminalen Prozessen zu richten. Mit seinem Reichsfürstenamt sei das *merum imperium* verknüpft, dergestalt dass er gegen Verbrecher einschreiten dürfe auf Grund seines *ius animadvertendi* und der *potestas gladii*, dass er freilich als Geistlicher die Wahrnehmung dieser Befugnis Anderen überlassen müsse [3]).

---

[1]) Vgl. c. 3 ne clerici vel monachi in VI^to 3, 24: *Episcopus seu quicumque alius praelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si, homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicumque iniungat, ut super hoc veritatem inquirens iustitiae debitum exsequatur, irregularis censeri non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit, iustitia nediante. Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen, cum iurisdictionem obtineant temporalem, debent et possunt, metu irregularitatis cessante, aliis delegare.*

[2]) Vgl. die Stellen bei O. VON ZALLINGER, a. a. O. X, S. 226 Anm. 3, die Stellen aus dem sog. Schwabenspiegel (1274/75) Landr. c. 92. 115, Lehnr. c. 41 auch bei ZEUMER S. 94. 96. 107.

[3]) Es heisst in dem Schreiben: *Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud Hagnowiam investivit, plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi, more maiorum nostrorum principum, in causis civilibus et criminalibus accepisti. Cum enim unum te esse ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii postetatem, per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendam. Ceterum . . . volumus et mandamus, quatinus omni privilegio, nobilitate seu eciam dignitate cessantibus iusto et communi iudicio iudices et iudicari facias pro qualitate criminum criminosos tam in facultatibus quam personis* (MG. Const. III, 190). Vgl. die Urkunden Adolfs von Nassau 1298 für den Abt von St. Gallen (WARTMANN, Urkundenbuch von St. Gallen III, S. 297), Albrechts I. 1305 für den Bischof von Eichstätt (O. VON ZALLINGER, a. a. O. X, S. 239 Anm. 1). R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 573 Anm. 161 f.

Die Entwicklung der Vogtei führte endlich zur Einschränkung ihrer Bedeutung. Aus Gerichtsvogtei wurde sie zur Schirmvogtei, wie es scheint überall da, wo die richterliche Gewalt, um derentwillen in erster Linie sie geschaffen war, in den Besitz der Reichskirche selbst überging, vielleicht dank dem Einfluss der Cistercienserklöster, die, von jeglicher Vogtei im Sinne der Gerichtsvogtei befreit, im Schirme des Königs oder der Landesherren standen[1]. Für die Reichskirchen war in dieser Hinsicht der König zunächst der geborene Beschützer; er konnte seiner Pflicht selbsttätig nachkommen oder seine Beamten mit seiner Stellvertretung betrauen; er konnte auch einen geistlichen oder weltlichen Grossen damit beauftragen. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist die Geschichte der Vogtei über das Reichskloster Essen. Im Jahre 1261 wurde der Erzbischof von Köln von den dortigen Nonnen zum Schirmvogt gewählt und ausdrücklich beurkundete er, aus dieser Wahl keine Ansprüche auf die Gerichtsvogtei herleiten zu können; 1275 sodann wurde die Schirmvogtei an den König zu lebenslänglicher Uebung übertragen, dergestalt dass er für den Schutz jährlich 300 Mark erhalten, aber kein Recht haben solle auf Vogtbede und andere Belastungen des Kirchenguts. Schon 1276 aber ernannte er den Erzbischof von Köln, 1288 den Grafen von der Mark zu seinem Stellvertreter. Die Reichsunmittelbarkeit der Abtei war damit nicht aufgehoben, die Veranlassung jedoch gegeben zu langwierigen Misshelligkeiten, da weder die Grafen noch die Erzbischöfe ihres Anspruchs auf ihre schutzherrliche Stellung gegenüber jenem Kloster sich entschlagen wollten[2].

Die vorstehenden Ausführungen haben sich absichtlich auf die den Reichskirchen verbriefte Immunität und den von ihnen, nicht von ihnen insgesamt vollzogenen Erwerb der Vogteigewalt zu Händen und zur Verfügung des einzelnen Erzbischofs, Bischofs, Reichsabtes und Reichsäbtissin beschränkt. Die den Reichskirchen gewährte Immunität kam mittelbar auch ihren Eigenkirchen, d. h. den auf ihrem Grund und Boden errichteten Stiftern, Klöstern und Pfarrkirchen zu Gute. Für sie konnten eigene Vögte bestellt werden; sie erhielten also Immunitäten innerhalb der Immunität des Bistums oder der Reichsabtei. Diese Immunität schützte sie vor Ansprüchen der Beamten ihres Herrn; die Immunität des Bistums oder der Abtei schützte sie vor den Ansprüchen der königlichen Beamten. Auch sie waren insofern Reichskirchen, als sie auf einem Boden errichtet waren, den das Reich als Eigentümer des Reichskirchengutes als sein Eigen betrachten konnte; aber sie waren nicht reichsunmittelbar, da sie einem Herrn unterstanden, dessen Eigentum an ihnen als vom Reiche herrührend gelten durfte. Auch bei diesen Kirchen konnten hinsichtlich ihrer Vögte die gleichen Verhältnisse eintreten wie bei ihren Herren gegenüber den Vögten der Bistümer und Reichsabteien. Sie waren fähig, die Vogteigewalt an sich zu bringen. Damit aber wurden sie Inhaber nur von Herrschaften, nicht von Territorien im Sinne des Reichsrechts, da die erworbene Gewalt sich stets ableitete von einer zwischen dem Erwerber und dem Reichsoberhaupt stehenden Stelle, sei es dem Vogt des Bistums oder der Reichsabtei, sei es vom Bischof oder Reichsabt selbst, sobald dieser die Vogteigewalt an seine Kirche gezogen hatte. Nur der Bischof oder Reichsabt besass die öffentlich-rechtliche Gewalt unmittelbar vom Reiche als Lehen, nur er also war Reichsfürst und Landesherr. Die Handhabung der öffentlich-rechtlichen Gewalt durch den Vorsteher einer land-

---

[1]) Ich wage diese Vermutung nur mit Vorsicht auszusprechen; vgl. oben S. 211 f.

[2]) Ueber die Mannigfaltigkeit der Vogteiverhältnisse späterer Zeit vgl. G. SEELIGER, a. a. O. S. 165 f.

sässigen Kirche machte diesen nicht zum Reichsfürsten, die Kirche nicht reichsunmittelbar.

Zahlreichen Reichsklöstern war Immunität und häufig freie Wahl des Vogtes zugesichert worden. Wurden sie an weltliche oder geistliche Grosse verschenkt, so brauchten diese damit nicht sofort ihre Vögte zu sein. Die Vogtei über das mediatisierte Kloster konnte im Besitz der Familie bleiben, aus der erstmals der Vogt gewählt worden war. Sie konnte aber auch an den Inhaber des Klosters übergehen, der sie dann gleich einem nutzbaren Rechte verwerten mochte oder, war er Geistlicher, mit ihr den Vogt seiner Kirche, also einen Laien, betrauen. Verkaufte der weltliche oder geistliche Grosse die Vogtei an das Kloster, so blieb er immer dessen weltlicher Herr, verhinderte also dessen Reichsunmittelbarkeit und die reichsfürstliche wie landesherrliche Stellung des Klostervorstehers.

Wurden endlich neue Klöster gegründet, sei es von weltlichen sei es von geistlichen Grossen, so konnte die Immunität gegenüber den königlichen Beamten nur der König gewährleisten — bei Stiftungen durch Reichskirchen mit Immunität trat also die umfassendere Immunität ein —, gegenüber den Beamten des Stifters nur dieser selbst. Die Vogtei über das Kloster mochte der Stifter sich und seiner Familie vorbehalten, sie weitergeben gleich jeder nutzbaren Gerechtsame, sie sogar an seine Gründung veräussern. Diese wurde damit nicht reichsunmittelbar, weil ihr Recht an der Vogtei sich herleitete von dem ihres Gründers, ihr Besitz kein Reichsterritorium, weil sie dies Recht nur empfing vom Stifter, nicht unmittelbar vom König. Hatte sie vom Stifter die Befugnis zu freier Vogtwahl erhalten, so erwarb sie damit nicht die Gerichtsgewalt des Vogtes, der sie ausübte. In der Mehrzahl der Fälle werden solche Klöster den Stifter oder den Landesherrn sich zum Vogt gewählt haben, der dann einen Beamten mit der Handhabung seiner vogteilichen Rechte und Pflichten zu betrauen pflegte. Die Vogtei über landsässige Klöster konnte so ein Bestandteil der landesherrlichen Gewalt sei es eines weltlichen sei es eines geistlichen Reichsfürsten werden. Im Jahre 1279 wurde eine Reichssentenz verkündet, nach der die Vogteiherrlichkeit über die einer geistlichen Stiftung geschenkten Güter an den Landesherrn übergehe, sobald vom Stamme des Schenkgebers, der sich die Vogtei darüber vorbehalten, kein Sprosse mehr übrig sei[1]. Die Immunität an sich also war kein Zeichen der Reichsunmittelbarkeit, der Besitz der Vogteigewalt noch kein Beweis reichsfürstlicher Würde. Die Landesherrlichkeit setzte den vom Reiche unmittelbar herrührenden Besitz der öffentlichen Gewalt voraus. Nur er erhob das Gebiet der Kirche zu einem Reichsfürstentum, einem Territorium im Sinne unserer Ausführungen. —

Die Vogtei des früheren deutschen Mittelalters ist grundherrliche Grafschaft genannt worden. Sie räumte ihrem Träger dieselben Rechte ein, wie sie der Graf in einem Amtssprengel übte. Der Vogt war in erster Linie Beauftragter der Kirche wie der Graf ein solcher des Königs. Je häufiger aber Banngebiete wurden, die „unabhängig von privatem Grundeigentum über die Bewohner eines bestimmten Bezirks Rechte gewährten“, wie z. B. durch Ueberweisung des Forst-, Jagd-, Markt- und Gerichtsbannes, auf je mehr gräfliche Amtssprengel ausserdem die Teilstücke und Einzelrechte des Immunitätsinhabers gegenüber den Hintersassen seiner Grundherrschaft sich erstreckten, je häufiger endlich die für jede Immunität unentbehrliche Vogtei von Grafen gehandhabt wurde, um so weniger konnte das Königtum ein Interesse haben am Fortbestehen der alten Grafschaften als der Gewalten, die innerhalb bestimmter Distrikte das Recht des Staates zur Geltung brachten. Die Grafschaften waren erblich geworden, dadurch der Verfügung des Königs hinsichtlich der Besetzung, der Einkünfte und Obliegenheiten des einzelnen Grafen entzogen. Es lag nahe, den

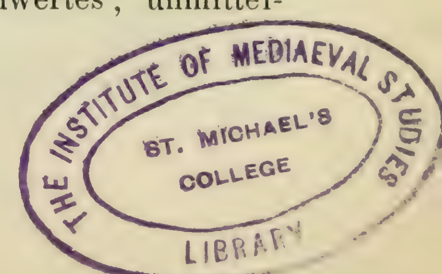
[1]) MG. Const. III, 254.

Kirchen die Grafschaften zu übertragen. Beim Eigentum des Reiches am Reichskirchengut liess sich mittelbar das erreichen, was die Erblichkeit der Grafschaftsrechte in einem und demselben Geschlecht erschwerte, wenn nicht gar ausschloss, die Verwertung nämlich der gräflichen Tätigkeit und Einkünfte für die Zwecke der Reichspolitik. Im inneren Deutschland ist als eine der ersten solcher Uebertragungen die der Grafschaften Waltsazen und Rangau an das Bistum Würzburg aus dem Jahre 1000 überliefert. Im elften Jahrhundert dann sind Bistümer wie Magdeburg, Paderborn, Utrecht und Worms, Klöster wie Fulda und Gandersheim Besitzer von Grafschaften geworden. Neben Ueberweisungen durch die Könige stehen solche durch die Grafen selbst, wie z. B. unter Heinrich IV. die Grafen von Stade ihre Grafschaft an Bremen veräusserten, ohne dass zu derartigen Verfügungen die Einwilligung des Königs nachgesucht oder auch nur als erforderlich angesehen worden zu sein scheint. In allen diesen Fällen handelte es sich nicht um die Ueberweisung des Grundeigentums in den Grafschaftsgebieten an die Kirchen — dann wären die Grafschaftsgebiete zu den Immunitäten geschlagen worden —, sondern um den Uebergang der Grafschaftsrechte innerhalb eines räumlich begrenzten Distriktes an die Anstalten. Soviel oder wenig von diesen Grafschaftsrechten übrig war, sollte jetzt von Beauftragten eines Bischofs oder Abtes für dessen Kirche wahrgenommen werden. Die Art der Gebiete war ohne Belang. Sie konnten plattes Land umspannen wie z. B. die Grafschaft im Rheingau, die dem Mainzer Erzbischof zustand. Sie konnten Städte sein mit ihrer nächsten Umgebung; die Burggrafschaften in den Sitzen aller Arten geistlicher Reichsfürsten — Mainz, Köln, Trier, Speier, Strassburg, Halberstadt, Corvey, Hersfeld u. a. m. — waren abhängig von den Kirchenvorstehern. Adalbert von Bremen († 1072) war bestrebt, alle Grafschaften, denen im Umfang seines Sprengels irgendwelche Jurisdictionsbefugnis gehörte, in die Gewalt seiner Kirche zu bringen. Zahlreicher als in Bayern und Oesterreich, wo die Wittelsbacher und Babenberger, letztere gestützt auf das Privilegium minus von 1156, zahlreiche Grafschaften an sich zogen — man ist geneigt, den geringeren Territorialbesitz der Reichskirchen in jenen Ländern damit in Verbindung zu bringen —, waren in anderen Teilen des Reichsgebietes die Grafschaften in den Händen des Reichsklerus und seiner Anstalten. Wie die Kirche die Grafschaft handhabte, war ihr anheimgestellt. Immer jedoch ergab sich aus der Inhaberschaft der Grafschaft zugleich die öffentliche Herrschaft über das Gebiet, in dem sie geübt wurde, über alle ihre Insassen. Sie trat zur Grundherrschaft mit ihrer Immunität und der Gewalt über die Hintersassen auf kirchlichem Grund und Boden hinzu. So konnte die Kirche die Ausübung der gräflichen Rechte den bisherigen Inhabern als Lehen belassen, sodass also das Grafengeschlecht dadurch mediatisiert, d. h. seiner unmittelbaren Verbindung mit dem Reich entkleidet wurde. Sie konnte sie an Ministerialen weitergeben, wie es z. B. Trier getan hatte, um freilich zur Zeit des Erzbischofs Albero († 1152) den Druck des Grafen empfindlich zu verspüren;

denn dieser verlangte, dass alle Einkünfte des Stiftes nach seiner Pfalz entrichtet werden sollten, er dem Erzbischof den nötigen Unterhalt liefere, da Albero zwar die kirchlichen Handlungen wahrzunehmen habe, er selbst aber eben als Graf das Land zu regieren, über die kriegerische Mannschaft und alle weltlichen Angelegenheiten zu verfügen berechtigt sei. Die Kirche konnte endlich die gräflichen Befugnisse wahrnehmen lassen durch ihren Vogt, sodass die eigentümliche Möglichkeit sich ergab, dass ein und derselbe Mann eine Grafschaft vom Reiche, eine Grafschaft einer Kirche und gleichzeitig deren Vogtei verwaltete. Die unmittelbare königliche Bannleihe an den von der Kirche ernannten Grafen war ebenso lange erforderlich wie die an ihre Vögte.

Eine rechtliche Einheit bildeten Grafschaft und Vogtei anfänglich nicht. Jene war eine Beamtung, die nicht die kirchliche Grundherrschaft in ihrem Geltungsgebiet voraussetzte; die Vogtei dagegen war bestimmt durch das Grundeigentum der Kirche, dessen räumlicher Umfang, soweit nicht besondere Abmachungen getroffen waren, den Wirkungskreis des Vogtes abgrenzte. Die Folge musste eine bunte Mannigfaltigkeit sein, die jedem Versuche eine Regel aufzustellen widerstrebt. Zwei Beispiele müssen genügen, das von Köln und das von Strassburg, wie es C. Hegel[1]) und, diesen berichtigend, G. Seeliger[2]) geschildert haben. In Köln waren „die obersten weltlichen Richter in Stadt und Land der Burggraf und der Vogt. Der Burggraf hat gemeinschaftlich mit dem Erzbischof den Gerichtsbann vom Reiche erhalten. Er allein führt den Vorsitz in den drei ungebotenen Dingen des Grafengerichts, das Wizzigding heisst; er prüft die Schöffenwahlen und setzt die Gewählten ein; er hat das Recht der Räumung, d. i. die Vorbauten der Häuser in den Strassen zu brechen; ihm steht das Judengeleit zu; er besitzt das Burgtor in der Stadt als Erblehen von der Kirche. Der Vogt ist der erzbischöfliche Richter; er hat den Bann von dem Erzbischof und ist der erste seiner Ministerialen; er führt — ausser im ungebotenen Ding — den Vorsitz gemeinschaftlich mit dem Burggrafen im Gericht auf dem Bischofshofe und teilt mit ihm die Gefälle; er verwaltet die bischöflichen Gutshöfe und setzt die Meier ein, während der Kämmerer die Erträge aus Zoll und Münze erhebt. Beide, Burggraf und Vogt, haben ihre Vikare, der Burggraf den Untergrafen, der Vogt den Untervogt, die sie regelmässig in ihren Aemtern vertreten und daher auch selbst Graf und Vogt genannt werden.“ Burggrafschaft und Vogtei waren erblich, bis jene 1279 durch Kauf an den Erzbischof kam, während die Vogtei an die Bürgerschaft von Köln überging. Anders in Strassburg, wo „der Bischof Inhaber der vollen Gerichtsbarkeit war.“ Der Vogt hat sein Amt von ihm zu Lehen; er wird eingesetzt mit Zustimmung der Kanoniker, der Ministerialen und Bürger; er hat die richterliche Gewalt, ‚die Rache des Schwertes‘, unmittel-

[1]) Entstehung des deutschen Städtewesens S. 79 f. 82 f.
[2]) Grundherrschaft S. 162 f.



bar vom Kaiser, der ihm den Blutbann leiht; er hält Gericht in der bischöflichen Pfalz und ein Drittel der Bussen wird ihm zu teil. Allerdings „wie die Gerichtsbarkeit auf der engeren bischöflichen Immunität in Strassburg zwischen Herrschaft und Vogt verteilt war, welcher Beamte hier als herrschaftliches Organ fungierte — vermutlich der Burggraf —, welche Rechtsfälle ihm und welche dem Vogt zugewiesen waren, erfahren wir nicht.“ Der Burggraf setzt die Meister, die Vorsteher der meisten Handwerksämter in der Stadt, ein und richtet über ihre Vergehen auf der bischöflichen Pfalz, ohne doch die zwingende Gewalt zu besitzen, sodass er die Ungehorsamen zum Bischof bringen muss. Er erhebt die Handelsabgaben, bewahrt die Münzproben auf, unterhält die Brücken in der Altstadt, bewacht die Stadtmauern und Wälle, beseitigt Ueberbauten in den Strassen, verpachtet die Mühlen. Der Schultheiss endlich ist „unmittelbares Organ der bischöflichen Herrschaft; er erhält zwei Drittel der Bussen; er urteilt über Diebstahl, Frevel und Geldschuld, auch über Kriminalfälle; er empfängt deshalb die entsprechende Gewalt vom Vogt; er führt ohne Vogt Prozesse, die ans Leben des Beschuldigten gehen, aber immer bleibt dem Vogt Wichtiges vorbehalten, um es im Gericht der bischöflichen Pfalz zu erledigen.“ —

Nur wenige Reichskirchen sind nicht beim Erwerb der Vogteigewalt und der Grafschaft stehen geblieben. Was Adalbert von Bremen († 1072) erstrebte, war die herzogliche Gewalt innerhalb seines kirchlichen Amtsbezirkes, soweit er zum deutschen Reiche gehörte. Würzburg und Köln allein sind in den Besitz von Herzogtümern gelangt. Würzburg bekam damit eine einseitig gerichtliche, aber über den ganzen Sprengel des Bistums reichende Obergewalt, die „im Landfriedensrichteramt für ganz Ostfranken ihre Wurzeln hatte und vermöge der prinzipiellen Verbindung solchen Berufs mit dem alten Herzogtum ebenfalls diesen Namen erhielt“, wie denn Friedrichs I. Urkunde des Jahres 1168 vom *episcopatus et ducatus Wirzeburgensis* sprach[1]. Köln dagegen erwarb als Anteil aus dem Besitz Heinrichs des Löwen 1180 die westliche Hälfte des Herzogtums Westfalen und Engern südlich der Lippe und in der Paderborner Diözese als Reichsfahnlehen *cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus“* [2]. M. Jansen hat dargelegt, welche Stellung den Kölner Erzbischöfen aus diesem Zuwachs an Rechten und Gebietsherrlichkeit bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts eignete[3]. „Sie führten Titel und Siegel des Herzogamtes, beriefen die Grossen des Herzogtums und die Vertreter der Reichsstadt Dortmund zu Landtagen; sie konnten alle Bewohner

---

[1]) ZEUMER S. 14 f.

[2]) MG. Const. I, 385; dazu vgl. P. SCHEFFER-BOICHORST, a. a. O. S. 197 ff.

[3]) M. JANSEN, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. München 1895 (Historische Abhandlungen herausg. von K. TH. VON HEIGEL und H. GRAUERT, Nr. 8).

des Herzogtums zum Waffendienst entbieten, ausserdem über alle Insassen des herzoglichen Sprengels in erster und zweiter Instanz zu Gericht sitzen. Als Ausfluss ihrer Gerichtshoheit besassen die Erzbischöfe im Besonderen das Recht, Gografen mit dem Bann zu belehnen und den Vollzug von Todesstrafen aufzuschieben. Dann galt es als Vorrecht des Herzogs, den Grafen die Anlage von Burgen zu untersagen; seine Befugnis, überall im Herzogtum nach Belieben Burgen zu bauen, wurde von den Grossen des Landes auf Grund der ihnen zu Lehen überwiesenen Freigerichtsbarkeit bestritten. Reisenden gewährte er für den ganzen Bereich des Herzogtums Geleit. Er hatte die Pflicht, für den Schutz geistlicher und weltlicher Körperschaften und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen.“ Tatsächlich mochten die Befugnisse und Obliegenheiten der Kölner Erzbischöfe von diesen mehr beansprucht als gehandhabt werden können. Da jedoch die Idee von der Verpflichtung des Herzogs zum Schutze des Landfriedens fortlebte und „gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der kölnischen Kirche die Landfriedenshauptmannschaft für ganz Westfalen verliehen wurde, so bildete sich allmählich die Vorstellung aus, die Landfriedenshauptmannschaft und die Herzogsgewalt umfassten denselben Bezirk, nämlich ganz Westfalen“, d. h. ausser dem ursprünglich allein verliehenen Herzogtum Südwestfalen, von dem nur ein Teil unmittelbar kölnisches Territorium war, noch im Herzogtum Nordwestfalen die Diözesen Minden, Münster und Osnabrück. „An die Landfriedenshauptleute, also die Erzbischöfe von Köln, lehnten sich die Femgerichte an. Für die Landfriedenshauptmannschaft trat dann die Herzogsgewalt als Rechtstitel ein, auf Grund dessen die Erzbischöfe die Oberaufsicht über die Femgerichte beanspruchten. Im Jahre 1382 wurde dem Erzbischof Friedrich III. († 1414) das Recht verliehen, in seinem Herzogtum die Freigrafen mit dem Gerichtsbanne zu belehnen. Da nach Anschauung der Reichsgewalt das Herzogtum der Kölner ganz Westfalen umfasste, so galt das Recht auch für ganz Westfalen. Die Herzogsgewalt ausserhalb des kurkölnischen Besitzes war seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts und im fünfzehnten Jahrhundert fast gleichbedeutend mit Hoheit über die Feme.“ —

Wir fassen die bisherigen Ausführungen kurz zusammen. Grundbesitz und Gebietsherrlichkeit, die Inhaberschaft von Befugnissen, die sich vom König als dem Vertreter des Reiches und der staatlichen Ordnung ableiteten, — Alles waren Wurzeln der Landesherrlichkeit, der Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten. Der Grundbesitz allein hätte sie niemals zu Landesherren erhoben, wären nicht auf dessen Nutzniesser auch öffentliche Rechte übertragen worden; die öffentlichen Gerechtsame aber bedurften wie die privaten des Bodens, auf dem sie sich entfalten konnten. So wurde denn der Boden, d. h. die räumliche Fläche, die zu einem Teil im Grundeigentum der Kirche stand und über die zum anderen Teil die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch den Leiter der Reichskirche sich erstreckte, zur *terra*, zum *territorium* des Hochstifts oder Gotteshauses. Herr des Landes

war der Erzbischof, Bischof oder Reichsabt. In ihm vereinigten sich die kirchliche Würde als die eines Mitglieds der Hierarchie, die reichsfürstliche Würde als die eines Inhabers der zweiten Heerschildstufe innerhalb des Reichslehnverbandes, endlich die Reichsunmittelbarkeit seiner Rechte gegenüber dem Geltungsgebiet der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt wie gegenüber den Bewohnern dieses Guts und Gebiets in Stadt und Land. Nur eine Reichskirche konnte folgeweise Inhaberin der Landesgewalt sein, deren Wesen eben in ihrer Abhängigkeit allein vom Königtum bestand. Grundherrliche und öffentliche Befugnisse verquickten sich mit einander zur Landesgewalt im geistlichen Reichsfürstentum.

Behaupten, handhaben liess sich die Landesgewalt nur mit Unterstützung geistlicher und laikaler Elemente, die den Hof des Bischofs oder Abtes ebenso zum Mittelpunkt alles Lebens im Territorium machten wie die Hofbeamten und Fürsten den Hof des Königs zum Mittelpunkt der Reichsverwaltung und Reichspolitik [1]). An ihm waren wie bei den weltlichen Fürsten und beim König je ein Kämmerer, Marschall, Truchsess und Mundschenk tätig. Häufig waren Stiftsministerialen mit der Wahrnehmung von deren Obliegenheiten betraut, doch konnte der Kämmerer auch ein Geistlicher sein, dem dann vornehmlich die Fürsorge für die finanziellen Angelegenheiten überwiesen war. Ausdrücklich bestimmte eine Reichssentenz von 1219, dass nach dem Tode eines Bischofs und der Einsetzung seines Nachfolgers alle Aemter erledigt, d. h. neu zu vergeben seien ausser den vier Hofämtern des Truchsess und Mundschenks, des Marschalls und Kämmerers, und ähnlich lauteten zwei Sprüche von 1223 und 1240, die von den Aebten von Corvey und Hersfeld herbeigeführt waren [2]). Neben den Trägern der Hofämter standen nicht selten Kapläne als Beichtväter des Fürsten und seines Hofgesindes, dazu in Bistümern vielfach Vitztume *(vicedomini)*, ebenfalls häufig Geistliche mit verschiedenen Weihegraden, die für das Gebiet oder einzelne seiner Teile im Namen des Bischofs die oberste Verwaltung führten. Spätestens seit dem zwölften Jahr-

---

[1]) Vgl. die Aufzeichnungen über die Hofhaltung des Abtes von Corvey (1106—1128; N. KINDLINGER, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands II, Münster 1790, Nr. 19) und des Erzbischofs von Köln (um 1150; Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln II, 1883, S. 59 ff.), dazu die Liste der Pertinentia ad cameram archiepiscopi Trevirensis (um 1220; KEUTGEN S. 111 ff.). K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II (Leipzig 1891), S. 482.

[2]) 1219: . . . *per sententiam diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus officiis, dapiferi videlicet et pincernae, mariscalci et camerarii*; 1223: . . . *coram nobis* (Heinrich, dem Sohn Friedrichs II.) *cum requireretur in sententia venerabili H(ermanno) Corbeiensi electo, requisitis omnibus, extitit adiudicatum, quod universa officia ecclesie sue pertinentia vacent et ad nutum suum sint instituenda, exceptis quatuor officiis principalibus, quorum bona nullius iusticie vel astutie interventu ab ipsis poterunt alienari, officiatorum quoque filii seniores et legitimi patrum succedent officiis pleno iure*; 1240: . . . *ad requisitionem Wernheri, venerabilis abbatis Hersueldensis ecclesie, dictantibus eam nobilibus et aliis, qui aderant, talis lata fuit coram nobis sententia et ab omnibus approbata, quod, quia de manu nostra* (Konrads IV.) *regalium receperat investituram, legitime vacare debeant universa officia ecclesie Hersueldensis, exceptis quatuor principalibus, que post se consequentiam suam trahunt* (MG. Const. II, 81. 397. 443).

hundert lassen sich in Bistümern und Abteien Geistliche nachweisen, die sich ständig mit dem Urkundenwesen ihrer Herren befassten *(cancellarii, notarii, scriptores)*, häufig ausgestattet mit Stiftspfründen oder Propsteien gleich den Beamten der Reichskanzlei [1]). Zu wichtigeren Massregeln, wie z. B. Besitzveränderungen, Niederschriften von Rechtsaufzeichnungen, Einsetzung von Beamten, wurden die Vassallen und Ministerialen herangezogen, nicht minder die Geistlichen der Domkapitel oder die Mönche der Konvente. Schon die erwähnte *lex familiae Wormatiensis ecclesiae* wurde erlassen *cum consilio cleri et militum et totius familiae*. Das Strassburger Stadtrecht bestimmte, dass der Bischof keinen Vogt ernennen dürfe *sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium*. Mit dem Anteil dieser Gruppen an der Wahl der Bischöfe oder Aebte verband sich eine Teilnahme an der weltlichen Regierung des Territoriums; es bildeten sich Verhältnisse aus, „die als die Grundlage ständischer Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten anzusehen sind". Sie alle und die Bewohner des Landes waren dem Bischof oder Abt zum Gehorsam und, als seinem Zeichen, zum Eid der Treue verbunden. Die wirt-

---

[1]) Seit etwa 1260 nannten sich die Bischöfe von Eichstätt, gestützt auf eine angebliche Verleihung des hl. Bonifatius an den hl. Willibald († nach 786), *cancellarii sedis Moguntinae*; 1401 wurde dieser völlig bedeutungslose Titel anerkannt. Vielleicht hängt damit der Anspruch des Bischofs von Eichstätt zusammen, bei feierlichen Gelegenheiten den ersten Platz nach dem Erzbischof von Mainz einzunehmen; vgl. Heinrici Surdi (Rebdorfensis) annales imperatorum et pontificum ad a. 1298, BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 509 f. — Erinnert mag hier sein an die Siegel der Kirchenvorsteher: solche von Erzbischöfen sind seit Ende des 9. Jahrhunderts, solche von Bischöfen seit dem 10. Jahrhundert bezeugt, ebenso die von Reichsäbten, bis während des 12. Jahrhunderts alle Aebte und Aebtissinnen zur Führung eines Siegels übergingen. Die ältesten Siegel weisen das Bild des Heiligen auf, dem die Kathedrale am Metropolitan- oder Bischofssitz bez. das Kloster geweiht war; Thronsiegel sind erhalten seit dem 11. Jahrhundert und bleiben bis zum 14. im Gebrauch; Wappensiegel begegnen seit dem 13. Jahrhundert und führen den Uebergang herbei von der Darstellung ganzer Figuren, sei es des Heiligen sei es des Kirchenvorstehers, zu der von Brustbildern, unter denen das Geschlechtswappen des Siegelinhabers angebracht zu werden pflegte. Bei der Anbringung von ganzen Figuren stehen oder knien diese; Bischöfe und Aebte sind zumeist mit den Pontifikalgewändern bekleidet, Erzbischöfe auch mit dem Pallium; in der rechten Hand erscheint der Bischofs- oder Abtsstab, in der Linken die geschlossene oder geöffnete Bibel (dann oft mit der Aufschrift *Pax vobis*). Seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts tragen die Bischöfe den Stab vielfach in der linken Hand, während die rechte zum Segen erhoben ist. Zwischen Wahl und Weihe führten die Bischöfe besondere Elektensiegel (vgl. H. BRESSLAU, Historische Vierteljahrschrift III, 1900, S. 469 ff.). Auf ihnen sind sie meist stehend, in den Händen Buch und Palmzweig oder Lilie haltend, abgebildet. Engelbert von Köln († 1225) ist auf dem Siegel, das er vor Empfang des Palliums führte, mit Mitra, Stab und Bibel dargestellt, das spätere Siegel weist noch das Pallium auf. Die Umschrift der Siegel enthielt in der Regel Namen und Würde ihres Eigentümers. Vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 459 Anm. 1 über die Rechnungen des Mainzer Siegelbewahrers (1312 ff.) und die des Trierer Siegelamts (1339 ff.), S. 521 ff. 967 f., dazu S. 535 Anm. 1 über den Zusammenhang der Besiegelung mit der Androhung des Bannes gegen den Uebertreter der besiegelten Urkunde, S. 838 f. über die Angaben von Jahren des erzbischöflichen oder bischöflichen Regiments, für die der Tag der Weihe die Epoche bildete, über ihre Zählung in Urkunden seit dem 10. Jahrhundert und den Unterschied von *anni consecrationis (ordinationis)* und *anni electionis*.

schaftlichen, litterarischen und künstlerischen Anregungen, die von ihm und seinem Regiment ausgingen, wird eine Verfassungsgeschichte nur streifen dürfen; die Architektur und Historiographie des frühen Mittelalters sind nicht ohne Grund kirchlichen Ursprungs und Charakters: neben den Erbauern der Dome von Mainz, Speier und Worms stehen die Bischöfe Thietmar von Merseburg († 1018) und Otto von Freising († 1158).

Das Königtum war es, auf das in letzter Linie die Gesamtheit aller dieser Bildungen sich zurückführen liess, sei es dass es die Reichskirchen mit Landbesitz und Rechten ausgestattet hatte, sei es die Erwerbung von Liegenschaften und Befugnissen durch Bischöfe und Aebte duldete und bestätigte. In die innere Entwicklung der geistlichen Territorien griff es nur von Fall zu Fall ein. Anerkannt noch als die letzte Quelle des Rechts verzichtete es zunächst nicht darauf, innerhalb des ihm ja zu Eigen gehörigen Reichskirchengutes in ähnlicher Weise Privilegien und Befreiungen zu gewähren, wie es solche erteilt hatte, um damit der Entstehung der Territorien Bahn zu schaffen. Verbriefungen wie z. B. die Heinrichs V. für die Bürgerschaft von Speyer aus dem Jahre 1111 bedeuteten eine starke Schädigung der Rechte des Bischofs. Eine Reihe von Gerechtsamen stand dem König noch zu, so das Recht des Burgenbaues, der Errichtung von Zoll-, Münz- und Marktstätten, der Judenschutz, die Fähigkeit, jede in einem Territorium anhängig gemachte Klage an sein Gericht zu ziehen und dieses als Appellationsinstanz jedwedem territorialen Gericht überzuordnen. Alle diese königlichen Gerechtsame aber waren je länger je mehr von nur theoretischer Bedeutung, weit eher Ansprüche als wirkliche Verstärkungen der Reichsgewalt. Schrittweise wurden auch sie den Reichskirchen ausgeliefert. Das Bestreben, einmal die Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte im Besitz ihrer früher erworbenen, sie also von einander unterscheidenden Privilegien zu erhalten, andererseits ihnen allen die nämlichen Rechte gegenüber ihren Territorien einzuräumen, ohne doch damit die Handhabung solcher Rechte zu vereinheitlichen und ohne spätere erweiternde, ergänzende wie abändernde Bewilligungen auszuschliessen, — dies Bestreben gibt dem Verhältnis Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrichs (VII.) zum Reichsklerus sein Gepräge. Er war eingefügt in den Reichslehnverband. Jetzt erhielt jedes seiner Mitglieder allenthalben dieselben Befugnisse. Der Unterschied des weltlichen Regiments eines geistlichen Reichsfürsten von dem eines weltlichen verlor zum guten Teil seine Bedeutung; ganz verlieren konnte er sie niemals, da eben die kirchliche Würde des geistlichen Beichsfürsten seine Stellung zum Reiche und zum Territorium immer der des Laienfürsten entgegensetzte. Das Königtum gab zu Gunsten aller geistlichen Reichsfürsten königliche Gerechtsame preis, gewährleistete ihrer aller und ihrer weltlichen Fürstengenossen landesherrliche Gewalt, suchte diese zu stärken, freilich auch durch die Anerkennung landständischer Mitwirkung innerhalb beschränkter Grenzen zu erhalten: mit solchen Worten möchte sich der Inhalt der Reichsgesetzgebung der Jahre 1220, 1231 und 1232

umschreiben lassen, vorzüglich der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Friedrichs II. vom 26. April 1220, der *Constitutio in favorem principum* Heinrichs (VII.) vom 1. Mai 1231, die Friedrich II. im Mai 1232 bestätigte [1]).

Vorangegangen waren im Jahre 1213 die Zugeständnisse des Königs hinsichtlich der kanonischen Wahlen von Bischöfen und Aebten, 1216 die *Sententia de non alienandis principatibus.* In der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* verzichtete Friedrich II. wie 1213 und 1216 auf das Regalienrecht so auf das Spolienrecht, dergestalt dass fortan kein Unbefugter sich des Nachlasses der geistlichen Reichsfürsten bemächtigen dürfe, denen vielmehr freie Verfügung über ihre Habe zustehen sollte. Er verzichtete auf das Ledigwerden der verliehenen Hoheitsrechte wie Zoll, Münze, Gericht und Geleite in den Bischofsstädten ausser für die Zeit eines dort abzuhaltenden Reichstages und für je eine Woche vor und nach der Tagung. Er verzichtete auf den Verkehr mit Exkommunicierten, denen die Fähigkeit genommen wurde, im Gericht, d. h. vielleicht nur im Königsgericht, als Kläger und Zeugen, als Angeklagte mit einem Anwalt aufzutreten und ein Richteramt zu bekleiden, zumal da über sie bei längerem denn sechswöchigem Verweilen im Kirchenbann die Reichsacht verhängt werden sollte [2]). Verboten wurde die Anlage von neuen Zoll- und Münzstätten in den geistlichen Gebieten, die Gerichtsbarkeit von königlichen Beamten in Bischofsstädten hinsichtlich der Zoll-, Münz- und anderen Verwaltungsangelegenheiten. Bestätigt wurden die hergebrachten Zoll- und Münzgerechtsame, letztere zugleich geschützt gegen verschlechternde Nachahmungen der bischöflichen Münzprägungen. Untersagt wurden Beeinträchtigungen des Kirchenguts durch die Vögte, die Aufnahme von kirchlichen Hörigen in den königlichen Städten, die Anlage von Schlössern, Dörfern und Städten auf kirchlichem Grund und Boden, sodass jeder Bau, der ohne Willen des Fürsten errichtet worden sei, durch königliche Macht zerstört werden solle. Zugestanden ward schliesslich die Einziehung kirchlicher Lehen zur Bestrafung

---

[1]) Vgl. zum Folgenden 1) die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum)* 1220 April 26, MG. Const. II, 86, bestätigt von Rudolf von Habsburg 1275 März 13, a. a. O. III, 70, dazu L. WEILAND, Historische Aufsätze dem Andenken an G. WAITZ gewidmet (Hannover 1886), S. 249 ff. E. WINKELMANN, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1885, S. 795 ff.; 2) die *Constitutio in favorem principum* 1231 Mai 1, bestätigt von Friedrich II. 1232 Mai, MG. Const. II, 418. 211; 3) die *Sententia contra communiones civium* 1231 Januar 23, a. a. O. II, 413, dazu Friedrichs II. *Edictum contra communia civitatum et societates artificum* 1231 Dezember — 1232 Mai, a. a. O. II, 191; 4) die *Sententia de iure statuum terrae* 1231 Mai 1, a. a. O. II, 420; 5) die *Sententia de iure muniendarum civitatum principum* 1231 Mai 1, a. a. O. II, 421; ausserdem vgl. Friedrichs II. Privileg für den Patriarchen von Aquileja 1220 Dezember 6, HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici II., Bd. II, 1, 76. Im Allgemeinen vgl. G. BLONDEL, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne (Paris 1892), S. 214 ff. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. Bd. I (Leipzig 1889), S. 54 ff. II (1897), S. 241 ff. 357 f. — S. oben S. 164. 184 ff. 188 f. 199.

[2]) Rudolf von Habsburg hat diesen Artikel von der Bestätigung ausgeschlossen, dagegen 1281 verfügt, dass Grafen, Freie und Dienstleute erst dann der Acht verfallen, sobald sie Jahr und Tag im Bann sind, andere Leute schon nach sechs Wochen.

widerspenstiger Vassallen und der Besitz aller auf diese Weise oder sonstwie eröffneten Lehen durch den Kirchenvorsteher, wenn anders er sie nicht dem König leihen wolle. In gleicher Richtung — auf ihren augenblicklichen politischen Zweck ist nicht einzugehen — bewegten sich die Abmachungen von 1231 und 1232. Das Königtum entäusserte sich darin seines Rechtes, neue Städte zum Nachteil der Reichsfürsten anzulegen, durch neue Märkte oder Strassen die alten zu beeinträchtigen. Es verfügte, dass die Reichsstädte die Bannmeile und den Gerichtszwang ausserhalb der Städte beseitigen, keine Pfalbürger, keine Eigenleute von Fürsten wie Kirchen aufnehmen, die Vogteileute von städtischen Abgaben frei erhalten, beschlagnahmte Eigengüter oder Lehen herausgeben, ohne Billigung des Lehnsherrn kein Lehen als Pfand annehmen sollten. Den Fürsten insgesamt wurde der Besitz ihrer alten Gerichte, Freiheiten, Grafschaften und Lehen bestätigt, des weiteren ihr Geleitsrecht; die Gerichtsstätten sollten ohne ihre Erlaubnis nicht verlegt werden, die Centgrafen, d. h. die nach Landrecht im Namen des Königs waltenden unteren Richter, von ihnen als den Landesherren oder den von diesen Belehnten ihre Gerichtsbarkeit empfangen, die Ritterbürtigen in ihrem Gebiete aber *(synodales)* ihren Gerichtsstand nicht bei den Centen, sondern unmittelbar beim landesfürstlichen Gericht haben. Im Interesse der Reichsverteidigung sollten die Fürsten ihre Städte mit Wall und Graben befestigen dürfen, in den Städten selbst aber keine Vereinigungen, Bruderschaften, Bündnisse oder Zünfte der Bürger zu dulden brauchen, weiterhin auch nicht Räte, Bürgermeister und Beamten, die von den Städten ohne Erlaubnis ihrer Herren eingesetzt seien. Die Verwaltung der Städte sollte ausschliesslich den geistlichen Fürsten und den von ihnen bestellten Beamten zustehen, alle widersprechenden Privilegien fortan ungültig sein. Nur in einem Punkt fand sich eine Einschränkung der *domini terrae.* Nur mit Einwilligung der „Besseren und Mächtigeren des Landes“ *(meliores et maiores terrae)* sollten sie *constitutiones vel nova iura* erlassen dürfen; man hat dabei „ohne Zweifel ausser an Landfriedengesetze namentlich an Steuern und steuerähnliche Leistungen gedacht“. Die später geregelte Teilnahme der Landstände an der Verwaltung der Territorien empfing hier ihre reichsgesetzliche Begründung.

Wie alle diese Gesetze im Einzelnen wirkten, wie weit ihre Bestimmungen Aufnahme, Widerspruch, Ergänzungen und Umbildungen fanden, wie nach ihrer Verbriefung die Verfassung und Verwaltung der geistlichen Territorien auf Grundlage der älteren Bildungen sich gestaltete, all dies muss Darstellungen der partikularen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte überlassen bleiben. Der Boden jedenfalls war vorbereitet, auf dem sich die landesfürstliche Gewalt betätigen konnte. Die Gerichts-, Finanz- und Militärhoheit war den Kirchen überlassen gleich der Befugnis der Gesetzgebung in Privileg und Landesordnung. In welchen Organisationen sie ihre Rechte verwirklichten, war ihnen anheimgegeben: die der geistlichen Territorien waren jedenfalls nicht wesentlich von denen der weltlichen verschieden, so grosse

Abweichungen im Einzelnen sie aufweisen mochten. Will man die Wirkungen der landesherrlichen Gewalt der geistlichen Reichsfürsten abschätzen und ermessen, so kann nicht genug betont werden, wie viele Einzelbefugnisse jene Gewalt in sich schloss, in wie mannigfachen Formen sie sich äussern konnte. Weltlich nach Ursprung und Charakter war sie immer eigenartig beeinflusst durch ihre Träger. Weltlich gleich der landesherrlichen Gewalt der Laienfürsten nahm sie zu denselben Aufgaben die Insassen der geistlichen Territorien in Anspruch wie jene ihre Untertanen, ohne tatsächlich zu einer Uebereinstimmung der Ordnungen innerhalb der erzbischöflichen, bischöflichen oder klösterlichen Gebiete zu führen. Nur ihrer Art nach, nicht auf Grund ihrer Uebung waren die Gerechtsame der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte im Hinblick auf die Gebiete ihrer Kirchen die gleichen; wie sie aber diese handhabten, war jeweils durch die Geschichte ihrer Länder und die Persönlichkeiten der Fürsten selbst bedingt. Nur insofern zeichneten sich unter ihnen insgesamt — abgesehen hier von den Herzogtümern der Erzbischöfe von Köln und der Bischöfe von Würzburg — die drei rheinischen Kurfürten aus, die Erzbischöfe also von Mainz, Köln und Trier, als die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 sie den weltlichen Kurfürsten völlig gleichstellte. Jede Verletzung ihrer Person sollte als Majestätsverbrechen gelten. Kein Angehöriger ihrer Länder soll vor ein fremdes Gericht gezogen noch von dem Rechtsspruch der kurfürstlichen Gerichte an ein fremdes sich wenden dürfen, soweit nicht eine Rechtsverweigerung das eine oder andere nötig macht *(privilegia de non evocando, de non appellando)*. Im Gebiet der kurfürstlichen Territorien wird das Bergwerks- und Salzregal Besitz der Inhaber, die zugleich das Recht der Prägung von Goldmünzen erhalten, sodann den Judenschutz. Damit war ein Mass von Unabhängigkeit erreicht, das ohne Loslösung vom Reichsverbande nicht wohl überschritten werden konnte, freilich zugleich ein Vorbild gegeben, das nachzuahmen das Ziel auch anderer Landesherren sein musste.

Wie nach oben, so „schloss sich die Landesherrlichkeit auch nach unten hin ab. Der Komplex ihrer herzoglichen, gräflichen, lehnsherrlichen, Immunitäts-, grund- oder dienstherrlichen und vogteilichen Rechte und der auf sie übergegangenen königlichen Regalien bildete sich zum allgemeinen Begriffe der Staatsgewalt aus. Indem man die einzelnen Rechte nicht mehr ihrem historischen Ursprunge nach unterschied, erschienen sie als Konsequenz einer ihrem Wesen nach einheitlichen Gewalt über das ganze Land[1]).“

Wir verwiesen, um die eigenen Ausführungen über die spätmittelalterliche Verfassung der geistlichen Territorien innerhalb des deutschen Reichsgebietes zu entlasten, auf Arbeiten zur partikularen Bistums- und Klostergeschichte. Immerhin möchte es sich lohnen, in ganz kurzen Zügen wenigstens die Ordnungen in einem Stiftslande

[1]) H. BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte [2] S. 142.

darzustellen, nicht als ob gerade diese als typisch bezeichnet werden könnten, sondern weil sie geeignet erscheinen, um als ein Beispiel für die Verquickung geistlichen und weltlichen Wesens zu dienen, die der Organisation jener Gebiete insgesamt ihr Gepräge gegeben hat. Dass Osnabrück gewählt wurde, war bedingt durch die Zahl und das Verdienst älterer wie neuerer Untersuchungen; über sie hinaus Neues zu bieten durfte nicht die Absicht sein[1]).

Das Gründungsjahr des Bistums Osnabrück ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln; lokale Tradition und Fälschungen verlegen es in die Regierungszeit Karls des Grossen; sicher ist nur, dass der erste Bischof als Teilnehmer einer Mainzer Synode von 829 bezeugt ist. Im Jahre 848 verbriefte König Ludwig der Deutsche der Osnabrücker Kirche die Vorrechte des Königsschutzes und der Immunität, deren Besitz auch die Urkunde Ottos des Grossen von 938 verbürgt. Das weltliche Gebiet des Bistums fiel im Allgemeinen mit dem ihm überwiesenen Bannforstbezirke zusammen, dessen ausser in angeblich älteren, in Wirklichkeit unechten Diplomen in einem nicht zu beanstandenden Privileg Ottos I. von 965 Erwähnung geschieht. Seine Grenzen aber deckten sich nicht mit denen der weit grösseren Diözese. Zu dieser gehörten u. a. die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Teile weiterhin der bischöflichen Territorien von Minden und Münster. Innerhalb des Sprengels also erwuchs das Fürstentum Osnabrück, die Schöpfung seiner Bischöfe, die sowohl königlicher Verbriefungen sich zu bedienen wussten als einer geschickten, freilich nicht immer glücklichen Politik gegenüber den benachbarten Machthabern. Das Münz-, Zoll- und Bergwerksregal, Markt- und Geleitsrecht gewährten Königsurkunden, die Gerichts- und Militärhoheit konnte nur errungen werden durch Verdrängung der diese Gerechtsame besitzenden weltlichen Gewalten.

Die Epochen der Bildungsgeschichte des osnabrückischen Territoriums sind daher die Jahre 1225, 1236 und 1425. Im Jahre 1225 erwirkte Bischof Engelbert I. (abgesetzt 1226) von König Heinrich (VII.) die Befugnis, das Gogericht in Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche und Wiedenbrück durch Gografen frei ausüben zu dürfen, die er selbst einsetzen würde, um die Vergehen seiner Untergebenen zu bessern. Elf Jahre später erwarb Bischof Konrad I. († 1239) von dem bisherigen Vogt des Stifts, dem Grafen von Tecklenburg, dessen Gerichtsbarkeit zu seinen und seiner Nachfolger Händen, allerdings ohne anderen Grossen wie den Grafen von Ravensberg den Besitz zahlreicher Freigerichte und kleinerer Vogteien entwinden zu können. Aus dem Jahre 1425 endlich stammt die Rechtsversicherung des Bischofs Johann von Diepholz († 1437) zu Gunsten des Domkapitels und des gemeinen Landes. Deutlich werden in ihr die Rechte des Landesfürsten und der drei Stiftsstände, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück, umschrieben; nachdem ältere Vereinbarungen zwischen dem Bischof und dem Domkapitel

---

[1]) Die benutzte Litteratur ist oben S. 222 verzeichnet.

voraufgegangen waren, wurde hier die Verwaltung des Territoriums abhängig gemacht von dem Zusammenwirken seines Herrn und der Landstände.

Die Verfassung des osnabrückischen Gebietes ist von M. Bär, der allmähliche Erwerb der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe ist von K. Sopp geschildert worden; wie sich Bischof und Stände in die Handhabung der staatlichen Gerechtsame teilten, ist hier nach den Ausführungen von F. Philippi darzulegen, zumal sie an die erwähnte Urkunde von 1425 anknüpfen. Der Bischof besass die Gerichts- und Militärgewalt sowie eine dank der ausgedehnten Selbstverwaltung innerhalb kleinerer Rechtskreise wie z. B. der Städte sehr beschränkte Verwaltungsbefugnis; der Besitz des Gebots und Verbots, der Anspruch auf die Landfolge trat noch nicht zu Tage. Er hatte Einmischungen in die Angelegenheiten der Untertanen zu vermeiden, um nur dann mit ihnen sich zu befassen, sobald seine Entscheidung angerufen wurde. Beschränkt durch die Stände ist er in seiner Gerichtshoheit. Sein Versprechen, die alten Gewohnheiten und Rechte zu wahren, schliesst in sich ein, dass seine Beauftragten die Rechtsprechung nach Gewohnheitsrecht handhaben sollen; die oberste Gerichtsbarbeit des Landes war seit dem dreizehnten Jahrhundert Sache des bischöflichen Rates. Das Gesetzgebungsrecht sodann des Bischofs war eingeengt durch die Autonomie der Städte und Bauerschaften. Ihre Willküren zu verwerfen war er nicht fähig, sobald nicht andere Untertanen, durch sie in ihren hergebrachten Rechten benachteiligt, an ihn sich klagend wandten; Statuten dagegen des Domkapitels sowie der Stifts- und Klosterkirchen bedurften seiner Bestätigung. Auch bei der Uebung der Militärgewalt hatte er alte Gewohnheiten zu berücksichtigen. Bürger und Bauern leisteten dem kriegerischen Aufgebot nur Folge zu ihrer eigenen Verteidigung innerhalb zeitlich und örtlich eng umschriebener Grenzen. Grösser war die Macht des Bischofs über die Ritterschaft, aus deren Reihen die Droste bestellt wurden, d. h. die Befehlshaber der landesherrlichen Burgen und ihrer Besatzungen, zugleich die Vertreter der bischöflichen Hoheitsrechte in Militär-, Polizei- und niederen Verwaltungsangelegenheiten.

Dieser Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt des Bischofs entsprach die Teilnahme der Stände bei ihrer Handhabung, bei Massnahmen sei es finanzieller sei es politischer Art, bei Einsetzung der Beamten und Anderem mehr. Schon 1203 war festgesetzt worden, dass ohne Zustimmung des Domkapitels Verfügungen nicht getroffen werden sollten über die bischöflichen Tafelgüter *(redditus ad mensam episcopalem pertinentes*; später *bona ad mensam episcopalem pertinentia, que vulgariter orbare dicuntur*; *gude tor byscopes taffelen tobehorig, de in den Dudesschen zind orbar genombt)*, d. h. über die Bestandteile der unmittelbarer Nutzniessung durch den Bischof vorbehaltenen Liegenschaften und Rechte. Aehnliche Bestimmungen kehrten u. a. 1265, 1308, 1402 und 1425 wieder, in der letzten Urkunde erweitert durch die Ausdehnung des Konsensrechtes auf Ritterschaft und Stadt. Ständischer Mitwirkung unterlag die Erhebung von Steuern. Ihre

stete Neubewilligung durch die Stände und ihren Ursprung deutet ihr alter Name Beeden *(peticiones)* an. 1308, 1402 und 1425 geschieht ihrer Erwähnung. Sehr bezeichnend ist auch der spätere Vertrag der Stände von 1461, nach dessen Wortlaut dem Bischof keine Landschatzung gegeben werden sollte, wenn er nicht *in dem velde nedderleghe ofte doch dreplike nedderlage velle des stichts*, wenn ferner nicht alle Stände über die Gewährung solcher Steuer einig seien. So erklärt es sich zugleich, dass die Bischöfe z. B. bei Bündnissen wie solchen mit den Erzbischöfen von Köln, ihren Metropolitanen und zugleich Fürstengenossen, in den Jahren 1248, 1261 und 1262 die Zustimmung des Domkapitels einholten; 1264 wurde verbrieft, dass kein Krieg ohne Konsens und Rat des Domkapitels begonnen werden sollte; 1308 wurde ein Krieg von der Einwilligung des Domkapitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück abhängig gemacht. Wird endlich erwähnt, dass die Bischöfe auch bei Belehnungen, bei Einsetzung ihrer Amtleute und, nach dem Vertrag von 1425, bei Entsetzung der ‚unnützen' unter ihnen, hinsichtlich der Offenhaltung ihrer Burgen, ihrer Auslieferung an die Domherren oder alle Stände im Falle ihrer Gefangennahme oder ihres Todes auf die Stände Rücksicht zu nehmen hatten, so ergibt sich eine Machtverteilung zwischen Landesherrn und gemeinem Land, auf grund deren die Misstände im Territorium um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wohl begreiflich erscheinen.

Nur das Domkapitel und von allen kirchlichen Genossenschaften und Anstalten des osnabrückischen Gebiets es allein gehörte zu dessen Landständen; erst später erschien auch der Abt von Iburg auf den Landtagen. Zwei Fragen heischen also Beantwortung, die nach dem Ursprung der Landstandschaft des Domkapitels, und sodann die weitere, ob in anderen Territorien des Reiches auch andere Gruppen von Geistlichen eine ähnliche Stellung errungen haben.

Mit der ersterwähnten Frage hat sich H. Spangenberg beschäftigt. Mehrere Entwicklungsreihen sind zu unterscheiden, dergestalt freilich dass sie alle zum gleichen Ziel führten. Das Osnabrücker Domkapitel musste allmählich ein Uebergewicht über den sonstigen stiftsansässigen Klerus gewinnen, da es das Ratskollegium des Bischofs war bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der Diözese und folgeweise auch in dem vom Sprengel umschlossenen Territorium. Die kirchliche Einteilung der Diözese in Archidiakonatsbezirke lieferte die Ausübung der archidiakonalen Obliegenheiten in den meisten dieser Bezirke den Domherren aus, die sie dauernd mit ihren Pfründen zu verbinden wussten. Die Befugnis des Domkapitels, den Bischof und in ihm den Landesherrn zu wählen, schuf die sog. Wahlkapitulationen, d. h. Verträge der zu erhebenden Bischöfe mit ihren Wählern, die keineswegs gewillt waren, bei einer Teilnahme nur an der kirchlichen Verwaltung des Bischofs im Bistum stehen zu bleiben. Seit dem Jahre 1265 begleiten derartige Vereinbarungen die Wahlen der Bischöfe. Möglich war diese Ausdehnung der Befugnisse des Domkapitels dank seiner — später allgemein zu behandelnden —

Verselbständigung gegenüber dem Bischof. Die Auflösung der alten *vita canonica* führte zu vermögensrechtlicher Unabhängigkeit, zu freiem Besitz an kirchlichem Gut und kirchlichen Gerechtsamen in der Hand der einzelnen Domherren und ihrer Genossenschaft, die spätestens seit 1186 in ihren Sonderangelegenheiten eines eigenen Siegels sich bediente. Bedeutsam wurde endlich die schärfere Umgrenzung des Begriffes *consensus* und seine Beziehung auf die rechtliche Gültigkeit bestimmter Handlungen des Bischofs sei es weltlicher sei es kirchlicher Art. Schon im Jahre 1203 war unter Vermittlung des päpstlichen Kardinallegaten ein Vertrag zwischen Bischof und Domkapitel über dessen Konsensrecht geschlossen worden. Wann die Zustimmung der Domherren in weltlichen Angelegenheiten eingeholt wurde, in natürlicher Entwicklung dann regelmässig eingeholt werden sollte, ist bereits erwähnt. Dass sie für erforderlich galt auch bei kirchlichen Dingen wie z. B. bei der Vereinigung einer Kirche mit einem Stift oder einer Präbende, Gründung neuer Stiftungen, Regelung der Pfarrspielgrenzen, Verleihung des Patronatsrechts u. a. m., lässt der Text einer Reihe von Urkunden deutlich erkennen. Das Domkapitel benutzte jedwede Gelegenheit, um seine Stellung zu befestigen, aber zugleich jedes Mittel, um seine Gerechtsame zu erweitern. Seine Teilnahme an der kirchlichen und weltlichen Regierung zog immer grössere Kreise, gleichwie die Lebenskraft des Baumes immer neue Schösslinge treibt, die sein Aussehen als ständig wechselnd erscheinen lassen. Sein Wahl- und Konsensrecht und seine Unabhängigkeit waren hinreichend gestärkt, als 1425 die Ritterschaft und die Stadt zu ihm als weitere, dem Domkapitel gleichberechtigte und vom Bischof formell anerkannte Stiftsstände hinzutraten. Schon seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte der Bischof bei allgemeinen Landesangelegenheiten und durchaus willkürlich sie um ihren Rat gefragt, angewiesen aber auf ihre Wehrkraft und ihren Reichtum hatte er mehr und mehr dem Drucke ihrer Bestrebungen auf Landstandschaft, auf Beteiligung an der Verwaltung des Territoriums nachgeben müssen.

Wie[1]) in Osnabrück war auch in Köln, Lüttich und Münster das Domkapitel der einzige geistliche und zugleich der erste Landstand. Anderwärts wie z. B. in Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Konstanz, Passau und Strassburg bildete es allein den Landtag, in Gebieten von Reichsabteien wie Corvey, Fulda und Prüm scheint der Konvent der Klosterinsassen diese Stelle eingenommen zu haben[2]). Im Halber-

[1]) Zum Folgenden vgl. G. VON BELOW, Territorium und Stadt (München und Leipzig 1900), S. 184 ff.

[2]) Diese und alle folgenden Angaben sind mit G. VON BELOW den Notizen bei J. J. MOSER (Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1769, S. 359 ff. 411 ff.) entnommen, obwohl nicht überall die Gewähr dafür vorliegt, dass die aufgezählten Stände schon vor der Reformation zu Landtagen zusammentraten. Eben deshalb ist nicht aufgeführt, was MOSER, a. a. O. S. 368 ff. 461. 473. 477 anmerkt über Stände im Territorium der Reichsäbtissin von Essen („der gräfliche, so aus Frauenzimmer bestehet, aus welchen eine zeitliche Aebtissin erwählet wird, der Canonicorum, welche in der Wahl mit concurrieren und nebst dem ersten Stand die Capitulation mit der erwählten Aebtissin

städtischen gehörten zum Landtage Prälaten, Ritterschaft und Städte; die Prälaten aber setzten sich zusammen aus dem *clerus primarius,* d. h. dem Domkapitel, und dem *clerus secundarius,* d. h. vier Kollegiatstiftern und drei Mannsklöstern. Abweichend davon war in Hildesheim die Gliederung der Stände: der erste war dem Domkapitel, der zweite sieben Stiftern am Bischofssitze, der dritte und vierte waren der Ritterschaft und den Städten vorbehalten. In Trier endlich wurde das Domkapitel mit zur Herrschaft gerechnet, hatte also keinerlei Anteil am Landtag, der vielmehr von drei anderen Ständen beschickt wurde, zunächst den Vertretern einiger Stifter, Klöster und Landdekanien, alsdann Grafen, Herren und Rittern, endlich Städten — darunter den seit 1312 an Trier verpfändeten Reichsstädten Boppard und Oberwesel — und bestimmten Aemtern. Die Mannigfaltigkeit also der landständischen Gliederungen innerhalb der geistlichen Reichsfürstentümer entzog sich ebenso jedweder Regelmässigkeit wie die der Landstände in weltlichen Gebieten. Auch hier ist eine besondere Prälatenkurie im Allgemeinen „recht spät, durchschnittlich erst nach der Ausbildung der Landstandschaft von Ritterschaft und Städten, ungefähr am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, teilweise noch später“ nachweisbar, in Mecklenburg z. B. erst seit 1437, — wenn überhaupt sie sich ausbildete. Sie fehlte in den niederrheinischen Territorien, obwohl hier kölnische Stifter und Klöster begütert waren. Auf drei Gründe wird mit G. von Below diese Erscheinung zurückzuführen sein. Einmal hatten jene Anstalten im Nachbarlande ihren Sitz. Sodann „sind Verfassungsbildungen das Resultat von Kämpfen, in denen ausserordentlich viel von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt; der unberechenbare Faktor der Persönlichkeit, die den Vorteil bald rasch ergreift, bald aus der Hand fahren lässt, spielt hier mit. Vielleicht bildete auch gerade die sich festigende Gewohnheit, die Geistlichkeit des Landes auf besonderen Tagen zu versammeln, ein Hindernis für ihren Anschluss an die weltlichen Stände.“

Eben aus solchen Gründen erklärt sich auch das Schicksal der Bistümer Brandenburg und Havelberg[1]). Ihre Bischöfe waren im dreizehnten Jahrhundert unzweifelhaft Reichsfürsten gewesen, aber sie standen im Schutz des Markgrafen von Brandenburg. Ihre kleinen Gebiete, niemals mit so ausgedehnten Privilegien ausgestattet wie die anderer Bischöfe im Reich und niemals ganz der Einwirkung des Markgrafen entzogen, waren eng umschlossen von der Markgrafschaft. Schon 1345 erschienen ihre Räte auf einem Landtage des weltlichen Landesherrn. Persönliche Beziehungen der Bischöfe zu ihm, die Herkunft mehrerer Bischöfe aus märkischen Geschlechtern, die allgemeine Not des Landes mit ihrem Zwang zum Anschluss an die Wittelsbacher und Luxemburger, die Vereinigung der Königswürde

---

schliessen, und dann die Ritterbürtigen von Adel, welche zwar in der Wahl und Capitulation nicht concurrieren, jedoch status provinciae sind“) und der Reichsäbte von Kempten („die Landstände bestehen bloss in Deputierten von denen Dorfschafften“).

[1]) Vgl. H. HÄDICKE, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. (Programm von Pforta) Naumburg a. S. 1882.

mit der markgräflichen zu Händen Karls IV., — Alles führte zur Unterordnung der Bistümer unter die weltliche Staatsgewalt. Sie blieb bestehen und ward rechtlich festgelegt, als Friedrich I. von Hohenzollern († 1440) von Sigmund mit Brandenburg belehnt worden war (1415). Brandenburg und Havelberg wurden landsässige Bistümer und damit war die Möglichkeit gegeben zur Beeinflussung auch der kirchlichen Verwaltung ihrer Bischöfe durch eben den weltlichen Landesherrn —, eine Möglichkeit, die auch anderen Laienfürsten gegenüber den kirchlichen Anstalten innerhalb ihrer Territorien nicht fehlte, ihren Beziehungen zum weltlichen Gebiet der Reichskirchen und dem Einfluss auf ihre Ordnungen überhaupt zur Seite trat.

§ 37. Die Beziehungen der weltlichen Reichsfürsten zu Reichs- und Landesklerus.

G. VON BELOW, Territorium und Stadt S. 273. G. VON BELOW, Historische Zeitschrift LXXV (1895), S. 452 ff. G. VON BELOW, Landtagsakten von Jülich-Berg I (Düsseldorf 1901), S. 220 ff. F. VON BEZOLD, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 88 f. B. VON BONIN, Die praktische Bedeutung des ius reformandi (Stuttgart 1902), S. 1 ff. W. VON BRÜNNECK, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts (Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden II). Berlin 1904. H. FINKE, Zeitschrift für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte XIII (1883), S. 145 ff. E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 79 ff. E. FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 56 ff. 101 ff. J. C. L. GIESELER, Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 4 (Bonn 1839), S. 244 ff. H. HÄDICKE, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg S. 43 ff. J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I (Leipzig 1888), S. 1* ff. 1 ff. K. TH. HEIGEL und S. RIEZLER, Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen (München 1867), S. 185 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 609 ff. 639 ff. A. HUBER, Oesterreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl. bes. von A. DOPSCH (Prag u. s. w. 1901), S. 85 ff. 119 ff. G. KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 1 ff. H. KRABBO, Archiv für österreichische Geschichte XCIII, 1 (1903), S. 1 ff. M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche I (Leipzig 1878), S. 3 ff. 19 ff. M. LEHMANN, Historische Zeitschrift L (1883), S. 193 ff. W. MAURENBRECHER, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit (Leipzig 1874), S. 279 ff. K. MÜLLER, Kirchengeschichte II, S. 139 ff. F. PRIEBATSCH, Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX (1899), S. 397 ff. XX (1900), S. 159 ff. 329 ff. K. RIEKER, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands S. 33 ff. S. RIEZLER, Geschichte Baierns I (Gotha 1878), S. 328 ff. 386 ff. 734 ff. II (1880), S. 205 ff. III (1889), S. 803 ff. M. RITTER, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I (Stuttgart 1889), S. 58 ff. H. VON SCHUBERT, Zeitschrift für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte XXIV (1894), S. 93 ff. H. R. VON SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904. W. VON SOMMERFELD, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I (Leipzig 1904), S. 48 ff. U. STUTZ, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (Weimar 1904), S. 40 ff. (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XXV, 1904, S. 227 ff.). S. SUGENHEIM, Staatsleben des Klerus im Mittelalter I. Berlin 1839. H. ULMANN, Das Leben des deutschen Volks bei Beginn der Neuzeit. Halle a. S. 1893. F. W. UNGER, Geschichte der deutschen Landstände II (Hannover 1844), S. 360 ff. L. WEILAND, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866), S. 111 ff. K. WENCK, Zeitschrift für allgemeine Geschichte I (1884), S. 592 ff.

Die Ausführungen über die Landesherrlichkeit der geistlichen Reichsfürsten liessen erkennen, wie unentbehrlich ihnen für die Verwaltung ihres weltlichen Gutes die Unterstützung durch laikale Elemente war und sein musste. Nach zwei Seiten hin bedürfen sie der Ergänzung. Einmal ist darzulegen, welche Beziehungen sich zwischen dem weltlichen und geistlichen Reichsfürstentum ergaben, sodann wie sich das Verhältnis gestaltete zwischen dem weltlichen Reichsfürstentum und allen den einzelnen kirchlichen Anstalten, die ihrer weltlichen Gewalt unterstanden, reichsmittelbar also und landsässig waren. Ein Verhältnis der letzterwähnten Art stellte sich, dem ganzen Wesen des geistlichen Reichsfürstentums entsprechend, auch zwischen ihm und den in seinen Territorien bestehenden Kirchen ein, vorzüglich also den Stiftern und Klöstern. Hier aber wirkte neben der landesherrlichen, demnach weltlichen Gewalt zugleich die kirchliche Würde ihres zeitigen Trägers, stärker natürlich bei einem Erzbischof und Bischof als bei einem Reichsabt, jedoch auch bei dem Reichsabt von einiger Bedeutung für die Nachhaltigkeit seines Regiments, nicht also für dessen kirchenrechtliche Begründung. Hier verquickten sich weltliche und kirchliche Befugnisse gegenüber der landsässigen Anstalt; im Einzelfalle wurden sie wohl kaum begrifflich und tatsächlich in ihre Bestandteile zerlegt. Wenn z. B. 1286 die Bürger von Amöneburg das Recht des Mainzer Erzbischofs auf die erste Bitte in jeder Kirche seines Erzbistums anerkannten [1]), so bleibt fraglich, ob es der Erzbischof übte — wie er es erwarb, steht hier nicht in Frage — als kirchlicher Oberer innerhalb seiner Kirchenprovinz und alsbald auch als Landesherr in seinem kleineren Territorium, ob hier zunächst und dann auch in Ausdehnung auf das kirchlich von ihm verwaltete Gebiet. Bei den Einwirkungen des weltlichen Reichsfürstentums auf die landsässigen Kirchen ist dagegen zu unterscheiden zwischen solchen auf das Gut jener Kirchen, solchen auf die Kirchendiener als Landesangehörige und endlich auf die Verfassung und Verwaltung jener Anstalten als der Teile der allgemeinen Kirche, die durch sie in jedem Territorium die ihr eigenen Aufgaben erfüllen liess.

Die treibende Ursache dieser Einwirkungen ist nicht immer sofort ersichtlich. Wenn es z. B. Heinrich dem Löwen 1168 gelang, durch Beeinflussung Friedrichs I. die Wahl des Erzbischofs von Bremen förmlich in seine Hand zu bekommen, dann den Erzbischof zur Auslieferung bremischen Kirchenguts an sich und die Seinen zu bestimmen, so kann zweifelhaft sein, ob hier seine Stellung als Herzog und als Vogt der bremischen Kirche, also eine Rechtstatsache, oder seine augenblickliche Macht, also etwas Zufälliges, von grösserer Bedeutung war. Nur ganz allgemein wird zu sagen sein, dass die Steigerung der landesherrlichen Gewalt, anknüpfend an Patronat und Vogtei, den Einfluss ihrer Träger auf die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der reichsmittelbaren Kirchen gezeitigt und erhöht hat. Indem sie Schritt hielt mit

---

[1]) Vgl. S. SUGENHEIM, Staatsleben des Klerus I, S. 181 f. Anm. 120. Weitere Beispiele unten S. 263 Anm. 2.

den sich mehrenden Aufgaben des Staates, führte sie zur Auffassung, dass die Fürsorge für das gemeine Wesen gottgewollte Pflicht der Obrigkeit sei und folgeweise auch das Seelenheil der Untertanen zu berücksichtigen habe, was nur erreicht werden konnte durch Einwirkung auf die Geistlichkeit des Landes. Der Niedergang der königlichen Gewalt, die immer weniger auf das Leben in allen Gliedern des Reiches bestimmend einwirken konnte, die Reformbewegung in der Kirche seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit ihrem wechselvollen Geschick und ihrem schliesslichen Ergebnis stärkten die Kraft des Territorialfürstentums. Hier und dort mussten ihm Zugeständnisse gemacht werden; der weltliche Staat, verkörpert im Territorium als dem Abbild des Reiches und dem Erben von dessen Aufgaben, zog Vorteile aus der Krisis der allgemeinen, mit und in ihr der deutschen Kirche. Die landesherrliche Gewalt, so möchte man sagen, schob sich zwischen das Königtum als den Träger der *advocatia ecclesiae* und die einzelnen Kirchen in ihrem Gebiet. Sie schob sich gleichzeitig zwischen die kirchlichen Instanzen, das Papsttum, den Episkopat und das Concil, und das Kirchenwesen im Territorium. Die Folge mussten Ansätze zur Bildung von Landeskirchen sein, deren Ausgestaltung dann der Reformationszeit vorbehalten blieb, — Ansätze nur, denn vor den protestantischen Landeskirchen hat es im deutschen Reiche des Mittelalters keine kirchliche Verfassungsform dieser Art gegeben. „Der Vorrang der staatlichen vor der geistlichen Gewalt und die weitgehende Zersetzung der Universalkirche genügte dazu nicht; von einer Ausscheidung aus dem Gefüge der Universalkirche, wie sie der kirchenrechtliche Begriff ‚Landeskirche' voraussetzt, kann weder tatsächlich noch rechtlich die Rede sein, solange die Aenderung der kirchlichen Verfassung nur eine einseitige Machtäusserung der Landesgewalt und selbst von dieser nicht bis ans Aeusserste, zur gänzlichen Abtrennung von der hierarchischen Obergewalt, gediehen war, solange ferner dieser kirchliche Territorialismus sowohl der dogmatischen als reichsrechtlichen Fundierung entbehrte“ [1]).

Ebenso richtig ist jedoch, dass diese Ansätze dank ihrer ganzen Mannigfaltigkeit und Stärke eine deutsche Reichskirche als die Vereinigung aller kirchlichen Anstalten zu einer selbständigen und selbsttätigen Organisation je länger je mehr unmöglich machten. Luthers Hoffnung auf Karl V. war schon aus diesem Grunde unerfüllbar. Entscheidend war die Vereinigung kirchlicher und weltlicher Obliegenheiten beim Klerus, weltlicher und kirchlicher Rechte zu Händen der Landesherren und der ihnen hierin gleichstehenden Städte. Das Ineinanderfliessen von ursprünglich getrennten Rechtssphären schuf eine so weitgehende Differencierung und eine so tief einschneidende landschaftliche Verschiedenheit des kirchlichen Verfassungslebens, dass ein Auseinanderfallen der kirchlichen Ordnungen auf deutschem Boden eingetreten wäre auch ohne den Angriff Luthers auf die kirchliche Lehre, deren Erschütterung die Zerstörung der kirchlichen Einheit

---

[1]) H. VON SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich S. 17.

nach sich ziehen sollte. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war die Kirche äusserlich noch eine ungeteilte Einheit, innerlich war sie in Auflösung begriffen. Nicht der deutsche Staat als die das ganze Volk umfassende Einheit gewann was die Kirche verlor, sondern der Territorialstaat der Fürsten und Städte. Der oft angeführte Ausspruch des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich († 1365), er selbst wolle in seinem Lande Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein, die ähnlichen Wendungen, wie sie von den Herzögen von Bayern schon 1367 gebraucht, auf den Herzog von Cleve angewendet und dem Herzog von Sachsen zugeschrieben werden [1]), — sie alle zeigen, dass sich das Territorialfürstentum seines Zieles bewusst war, dass es die Unabhängigkeit seiner weltlichen Gewalt zu erringen trachtete zu Gunsten eben seines territorialen Staates. Es begann sich frei zu machen von der Kirche, indem es sie zu beherrschen sich anschickte, genau wie einst im Zeitalter Gregors VII. die Kirche vom Staat nur dadurch sich hatte lösen können, dass sie ihm ihren Willen aufnötigte.

Nur eine ins Einzelne gehende Betrachtung würde der mit diesen Worten angedeuteten Entwicklung vom zehnten bis fünfzehnten Jahrhundert gerecht werden können, nur die Schilderung der Verhältnisse in einem einzelnen Territorium völlige Klarheit gewähren. Das Ziel der folgenden Darlegungen ist ein anderes. Es gilt die Beziehungen des weltlichen Reichsfürstentums zum Reichsklerus, der Territorialgewalt zum Landesklerus aufzudecken, bei beiden ihr geschichtliches Werden und Wirken zu verfolgen. Aus allen Teilen Deutschlands gewählte Beispiele wollen sie veranschaulichen und doch gleichzeitig die Buntheit der Gestaltungen erkennen lassen.

Die Auffassung, dass aller Besitz der Reichskirchen an weltlichem Gut und weltlichen Rechten seine letzte Quelle im Königtum

---

[1]) Vgl. Annales Matseenses 1364 (MG. SS. IX, 832) vom Herzog von Oesterreich: *Egomet volo esse papa, archiepiscopus, episcopus, archidyaconus, decanus in mea terra.* Ueber die Herzöge von Bayern s. unten S. 264. Ueber das Wort: *Dux Cliviae papa est in terris suis* vgl. J. HANSEN, Westfalen und Rheinland I, S. 66*. 141*. Wie Herzog Karl der Kühne von Burgund († 1477) erklärt haben soll, er wolle in seinem Lande alleiniger Kaiser und Papst sein, so wird dem Herzog Georg von Sachsen († 1539) die Aeusserung zugeschrieben, er sei seinem Lande selbst Papst, Kaiser und deutscher Meister; vgl. F. VON BEZOLD, a. a. O. S. 31 (die Stelle S. 59 kommt hier nicht in Betracht). E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 229 Anm. 5. H. VON SBRIK, a. a. O. S. 16. — Vgl. das Manifest des Herzogs Sigmund von Oesterreich († 1496) vom Jahre 1460 (angeführt von E. FRIEDBERG, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 113) und die Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg († 1486) aus den Jahren 1469 und 1480: *Die bischove antworten fur ir stift und lassen uns antwortten fur unser furstentum. dann es uns kein babst oder bischof geben hat, sunder ist unser vetterlich erbe, deshalben wir pillig fur unser lant und lewt selbs antworten. — Wir sind ein churfurst des heiligen reichs und gehören on mittel zu recht fur unsern gnedigsten herrn den kaiser und das collegium der churfürsten in sachen regalia berürend, und was den christlichen glauben berurt fur unsern heyligen vater den babst. Was aber nicht regalia oder den christlichen glauben berurt, nach laut unser freyheit, sey vor vnsern reten alss vnsern ordentlich gericht rechts zu pflegen und sind mit vnser person keinem gericht sunst unterworffen* (J. VON MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Berlin 1850, S. 353. 355; vgl. dazu M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche I, S. 8ff.).

habe, schloss dank eben diesem Besitze Beziehungen der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte zu den weltlichen Grossen nicht aus. Teile des liegenden Kirchenguts waren zu Lehen gegeben an Grafen, Herzöge, selbst an die Könige; als Mannen der Kirchen leisteten sie für sie und gegen Vergütung durch die Lehen die Reichsdienste, zu denen im anderen Falle die Reichskirche selbst verpflichtet gewesen wäre. Im Jahre 1023 gab die Abtei St. Maximin in Trier über 6600 Hufen an drei Fürsten, die für das Kloster den Heer- und Hofdienst übernehmen sollten [1]). Heinrich dem Löwen wird die Aeusserung zugeschrieben, er würde äusserster Armut anheimfallen, sollte er, der Inhaber zweier Herzogtümer, auf die Kirchenlehen verzichten [2]). Die Vogtei über den gefreiten Grund und Boden der Reichskirchen lag von Anfang an in den Händen des Laienadels und verblieb ihm, solange und soweit es nicht gelang, sie zum Besitz der Anstalt selbst zu machen [3]).

Die Bischöfe und Reichsäbte waren, unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit, infolge der Streulage ihres Gutes, der Verschiedenheit der Rechte über dessen verschiedenen Bestandteilen, ebenso Angehörige der grösseren Landesverbände, der Herzogtümer, wie die Grafen. Die Herzöge nahmen sie in Anspruch als gleichzeitig ihrer statthalterlichen Würde verpflichtet. Als auf ein typisches Beispiel mag auf Bayern hingewiesen sein. Heinrich I. hatte im Jahre 921 dem Herzog Arnulf († 937) als Preis für seine Anerkennung das königliche Recht eingeräumt, die Bischöfe zu ernennen; sie sollten seiner Botmässigkeit und Gewalt unterstehen. Ihre Kirchen waren damit aus Eigenkirchen des Reichs solche des Herzogtums geworden. Ihre Verbindung mit dem Reiche war zerstört: sie waren nicht vertreten auf Versammlungen des deutschen Gesamtepiskopats. Ihre Leiter vereinigten sich zu bayrischen Landessynoden auf Befehl des Herzogs, der Verträge über Kirchengut bestätigte und zu Gunsten seiner Anhänger wie Vassallen über das Vermögen der Klöster verfügte; er war nicht gewillt, in seinem Lande eine weltliche Macht im Besitz der Bischöfe und Aebte zu dulden, die von der eigenen unabhängig gewesen wäre. Die Festigung dieses Zustandes barg mehr denn eine Gefahr in sich: sie würde den übrigen Herzögen Veranlassung geboten haben zum Trachten nach ähnlicher Gewalt; sie hätte das Aufkommen und die Entwicklung der Fürstenmacht des Reichsklerus unterbunden, endlich dem Einfluss des Königtums auf die kirchlichen Anstalten den Boden entzogen und es seiner Stützen gegenüber dem Partikularismus der Stammesgewalten beraubt. Nach Arnulfs Tode behielt Otto der Grosse die Ernennung der bayrischen Bischöfe dem Königtum vor. Damit war eine bayrische Landeskirche unmöglich gemacht. Fortan hatte der Herzog keinen anderen Einfluss auf die Einsetzung der Bischöfe und Reichsäbte als den, den er im Einzelfalle auf den König oder die Wähler durch

---

[1]) Vgl. oben S. 185. 206 Anm. 2.

[2]) Vgl. Saxo Grammaticus (saec. XII.), Gesta Danorum l. XV. z. J. 1180; MG. SS. XXIX, 150.

[3]) Vgl. oben S. 224 ff.

Fürsprache oder Widerspruch übte. Mit diesen Kirchen war er fortan nur insoweit verbunden, als er der Vogt war für ihren Gesamtbesitz oder dessen Einzelteile, als seine statthalterliche Stellung im Lande reichte. Wenn seiner im Kirchengebet und bei Messen unmittelbar hinter dem König und vor dem Diözesanbischof gedacht wurde, so sprach daraus noch keine rechtliche Abhängigkeit der Kirche von ihm; die Erklärung der bayrischen Bischöfe bei der Wahl Lothars von Supplinburg (1125), nicht ohne ihren Herzog vorgehen zu wollen, war ein Zeichen politischen Gemeingefühls, nicht ihrer Unterordnung unter Heinrich den Schwarzen († 1126). Eine solche trat vielmehr zu Tage in der Pflicht der Bischöfe, auf den vom Herzog ausgeschriebenen Hoftagen als bayrische Fürsten, nicht als Fürsten des Herzogs zu erscheinen; gerade mit Rücksicht auf Bayern erklärte noch das kaiserliche Land- und Lehenrechtsbuch, der sog. Schwabenspiegel von 1274/75, der Bischof sei in dem Lande hoffahrtpflichtig, in dem sein Sitz belegen sei [1]). Im zwölften Jahrhundert nahmen der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Augsburg und Bamberg — beide obwohl nur Teile ihres Besitzes der bayrischen Herzogsgewalt unterstellt waren —, ferner die von Brixen, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg an den Beratungen teil; noch zu Lebzeiten des bayrischen Historikers Aventin († 1534) hatten die acht Bischöfe in Regensburg, dem gewöhnlichen Versammlungsorte, ihre eigenen Paläste [2]). Vor dem Herzog wurden ihre Streitigkeiten mit anderen Landesangehörigen geschlichtet, ebenso die der Reichsäbte, die in gleicher Weise hoffahrtpflichtig waren. Die Zustände in anderen Herzogtümern wichen z. T. von den bayrischen ab. In Lothringen und im 1156 errichteten Herzogtum Oesterreich leisteten die Bischöfe dem Herzog Heeresfolge, während in Sachsen beim wendischen Kreuzzug Heinrichs des Löwen (1147) sie sich ihm als Bundesgenossen, nicht als Untergebene anschliessen konnten. In Westfalen war das Gericht des Herzogs neben dem des Königs als höchste Instanz für weltliche Streitigkeiten der Bischöfe und Aebte mit anderen Grossen anerkannt. Der Herzog war hier zugleich der gesetzte Hüter des Landfriedens, und von seinem entsprechenden Gericht als erster und einziger Instanz war nur der Zug an den König statthaft. Er berief Bischöfe und Reichsäbte wie die von Minden und Paderborn oder Corvey zum Landtag *(curia ducis)*, auf dem Recht gesprochen und

[1]) Sog. Schwabenspiegel Landr. c. 139: *Ez sint sumliche leigenfursten, die daz reht hant, daz sie hoeve gebietend fur sich selben. Daz reht hant sie von dem kiunige . . . Ist es ein herzoge oder ein ander leigenfurste, unde sitzend bischove in sinem furstenampte, die suln sinen hof suochen. Also sprechen wir, ob diu stat, davon er bischoph heizzet, in sinem furstenampte lit. Swie vil er anders guotes in sinem lande hat, davon suochet er siner hoeve niut* (ZEUMER S. 100).

[2]) Vgl. dazu die Angabe des Enea Silvio, des späteren Papstes Pius II. (1458—1464) in der Geschichte Kaiser Friedrichs III., nach der die Kathedralkirchen von Salzburg, Passau, Regensburg und Freising ausgedehnte Besitzungen, Burgen und Paläste in Oesterreich besassen; die Paläste hätten sie bewohnt, wenn die Fürsten Oesterreichs an den Hof befohlen worden seien; sie alle seien Räte der Herzöge von Oesterreich und verehrten in ihnen gleichsam ihre Herren (nach der Uebersetzung von TH. ILGEN I, Leipzig 1889, S. 22 f.).

über allgemeine Landesangelegenheiten beraten und beschlossen wurde. Heinrichs des Löwen Erbe wurde 1180 der Erzbischof von Köln; es ist bereits dargelegt, wie er seine Herzogsgewalt ausgestaltete, innerhalb welcher Grenzen er sie handhaben konnte [1]). —

Die Ausbildung der Landesherrlichkeit durch die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten konnte diese Beziehungen nicht zerstören, aber an Bedeutung für die einzelnen Reichskirchen traten sie jedenfalls zurück, da ihre Gleichstellung mit den weltlichen Fürstentümern im Hinblick auf das Reich auch ihre Vorsteher den laikalen Fürstengenossen als gleichberechtigt erscheinen liessen. Verträge aller Art ersetzten vielfach die alten Zustände. Verabredet zwischen Gleichstehenden ordneten sie diese nur dem Zweck der Vereinbarungen selbst unter, legten sie den Parteien nur selbstgewollte Beschränkungen auf, ohne dass deshalb die Vertragspflichten sie von einander abhängig gemacht hätten, sobald natürlich nicht der Stärkere die Zugeständnisse des Vertragsgegners benutzte, um mit ihrer Hülfe Rechte über ihn zu begründen. Es genügt an die Teilnahme der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Bischöfe von Basel, Metz, Strassburg und Worms am rheinischen Städtebund (1254—56) zu erinnern, an die Zoll- und Handelsverträge der rheinischen Kurfürsten von 1339 und 1492, an die Münzvereine von 1348 zwischen Köln, Trier, Jülich und Luxemburg, von 1386 zwischen den rheinischen Kurfürsten [2]), endlich an die Landfriedensbündnisse wie das bayrische von 1281, das Albrechts II. von 1438, das bereits auf der Kreisverfassung beruhte, deren spätere Ausgestaltung in den Jahren 1500, 1512 und 1521 die geistlichen Territorien auf die Reichskreise verteilte [3]). Der Schein selbst einer Unterordnung, der die Reichskirche leicht als mediatisiert hätte bezeichnen können, wurde mit Bedacht vermieden. Bezeichnend dafür ist der Bericht der Hildesheimer Chronik, der Herzog von Braunschweig habe auf einem Reichstage, vielleicht dem Mainzer von 1235, die herzogliche Gerichtsbarkeit über die Diözese Hildesheim beansprucht, Bischof Konrad II. (verzichtet 1246) aber sie davon befreit durch die öffentliche Erklärung, sein Bistum unterliege niemandes Herrschaft, niemandes Herzogsgewalt ausser der des Bischofs allein, was dann auch von allen Fürsten anerkannt worden sei [4]).

Die rechtliche Einwirkung der weltlichen Reichsfürsten auf die Territorien der Reichskirchen, soweit sie allein auf ihrer reichsunmittel-

---

[1]) Vgl. S. 234 f.

[2]) Vgl. K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III,2 (Leipzig 1901), S. 228 f. 415 f. 528 f. (hier Tabellen der rheinischen Münzverträge von 1386—1511, der fränkischen von 1396—1503 mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg als Vertragsparteien). A. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (München und Berlin 1904), S. 247 ff.

[3]) Vgl. ZEUMER S. 210 ff. 243 f. 263. 269, dazu R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4] S. 826.

[4]) MG. SS. VII, 861. Vgl. die Erzählung von Eberhart Windecke, Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds c. 235 ed. W. ALTMANN (Berlin 1893), S. 214 f., dazu Deutsche Reichstagsakten VIII, 505 Anm. 1.

baren Fürstenwürde begründet war, erfuhr nach Allem eine Einschränkung. Sie blieb bestehen, soweit der einzelne Reichsfürst die Vogteigewalt behielt, sei es die Gerichtsvogtei sei es die Schutz- und Schirmvogtei, sei es für den Gesamtbesitz der Anstalt sei es für den einen und anderen seiner Teile, durch sie also die Verwaltung der kirchlichen Lande beeinflusste. Sie war ferner überall dort möglich, wo die Streulage des kirchlichen Gutes dieses nicht in seiner Gesamtheit zugleich der Landesgewalt des Bischofs oder Reichsabtes unterstellte, Enclaven also von kirchlichem Gut in einem weltlichen Territorium sich fanden und seinen geistlichen Inhaber deshalb auf den Landtagen des weltlichen Fürsten erscheinen liessen. Sie behauptete sich ferner überall da, wo Belehnungen mit Kirchengut oder den an ihm haftenden Rechten den weltlichen Machthaber an die Stelle des geistlichen setzten und dessen Gerechtsame je länger je mehr zu Gunsten des weltlichen Fürsten einengten [1]). Bezeichnend für diese und ähnliche sich vielfach verschlingenden Rechtsverhältnisse ist der Vertrag des Herzogs Ludwig I. von Bayern († 1231) mit Bischof Konrad IV. von Regensburg († 1226) aus dem Jahre 1205. Der Herzog erhielt die seit dem zwölften Jahrhundert in Regensburgischem Besitz befindliche Grafschaft um Kufstein und im Leuckentale zu Lehen, dergestalt dass im Falle seines erbelosen Todes acht Burgen, darunter Landshut, mit allen Einkünften, Dienstmannen und Eigenleuten dem Bistum zufallen, die Burg Kufstein entweder in gemeinschaftlichem Besitz bleiben oder abgetragen werden solle; Herzog und Bischof werden gemeinsam in Regensburg wie im Bezirke der dortigen Burggrafschaft das Geleite und Gericht über sie nutzen, ferner die Schatzung und Münze, Markt und Handel, gemeinsam den Landfrieden aufrechterhalten; wird der Herzog auf den Fall kinderlosen Ablebens dem Bischof sein Herzogsamt vermachen, so will ihm dieser Geldzahlungen und ein weiteres Fürstenlehen in Aussicht stellen, im anderen Fall ihm die Hälfte eines demnächst erledigten Lehens überweisen; der Herzog erhält schliesslich bei der Wahl eines neuen Bischofs Sitz und Stimme gleich einem Domherrn oder Dienstmann des Stiftes [2]). Wie weit und wie lange diese Vereinbarungen beachtet wurden, ist hier ohne Belang; jedenfalls kennzeichnen sie die oftmals kaum entwirrbare Verkettung der beiderseitigen Forderungen und Rechte, besonders in ihrer letzterwähnten Festsetzung, die zu allen jenen Schritten überleitet, durch die es dem weltlichen Fürstentum gelingen konnte, die kirchliche Hierarchie, ihre Verfassung und Verwaltung, in seinem Sinne zu beeinflussen oder gar sich unterzuordnen.

An die Fälle, in denen ein weltlicher Fürst durch tatsächliche Einwirkung auf König oder Papst, auf die verschiedenen Wählergruppen die Besetzung einer Reichskirche herbeiführte, damit diese nicht gerade einem politischen Gegner, sondern vielmehr lieber einem

---

[1]) Vgl. für Oesterreich die Ausführungen von H. VON SRBIK, a. a. O. S. 39 ff., wo auch Einzelheiten über das gewaltsame Vorgehen der Herzöge gegen das Kirchengut durch dessen Sequestrierung oder Konfiskation.

[2]) S. RIEZLER, Geschichte Baierns II, S. 29 ff.

Parteigänger, am liebsten einem Angehörigen der eigenen Familie ausgehändigt würde, kann nur erinnert werden. Es war alles Andere eher denn Zufall, dass zahlreiche Grafen von der Mark während des zwölften bis vierzehnten Jahrhunderts als Dompröpste und Bischöfe benachbarter Sprengel sich nachweisen lassen. Im Zeitraum von 1440 bis 1498 waren die Erzbistümer Köln und Magdeburg, die Bistümer Freising, Münster, Regensburg und Strassburg von Wittelsbachern und zwar aus der pfalzgräflichen Linie wie ihren Seitenlinien besetzt. Unter dreiunddreissig Mainzer Erzbischöfen von 1060 bis 1504 gehörten fünf dem Geschlecht der Grafen von Eppstein, vier dem der Grafen von Nassau, zwei dem der Grafen von Saarbrücken an [1]). Ein Verwandter auf einem Bischofsstuhl oder im Besitz einer wichtigen kirchlichen Beamtung erhöhte das Ansehen des Hauses, bot Hoffnung auf Zuwachs an politischer Macht [2]). Ein Anderes war das Trachten nach rechtlicher Herrschaft über ein Bistum, nach dessen Mediatisierung unter die landesherrliche Gewalt. Die Mittel konnten verschieden sein, hier Usurpation, dort eine Einräumung von seiten des Papstes oder des Königs, deren augenblickliche Lage oder Bedrängnis man auszunutzen verstand [3]). Im Einzelnen herrschte bunteste Mannigfaltigkeit. Die Herzöge von Sachsen z. B. erhielten von Papst Sixtus IV. (1471—1484) die Befugnis, alle Würden im Domkapitel zu Meissen nach ihrem Ermessen zu verleihen, von Papst Innocenz VIII. (1484—1492) das Recht der ersten Bitte auf je zwei Stellen in den Domkapiteln von Merseburg und Naumburg; im sechzehnten Jahrhundert waren die drei Bistümer Landstände im Kurfürstentum geworden. Anderwärts wurde der König zum Verzicht auf sein Ernennungs- oder Investiturrecht bestimmt [4]). Es genügt, wie an Heinrichs I. Abmachung mit Herzog Arnulf von Bayern so an Friedrichs I. Verbriefung für Heinrich den Löwen von 1154 zu erinnern, auf Grund deren er die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin investieren, Bistümer und Kirchen nach Belieben gründen und mit den Gütern des Reiches ausstatten dürfe, an das Recht des Königs von Böhmen zur Investitur der Bischöfe von Prag und Olmütz, endlich an die beabsichtigte Unterwerfung der drei überelbischen Bistümer unter den Herzog von Sachsen (1252). Ein weiteres Mittel war die allmähliche Anspruchnahme der Herrschaft über ein Bistum, die dann

---

[1]) Vgl. H GROTE, Stammtafeln (Leipzig 1877), S. 77. 484. M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche I, S. 19.

[2]) L. RANKE (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, Berlin 1839, S. 65) verweist zugleich auf das Interesse des römischen Stuhles, durch die Autorität der Macht von jüngeren Söhnen aus fürstlichen Häusern die Domkapitel in Ordnung zu halten; er führt ein Wort des Enea Silvio (des späteren Papstes Pius II. 1458—1464) an: *Si episcopum sortiantur, virgam correctionis timent.* Parallel ging damit die Abschliessung der Domkapitel durch Statuten, die sie in Adelsgenossenschaften verwandelten.

[3]) Vgl. z. B. die Erklärungen der Kurfürsten von 1438 und 1439, dazu A. BACHMANN, Archiv für österreichische Geschichte LXXV (1889), S. 21 ff. 64 ff. J. HANSEN, Westfalen und Rheinland I, S. 31 ff.

[4]) Zum Folgenden vgl. oben S. 251. MG. Const. I, 206 (dazu s. oben S. 187 Anm. 2). MG. Const. II, 54. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 275 f.

der Papst als zu Recht bestehend bezeugte. Der Mediatisierung der Bistümer Brandenburg und Havelberg durch den Markgrafen von Brandenburg ist bereits gedacht [1]; eine Urkunde des Papstes Nicolaus V. (1447—1457) vom Jahre 1447, auf die genannten Stifter und das von Lebus bezüglich, war kaum mehr als eine Form, da die Macht gefehlt hätte, die alten Zustände wiederzustellen; sie wurde erwirkt, um das Recht des Landesherrn gegen Anfechtungen sicher zu stellen. Darum war auch für Friedrich III. das ähnliche Zugeständnis Eugens IV. (1431—1447) von 1446 von Wichtigkeit, er wolle, solange Friedrich lebe, die von ihm nominierten und durch Suppliken unterstützten Personen auf die Bistümer Brixen, Chur, Gurk, Trient, Triest und Pedena in Istrien providieren. Indem der Papst alle diese Bischofssitze aufführte als mit dem grösssten Teile ihres Gutes *in terris et dominiis hereditariis* Friedrichs belegen, ihm als dem Herzog von Oesterreich das Privileg erteilte, waren fortan die Reichsbistümer Brixen, Chur und Trient als mediatisiert zu betrachten, Gurk und Triest dem weltlichen Fürsten untergeordnet, obwohl jenes dem Erzbischof von Salzburg [2]), dieses dem Patriarchen von Aquileja gehört hatte. Mochte gleich eine völlige Beseitigung des Wahlrechts der Domkapitel in diesen beiden Bistümern nicht eintreten, jedenfalls sollte Friedrich für seine Parteinahme zu Gunsten Eugens IV. belohnt, dem Basler Concil und seiner Anhängerschaft Abbruch getan werden. Die Vergünstigung wurde 1460 erneuert, 1463 auf das Bistum Laibach ausgedehnt, 1469 wiederum bestätigt und zugleich auf die eben begründeten Bistümer Wien und Wiener-Neustadt erstreckt, — der im dreizehnten Jahrhundert von den Babenbergern entworfene Plan, in ihrem Territorium einen Landesbischof zu haben, war ja von ihren Nachfolgern, den Habsburgern, nie ganz ausser Acht gelassen worden. Den schliesslichen Erfolg aber verbürgte und erzielte dieselbe Politik, mit deren Hülfe Friedrich III. durch Papst Sixtus IV. (1471—1484) den Domkapiteln einer ganzen Reihe von Erzbistümern und Bistümern verbieten liess, eine Wahl oder sonstige Besetzung vor einer Aufforderung durch den Kaiser vorzunehmen; das päpstliche Verbot erging u. a. an Köln, Mainz, Salzburg und Trier, ferner an Bamberg, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Speier, Strassburg und Würzburg, vornehmlich also an Kirchen, deren Sprengel nur irgendwie österreichische Erblande in sich schlossen [3]).

Mit Recht ist auf die eigentümliche Erscheinung hingewiesen worden, dass zeitlich am frühesten in den östlichen Grenzmarken

---

[1]) Vgl. oben S. 246 f.

[2]) Ueber die Rechte des Salzburger Erzbischofs, die Bischöfe von Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau zu ernennen und investieren — ihre Stellung diesen Bistümern gegenüber war also derjenigen der weltlichen Fürsten im Besitze von Bistümern vergleichbar (s. oben S. 187 Anm. 1. S. 206 Anm. 2) — vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande I, S. 285 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 611 f. (hier auch Näheres über die Auseinandersetzung mit Oesterreich hinsichtlich des Bistums Gurk).

[3]) Vgl. A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. (Leipzig 1894), I, S. 670 f.

des Reiches das Streben nach Besitz oder nach Errichtung von Bistümern durch die Landesherren hervortrat und allein von dauerndem Erfolg begleitet war [1]). Die Bischöfe hatten hier nie eine Bedeutung erlangt, „die sich messen konnte mit der Macht ihrer in alten deutschen Gebieten residierenden Amtsbrüder; von vorneherein waren sie nicht mit so ausgedehnten Privilegien bedacht worden, sie und ihre Kirchen waren angewiesen auf den Schutz des Markgrafen, dessen gutes Schwert ihnen oft genug Hülfe bringen musste gegen die feindlichen Nachbarn; hier stand der Bischof dem weltlichen Fürsten nicht als ein an Macht ebenbürtiger Genosse gegenüber, er war von ihm abhängig“. [2]) Nicht minder wird der Zuwachs an Hoheitsrechten zu Händen des Laienfürsten betont werden dürfen. Sein Land ward kirchlich einheitlicher verwaltet, wenn in dessen Gebiet nur vom weltlichen Fürsten abhängige Bischöfe das kirchliche Regiment handhabten. Klar wird dies durch die Erinnerung an das Auseinanderfallen weltlicher und kirchlicher Abgrenzungen, an die Verbindung temporaler und spiritualer Befugnisse in den Personen der geistlichen Reichsfürsten, an die Schwierigkeiten grundsätzlicher Scheidung der Staatsgewalt von der Kirchengewalt, die bei der theoretischen Einschätzung des Verhältnisses von Staat und Kirche nichts weniger denn unerheblich sein mussten. Wenn nach Karls IV. Landbuch die Mark Brandenburg die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Kamin und Lebus, dazu Teile der Diözesen Halberstadt, Verden, Schwerin, Meissen und Posen umspannte [3]), so war die Zahl der in der Mark berechtigten Bischöfe, die zumeist Reichsfürsten und von Haus aus dem Markgrafen keine Anteilnahme an ihrer Verwaltung einzuräumen geneigt waren, jedenfalls keine Bürgschaft für die einheitliche Behandlung kirchlicher Fragen. Die Herrschaft über die Bischöfe dagegen stellte dem Landesfürsten ihre Dienste zur Verfügung, ermöglichte durch ihre Vermittlung Beteiligung am kirchlichen Wesen im Territorium.

Auch hier werden wenige Beispiele ausreichen. Auf des Markgrafen Karl (IV.) als des künftigen Königs von Böhmen Betreiben wurde das Landesbistum zu Prag 1344 durch den Papst zum Erzbistum erhoben und aus seiner Unterordnung unter das Erzstift Mainz gelöst. Seinem Vorsteher wurde Salbung und Krönung der böhmischen Könige zugewiesen [4]) — vordem hatte sie der Erzbischof von Mainz vollzogen —,

---

[1]) Ueber ältere Bestrebungen der Markgrafen von Brandenburg auf Errichtung eines Landesbistums (1188), über die Massnahmen Eugens IV. (1431—1447) hinsichtlich der Begründung eines clevischen Landesbistums in Calcar, das 1445 errichtet oder wenigstens in Aussicht genommen wurde, das Herzogtum Cleve von der Metropolitangewalt Kölns und der Diözesangewalt Münsters befreien sollte und bis 1449 bestand, vgl. J. HANSEN, Westfalen und Rheinland I. S. 66* ff. M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche I, S. 4 Anm. 2. S. 20 f.

[2]) H. KRABBO, Archiv für österreichische Geschichte XCIII, I (1903), S. 4.

[3]) Vgl. oben S. 217 Anm. 1.

[4]) Vgl. Chronik des Fürstenfelder Mönches z. J. 1310 (BOEHMER, Fontes rer. Germ. I, 41), Matthias von Neuenburg, Cronica cc. 37 und 72 z. d. J. 1311 und 1344 (a. a. O. IV, 181. 233), Heinrich von Rebdorf Annalen z. d. J. 1297 und 1347 (a. a. O. IV, 508. 559), Johann von Victring, Liber certarum historiarum III c. 3 und IV c. 3 (a. a. O. I, 336. 365), dazu das Regest der Urkunde des Papstes

ohne dass er hierdurch reichsunmittelbar geworden wäre. Der König von Böhmen forderte die Investitur oder Bestätigung der Landesbischöfe als sein Recht. Im Jahre 1358 wurde ausdrücklich anerkannt, dass der Bischof von Breslau bei der Königskrönung zu erscheinen und bei der Belehnung mit der Stadt Grottkau das *iuramentum homagii, fidelitatis, oboedientiae et subiectionis* zu schwören habe; 1382 erwirkte das Breslauer Domkapitel gegen eine Zahlung von 6000 Mark die Bestätigung seines, dem König anfänglich nicht genehmen Kandidaten. Der Landesherr verwandte den Bischof in seinen Geschäften als Kanzler oder Unterhändler, entbot ihn zu seinen Landtagen, unterstellte ihn seinem Gericht, verlangte von ihm Kriegsfolge und Beteiligung an der Aufbringung der vom Reich auf die Territorien oder der in diesen für ihre eigenen Zwecke umgelegten Steuern. So wurden die brandenburgischen Bischöfe zu kurfürstlichen Räten; den Landesfürsten gingen sie um Schutz an; schlossen sie wie früher noch Verträge mit Auswärtigen ab, so wurde festgesetzt, dass die Erfüllung sich nicht richten solle gegen *unsern gnädigsten herrn*; in späteren Anschlägen zu Reichskriegsdiensten wurden zwar noch die Bischöfe mehrfach besonders aufgeführt, damit also als reichsunmittelbar bezeichnet — wie wenig genau die Matrikeln des fünfzehnten Jahrhunderts angelegt waren, ist bekannt —, in anderen Fällen aber unter dem Kurfürsten, der dann für sie und mit ihrer Unterstützung die Reichslast trug. Den Umschwung der Verhältnisse liess der Protest des Bischofs von Brandenburg erkennen, als er in der Wormser Matrikel von 1521 selbständig eingeschätzt worden war: trotz aller Nachforschungen habe er nicht finden können, dass einer seiner Vorgänger dem Kaiser und dem Reich jemals für sich oder das Stift eine Steuer entrichtet oder Dienste geleistet hätte; Beides sei im Gegenteil seit Menschengedenken vom Markgrafen eingezogen worden, wie dies nach dem Zeugnis mehrerer Geistlicher unter früheren Kurfürsten geschehen sei. —

Kamen so Böhmen, Brandenburg und Oesterreich, etwas später auch Sachsen in den Besitz von Landesbistümern, so waren sie doch nicht die einzigen Territorien, deren Inhaber mit immer weiter um sich greifendem Nachdruck auf das kirchliche Leben einwirkten.

Clemens VI. (1342—1352) v. J. 1344 bei S. RIEZLER, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (Innsbruck 1891), S. 790 n. 2184. — Die kirchliche Weihung des Königs von Böhmen — Philipp von Schwaben hatte 1198 den bisherigen Herzog zum König erhoben (vgl. die Urkunde Friedrichs II. von 1212; MG. Const. II, 54) — scheint zusammenzuhängen mit der Verleihung des *circulus* an den Herzog von Böhmen durch Friedrich I. im Jahre 1158, der ihm an hohen Feiertagen vom Erzbischof von Prag und dem Bischof von Olmütz aufgesetzt werden sollte (a. a. O. I, 236). Ausser dem König von Böhmen empfing auch der Herzog von Kärnthen beim Regierungsantritt die kirchliche Benediction (vgl. Johann von Victring, Liber certarum historiarum II c. 7. VI cc. 3 und 11, a. a. O. I, 319. 419. 444; im Allgemeinen vgl. E. GOLDMANN, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter in den slowenischen Stammesverband. Breslau 1903. P. PUNTSCHART, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnthen. Leipzig 1899). Beispiele kirchlicher Weihungen von anderen weltlichen Reichsfürsten sind, wie es scheint, nicht überliefert.

Ihre Zahl wurde um so grösser, je weniger das Königtum den Tendenzen der Reichsfürsten auf Erweiterung ihrer Macht Einhalt gebieten konnte. Seine *advocatia ecclesiae* hatte die Bestrebungen des Papsttums auf die Herrschaft über die deutsche Geistlichkeit nicht einzudämmen vermocht; jetzt war es zu schwach geworden, um dem Territorialismus entgegenzutreten. Sein Einfluss auf die Reichskirchen wirkte nur insoweit, als diese ihrerseits im Besitze weltlichen Gutes waren. Dazu kam, dass die Landesgewalt der Laienfürsten sich anschickte, dem päpstlichen Absolutismus, dessen Wirkungen allüberall verspürt wurden, die Spitze zu bieten. Stets war sie bereit, aus Bewegungen wie etwa der hussitischen für sich selbst Vorteil zu ziehen; die Bedrängnisse des Papsttums, wie sie die Nachhaltigkeit und das Ungestüm des conciliaren Reformeifers mit sich brachten, nutzten die Fürsten zur Erlangung von Zugeständnissen aus, die nicht einmal dem König gegenüber den Reichskirchen eingeräumt wurden. An sich besassen sie keinerlei rechtlichen Anteil an kirchlichen Angelegenheiten. Ihre reichsfürstliche Würde war ausgesprochen weltlichen Ursprungs und Wesens, entbehrte demnach trotz der häufigen Betonung des Gottengnadentums der kirchlichen Befugnisse, die dem Kaisertum oder Königtum zustanden. An sich fehlte dem weltlichen Reichsfürstentum die Handhabe, um seine Gewalt auf kirchliche Dinge zu erstrecken, auf die Verfassung der in seinen Gebieten begüterten oder ansässigen Bistümer, Stifter und Klöster, auf die Rechtsverhältnisse der hier wirkenden Kleriker, Welt- und Klostergeistlicher, einzuwirken. Gleichwohl lassen sich die beiden wichtigsten Voraussetzungen, an die ein landesherrliches Kirchenregiment anknüpfte, leicht festlegen, der Patronat und die Vogtei.

Immer waren mehr oder weniger kirchliche Anstalten des Territoriums, Stifter, Klöster und Pfarrkirchen, ursprünglich Eigenkirchen des Fürsten gewesen, sei es dass er oder seine Vorfahren sie auf Hausgut errichtet, sei es dass sie den Grund und Boden, über dem die Kirchen sich erhoben, zu ihrem Hausgut geschlagen hatten. Nach dem erfolgreichen Kampf der kirchlichen Gesetzgebung und Theorie gegen das Eigenkirchenwesen, wie er — ein Nachspiel des sog. Investiturstreites — im zwölften Jahrhundert unternommen worden war, übte der Fürst den Patronat oder Kirchensatz an jenen Kirchen *ratione fundi*, bei anderen Kirchen überdies dank der Lösung dieses Rechtsinstituts vom Kirchenboden auf Grund von irgend welchem Erwerbstitel wie z. B. Kauf, Tausch, Heirat, Lehnserwerb. Der Patronat gewährte Befugnisse und Natural- wie Geldgefälle, unter jenen die der Leihe an einen Geistlichen, der deshalb geradezu als herrschaftlicher Beamter erschien, mochte er nun eine städtische oder ländliche Kirche versehen, an Bezügen eine jährlich erhobene Leiheabgabe von seiten des beliehenen Klerikers, zuweilen auch Anteile an den Zehnten und den Einnahmen des Geistlichen aus seiner Amtstätigkeit, d. h. den Opfern und Seelgeräten. Der Fürst konnte den Patronat selbst handhaben, zugleich sich seiner bedienen zu Schenkungen, Pfandbestellungen u. a. m. Herzog Leopold I. von Oesterreich († 1326) gewährte z. B. 1315 den Bürgern von Arau

das Wahlrecht für den Katharinenaltar in ihrer Stadt, ein Privileg, das späterhin auf die Leutpriesterei ausgedehnt wurde. Diese Beweglichkeit des Patronats hinsichtlich seines Erwerbs wie seiner Verwertung erklärt zugleich seine Tendenz der Ausdehnung auf immer mehr Kirchen und Einzelpfründen innerhalb eines Territoriums, der Bindung an den Landesherrn *ratione principatus*. Während das Habsburgische Urbar aus der Zeit König Albrechts I. nur erst einen Patronat kennt, mit Hülfe dessen an zahlreichen Einzelkirchen des oberrheinischen Gebietes die Herrschaft *die ere und den gewalt* hatte, ist in der Mark Brandenburg schon während des dreizehnten Jahrhunderts der Kirchenpatronat zur Landeshoheit in engste Beziehung getreten, dergestalt dass der Landesherr die Verleihung jeglicher neuen Kirche oder Pfründe besass, sobald er nicht ihrem Stifter mit der Erlaubnis zum Kirchenbau die Patronatsbefugnisse an der Stiftung gewährte. In Oesterreich kam seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts die Auffassung auf, „dass der Herzog über einzelne seiner Patronatskirchen seine Patronatsrechte nicht wie andere Laienpatrone *ratione fundi*, sondern kraft seiner Stellung als Landesfürst *ratione ducatus* übe“. Die Klagen kirchlicher Kreise über die Besetzung der Kirchenämter durch die Patrone, über die Eingriffe in das Pfründeneinkommen der Geistlichen, über die Willkür der Verfügungen hinsichtlich der Beneficien galten nicht zuletzt dem Vorgehen der Territorialfürsten, deren Einfluss gegenüber den kirchlichen Anstalten ihres Gebietes ständig gesteigert wurde.

Vielleicht noch einschneidender war die Bedeutung der Vogtei. Im Allgemeinen gewährte sie Befugnisse rein weltlicher Natur, vor Allem demnach das Recht des Schutzes, der Vertretung, des weiteren Einkünfte wie das sog. Vogtrecht vom bevogteten Grundbesitz derjenigen Kirchen, die ihr ganzes Gut oder einzelne seiner Teile der Beschirmung durch den Fürsten unterstellt hatten, dazu Anteilnahme an der Verwaltung solcher Liegenschaften, Mitwirkung bei ihrer Bewirtschaftung u. a. m. Freilich war wohl nur in wenigen Territorien allein der Fürst Vogt aller Kirchen, soviele auch unter seinem, von fürstlichen Beamten vertretenen Schirm und Schutz standen. Gerade die Vertiefung aber des Begriffes der landesherrlichen Gewalt musste die Vogtei zu einem Mittel werden lassen, um die Gerechtsame des Fürsten gegenüber allen Einzelkirchen in seinem Territorium zu vereinheitlichen. Frühzeitig, bereits im dreizehnten Jahrhundert, erscheint die Vogtei als Zubehör der Landeshoheit; schon erwähnt wurde ein Rechtsspruch des Jahres 1279, auf Grund dessen die Vogteiherrlichkeit über die einer kirchlichen Anstalt geschenkten Güter an den *verus terre princeps* übergehen solle, sobald vom Stamme des Wohltäters, der sich die Vogtei darüber vorbehalten hatte, kein Sprosse mehr übrig sei[1]. Die geistlichen Reichsfürsten erwarben zu ihren Händen

[1] Rudolf von Habsburg bekundete, dass in Wien der Abt von Seitenstetten um eine Sentenz für den Fall gebeten habe, *si princeps aliquis, comes aut nobilis zelo devocionis inductus aliqua predia sive bona ad ipsum proprietatis iure spectancia alicui monasterio conferat propter Deum, retento tamen sibi iure advocaticio in eisdem, et idem*

die Vogtei über den Besitz der von ihnen geleiteten Kirchen, um dem Eigennutz der Laien entgegenzuwirken, und die weltlichen Reichsfürsten verwandten den Erwerb von Vogteien über Kirchen oder kirchliches Gut innerhalb ihrer Länder zur Beseitigung des Sonderrechts der landsässigen Anstalten. Diese wurden Schützlinge, Untertanen der Staatsgewalt wie ein Dorf oder eine Stadt; denn „wo Landesherr und Vogt eine Person waren, drohte das kostbare Gut der Immunität zum leeren Begriffe zu werden". In Oesterreich z. B. war zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Vogtei über alle Kirchen des Landes als eine auf dem Landesfürstentum beruhende Befugnis des Herzogs erreicht. Friedrich III. nannte sich 1447 *aller kloster in unsern fürstentumen und landen gelegen obrister erbvogt*; man schrieb ihm die Aeusserung zu: *Pfaffenhab ist mein cammergut.* Eben weil die Vogtei zunächst nur weltlichen Inhalt hatte, gewährte sie bei der Verquickung weltlichen und geistlichen Wesens in jeder Kirche je länger je mehr die Möglichkeit, auch auf das rein kirchliche Leben bestimmenden Einfluss zu erlangen.

Man wird sagen dürfen, das Beispiel in den Grenzmarken des Reiches, die geschichtlichen Vorbedingungen in Reich und Kirche, Kirchenpatronat und Kirchenvogtei forderten auf zur Steigerung der Territorialgewalt, zu ihrer Ausweitung auch auf das Gebiet der kirchlichen Verfassung und Verwaltung. Alle jene Momente waren am Werke, um dank ihrer Vielgestaltigkeit eine Uebereinstimmung unter den tatsächlichen Aeusserungen des landesherrlichen Kirchenregiments zu vereiteln, geschweige denn dass diese allenthalben gleichzeitig und als sofort klar erfasste Neuerungen ins Leben getreten wären. Jene Momente waren aber auch stark genug, um hinsichtlich der Tendenz wenigstens des landesherrlichen Kirchenregiments prinzipielle Gleichheit zu schaffen. Sie halfen die Abschliessung und Absonderung der Territorien fördern, die Abschliessung gegenüber den umfassenderen Ordnungen des Reiches und der Gesamtkirche, die Absonderung im Hinblick auf den Nachbar. Der geistliche Reichsfürst suchte sein Land freizumachen von der Einwirkung des weltlichen Reichsfürsten; war er nicht für sein ganzes Land zugleich der kirchliche Obere, so engte er dessen Rechte ein, um seine eigene landesfürstliche, im letzten Grunde also weltliche Macht über das ganze Gebiet seines Territoriums hin zu erstrecken. Die weltlichen Reichsfürsten dagegen sahen sich zurückgedrängt von einer Beeinflussung der Reichskirchen und deren Gut. Ersatz fanden sie in der Herrschaft über die Einzelkirchen in ihren Fürstentümern, mochten gleich diese ihnen als Laien weniger bereitwillig zu Diensten sein als den kirchlichen

---

postmodum nullo sibi herede vel successore legitimo succedente decedat, utrum advocacia bonorum huiusmodi, que sic vacat, ad ipsum terre principem, cum alium successorem non habeat, merito debeat pertinere. Hac itaque questione sub forma prescripta proposita assidencium et astancium nobis principum, comitum, nobilium et aliorum nostrorum fidelium multitudo senternciando taliter diffinivit, quod in casu predicto ius advocacie in bonis huiusmodi ad neminem alium quam ad verum terre principem pleno iure devolvitur et transfertur (MG. Const. III, 254; vgl. oben S. 231 Anm. 1).

Vorgesetzten, deren räumliche Entfernung den Druck ihrer Ueberordnung abschwächte. Die Landesherrlichkeit nahm Elemente der kirchlichen Herrschaft in sich auf, auf engerem Raume als sie einst das deutsche Königtum geübt hatte, deshalb aber mit um so grösserem Erfolg und mit der Bürgschaft der Dauer. Ihre Kirchherrschaft hat, getragen von publicistischer Wertung der in ihr vereinigten Rechte, die patrimonialen Anschauungen des alten Eigenkirchenwesens in sich aufgenommen und doch wieder umgestaltet. Sie hat im sechzehnten Jahrhundert die Fortschritte der Reformation bestimmt und zugleich mit ihrer Hülfe sich gefestigt. In ihren Ansätzen, wie sie die Periode vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert zeitigte, liegen die Wurzeln jener Staatsallmacht auf kirchlichem Gebiete, deren das Wort: *Cuius regio, eius religio* Ausdruck geben will.

Nur die hervorstechendsten Erscheinungsformen des landesherrlichen Kirchenregiments sollen durch Belege veranschaulicht werden.

Zunächst wird der Aufsicht über die kirchliche Verwaltung zu gedenken sein. Im Jahre 1446 z. B. ermächtigte Papst Eugen IV. (1431—1447) Friedrich III. als Herzog von Oesterreich zum Vorschlag von Männern beim römischen Stuhle, die unter päpstlicher Autorität sämtliche Kirchen und Ordenshäuser in den habsburgischen Erblanden, sie möchten exemt sein oder nicht, visitieren sollten, eine Vergünstigung, die sich bald zur Entsendung von Visitatoren mit voller Korrektions- und Reformationsgewalt durch den Landesherrn ausweitete. Eine Art von *ius reformandae disciplinae,* eine Grundlage des späteren *ius reformandi,* war im Entstehen begriffen. Blieb ihm auch die Lehre noch unzugänglich — Dogma und *ius divinum* sind nach katholischer Auffassung der Veränderung nicht unterworfen —, so ermöglichte es Einwirkungen auf die Gestaltung der Verfassung, soweit diese *iuris humani* war. Papst Nicolaus V. (1447—1455) beauftragte 1448 den Bischof von Lebus, aus den Domkapiteln von Brandenburg und Havelberg die Prämonstratensermönche zu entfernen und durch Weltgeistliche zu ersetzen; er folgte dem Andrängen des Kurfürsten, dessen Bedürfnis nach gebildeten Räten und Dienern die Verdrängung der als unwissend verrufenen Mönche erheischte. Immer mehr stieg der Einfluss der Fürsten auf Besetzung der kirchlichen Aemter innerhalb ihrer Territorien. Im Jahre 1436 verpflichtete sich das Domkapitel von Kamin, dass es fortan nur dem Herzog von Pommern ‚behagliche‘ Männer zu Bischöfen wählen wolle; im andern Falle solle er die Wahl verwerfen, einen neuen Kandidaten bezeichnen, das Domkapitel aber zu dessen Annahme gehalten sein. Dem Herzog von Oesterreich — seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts beanspruchte er das Recht, die Aebte der Landesklöster einzusetzen und abzusetzen, über strittige Abtswahlen zu entscheiden — wurde 1446 gestattet, in seinen Erblanden hundert Beneficien und Pfründen an ihm tauglich dünkende Geistliche zu vergeben; alle sonstigen Expectanzen und Reservationen sollten aufgehoben sein, bis der Herzog seinen Willen durchgesetzt habe. In mehr als einem Lande übte der Fürst das Recht der ersten Bitte bei Stiftern und Klö-

stern[1]), sei es jeweils nach seinem Regierungsantritte, so z. B. ausser in geistlichen Territorien[2] (Mainz, Magdeburg, Trier; Meissen, Verden; Murbach) in Brandenburg, Oesterreich und Sachsen, sei es nach seinem Regierungsantritt und seiner Vermählung wie in Braunschweig-Lüneburg, sei es dass auch die Gemahlin des Fürsten — wie es die Königin nach ihrer Krönung tat — nach ihrer ersten Niederkunft an Stifter und Klöster die erste Bitte richten konnte, so in Oesterreich und vielleicht auch in Bayern. Drückend wie einst die Handhabung des Spolienrechts durch die Könige gegenüber dem Reichsklerus war die durch die Landesherren und ihre Beamten gegenüber der landsässigen Geistlichkeit. Sie begegnet in Bayern, Brandenburg, Braunschweig, Sachsen und Württemberg; frühzeitig sind Ablösungen durch die Kleriker bezeugt, so 1394 unter Landgraf Georg von Thüringen († 1402), auf Grund deren ihnen wohl die Verpflichtung auferlegt wurde, ein oder zwei Mal im Jahre an bestimmten Orten Messen zum Seelenheil des Fürsten, seiner Vorfahren und Nachkommen zu lesen, so 1455 seitens der Geistlichkeit in der sächsischen Pflege Burgau. Bezeugt ist auch die Uebung des Spolienrechts durch Beamte geistlicher Fürsten wie des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Bamberg; ein Bamberger Statut von 1491 lässt erkennen, wie grausam es gehandhabt ward[3]). Dazu kamen Eingriffe in das Vermögen der Kirchen. Diese wurden zu Steuern herangezogen, mochte nun der Landesherr sie ausschreiben oder das

---

[1]) Vgl. auch Formel 3 im Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen ed. KAISER S. 4.

[2]) Ueber die ersten Bitten geistlicher Reichsfürsten vgl. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, S. 641 Anm. 5—12. S. SUGENHEIM, Staatsleben des Klerus I, S. 181 f. Anm. 120—126. Als Rechtsgrundsatz der Handhabung des Rechts wird, wenn nicht besondere Verleihung durch den König (vgl. die Urkunde des Mainzer Erzbischofs v. J. 1347, ST. A. WUERDTWEIN, Subsidia diplomatica II, Heidelbergae 1773, S. 26; dazu oben S. 177 Anm. 2), in der Regel die althergebrachte und feststehende Gewohnheit angegeben (vgl. die Urkunden bei WUERDTWEIN, a. a. O. II, S. 1 ff. III, 1774, S. 1 ff. aus den Jahren 1273 ff. und 1323 ff.). Als Zeitpunkt der Handhabung wird erwähnt *creacionis primordium* (a. a. O. III, S. 2), *promocionum exordia* (V. F. DE GUDENUS, Codex diplomaticus III, Francofurti et Lipsiae 1751, S. 787 z. J. 1419), des Bischofs *iocundus adventus* (A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis A. XVI, Berlin 1859, S. 471 z. J. 1427; der Ausdruck erinnert an die ursprüngliche Bedeutung der *Joyeuse entrée* der Herzöge von Brabant und Limburg), endlich des Bischofs *introitus in ecclesia* (E. G. GERSDORF, Codex diplomaticus Saxoniae regiae B. II, Leipzig 1865, S. 365 z. J. 1411?). Die Art der Kirchen machte keinen Unterschied: die *preces primariae* wurden gerichtet an Stiftskirchen, Männer- und Frauenklöster, fanden aber ebenso häufig Widerspruch wie die der Könige, sodass Androhungen der *censura ecclesiastica* nicht selten sind (vgl. WUERDTWEIN, a. a. O. III, S. 5 ff. z. d. J. 1337, 1381 und 1440).

[3]) Vgl. die Stellen bei SUGENHEIM, a. a. O. I, S. 283 Anm. 33. In den Bamberger Statuten von 1491 c. 47 erklärt der Bischof: *Ad nostram pervenit notitiam, quod nonnulli laici, advocati, officiales, iustitiarii et alii saeculares nostrae dioecesis et etiam in terris et locis aliis nostrae ditioni subiectis abbates, prepositos, decanos, parrochialium ecclesiarum rectores . . . tam in vita quam in morte rebus et bonis suis spoliare, immo etiam adhuc, ut percipimus, viventes et aliquando agonizantes vel ipsis mortuis eorum cadavera . . . quandoque subtus strata in palea locare, lectos, supellectilia, vestes et res alias eorum clericorum auferre et illa sibi temere usurpare . . . praesumunt* (J. HARTZHEIM, Concilia Germaniae V, Coloniae 1763, S. 624 f.).

Reich, dessen Forderungen dann der Fürst auf sein Gebiet umlegte. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde in Oesterreich der kirchliche Besitz zu ausserordentlichen Geldbeihülfen angehalten, zumal die aus der Landesherrlichkeit abgeleitete Steuerhoheit „alle im habsburgisch-österreichischen Territorium befindlichen Steuerfaktoren, also auch die Kirchen, ohne Rücksicht auf die besonderen Rechtsbeziehungen zur Herrschaft, wie sie aus Patronat oder Vogtei sich ergaben, zur Steuer heranzuziehen bestrebt“ war. Friedrich III. erhielt 1452 für sich und seine Erben die päpstliche Erlaubnis, im Falle des Bedürfnisses und bei Verheiratungen der Prinzessinnen auch ohne Zustimmung der Diözesangewalten den Klerus seiner Länder zu besteuern. In der Regel trugen auch die reichsunmittelbaren Bischöfe, die wie diejenigen von Freising und Passau in Oesterreich begütert waren, zur Steuer ihr Teil bei. Andererseits aber konnte der Fürst den landsässigen Klerus auch vor Besteuerung durch kirchliche Vorgesetzte beschützen, so 1367 die Herzöge von Bayern durch das Verbot einer Steuerentrichtung an den Papst, da *unserew land freyew land sind* und *der papst, kayser noch küng nichtes in unsern landen zu bieten habend*[1]). Den Erwerb von Liegenschaften durch die Kirchen, die dann für sie Abgaben- und Dienstfreiheit forderten, machten landesherrliche Amortisationsgesetze[2]) von der Einwilligung der weltlichen Staatsgewalt abhängig, wenn sie ihn nicht einschränkten oder sogar gänzlich verboten. Sie fehlten weder in geistlichen Territorien wie Köln, Mainz, Trier und Würzburg noch in weltlichen wie in Böhmen und Oesterreich, wo schon Herzog Rudolf III. († 1307) das allgemeine Verbot erliess, dass ein Kleriker ohne sein Wissen und ohne seine Erlaubnis unbeweglichen Besitz oder Einkünfte erwürbe, ein Beispiel, das dann von seinen Nachfolgern mehrfach nachgeahmt wurde. Stifter und Klöster waren belastet durch die Aufnahme und Verpflegung von Dienern der Landesfürsten, die sie mit sog. Panisbriefen[3]) ausgerüstet hatten. Friedrich der Schöne verfügte z. B. 1314, dass die Witwe des Küchenmeisters seiner Mutter im Wiener Schottenkloster täglich soviel Speise und Trank erhalten solle wie ein Klosterinsasse selbst. Im Hennebergischen wurde 1514 festgesetzt, Landjäger, Jagdknechte und Jagdhunde des Grafen sollten nicht länger denn vierzehn Tage in einem Kloster Aufnahme finden. Die Beteiligung der Geistlichen

---

[1]) Regesta Boica IX ed. M. VON FREYBERG (München 1841), S. 181; vgl. E. FRIEDBERG, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 62 f. S. RIEZLER, a. a. O. III, S. 815; oben S. 250 Anm. 1.

[2]) Ihren Namen haben diese Gesetze von den Zuwendungen *(admortizationes)* an die Kirche und die kirchlichen Anstalten, die unter dem Begriff der ‚toten Hand‘ *(manus mortua)* zusammengefasst wurden; vgl. DUCANGE, Glossarium ed. FAVRE I, 86. V, 281 ff. s. v. *admortizare, admortizatio, manus mortua*. Die Bezeichnung ‚tote Hand‘ für die Kirche erläutert ein Citat aus dem Jahre 1281 bei HALTAUS (Glossarium Germanicum, Lipsiae 1758, S. 1792), nach welchem der Erfurter Stadtrat zur Begründung eines Statutes gegen die Schenkung von Immobilien an Geistliche ausführt *esse iis (scil. clericis) manum mortuam, ad omnes rei publicae necessitates torpentem*. Vgl. E. FRIEDBERG, De finium inter civitatem et ecclesiam regundorum iudicio S. 191 ff. K. TH. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 (Leipzig 1899), S. 164.

[3]) Vgl. oben S. 178 Anm. 2.

an Handel, Gewerbe und Geldgeschäften, die freilich oft Wuchergeschäfte waren, wurde eingeschränkt — so von Albrecht Achilles von Brandenburg († 1486) wie einst von den altrömischen Kaisern —, ihr Anspruch auf Zollfreiheit der für ihren Lebensunterhalt nötigen Waaren häufig unbeachtet gelassen; die Häufigkeit gerade der Zollprivilegien dient hier zum Beweise.

Am frühesten eröffnete das Laienfürstentum den Kampf wider die gerichtliche Ausnahmestellung der Geistlichen und geistlichen Anstalten und gegen die übergrosse Ausdehnung der kirchlichen Rechtsprechung [1]). Es suchte einzuschreiten gegen das *privilegiun fori* jener und gegen den Anspruch der Kirche auf richterliche Zuständigkeit in allen Fällen, in denen ein Moment der Sünde zu finden war (z. B. Ehebruch, Ketzerei, Meineid als *delicta mere ecclesiastica*), in denen weiterhin als kirchlichen und spirituellen Angelegenheiten Interessen der Kirche von materieller oder idealer Natur (z. B. Sakramente, Ehesachen, Streite wegen Zehnten oder um den Patronat; Wucher, Testamentsfragen, *causae miserabilium personarum*) auf dem Spiele standen. Der Ausgang dieses Kampfes war für das einzelne Territorium verschieden — ihm nachgehen hiesse das Ziel dieses Abschnitts ausser Acht lassen —, immer waren die Absichten der Landesherren gerichtet auf Emancipation des Staates von der Kirche. Sie betrachteten, so fasst H. von Srbik Gegenstand und Bedeutung dieser Entwicklung zusammen, den Gerichtsstand der Kleriker als eine Sache des Staates und knüpften ihr privilegiertes Forum, wenn und soweit sie solches in beschränktem Maasse bestehen liessen, an staatliche Konzessionen an, ordneten demnach schon hierdurch die geistliche Gerichtsbarkeit der weltlichen unter. Die Staatsgewalt traf ihrerseits eine Scheidung unter den von der Kirche beanspruchten Materien in geistliche und weltliche, entzog über die letzteren dem kirchlichen Gerichte die Judicatur, schützte die Laien gegen den Missbrauch geistlicher Amtsgewalt in rein geistlichen Angelegenheiten.

Zur Erläuterung dieser Sätze mag verwiesen sein auf den Befehl Sigmunds an die gesamte Geistlichkeit des Salzburger Erzsprengels, *daz die bischoff, prelaten und ander geystlich personen furgevordert und furgewendet werden sich vor weltlichen gerichten in den landtschrannen* (d. h. den Dingstühlen der Landgerichte) *ze verantwurtten, daz sy auch willig wären und gern täten; in denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht steen; item wenn ein weltlich person, sey meriklich oder gering, zu einem prelaten oder andern geystlichen person ze sprechen hat, welcherlay sach daz ist, so vodert die sy nicht fur geistlich gericht, sunder klagt vor denselben geistlichen personen mit weltlichen gericht auf der egenant geistlichen person, guet, gült, wo under welchend landtgerichten die gelegen sind, und was sy also daselbs wider sy behalten, des underwinden sie sich*

---

[1]) Vgl. E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 87 ff. E. FRIEDBERG, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 52 ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht V, S. 285 ff. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁴ S. 582 f. H. VON SRBIK, a. a. O. S. 96 ff.

zu iren handen[1]). Als Friedrich III. 1458 den Erzbischof von Salzburg vom persönlichen Erscheinen auf dem herzoglichen Landgericht befreite, 1478 die steierische Geistlichkeit von der Pflicht löste, im weltlichen Gericht um Grund und Boden Recht zu stehen, erhoben die Stände die Einrede, *das wer swer und wider die ordnung und recht ditz lannds und zumal wider seiner kaiserlichen gnaden oberkhait.* Anderwärts tritt die Einengung der geistlichen Gerichtsbarkeit deutlich entgegen. Sie musste, entsprechend der Natur der von ihr beurteilten Fälle, nicht zuletzt für Laien als zuständig gelten; sie war um so drückender, weil die kirchlichen Rechtssprüche und Strafsentenzen von Priestern gefällt und vollzogen wurden. Durch die Tätigkeit der geistlichen Gerichte ward die der weltlichen verkürzt, wenn nicht gar gelähmt. Sie war im letzten Grunde unvereinbar mit der mittelalterlichen Auffassung vom Staate als der von Laien gebildeten Lebensgemeinschaft, die bis hinab in ihre kleinsten Kreise die Aufgabe haben sollte, Friede und Eintracht zu schirmen, jeden bei seinem Rechte zu bewahren, dem Unrecht vorzubeugen. Auch hier war die Verquickung temporaler und spiritualer Befugnisse zu Händen der Geistlichkeit offensichtlich. Sie schädigte den Klerus wie die Laienwelt, da diese einem Klerus kaum allzugrosse Achtung entgegenbringen konnte, den sie allzusehr in die zeitigen Interessen verstrickt sah, dessen Urteile sie nicht immer als unparteiisch, dessen Strafen sie wegen ihrer allzuhäufigen Wiederholung kaum immer als wirksam anerkennen mochte. Das religiöse Gefühl der Laien musste irre werden, wenn sie von der Kirche an den Priester als den Vermittler der himmlischen Gaben verwiesen wurden und doch denselben Priester verstrickt fanden in weltliche Dinge, ausgesetzt dem Hasse, den der einfache Mann dem ihn strafenden Richter entgegenbringt, weil er Person und Sache nicht von einander zu scheiden versteht. Gerade in dieser Hinsicht musste die Schwierigkeit in der Abgrenzung der Kompetenzen sich besonders fühlbar machen und jede Gleichheit im Endergebnis ausschliessen, so stark auch die Uebereinstimmung hinsichtlich des zu erstrebenden Zieles, vielleicht auch der angewandten Kampfesmittel sein konnte. So drohte schon 1382 der Markgraf von Brandenburg dem Bischof von Brandenburg mit Repressalien, weil er seine Städte, über die er selbst der Richter bleiben wolle, gebannt und nicht vorher vor ihm als dem Landesherrn angeklagt habe. Der Graf von der Mark verbot 1402, dass seine Lehnsträger und die Kirchenvorsteher in weltlichen Sachen die Verfügungen päpstlicher oder bischöflicher Richter annähmen, veröffentlichten oder gar ausführten; nur Testamente, Ehesachen, Sendgerichte und geistliche Renten sollten davon ausgenommen sein. In Brandenburg war schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts dafür Sorge getragen worden, dass die nicht im Lande ansässigen Bischöfe wie der von Kamin ihre Gerichtsbarkeit auf geistliche Würdenträger innerhalb der Markgraf-

---

[1]) Dies und das folgende Citat nach E. FRIEDBERG, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 111 ff.

schaft übertrugen. Zu Vereinbarungen mit den Bischöfen von Halberstadt (1435) und Verden (1472) kam ein päpstliches Privileg, das die Untertanen von der Pflicht befreite, Ladungen vor geistliche Gerichte zu folgen, sobald diese mehr als zwei Tagereisen von ihrem Wohnort entfernt lägen. Papst Pius II. (1458—1464) verbot den geistlichen Richtern, in rein weltlichen Dingen die Vassallen, Familiaren, Untergebenen des Brandenburgers und die Insassen seiner Länder wider ihren Willen vor das geistliche Gericht zu ziehen. War schon zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts die Zuständigkeit dieser geistlichen Gerichte für Laien vielfach auf Zehnten, Kirchen, Seelgeräte und Ehesachen eingeschränkt worden, so wurden anderwärts, z. B. in Hessen 1444, die weltlichen Behörden angewiesen, die geistlichen Strafurteile insgesamt zu prüfen und erst dann ihre Vollstreckung zuzulassen.

Zugleich nahm sich die Landesgewalt der kirchlichen Verwaltung an. Sie machte die Veröffentlichung kirchlicher Bekanntmachungen von ihrer Erlaubnis abhängig oder befasste sich mit der Lösung von Aufgaben wie z. B. der Regelung der Armenpflege und des Unterrichts, die lange die Kirche als ihr selbst zustehend betrachtet hatte. Aehnlich dem Erzbischof von Mainz, der 1486 die Zulassung päpstlicher Provisionsbullen an ihre vorhergehende Besiegelung durch erzbischöfliche Beamte, mittelbar also an sein Ermessen knüpfte, verbot 1491 der Herzog von Bayern, *einich preves bullen oder anders* an die Kirchentüren oder sonstwo, heimlich oder öffentlich anzuschlagen ohne sein Willen und Wissen; wer es tue, solle vor ihn gebracht werden als Verächter seines Befehls; wollten ihn lässige Amtleute schonen, so seien diese selbst zu bestrafen. Maximilian I. verfügte, dass alle für die österreichischen Länder bestimmten Aktenstücke der Regierung vorgelegt und nur mit ihrer Genehmigung veröffentlicht werden sollten. Die Sittenpolizei des Landesherrn erstreckte sich auch auf den Klerus, so in Thüringen auf Grund der Landesordnung des Herzogs Wilhelms III. von Sachsen († 1482) vom Jahre 1476. In Brandenburg verpflichtete der Kurfürst die Geistlichen zur Residenz; er war es, der die *licentia abessendi* erteilte, d. h. die Erlaubnis, die Einkünfte der Pfründe zu nutzen, aber ihre kirchlichen Pflichten durch einen Stellvertreter erfüllen zu lassen. Hier und in Sachsen erliessen die Fürsten Vorschriften über Bittgänge, Begräbniswesen, die Feier der Eucharistie, die Sonntagsheiligung, das Ablasswesen u. a. m. Die Universität Wien wurde 1365 vom Herzog von Oesterreich, Rudolf IV. († 1367), gegründet und an ihr, noch bevor der päpstliche Stiftungsbrief eingetroffen war, eine theologische Fakultät errichtet, die der Papst nicht hatte gestatten wollen. Nicht die Kaiser und Päpste sind um der Privilegien willen, die sie den einzurichtenden Universitäten erteilten, als deren Begründer anzusehen, sondern die, welche jene Urkunden erwirkten, die Fürsten also und die Städte. Solche Verbriefungen erhöhten den Glanz des Studiums, verbürgten die Unterstützung des Papstes, deren man z. B. für die Ueberweisung von kirchlichen Pfründen und Rechten an die Anstalt, bei Regelung der

Residenzpflichten der hier weilenden Geistlichen unter Lehrern und Schülern, bei Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit nicht entraten zu können meinte, aber jede einzelne war doch nicht mehr denn eine *libertas super studio fundendo.* Auf Fürsten und Städten lag die Last der Ausstattung. Zu dieser mochten landesherrliche oder städtische Einkünfte verwendet werden, neben ihnen auch kirchliche, die den Gründern gerade zur Verfügung standen, oder Pfründen, die sie erst zu solchem Zwecke ins Leben gerufen hatten. Unter ihrer Autorität wurde die akademische Gerichtsbarkeit geregelt, die den Laien und den Kleriker eben als Mitglieder der Hochschule von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen geistlichen und weltlichen Richter eximierte. Von ihnen wurde die Oberaufsicht über Verfassung und Lehrbetrieb der Universitäten gehandhabt. Sie ernannten die Kanzler. Wenn zu solchem Amte meist hohe Geistliche — für Prag (gegr. 1348) der Erzbischof von Prag, für Heidelberg (1386) der Dompropst von Worms, für Freiburg im österreichischen Breisgau (1460) der Bischof von Basel — berufen wurden, so geschah dies, nicht um damit ihre Würde als ein Organ der Kirche und als Vertretung ihres ursprünglichen Anrechts auf Leitung der Studien zu bezeichnen, sondern aus einer Auffassung heraus, die der Kirche ihren Einfluss auf den Unterricht nicht schmälern wollte, während an seiner Entwicklung fortan nicht allein mehr die Geistlichkeit, sondern auch der weltliche Staat des Territoriums ein Interesse hatte.

Vielgestaltig genug waren die neuen Ordnungen des Verhältnisses zwischen weltlichem und geistlichem Wesen, wie sie in ungefähr dritthalb Jahrhunderten innerhalb der Territorien geschaffen wurden. Bezeichnend an sich schon war die Vereidigung von Geistlichen auf die Landesgesetze zu Händen der Landesherren, wie sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Brandenburg und Württemberg begegnet[1]). Schwieriger ist die Entscheidung, inwieweit bei Allem die Landesherren allein oder auch die Stände ihrer Territorien beteiligt waren. Jenen wird die Initiative beizumessen sein, diesen nicht jegliches Verdienst abgestritten werden dürfen. In Jülich-Berg z. B. lässt sich verfolgen, wie auch die Stände die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit förderten. In Böhmen erlangte Sigmund 1436 nur deshalb Anerkennung, weil er auf dem Iglauer Landtag für sich und seine Nachfolger die Aufrechterhaltung der vom Prager Landtag 1433 aufgesetzten sog. Kompaktaten gelobte[2]). Die Württembergische

---

[1]) Vgl. E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 229 Anm. 6. M. LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche I, S. 9 Anm. 1, dazu den sog. Pfaffenbrief der schweizerischen Eidgenossen Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden vom Jahre 1370, Eidgenössische Abschiede I, 301 (J. DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I, Gotha 1887, S. 282 ff.).

[2]) Ueber die Prager Kompaktaten von 1433 (ihr Text bei MANSI, Concilia XXXI, 273, auch in den Monumenta conciliorum generalium saec. XV., Wien 1857, I, S. 495) und den Iglauer Landtag von 1436 vgl. C. J. VON HEFELE, Conciliengeschichte VII (Freiburg i. B. 1874), S. 568 ff. 618 ff. J. LOSERTH, Geschichte des späteren Mittelalters (München und Berlin 1903), S. 505 ff.

Landesordnung von 1498, errichtet von den fürstlichen Räten, den Prälaten, den Rittern und der Landschaft, traf Anordnungen hinsichtlich der Klöster, der Pfründenbesetzung und des Lebenswandels der Geistlichen.

Es ist endlich in Erwägung zu ziehen, dass alle die geschilderten Ansätze von Landeskirchen oder vielmehr alle Spuren des landesherrlichen Kirchenregiments — hier früher, dort später bemerkbar, nirgends nach einheitlichem Plane geregelt, hier nach Bedürfnis, dort nach Massgabe der Umstände, wieder anderwärts je nach Gunst der allgemeinen Lage — die ordentlichen kirchlichen Gewalten des Episkopats und Papsttums einengten, ihre Tätigkeit erschwerten. Wenn ein Bischof in jedem einzelnen Territorium eines weltlichen Reichsfürsten, — und es wurde dargelegt, dass die Grenzen von Diözese und Territorium sich regelmässig nicht deckten[3]), — wenn ein Bischof in jedem einzelnen Territorium, über das sein Sprengel sich erstreckte, seine Wirksamkeit von besonderen landesherrlichen Verfügungen oder allgemeinen Landesordnungen abhängig sah, so musste eben diese Mannigfaltigkeit ihn allenthalben behindern, da nur ihre Beachtung lästige Streitigkeiten und Zuständigkeitskonflikte vermeiden liess. Die Gewalt andererseits der weltlichen Territorialherren war stark genug, in ihren Ländern ihren Befehlen Nachdruck zu verleihen. Es war von Bedeutung, dass diese ergänzt wurden durch die Verwaltungsmassnahmen ihrer Städte, die gleich den Reichsstädten unter und neben dem Fürstentum selbst in räumlich kleineren Kreisen die Kirche auf die ihr eigentümlichen Aufgaben zu verweisen suchten.

§ 38. Die Städte und die Geistlichkeit.

W. ARNOLD, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluss an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms I. II. Hamburg und Gotha 1854 ff. W. ARNOLD, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861. R. BADER, Der Klerus und sein Recht nach dem Züricher Richtebrief. Zürich 1904. G. VON BELOW, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf 1892), S. 120 ff. G. VON BELOW, Historische Zeitschrift LXXV (1895), S. 452 ff. G. VON BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld und Leipzig 1898. H. BOOS, Geschichte der rheinischen Städtekultur . . . mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 2. Aufl. I—III. Berlin 1897 ff. K. BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert (Tübingen 1886), S. 507 ff. A. M. EHRENTRAUT, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipzig 1902. FALK, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXVIII (1892), S. 262 ff. E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 77 ff. E. FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 51 ff. H. G. GENGLER, Deutsche Stadtrechtsalterthümer. Erlangen 1882. C. HEGEL, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 142 ff. J. JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I. II. 15. Aufl. Freiburg i. Br. 1889 f. K. KASER, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1898. F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901), S. 463 ff. W. KOTHE, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1903. G. L. KRIEGK, Frankfurter Bürgerzwiste

[3]) Vgl. oben S. 217.

und Zustände im Mittelalter (Frankfurt a. M. 1862), S. 6 ff. 104 ff. 495 ff. F. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Bonn 1898), S. 235 ff. G. LIEBE, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin 1885. G. LIEBE, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum u. s. w. VII (1901), S. 214 ff. G. L. VON MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I—IV. Erlangen 1869 ff. A. O. MEYER, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen (München und Berlin 1903), bes. S. 105 ff. A. OVERMANN, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I (Münster i. W. 1901), S. 18* ff. S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897. PH. SCHNEIDER, Historisches Jahrbuch XXII (1901), S. 609 ff. XXV (1904), S. 703 ff. J. SEIDENBERGER, Historisches Jahrbuch IX (1888), S. 1 ff. J. SEIDENBERGER, Westdeutsche Zeitschrift VIII (1889), S. 92 ff. H. R. VON SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich S. 158 ff. 171 ff. U. STUTZ, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901. K. ZEUMER, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im zwölften und dreizehnten Jahrhundert (Leipzig 1878), S. 72 ff. [1]).

Die hergebrachte Einteilung der deutschen Städte in Reichsstädte, d. h. Freistädte und Reichsstädte im engeren Sinn, und Landstädte, bischöfliche Städte also, Abteistädte und Städte weltlicher Reichsfürsten, ist nur anwendbar, um die durch das Recht geforderte Unterordnung der einzelnen Stadt unter einen Stadtherrn in aller Kürze anzudeuten. Den Verhältnissen selbst vermag sie gleichwohl nicht immer zu entsprechen. Sie trägt nichts dazu bei, um die Mannigfaltigkeit der Bildungen zu veranschaulichen, die einer allgemein gültigen Regel sich entziehen; sie zwingt das tatsächliche Streben aller Städte nach möglichster Freiheit und Unabhängigkeit, den tatsächlichen Besitz solcher Selbständigkeit durch viele Reichs- und Landstädte unter die Kategorien einer Unterscheidung, die für die Geschichte des deutschen Städtewesens im Mittelalter bis zum fünfzehnten Jahrhundert von nicht allzugrosser Bedeutung war. Sie ist ein Postulat der Systematik und für diese unentbehrlich, aber sie verführt leicht zur Annahme, dass nicht in allen Städten die gleiche Tendenz nach ungehinderter Entfaltung der in ihnen wirkenden Kräfte in Erscheinung getreten sei. Jene Einteilung gibt ferner keinen Maassstab für die Entstehung

---

[1]) Mehr noch als in den voraufgehenden Abschnitten musste hier die Litteraturübersicht sich Schranken auferlegen; weitere Hinweise finden sich bei F. KEUTGEN, a. a. O. S. XXI ff. R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] S. 616 ff. 676 ff. 702 f. Die wichtigsten historiographischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Städte bieten die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert (herausg. von C. HEGEL u. a. Leipzig 1862 ff.), deren Einleitungen und Beilagen ebenfalls reiches verfassungsgeschichtliches Material enthalten. Von den bis jetzt erschienenen 28 Bänden sind eingeräumt die Bände IV, V, XXII, XXIII, XXV *Augsburg*; VI und XVI *Braunschweig*; XX *Dortmund*; XXIV *Duisburg*; XII—XIV *Köln*; XV *Landshut*; XIX, XXVI, XXVIII *Lübeck*; VII und XXVII *Magdeburg*; XVII und XVIII *Mainz*; XV *Mühldorf*; XV *München*; XX *Neuss*; I—III, X, XI *Nürnberg*; XV *Regensburg*; XXI und XXIV *Soest*; VIII und IX *Strassburg*. — Der Text des Abschnittes strebt trotz aller Einzelbeispiele nach Hervorhebung der wesentlichen Züge der Entwicklung, um nicht bei der Fülle des Materials, der Einzeldarstellungen, vornehmlich aber der lokalen Eigentümlichkeiten die Uebersichtlichkeit zu verlieren. Dass Süd- und Westdeutschland mehr berücksichtigt ist als Nord- und Ostdeutschland, wird Entschuldigung finden; eine ausgedehnte Verwertung des in Zeitschriften zerstreuten Stoffes lag überhaupt ausserhalb des Arbeitsplanes.

der Städte. Welch nachhaltigen Einfluss gerade auf sie das Bestehen und die Schöpfungen kirchlicher Anstalten ausgeübt haben, bedarf nur der Erinnerung. An Bischöfe und Aebte waren seit dem Ausgang des neunten Jahrhunderts Marktprivilegien erteilt worden. Bei den bischöflichen Kathedralen und den Klöstern entfaltete sich ein reges kirchliches Leben. Das Schaugepränge kirchlicher Veranstaltungen lockte Besucher von Nah und Fern. Die Bedürfnisse der Geistlichen und ihres Gesindes an Lebensmitteln und Waaren aller Art zogen Handel und Verkehr an, luden ein zur Ansiedlung von Kaufleuten und Händlern, machten diese bodenständig. In den Namen von Städten wie Münster und München lebt das Gedächtnis ihrer Entstehung bei dem Sitze eines Bischofs und eines Klosters fort; zahlreiche städtische Siegel führen einen kirchlichen Heiligen im Bilde oder einen Teil des Mauerrings mit Toren und Türmen, aber auch mit Kirchen; bezeichnend genug sind an der Aussenwand der bischöflichen Hauptkirche in Strassburg die Normalmaasse für die Strassenbreite eingegraben, in der Vorhalle des Freiburger Münsters, also der späteren Pfarrkirche der Stadt, die Hohlmaasse, die beim Verkauf von Holz und Brot zur Anwendung kommen sollten. In allen Städten, wie immer sie entstanden sein mochten, erhoben sich Stifter, Pfarrkirchen, Kapellen und Klöster, letztere vornehmlich seit Gründung der Bettelorden im dreizehnten Jahrhundert, da sie angewiesen waren auf die Mildtätigkeit der Masse, während religiöse Genossenschaften wie die der Beghinen gerade in der städtischen Bevölkerung ihre Mitglieder suchten und fanden.

Die Aufgabe des vorliegenden Abschnittes kann es nicht sein darzulegen, wie die Städte geistlicher Reichsfürsten wie z. B. Magdeburg, Paderborn, Soest, Fulda und Hersfeld sich friedlich oder häufiger noch feindlich mit ihren Herren auseinandersetzten, auch nicht wie die Reichsstädte Augsburg, Lübeck und Konstanz mit den Bischöfen sich verglichen, deren Hauptkirchen innerhalb ihrer Mauern lagen, wie verpfändete Reichsstädte gleich Boppard und Oberwesel den Pfandinhabern, bei beiden den Erzbischöfen von Trier, widerstrebten oder sich fügten [1]), wie endlich die sog. Freistädte Basel, Köln, Mainz, Regensburg, Speier, Strassburg und Worms die Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe abgrenzten. Hier soll nur geschildert werden, wie die Städte als Selbstverwaltungskörper sich abfanden mit den kirchlichen Einrichtungen, welche Stellung sie einzunehmen suchten gegenüber den Klerikern, Welt- und Klostergeistlichen, innerhalb der städtischen Weichbildgrenzen. Die Beziehungen der Städte zu den kirchlichen Anstalten waren denen der Landesherren zu diesen ähnlich — die räumliche Nachbarschaft rief sie hervor —, zeitlich aber sind in allen kirchlichen Fragen die Städte dem Reichsfürstentum nur in beschränktem Umfang voraufgeeilt, ohne auch hinsichtlich der Stärke ihres Einflusses auf die Kirche allenthalben den Inhabern der Territorien gleichzu-

---

[1]) Vgl. A. WERMINGHOFF, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (Breslau 1893, GIERKE'S Untersuchungen No. 45), S. 93 ff.

kommen. Eine solche Einwirkung musste überall da schwerer durchzusetzen sein, wo ein geistlicher Fürst Stadtherr war, also stets, wenngleich oft nur formell, mit der kirchlichen Würde die weltliche Gewalt vereinigte. Ihr standen weniger Schwierigkeiten entgegen in den Reichsstädten und den Städten weltlicher Landesfürsten, zumal gerade von diesen die Anregung zu Verwaltungsmassnahmen auf kirchlichem Gebiet ausgehen mochte, wenn nicht ihre Durchführung von ihnen unterstützt wurde. Mit Allem sind Verschiedenheiten angemerkt, die aber tatsächlich ausgeglichen wurden durch die Tendenz der Abschliessung, wie sie in allen Städten insgesamt wirksam war und diese die Kämpfe um ihre politische Selbständigkeit führen liess, des Weiteren durch das Streben nach Vereinheitlichung, da Alles, was die Stadtmauer umschloss, sich möglichst den Satzungen fügen sollte, die von Bürgerschaft und Rat verkündet worden waren. Aus solchen Bedingungen heraus ist die Rolle der Städte im Reformationszeitalter erklärlich. Wie ihre Kultur eine unentbehrliche Grundlage war für das Kirchentum des späteren Mittelalters, so fand gerade hier die Bewegung gegen die Hierarchie einen wohl vorbereiteten Boden[1]).

Bei dem Auseinanderfallen weltlicher und kirchlicher Abgrenzungen[2]) darf es nicht Wunder nehmen, dass für mehr als eine Stadt der Bischof nur der kirchliche Obere war, nicht auch die weltliche Hoheit über sie handhabte. Der König war der weltliche Gebieter, der Herr aller Reichsstädte, also auch von Gemeinwesen

---

[1]) Eine Schilderung der sittlichen Zustände des städtischen Klerus, gegen die sich der Widerspruch der Laienwelt erhob, ist nicht die Aufgabe der folgenden Darlegungen. Immerhin mag daran erinnert sein, dass nicht zum Wenigsten der politische Gegensatz zwischen den geistlichen Reichsfürsten und den Städten manche scharfen Urteile aus Laienkreisen erklärt, so die von E. Windecke bei Erzählung von Kämpfen der Bischöfe von Bamberg, Strassburg und Lüttich mit den Bürgerschaften ihrer Sitze in den Jahren 1428 und 1433 (Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds cc. 253. 254 und 308 herausg. von W. ALTMANN S. 238 f. 241 f. 342; vgl. auch ebd. S. XLV Anm. 16): *Also stunde es in der cristenheit mit der pfaffheit: wo man etwas böses horte oder krieg, wer düt das? Der bischof, der dumprobst, der herlich dechen, der pfaff. Und woren die leien von den geistlichen so sere uberladen, das es nit wonder wer gewesen, hette es Got nit selber versehen, das die Hussen und ketzer etwas vil grosser und vil sterker worent gewesen, wanne solichs unbillichs zuvast vil uf ertrich alumbe und umbe was. — Also ubel und böse stunt es uf ertrich in Dútschen und ouch in andern landen, es möchte wol Got in dem himelrich herbarmet han. Und das entstunde daz meiste teil alles von den geistlichen fursten, wanne sie hetten kein geistliches wesen an in und worent zü gritig und woltent allewegen recht han, es were oder were nit. — Also stunt es zwuschen den pfaffen und den leien jemerlichen: jetzunt der pobst, ietzunt der bischof, ietzunt der propst, jetzunt der pfaff.* Vgl. W. BÖHM, Friedrich Reiser's (?) Reformation des Kaisers Sigmund (Leipzig 1876), S. 118 ff. 181.

[2]) Die Vielgestaltigkeit mittelalterlicher Verhältnisse wird häufig überschätzt. Sie war nicht grösser als etwa die des deutschen Bundes oder die der Gegenwart, in der z. B. Reichs- und Landtagswahlkreise, Postbezirke und solche der Heereseinteilung, Amtsgerichts- und Stadtgebiete sich nicht decken. Die administrativen Einteilungen eines Landes gleichen stets Netzen mit verschieden weiten Maschen, die sich über einander lagern und im Leben neben einander auskommen müssen; von Bedeutung ist nur, dass die Zuständigkeit jeder Verwaltungsorganisation scharf von der anderen sich abhebt. Das aber war im Mittelalter bei der Verquickung von weltlichem und kirchlichem Wesen nicht der Fall. Daher auch die Schwierigkeiten der Verdeutlichung und der Aufstellung von Regeln.

wie Augsburg, Konstanz und Lübeck, die zugleich Bischofssitze waren. Bei der Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt zu Händen der Bischöfe andererseits kann nur mit Vorbehalten die Regel aufgestellt werden, dass für bischöfliche Landstädte der Landesherr auch kirchlicher Oberer war. Sie trifft im Allgemeinen zu, ist aber nicht anwendbar auf eine Stadt wie z. B. Jüterbogk, die dem Erzbischof von Magdeburg als ihrem Territorialherrn unterstand, dem Bischof von Brandenburg, dem Suffragan von Magdeburg, als ihrem kirchlichen Ordinarius. Sieht man von solchen Möglichkeiten ab, so galt der Satz: jede Stadt, sie mochte in weltlicher Beziehung welchen Herrn immer, den König, einen weltlichen oder geistlichen Reichsfürsten, über sich haben, unterstand dem kirchlichen Regiment eines Bischofs. Für die laikale Bevölkerung der Stadt konnte es keine Exemtion geben in dem Sinne, dass sie etwa dem Papste unmittelbar untergeordnet hätte sein können wie z. B. der Bischof von Kamin. In der Regel war ein einziger Bischof ihr Ordinarius. Soweit ersichtlich war nur Braunschweig zwei Bischöfen unterstellt; das Stadtgebiet östlich der Oker lag im Sprengel des Bistums Halberstadt, seine westliche Hälfte dagegen im Sprengel von Hildesheim [1]).

Hatte hier die Entwicklung der Stadt selbst eigentümliche Verhältnisse geschaffen, so wirkte sie bei allen deutschen Städten noch in einer anderen Richtung. Sie machte die Städte frei vom platten Lande, erhob sie zu Pfarrbezirken, förderte deren Vermehrung innerhalb des einzelnen Weichbildes. Nicht von Anfang an und nicht allenthalben hatte der kommunalen Selbständigkeit auch die kirchliche

---

[1]) Damit hängt es zusammen, wenn in Urkunden von dem *oppidum Brunsvicense Halberstadensis et Hildesemensis diocesium* gesprochen wird, andere Städte durch die Angabe der Zugehörigkeit nur zu einer Diözese charakterisiert werden (z. B. *Frankenfort Maguntinensis dyocesis, oppidum Rotwilense Constantiensis dioecesis*). Die Braunschweiger Geistlichkeit war auf Grund eines päpstlichen Privilegs von 1256 *a iure diocesanorum* eximiert, dem Papste unmittelbar unterstellt, der Gerichtsbarkeit und dem Besteuerungsrechte der Bischöfe entzogen. Die Bürgerschaft sollte nach einer päpstlichen Urkunde von 1191 von jeder Exkommunication befreit sein, die nicht der Papst selbst oder auf seinen Befehl ein Legat verhängen würde. Sie „blieb nach wie vor den ordentlichen Diözesangerichten unterworfen, die Altstadt, die Neustadt und der Sack also dem hildesheimischen Archidiakonus zu Stöckheim sendpflichtig, der Hagen und die Altewik dem Halberstädter zu Atzum. In ihren Curien zu Hildesheim und Halberstadt sassen beide zweimal des Jahres zu Gericht, wofür sie aus jedem Weichbilde eine geringe Gebühr bezogen.“ Im Jahre 1390 gestand Bonifaz IX. (1389—1404) zu, dass die Bürger vor kein auswärtiges geistliches Gericht gezogen werden sollten, wenn sie bereit seien, in der Stadt selbst vor dem zuständigen Richter Recht zu geben und zu nehmen, wenn nicht in besonderen Fällen dieses Indult durch Papstbriefe rückgängig gemacht würde (KEUTGEN S. 466 f.); 1391 wurde verfügt, dass die beiden Archidiakone gemeinsam einen in Braunschweig ansässigen Official zu ernennen hätten, der an ihrer Stelle in allen Civil- und Kriminalsachen geistlicher Natur zu richten habe und vom Stadtrat entsprechend zu besolden sei. Nach mancherlei Weiterungen, die der Widerspruch der Bischöfe hervorrief, wurde die Neuerung in den letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts durchgeführt: „ohne Unterbrechung sass in seinem Hause bei St. Ulrici seitdem, vom Rate mit einem Jahrgelde von zehn Mark versehen, der Official, bei dem mit geistlichen Sachen die Bürger in beiden Sendbezirken der Stadt zu Gericht gingen“; vgl. L. HÄNSELMANN, Chroniken der deutschen Städte XVI (1880), S. XII ff.

entsprochen; Freiburg i. Br. z. B. besass zunächst keine eigene Pfarrkirche, sondern gehörte zur Pfarrei Herdern oder einer anderen im Dekanat der Glotter, bis erst 1218 die Eigenschaft des Münsters als Pfarrkirche deutlich entgegentritt. Daneben aber war statthaft, dass die Stadt von den Tagen ihrer Gründung her einen eigenen Pfarrbezirk bildete; in Norddeutschland z. B. wurde bei Anlage der Marktansiedelungen — und aus diesen gingen Städte hervor — regelmässig eine Marktparrochie eingerichtet und eine Marktkirche *(ecclesia forensis)* erbaut; die Stadtpfarrei trat hier gleichberechtigt den Landpfarreien zur Seite. In den Bischofsstädten war die Kathedrale des Bischofs ursprünglich die einzige Pfarrkirche für die Stadt und deren Umgebung. Erst das Wachstum der Bevölkerung nötigte zur Abgrenzung fester Pfarrdistrikte innerhalb der Stadt. In Worms fügte Bischof Adalbert († um 1080) den von seinen Vorgängern geschaffenen vier Pfarreien im Jahre 1080 eine fünfte hinzu; Bremen wurde erst 1227 in drei Pfarrbezirke eingeteilt, da die bisher einzige Pfarrei, versehen von einem Leutpriester und zwei geistlichen Gehülfen, nicht mehr ausreichte, um der Menge des Volkes die Sakramente zugänglich zu machen. Gerade in Bischofsstädten wirkte ausserdem die Trennung des Bischofs von seinem Domkapitel dahin, dass mit einzelnen oder allen Domherrenpfründen die Seelsorge über Teile oder die Gesamtheit der Stadt verbunden, die Stadt also frühzeitig in jeweils mehrere Pfarrdistrikte zerlegt wurde. Die kirchliche Versorgung der Pfarreingesessenen in jedem Kirchspiel wurde Recht und Pflicht des Inhabers einer bestimmten Pfründe im Domkapitel, bis hier und anderwärts dann die Pfarrgerechtsame sei es durch Verleihung sei es durch Usurpation an Stiftskirchen und Klöster kamen. Die Errichtung endlich von Kirchen durch die Bürgerschaften oder durch bürgerliche Zünfte, die dann für sie ebenfalls die Rechtsstellung von Pfarrkirchen und für die an ihnen tätigen Geistlichen die Obliegenheiten und Vorrechte der Pfarrer beanspruchten, führte seit dem zwölften Jahrhundert zu weiterer Aufteilung des Stadtbezirkes in mehr oder weniger Pfarreien, ohne dass doch diese an sich von der kommunalen Einteilung der Stadt bedingt oder auf sie von Einfluss gewesen wäre. Die Pfarreinteilung Strassburgs zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mag zum Beispiel dienen. Hier bestanden zehn Pfarreien, an der Spitze einer jeden war ein Kirchherr *(rector ecclesiae)* bestellt, der vom Bischof oder vom Patron der Pfarrkirche mit dem Pfarramt und dessen Einkünften als *beneficium ecclesiasticium* ausgestattet war, regelmässig aber seine Verpflichtungen durch einen von ihm auf bestimmte, oft kärgliche Bezüge gesetzten und zeitweise oder dauernd verpflichteten Stellvertreter *(vicarius temporalis, v. perpetuus)* erfüllen liess. Die Versorgung der Pfarrkirche ging, so könnte man sagen, bei ihrem Kirchherrn zu Haupte. Der Kirchherr war hier stets und immer ein Geistlicher. Er war entweder nur Kirchherr, d. h. er gehörte nicht gleichzeitig zu einer anderen Anstalt wie dem Domkapitel, einem Kollegiatstift oder Kloster — so in Strassburg der Kirchherr der Pfarrei St. Andreas — oder er war zugleich Mitglied einer anderen

Anstalt, wie denn die Kustoden des Domkapitels und der Kollegiatstifter St. Thomas und St. Peter Kirchherren der Pfarreien St. Laurentius, St. Thomas und St. Peter waren, oder endlich Kirchherren waren der Bischof selbst und die Kapitel bestimmter Kollegiatstifter, da ihnen die Pfarreien zur Vermehrung ihrer Einkünfte überwiesen waren; die Pfarrei St. Stephan war mit dem gleichnamigen Stift, St. Aurelia war seit 1217 und St. Nicolaus wurde 1314 mit dem Tisch des Thomasstifts vereinigt, die Pfarrei St. Martin wurde 1330 dem Bischof überwiesen, während die Pfarrei zum hl. Kreuz 1320 zur Vermehrung der Pfründen des Stephansstiftes, die Pfarrei Alt St. Peter zur Aufbesserung von vier Levitenpfründen im Dome eingezogen wurden. Die Einteilung der Stadt also in Pfarreien blieb bestehen, auch das Recht jeder Pfarrkirche gegenüber den Kirchspielinsassen war dasselbe, aber es wurde gehandhabt von Kirchherren oder deren Vertretern, die unter sich verschieden waren. Die Kirchherren konnten für den Besitz und die Handhabung der Pfarrbefugnisse abweichende Erwerbstitel geltend machen[1]).

Neben der kirchlichen Einteilung der Städte in Pfarreien ist die Zahl der kirchlichen Anstalten innerhalb der Stadtmauern in Betracht zu ziehen. Die an Kirchen reichste Stadt Deutschlands war jedenfalls Köln, wo zur Versorgung der kirchlichen Gebäude wie der Pfarrkirchen, Kapellen und Oratorien das Domkapitel, zahlreiche Kollegiatstifter, Männer- und Frauenklöster zur Verfügung standen oder berechtigt waren[2]). Städte wie Mainz, Speier und Worms mussten hinter dem ‚heiligen' Köln zurückstehen, aber noch immer besass Worms im fünfzehnten Jahrhundert sechs Stifter einschliesslich des Domstiftes, zehn Männer- und fünf Frauenklöster, eine Johanniterkommende, dazu acht Pfarreien und neun Kapellen. In Strassburg waren im vierzehnten Jahrhundert neben dem Domstift die Kollegiatstifter St. Thomas, St. Peter und St. Arbogast vorhanden, ferner sechs Männerklöster, ein Frauenstift St. Stephan und zehn Frauenklöster, je eine Kommende der Deutschordens- und Johanniterritter, während etwa fünfundvierzig Beghinenhäuser je sechs bis je vierundzwanzig Insassen zählten. In anderen Städten wie z. B. Erfurt[3]), Esslingen, Frank-

---

[1]) Neben dem Beispiel von Strassburg mag das von Rottweil angeführt sein. Hier begegnet in den Jahren 1376—1416 als Kirchherr der dem städtischen Patronat unterstehenden Pfarrkirche zum hl. Kreuz Albert Fruth gen. von Beutelsbach. Dieser besass in Rottweil eine *domus habitacionis, dicta der herren hus, sita iuxta ecclesiam sancte crucis in Rotwil*; er war zugleich Domherr, später Domdekan in Konstanz und erwarb 1410 das Bürgerrecht in Rottweil. Nach seinem Tode präsentierte die Stadt dem Konstanzer Bischof als ihrem Ordinarius oder seinem Generalvikar einen neuen Kirchherrn, dessen Bestätigung aber angefochten wurde; vgl. H. GÜNTER, Urkundenbuch der Stadt Rottweil I (Stuttgart 1896), S. 167. 195. 213. 257. 300. 334 ff.

[2]) Nach den Laudes Coloniae aus der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts (BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 465 ff.) bestanden in Köln 11 Stifter, 20 Pfarrkirchen, über 100 Kapellen, 12 Männer- und 12 Frauenklöster; nach F. VON BEZOLD, a. a. O. S. 93 f., sind noch hinzuzufügen 12 Spitäler, 76 religiöse Konvente und 106 Beghinenhäuser.

[3]) Vgl. A. KIRCHHOFF, Erfurt im dreizehnten Jahrhundert (Berlin 1870), S. 84 ff.

furt am Main, Goslar[1]) und Rottweil fehlte natürlich das Domstift, aber jeder Blick in ihre Urkundenbücher oder Spezialgeschichten lässt erkennen, wie auch hier Kollegiatstifter, ferner Männer- und Frauenklöster sich ansässig gemacht hatten. Dazu kamen die zahlreichen frommen Stiftungen durch Bürger, die liegendes Gut oder Zinsen in Geld und Naturalien zur Besoldung von Geistlichen bestimmt hatten, sei es dass diese regelmässig die Messe lesen oder die Jahrtage *(anniversaria)* durch eine Messe begehen sollten, sei es dass solche Pfründen eingerichtet waren, um durch ihre Inhaber den Gottesdienst reicher gestalten oder charitative Zwecke fördern zu lassen. Hier mag ebenfalls das Beispiel Strassburgs im vierzehnten Jahrhundert herangezogen werden. Im dortigen Münster bestanden allein über dreissig Altäre und Kapellen, versorgt von besonderen Geistlichen *(praebendarii)*, die also unter dem Kirchherrn und dessen Vikar standen; an einzelnen Altären hafteten gleichzeitig mehrere Pfründen, sodass die Zahl dieser Altaristen grösser war als die der Altäre, obwohl die Einkünfte von etlichen Pfründen auf eine Person vereinigt waren. Bei der immer weitergehenden Differencierung geistlicher Obliegenheiten ergab sich eine sich mehrende Zahl von Klerikern, deren soziale Stellung keineswegs stets der Würde ihres Berufs entsprach. Die Inhaberschaft einer Pfründe war nicht so sehr Vorbereitung für höhere kirchliche Aemter als eine Versorgung, so gering die Bezüge oft sein mochten. Dank ihrer Festlegung im Stiftungsbrief waren die Gefälle immer Schwankungen ausgesetzt, indem bald das Gut durch Missernten, Kriege u. s. w. sich verschlechterte, bald das Kapital und seine Renten unter dem Wechsel des Geldwertes und Zinsfusses litten.

Die Kopfzahl der Geistlichen in einer Stadt zu bestimmen wird nach Allem nur unter dem Vorbehalt möglich sein, dass jeder derartige Versuch mit annähernden Ziffern sich begnügen muss. Für Strassburg ist sie auf rund 1000 geschätzt worden bei einer Bevölkerung von 40000 (?) Stadtinsassen, für Worms auf 1200—1500 als auf ein Viertel der Bewohner, für Frankfurt am Main im Jahre 1387 auf 240—300 bei einer Gesamtzahl von rund 9600 Köpfen; die Nürnberger Zählung von 1449 ergab auf ungefähr 20000 Menschen 446 Geistliche, deren Diener freilich mitgerechnet; um das Jahr 1500 sollen in Breslau bei einer Gesammteinwohnerschaft von 30000 Köpfen rund 1000 Geistliche einschliesslich der Mönche und Nonnen gelebt haben, ohne dass in diese Zahl die der Scholaren einbezogen wäre. Wie viele aber von all diesen Klerikern als adlige Mitglieder der Domstifter nach Herkunft und Lebenshaltung höher standen als die oft armen Weltgeistlichen und vor allem die Bettelmönche, — immer ergaben sich zwischen dem Klerus in einer Stadt und deren laikaler

---

[1]) Vgl. G. BODE, Urkundenbuch der Stadt Goslar I (Halle a. S. 1893), S. 63 ff. 98 ff. II (1896), S. 20 ff. 89 ff. III (1900), S. XX ff. Wenn hier die Stiftskirche St. Simon und Juda, die alte Reichspropstei (vgl. oben S. 176. S. 181 Anm. 2), als Domstift bezeichnet wird, so ist dies im letzten Grunde ungenau, da ein solches nur am Sitze eines Bischofs bestehen kann.

Einwohnerschaft die mannigfaltigsten Beziehungen [1]). In das tägliche Dasein des Städters griff der Priester ein, sei es bei der Taufe sei es bei der Hochzeit und dem Begräbnis. Er war der Beichtvater, dazu oft der Berater auch in weltlicher Hantierung. Der reiche Bürger hatte für sich und seine Familie eine besondere Kapelle oder doch seine letzte Ruhestätte in der Kirche, die er überdies mit Altargeräten und Altargemälden schmücken konnte. Mit häufig verschwenderischem Aufwand feierte er bei der sog. geistlichen Hochzeit den Eintritt eines Angehörigen in den geistlichen Stand: die erste Messe seines Sohnes oder die Einkleidung seiner Tochter als Nonne gaben Anlass zu Gastereien, gegen deren Uebermaass die Stadträte einschreiten mussten. Die Bürger beteiligten sich an den Brüderschaften zu gemeinsamem Gebet der Mitglieder, an Bittgängen, Wallfahrten und frommen Stiftungen, am Bau der Pfarrkirchen und Kathedralen, deren ragende Turmriesen die rechten städtischen Wahrzeichen des späteren Mittelalters genannt worden sind. Den romanischen Domen mit ihrer stolzen Wucht aus der grossen Zeit des Reiches und des Episkopats folgten die des gotischen Stils, der den religiösen Sinn der Laienwelt zum Ausdruck brachte und zugleich das hochaufstrebende Bürgertum versinnbildlichte; „bürgerliche Meister und Genossenschaften entwanden die neue Kunst den Händen des Klerus". Ihnen waren zahlreiche Ein- und Anbauten von Kapellen und Altären in den Gotteshäusern zu danken, an deren Vollendung oft Generationen arbeiteten, da in der Regel nur freiwillige Gaben dem Werke zuflossen, Fehden und Naturereignisse es oftmals unterbrachen [2]). Die Zünfte, im Besitz eigener Heiliger als ihrer Schutzpatrone, trugen bei zur inneren Ausstattung der Kirchen, bewidmeten ihre Altäre mit Pfründen, trugen Sorge für den Erwerb von wunderkräftigen Reliquien und reichem Ablass; in der Stralsunder Nikolaikirche wurden die Urkunden und Akten von mehreren Gilden bewahrt, die in ihr zugleich besondere, streng gehütete Plätze beim Gottesdienst einnahmen und den Umgang mit Darstellungen hanseatischen Lebens schmücken liessen. Welt- und Klostergeistliche waren seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht allein mehr die Träger der Bildung: die Städter waren bei ihnen zur Schule gegangen. Bettelmönche vornehmlich wurden ihre Lehrmeister in der Historiographie; zwei Geistliche, der Priester der Katharinenkapelle im Strassburger Münster, Fritsche Closener (um 1370), und der Franziskaner-Lesemeister in Lübeck, Detmar (um 1400), haben städtische Chroniken verfasst, der letztere für den Rath der norddeutschen Reichsstadt. Die ‚Pfaffheit', d. h. die Weltgeistlichen, und

---

[1]) W. H. RIEHL, Die Naturgeschichte des Volkes IV (3. Aufl. Stuttgart 1892), S. 217 ff. berücksichtigt in seiner Schilderung einer geistlichen Stadt — Freising — vornehmlich die Neuzeit.

[2]) Der Bau der Pfarrkirche St. Jakob in Rothenburg ob der Tauber begann 1373 und war erst 1453 vollendet; die Stadt hatte sie errichtet *mit gabe, rath, hülf und gemeinem almosen unserer mitbürger und auch anderer frommen christenleuth, als gewohnheit ist im land*; vgl. H. W. BENSEN, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg (Nürnberg 1837), S. 518 f.

die ‚geistlichen Leute', d. h. die Ordensgeistlichen, waren mit dem Bürgertum doch enger verbunden, als es die keineswegs immer friedlichen Auseinandersetzungen zwischen beiden Schichten vermuten liessen[1]).

Es fehlte in der Tat nicht an Gründen zu mancherlei Streit. Die Geistlichkeit beanspruchte einmal Freiheit von den städtischen Lasten, namentlich von Steuer und Ungelt. Sie forderte eine gerichtliche Sonderstellung für ihre Hintersassen und ihre Mitglieder. Die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit über Laien drängte zu Gegenmassregeln der städtischen Organe, die schliesslich Einfluss erhielten auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens überhaupt und der kirchlichen Verfassung. Auch hier würde wie bei den geistlichen Territorien und den Beziehungen zwischen Laienfürstentum und Klerus nur eine eingehende Schilderung der Verhältnisse in einer oder mehreren Städten völlige Klarheit bringen; die folgenden Beispiele umschreiben nur jene allgemeinen Sätze, ohne doch den geschichtlichen Verlauf oft langer und erbitterter Kämpfe eingehend darlegen zu können.

Am frühesten war eine Auseinandersetzung über das Verlangen der Geistlichkeit nach Steuerfreiheit von nöten. Gerade mit Rücksicht auf die Steuerforderungen der städtischen Behörden hatte das dritte Lateranconcil vom Jahre 1179 verordnet, dass nur in dringenden Fällen, zur Hebung allgemeiner Misstände, wenn das Vermögen der Laien nicht ausreiche, der Klerus zur ‚Hülfe' herangezogen werden dürfe; Bischof und Geistliche sollten darüber befinden, ob ein derartiger Notstand vorliege, der auch sie selbst und ihr Gut zur Unterstützung veranlasse; wer sie ohne Grund belästige und trotz einer Vermahnung von seinem Vorhaben nicht abstehe, verfalle der Exkommunikation, bis er ausreichende Genugtuung leiste. Das vierte Lateranconcil von 1215 wiederholte den Beschluss, freilich um ihn zugleich zu verschärfen: ihm entgegenstehende Satzungen sollten ungültig sein; eine Behörde, die sie erlasse, falle dauerndem Anathem anheim und ebenso die nachfolgende innerhalb eines Monats, falls sie

---

[1]) Auch die häufigen Vertreibungen des Klerus aus den Städten — die Frankfurter Predigermönche durften nach 20jähriger Verbannung 1351 wieder in die Stadt zurückkehren (vgl. Johannes Latomus, Acta aliquot vetustiora in civitate Francofurtensi; BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 416) — werden nicht zur Widerlegung des im Text Gesagten angeführt werden können. Als eines der frühesten Beispiele ist das des Eichstädter Klerus anzuführen, in dessen Namen sich 1239 der Bischof von Eichstädt auf einem Mainzer Concil darüber beklagte, dass *sui ministeriales ac cives Eistatenses iam fere per annum pertinaciter in excommunicatione manentes diabolica atque heretica presumptione ac perversione ipsum episcopum cum clero sibi favente crudeliter expellendo abiecissent et laicas personas in episcopum ac prepositum et decanum elegissent ac eiusdem matricis ecclesie sacristiam infringendo spoliaverint, quomodo etiam ipsorum errorem magnates ac potentiores quidam de terra foventes perniciose in malitia confortaverint, ac qualiter suos fautores, si decesserint, cum musicis instrumentis ad sepulturam conducendo letanter sepeliant*; Annales Erphordenses ed. O. HOLDER-EGGER, Monumenta Erphesfurtensia (1899), S. 97. — Nur ganz im Allgemeinen lassen sich mit diesen Vertreibungen des Klerus die Auszüge der Universitätsangehörigen nach anderen Orten vergleichen, wie derjenige der deutschen Studenten von Prag nach Leipzig (1409), da sie nicht Kleriker im Rechtssinn waren; vgl. G. KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 89 ff. 245.

nicht genügende Genugtuung gewähre [1]). Das deutsche Königtum war nachgiebig genug, solchen Ansprüchen durch Gesetz und zahlreiche Privilegien den Rückhalt staatlicher Anerkennung darzubieten; vornehmlich Friedrich II. und sein Sohn Heinrich (VII.) trugen kein Bedenken, die Forderung völliger Abgabenfreiheit des geistlichen Vermögens in den Städten zu unterstützen [2]). Dass sie nachteilig auf das städtische Finanzwesen einwirken musste, ist leicht erklärlich, zumal die politische Lage der Städte im Verein mit der sich steigernden Kraftlosigkeit der Reichsgewalt zu immer grösseren Ausgaben Ur-

---

[1]) c. 4 X. de immunitate ecclesiarum 3, 49 (Concil. Lateran. III. a. 1179 c. 19): *Non minus . . . in diversis partibus consules civitatum et rectores necnon et alii, qui potestatem habere videntur, tot onera frequenter imponunt ecclesiis . . ., ut deterioris conditionis factum sub eis sacerdotium videatur, quam sub Pharaone fuerit, qui legis divinae notitiam non habebat . . . Isti . . . onera sua fere universa imponunt ecclesiis et . . . angariis eas affligunt . . . sive quidem fossata sive expeditiones seu alia quaelibet sibi arbitrentur agenda, de bonis ecclesiarum et clericorum et pauperum Christi usibus deputatis volunt fere cuncta compleri. Iurisdictionem etiam et auctoritatem . . . praelatorum ita evacuant, ut nihil potestatis eis in suis videatur hominibus remansisse . . . Quocirca sub anathematis districtione fieri de caetero talia . . . prohibemus, nisi episcopus et clerus tantam necessitatem vel utilitatem adspexerint, ut absque ulla exactione ad relevandas communes utilitates vel necessitates, ubi laicorum non suppetunt facultates, subsidia per ecclesias existimant conferenda. Si autem consules aut alii de caetero ista commiserint et commoniti . . . desistere noluerint, tam ipsi quam fautores eorum excommunicationi se noverint subiacere nec communioni reddantur, donec satisfactionem fecerint competentem.* — c. 7 X. de immunitate ecclesiarum 3, 49 (Concil. Lateran. IV. a. 1215 c. 46): *Adversus consules et rectores civitatum vel alios, qui ecclesias et ecclesiasticos viros talliis seu collectis et exactionibus . . . aliis aggravare nituntur, volens immunitati ecclesiasticae Lateranense concilium providere praesumtionem huiusmodi sub anathematis districtione prohibuit; transgressores . . . et fautores excommunicationi subiacere praecepit, donec satisfactionem impenderint competentem; verum, si quando forte episcopus simul cum clericis tantam necessitatem vel utilitatem perspexerit, ut absque ulla coactione ad relevandas utilitates vel necessitates communes, ubi laicorum non suppetunt facultates, subsidia duxerint per ecclesias conferenda, praedicti laici humiliter et devote recipiant cum gratiarum actione. Propter imprudentiam tamen quorundam Romanus pontifex prius consulatur, cuius interest communibus utilitatibus providere. Quia vero nec sic quorundam malitia contra Dei ecclesiam conquievit, adicimus, ut constitutiones et sententiae, quae a talibus vel de ipsorum mandato fuerint promulgatae, inanes et irritae habeantur, nullo unquam tempore valiturae. Caeterum quia fraus et dolus alicui patrocinari non debent, nullus vano decipiatur errore, ut intra tempus regiminis sustineat anathema, quasi post illud non sit ad satisfactionis debitum compellendus. Nam et ipsum, qui satisfacere recusaverit, et successorem ipsius intra mensem manere decernimus ecclesiastica censura conclusum, donec satisfecerit competenter, cum succedat in onere qui in honore substituitur.* Weitere Belege, darunter die Bulle Bonifaz' VIII. (1294—1303) vom Jahre 1296 *Clericis laicos (infestos oppido tradit antiquitas*; c. 3 in VI[to] de immunitate ecclesiarum 3, 23) verzeichnet E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 14 f. 183 Anm. 6. E. FRIEDBERG, Lehrbuch des Kirchenrechts[5] S. 521 f.

[2]) Vgl. Friedrichs I. Constitutio pacis 1158 c. 9 (aufgenommen in die Libri feudorum II tit. 53. 54; MG. Const. I, 246): *Illicitas . . . exactiones maxime ab aecclesiis, quarum abusio iam per longa tempora inolevit, per civitates et castella omnimodis condempnamus et prohibemus; et si facta fuerint, in duplum reddantur.* Friedrichs II. Constitutio in basilica beati Petri 1220 c. 2 (aufgenommen in das Corpus iuris civilis als Authentica I, 3, 2; MG. Const. II, 108): *Item nulla communitas vel persona, publica vel privata, collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis imponant aut invadere ecclesiastica bona presumant. Quod si fecerint et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nichilominus banno imperiali subiaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur.* Vgl. H. GEFFCKEN, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut S. 66 ff. K. ZEUMER, Städtesteuern S. 72 ff.

sache gab. Die zahlreichen Exemtionen mit denen zum Besten von Stiftern und Klöstern in Reichsstädten die Könige nicht geizten[1]), erschwerten das Geschäft der Steuererhebung, da Versehen und Missgriffe nicht ausbleiben konnten. Immerhin war diese Forderung in ihrer Ausdehnung auf die Mitglieder des Klerus allein und die kirchlichen Gebäude vielleicht nicht allzugefährlich, weit mehr naturgemäss in ihrer Erstreckung auf den gesamten liegenden Besitz der Anstalten, seine geistlichen Nutzniesser und deren laikale Hintersassen, auf die Gesamtheit alles Gutes, das der Klerus jemals noch erwerben würde. Eine Reichssentenz schon des Jahres 1182 hatte verfügt, dass alle Diener der Kirche freibleiben sollten von Steuerforderungen, als *ecclesiarum ministri* aber sollten nur die gelten, die den Geistlichen zu täglichem, persönlichem Dienst verpflichtet seien, keinen Handel trieben und sich nicht am Marktverkehr beteiligten. In Bamberg wurde 1275 zwischen Bischof und Bürgerschaft vereinbart, dass alle Leute aus den Immunitäten, die den städtischen Markt mit Waren aufsuchten, ferner alle am Münz- und Wechselgeschäft beteiligten Hausgenossen die bischöfliche Steuer mit den Bürgern tragen sollten. Aehnliche Bestimmungen wurden 1291 für das Gesinde der Augsburger Geistlichkeit getroffen, dergestalt dass der einzelne Diener besteuert werden sollte, hätte er neben seinem Amte *auch ander geschaeft in der stat mit chaufen oder verchaufen.* Anderwärts behauptete der Klerus die Steuerfreiheit für sich und seine Hintersassen ohne irgendwelche Einschränkung. Domherren und Amtleute der Domherren, so bemerkte das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht, aufgezeichnet vielleicht zwischen 1260 und 1262, ihre Dienstmannen und Eigenleute wie die der Gotteshäuser sind *dez gewerfes vri unde allez getwinges vri, wan so verre mit des bischoves urloube tuinget ein rat die ambtliute ze habende rosuzzoge, wahte unde die stat helfen vesten*[2]). Im Jahre 1296 entschied Adolf von Nassau einen Streit zwischen der Regensburger Geistlichkeit, an ihrer Spitze dem Bischof, der ihm unter grossen Kosten Aufnahme gewährt hatte, und der Bürgerschaft *propter steuram impositam clero a civibus pro muro civitatis* zu Gunsten des Klerus. Kurzerhand widerrief dagegen das Wiener Stadtrecht von 1361 alle an Pfaffen, Mönche und Klöster gegebenen Befreiungen von der bürgerlichen Schatzsteuer, da sie *furbas ewichlich mit der stat leiden und dienen sullen.*

Weidliche Mühe machte die Frage, inwieweit die Besitzungen der Kirchen als steuerfrei anzusehen seien, ob auch der Zuwachs an Gut solcher Vergünstigung sich erfreuen solle. Verwahrungen gegen solche Forderung begegnen in städtischen und stadtherrlichen Urkunden wie Verordnungen seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, so in einem Privileg Ottos IV. für Duisburg von 1213, in einer Verfügung

---

[1]) Vgl. z. B. die Urkunden Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern von 1309 uud 1328, A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I (Stuttgart 1898), S. 178. 276; die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1335 für das Stift in Mosbach, R. SCHRÖDER, Oberrheinische Stadtrechte I (Heidelberg 1895 ff.), S. 544.

[2]) KEUTGEN S. 113 c. 2.

Rudolfs von Habsburg von 1291 für Odernheim im heutigen Rheinhessen über die Steuerpflicht von Gütern, die fürderhin der Klerus erwerben würde, hier begründet mit dem Satze: *Res cum onere suo transit*[1]). Im Jahre 1344 teilte Ludwig der Bayer den Bürgern von Esslingen mit: *Waz gutes die closterman oder frawen und die layphaffen an sich furbaz gewinnen, ez si mit kauff oder die in von selegeraet verschaffet oder gegeben werden und die uns und dem riche vor, ê ez in ir gewalt kaem, stuverbaer sind gewesen, daz dieselben closter und phaffen bi derselben stuvr beliben und furbaz keiner freyung geniezzen noh daruf sprechen, ez si dann daz si ez mit der vorgenanten burger willen haben und niezzen*[2]). Wo nicht zwischen Stadtgemeinde und Geistlichkeit über die Heranziehung des Gutes der Geistlichkeit zu Steuern Vereinbarungen getroffen wurden — so z. B. zwischen Esslingen und den beiden Klöstern Blaubeuren und Bebenhausen in den Jahren 1238 und 1257, so zwischen Wimpfen und dem Wimpfener Stift im Jahre 1300[3]) —, suchten städtische Amortisationsgesetze dem Besitz der ‚toten Hand' und seiner Vermehrung Schranken zu ziehen[4]). Die Bestimmungen dieser Gesetze gingen trotz des gleichen Zieles im Einzelnen auseinander. Es wurde verboten, den Kirchen Immobilien zu übereignen, erst nach ihrem Verkauf vielmehr sollte ihnen der Erlös ausgehändigt werden, so nach einer Urkunde Friedrichs II. für Goslar von 1219, so hinsichtlich der Freizinsgüter in Erfurt in einer Verfügung des Erfurter Stadrats von 1281. Der Verkauf oder das Vermächtnis liegenden Gutes an eine geistliche Anstalt wurde überhaupt untersagt, so in Lübeck 1220—1226 und in Erfurt 1273 durch den Mainzer Erzbischof und später (1351) durch den Rat, der den Zuwiderhandelnden mit Verweisung aus dem Weichbilde bedrohte. Der Erwerb liegender Habe durch ein Kloster oder eine Kirche wurde von der Einwilligung der Bürgerschaft abhängig gemacht, so in Nördlingen 1318, Heilbronn 1378 und in Hameln im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Ein vierter Weg ward eingeschlagen durch das Gebot, dass binnen Jahr und Tag das erworbene Gut wieder an weltliche Personen veräussert werden sollte. Es begegnet in Esslingen im Jahre 1327, für welche Stadt es von Ludwig dem Bayer 1330 bestätigt wurde, weiterhin in Heilbronn 1378, endlich in österreichischen Stadtrechten bereits aus dem letzten Drittel des dreizehnten und aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, so im Wiener Stadtrecht von 1340, nach welchem derartige Zuwendungen innerhalb des Stadtgebietes an ein Kloster, auf Grund sei es von Verfügungen unter Lebenden sei es von Testamenten, vor dem Rate erfolgen mussten; das Kloster aber sollte gehalten sein, innerhalb Jahresfrist das Gut an einen steuerzahlenden Bürger zu verkaufen, da sonst die

---

[1]) Vgl. J. FR. BÖHMER, Acta imperii selecta ed. J. FICKER (Innsbruck 1870), S. 365, dazu ebd. S. 321.

[2]) A. DIEHL, a. a. O. I, S. 405.

[3]) Vgl. A. DIEHL, a. a. O. I, S. 9. 18. R. SCHRÖDER, Oberrheinische Stadtrechte I, S. 63ff.

[4]) Vgl. oben S. 264 Anm. 2.

Stadt es zu ihrem Nutzen einzog; Vergebungen von Erbgut durch die Gelübde unmündiger Kinder waren nur statthaft, erfolgten sie vor dem Rate und begab sich das Kind auch wirklich ins Kloster. Karl IV. anerkannte 1376, dass die vielen den Kirchen gemachten Schenkungen der Bürgerschaft von Frankfurt am Main grossen Schaden gebracht hätten; die Geistlichkeit solle binnen Jahresfrist alle Grundstücke und Gülten, die ihr als Seelgeräte übermacht wären, an weltliche Personen veräussern, widrigenfalls der Rat befugt sei, sie ohne Weiteres zu veräussern. Im Jahre 1373 verordnete der Strassburger Rat, dass die Klöster die ihnen vermachten *pfenninggelt, korngelt, wingelt, hüsere, höfe, ackere, matten oder andere ligende güter* an die nächsten Erben des Schenkgebers verkaufen und nur den halben Schätzungspreis in Geld für sich behalten dürften, *usgenomen daz die closter zû iren kirchen oder zû iren herbergen in dem lande zû gottesdienste bruchen wellent*[1]). Die Geistlichkeit klagte schliesslich darüber, dass der Höhe der Zuwendungen an Geld enge Grenzen gezogen seien. So beschwerte sich 1292 eine Synode zu Aschaffenburg über ‚die Gewohnheit, besser gesagt den verabscheuungswürdigen Missbrauch', dass an einigen Orten niemand, er sei Kleriker oder Laie, den Kirchen und ihren Dienern Legate aussetzen könne über den Betrag von fünf Schillingen hinaus. Aehnlicher Widerspruch wurde in den Bistümern Meissen, Strassburg und Salzburg bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein laut. Eine Breslauer Willkür von 1471 setzte fest, dass die Kapitalien für fromme Stiftungen nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande zinsbar angelegt, Seelgeräte allein von fahrender Habe gestiftet werden dürften.

Dazu kam die Verweigerung der städtischen indirekten Steuern, des Ungelts und der Zölle, durch die Geistlichkeit. Da die Pfründen der Weltgeistlichen vielfach in Wein- und Getreidelieferungen bestanden, so musste ein Teil von ihnen verkauft werden, um andere Bedürfnisse befriedigen zu können. Der inner- und ausserstädtische Besitz an Liegenschaften gewährte Naturalbezüge, deren Menge vom Klerus selbst nicht überall verzehrt wurde, während überdies sein Anspruch auf zollfreie Einfuhr dieser Waaren in die Stadt, auf ihren ungehinderten Vertrieb sei es in den Höfen der Geistlichen und der Klöster sei es auf dem städtischen Markte Anlass gab zu mancherlei Misshelligkeiten. Nachdem neben die älteren Klöster auf dem platten Lande solche in der Stadt getreten waren, suchten jene innerhalb der Stadt Häuser und Höfe zu erwerben, um von ihnen aus einen leichteren Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen und ihren Umtausch mit weniger Mühe zu bewerkstelligen. Klosterhöfe solcher Art fanden sich an Bischofssitzen, so z. B. in Mainz und Worms — bezeichnend genug verbot schon 1276 der Strassburger Rat, dass *duhein clohstere, die noch da ûzse sint, iemer her in die stat kumme noch hinne gebuwe* [2]) —, aber auch in Reichsstädten wie Esslingen, Frankfurt, Heilbronn und Rottweil. In der Regel wurden sie als Waarenspeicher benutzt, bei

---

[1]) Deutsche Städtechroniken IX, 972f.

[2]) KEUTGEN S. 471.

besonderen Gelegenheiten wie Reichs- und Wahltagen als Wohnräume für den König und sein Gefolge, für die fürstlichen Schirmvögte der einzelnen Klöster, sodass schon eine Urkunde Heinrichs (VII.) von 1231 die in Frankfurt begüterte Cistercienserabtei Arnsburg von dieser Last befreien konnte. Eben diese Klosterhöfe waren wie die Höfe der Weltgeistlichkeit zugleich Sitze weltlicher Erwerbstätigkeit ihrer Insassen. Hier wurden Weinschenken errichtet; die Kölner Bürgerschaft, die vor Allem den Weinzapf als ihren Haupterwerbszweig betrieb, kämpfte gegen sie während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunders an, erwirkte 1260 ein päpstliches Verbot, lud 1369 das Interdikt auf sich, bis durch päpstliche Vermittlung der Streit beigelegt wurde[1]). Während 1345 der Rat von Speier jeden Bürger bestrafte, der *zu phaffen wine drinket,* war in Worms 1366 festgesetzt worden, dass alle Geistlichen, die Wein kaufen oder verkaufen würden, besteuert werden sollten. Die Erhöhung der Abgabe führte zu heftigem Widerspruch des Klerus, Repressivmassregeln des Stadtrats, zum Auszug der Geistlichen und endlich zur Exkommunikation der Bürger durch Papst Urban VI. (1378—1389). Ein erster Stillstand wurde durch die Rachtung von 1386 vermittelt, aber die ersten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts brachten neue Wirren. Wiederum verliess der grösste Teil der Stiftsgeistlichen die Stadt, über die dann der Bischof das Interdikt verhängte, sodass nur die Augustiner, Dominikaner und Franziskaner den Gottesdienst bei verschlossenen Türen fortsetzten, der Rat aber vier fremde Priester bestellte, *die alle Gottes recht mit singen und lesen verrichteten, dazu dann die bürger und ihre kinder halfen, soviel sie vermochten.* Die unbestimmte Haltung des Königs und der Regierungsantritt des neuen Bischofs, der die Zünfte vom Rat trennen und auf seine Seite ziehen wollte, schoben den endgültigen Friedensschluss hinaus bis zum Jahre 1407. Die grosse Wormser Pfaffenrachtung dieses Jahres bedeutete freilich eine Niederlage der Bürgerschaft, da sie auf eine Besteuerung des Klerus verzichten und seine Steuerfreiheit grundsätzlich anerkennen musste. Die in Worms bepfründeten Geistlichen wie die, deren Beneficien innerhalb der Stadt lagen, sollten ihre Weine nach altem Maass verschenken, frei ein- und ausführen sowie ohne Zoll oder Ungelt verkaufen dürfen, von auswärtigen Beneficien und erkauften Privatgütern aber innerhalb der nächsten siebenundzwanzig Jahre keinen Wein einführen noch mit dem alten Maass schenken, wollten sie ihn nicht wie die Bürger versteuern. Kaufe ein Geistlicher für sich oder für andere Geistliche Elsässer- oder Rheinwein, so solle er Freiheit geniessen von jedweder Abgabe, ebenso auch, wenn er keinen Weinberg oder keine Weinrente besitze, desgleichen der arme Priester oder Vikar, verkaufe oder verzapfe er Wein oder verschaffe er sich solchen für sich und sein Gesinde. Geistliche und alle, die von Geistlichen

[1]) Ueber die Weineinfuhr der Geistlichen in Köln während der Jahre 1461 bis 1467 vgl. R. KNIPPING, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I (Bonn 1897), S. 236 f. (= K. TH. VON INAMA - STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, Leipzig 1901, S. 522).

Frucht und Mehl kauften, seien der Entrichtung von vier Hellern für jeden Malter Korn ledig, nicht minder die Müller und Bäcker abgabenfrei, sobald sie für die Geistlichen mahlen und backen[1]).

Aehnliche Bestimmungen enthielten die Mainzer Pfaffenrachtungen von 1435. Auch hier waren lebhafte Kämpfe zwischen dem Klerus und den Bürgerschaften voraufgegangen, deren auch die lokale Geschichtschreibung von Speier, Frankfurt am Main und anderen Städten gedenken muss[2]). Verschärft wurden sie durch die Beteiligung der Geistlichen am Gewerbe und Geldgeschäft. Im Jahre 1400 wurde zwischen dem Rat von Köln und dem dortigen Tertiarierkloster *Ad Olivas* eine Ordnung über die Zahl der in ihm zu beschäftigenden Webstühle und die Ueberwachung der Waaren durch die gesetzten Meister vom Amte vereinbart. Wie Bischöfe und Aebte Gläubiger waren der Könige und Fürsten, die ihnen häufig genug weltliches Gut zu Pfand bestellen mussten, so gewährte der in den Städten ansässige Klerus Darlehen, um dadurch seine Einnahmen an beweglichem Vermögen zu steigern. Im Jahre 1303 entlieh die Stadt Koblenz vom dortigen Deutschordenshause die Summe von zweihundert Mark; im Jahre 1311 übernahm Esslingen beim Kloster Bebenhausen die Bürgschaft für die regelmässige Abzahlung von 4572 Pfund Heller, die das Kloster dem Grafen von Tübingen zur Pfandlöse von Tübingen, Calw und Böblingen vorgestreckt hatte. Zahlreiche Rentkaufverträge zwischen Klerikern und Bürgern riefen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in österreichischen Städten Verfügungen gegen den Rentenkauf durch geistliche Korporationen und gegen die Ewigkeit der Renten hervor. In Strassburg mussten 1283 die Franziskaner versprechen, keinen Bürger auf seinem Totenbette zu bestimmen, dass er ihnen sein Eigen gäbe und so die rechten Erben verdürbe.

War in allen diesen und ähnlichen Abmachungen und Satzungen eine Handhabe geschaffen, um die Wirtschaftsgebahrung des Klerus der Aufsicht des Rates und der übrigen städtischen Behörden zu unterwerfen, so stellte die Durchsetzung der Städte mit geistlichen Hofrechten neue Aufgaben. Die Besitzer der Fronhöfe, Weltgeistliche und Klöster, nahmen für deren laikale Insassen möglichst grosse Freiheit von bürgerlichen Obliegenheiten und Pflichten wie vom Schosse so von Wachen und Burgwerk in Anspruch oder liessen sie sich wenigstens verbriefen, weiterhin das Recht des Asyls für die Fronhöfe gleich dem der Kirchen, endlich eine gerichtliche Sonderstellung der Fronhofsbewohner gegenüber dem Stadtgericht. Der Beispiele wird es nach den Hinweisen auf die innerhalb der Städte belegenen Klosterhöfe kaum mehr bedürfen; immerhin mag noch an die Naumburger Freiheit und die sog. Muntaten, d. h. Immunitäten, in Bamberg er-

---

[1]) Vgl. W. ARNOLD, a. a. O. II, S. 323 ff. 430 ff. H. BOOS, a. a. O. II², S. 211 ff. 237 ff. Ueber spätere Streitigkeiten vgl. W. ARNOLD, a. a. O. II, S. 471 ff. H. BOOS, a. a. O. IV², S. 3 ff.

[2]) Vgl. C. HEGEL, Deutsche Städtechroniken XVIII, 2, 124 ff. H. KASER, a. a. O. S. 35 ff. G. L. KRIEGK, a. a. O. S. 104 ff., dazu A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, S. 479 ff. KEUTGEN S. 477 ff. 484 ff.

innert werden. In Nürnberg besass das Egidienkloster noch im fünfzehnten Jahrhundert eigene Civil- und Strafgerichtsbarkeit über seine Hintersassen, für die 1478 eine neue Gerichtsordnung aufgezeichnet wurde [1]). Dass die Städte solche Sonderbildungen zu beseitigen und alle Insassen der Fronhöfe dem Stadtgericht allein zu unterwerfen trachteten, war begreiflich, obwohl es ihnen keineswegs überall und nicht allenthalben im gleichen Umfang möglich war. Vergegenwärtigt mag diese Tendenz werden am Beispiel von Wien, dessen Bürgerschaft, unterstützt von den Herzögen, seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegen die niedere Kriminalgerichtsbarkeit der Klöster auf ihrem innerhalb des Stadtfriedens belegenen Eigen ankämpfte, noch mehr aber gegen die civile Gerichtsbarkeit der geistlichen Grundherren öffentlich-rechtlichen Ursprungs, nachdem die Civiljurisdiction über alle von ihnen dinglich abhängigen Bürger bereits 1278 dem Stadtgericht überwiesen worden war. Herzog Rudolf IV. († 1365) hob im Jahre 1361 in Wien und allen Vorstädten alle Sondergerichte wie von Laien so von Geistlichen auf, ohne allerdings gänzlich sein Ziel zu erreichen, aber immerhin war ihnen die Rechtsprechung über Grundstücke, Renten und Zinse genommen, des Weiteren auch die Teilnahme an Beurkundungsgeschäften bei Verträgen zwischen Bürgern untereinander und zwischen geistlichen Anstalten oder zwischen Klerikern und Laien. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts ging in Wien der kirchliche Vermögensverkehr zu seinem überwiegenden Teile vor sich mit Handen des Bürgermeisters und Rates oder wenigstens unter ihrer Zeugenschaft und unter dem städtischen Grundsiegel. Anderwärts blieb der Geistlichkeit ein Anteil an der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so in Strassburg, wo infolgedessen auch die Stadtbücher fehlen; das Bestehen besonderer Buchämter für einzelne Kirchspiele in einigen Städten hingegen musste an sich keine Mitwirkung der in den Kirchspielen tätigen Geistlichen an der Gerichtsbarkeit zur Folge haben. Der Anspruch endlich, dass die Besitzungen des Klerus Asyle sein sollten, rief immer neue Zwistigkeiten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft hervor, nicht minder Satzungen der Stadträte, deren Umständlichkeit das Bestreben veranschaulicht, die Forderungen geregelter Rechtspflege mit den Privilegien der Kirche nach Kräften auszugleichen. Im Jahre 1401 setzte Rottweil fest, dass wer um Diebstahl, Geldschuld und alle den Leib angehenden Missetaten in das Kloster St. Johann fliehe, sein Bürgerrecht verlieren solle; *welhe aber die werint, die gen sant Johanns wichend, die den totschlag tåttind oder die pluttenden wunden tåttind oder da ainer den andern schlůge, von sölicher sach wegen damit sol ainer, der das also håtte, sin burgerrecht nit verloren han denn sovil als urtail und recht darumb git.* Verletzungen des Asyls durch die Städter blieben nicht aus. Ein Brief Friedrichs III. an Rottweil von 1473 befiehlt die Abstellung von Klagen des Vorstehers von St. Johann, nachdem die

---

[1]) Nach G. L. VON MAURER, Städteverfassung II, S. 462 Anm. 45 gedruckt bei WILL, Historisch-diplomatisches Magazin II, S. 291 ff.

Bürger *einen, so auff die freyung, damit sant Johanns haus zů Rotweil von uns und unsern vorfarn am reich sonderlich begabt ist, gewichen sei, auss demselben haus und freyung mit gewalt genomen und damit solich freyung verbrochen, auch wider die penne darinn begriffen verhanndelt haben und darein gevallen sein.* Begreiflich war unter solchen Umständen die Erklärung des Stadtrates von Rothenburg ob der Tauber aus dem Jahre 1406, in der er die Forderung einer Niederlassung des Deutschen Ordens auf Asylrecht ablehnte: *Wer uns einer nit gefüglich und wann er wer in des pfarrers kammern oder uff dem altar in der kirchen, wir nemen in heraus, wann wir unser turme, mauern und graben darumb nicht gebawet haben lassen, das wir in oder yeman anders hie wollen lassen*[1]). —

Den Grenzregulierungen auf weltlichem Gebiete entsprachen solche auf kirchlichem.

Sie betrafen zunächst die gerichtliche Sonderstellung der Kleriker in bürgerlichen und kriminalen Streitigkeiten, die auch, wie im vorigen Abschnitt dargelegt wurde[2]), in den Landesfürsten ihre Gegner fand. An ihre Bedeutung für die Reception des römischen und kanonischen Rechtes kann nur erinnert werden; ihre Bekämpfung durch die Städte weist eine bunte Mannigfaltigkeit der grundsätzlichen Bestimmungen auf, die gleichwohl alle der Absicht auf Vereinheitlichung ihr Dasein verdankten.

Prinzipiell war für *causae civiles* der Kleriker ihr Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter anerkannt, aber häufig genug wurde geklagt, dass er von den weltlichen Gerichten nicht beachtet werde, so seitens des Kölner Erzbischofs 1258, die Stadtschöffen urteilten über Güter im Besitz geistlicher Personen, so über die Bürger von Speier 1366, sie hinderten die geistlichen Richter am Rechtsprechen über Kleriker und solche, die nach Herkommen vor ihr Gericht gehörten. Das Beispiel Wiens zeigte denselben Zug der Entwicklung: je mehr die Bürger selbst nur vor dem Stadtgericht belangt werden konnten, um so mehr ward der Klerus ausser Stand gesetzt, seine Klagen gegen sie bei dem geistlichen Richter anhängig zu machen.

Auch für die *causae criminales* der Kleriker nahm die Kirche eine Sonderstellung in Anspruch. Sie wollte entweder selbst die Verbrechen der Geistlichen ahnden oder doch sie nach ihrer Absetzung vom Amte dem weltlichen Richter zu weiterer Bestrafung anheimgeben. Zahlreich waren auch hier die Beschwerden gegen die *captivatores clericorum,* Androhungen wie Verkündigungen von Exkommunikation

---

[1]) H. GÜNTER, Urkundenbuch der Stadt Rottweil I, S. 260. 635. H. W. BENSEN, Historische Untersuchungen über Rotenburg S. 521. Vgl. auch das Urteil des Bischofs von Hildesheim vom Jahre 1313 gegen die Bürger von Goslar, die einen Verbrecher *de dote* der gefreiten Stiftskirche von Simon und Juda gewaltsam entfernt hatten; sie werden von der Exkommunikation befreit und haben fortan in jener Kirche ein ewiges Licht zu unterhalten; die Stiftsherren werden vermahnt, *ut suas curias decenter inhabitent et tesseraturas publicas et tabernas ab ipsis curiis ammoveant et generaliter omnia et singula, de quibus posset generari scandalum* (G. BODE, Urkundenbuch der Stadt Goslar III, S. 210).

[2]) Vgl. oben S. 265 ff.

und Interdikt gegen die Bürgerschaften[1]), die Geistliche und selbst Bischöfe in Haft gesetzt hatten[2]), — im Allgemeinen aber trat der grundsätzliche Widerspruch der Laien gegen diese Forderung der Kirche weniger hervor[3]). Ueber keinen Pfaffen, so bestimmte das Rechtsbuch nach Distinctionen, gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in einer Landstadt sächsischen Rechts aufgezeichnet, soll weltlich Gericht gehen, wenn er seinen Leib verwirket; man soll ihn dem Bischof ausliefern und der soll über ihn richten, damit dem Kläger Genüge geschieht; will dieser ihn aber degradieren, das heisst ihm die Weihe abnehmen, und ihn dem weltlichen Richter überantworten, so mag weltlich Gericht über ihn ergehen[4]). Ausdrücklich erkannte der Rat von Nordhausen an, dass er keine Gewalt habe, über Pfaffen zu richten. Im Jahre 1424 gab die Mainzer Bürgerschaft zu, dass der Erzbischof befugt sei, Vergehen der Geistlichen zu bestrafen. Gleichwohl haben einige Städte, nicht zuletzt aus Misstrauen in die Gerechtigkeitspflege der geistlichen Gerichte, kein Bedenken getragen, selbständig gegen verbrecherische Kleriker vorzugehen; die städtischen Strafgesetze wurden ausdrücklich als auch für Kleriker massgebend und verbindlich bezeichnet, in bestimmten Fällen ausschliesslich der weltliche Richter als zuständig erklärt, so in Mergentheim bei Sodomie. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung der geistlichen Richter setzte die weltlichen in Tätigkeit, so in Augsburg 1409, wo vier Geistliche an einem Turme aufgehängt wurden und des Hungertodes starben. Geistliche wurden aus der Stadt verbannt, so in Freiburg i. Br. in den Jahren 1350 bis 1400 *umbe unzoht* und *umbe das mort*, oder sie mussten schwören, die Stadt ohne Willen der städtischen Obrigkeit

---

[1]) Vgl. Cronica S. Petri Erfordensis moderna zum Jahre 1322 (?): . . . *facta est magna discordia inter cives Erphordenses et clerum, quia cives quendam clericum de furto diffamatum fecerunt suspendio interire; qua de re statim a divinis clerici cessavere. Unde commoti cives (promulgaverunt edictum, ut, si qui cum clericis quidquam haberent agere vel negociare, licite possent non obstantibus consulibus, et sic per communitatem) curias deicere, domos destruere, bona diripere per nephandos homines procurarunt. Quapropter circa festum s. Bartholomei Mathias archiepiscopus* (von Mainz als der Landesherr) *veniens Erphordiam cum processione et crucibus, candelis et reliquiis sanctorum honorifice est susceptus. Qui inter clerum et cives pacem faciens eos concorditer reformavit*; ed. O. HOLDER-EGGER, Monumenta Erphesfurtensia S. 354f. (das Eingeklammerte ist Zusatz einer zweiten Recension, deren Wortlaut auf Parteinahme der Bürgerschaft für den Klerus gegen den Rat zu deuten scheint).

[2]) Vgl. den Bericht der Magdeburger Schöppenchronik z. J. 1325 (Deutsche Städtechroniken VII, 189ff.; s. auch Detmar z. J. 1325, ebd. XIX, 450) über die Gefangennahme und Ermordung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg († 1325); dazu die Urkunden bei G. HERTEL, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I (Halle a. S. 1892), S. 205ff.

[3]) Vgl. auch die Reichssentenz von 1234 gegen die Bürger von Hildesheim, die *auctoritate propria clericos temere iudicando* zum Tode verurteilt hatten; es wird *ex communi consensu principum* erkannt, *ut quicumque seculare iudicium adversus aliquem clericum exercuerit in hiis, que sanguinis iudicium requirunt, ante degradationem ab episcopis faciendam, preter id, quod in canonem late sententie incidit, a quo preter indultum domini pape speciale nequid absolvi, ex nostra (scil. regis) sit sententia proscribendus* (MG. Const. II, 430).

[4]) Rechtsbuch nach Distinctionen IV c. 16 dist. 1 ed. ORTLOFF (Jena 1836), S. 206.

niemals mehr zu betreten, so 1397 eine Aebtissin des Züricher Frauenstiftes. Nicht bei jedem Einzelfalle mochte bei den sich kreuzenden Ansprüchen der Kirche und der Stadtverwaltungen die Frage der Zuständigkeit völlig geklärt sein. Im Jahre 1366 verpflichtete sich Worms gegenüber dem Bischof, dass kein weltliches Gericht einen Pfaffen aus der Stadt verweisen solle — es war also vorgekommen —, sondern er sei bei Verletzungen des Stadtfriedens dem Bischof zu überantworten; *nur daz sol herleuben ein bischof . . . von mort, raup, noitzog oder dupstal oder umb andere missedait, da er den lib umb verloren hait, obe er ein lege* (Laie) *were, wan das geschicht*[1]). Der Bischof also sollte zur Degradation des Verbrechers gehalten sein; die ihm damit auferlegte Verpflichtung deutet auf Zweifel an der Handhabung der Justiz durch ihn gleich dem weiteren Satze, dass den Laien vor dem geistlichen Gericht das Recht nicht verzögert oder verschleppt werden solle. Allerdings liess die Stadt durch ein entsprechendes Zugeständnis für die Geistlichen, die vor ihre weltlichen Gerichte gezogen würden, erkennen, dass auch die eigene Rechtspflege der Verbesserung bedürfe.

Versuche, die geistliche Strafgerichtsbarkeit über Laien einzudämmen, blieben nicht aus. Bedenken vor Allem musste die Häufigkeit kirchlicher Censuren über die Städte wecken, ihre Verwendung auch als Kampfesmittel im Streite um weltliche Dinge. Erinnert sei an die Beispiele von Köln und Worms, deren Einwohner wegen des Ungelts der Exkommunikation oder dem Interdikt verfielen. Berichte wie die der Strassburger Chronisten Fritsche Closener (um 1370) und Jacob Twinger von Königshofen († 1420), des Augsburgers Burkard Zink († um 1474) und des Konstanzers Dacher († 1471) finden sich in vielen Aufzeichnungen städtischer Historiographie. Die Parteiungen unter der Geistlichkeit einer Stadt, die durch den Gegensatz zwischen Welt- und Regularklerus genährt wurden, steigerten die Verwirrung, zumal in solchen Fällen die Stadträte ihrerseits Massregeln ergriffen, um die regelmässige kirchliche Versorgung der Städter zur Not aufrecht zu erhalten[2]). E. Friedberg hat nachgewiesen, dass Erfurt drei,

---

[1]) Nach E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 140 Anm. 1.

[2]) Fritsche Closener z. J. 1261: *Donach gebot der bischof bi einre penen des bannes unde beroubunge pfrůnden und ambahtes allen tůmeherren, pfaffen und schůlern, grossen und kleinen, daz sü soltent faren us der stat zů Strosburg. Daz dotent sü alle* (bis auf den Domdekan und Domkantor). *Do die pfaffheit allesament us der stat kam, do verschlug der bischof singen in der stat und verbot dinne alle kristenliche heilikeit, es were kinden oder siechen. Do schůfent die burgere, daz drie pfaffen in die stat koment, die douftent die kint und verrichtetent die siechen wider des bischofes gebot* (Deutsche Städtechroniken VIII, 74; vgl. ebenda S. 85 und Königshofen, ebenda IX, 652 f. 663). Königshofen z. J. 1328 nach Ludwigs des Bayern Kaiserkrönung: *Hiervon wart grosse irrunge und zweigunge under der pfafheit in des riches steten und in frigen stetten, die disen keyser Ludewig für einen keyser hettent, wan etteliche pfaffen, und das mereteil, woltent des bobestes briefen gehorsam sin und woltent nüt singen noch lesen noch gotzdienst han, also die Augustiner und vil bi alle örden zů Strosburg und anderswo in frigen und in des riches stetten: die worent 17 jor one singen. Aber die brediger und barfůssen zů Strosburg die sungent vil jore an der erste wider des bobestes briefe. Hyndenach liessent die brediger abe und woltent auch*

Zürich zehn, Ulm vierzehn, Frankfurt an der Oder sogar achtundzwanzig Jahre hintereinander im Interdikt waren [1]); man könnte die Beispiele noch um Hildesheim, das sechs Jahre, um Konstanz und Lübeck vermehren, die je achtzehn Jahre das Interdikt ertrugen. G. L. Kriegk hat zusammengetragen, welche Kosten Frankfurt am Main während des vierzehnten Jahrhunderts aufzuwenden hatte, um das allen religiösen Bedürfnissen widersprechende *ungesungen sin* zu verhindern oder seine Aufhebung zu erwirken [2]). Nach dreijährigem Interdikt, dessen Wirkungen Nicolaus von Bibera in seinem *Carmen satiricum* geschildert hat, musste die Stadt Erfurt im Jahre 1282 dem Erzbischof von Mainz 1000 Mark Silber an Busse und zum Ersatz des Schadens entrichten, die vertriebene Geistlichkeit für Einbussen an Gefällen und Besitz mit 300 Mark Silber entschädigen, alle hoheitlichen Rechte des Erzbischofs als des Stadtherrn und seiner Beamten anerkennen [3]). Das Rechtsbewusstsein musste irre werden bei der

---

nyme singen (ebenda VIII, 469 f.); vgl. ebenda IX, 737: *Donoch über vil jore wart keyser Ludewig von Peyern verbannen von dem bobeste und singen verslagen in allen stetten, do men in für einen keyser hielte. Nu hette men in zů Strosburg für einen biderben keyser: herumb worent etliche pfaffen, geistliche und weltliche, one singen, und sunderliche die Augustiner worent alle one singen 17 jor. Und do sü also nüt gotzdienst hettent, do ging das volg von ihn und anderswo hin, das in nütschet wart gegeben noch geopfert. Und wurdent sü arm, daz sü bi verdurbent . . . Item do sü wider singende wurdent, do wart es aber wol umb sü stonde* (vgl. auch BÖHMER, Fontes IV, 30. Archiv für schweizerische Geschichte XI, 1856, S. 83. 88. 175 f. 226). — Burkard Zink z. J. 1418: *Da hörten alle pfaffen hie in der stat* (Augsburg) *auf ze singen und ze lesen und wollten kain kint nit taufen noch niemant unsern herrn geben und kainen toten begraben. Und also beschickt man alle pfarrer für die rät und las in die brief vor, die uns der künig geschickt hett, und bat sie, dass sie solten singen und lesen und tuen als vor oder solten auss der stat gan, und gab inen ainen zug vor dem sampstag biss auf den montag; und wurden ze rat und giengen all auss der stat und all chorherrn und ander pfaffen. Ir beliben etlich haimlich hie; die burger von dem rat giengen in alle clöster und redten mit den münchen, sie solten singen und lesen oder aber auss der stat gan. Sie begerten ains zugs 3 tag, der ward in erlaupt; und sie bedachten sich und sangen und lasen und tetten, als sie dann vor getan hetten* (Deutsche Städtechroniken V, 76 f.); z. J. 1420: *Also hörten die pfaffen alle in der stat auf ze singen und ze lesen und wolten niemant begraben, doch so tauften sie kind und gaben den leuten unsern herren, . . .; man bestellet in jeder pfarr ain pfaffen, der solt mess han und die leut bestatten zu der erden und in ir gottsrecht tun* (ebenda V, 68 f.). — Dacher z. J. 1420: *Do tet ain abt von sant Gallen die von Appenzell in des babstes ban, das man in allem land, das in gehörent, muest ungesungen sin, und stundent von Münsterlingen bis gen Sant Gallen die kilchen öd an pfaffen. Das stund lang, das sy nichts darumb gabent und darzu, wo sy pfaffen ankament oder das ir wistent, da sy es erlangen mochtent, nament und zu iren henden zuchent und den priestern gross laid antatent. Und das weret . . . in das ander jar* (PH. RUPPERT, Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891, S. 126 f.). Vgl. auch Deutsche Städtechroniken XIX, 359 ff. XXVI, 323 ff. über Streitigkeiten der Bürger und Klöster von Lübeck mit Bischof und Domkapitel 1276 ff. Die Anregung von G. KAUFMANN (Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 245 Anm. 1) einer vergleichenden Sammlung der wichtigsten Fälle von Bann und Interdikt namentlich vom 12. bis 16. Jahrhundert hat leider noch keine Folgen gezeitigt.

[1]) E. FRIEDBERG, a. a. O. S. 163 Anm. 2, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 59.

[2]) G. L. KRIEGK, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände S. 495 ff. — Der Ausdruck *den sang leghen* (vgl. Deutsche Städtechroniken XIX, 359. 382) bezeichnet ebenfalls die Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen, d. h. das Interdikt.

[3]) Nicolaus de Bibera, Carmen satiricum v. 327 ff. herausg. von TH. FISCHER, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 2 (Halle a. S. 1870), S. 49 ff., dazu ebd.

Kasuistik der kirchlichen Strafjustiz[1]). Schon 1252 erhielt Strassburg das päpstliche Privileg, dass der im Münster errichtete und der heiligen Jungfrau geweihte Frühaltar, das *altare civium,* vom Interdikt unberührt bleiben sollte, würde ihm die Stadt in Zukunft verfallen. Die Stadt Konstanz verfiel 1355 dem Interdikt, solange der Dompropst Diethelm von Steinegg in ihr weilte, der sich geweigert hatte, über seine Verwaltung Rechnung zu erstatten, die Tonsur und die priesterlichen Weihen anzunehmen. Bonifaz IX. (1389—1404) erklärte 1392, würde Köln nicht aus Schuld der Bürger, sondern wegen der zufälligen Anwesenheit oder Durchreise interdicierter oder exkommunicierter Personen mit dem Interdikt belegt werden, so müsste der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Sakramente sofort wieder beginnen, nachdem jene Personen aus der Stadt ausgewiesen oder freiwillig weitergezogen seien; derselbe Papst erteilte 1393 dem Rat von Köln die Erlaubnis, während eines Interdikts, das er nicht verursacht habe, im Rathause oder in einer passend dünkenden Kirche oder sonstwo eine stille Messe lesen zu lassen, freilich bei verschlossenen Türen und ohne Geläute der Glocken. Während Rottweil im Jahre 1395 eine ähnliche Vergünstigung erwirkte, wurde 1399 Frankfurt durch das päpstliche Privileg ausgezeichnet, dass während der beiden Messen, d. h. hier der jährlichen Zusammenkünfte von Händlern, sowie je zweier Wochen vor und nach ihnen unter allen Umständen Gottesdienst gehalten werden müsse, auch wenn gebannte Personen in der Stadt anwesend seien. Ob und wieweit die kirchlichen Strafen, je öfter sie verhängt wurden, an Nachdruck verlieren mochten, bleibe unerörtert; dass der Laienstand dagegen Widerspruch erhob, war begreiflich. Das Münchener Stadtrecht verordnete deshalb, Exkommunicierte müssten ausziehen, um nicht über die Gesamtheit der Bürger die gleiche Strafe heraufzubeschwören. In anderen Städten begegnen Gewaltmassregeln der Magistrate, um die Folgen der Bannung abzuwehren. Wie in Gotha 1324 wurde anderwärts der Klerus durch eine Art von Belagerungszustand zum Nachgeben genötigt; Regensburg verfügte 1357 die Schliessung aller Schulen, Heilbronn 1370 die Gefangennahme der Geistlichen. In Allem lag der Vorbehalt, dass die Stadt selbst befugt sei, über die Rechtmässigkeit der kirchlichen Massregeln ein bestätigendes oder verwerfendes Urteil zu fällen. Die Ordnungen der Städte entsprachen hier vielfach denen der Landesherren. Wenn der Landgraf von Hessen dem Schultheissen und Rat von Kassel 1444 befahl, dem zu Unrecht Gebannten wider den Bannenden beizustehen, so war seine Absicht dieselbe wie die von Schultheiss, Rat und Schöffen zu Frankfurt, die 1283 den Stadtpfarrer verpflichteten, *pro festo violato in quocumque artificio* keine Genugtuung zu fordern oder Strafe zu verhängen, *nisi quam dictaverit sententia scabinorum* [2]).

S. 153 ff. Vgl. auch die Einträge in den Soester Stadtbüchern z. d. J. 1418 und 1419, Deutsche Städtechroniken XXIV, 19 ff. 25 ff.

[1]) Vgl. c. 24 in VIto de sententia excommunicationis, im Allgemeinen P. HINSCHIUS, Kirchenrecht V, S. 1 ff. 493 ff.

[2]) J. FR. BÖHMER, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I ed. F. LAU (Frankfurt a. M. 1901), S. 228.

Damit war zugleich eine Bresche gelegt in die geistliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, die von der Kirche als Sünden angesehen wurden und demnach von Klerikern beurteilt werden sollten. Auch die Städte haben gleich dem Landesfürstentum danach getrachtet, die Zuständigkeit der Sendgerichte einzuengen. Schon im dreizehnten Jahrhundert liess der Braunschweiger Rat feststellen, dass in ihnen nur gerügt werden solle ausser vielleicht Betrug bei Verpfändungen *(undersat)* Wucher und *dat weder die kerstenheit si*[1]). Namentlich seit dem vierzehnten Jahrhundert zeigt sich eine Beschränkung ihrer Kompetenz. Gewisse Vergehen wie Mord, Tötung, Diebstahl, Raub und Brandstiftung wurden nur selten noch als zu ihr gehörig aufgeführt. Das Streben der Städte nach eigener Gerichtsbarkeit verband sich mit der Wandelung in der Auffassung der Strafe als eines weltlichen und öffentlich- rechtlichen Strafmittels, zugleich mit der Abneigung gegen die Missbräuche bei Handhabung der Sendgerichtsbarkeit, gegen deren Ausbeutung durch die Sendrichter, die in ihr eine Quelle des Gelderwerbs für sich und ihre Begleiter erblickten. In gleicher Richtung wirkten die *privilegia de non evocando* für einzelne Städte. Im Jahre 1359 erhielt Wien von Papst Innocenz VI. (1352 bis 1362) auf fünf Jahre die Vergünstigung, Niemand dürfe sie vor ein auswärtiges geistliches Gericht laden, wenn nicht ein päpstliches Mandat die Parteien bereits citiert habe und wenn die Bürgerschaft gewillt sei, innerhalb der Stadt selbst vor dem zuständigen Richter auf Klagen zu antworten; 1399 ward derselben Stadt für alle Zeiten das Vorrecht eingeräumt, dass weder der Diözesanbischof noch ein vom päpstlichen Stuhle delegierter oder subdelegierter Richter die Einwohner wegen irgend welcher Sache vor ein geistliches Gericht ausserhalb der Mauern Wiens fordern dürfe, es müsste denn durch Rechtsverweigerung begründet sein. Aehnliche Verbriefungen waren den Städten Würzburg, Braunschweig und Quedlinburg 1389, 1390 und 1399 zu teil geworden.

Die Teilnahme der Städte erstreckte sich schliesslich auf noch andere Gebiete des Lebens, deren Pflege lange Zeit dem Klerus allein überwiesen war. So auf das Schulwesen, ohne dass es auch hier an Konflikten gefehlt hätte, die freilich nicht so sehr principiellen Gegensätzen als namentlich äusseren Rücksichten und Interessen entsprangen. Erst nach langem Bemühen konnte 1262 der Lübecker Rat die Errichtung einer Schule durchsetzen, in der aber nur im Deutschen, Lesen und Schreiben unterrichtet werden sollte. In Braunschweig konnte eine städtische Schule erst 1420 ins Leben gerufen werden, nachdem während des siebenjährigen ‚Papenkriegs‘ die Stadt gebannt worden war, da die Pfarrgeistlichkeit ihr Anrecht auf den ausschliesslichen Schulbetrieb nicht eingeengt sehen wollte. Mehr als eine Stadt war die Gründerin einer Universität, so Erfurt 1392 und

[1]) Deutsche Städtechroniken XVI, 373 Anm. 6. — Ueber die Sendgerichte im Allgemeinen vgl. P. HINSCHIUS, a. a. O. V, S. 425 ff. 445 ff., über Laien als Sendschöffen ebd. V, S. 437 ff., dazu die Aufzeichnung aus Miltenberg (1440—59) bei R. SCHRÖDER, Oberrheinische Stadtrechte I, S. 341 ff.

Basel 1460, beide ausgestattet mit päpstlichen Stiftungsbriefen; in Köln nahm sich der Rat der Gründung an, berief eine Anzahl von Lehrern, verkündete das päpstliche Privileg, erklärte es für angenommen und versprach Unterhaltung des Studiums (1389). Die Stadt übernahm des Weiteren die Sorge für Arme und Kranke durch Ordnungen über das Almosen- und Bettelwesen — in Rothenburg ob der Tauber wurde 1414 sogar den Bettelmönchen verboten, ohne Erlaubnis des Bürgermeisters Spenden einzusammeln —, durch die Anlage von Hospitälern, so im westfälischen Coesfeld, wo zwei Anstalten die eigentümliche Bezeichnung ‚Zum grossen oder reichen heiligen Geist' und ‚Zum kleinen heiligen Geist' trugen, beide von Ratsmitgliedern, die erstere von den ‚Verwahrern des heiligen Geistes', verwaltet wurden. Die Stadt nahm sich zugleich ihrer Toten an. Im vierzehnten Jahrhundert wurde zu Nürnberg, 1410 zu Braunschweig die Beisetzung von Toten in den Kirchen untersagt; 1447 wurde zu Heilbronn festgestellt, dass die Leichen schon seit länger als Menschengedenken auf Grund einer Ratsverordnung ausserhalb der Stadt beerdigt würden, weil der Friedhof der Nicolauspfarrkirche zu klein sei, bei grosser Sterblichkeit überdies Gefahr für die Einwohner bestehe. Nahe genug lag die Einmischung in die rein spirituale Tätigkeit des Klerus. Der Minderbruder Johann von Winterthur († um 1347) berichtet, dass nach dem Brande von Rottweil im Jahre 1339 mehrere Städte — wohl solche in Schwaben und am Bodensee — *ferias, ieiunia, oraciones, processiones, elemosynas ad placandum Deum* anordneten. Der Strassburger Chronist Fritsche Closener erzählt zum Jahre 1357 von der Einführung eines alljährlich am Lucastage (18. Oktober) zu veranstaltenden Bittgangs; ein Strassburger Ratsprotokoll von 1409 lehrt eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei einer Prozession kennen. In Konstanz setzte der Rat fest, *wie man an unsers herren fronlichnamstag von den zünften mit den kerzen vor und nachgat*[1]).

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte XI (1856), S. 152. Fritsche Closener (Deutsche Städtechroniken VIII, 137; die eingeklammerten Sätze sind Zutaten von Königshofen, ebd. IX, 863 f.): *Do das jor umbe kam, do sattent die burger einen krützegang uf an s. Lucas dag, daz man solt unsers herren lichamen tragen, und soltent alle, die do werent in dem rote, mit krutzen gon barfůs in grouwen menteln und kugelhuͤten und pfundige kertzen an den henden tragen; und so der krutzegange zerginge, so soltent sü die kertzen unsere Frowen (in dem münster) opfern und die growen kleider armen lüten geben. Dis sattent sü uf alle jor zů tůnde uf den selben dag (und darzů 20 viertel kornes in brote geben zů einre spenden armen lüten und in die gotzhüser).* Strassburger Ratsprotokoll von 1409 (ebd. IX, 1024 f.): *Also die erwurdigen herren der hohen stift, andere stiften und die örden alhie in der stat angesehen hant die zweigunge und missehelle, die do lange zit in der heiligen cristenheit gewesen ist und sich die alle tage meret und nit minret zwuschent den zweien bebesten und den iren, und ouch angesehen hant semliche urluge und kriege, die alhie in den landen und andern landen sint, und umbe des willen, das der erbarmherzig Got und die künigliche můter Maria und alle Gottes heiligen iren friden und ir erbarmherczikeit dozwüschen senden, das einhellekeit zwüschent den bebesten und den iren in der heiligen cristenheit und ein einhelliger bobest werde und ouch gemeiner fride in den landen werde, darumbe so sint sü gemeinlich zů rote worden, das man in yeder stift, ie daz kirspil und ie das closter, süllent uf morne dunrestag iegliches in sime begriffe ein crüczgang tun, und umbe des willen, das die vorgen. crüczegeng deste andehteclicher begangen und volbroht werden, darumbe so sint unsere herren meister und rat übereinkommen, das zů iedem cruczgang, den man worne tůn wurt, so süllent die manne sunder gon und dehein frowe under*

Bezeichnend ist auch das Beispiel Kölns, das wegen Zerstörung des Deutzer Heribertklosters dem Interdikt verfallen war, durch eine Gesandtschaft an Papst Bonifaz IX. (1389—1404) Lösung von ihm erbat, zugleich aber auch Ueberlassung des Jubeljahres von 1390. Der Stadt ward zugestanden, dass innerhalb ihrer Mauern der Ablass eben so gut erworben werden könne wie in Rom selbst; die Ablassempfänger jedoch sollten ausser den vorgeschriebenen Bussübungen verpflichtet sein, soviel Geld als Almosen niederzulegen, als eine Reise nach Rom kosten würde; die eine Hälfte des Ertrags fiel der Stadt anheim zum Wiederaufbau jenes Klosters, die andere sollte an den Papst abgeführt werden, der sich für die Jubiläumsbulle mit einer Zahlung von über 11000 Mark anstatt der ursprünglich geforderten 80000 Mark begnügt hatte [1]).

Aus Allem ergab sich eine Anteilnahme der Städte an dem Leben der Geistlichkeit, an der kirchlichen Verwaltung, die hinter derjenigen der weltlichen Reichsfürsten kaum zurückstand. Sie waren Faktoren, die selbständige Kirchenpolitik zu treiben geneigt waren und mit denen die Kirche, kirchliche Parteien und Kreise rechnen mussten. Eine Stadt wie Strassburg bestellte 1324 einen Geistlichen — ähnlich wie andere Gemeinwesen einen geistlichen Stadtschreiber und neben ihm auch noch ‚geschworene Pfaffen' zu Zwecken der heimischen Verwaltung und zu diplomatischen Verhandlungen [2]) —, damit er ihre

---

in, des gliche süllent die frowen ouch sunder gon und dehein man under in; es süllent ouch weder frowen noch manne under einander an den wegen ston zůgelugende, wie man die crüczgenge tůge, denne iederman sol in sime kirspel dem heiligen sacramente nachvolgen und Got und sine liebe můter Marien andehteclichen und ernstliche bitten umbe eimberkeit der heiligen cristenheit und gemeinen friden der lande und lüte. Und wer also an den wegen frevelliche stůnde und dem heiligen sacramente nit nachvolgende wer, der bessert 30 sl. d.; hette aber eins, das also frevelliche stůnde an den wegen zůzelůgende, nit so vil geltes, das wil man in semlicher mossen stroffen, daz ime weger wer, es wer doheim bliben, und wil man ouch hůter darüber bestellen. Die Konstanzer Ordnung bei PH. RUPPERT, Chroniken der Stadt Konstanz S. 405f.

[1]) Vgl. H. KEUSSEN, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln IV, 12 (1887), S. 67ff., dazu M. TANGL, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XIII (1892), S. 65ff. — Es wäre eine dankenswerte Arbeit, mit Hülfe des in den „Deutschen Städtechroniken" und in den Stadtrechnungen (vgl. K. VON KAUFFUNGEN, Mühlhäuser Geschichtsblätter V, 1904/5, S. 33ff. A. TILLE, Deutsche Geschichtsblätter I, 1900, S. 65ff.) zerstreuten Materials zusammenzutragen, welche Ausgaben für kirchliche Zwecke, kirchliche Privilegien u. s. w. die Städte machten. Die Nürnberger Rechnungen des vierzehnten Jahrhunderts weisen keine Ausgaben für Kirche und Schule auf; die hier vorkommenden *census capellanorum* waren Zinse, die an die Geistlichkeit aus bestimmten Rechtstiteln gezahlt wurden; die Kirchenbauten wurden durch fromme Spenden und Stiftungen wie Ablassgelder bestritten; vgl. Deutsche Städtechroniken I, 292. Im 15. Jahrhundert sind die Ausgaben für das *heiltum* (vgl. oben S. 171 Anm. 1) gering, ebenso die für bestimmte Messen und Almosen; vgl. P. SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs ... von 1431—1440 (Leipzig 1902), S. 641f. Für die kölnischen Ausgaben in den Jahren 1370—1380 vgl. R. KNIPPING, Die Kölner Stadtrechnungen II (Bonn 1898), S. 416ff.

[2]) Ueber die Stadtschreiber *(notarii, protonotarii civitatis, der stede schriver)* vgl. F. BRUNS, Hansische Geschichtsblätter 1903, S. 45ff. H. DIEMAR in der Mevissenfestschrift: Beiträge zur Geschichte Kölns und der Rheinlande (Köln 1895), S. 71ff. W. STEIN, ebenda S. 27ff. W. STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert I (Bonn 1893), S. CXVIII ff.

Interessen bei der päpstlichen Kurie zu Avignon vertrete. Während der Chronist Strassburgs den Eindruck der Schrift *Defensor pacis* des Marsilius von Padua wiederzugeben wusste [1]), stand im Streit Ludwigs des Bayern mit dem Papste mehr als eine Reichsstadt auf Seite ihres Herrn, so Konstanz trotz achtzehnjährigen Interdikts, so Frankfurt, obwohl ein Teil der Geistlichkeit, dem päpstlichen Befehl gehorsam, den Gottesdienst einstellte [2]). Da die Mitwirkung der Laien bei der Bischofswahl beseitigt war, konnte für eine Bischofsstadt oder für eine Reichsstadt mit bischöflicher Kathedrale die Persönlichkeit des einzusetzenden Bischofs nie ohne Bedeutung sein [3]), sieht man selbst ab von den weltlichen Rechten des Bischofs über solche oder in solchen Gemeinwesen. Bei mehr denn einem Streit um ein Bistum fiel die Entscheidung der Stadt in die Wagschale, nicht minder seit Ausbruch des grossen Schisma (1378) ihre Oboedienzerklärung für den einen oder anderen Papst. Der Einritt [4]) des Stadtherrn ward häufig nur gestattet gegen neue Vergünstigungen, nach deren Beurkundung erst die Huldigung der Bürgerschaften erfolgte, zumal diese ängstlich bedacht war auf ihre *alde gewoinden, die wir ind unse vurfaeren herbraicht haint.* Im Jahre 1302 bekundete der Rat von Hildesheim, *dat unse herre biscop Siffrid* († 1310) *mit sines capiteles willen unde siner denestmanne mit den burgeren von Goslere gedegedinget*

---

14. 44. 96, dazu vgl. KEUTGEN S. 257 ff. Ueber die ‚geschworenen Pfaffen' vgl. F. LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 269 ff.

[1]) Fritsche Closener: *In den ziten wart daz buch gemaht; daz do heisset Defensor pacis; daz bewiset mit redelichen sprüchen der heiligen geschrift, daz ein bobest under eime keiser sol sein und daz er kein weltlich herschaft sol han; es bewiset ouch des bobestes und der cardinal grit und ire hofart und ire simonie, die sü gewonlich tribent und sich des beschonent mit falschen glosen.* Königshofen fügt hinzu: *Das selbe bůch het der bobest abgeton und bi dem banne verbotten zu schreibende oder zu lesende* (Deutsche Städtechroniken VIII, 70. 473; s. oben S. 147 f.).

[2]) Ueber die Prozesse gegen Ludwig vgl. auch das Schreiben der Bürger von Hagenau an den Papst 1338 (J. SCHWALM, Neues Archiv XXVI, 1901, S. 731 ff.), über die Stellungnahme der Basler und Wormser Bürgerschaft zu der vom Papste erlassenen Formel für die Lösung vom Interdikt und hinsichtlich der Anerkennung Karls IV. im Jahre 1347 vgl. Matthias von Neuenburg, Cronica cc. 97 ff. (BÖHMER, Fontes rer. Germ. IV, 250 ff.)

[3]) Vgl. die Magdeburger Schöppenchronik z. J. 1361 (Deutsche Städtechroniken VII, 233): *Dar na* (d. h. nach dem Tode des Erzbischofs Otto † 1361) *als de domheren to capittel gingen, do gingen de borgere to on und beden se dogentliken, dat se anseen des landes not unde vromen und dat se sik voreinden und koren einen wisen bederven heren, de dem godeshuse und dem lande bequeme und nutte were: dar wolden se to denen wes se mochten; unde dat se dar ein capittel to leiden in de stad: wente on were gesecht, se wolten kesen to Wantsleven. De domheren anworden unwertleken und spreken, wat se sik mit orem kore beworen? se gingen up or rathus nicht vragende umme oren rad: se wolden wol capittelen ane se; we dat hette gesecht, dat se to Wantsleven keisen wolden, de sede unrecht. Dar mede gingen de borgere van danne*; ebd. z. J. 1382 (a. a. O. S. 209): *Dar na koren de domheren den von Quernforde Albertum* († 1403), *dat behagede den borgeren wol.*

[4]) Vgl. den Auszug aus dem Magdeburger Ritual, Deutsche Städtechroniken VII, 235 Anm. 1; dazu die Wormser Aufzeichnungen z. J. 1483 (H. BOOS, Monumenta Wormatiensia, Berlin 1893, S. 587 ff.) und die Chronik des Friedrich Zorn ed. W. ARNOLD, Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Nr. 43, 1857, S. 191 ff. S. auch oben S. 218 Anm. 2.

hevet, dat men nenen biscop koren scal, he ne swere dat to haldene unde tho bescrivene in sineme openem breve, also unse herre biscop Siffrid hevet bescriven in sine openem breve, dat irorkunde wi in unseme breve, dat wie hebbet an den degedingen gewesen; 1346 vereinbarte er mit dem Domkapitel, dass für den Fall des Ablebens von Bischof Heinrich († 1363) *enscholde we de rad, de stad unde de borghere van Hildensem os nicht setten teghen dat capittel unde dat stichte to Hildensem noch nemant ut der stad to Hildensem wer mit rove eder mit brande noch mit orloghe also langhe, went eyn eyndrechtig biscop to Hildensem worde; deme bisschoppe scholde we rat denne huldeghen, alse we unsen bischoppen to Hildensem pleghen, und bi der huldinge unde bi deme rechte scholde we denne bliven*; 1350 endlich leisteten Bürgermeister, Rat und Bürger *extensis digitis ad orientem* den Huldigungseid *(homagium)*, den ein Ritter ihnen vorsprach: *Dat we usen heren bischop Hinricken to Hildesem* († 1363) *tru unde holdt sien also wei öhm toh recht wesen schullen unde de stadt toh Hildesem truliken holen (holden?) vor aller menlickem sunder tegen dat ricke, de wiele sien recht waret unde he os latt bii usem recht, datt usch Gott also helpe unde de hilligen*[1]. Wie der König und die Fürsten wurden in der Zeit des Schisma auch die Städte vor die Frage gestellt, welchen Papst sie anerkennen, welches Papstes Anordnungen also hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung sie als verbindlich ansehen sollten. Zwei Beispiele aus Südwest- und Süddeutschland mögen zur Veranschaulichung dienen. Im Jahre 1380 verfügte der Strassburger Rat, die Bürger sollten Urban VI. (1378—1389) für einen rechten Papst halten, den Briefen aber und Prozessen Clemens' VII. (1378—1394), *der sich ouch vür einen babest schribet*, nicht gehorchen, sie nicht lesen oder bei ihrer Verlesung zugegen sein, da die Widersetzlichen mit fünf Jahren Verbannung und 20 Pfund bestraft

---

[1]) R. DOEBNER, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I (Hildesheim 1881), S. 311 (vgl. über die Wahlkapitulation des Bischofs von 1279 S. 180). 564. II (1886), S. 30 (vgl. S. 139 und 141 z. J. 1367, S. 155 ff. z. J. 1368). Zur Art der Eidesablegung vgl. J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer II (4. Aufl. Leipzig 1899), S. 545 und 555, wo jedoch eine treffende Parallele nicht begegnet. Andere Huldigungsformeln s. bei R. SCHRÖDER, Oberrheinische Stadtrechte I, S. 135. 142 (Mergentheim 1380 und 1425). S. 220. 226 (Amorbach 1395 und 1468). S. 529 ff. 351 f. (Miltenberg 1440—59). M. EHRENTRAUT, Frei- und Reichsstädte S. 81 ff. 102 ff. — Vgl. auch die beiden Recensionen der Magdeburger Schöppenchronik z. J. 1371: nach der gleichzeitigen (Deutsche Städtechroniken VII, 262 f.) wollten die Bürger von Magdeburg und Halle dem von Leitomischl nach Magdeburg versetzten Erzbischof Peter (1381 nach Olmütz versetzt, † 1387) *nicht enthuldigen so lange, went he sin pallium hadde*, thaten es aber, als die Domherren ihnen das Pallium vorwiesen mit dem Bemerken, *dat dat de pawes dem bischope gesant*; die spätere Recension (a. a. O. S. 208) berichtet, die Bürger hätten beim Zeigen des Palliums durch die Domherren versäumt, *dat se den palliumbref sik nicht wisen leiten*; ein Jahr lang habe der Erzbischof kein Pallium besessen; *also worden de borger bedrogen* (vgl. K. JANICKE, a. a. O. S. XX f.). Denselben Einwand, dass erst der Besitz des Palliums zur Entgegennahme der Huldigung berechtige, wurde auch 1381 erhoben; ebenda S. 283 ff. und S. 209. An letzter Stelle heisst es: *Umme disse huldinge wart vele disputeret, und do de domheren meinten, men moste om* (d. h. dem Erzbischof Albrecht † 1403) *huldigen na inholdinge des decretals. Dar wart alsus jegen argueret, dat de decretal wisede ut, ed enwere nein erzebischop: he enhedde sin palliummes nicht, so enwere he ok nein erzebischof, und vort, wer he nein erzebischof, so endurft men om nicht huldigen;* vgl. ebd. S. 317 ff. z. J. 1405.

werden würden[1]). Die zwiespältige Bischofswahl in Konstanz 1384 stellte einen Anhänger Clemens' VII. gegen einen solchen Urbans VI. Die Bürgerschaft stand auf Seiten Urbans VI. und vertrieb die Clementisten aus ihrer Stadt, weil sie *von iro wegen nit füro wolt ungesungen sin*[2]); gegen Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten sowie einzelne Zugeständnisse liess sie zu, dass Bischof Nicolaus II. (verzichtete 1387) in Konstanz einzog und durch die symbolische Altarsetzung vom Bistum Besitz ergriff, um das mit den Waffen zu kämpfen ihn der frühe Tod seines Gegners Mangold von Brandis († 1385) enthob. —

Der Anteil der Städte an der Aufrechterhaltung und Weiterbildung der kirchlichen Verfassung war, trügt nicht Alles, weniger einschneidend als der des Reichsfürstentums. Stadtbistümer in dem Sinne wie Landesbistümer gab es nicht, ebensowenig Besetzungen von Domherrenstellen durch die Bürger wie solche durch die Könige oder die Fürsten, keine ersten Bitten des Rats oder der Bürgermeister. Eine Mitwirkung bei Einsetzung der Geistlichen war darum nicht gänzlich ausgeschlossen, so wenn in Lippstadt der Propst des dortigen Augustinerfrauenstifts wohl vom Stadtherrn bestellt wurde, dies aber nicht ohne Zustimmung von Rat und Bürgerschaft geschehen sollte. Seit dem zwölften Jahrhundert gehörten in vielen Städten die Pfarrer zu den *officiales civitatis*, deren Wahl die Bürgerschaften z. B. von Augsburg, Erfurt und Lübeck für sich forderten und erhielten[3]). „Die Beispiele sind so zahlreich, dass der Satz ein Recht hat: die Wahl des städtischen Pfarrers war Regel". Freilich durchkreuzte sich dies Wahlrecht der Gemeinde häufig mit Besitzansprüchen Anderer an den Kirchen in der Stadt. Diese konnten die Eigenkirchen z. B. des weltlichen oder geistlichen Stadtherrn, eines Dom- oder Kollegiatstifts, eines Klosters gewesen sein, späterhin ihrem Patronatrecht als der Aeusserungsform ursprünglichen Eigentums unterstehen, bis die Lösung des Patronats vom Kirchenboden es verselbständigte, d. h. seine Verwertung durch die Patrone, seinen Erwerb durch Dritte erleichterte. Die Bürgerschaften waren auf Auswege angewiesen, die ihre Forderung der Teilnahme bei Bestellung der Geistlichen stets lebendig erhielten oder zum Mindesten überhaupt Einfluss auf die Kirche und deren Versorgung gewähren sollten. Das Freiburger Stadtrecht von 1293 bestimmte: *Die kilchun ze Friburg sol der herre lihen swem er wil*, d. h. es anerkannte das Patronatrecht der Freiburger Grafen an der Pfarrkirche ihrer Stadt, am Münster. Im Jahre 1327 alsdann erlangte die Stadt die Zusage, dass die Grafen ihr Patronatrecht nicht ohne Wissen und Willen der Bürger veräussern würden, gleichzeitig aber auch die Freigabe von Pfründstiftungen, die im Patronat des Rates oder einzelner Bürger stehen sollten.

---

[1]) KEUTGEN S. 467; vgl. dazu Deutsche Städtechroniken IX, 593 ff.

[2]) PH. RUPPERT, Chroniken der Stadt Konstanz S. 381; vgl. oben S. 218.

[3]) Ueber das Wahlrecht von Landgemeinden im zwölften Jahrhundert vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 33, dazu G. L. VON MAURER, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I (Erlangen 1865), S. 371 f. II (1866), S. 226 ff.

Die Städte konnten gleichzeitig Inhaberinnen der Patronatgerechtsame für die eine oder andere Pfarrkirche[1]) oder eine andere Kirche sein, nicht minder für einzelne Altäre und Kapellen in ihnen, die sie, auch ohne selbst Patrone der Kirchen zu sein, hier als Korporationen gestiftet und bewidmet hatten[2]), abgesehen von allen solchen Pfründen, deren Gründung von Zünften oder Einzelbürgern ausgegangen und deren Verleihung oder Patronat dann diesen Verbänden oder Personen zustand[3]). U. Stutz hat nachgewiesen, dass jene Zusage der Freiburger Grafen von 1327 die Stiftung von mehr als vierzig Kaplaneipfründen

[1]) Vgl. das Beispiel aus Rottweil oben S. 275 Anm. 1.

[2]) Die Pfarrkirche in der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau — von der Pfarrkirche auf der dortigen Burg ist hier nicht die Rede — war ursprünglich Filialkirche der *ecclesia matrix in Strassheym* (jetzt Wüstung südwestlich von Friedberg; M. FOLTZ, Urkundenbuch der Stadt Friedberg I, Marburg 1904, S. 8) und wurde 1306 zur Pfarrkirche erhoben, deren Patronat dem König zustand (ebd. S. 71). Ludwig der Bayer schenkte 1314 das Patronat an das Ruprechtskloster zu Bingen, wozu 1315 der Erzbischof von Mainz als Kurfürst seinen Willebrief gab, da es sich um eine Verfügung über eine Gerechtsame des Reiches handelte, zu dessen niederem Reichskirchengut jene Kirche samt dem Kirchschatz an ihr gehörte (ebd. S. 88 f.). Die Belehnung eines Ritters mit dem Patronat durch Ludwig 1318 wurde 1320 wieder rückgängig gemacht, sodass nun auch König Johann von Böhmen († 1346) seinen Willebrief zur Schenkung von 1314 erteilte (ebd. S. 94 f.). Karl IV. bestätigte sie 1356 (ebd. S. 205; allerdings heisst es hier, er und seine Vorgänger hätten das Patronatrecht „bis jetzt“ besessen), nachdem bereits 1324 die Kirche dem Kloster, unter ausdrücklicher Anerkennung ihres Patronats, durch den Mainzer Erzbischof als Diözesan inkorporiert worden war (ebd. S. 105; vgl. S. 143 und 494). Kloster und Stadt vertrugen sich 1346 und 1355 über ihre Rechte an den in der Kirche gestifteten und noch zu stiftenden Altären und Pfründen, die dem Patronat des Klosters an der Kirche keinen Abbruch tun sollten (ebd. S. 153 ff. 198 f., vgl. S. 204. 321. 474). Diesen Abmachungen entsprachen die Vorschläge der Bürger beim Mainzer Offizial zur Investitur der von ihnen namhaft gemachten Kleriker (ebd. S. 270 f. 347; vgl. S. 330 f.). Die Stadt hatte die Baulast zu tragen (ebd. S. 78. 530 f. 576 f.); das Verzeichnis der Einnahmen 1389 ff. zeigt, dass von ihr die Kirchenfabrik beaufsichtigt wurde (S. 600 ff.), der auch als selbständiger Stiftung Zuwendungen vor Allem an Gefällen aus Liegenschaften gemacht werden konnten (vgl. u. a. ebd. S. 97 und 492).

[3]) Aus dem Patronat- bez. Verleihungsrecht entsprang die Befugnis zum Erlass von Ordnungen für die angestellten Geistlichen. Lehrreich ist in dieser Hinsicht die Esslinger Satzung vom Jahre 1321: Bürgermeister, Schultheiss und Rat bekunden hier, *wan wir alle die cappellen, die jetzo gestiffte und gewidemet sint in der pharre ze Esselingen oder noch gestifte und gewidemet werdent, súln lihn, swenne es zu schulden komet, das wir die lihen suln ainem erberen man, der zu derselben zit priester ist. Und sol derselb priester oder capelan nâch unser lihunge ainem dechan oder ainem pharrer, der hie ze Esslingen der pfarre pfliget, geloben mit guten triuwen, der pharre und im getrúwe ze sin an allen dingen und gehorsam sin an gotlichen und an zimelichen dingen und sol ze fronmesse und ze vesper alle tag sin, in irre denn redliche sache, und sol zů denselben zwaigen ziten von dem ånegende bis an das ende derselben messe und vesper helffen singen und lesen ane geverde und súln och die cappellan, swenne sie ze rochin* (Räucherung) *gant, nit abe gůn, bis die rochin alliu geschieht. Und swer des nit geloben wil, so sulen wir dieselben cappellen ainem andern lihen, der es gern tut, swerz aber tut, brichet er, das hie vorgeschrieben stat, mit geferden, so sol ain techan oder ain pfarrer, der denne ist, in ze rede und ze buss setzen als gotlich und redlich ist. Sátzde sich ain capelan dawider, so súlen wir ainem dechan oder ainem pfårrer beholfen sin mit gotlichen und redlichen sachen ane alle geverde. Dis geloben wir alle ze tun luterlich durch Got, durch der pharre und unser stett ere und durch pfåffelich zuchte und ere und durch der selan hailes willen*; A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, S. 240 f.

im Münster durch die Stadt und ihre Bürger erst ermöglicht hat, zugleich den Eifer der Städter auf den Münsterbau recht eigentlich erst entfachte, der ihr kraft Kirchenrechts oblag[1]); aus der Mitte des Rats wurden die Münsterpfleger ernannt, ähnlich wie in Strassburg das ‚Frauenwerk', d. h. die bauliche Unterhaltung des Münsters, Recht und Pflicht des Stadtrates war. Anders in Köln: hier waren die städtischen Pfarrer bis zu einem gewissen Grade von den Kirchmeistern und Kirchspielsleuten der einzelnen Sondergemeinden abhängig, von diesen wurden sie gleich den Küstern gewählt und in der Verwaltung des Kirchenvermögens beaufsichtigt; nach der Wahl wurden sie dann den Eigentümern der Kirchen, d. h. den Pröpsten von Stiftern und Vorstehern von Klöstern, als den Vertretern ihrer Anstalten präsentiert, endlich kanonisch investiert durch den Dompropst als den Archidiakon. Erst nach und nach wurden die Sondergemeinden dem Rate als der centralen Behörde untergeordnet, sodass dessen Einwirkung auf die Pfarrverhältnisse bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts nur sehr gering, jedenfalls nur mittelbar sein konnte[2]). Keineswegs aber wird die weitgehende Benutzung mancher Kirchen für kommunale Zwecke wie z. B. für Bekanntmachungen und Versteigerungen[3]) von vorneherein immer den Schluss gestatten auf ein Eigentum oder ein Patronatrecht der Stadt an den Kirchen selbst. Das eine oder das andere konnte vorhanden sein, ohne doch die Regel zu bilden. Die Oeffentlichkeit des städtischen Lebens beschlagnahmte auch die Kirchen, zumal die Menge gewohnt war, in ihnen zum Gottesdienst und zu geistlichen Schauspielen sich einzufinden. Die Frage nach dem Rechtsgrund derartigen Vorgehens brauchte nicht eigens aufgeworfen zu werden.

Einschneidender war die Stellung der Städte zu den Klöstern, da deren Insassen nicht so fest wie die Stiftsgeistlichkeit und der Pfarrklerus in die Hierarchie eingegliedert war, so weitgehender Privilegien hinsichtlich der Seelsorge sie sich erfreuten. Die Auffassung, dass der Rat für die Ordenskorporationen in der Stadt die weltliche Oberbehörde sei, scheint allmählich aufgekommen zu sein, hervorgerufen durch seine steigende Anteilnahme an der kirchlichen Verwaltung innerhalb des Stadtbezirks überhaupt. Während die Bürger von Esslingen 1291 zur Erweiterung des Predigerklosters ihren *consensus legitimus* gaben, weil König Rudolf sie erlaubt habe und ihnen selbst als den ‚Gliedern' nicht zieme, von ihrem ‚Haupte' abzuweichen, war, wie bereits erwähnt, Strassburg bemüht, der Anlage von Klosterhöfen ausserstädtischer Klöster innerhalb der Stadtmauern

[1]) Vgl. U. STUTZ, Das Münster zu Freiburg i. Br. S. 15.

[2]) Vgl. L. ENNEN, Geschichte der Stadt Köln I (Köln und Neuss 1863), S. 708 ff., dazu H. KELLETER in der Mevissenfestschrift: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande S. 222 ff. F. LAU, a. a. O. S. 241.

[3]) Ueber Erhebung von Zinsen in Kirchen vgl. A. KIRCHHOFF, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz (Halle a. S. 1870), S. 227 f., vgl. auch die Uebereinkunft der Berg- und Hüttenleute des Rammelsbergs bei Goslar mit dem Stift Simon und Juda von 1306 über die Abhaltung von Versammlungen in dem *paradysus* der Stiftskirche; G. BODE, Urkundenbuch der Stadt Goslar III, S. 106.

Grenzen zu ziehen[1]). Mehr als eine Stadt machte die Niederlassung von neuen Klöstern von ihrer Einwilligung abhängig. So beschloss im Jahre 1303 der Rat von Bremen, dass in der Stadt keine anderen Mönche leben sollten denn *predekere unde barvete brodere*, Dominikaner also und Franziskaner. Braunschweig liess sich seit 1318 von seinen Herzögen die Zusicherung geben, dass sie weder selbst neue Männer- oder Frauenklöster in Braunschweig gründen noch auch Anderen es gestatten wollten[2]). Vielfach griff der Rat in die Verfassung der Klöster ein. In Wesel setzte er 1300 die Zahl der Frauen auf vierzig fest, die ohne seine Erlaubnis nicht überschritten werden dürfe. In Strassburg wurde bereits 1283 verfügt, dass die Dominikaner und Franziskaner keine Novizen unter achtzehn Jahren aufnehmen sollten; der dortige Stadtrat brachte sein Aufsichtsrecht über die geistlichen Anstalten zum Ausdruck, indem er um das Jahr 1375 eine Ordnung für die Frauenklöster, im Jahre 1472 eine solche für die Laienbrüder ‚Zum Rebstock‘ und ‚Im Rosengarten‘ erliess. Von der Stadt bestellte ‚Pfleger‘ *(procuratores, provisores)* für das Gut der Klöster und dessen gehörige Verwaltung sind nicht nur in Strassburg bezeugt; seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts waren zwei oder drei Ratsherren von Goslar die vom Rat bestellten Pfleger des dortigen Frauenklosters Neuwerk, dessen Besitz dank ihrer sachkundigen Beratung im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts nicht unerheblich vermehrt werden konnte. Dürften die Angaben von G. L. von Maurer als vollständig gelten[3]), so wäre erst im Jahre 1472 ein Kloster durch einen Stadtrat reformiert und zumal seit der Reformation im sechzehnten Jahrhundert das Schutz- und Schirmrecht durch die Stadträte geltend gemacht worden. Geht auch diese Behauptung ohne Zweifel zu weit, jedenfalls deutet der Hinweis auf das Schutz- und Schirmrecht der Städte auf die Grundlage ihrer Massnahmen hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung und Verfassung der Welt- und Klostergeistlichkeit.

Dem Schutz der Bürger durch die Rechtsperson der Stadt, die sie selbst bildeten, trat der Schutz der Geistlichkeit durch die Stadt zur Seite[4]). Man könnte diesen Schutz Vogtei nennen, weil er sich darstellt als die Weiterbildung derjenigen Rechtsstellung, die dank den Immunitätsprivilegien der Kirchen ihren Vögten zugefallen war, aber solche

---

[1]) Vgl. oben S. 282 Anm. 2.

[2]) Vgl. auch die Massnahmen des Magdeburger Stadtrats gegenüber den Geisslern im Jahre 1349; Magdeburger Schöppenchronik z. J. 1349, Deutsche Städtechroniken VII, 204 ff. (s. über Lübeck ebd. IX, 520).

[3]) Geschichte der Städteverfassung II, S. 189.

[4]) Vgl. den Vertrag der Stadt Heilbronn mit den Geistlichen an der dortigen Pfarrkirche vom Jahre 1378: *Item ein schultheisse, burgermeister und rat sollent die egenanten priester, ir libe und guͦt und bruͦter getruͤwelichen schirmen als ander ir buͤrger an geverde* (E. KNUPFER, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I, Stuttgart 1904, S. 135), dazu die Mainzer Pfaffenrachtung von 1435 c. 7, wonach die Bürger *die pfafheid und geistliche lute . . . hant genommen und nemen sie in unsern und unsere staid sichern schirme und friden, also das wir und unsere nachkommen sollen und wollen sie, ire nachkommen, ire lybe, guttere und gesynde getruwelichen und ofrichtiglichen schirmen und schuren bynnen der stad und burgban zu Menze zu ewigen tagen, ane alle geverde* (KEUTGEN S. 480).

Bezeichnung möchte zu der irrigen Annahme bestimmen, die Unterstellung der Geistlichkeit in einer Stadt unter deren Stadtrat beruhe regelmässig auf freier Vogtwahl seitens des Klerus oder der einzelnen kirchlichen Anstalten. Wohl redete die sog. Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1483 die Reichsstädte an als *die glider, die an gotlichen recht nit wichen sollent; ir habt ewer freyheit von der cristenhait, ir sind des hayligen glaubens schirmer und recht vogt*[1]), damit aber drückte sie nichts Anderes aus, als dass sie Beschützer der Geistlichen innerhalb ihrer Mauern seien. Die staatliche Auffassung der obrigkeitlichen Gewalt hatte sich durchgesetzt. Die Stadt behauptete das Recht und die Pflicht, den Stadtfrieden zu bewahren, und aus dieser ihrer Befugnis ergab sich die Verpflichtung wie der Bürger so der Geistlichen zur Unterordnung unter die städtische Obrigkeit. Die Kleriker waren Schutzgenossen der Bürgerschaft und bildeten darum eine für sich bestehende Einwohnerklasse in den Städten. Je häufiger sie aber für ihre Personen oder für die Anstalten, denen sie vorgesetzt waren, das Bürgerrecht erwarben und dadurch die bürgerlichen Lasten auf sich nahmen[2]), um so mehr begann der Unterschied zwischen Klerus und Laienstand als den beiden Schichten der Bevölkerung an Schärfe zu verlieren, um so mehr war eine Beeinflussung des kirchlichen Wesens durch die Organe der Stadtverwaltung möglich; kam es doch nicht darauf an, ob jene Geistlichen in der Stadt selbst oder auf dem flachen Lande ansässig waren, ob ihre Kirchen und Klöster von den Stadtmauern umschlossen wurden oder in deren Nachbarschaft sich erhoben und in der Stadt nur Liegenschaften oder Gefälle besassen, kurz ob sie als Bürger im engeren Sinn oder als Ausbürger galten[3]). Ganz beseitigt konnte der Unterschied zwischen Klerus und Laienstande nicht werden: die kirchliche Auffassung von priesterlicher Würde und priesterlichen Pflichten, von der Gegensätzlichkeit des

---

[1]) W. BÖHM, Friedrich Reisers (?) Reformation des Kaisers Sigmund S. 168.

[2]) Ausser den Beispielen bei E. FRIEDBERG, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio S. 229 Anm. 2—4, KEUTGEN S. 471, G. L. VON MAURER, a. a. O. II, S. 782 ff., M. G. SCHMIDT, Zeitschrift für Kulturgeschichte IX (1902), S. 291 ff. 307 f. vgl. eine Urkunde von 1277, nach welcher das Kloster St. Blasien *cum omnibus hominibus et bonis suis prope Esselingen circumquaque constitutis et situatis civilegium in Esselingen ex regia gratia suscepit,* während Schultheiss, Richter und Ratmannen versprechen *abbatem et conventum ac successores et monasterium hominesque et bona . . . tamquam nos et alios burgenses in Esselingen residentes perpetuo defendere et in iure conservare* (A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, Stuttgart 1899, S. 32 f.), dazu die Einträge in den Konstanzer Bürgerbüchern 1378 ff. über das Konstanzer Bürgerrecht z. B. der Abteien Kreuzlingen, Petershausen und Salem, des Leutpriesters an der Stephanskirche, von Stifts- und Domherren, des Dompropsts und des Bischofs, von dem es zum 2. Juli 1384 heisst: *Do unser herre der bischof ingefürt ward . . ., do empfing in der rat ze burger und (der bischof) swur och daz burgreht fünf jar ze haltend und sol dienen und gewärtig sin mit zehen spiessen und sol och gewärtig sin mit allen vestinen und stetten und slossen, die er jetz innehat als die im hernach inwerdent* (PH. RUPPERT, Chroniken der Stadt Konstanz S. 408 ff. 413).

[3]) Ueber den Unterschied von Ausbürgern *(usburger; usgesessene burger, dye nyt fure und stamme bynnen der burgerschaft habend oder haltend)* und Pfalbürgern *(phalburgere, cives falsi)* vgl. M. G. SCHMIDT, a. a. O. IX, S. 241 ff. 289, dazu K. ZEUMER, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ Abt. XXIII (1902), S. 87 ff.

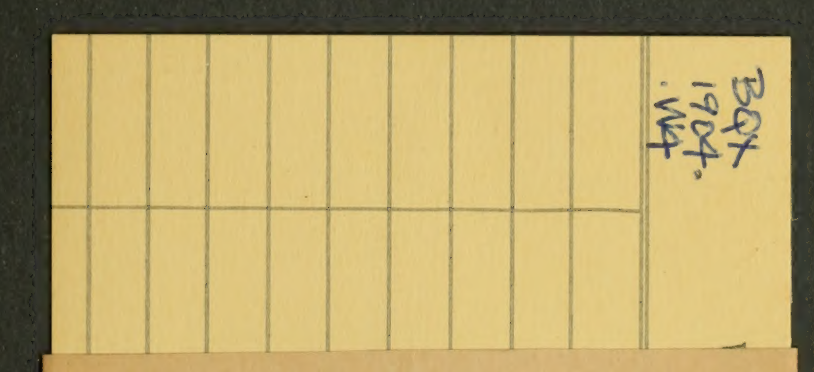
kanonischen Rechts und seiner Normen zum weltlichen Recht und dessen Regeln blieb bestehen.

Unter solchem Vorbehalt wird man gleichwohl sagen dürfen, dass die Bestrebungen der deutschen Reichsfürsten und Städte nach Ausgleich, nach Unterordnung auch der Geistlichen unter das gemeinsame Landes- oder Stadtrecht Vorläuferinnen waren jener Anschauung der Reformation, die den Kleriker dem Laien annäherte, die altchristliche Lehre vom Priestertum aller Gläubigen erneuerte und die Auffassung vom Priesterstand als einem Amt in der Gemeinde zu neuem Leben erweckte. Mit ihnen verband sich jene gesteigerte kirchliche Betätigung der Laienkreise, die kein Genüge zu kennen schien in der Sorge für das Seelenheil des Einzelnen, diesen ein persönliches Verhältnis zu Gott suchen liess, um priesterlicher Vermittlung sich entschlagen zu können[1]. Martin Luther gibt in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" vom Jahre 1520 der innerlichen Abkehr von mittelalterlicher Anschauung Ausdruck[2]: *Die weyl dan nu die weltlich gewalt ist gleych mit uns getaufft, hat den selben glauben unnd evangely, mussen wir sie lassen priester und bischoff sein und yr ampt zelen als ein ampt, das da gehore und nutzlich sey der christenlichen gemeyne. Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, bischoff und bapst geweyhet sei, ob wol nit einem yglichen zympt solch ampt zu uben. Dan weyl wir alle gleich priester sein, musz sich niemant selb erfur thun und sich unterwinden, an unszer bewilligen und erwelen das zuthun, des wir alle gleychen gewalt haben; den was gemeyne ist, mag niemandt on der gemeyne willen und befehle an sich nehmen . . . Drumb solt ein priester stand nit anders sin in der cristenheit dan als ein amptman; weil er am ampt ist, geht er vor; wo ehr abgesetzt, ist ehr ein bawr odder burger wie die anderen . . . Szo folget ausz dissem, das leye, priester, fursten, bischoff und, wie sie sagen, geistlich und weltlich keynen andern unterscheyd ym grund warlich haben den des ampts odder wercks halben unnd nit des standes halbenn, dan sie sein alle geystlichs stands, warhafftig priester, bischoff und bepste, aber nit gleichs eynerley wercks, gleich wie auch unter den priestern und munchen nit eynerley werck ein yglicher hat.*

[1] Vgl. F. VON BEZOLD, Geschichte der deutschen Reformation S. 90 ff.
[2] M. LUTHER, Werke VI (Weimar 1888), S. 408.

Ende des ersten Bandes.




BQX
1904
.W4

Hannover.
Druck von Friedrich Culemann.